Das österreichisc... Urheberrecht an Werken der Literatur, ...

Josef Schmidl

Digitized by Google

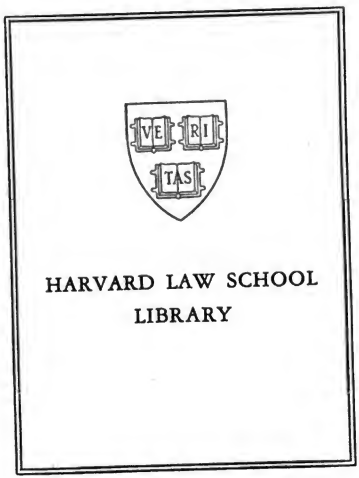

Digitized by Google

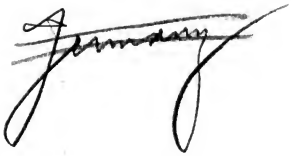

Digitized by Google

ЛА II
ЛАФЪ 19.
ЛКА 4. № 19.
6203
1949

Das

österreichische Urheberrecht

an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.

Historisch und dogmatisch erläutert

von

DR. JOSEF SCHMIDL,
HOF- UND GERICHTSADVOKATEN IN WIEN.

Preisschrift der Dr. Leopold Anton und Marie Dierlschen Preisaufgabenstiftung.

БИБЛІОТЕКА ГОСУДАРСТВЕННАГО СОВѢТА Литейный, № 44

Leipzig. Verlag von Duncker & Humblot. 1906.
Printed in Germany

Digitized by Google

Anzeige.

Grundriß
des
Österreichischen Rechts
in systematischer Bearbeitung.

Herausgegeben
von
Professor **Dr. A. Finger** und Professor **Dr. O. Frankl.**

Der Grundriß bringt das in Österreich geltende privat e und öffentliche Recht zur Darstellung. Diese wird in allen Teilen der systematischen Methode folgen; in knappem Rahmen wird eine erschöpfende wissenschaftliche Bearbeitung der einzelnen Rechtsdisziplinen gegeben, wodurch das Werk sowohl für die Studierenden, behufs leichterer Aneignung des Rechtsstoffes, als für jene — Theoretiker und Praktiker — brauchbar sein wird, die eines Nachschlagewerkes bedürfen, das sie über das heute in Österreich geltende Recht rasch, verläßlich und vollständig unterrichtet.

Der Grundriß wird drei Bände umfassen:

Erster Band:

* = bereits erschienen.

Abteilung 1.	Österreichische Rechtsgeschichte.	Professor Dr. J. Hanel, Prag.
	Allgemeines bürgerliches Recht:	
" 2.	Allgemeine Lehren.	Professor Dr. E. Pfersche, Prag.
" 3.	Sachenrecht*.	Professor Dr. E. Demelius, Innsbruck.
" 4.	Obligationenrecht*.	Hofrat Dr. M. Schuster von Bonnott, Wien.
" 5.	Familienrecht*.	Professor Dr. J. Freiherr v. Anders, Graz.
" 6.	Erbrecht*.	Derselbe.
" 7.	Handels- und Eisenbahnrecht.	
" 8.	Wechselrecht*.	Professor Dr. C. S. Grünhut, Wien.
" 9.	Urheberrecht*.	Professor Dr. H. M. Schuster, Prag.
" 10.	Bergrecht.	Professor Dr. O. Frankl, Prag.
" 11.	Wasserrecht.	Professor Dr. J. Ulbrich, Prag.

Zweiter Band:

Abtlg. 1. I.	Civilprozeß*.	Professor Dr. D. Ullmann, Prag.
" 1. II.	Exekutionsrecht*.	Privatdozent Dr. G. Walker, Wien.
" 2.	Verfahren außer Streitsachen.	Professor Dr. Rintelen, Prag.
" 3.	Konkursrecht.	Professor Dr. O. Frankl, Prag.
" 4.	Strafrecht (mit Ausschluß d. Preßrechts)*.	Professor Dr. H. Lammasch, Wien.
" 5.	Preßrecht.	
" 6.	Strafprozeßrecht.	Professor Dr. A. Finger, Halle a. S.
" 7.	Militär-Strafrecht und -Strafprozeßrecht.	

618622

Digitized by Google

Dritter Band:

Abteilung 1.	Verfassungsrecht*.	Professor Dr. F. Hauke, Graz.
„ 2.	Verwaltungsrecht.	Professor Dr. L. Spiegel, Prag.
„ 3.	Staatskirchenrecht*.	Sektionschef Dr. M. Ritter v. Hussarek, Wien.
„ 4.	Agrarrecht*.	Privatdozent Dr. Walter Schiff, Wien.
„ 5.	Gewerberecht und Arbeiterversicherung*.	Sektionschef Dr. V. v. Mataja, Wien.
„ 6.	Gewerbliches Urheberrecht (Marken-, Muster- und Patentrecht).	Sektionschef Dr. P. Ritter Beck von Mannagetta, Wien.
„ 7.	Finanzrecht*.	Professor Dr. Fr. Freiherr von Myrbach-Rheinfeld in Innsbruck.
„ 8.	Übersicht über das in den Ländern der ungarischen Krone geltende Recht.	Dr. J. Reiner, Budapest.
„ 9.	Übersicht über das in Bosnien und in der Herzegowina geltende Recht.	Ministerialrat Dr. L. Szalay, Wien.
„ 10.	Sachregister.	

Da bei einem Unternehmen, an dem so zahlreiche Kräfte mitwirken, das Erscheinen in systematischer Reihenfolge außerhalb des Bereiches der Möglichkeit liegt, so werden die einzelnen Abteilungen je nach Eingang der Manuskripte gedruckt und ausgegeben. Es kann somit auch eine Verpflichtung zur Abnahme des ganzen Unternehmens nicht auferlegt werden, vielmehr wird jede Abteilung einzeln käuflich sein; doch empfiehlt es sich, die Bestellung auf das Gesamtwerk bei jener Buchhandlung aufzugeben, von welcher die zuerst erschienenen Beiträge erworben wurden.

Bisher sind erschienen:

J. Frhr. von Anders, Familienrecht. 5⅝ Bog. Geh. 2 Kr. 64 Hell.; geb. 3 Kr. 36 Hell.

J. Frhr. von Anders, Erbrecht. 7 Bog. Geh. 3 Kr. 36 Hell.; geb. 4 Kr. 8 Hell.

E. Demelius, Sachenrecht. 5 Bog. Geh. 2 Kr. 40 Hell.; geb. 3 Kr. 12 Hell.

C. S. Grünhut, Wechselrecht. 2. Aufl. Geh. 1 Kr. 44 Hell.

F. Hauke, Verfassungsrecht. 11 Bog. Geh. 5 Kr. 52 Hell; geb. 6 Kr. 48 Hell.

M. von Hussarek, Staatskirchenrecht. 2½ Bog. Geh. 1 Kr. 20 Hell.

H. Lammasch, Strafrecht. 2. Aufl. 6½ Bog. Geh. 3 Kr. 60 Hell.; geb. 4 Kr. 32 Hell.

V. v. Mataja, Gewerberecht und Arbeiterversicherung. 9 Bog. Geh. 4 Kr. 32 Hell.; geb. 5 Kr. 4 Hell.

Fr. Frhr. von Myrbach-Rheinfeld, Finanzrecht. 20½ Bog. Geh. 9 Kr. 84 Hell.; geb. 10 Kr. 80 Hell.

W. Schiff, Agrarrecht mit Einschluß des Jagd- und Fischereirechts. 10 Bog. Geh. 4 Kr. 80 Hell.; geb. 5 Kr. 76 Hell.

H. M. Schuster, Urheberrecht. 4 Bog. Geh. 1 Kr. 92 Hell.; geb. 2 Kr. 64 Hell.

M. Schuster von Bonnott, Obligationenrecht. 7½ Bog. Geh. 3 Kr. 60 Hell.; geb. 4 Kr. 32 Hell.

D. Ullmann, Civilprozeßrecht. 12 Bog. Geh. 5 Kr. 76 Hell.; geb. 6 Kr. 48 Hell.

G. Walker, Exekutionsrecht. 10 Bog. Geh. 4 Kr. 80 Hell.; geb. 5 Kr. 76 Hell.

Leipzig, im Mai 1906.

Duncker & Humblot.

Digitized by Google

Das österreichische Urheberrecht.

Digitized by Google

Das

österreichische Urheberrecht

an

Werken der Literatur, Kunst und Photographie.

Historisch und dogmatisch erläutert

von

Dr. Josef Schmidl,
Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien.

Preisschrift der Dr. Leopold Anton und Marie Dierl'schen Preisaufgabenstiftung.

Leipzig.
Verlag von Duncker & Humblot.
1906.

F06

Digitized by Google

Übersetzungsrecht vorbehalten.

Digitized by Google

Vorwort.

Als die niederösterreichische Advokatenkammer als Kuratorium der Dr. Leopold Anton und Marie Dierl'schen Preisaufgabenstiftung einen Preis für die beste „historisch-dogmatische Darstellung des österreichischen Urheberrechtes" ausschrieb, war meine Arbeit, zu deren Inangriffnahme ich durch meine Berufstätigkeit angeregt worden war, bereits zu weit vorgeschritten, dafs es mir ohne völlige Umarbeitung derselben möglich gewesen wäre, den formalen Bedingungen der Preisausschreibung vollkommen zu entsprechen. Ich entschlofs mich deshalb, mein Werk in der Kommentarform, in welcher ich dasselbe begonnen hatte, zu belassen, dem Wunsche nach einer „historisch-dogmatischen" Darstellung aber dadurch Rechnung zu tragen, dafs ich dem Kommentare eine kurzgefafste Geschichte der Entwickelung des Urheberrechtes in Österreich und eine selbständige Darstellung der dogmatischen Grundlagen des geltenden Gesetzes voranstellte. Hieraus erklärt sich die Disposition des vorliegenden Werkes. Dafs demselben der ausgeschriebene Preis trotz dieses formalen Mangels zuerkannt wurde, ermutigt mich, es hiermit unverändert zur Veröffentlichung zu bringen.

Eine historische Darstellung des österreichischen Urheberrechtes war von mir von Anbeginn in dem Sinne ins Auge gefafst worden, dafs ich die Entwickelung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes aus den älteren Gesetzen, welche den Redaktoren bei der Abfassung vorgelegen hatten, klarzulegen beabsichtigte. Die Notwendigkeit dieser Methode ergab sich bei der exegetischen Erklärung der einzelnen Paragraphe von selbst. Bilden doch die Beschlüsse des Deutschen Bundes, die älteren

Digitized by Google

deutschen Partikulargesetze einschliefslich des österreichischen Patentes vom 19. Oktober 1846, der Börsenvereins-, der österreichische und der Frankfurter Entwurf, das bayrische Gesetz vom Jahre 1865 und die deutschen Reichsgesetze aus den Jahren 1870 und 1876, endlich das ungarische Gesetz vom Jahre 1884 eine fortlaufende Entwickelungsreihe und sind die Bestimmungen des geltenden Gesetzes ohne Bedachtnahme auf diese Vorläufer vielfach gar nicht richtig zu erfassen. Neben ihnen mufsten die Bestimmungen der Berner Konvention, welche namentlich die Fassung der von der österreichischen Regierung mit Italien, Grofsbritannien und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Schutzverträge nicht unwesentlich beeinflufst haben, in den Kreis der Betrachtung miteinbezogen und sowohl die Judikatur des österreichischen Obersten Gerichts- und Kassationshofes, wie diejenige des deutschen Reichsgerichtes, welch Letztere als rechtsbildender Faktor für die Entwickelung des Urheberrechtes eine besondere Bedeutung gewonnen hat, eingehend berücksichtigt werden.

In dogmatischer Richtung nimmt das Gesetz vom 26. Dezember 1895 unter den neueren Urhebergesetzen eine singuläre Stellung ein. Es haben in demselben ganz spezifische theoretische Anschauungen legislatorischen Ausdruck gefunden. Es enthält den ersten Versuch einer einheitlichen Konstruktion des Urheberrechtes und bringt den individualrechtlichen Charakter des Letzteren in vielen Einzelbestimmungen scharf zum Ausdrucke. Wenngleich die Darstellung rein theoretischer Fragen im allgemeinen aufserhalb des Bereiches der mir gesetzten Aufgabe lag, so mufste aus diesem Grunde dennoch auch der Standpunkt, welchen die Redaktoren des Gesetzes diesen Fragen gegenüber eingenommen haben, insoweit klargestellt werden, als seine Kenntnis für die Auslegung des Gesetzestextes von Bedeutung sein konnte. Hierfür lieferten die „Erläuternden Bemerkungen" zur Regierungsvorlage und die Ausschufsberichte der parlamentarischen Vertretungskörperschaften ein schätzbares Material, bei dessen Verwendung indes mit einer gewissen Vorsicht vorgegangen werden mufste, da sich nicht blofs die theoretischen Anschauungen der Verfasser dieser Elaborate nicht in allen Teilen deckten, sondern auch der Gesetzestext selbst mit den in den Letzteren zum Ausdrucke gelangten Intentionen ihrer Verfasser nicht stets in Einklang zu

Digitized by Google

bringen war. Auf die überaus umfangreiche urheberrechtliche Literatur habe ich, insoweit ich sie zu benützen Anlafs fand, in den Anmerkungen verwiesen. Wo umfassendere Literaturangaben unterblieben, wurde auf andere Werke verwiesen, woselbst dieselben zu finden sind.

Mein Ziel war, ein auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebautes, praktisch verwendbares Handbuch des österreichischen Urheberrechtes zu liefern. Inwieweit mir dies gelungen ist, mufs ich dem Urteile der Berufenen überlassen.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Druckfehlerberichtigung.

S. 10 Z. 3 v. unten lies: „einschliefslich der Medaillen gegen Nachbildung, wofern dieselbe mit".
S. 67 Z. 13 v. oben lies: „wenn sie im Deutschen Reiche".
S. 71 Z. 6 v. unten lies: „im Vertragsstaate genügt".
S. 110 Z. 10 v. unten ist das Wort „Orchestrierung" zu streichen.
S. 192 Z. 4 v. oben lies: „erhobenen Anspruch auf Schutz".

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Verzeichnis der Abkürzungen 1

Einleitung 5

A. Das Urheberrecht in Österreich. 7

I. Die urheberrechtlichen Normen bis zur Erlassung des Gesetzes vom 26. Dezember 1895 7

II. Das Gesetz vom 26. Dezember 1895 16

B. Die dogmatischen Grundlagen des Gesetzes 18

I. Das Wesen des Urheberrechtes 18

II. Die Gegenstände des Urheberrechtes 21

III. Die Subjekte des Urheberrechtes und dessen originärer Erwerb 27

IV. Übertragung des Urheberrechtes. Vertragsrechtliche Bestimmungen des Gesetzes. Exekution in das Urheberrecht 30

V. Veröffentlichung und Erscheinen. Alethonyme und kryptonyme Werke. Die Urheberschaftsvermutung 34

VI. Die urheberrechtlichen Verwertungsbefugnisse 37

VII. Bearbeitung und Neuschöpfung 41

VIII. Einschränkungen des Urheberrechtes 46

IX. Die formalen Bedingungen des Urheberschutzes 49

X. Die zeitlichen Beschränkungen des Urheberrechtes. . . 51

XI. Der Eingriff. Schutz gegen denselben 53

XII. Befugnisse nichturheberrechtlichen Charakters 55

XIII. Örtliche und zeitliche Grenzen der Geltung des Gesetzes 57

Gesetz vom 26. Dezember 1895 (R.G.Bl. Nr. 197) betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie 61

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1—22). 63

II. Abschnitt. Inhalt des Urheberrechtes:

a) Bei Werken der Literatur (§§ 23—30) 162

b) Bei Werken der Tonkunst (§§ 31—36) 201

c) Bei Werken der bildenden Künste (§§ 37—39) 216

d) Bei Werken der Photographie (§§ 40—42) 233

III. Abschnitt. Dauer des Urheberrechtes (§§ 43—50) 241

IV. Abschnitt. Schutz des Urheberrechtes (§§ 51—63) 259

V. Abschnitt. Schlufsbestimmungen (§§ 64—68) . . . 297

Digitized by Google

Seite

Anhang 307

I. Übereinkommen mit den Ländern der ungarischen Krone (Gesetz vom 16. Februar 1887, R.G.Bl. Nr. 14) 309

Kundmachung vom 19. Juni 1887 (R.G.Bl. Nr. 76) 311

Verordnung vom 13. August 1887 (R.G.Bl. Nr. 102) 312

II. Staatsvertrag mit Frankreich vom 11. Dezember 1866 (R.G.Bl. Nr. 169) 314

Verordnung vom 9. Jänner 1867 (R.G.Bl. Nr. 11) 320

III. Staatsvertrag mit Italien vom 8. Juli 1890 (R.G.Bl. Nr. 4 ex 1891) 322

IV. Staatsvertrag mit Grofsbritannien und Irland vom 24. April 1893 (R.G.Bl. Nr. 77 ex 1894) 325

Verordnung vom 20. Mai 1894 (R.G.Bl. Nr. 90) 329

Kundmachung vom 30. November 1894 (R.G.Bl. Nr. 225) . . . 331

Kundmachung vom 6. Jänner 1895 (R.G.Bl. Nr. 15) 331

V. Staatsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 30. Dezember 1899 (R.G.Bl. Nr. 50 ex 1901) 332

Verordnung vom 20. Juli 1901 (R.G.Bl. Nr. 113) 335

Sachregister 336

Digitized by Google

Verzeichnis

der vom Verfasser beim Zitieren gebrauchten Abkürzungen.

---

a.b.G.B.	= Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
Allfeld	= Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901 betreffend das Urheberr. an Werken der Literatur und der Tonkunst usw. von Dr. Philipp Allfeld, München 1902.
Abg.H.Ber.	= Bericht des Urheberrechtsausschusses des Abgeordnetenhauses über die Beschlüsse des Herrenhauses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über das Urheberr. an Werken der Literatur, Kunst und Photographie (1327 der Beil. zu den stenogr. Protok. des Abgeordnetenhauses XI. Session 1895.)
A.Ö.G.Z.	= Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, Wien.
Bern. Konv.	= Berner Konvention vom 9. September 1886.
C.P.O.	= Civilprozefsordnung vom 1. August 1895 Nr. 110 R.G.Bl.
Dambach	= Die Gesetzgebung des Nordd. Bundes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw. von Dr. Otto Dambach, Berlin 1871.
Dambach Gutachten	= 50 Gutachten über Nachdruck und Nachbildung, erstattet vom preufs. literar. Sachverständigenverein 1874—1889, herausg. von Dr. Otto Dambach, Berlin 1891.
Daude	= Lehrb. des deutschen literar., künstl. und gewerbl. Urheberrechtes von Dr. P. Daude, Stuttgart 1888.
Droit d'auteur	= Le droit d'auteur, Organe mensuel du bureau international de l'union pour la protection des œuvres littéraires et artistiques, Berne.
Endemann	= Kommentar zum Gesetze, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw. vom 11. Juni 1870 von Dr. W. Endemann, Berlin 1871.
E.O.	= Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896 Nr. 79 R.G.Bl.
Fuchsberger	= Entscheidungen des deutschen Reichsoberhandelsgerichtes und des Reichsgerichtes von Dr. Otto Fuchsberger, VI. Band, Giefsen 1885.
Fuchsberger Suppl.	= Supplementband hierzu, Giefsen 1893.
Glaser-Unger	= Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, begründet von Dr. Julius Glaser, Dr. Josef Unger und Josef v. Walter, derzeit heraus-

Digitized by Google

gegeben von Leopold Pfaff, Josef v. Schey und Vincenz Krupský, Wien, 34 Bände.

Glaser-Unger N. F. = Fortsetzung der vorerwähnten Sammlung.

Granichstädten = Das Urheberrecht usw., erläutert durch gerichtliche Entscheidungen von Dr. Otto Granichstädten, Wien 1892.

Harum = Die gegenwärtige österr. Preſsgesetzgebung usw. von Peter Harum, Wien 1857.

Herbst = Die grundsätzlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes über zweifelhafte Fragen des allgem. österr. Strafrechtes von Dr. Eduard Herbst, Wien 1858, Nachtragsheft 1860.

H.H.Ber. = Bericht der vereinigten juridischen und polit. Kommission des Herrenhauses über die Regierungsvorlage, enthaltend ein Gesetz betr. das Urheberr. an Werken der Literatur oder Kunst und der Photographie (271 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses XI. Session.)

H.H.Entw. = Antrag der vereinigten juridischen und politischen Kommission des Herrenhauses (271 des stenogr. Protokolles des H.H.).

J. Bl. = Juristische Blätter, Wien.

J.G.S. = Justizgesetzsammlung.

Klostermann g. E. = Das Urheberrecht und das Verlagsrecht nach deutschen und ausländischen Gesetzen von Dr. R. Klostermann, Berlin 1871.

Klostermann, Urheberr. = Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken usw. von Dr. R. Klostermann, Berlin 1876.

Kohler, Autorr. = Das Autorrecht, eine zivilistische Abhandlung. Separatabdruck aus Jherings Jahrb. für Dogmatik von Prof. Dr. J. Kohler, Jena 1880.

Kohler, Kunstw. = Das literarische und artistische Kunstwerk und sein Autorschutz von Prof. Dr. J. Kohler, Mannheim 1892.

Mandry = Das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, ein Kommentar zu dem bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865 von Gustav Mandry, Erlangen 1867.

Mitteis = Zur Kenntnis des literarisch-artistischen Urheberrechtes nach dem österr. Gesetze vom 26. Dezember 1895 von Ludwig Mitteis, Stuttgart 1898.

Nowak = Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes in Zivilsachen, herausgegeben von Dr. R. Nowak, Wien.

Nowak N. F. = Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen, veröffentlicht von diesem Gerichtshofe (Fortsetzung der von Dr. R. Nowak begründeten Sammlung) Wien.

Opet = Deutsches Theaterrecht von Dr. Otto Opet, Berlin 1897.

Pat. = Kaiserl. Patent vom 19. Oktober 1846 Nr. 992 J.G.S.

Reg.Mot. = Erläuternde Bemerkungen zu dem von der österr. Regierung vorgelegten Gesetzesentwurfe (142 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses, XI. Session).

Digitized by Google

Reg.Vorl.	= Der von der Regierung vorgelegte Gesetzesentwurf (142 der Beilagen zu den stenogr. Protok. des H.H., XI. Session).
R.G.Bl.	= Reichsgesetzblatt.
R.G.C.	= Entscheidungen des Deutschen Reichsgerichtes in Zivilsachen.
R.G.Strf.	= Entscheidungen des Deutschen Reichsgerichtes in Strafsachen.
R.O.H.G.	= Entscheidungen des Deutschen Reichsoberhandelsgerichtes.
Sammlg.	= Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Kassationshofes, veröffentlicht im Auftrage des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes Wien.
Scheele	= Das deutsche Urheberrecht an literar., künstler. und photographischen Werken von G. Scheele, Leipzig 1892.
Schuster, Tonk.	= Das Urheberrecht der Tonkunst von Dr. Heinrich Schuster, München 1891.
Schuster, Grundr.	= Grundrifs des (österr.) Urheberrechtes von Dr. H. M. Schuster, Leipzig 1899.
v. Seiller	= Das Gesetz vom 26. Dezember 1895, R.G.Bl. Nr. 197 mit Materialien und Anmerkungen, herausgegeben von Dr. Alfred Freih. v. Seiller, Wien 1904.
U.G.	= Gesetz vom 26. Dezember 1895, Nr. 197 R.G.Bl.
Voigtländer	= Die Gesetze betr. das Urheberrecht und das Verlagsrecht, sachlich erläutert von Robert Voigtländer, Leipzig 1901.
Vesque	= Das musikalische Autorrecht, eine juristisch-musikalische Abhandlung von Dr. Johann Vesque von Püttlingen, Wien 1864.
Wächter, Verlagsr.	= Das Verlagsrecht mit Einschlufs der Lehren von dem Verlagsvertrag und Nachdruck von Oskar Wächter, Stuttgart 1857.
Wächter, Autorr.	= Das Autorrecht nach dem gemeinen deutschen Recht von Dr. Oskar Wächter, Stuttgart 1875.
Wächter, Kunst	= Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Photographie usw. von Dr. Oskar Wächter, Stuttgart 1877.
Zusatzakte	= Pariser Zusatzakte und Deklaration vom 4. Mai 1896 zur Berner Konvention vom 9. September 1886.

Digitized by Google

Einleitung.

Digitized by Google

A. Das Urheberrecht in Österreich.

I. Die urheberrechtlichen Normen bis zur Erlassung des Gesetzes vom 26. Dezember 1895.

Die Geschichte des österreichischen ist ein Teil der Geschichte des deutschen Urheberrechtes[1]. Sie kann hier nur insoweit in Betracht gezogen werden, als Österreich an der Gesamtentwickelung beteiligt ist. Ihren Ausgang nimmt sie vom Verlagsprivilegium, welches Urheberschutz nur insofern gewährte, als seine Erteilung zuweilen vom rechtmäfsigen Erwerbe des Manuskriptes abhängig gemacht wurde. Spezifische Privilegien für das Geltungsgebiet der österreichischen Erblande gab es erst seit dem Regierungsantritte von Maria Theresia, bis dahin war die Geltung der reichsdeutschen Privilegien für die letzteren infolge der Vereinigung der Kaiserwürde mit der österreichischen Landesherrschaft selbstverständlich. Die Weiterentwickelung des Urheberrechtes in den Buchdruckerordnungen, dem chursächsischen Mandate, dem preufsischen Landrechte usw. erfolgte auf aufserösterreichischem Boden. Als Vorläufer der urheberrechtlichen Gesetzgebung in Österreich sind dagegen noch die Zensurverordnungen (vom 11. Februar 1775, 13. Jänner 1785, 7. Februar 1794, 30. Mai 1795 und 10. September

[1] Ausführliche Darstellungen der Anfänge des Verlagsrechtes enthalten Schürmann, Organisation und Rechtsgewohnheiten des deutschen Buchhandels, I. Teil, Halle a. S. 1880, und Ders., Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger, Halle a. S. 1889, ferner Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels bis in das 17. Jahrh., Leipzig 1886; der Verhandlungen im Deutschen Bunde Harum, Die gegenw. österr. Prefsgesetzgebung, Wien 1857, Mandry, Das Urheberrecht an liter. Erzeugnissen und Werken der Kunst, Erlangen 1867, Klostermann, Das Urheberrecht und das Verlagsrecht, Berlin 1871, Schuster, Urheberr. der Tonkunst, München 1891 und Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht, Leipzig 1892, welcher auch die aufserdeutsche Entwickelung in seine Darstellung einbezieht. Über die Vorgeschichte des österr. Patentes s. Schuster, Die Entstehung des Urheberrechtspatentes vom 19. Oktober 1846, Sonderabdruck aus den Jurist. Blättern, Prag 1891.

Digitized by Google

1810) zu erwähnen, welche den Nachdruck inländischer und einem rechtmäfsigen Verleger zugehörigen Auflagen mit schwerer Strafe belegten, den Nachdruck ausländischer Werke aber freigaben und die ausgesprochen urheberrechtlichen Charakter besitzenden Hofdekrete vom 15. Februar 1794 und 14. August 1823, welche den Schutz von im Inlande erschienenen Kupferstichen dekretierten, bezw. das Hofdekret vom 14. Juli 1825, welches denselben auch auf Werke der Lithographie ausdehnte, sowie der § 17 der Buchhändlerordnung vom 18. März 1806, welcher bestimmte, dafs „kein in den Erblanden aufgelegtes Werk ohne Bewilligung des Verfassers wieder aufgelegt oder ohne Einwilligung desselben und des Verlegers wieder nachgedruckt werden" dürfe[1].

Den ersten Anstofs zu den den Nachdruck regelnden Beschlüssen des Deutschen Bundes gab die im Jahre 1814 beim Wiener Kongresse überreichte Denkschrift von 82 deutschen Buchhändlern, in welcher um Erlassung eines einheitlichen Nachdrucksverbotes für alle in Deutschland verlegten Bücher gebeten wurde. Sie gab den Anlafs zur Aufnahme des Art. 18 lit. d in die Bundesakte, nach welchem „sich die Bundesversammlung bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen Nachdruck beschäftigen" sollte. Diese Verheifsung ging wohl nicht so bald in Erfüllung — an der Verzögerung trug insbesondere die österreichische Regierung schuld, welche noch der in den Jahren 1827 bis 1829 zwischen 31 Bundesstaaten abgeschlossenen Konvention zum gleichmäfsigen Schutze der in ihren Gebieten erschienenen literarischen Werke den Beitritt versagte —, der vom Vertreter Preufsens in der Bundesversammlung vom 20. August 1829 gestellte Antrag auf bundesmäfsige Feststellung des Grundsatzes „bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Mafsregeln wider den Nachdruck den Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen und den übrigen Bundesstaaten fallen zu lassen", nötigte schliefslich jedoch auch Österreich, sich mit dieser Frage zu befassen. Mittels der kaiserlichen Resolution vom 13. August 1832, der zufolge der Vertreter Österreichs am Deutschen Bunde, Graf Münch-Bellinghausen, den Auftrag erhielt,

[1] Die Redaktoren des allg. bürgerl. Gesetzb. betrachteten es bereits als selbstverständlich, dafs das Recht eine Schrift „durch den Druck zu vervielfältigen und abzusetzen" (§ 1164) nur vom Urheber erteilt werden könne, das Gesetzbuch normiert jedoch blofs den Verlagsvertrag. Bezüglich des Nachdrucksrechtes wird in § 1171 auf die „politischen Gesetze" verwiesen.

Digitized by Google

zu diesem Antrage seine Zustimmung zu erteilen, wurde die Einberufung einer Kommission angeordnet, welche sämtliche bestehenden Vorschriften über Nachdruck einer Prüfung unterziehen und „die sich als notwendig und zweckmäfsig darstellenden Änderungen und Ergänzungen zwischen der Polizeihofstelle, der geheimen Hof- und Staatskanzlei, der vereinigten und der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei, dann der obersten Justizstelle und der Justizgesetzgebungshofkommission in sorgfältige und umsichtige Überlegung nehmen" sollte. Diese Kommission, mit deren Leitung der Polizeipräsident Sedlnitzky betraut wurde, hat bis zur Erlassung des Patentes vom Jahre 1846 bestanden und sowohl bei der Beratung der Bundesbeschlüsse, wie bei der Abfassung des Vertrages mit Sardinien und des Patentes in entscheidender Weise mitgewirkt.

Der obgedachte Antrag Preufsens war in der Bundesversammlung vom 6. Dezember 1832 zur Annahme gelangt, den Anstofs zu seiner Ausführung gaben jedoch erst die Beschlüsse der im Jahre 1834 tagenden Wiener Konferenz deutscher Minister, welche, zur Beratung administrativer Mafsregeln zur Bekämpfung der beim Hambacher Feste und dem Frankfurter Attentate angeblich zutage getretenen revolutionären Strömungen einberufen, zu diesem Zwecke unter anderem auch die einheitliche Regelung des Nachdruckrechtes im Bundesgebiete und die Aufstellung gleichförmiger Grundsätze für die Behandlung des schriftstellerischen Eigentums empfohlen hatten. Sie führten zunächst zum Bundesbeschlusse vom 2. April 1835, mit welcher der Nachdruck im gesamten Bundesgebiete als verboten erklärt und die Einsetzung einer Kommission zur Feststellung einheitlicher Grundsätze des literarischen Eigentums beschlossen wurde und auf Grund des Elaborates der ad hoc bestellten Kommission zur Aufstellung jener „Grundsätze zugunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse", welche, in der Bundesversammlung vom 9. November 1837 angenommen, die ersten einheitlichen urheberrechtlichen Normen feststellten. Nach denselben sollte 1. die mechanische Vervielfältigung sowohl veröffentlichter wie nicht veröffentlichter literarischer und artistischer Erzeugnisse ohne Einwilligung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers verboten sein; 2. das Recht des Urhebers auf dessen Erben und Rechtsnachfolger übergehen und mindestens 10 Jahre, vom Jahre des Erscheinens (bezw. bei den in den letztverflossenen zwanzig Jahren erschienenen Erzeugnissen vom Datum des Bundesbeschlusses)

Digitized by Google

an gerechnet, unter der Voraussetzung geschützt sein, daſs der Herausgeber oder Verleger auf dem Werke genannt wurde, der Schutz aber auch bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt werden können; 3. Verletzung des Urheberrechtes Anspruch auf Entschädigung und Wegnahme der Nachdruckexemplare und bei Werken der Kunst auch auf Beschlagnahme der Vorrichtungen zur Nachbildung, wie Formen, Platten, Steine usw. begründen; 4. gleich der Herstellung auch der Debit aller verbotenen Nachdrucke und Nachbildungen unter Strafe gestellt sein. Über die Art der Ausführung der beschlossenen Grundsätze, sowie über die Förmlichkeiten, welche in den einzelnen Staaten erforderlich sein sollten, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen, sollten die Bundesregierungen der Bundesversammlung Nachricht geben und weitere Beratungen über eine eventuelle Ausdehnung der Schutzfrist (für die die Mehrheit der Bundesmitglieder schon damals eingetreten war) und sonstige sich nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen empfehlende Maſsnahmen im Jahre 1842 stattfinden.

Die Publikation dieses Bundesbeschlusses erfolgte in Österreich erst mit Hofkanzleidekret vom 26. November 1840 Nr. 483 J.G.S. In die Zwischenzeit fällt der Abschluſs des am 10. Juni 1840 ratifizierten Staatsvertrages mit der sardinischen Regierung zum gegenseitigen Schutze gegen Nachdruck vom 22. Mai 1840, J.G.S. Nr. 441. Dieser Vertrag enthält sonach die erste umfassende Regelung des Urheberschutzes in Österreich. Er gewährte den Angehörigen des Königreichs Sardinien in Österreich einen ausgedehnteren Schutz, als den österreichischen Untertanen selbst nach dem damaligen Stande der internen Gesetzgebung zuteil wurde. Seine Bestimmungen bildeten die Grundlagen des sechs Jahre später erlassenen — im einzelnen allerdings vielfach von demselben abweichenden — Urheberrechtspatentes und sind selbst als Quelle des derzeit geltenden Gesetzes nicht ohne Bedeutung, da in dem letzteren auf die Bestimmungen jenes Vertrages mehrfach zurückgegriffen wurde. Der Vertrag schützte Werke der Literatur gegen mechanische Vervielfältigung und — ohne Vorbehalt — gegen Übersetzung; dramatische Werke — gleichfalls ohne Vorbehalt — auch gegen unbefugte Aufführung; musikalische Werke dagegen nur gegen Nachdruck; Werke der bildenden Künste einschlieſslich der Medaillen wofern dieselbe gegen Nachbildung „mit denselben mechanischen Mitteln, wie selbe bei dem Originalwerke angewendet werden und mit Beibehaltung desselben Gröſsenmaſsstabes

Digitized by Google

geschieht". Die Handkopie wird in demselben nur insofern freigegeben, als sie ohne Verheimlichung oder Einsprache des Eigentümers des Kunstwerkes und ohne die Absicht, das Publikum hinsichtlich der Identität der Kopie mit dem Urbilde irrezuleiten, hergestellt wurde. Artikel aus Journalen und periodischen Schriften werden lediglich zum Abdrucke in Journale und periodische Schriften nur bis zum Umfange von drei Druckbogen ihrer ersten Veröffentlichung freigegeben. Der Gebrauch des Titels eines literarischen Werkes wird verboten, wenn derselbe „das Publikum über die scheinbare Identität des Werkes in Irrtum führen könnte", begründet jedoch schon hier keinen Nachdruck, sondern verpflichtet nur zum Schadenersatze. Die Schutzfrist wird regelmäfsig auf dreifsig Jahre vom Ableben des Urhebers, bei posthumen Werken (zu welchen der Vertrag auch jene rechnet, deren Herausgabe vom Verfasser begonnen und von dessen Erben beendet wurden) aber auf vierzig und bei Werken, die von „gelehrten Instituten oder literarischen Vereinen" herausgegeben werden, auf fünfzig Jahre, vom Zeitpunkte des Erscheinens des Werkes an gerechnet, festgesetzt[1].

Der Antrag, welchen Preufsen, angeregt durch eine Petition deutscher Schriftsteller, anläfslich der Beratungen des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 gestellt hatte, die in demselben aufgestellten Grundsätze auch auf das Aufführungsrecht auszudehnen, war damals hauptsächlich infolge des negativen Votums des österreichischen Vertreters abgelehnt worden. Der Vertrag mit Sardinien, in welchem Österreich auch dieses Recht anerkannt hatte, bot nun Preufsen den Anlafs, seinen Antrag wieder aufzunehmen und derselbe gelangte nunmehr in dem Bundesbeschlusse vom 22. April 1841 „zum Schutze ausländischer Verfasser musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung im deutschen Bundesgebiete" (publiziert in Österreich mittels Kanzleidekretes vom 15. Mai 1841 Nr. 537 J.G.S) zur Annahme. Die Bestimmungen desselben gewährten indes einen nur ziemlich dürftigen Schutz. Das Recht zur öffentlichen Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes sollte dem Autor bezw. seinem Rechtsnachfolger nur insolange, als dasselbe nicht durch

[1] Laut Hofkanzleidekret vom 26. November 1840, Nr. 484 J.G.S., traten dem Vertrage mit Sardinien auch der Kirchenstaat, Modena und Lucca, laut Hofkanzleidekret vom 30. Dezember 1840, Nr. 488 J.G.S., Toskana und Parma bei. In Art. XVII des Züricher Friedens vom 10. November 1859, Nr. 214 R.G.Bl., wurde der Fortbestand des Vertrages ausdrücklich anerkannt und derselbe erst nach Abschlufs des Schutzvertrages mit dem Königreiche Italien am 8. Juli 1890 von letzterem gekündigt.

Digitized by Google

den Druck veröffentlicht wurde, und auch unter dieser Voraussetzung nur durch zehn Jahre, von der ersten rechtmäfsigen Aufführung angefangen, vorbehalten sein, überdies durch jede mit Zustimmung des Autors erfolgte anonyme Aufführung verwirkt werden. Verletzung des Aufführungsrechtes sollte Anspruch auf Entschädigung, eventuell — nach Mafsgabe der Landesgesetze — auf Geldbufse begründen, „stets jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Werk allein oder in Verbindung mit einem anderen den Gegenstand der Aufführung gemacht hat, in Beschlag zu nehmen" sein.

Den letzten Vorläufer des Patentes bildet der mit Hofkanzleidekret vom 25. Juli 1845, Nr. 897 J.G.S. publizierte Bundesbeschlufs vom 19. Juni 1845. Er enthielt die Ausführung der in dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 in Aussicht genommenen Erweiterung der Schutzfrist und nähere Bestimmungen über die Schadensvergütung. Der Schutz gegen Nachdruck wird in demselben auf dreifsig Jahre vom Tode des Urhebers, bezw. für anonyme, pseudonyme und posthume Werke, sowie für Werke, „welche von moralischen Personen (Akademien, Universitäten usw.) herrühren", vom Erscheinungsjahre des Werkes an gerechnet ausgedehnt. Zur Inanspruchnahme des Schutzes im Gesamtgebiete der deutschen Bundesstaaten soll die Erfüllung jener Bedingungen und Förmlichkeiten genügen, welche im Ursprungslande vorgeschrieben sind. Für die Verbindlichkeit zur „vollen Schadloshaltung" sollen, „insoweit nicht allgemeine Grundsätze dem entgegenstehen", der Nachdrucker, wie derjenige, welcher mit dem Nachdrucke wissentlich Handel trieb, solidarisch verantwortlich sein; die Entschädigung in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen und noch höher bemessen werden soll, wenn von dem Verletzten ein gröfserer Schaden nachgewiesen wird; aufserdem auf Geldbufse bis zu 1000 fl. erkannt werden können.

Eine Reihe deutscher Bundesstaaten hatten inzwischen Gesetze zum Schutze des literarischen und artistischen Eigentums mit territorialer Geltung erlassen, so Preufsen das Gesetz vom 11. Juni 1837, Württemberg das Gesetz vom 17. Oktober 1838, Bayern das Gesetz vom 15. April 1840, Braunschweig das Gesetz vom 10. Februar 1842, das Kgr. Sachsen das Gesetz vom 22. Februar 1844. Diese Gesetze lieferten neben den Bundesbeschlüssen und dem Vertrage mit Sardi-

Digitized by Google

nien die Grundlagen für die weiteren Arbeiten der im Jahre 1832 eingesetzten Kommission, welche mittlerweile mit der Abfassung eines Gesetzes für die österreichischen Erblande betraut worden war. Der von der letzteren verfafste Gesetzesentwurf gelangte nach mehrfacher Überarbeitung als Patent vom 19. Oktober 1846 in Nr. 992 J.G.S. zur Veröffentlichung. Derselbe stellt den Schutzanspruch des Urhebers bereits vollständig auf den Boden eines aus der geistigen Schöpfung erwachsenen Rechtes; ein Rest des Privilegienstandpunktes findet sich nur in dem in § 17 der Staatsverwaltung vorbehaltenen Rechte, den Schutz „in besonders rücksichtswerten Fällen" auch über die gesetzlichen Fristen zu erweitern. Die Einzelbestimmungen desselben werden, insoweit sie für die Beurteilung des geltenden Gesetzes von Bedeutung sind, im Zusammenhange mit dem letzteren zu beleuchten sein. Seine Wirksamkeit sollte sich laut Inhalt des Kundmachungspatentes auf alle jene Provinzen des Kaiserstaates erstrecken, in welchen das allg. bürgerl. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 Nr. 946 der J.G.S. und das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803 Nr. 626 der J.G.S. in Wirksamkeit getreten war und durch besondere Verfügung auch auf das k. k. Militärgrenzgebiet und die der Militärgesetzbarkeit unterstehenden Personen ausgedehnt werden[1]. Das Patent sollte laut § 38 Pat. ferner auf alle im Gebiete des deutschen Bundes erschienenen literarischen und artistischen Werke und laut § 39 gegen Nachweis der Reziprozität auch auf die im Auslande aufserhalb des deutschen Bundesgebietes erschienenen Werke Anwendung finden.

Die erste — meritorisch belanglose — Modifikation erfuhr das Patent durch das revidierte Strafgesetz vom 27. Mai 1852, dessen § 467, und das Militärstrafgesetz vom 16. Januar 1855, Nr. 19 R.G.Bl., dessen gleichlautender § 740 an die Stelle der strafgerichtlichen Bestimmungen des ersteren traten. Weitere Abänderungen erfolgten durch die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom 6. November 1856 und 12. März 1857, welche in Österreich durch die gemeinsame Publikation in der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1858, Nr. 6 R.G.Bl. ex 1859 Gesetzeskraft erlangten. Der ersterwähnte Beschlufs hatte den Zweck, einen

[1] Letztere erfolgte mit Kriegsminist.Vdg. vom 18. August 1849, Nr. 44 Mil.Ges.S., die Kundmachung für Krakau durch Min.Vdg. vom 3. September 1855. Nr. 154 R.G.Bl., die Einführung in Ungarn und Siebenbürgen im Jahre 1853 gleichzeitig mit dem allg. bürgerl. Gesetzbuche im Anhange zu dem letzteren.

Digitized by Google

Mifsstand, welcher sich aus der verschiedenen Dauer der Schutzfristen in den Partikulargesetzen für die vor deren Erlassung erschienenen Werke (insbesondere die Cotta'schen Klassikerausgaben) ergeben hatte, zu beseitigen. Behufs Erzielung einer einheitlichen Endfrist für die letzteren verfügte derselbe, dafs der Schutz, welcher teils durch die Bundesbeschlüsse vom 9. Novbr. 1837 und 19. Juni 1845, teils durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums erteilt worden war, zu Gunsten der Werke jener Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. Novbr. 1837 verstorben waren, noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleiben solle. Von gröfserer Tragweite war Art. II des Bundesbeschlusses vom 12. März 1857, dessen übrige, den Bundesbeschlufs vom 22. Mai 1841 modifizierenden Bestimmungen hier aufser Betracht bleiben können, da ihr Inhalt bereits im Patente antizipiert war. Durch ihn erfolgte eine wesentliche Erweiterung des Aufführungsrechtes an dramatischen und musikalischen Werken, welches nach § 8 des Patentes, durch die Herausgabe verwirkt, nunmehr durch Anbringung einer Vorbehaltungserklärung auf dem Titelblatt auch noch nach derselben gewahrt werden konnte. Zu erwähnen ist hier schliefslich noch das bereits nach Einbringung der Regierungsvorlage zum geltenden Gesetze — im Interesse der Richard Wagner'schen Erben — erlassene Interimsgesetz vom 26. April 1893 (Nr. 78 R.G.Bl.), durch welches das Aufführungsrecht an dramatischen und musikalischen Werken, deren 10jährige Schutzdauer früher ablief, bis Ende 1895 verlängert wurde, damit das sonst in der Zwischenzeit erlöschende Aufführungsrecht der erweiterten Schutzfrist des in Aussicht stehenden neuen Gesetzes teilhaftig werden könne.

Auch an den weiteren Bestrebungen des deutschen Bundes zur Schaffung eines einheitlichen Urheberrechtes hat Österreich keinen unwesentlichen Anteil. Gleichzeitig mit der von der kgl. sächsischen Regierung veranlafsten Abfassung des Börsenvereins-Entwurfes liefs die österreichische Regierung durch eine zu diesem Zwecke (unter Vorsitz von Hye's) eingesetzte Kommission den sogen. österreichischen Entwurf ausarbeiten, welcher im März 1862, bald nach jenem, der Bundesversammlung vorgelegt und über Antrag des österreichischen Delegierten mit dem Börsenvereinsentwurfe einer aus Vertretern der Einzelstaaten gebildeten Kommission mit dem Auftrage überwiesen wurde, unter Berücksichtigung beider Entwürfe einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Der von der Letzteren — unter Vorsitz des österreichi-

Digitized by Google

schen Kommissärs Hof- u. Minist. R. Vesque von Püttlingen — ausgearbeitete sogen. Frankfurter Entwurf wurde der Bundesversammlung am 19. Mai 1864 vorgelegt. Zu einer Beratung desselben kam es indes infolge der Auflösung des Deutschen Bundes nicht mehr. Indes hat der Frankfurter Entwurf als Vorwurf für das bayerische Urheberrechtsgesetz vom 28. Juni 1865 gedient und ebenso, wie der Börsenvereins- und der österreichische Entwurf durch das letztere die weitere Entwickelung des Urheberrechtes auch in Österreich beeinflufst. Denn das bayerische Gesetz bildete die Hauptgrundlage für die deutschen Reichsgesetze aus den Jahren 1870 und 1876 und durch die Letzteren des ungarischen Gesetzes (Ges. Art. XIV vom J. 1884), welche wieder dem neuen österreichischen Gesetze zur Grundlage gedient haben. Der Fortbestand der Bundesbeschlüsse wurde in Art. XIII des Prager Friedensvertrages anerkannt[1].

Der Berner Konvention zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886[2] ist Östereich bis heute nicht beigetreten. Es hat wohl an den Konferenzen des Jahres 1884 teilgenommen, sich aber — aus innerpolitischen Gründen — von den weiteren Beratungen fernegehalten[3]. Die in dieser Konvention aufgestellten Grundsätze eines internationalen Urheberrechtes sind indes auf die Fassung des geltenden österreichischen Gesetzes gleichfalls nicht ohne Einflufs geblieben und noch mehr

[1] Da die Bundesbeschlüsse als solche keine Gesetzeskraft besafsen und sowohl in Deutschland wie in Österreich derzeit neue Gesetze bestehen, ist dies heute indes von keiner praktischen Bedeutung mehr. Vgl. die Entschd. des deutsch. R.G. vom 3. Juli 1900, Droit d'auteur 1903, S. 22.

[2] Derselben gehören bis heute an: Belgien, Dänemark, das Deutsche Reich, Frankreich, Grofsbritannien, Haiti, Japan, Italien, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweden, die Schweiz, Spanien und Tunis.

[3] Der Grund, weshalb Österreich-Ungarn der Berner Konvention bis heute nicht beigetreten ist, liegt hauptsächlich in der Behandlung des Übersetzungsrechtes, welches nach der Pariser Zusatzakte zur Konvention den übrigen urheberrechtlichen Befugnissen wesentlich angenähert, im geltenden österr. ebenso wie im ungar. Gesetze dem Urheber aber nur in sehr beschränktem Mafse vorbehalten ist. Die rückständige Literatur der verschiedenen, in der Monarchie vertretenen Nationalitäten macht es augenscheinlich wünschenswert, die Benützung derjenigen der grofsen Nationen nicht allzusehr zu erschweren. Über die Bestrebungen nach einem Anschlufs Österreichs an die Berner Konvention s. Droit d'auteur 1899, S. 139 und 155; 1900, S. 24, 31, 54 und 95; 1901, S. 48, 49, 77 und 81; 1902, S. 69 und 81; 1903, S. 128 und Junker, Die Berner Konvention und Österreich-Ungarn, Wien 1900.

Digitized by Google

spiegelt sich der letztere in den internationalen Schutzverträgen Österreichs, von welchen nur der Staatsvertrag mit Frankreich vom 11. Dezember 1866 (R.G.Bl. Nr. 169) noch in die Zeit vor Abschluſs der Berner Konvention fällt, das Übereinkommen mit den Ländern der ungarischen Krone und die Staatsverträge mit Italien, Groſsbritanien und Irland und mit dem Deutschen Reiche der Folgezeit angehören. Als Quelle des neuen österreichischen Gesetzes darf schlieſslich auch die umfassende deutschrechtliche Literatur nicht unerwähnt bleiben, welche in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts, mit den grundlegenden Werken von Jolly, Harum und Wächter[1] beginnend, allmählig eine völlige Umgestaltung der urheberrechtlichen Grundsätze herbeigeführt und zunächst auf die Gesetzgebung Deutschlands und teils durch sie, teils direkt auf die Formulierung des neuen österreichischen Gesetzes Einfluſs geübt hat.

II. Das Gesetz vom 26. Dezember 1895.

Die Wandlungen, welche in der theoretischen Auffassung des Urheberrechtes seit der Erlassung des Patentes eingetreten waren, das durch die ungeahnte Ausdehnung, welche die künstlerische Produktion seitdem gewonnen hatte, hervorgerufene Bedürfnis nach Erweiterung des Schutzes gegen unbefugte Nachbildung, der ungenügende Schutz, welchen auch noch die Min. Vdg. vom J. 1858 dem Aufführungsrechte zuteil werden lieſs, der bisherige Mangel jeglicher gesetzlicher Bestimmungen für den Schutz der Photographie und der Wunsch nach möglichster Gleichstellung der eigenen Normen mit denen der Nachbarstaaten (insbesondere Ungarns und des Deutschen Reiches) und den Ergebnissen der den internationalen Verkehr beherrschenden Berner Konvention bildeten die Gründe für die Vorlage des — bereits in einer Resolution des Abgeordnetenhauses vom 22. Juni 1886 geforderten — Entwurfes eines neuen Gesetzes „betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur oder Kunst und der Photographie", welcher, von einem

[1] Jolly, Die Lehre vom Nachdruck, nach den Beschlüssen des d. Bundes Heidelberg 1852, Harum, Die gegenw. österr. Preſsgesetzgebung, Wien 1857, Wächter, Das Verlagsrecht mit Einschluſs der Lehren von dem Verlagsvertrage und Nachdruck, Stuttgart 1857. Eingehende Angaben über die ältere, die Urheberrechtslehre in Deutschland begründende Literatur von Adrian Beier bis Pütter und Kant s. bei Harum S. 11 ff.

Digitized by Google

umfassenden Motivenberichte begleitet, von der österreichischen Regierung am 12. Juli 1892 im Herrenhause (S. Nr. 142 der Beilagen zu den stenogr. Protok. der XI. Session desselben) eingebracht und von letzterem in der Sitzung vom 20. Juli desselben Jahres der vereinigten juridischen und politischen Kommission zur Vorberatung zugewiesen wurde. Letztere unterzog denselben unter teilweiser Berücksichtigung einer Reihe von im Herrenhause eingebrachter Petitionen[1] — einer eingehenden Umarbeitung. Der revidierte Entwurf wurde mit einem die vorgeschlagenen Änderungen motivierenden Berichte (enthalten in Nr. 271 der stenogr. Protokolle XI. Session des H.H.) dem Herrenhause in dessen Sitzung vom 18. März 1893 vorgelegt. Der neue Entwurf, im wesentlichen ein Werk des Berichterstatters Adolf Exner, wich von dem Regierungsentwurfe in wichtigen Punkten ab. Abgesehen von den zahlreichen sprachlichen Änderungen, zu welchen sich die Kommission „im Hinblick auf die internationale Bedeutung des Gesetzes" veranlafst sah, unterschied sich derselbe von dem letzteren insbesondere durch eine schärfere Betonung der Einheitlichkeit und Unübertragbarkeit des Urheberrechtes und die Hinzufügung einer Reihe von Einzelbestimmungen teils vertrags-, teils individualrechtlicher Natur, welche einen erhöhten Schutz des Urhebers gegen Exekution und Ausbeutung durch die Verleger, Kunsthändler usw., weiters in § 53 den Schutz gewisser bisher legislatorisch nicht berücksichtigter öffentlicher Interessen ins Auge fafsten. Der Kommissionsentwurf gelangte in der 40. Sitzung der XI. Session des Herrenhauses vom 6. März 1894 zur Beratung und — mit einem vom H.H.-Mitgliede Dumba zu § 35 beantragten Amendement — zur Annahme.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. März 1894

[1] Der Herrenhausbericht erwähnt Petitionen der Photographischen Gesellschaft in Wien, des Klubs der Amateurphotographen in Wien, des Journalisten- und Schriftstellervereines „Concordia" in Wien, mehrerer österr. Tonsetzer, Tonkünstler und Verleger von Tonwerken, des Vereines der österr.-ungar. Buchhändler in Wien, der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens, des Wiener Kunstgewerbevereines, der Münchener Kunstverlagsanstalt von Theodor König, sowie einer Mitteilung des Vereines der deutschen Musikalienhändler. Einflufs auf die Fassung des H.H.-Entwurfes hatten zum Teile auch die kritischen Besprechungen des Reg.Entw. (Schuster in der Allg. Österr. Ger.Z. 1892; Frankl, Zum Entw. eines neuen Urheberg., Wien 1892; Benedict, Bemerkungen über das Urheberr. und den Ges.Entw. der österr. Reg., Wien 1892; Maillard, Etude sur le projet de loi autrichien concernant le droit d'auteur, Bulletin de la Soc. de Legisl. comp., Paris 1893).

Digitized by Google

wurde der vom Herrenhause übermittelte Entwurf einem ad hoc gewählten 15gliedrigen Urheberrechtsausschusse zur Vorberatung zugewiesen, welcher seinen — vom Referenten Dr. Piętak verfafsten — Bericht (Beilage Nr. 1327 des stenogr. Protok. der XI. Session des Abg. H.) in der Sitzung vom 6. Dezember 1895 vorlegte. Von den Änderungen, die derselbe am H.H. Entwurfe vornahm, sind insbesondere die Streichung des zweiten Absatzes des § 21 und die Änderungen mehrerer anderer mit dem letzteren korrespondierender Gesetzesbestimmungen zu erwähnen, durch welche die vom Herrenhause beseitigte strafgerichtliche Verantwortlichkeit des Urhebers wegen Eingriffs in die von ihm an Dritte übertragenen urheberrechtlichen Befugnisse wieder hergestellt wurde. Der amendierte Entwurf des Urheberrechtsausschusses wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Dezember 1895 unverändert angenommen und das Herrenhaus trat demselben in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1895 gemäfs dem von der vereinigten juridischen und politischen Kommission durch den Referenten Grafen Chorinsky nach mündlicher Berichterstattung gestellten Antrage bei. Unter 26. Dezember 1895 erfolgte die kaiserliche Sanktion des Gesetzes, seine Kundmachung im XCI. Stücke des R.G.Bl. vom 31. Dezember 1895 sub Nr. 197. Zufolge der Bestimmung des § 65 des Gesetzes trat dasselbe mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

B. Die dogmatischen Grundlagen des Gesetzes.

I. Das Wesen des Urheberrechtes[1].

Das Urheberrecht im Sinne des Gesetzes vom 26. Dezember 1895 ist das Recht des Urhebers eines Geisteswerkes zur Disposition über sein Werk. Sein Gegenstand ist die geistige Schöpfung, sein Inhalt die ausschliessliche Verfügung über dasselbe.

[1] Der Verfasser mufste sich im nachstehenden darauf beschränken, die dem Gesetze zugrunde liegende dogmatische Auffassung des Urheberrechtes insoweit zur Darstellung zu bringen, als dieselbe aus dem Gesetze mit einiger Sicherheit zu erschliefsen ist. Ein tieferes Eingehen in dessen Wesen hätte eine Besprechung der gesamten, höchst umfangreichen Literatur über diesen Gegenstand erfordert, die aufserhalb des Zweckes dieser Arbeit lag. Dafs das Gesetz in seinen theoretischen Grundlagen nicht unanfechtbar ist und die Motive der Regierungsvorlage einerseits und der Bericht der Herrenhaus-

Digitized by Google

Die Grundlage seines Schutzes bildet, wie die des Eigentums am materiellen Werke, die auf die Herstellung verwendete Arbeit. Indes kann der Staat dem Arbeiter auf geistigem Gebiete keinen so umfassenden Schutz gewähren, wie dem Erzeuger eines materiellen Gutes. Daran hindert ihn einerseits die Natur der geistigen Schöpfung, welche eine unbeschränkte Beherrschung durch den Einzelnen nicht zuläfst, andererseits das dem Einzelinteresse gegenüberstehende Interesse der Gesamtheit. Sowohl der Inhalt des Urheberrechtes, wie die Form seiner Betätigung werden durch diese Momente beeinflufst. Die Immaterialität des geistigen Gutes gestattet nur einen indirekten Schutz im Wege der Abwehr von Eingriffen in die vom Staate dem Urheber durch positive gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich vorbehaltenen Dispositionsbefugnisse und der Umfang, in welchem dieser Schutz gewährt wird, wird durch das staatliche Interesse begrenzt. Die Formen des urheberrechtlichen Schutzes sind teilweise auch aus seiner historischen Entwickelung zu erklären. Seine Entstehung aus dem Buchhändlerprivilegium läfst das Urheberrecht insbesondere noch in der Form seiner zeitlichen Beschränkung und in dem Vorwiegen der Normen zum Schutze der materiellen Autorinteressen erkennen. Dieser Entwickelungsgang hat es auch verschuldet, dafs die Erkenntnis vom wahren Wesen des Urheberrechtes erst allmählig zum Durchbruche gelangte. Ursprünglich Buchhändlerinteressen dienend, erschien es identisch mit dem Verlagsrechte; mit der zunehmenden Verwertungsfähigkeit der geistigen Produkte reihte sich wohl dem Verlagsschutze auch der Schutz weiterer Urheberinteressen an, allein die nur schrittweise erfolgende Erweiterung brachte es mit sich, dafs es in eine Reihe von Einzelbefugnissen gespalten blieb. Es ist ein Verdienst der Verfasser des vorliegenden Gesetzes, dafs sie die Zusammengehörigkeit der letzteren in der Fassung des Gesetzes zum Ausdrucke brachten. Das geltende Gesetz lehnt sich wohl an das Patent vom 19. Oktober 1846 und die reichsdeutschen Gesetze aus den Jahren 1870 und 1876 insofern

kommission andererseits in dieser Richtung mancherlei Widersprüche aufweisen, wurde bereits wiederholt dargetan. (Vgl. Schuster, Zur Reform des Urheberr., A.Ö.G.Z. 1893 Nr. 48 und 1894 Nr. 16, und Mitteis S. 8—37.) Zur Information über die verschiedenen Theorien des Urheberrechtes und die derzeit herrschende Lehre sei hier auf Harum S. 29—62, Kohler, Autorrecht, Separatausg. aus dem Jahrb. für Dogmatik, Jena 1880, Schuster, Wesen des Urheberr., Wien 1891, Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom Urheberr., Leipzig 1892, und Gierke, Deutsches Privatr. Bd. I S. 748 ff., hingewiesen.

Digitized by Google

an, als es die in dem Urheberrechte enthaltenen Elemente als Einzelbefugnisse aneinander reiht, indes besteht zwischen ihm und seinen Vorbildern der grundlegende Unterschied, dafs die Einzelbefugnisse in den letzteren als selbständige, von einander unabhängige Rechte, im vorliegenden Gesetze aber als Glieder eines einheitlichen Ganzen erscheinen. Das Urheberrecht stellt sich nach dem geltenden Gesetze nicht als eine Summe von Einzelbefugnissen, sondern als ein einheitliches und unteilbares, die Herrschaft über das Werk in seiner Totalität umfassendes Recht dar, welches nicht blofs die materiellen Interessen des Urhebers, sondern auch seine individualen Interessen schützt. Diese Auffassung wird nicht blofs in den Gesetzesmotiven und Kommissionsberichten betont, sie findet, wie dargetan werden wird, auch in zahlreichen Bestimmungen des Gesetzestextes, — wie beispielsweise in der Behandlung des Miturheberrechtes (§§ 7 und 43 Abs. 3), in der Anerkennung der Unübertragbarkeit des Urheberrechtes quoad jus (§ 16), im Ausschlusse der Exekution wider den Urheber (§ 14), in der Formulierung des einheitlichen Begriffes des Eingriffs (§§ 21 und 51) — ihren praktischen Ausdruck.

Den Anschein von getrennten Befugnissen gewinnen die Einzelausflüsse des Urheberrechtes in der legislatorischen Behandlung nur infolge der Verschiedenartigkeit der zu schützenden Interessen, welche nicht durchgängig einen gleichartigen Schutz gestattet. Bei Betrachtung der letzteren müssen insbesondere die höchstpersönlichen Interessen des Urhebers von jenen, welche die vermögensrechtliche Verwertung des Werkes zum Gegenstande haben, getrennt werden. Die ersteren finden im geltenden Gesetze durch die Statuierung eines selbständigen Veröffentlichungsrechtes (§§ 23, 31, 37 und 40) ihre Anerkennung. Ihnen sind das ausschliefsliche Recht zur Vervielfältigung, zum Vertrieb, zur öffentlichen Aufführung usw. in den gedachten Paragraphen wohl als selbständige Befugnisse angereiht, allein auch die Geltendmachung dieser ist von dem Vorhandensein eines vermögensrechtlichen Interesses im einzelnen Falle unabhängig. Auch in den letzteren erscheint der Schutz der Willenssphäre des Urhebers in der Disposition über das Werk als der Hauptinhalt des Rechtes. Der Schutz der Persönlichkeit des Autors kommt ferner in vielfachen Modalitäten der die Ausübung des Urheberrechtes regelnden Einzelbestimmungen des Gesetzes zum Ausdrucke, so in den Bestimmungen zum Schutze der Anonymität (§§ 11 und 44), in den Bestimmungen gegen Ur-

Digitized by Google

heberschaftsanmafsung bei Entlehnungen aus fremden Werken (§§ 25 Z. 2, 31 Z. 3, 39 Z. 5 und 52 Z. 1), in dem Verbote der Bezeichnung der Kopie eines Werkes der bildenden Kunst mit dem Namen des Urhebers (§§ 39 Z. 2 und 52 Z. 2) usw.

Nur in äufserem Zusammenhange mit dem Urheberrechte stehen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des Titels und der äufseren Erscheinung eines erschienenen Werkes (§§ 22 und 52 Z. 4) und zum Schutze wider mifsbräuchliche Verwendung eines photographischen Porträts gegen den Willen des Porträtierten (§§ 14 Abs. 2 und 52 Z. 3); ferner zum gröfsten Teile die Bestimmungen der §§ 9 und 16 bis 20. Ein eigengeartetes Delikt normiert § 53.

II. Die Gegenstände des Urheberrechtes.

Gegenstände des Urheberrechtes sind lediglich Geisteswerke. Die Werke der Photographie, deren Schutz das Gesetz vom 26. Dezember 1896 gleichzeitig normiert, sind denselben nur aus juristisch-technischen Gründen angereiht; ihre Besprechung bleibt hier zunächst aufser Betracht. Im Begriffe „Werk" liegt der eines abgeschlossenen Ganzen. Mit dem Ganzen sind wohl auch dessen Teile geschützt (§ 3), sie sind es aber blofs als Teile eines Ganzen. Das Werk braucht, um Schutz in Anspruch nehmen zu können, nicht zur Gänze zur Darstellung gelangt zu sein — auch Fragmente, Entwürfe und Skizzen geniefsen denselben —, es mufs sich aber als Teil eines gedachten Ganzen darstellen; Wortzusammenstellungen ohne geistigen Zusammenhang, unharmonische Aneinanderreihung von Tönen, sinnlose Kritzeleien bilden keinen Gegenstand des Urheberschutzes.

Das Werk mufs ein Geisteswerk sein, d. h. einen gedanklichen Inhalt zum Ausdrucke bringen. Es kann nur im Gehirne eines menschlichen Individuums entstehen, mufs also das Ergebnis einer individuellen Geistesarbeit sein. Einen Gegenstand des Schutzes kann es nur insoweit bilden, als es in einer sinnlich wahrnehmbaren Weise zur Darstellung gebracht wurde, und geschützt wird es nur in der konkreten Form, in welcher dies geschehen ist. Wenn § 25 Z. 3 auch die Inhaltsangabe eines Werkes der Literatur bis zu dessen Erscheinen verbietet, so liegt darin eine Abweichung vom prinzipiellen Standpunkte des Gesetzes. Als Grundlage zur Herstellung neuer (originaler) Geistesschöpfungen steht das Werk der allgemeinen Benützung offen. Besondere Kriterien für die Beurteilung der Originalität eines Werkes gibt das

Digitized by Google

Gesetz in den §§ 24, 32, 33 und 39. Nach den Mitteln, mit welchen die geistige Schöpfung zur Wahrnehmung gebracht wird, scheiden sich die Geisteswerke in Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste.

1. Werke der Literatur sind Geistesschöpfungen, welche durch das Ausdrucksmittel der Sprache zur Darstellung gebracht wurden. Geschützt ist nur das durch dieselbe zum Ausdrucke gebrachte Werk, d. h. das vom Autor losgelöste, zur selbständigen Existenz gelangte Geistesprodukt. Die Sprache als Verständigungs- und Verkehrsmittel erzeugt keine literarischen Schöpfungen; Gespräche und formlose Mitteilungen im geselligen oder geschäftlichen Verkehre (§ 5 Abs. 2) sind daher vom Urheberschutze ausgeschlossen. Ihrer Bestimmung nach zerfallen die Werke der Literatur in zwei Gruppen. Die eine umfafst die Werke der Dichtkunst, welche ihr Analogon in denen der Tonkunst und der bildenden Künste finden, die andere die Werke der fachlichen und wissenschaftlichen Literatur. Das Charakteristische der ersteren liegt in der spezifischen Form, in welcher der geistige Stoff zum Ausdrucke gelangt. Der Zweck der letzteren liegt wohl zunächst in der Darstellung eines spezifischen gedanklichen Inhaltes, allein einen Gegenstand des Urheberrechtes bildet auch bei den letzteren der stoffliche Inhalt nur insoweit, als er in einer individuellen Form zur Darstellung gelangte. In beiden Fällen ist daher nicht der Gedankeninhalt als solcher, sondern nur seine konkrete Darstellung, die literarische Seite der Leistung, urheberrechtlich geschützt. Sinnlich wahrnehmbar kann das Werk der Literatur entweder auf mündlichem oder schriftlichem Wege gemacht werden. Der Ausdruck „Literatur", welcher etymologisch blofs schriftliche Werke in sich begreift, umfafst nach der urheberrechtlichen Terminologie beide Arten literarischer Darstellung. Unbeschränkt geschützt sind indes, wie in den älteren Gesetzen, auch im vorliegenden blofs die schriftlich dargestellten Werke. Der Schutz mündlicher Emanationen ist auf die später noch zu erwähnenden dramatischen Improvisationen und auf Vorträge zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung und der Unterhaltung (§ 4 Z. 2 u. 4) beschränkt. Für die verschiedenen Arten schriftlich dargestellter Werke gebraucht das Gesetz den Ausdruck „Schriftwerke". Indem es den Schutz auf alle Schriftwerke „aus dem Bereiche der Literatur" ausdehnt, gibt es dem Begriffe des literarischen Werkes einen weiten Umfang. Geschützt sind nicht blofs die literarischen Werke im engeren Sinne,

Digitized by Google

d. h. die Werke von selbständiger geistiger Konzeption, sondern auch alle Darstellungen zu rein praktischen Zwecken, insoweit sie einer individuellen Formgebung Spielraum bieten, ferner alle Arten von Sammelwerken, welche eine spezifische Darstellungsform nur in der Art der Stoffanordnung zum Ausdrucke bringen. In zwei Fällen geht das geltende Gesetz über das Erfordernis einer literarischen Leistung selbst in diesem weiteren Sinne hinaus: es schützt Briefe gegen Aufnahme in Sammlungen (§ 24 Z. 2) und die in § 27 erwähnten „Mitteilungen und Notizen" der Zeitungskorrespondenzen, ohne Rücksicht darauf, ob sich dieselben als Werke der Literatur qualifizieren. Ausgeschlossen vom Urheberschutze auf Grund positiver Bestimmung des Gesetzes (§ 5 Z. 1) sind die literarischen Emanationen des Staates und seiner Organe (Gesetze, Verordnungen, Reden und Vorträge in öffentlichen Versammlungen u. dgl.), weil ihr Zweck ihre tunlichste Verbreitung fordert. Der Ausschluss der in § 5 Z. 2 erwähnten Schriftstücke, wie geschäftlicher Ankündigungen, Gebrauchsanweisungen, Drucksorten für den häuslichen Gebrauch usw., beruht dagegen auf deren Nichtzugehörigkeit zum Bereiche der Literatur.

Der Begriff des „Bühnenwerkes" (§ 4 Z. 2) umfaßt dramatische, dramatisch-musikalische und choreographische Werke. Von anderen Werken der Literatur unterscheidet sich das Bühnenwerk durch seine Eignung zur szenischen Darstellung. Choreographische Werke werden den Werken der Literatur nur insoweit zugerechnet, als sie Bühnenwerke sind (Ballette und Pantomimen), dramatisch-musikalische (Opern, Operetten, Singspiele) nur in Ansehung des dichterischen Textes. Alle Arten von Bühnenwerken sind nach dem geltenden Gesetze ohne Rücksicht darauf geschützt, ob sie Wiedergabe schriftlicher Darstellung oder unmittelbarer mündlicher Ausdruck freier Inspiration sind. Ein einheitliches Kunstwerk durch Zusammenwirken mehrerer Künste (im Sinne der Musikdramen Richard Wagners) kennt dasselbe nicht: der Text, die Musik und die dekorative Ausstattung eines Bühnenwerkes bilden den Gegenstand selbständiger von einander unabhängiger Urheberrechte.

Den Werken der Literatur rechnet das Gesetz auch die deren Zwecken dienenden graphischen und plastischen Darstellungen, wie Karten, Pläne, technische Zeichnungen u. dgl. (§ 4 Z. 3) zu. Die Gleichstellung derselben rechtfertigt sich durch diesen Zweck und das praktische Bedürfnis nach einem korrespondierenden Schutze. Eine Konkurrenz mit dem künstlerischen Urheberrecht wird durch

Digitized by Google

ihre Einreihung unter die Werke der Literatur nicht herbeigeführt; sie hintanzuhalten, beschränkt das Gesetz den literarischen Schutz ausdrücklich auf solche graphische und plastische Darstellungen, welche nicht unter dem Schutze des letzteren stehen.

2. Tonwerke finden urheberrechtlichen Schutz nur insoweit, als sie dem Bereiche der Tonkunst angehören. Tonkombinationen zu praktischen Zwecken (Darstellungen von Tonreihen zu physikalischen Demonstrationen, Signale, insoweit in ihnen nicht auch ein künstlerisches Moment zum Ausdrucke gelangt) sind vom Schutze ausgeschlossen. Auch die musikalische Schöpfung findet urheberrechtlichen Schutz nur in ihrer jeweiligen individuellen Darstellung; der musikalische Gedanke als solcher (das Thema, die Melodie) ist nach dem geltenden Gesetze nicht geschützt. Inwieweit der musikalischen Bearbeitung der Charakter einer selbständigen Schöpfung beizumessen ist, wird an anderer Stelle (VII.) dargetan werden. Von den verschiedenen Formen musikalischer Darstellung kommt für die juristische Betrachtung insbesondere die Unterscheidung zwischen musikalischen Bühnenwerken (dramatisch-musikalischen Werken) und anderen Werken der Tonkunst in Betracht, da erstere gegen Aufführung unbedingt, letztere vom Zeitpunkte ihrer Herausgabe angefangen, nur unter der Voraussetzung geschützt sind, dafs sich der Urheber das ausschliefsliche Recht zu ihrer Aufführung bei der Herausgabe ausdrücklich vorbehalten hatte (§ 34). Bedarf das Werk der Tonkunst (wie die Oper, das Lied usw.) zu seiner Aufführung eines literarischen Textes, so ist letzterer, auch wenn er mit dem musikalischen Werke in Verbindung gesetzt ist, ausschliefslich den Bestimmungen über Werke der Literatur unterworfen. Besondere Begünstigungen, welche der Aufführung musikalischer Werke durch teilweise Freigebung der Textbenützung zuteil werden, enthält § 25 Z. 5.

3. Das Wesen der bildenden Kunst besteht in der Darstellung von Ideen in bildlicher Vergegenständlichung. Teils nach der Beschaffenheit des Vorwurfes, teils nach der Form seiner Objektivierung im geschaffenen Werke scheiden sich die Werke der bildenden Künste in Werke der Architektur, der Plastik und der zeichnenden Künste. Die Architektur unterscheidet sich von der Plastik und den zeichnenden Künsten einerseits dadurch, dafs ihre Formen freie Erfindungen des menschlichen Geistes sind, während letztere ihre Vorwürfe der Natur entnehmen, andererseits dadurch, dafs ihre Erzeugnisse neben dem ästhetischen Zwecke zugleich auch den haben, praktische Bedürfnisse zu befriedigen.

Digitized by Google

Beide Eigenschaften haben die Werke der Architektur mit den Erzeugnissen des sogen. Kunstgewerbes gemein, die teils der Ausschmückung architektonischer Räume dienen, teils den Gebrauchszweck mit dem der Befriedigung ästhetischer Bedürfnisse verbinden. Sowohl die Schöpfungen der Architektur, wie die des Kunstgewerbes sind vom Urheberschutze ausgeschlossen, die ersteren kraft positiver Bestimmung des Gesetzes (§ 4 Z. 6), die letzteren, da sie nach der herrschenden, zweifellos auch von den Redaktoren des geltenden Gesetzes geteilten Anschauung, den Werken der Kunst überhaupt nicht zuzurechnen sind. Für die Praxis bietet die Grenzbestimmung einerseits zwischen Werken der Architektur und Werken der Plastik, andererseits zwischen letzteren und denen des Kunstgewerbes nicht selten Schwierigkeiten, weil weder das Moment der freien Schöpfung noch der Gebrauchszweck ein sicheres Kriterium für die Unterscheidung bietet. (S. die Bemerkungen zu § 4 Z. 6.) Sie wird vom Gesetze der Entscheidung des Richters im einzelnen Falle vorbehalten und demselben hierdurch Gelegenheit geboten, der modernen Anschauung, welche die früher strenge festgehaltene Trennung der Kunst als Selbstzweck von der angewendeten Kunst nicht mehr kennt, seinem individuellen Empfinden gemäfs Rechnung zu tragen. — Plastik ist körperliche Darstellung künstlerischer Ideen, die zeichnenden Künste stellen letztere auf der Fläche dar, und zwar entweder unter Verzicht auf den Schein der Körperlichkeit (Umrifszeichnungen) oder indem sie letzteren durch fingierte Schatten hervorrufen. Zu den zeichnenden Künsten gehört auch die Malerei, welche das Bild durch Wiedergabe der Farbenerscheinungen der subjektiven Wahrnehmung näher zu bringen sucht. Auch die Grenzbestimmung zwischen den Werken der Plastik und denen der zeichnenden Künste ist zufolge der Bestimmungen des § 39 Z. 3 und 4 (s. die Bemerkungen zu diesen) nicht ohne praktische Bedeutung. Unter den ersteren werden in § 4 Z. 6 die Werke der Bildhauerei, der Graveur- und Medailleurkunst, unter den letzteren Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Holzschnitte und die sonstigen Erzeugnisse der graphischen Kunst besonders hervorgehoben; indes ist die Aufzählung nur eine exemplifikative, der Schutz des Gesetzes erstreckt sich auf alle Werke der bildenden Künste, lediglich mit Ausschlufs der Werke der Baukunst.

4. Den Werken der bildenden Künste reiht das Gesetz als selbständige Gruppe die der Photographie an. Schon dadurch wird die noch heute verschieden beantwortete Frage, ob die Photographie ein Kunstverfahren sei, für die Auslegung des Gesetzes gegenstandslos. Tat-

Digitized by Google

sächlich besteht auch zwischen dem photographischen Verfahren und der künstlerischen Produktion ein Unterschied von grundlegender Bedeutung,dem gegenüber der zur Bekräftigung der entgegengesetzten Auffassung stets hervorgehobene Umstand, dafs auch zur Herstellung von Photographien ein gewisses Mafs künsterischer Empfindung und technischer Befähigung erforderlich ist, nicht ins Gewicht fällt. Das Werk der bildenden Künste reproduziert nicht Gegenstände der Aufsenwelt, sondern bringt die individuelle Vorstellung, welche der Künstler von denselben besitzt, zur Darstellung; die Photographie gibt die Objekte ohne das Medium menschlicher Wahrnehmung auf technischem Wege wieder, sie erzeugt keine Spiegelbilder des menschlichen Geistes, sondern mechanische Reflexbilder. Der Schutz des Kunstwerkes ist daher Schutz der Persönlichkeit seines Urhebers, welche in dem Werke zum Ausdrucke gelangte, der Schutz der Photographie vornehmlich Arbeitsschutz. Die Persönlichkeit des Urhebers kommt bei letzterer nur in der individuellen Anordnung des Stoffes, der Wahl der Lichtquelle u. dgl. zum Vorschein. Dieser Teil der Tätigkeit nähert das geschaffene Bild wohl bis zu einem gewissen Grade der künstlerischen Schöpfung, kommt aber der genetischen Verschiedenheit beider Produktionsarten gegenüber nicht in Betracht. Diese Erwägungen nötigen zu einer verschiedenartigen Behandlung der Photographie und der bildenden Künste, welche auch im geltenden Gesetze einerseits in der Beschränkung des ausschliefslichen Rechtes des Urhebers auf die photographische Reproduktion, andererseits in der Gewährung einer wesentlich geringeren Schutzdauer ihren Ausdruck gefunden hat. Indes ist die Sonderung in demselben nicht strenge durchgeführt und hat die gemeinsame Behandlung beider Kategorien von Werken insbesondere dazu geführt, mannigfache Bestimmungen individualrechtlichen Charakters auch auf die Werke der Photographie auszudehnen.

Die Aufstellung einer alle Arten photographischer Erzeugnisse umfassenden Definition bietet mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der bei ihrer Herstellung verwendeten Techniken und Mittel, deren Zahl durch neue Erfindungen kontinuierlich bereichert wird, Schwierigkeiten. Das geltende Gesetz gibt eine solche so wenig, wie das deutsche und das ungarische. Als gemeinsam kann für alle Arten von Werken der Photographie nur gelten, dafs bei ihrer Herstellung die Einwirkung strahlender Energie auf gewisse chemische Substanzen eine wesentliche Rolle spielt. In diesem Sinne ist die Definition des photographischen Werkes in § 4 aufzu-

Digitized by Google

fassen, welche wohl von der Notwendigkeit der Mitwirkung eines photographischen Prozesses bei der Herstellung des photographischen Werkes spricht, den Begriff desselben aber nicht näher erläutert. Sie umfafst neben der Photographie im engeren Sinn alle Arten von Erzeugnissen, zu deren Herstellung ein photographischer Prozefs, wenn auch nur als Teilakt, erforderlich ist, also auch alle auf photomechanischem Wege hergestellten Erzeugnisse (Heliogravüre, Phototypie usw.), welchen das deutsche Reichsgesetz vom Jahre 1876 noch den Schutz versagte. Den spezifischen Bestimmungen des Gesetzes über Werke der Photographie sind die letzteren nur insoweit unterworfen, als sie nicht als Vervielfältigungen von Werken der Literatur oder der Kunst, oder weil sie literarischen Zwecken dienen, des für Werke der Literatur, bezw. der Kunst normierten Schutzes teilhaftig werden (§ 42).

III. Die Subjekte des Urheberrechtes und dessen originärer Erwerb.

Das Recht des Urhebers fliefst unmittelbar aus der Werkschöpfung. Ein auf seine Begründung gerichteter Wille ist hiezu nicht erforderlich und daher auch die Handlungsfähigkeit des Urhebers keine Voraussetzung für den Erwerb des Rechtes. Es liegt in der Natur der geistigen Schöpfung, dafs sie nur von Einzelindividuen (physischen Personen) hervorgerufen werden kann; Herstellung durch juristische Personen ist begrifflich undenkbar. Insoweit das Urheberrecht auch letzteren eingeräumt wird, liegt eine gesetzliche Fiktion vor.

Im Patente war die Erkenntnis, dafs das Urheberrecht nur aus der schöpferischen Tätigkeit entspringen könne, noch nicht klar zum Ausdrucke gelangt. Es enthielt eine Vermengung urheberrechtlicher mit verlagsrechtlichen Grundsätzen. Es erkannte wohl die Autortätigkeit als unmittelbaren Begründungsakt des Urheberrechtes an, stellte aber dem Urheber den Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten an einen Anderen übertrug, ferner den Unternehmer eines Sammelwerkes und den Herausgeber eines kryptonymen Werkes gleich. In der Anerkennung des Urheberrechtes des Unternehmers lag eine Expropriation des Autors zugunsten des Verlegers, in der des Herausgebers eines kryptonymen Werkes eine zu weit gehende Rechtsvermutung, welche in der Regel gleichfalls dem Verleger zu Gute kam. Das geltende Gesetz hat weder das

Digitized by Google

eine noch das andere aufrecht erhalten. Ein Urheberrecht des Bestellers oder Unternehmers kennt dasselbe nur in den sofort zu besprechenden Ausnahmsfällen, dem Herausgeber eines Sammelwerkes spricht dasselbe ein Urheberrecht nur insoweit zu, als derselbe eine Autortätigkeit entwickelt hat (§ 8), und dem Herausgeber bezw. Verleger eines anonymen oder pseudonymen Werkes räumt dasselbe nur das Recht zur Vertretung des ungenannten Urhebers ein (§ 11). Ausnahmsbestimmungen enthalten lediglich die §§ 46 und 12. In ersterem erscheint das bereits im Patente enthaltene (dort durch eine erweiterte Schutzfrist begünstigte) Urheberrecht der unter besonderem Schutze des Staates stehenden wissenschaftlichen Institute und Vereine wohl nicht blos — aus Gründen der Rechtskontinuität — aufrecht erhalten, sondern in Anlehnung an die reichsdeutsche Gesetzgebung noch über den Rahmen des § 15 des Patentes insofern erweitert, als daselbst dieses Recht allen von „Behörden, Korporationen, Unterrichtsanstalten und öffentlichen Instituten, Vereinen und Gesellschaften" herausgegebenen Werken eingeräumt wird, seinem Inhalte nach indes durch Beschränkung auf die von den letzteren herausgegebenen nach § 8 geschützten Sammelwerke gleichzeitig eingeengt. § 12 enthält die gesetzliche Fiktion, dafs bei gewerbsmäfsig hergestellten Photographien der jeweilige Inhaber des photographischen Gewerbes, in welchem die Photographie hergestellt wurde, als deren Urheber zu betrachten sei. Er findet seine Rechtfertigung in der gewerblichen Natur der photographischen Produktion, deren Gelingen nicht minder von den verwendeten Apparaten, Materialien und Vorrichtungen, wie von dem individuellen Können des Arbeiters abhängt und beseitigt einen Haupteinwand, welcher gegen die gemeinsame Behandlung der Werke der Photographie mit denen der bildenden Künste geltend gemacht wird. — Nicht hieher gehörig ist die Bestimmung des § 13, nach welcher dem Besteller eines gegen Entgelt hergestellten künstlerischen und photographischen Porträts die Rechte eines Urhebers eingeräumt werden, da es sich in diesem Falle nicht um den Erwerb eines originären Urheberrechtes durch den Besteller, sondern um eine durch das Gesetz begründete Übertragung desselben auf den Besteller handelt.

Besondere Rechtsverhältnisse ergeben sich, wenn ein Werk durch die vereinigte Tätigkeit mehrerer zustande kommt. Nach der Art der Mitwirkung ist hier zu unterscheiden: 1. Die Miturheberschaft (§ 7). Sie setzt geistigen Anteil eines jeden

Digitized by Google

der Mitwirkenden an dem geschaffenen Werke, gemeinsame Arbeit zur Erzielung eines einheitlichen Effektes voraus. Die Tätigkeit der Miturheber muſs sich gegenseitig durchdrungen haben, der Anteil eines jeden im Ganzen enthalten sein. Die Rechtswirkung der Miturheberschaft ist: gemeinsames unteilbares Recht aller Miturheber, demzufolge eine Verfügung über das gemeinsame hergestellte Werk nur mit Zustimmung aller Miturheber erfolgen kann. Die Gemeinschaft erstreckt sich aber nur auf die Disposition über das geschaffene Werk, nicht auch auf die durch seine ökonomische Verwertung erzielten Früchte. Letztere (der Honoraranspruch, die Tantiemen, der Verkaufserlös des Werkes) sind teilbar. Zur gerichtlichen Verfolgung eines Eingriffes in das gemeinsame Urheberrecht ist jeder Miturheber für sich allein insoweit berechtigt, als durch den Eingriff sein rechtliches Interesse verletzt wurde. Die Rechtsnachfolger des Miturhebers treten in die Rechte des Letzteren mit der gleichen Beschränkung ein. Freiwerden eines einzelnen Urheberrechtsanteiles bei Fortbestand der übrigen ist durch die Einheitlichkeit des Rechtes ausgeschlossen; Untergang des Rechtes eines Miturhebers in dessen Person hat daher Zuwachs der Rechte der verbleibenden Miturheber zur Folge. Das gemeinsame Recht erlischt erst, wenn die Schutzfrist für alle Miturheber abgelaufen ist (§ 43 Abs. 3). 2. Die Mitarbeit (§ 8). Sie entsteht bei Vereinigung einzelner selbständiger geistiger Schöpfungen zu einem eigengearteten neuen Werke — dem sogen. Sammelwerke. (Lesebuch, Gedichtesammlung, Konversationslexikon, Enzyklopaedie u. dgl.). Die Verfasser der Einzelbeiträge sind die Mitarbeiter, von denen einem jeden das Urheberrecht an seiner Schöpfung gewahrt bleibt; neben ihnen erkennt das Gesetz dem Herausgeber als geistigen Schöpfer des Gesamtwerkes ein selbständiges Urheberrecht an dem letzteren zu. Zwischen den einzelnen Mitarbeitern besteht keine urheberrechtliche Beziehung; jeder derselben kann die Verletzung des Urheberrechtes an dem von ihm geschaffenen Beitrage selbständig verfolgen, ohne einen urheberrechtlichen Anteil an dem Gesamtwerke zu besitzen. An dem Sammelwerke als Ganzem steht dieses Recht nur dem Herausgeber zu, welcher zur Verfolgung eines Eingriffs durch Reproduktion von Einzelbeiträgen nur insoweit berechtigt ist, als die letztere auch das urheberrechtliche Interesse am Ganzen verletzt. Die Überlassung des Beitrages an den Herausgeber des Sammelwerkes bedingt keine Aufgabe des Urheberrechtes zugunsten des letzteren, indes verpflichtet das Gesetz den Autor des Einzelbei-

Digitized by Google

trages bei Herausgabe einer Einzelausgabe desselben das Werk, in welchem der Beitrag erschienen ist, namhaft zu machen. 3. Die Beitragsleistung zu periodischen Werken, wie Zeitschriften, Taschenbücher, Kalender (§ 9). Das Charakteristische der letzteren besteht darin, dafs sie in Abteilungen erscheinen, deren Zahl im Vorhinein nicht bestimmt ist und dafs sie infolgedessen auch kein einheitliches Ganze bilden können. Ein selbständiges Urheberrecht an dem Gesamtwerke kann hier infolge des Mangels eines einheitlichen Planes nicht bestehen; an den einzelnen Abteilungen ist ein solches wohl denkbar, an Zeitschriften indes in der Regel Mangels dieses Erfordernisses nicht vorhanden. Ein originäres Urheberrecht des Herausgebers besteht im letzteren Falle nicht, dagegen stellt das Gesetz in § 9 für alle Arten periodischer Werke die Vermutung eines partiellen Überganges urheberrechtlicher Befugnisse der Verfasser der Beiträge auf den Herausgeber auf, demzufolge ihnen das Recht zur weiteren Verfügung über ihre Beiträge ohne Einwilligung des Herausgebers erst nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Erscheinen in dem betreffenden periodischen Werke gestattet wird. Innerhalb dieses Zeitraumes besitzt demnach der Herausgeber das Recht zur Verfolgung eines Eingriffs konkurrierend mit dem Urheber des betreffenden Beitrages, nach seinem Ablaufe erhält der Urheber wieder das unbeschränkte Verfügungsrecht über denselben. 4. Die untergeordnete Mithilfe ohne schöpferische Mitwirkung (Gehilfentätigkeit, wie Sammlung des Materiales, Korrektur, Firnissen, Punktieren, Retouchieren u. dgl.). Sie erzeugt keinen urheberrechtlichen Anspruch. Der Erfolg der Tätigkeit des Gehilfen kommt dem geistigen Schöpfer des Werkes zugute.

IV. Übertragung des Urheberrechtes. Vertragsrechtliche Bestimmungen des Gesetzes. Exekution in das Urheberrecht.

Über die juristische Konstruktion der Urheberrechtsübertragung besteht unter den Theoretikern Meinungsverschiedenheit. Während die Einen das Urheberrecht schlechtweg für übertragbar erklären und eine solche Übertragung in jeder auch nur teilweisen Einräumung urheberrechtlicher Befugnisse an Dritte erblicken, unterscheiden andere zwischen der Übertragung des Urheberrechtes quoad jus, welche totalen Rechtsübergang bewirkt, und der Übertragung quoad exercitium, welche die Substanz des Rechtes beim Urheber beläfst. Eine dritte Auffassung schliefst den totalen Rechtsübergang im Wege der Übertragung mit Rücksicht auf die im Urheber-

Digitized by Google

rechte enthaltenen individualrechtlichen Elemente als dessen Wesen widersprechend vollständig aus und sieht daher in jeder Art von Übertragung urheberrechtlicher Befugnisse nur eine solche quoad exercitium. Auf dem letzterwähnten Standpunkte stand der Verfasser der unverändert in das Gesetz übergegangenen §§ 15 und 16 des Herrenhausentwurfes. Die Fassung der letzteren bringt zum Ausdrucke, dafs ein wirklicher Rechtsübergang nur an die Erben stattfinde (§ 15), die Übertragung des Urheberrechtes an Dritte aber lediglich den Charakter einer Überlassung zur Ausübung besitze (§ 16). Indes ergeben sich aus dieser juristischen Konstruktion keine rechtlichen Konsequenzen. Die einzige Folgerung von praktischer Bedeutung, welche der Verfasser des Herrenhausentwurfes aus ihr gezogen hatte, — dafs nämlich die Verletzung einer an dritte übertragenen Befugnis von Seite des Urhebers keinen strafbaren Eingriff bilde, — fand in das Gesetz keine Aufnahme; die sonstigen Folgerungen, wie insbesondere die, dafs die Unmöglichkeit der Fortsetzung der dem Dritten überlassenen Rechtsausübung durch den letzeren vor Ablauf der Schutzfrist nicht zum Freiwerden des Rechtes, sondern zu dessen Rückfall an den Urheber führe, werden auch von Anhängern der anderen Theorien gezogen. Die Auffassung der Redaktoren des Gesetzes ist auch dem Bedenken unterworfen, dafs sich aus ihr die Fortdauer des zur Ausübung überlassenen Urheberrechtes bei dem Rechtsnachfolger in dem Falle, als das Urheberrecht in der Person des Urhebers vorzeitig erlischt, nicht erklären läfst, da der Fortbestand eines ausschliefslichen Rechtes zur Ausübung nach Untergang der Substanz des Rechtes nicht wohl denkbar ist. Die Auslegung des Gesetzes ist an diese Anschauung, als eine rein theoretische, in keinem Falle gebunden.

Der Übergang des Urheberrechtes auf die Erben ist in der herrschenden Auffassung des Erbrechtes begründet, welche den Erben als Fortsetzer der Persönlichkeit des Erblassers erscheinen läfst. Zwischen mehreren Erben besteht dasselbe Rechtsverhältnis. wie zwischen Miturhebern. Ihr Recht ist unteilbar; eine Verfügung über das Werk können sie nur einverständlich treffen, zur Abwehr eines Eingriffes ist jedoch jeder für sich allein berechtigt. Dasselbe gilt für den im Erbgange an dritte übergegangenen Anteil eines Miturhebers (§ 7). Ein Heimfallsrecht des Staates ist, wie nach dem Patente (§ 13) und den reichsdeutschen Gesetzen, auch nach dem geltenden Gesetze ausgeschlossen; es widerspricht dasselbe der herrschenden Auffassung vom Wesen des Urheber-

Digitized by Google

rechtes, nach welcher der Gemeingebrauch der geistigen Schöpfung lediglich im individuellen Interesse des Urhebers Beschränkungen unterworfen ist.

Die Überlassung des Urheberrechtes an dritte im Wege der Singularsukzession kann durch Vertrag oder durch letztwillige Verfügung (Legat) erfolgen und entweder sämtliche übertragbaren Befugnisse oder blos einzelne derselben zum Gegenstande haben. Der Rechtsübergang ist unter allen Umständen ein vollständiger insofern, als der Urheber sich durch die Überlassung seines Rechtes in dem Maſse begibt, als er dasselbe an den Dritten überträgt. Übt der Urheber eine einem anderen überlassene Befugnis trotz der Übertragung im eigenen Namen aus, so macht er sich einer Verletzung des Urheberrechtes in gleicher Weise schuldig, wie jeder Dritte. Die partielle Übertragung des Urheberrechtes kann sich in der Beschränkung auf einzelne Befugnisse (Übertragung des Vervielfältigungsrechtes, Aufführungsrechtes, Übersetzungsrechtes usw.) äußern, oder darin, daſs das Recht bloſs für bestimmte Arten der Ausübung, oder bloſs für eine bestimmte Zeitdauer, oder bestimmte Orte gewährt wird. Insoweit derartige Übertragungen unter Lebenden erfolgen, bilden sie den Gegenstand besonders gearteter Verträge (des Verlags-, Aufführungsvertrages usw.). Ihre Besprechung fällt indes auſserhalb des Rahmens des Urheberrechtes. Dieselben können hier nur insoweit in den Kreis der Betrachtung einbezogen werden, als sich das Gesetz (dessen Normen mehrfach in das Gebiet des Vertragsrechtes übergreifen) mit ihnen beschäftigt. Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen sind:

1. Die des § 16 Abs. 3, welcher einen Vertrag, durch welchen jemand die Urheberrechte „an seinen künftigen Werken überhaupt oder an einer ganzen Gattung derselben“ zu übertragen verspricht, für jederzeit kündbar und einen Verzicht auf das Kündigungsrecht für unwirksam erklärt. Ihr Zweck ist von selbst einleuchtend; es soll durch sie bestimmten typischen Formen der Ausbeutung des Urhebers durch den Verleger bezw. Kunsthändler, Theateragenten usw. vorgebeugt werden. Sie enthält eine, dem Zuge der sozialen Fürsorge der modernen Gesetsgebung entsprechende Einschränkung der Vertragsfreiheit im Interesse des Urhebers.

2. Die Bestimmungen des § 20. Derselbe stellt in Ergänzung einer Lücke der Bestimmungen des allg. bürg. Gesetzbuches über den Verlagsvertrag (§ 1164 ff.) die Verlagspflicht des Verlegers auſser Zweifel, indem er dem Autor, welcher einem Verleger das Verlagsrecht an einem Werke übertragen hat, das Recht einräumt, —

Digitized by Google

ohne Pflicht zur Rückstellung des empfangenen Entgeltes — vom Vertrage zurückzutreten, falls der Verleger die Herausgabe ohne Verschulden des Autors durch drei Jahre verzögert. Die Bestimmung wird sinngemäfs auch auf die Unterlassung der Neuausgabe eines vergriffenen Werkes und auf die Unterlassung der Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes ausgedehnt.

3. Die Bestimmungen der §§ 17 bis 19. Sie enthalten eine Reihe von Präsumptionen für die Beantwortung der Frage, inwieweit aus der Übertragung des Eigentumes am materiellen Werke auf die Übertragung des Urheberrechtes an demselben zu schliefsen sei. § 17 hat Werke der Literatur und der Tonkunst, § 18 Werke der bildenden Künste und der Photographie zum Gegenstande. Werden erstere einem Dritten gegen Entgelt überlassen, so soll im Zweifel das Urheberrecht als mitübertragen, bei unentgeltlicher Überlassung dagegen ohne besondere Verabredung nicht als mitübertragen gelten. Bei Werken der bildenden Künste und der Photographie soll die Überlassung des Werkes — gleichgültig, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgte — die Annahme, dafs das Nachbildungs- oder Vervielfältigungsrecht mitübertragen wurde, mangels einer besonderen Verabredung nicht begründen, wohl aber soll auf die Übertragung des Vervielfältigungsrechtes aus der Übergabe des Vervielfältigungsmittels (d. i. der Form, der Platte, des Holzstockes) geschlossen werden. § 19 spricht den Grundsatz aus, dafs der Eigentümer des materiellen Werkes nicht verpflichtet sei, dasselbe zur Ausübung urheberrechtlicher Befugnisse auszufolgen, somit die Urheberrechtsübertragung zu keinem Schlusse auf die Überlassung des materiellen Werkes berechtige.

4. Die Bestimmung des § 9, welcher dem Urheber eines in einem periodischen Werke (Zeitschrift, Taschenbuch, Kalender) erschienenen Beitrages die Verfügung über letzteren ohne Einwilligung des Herausgebers bezw. des Verlegers erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Erscheinen gestattet. Sie hat den Charakter einer Dispositivbestimmung.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie die Übertragung erscheint auch die vertragsmäfsige Verpfändung urheberrechtlicher Befugnisse zulässig; indes können Gegenstände derselben nur die Befugnisse vermögensrechtlicher Natur sein. Kann auch die Verpfändung zur zwangsweisen Realisierung des Pfandes führen, so liegt darin doch kein Eingriff in die individuale Rechtssphäre des Urhebers, weil dieser seine Einwilligung zur Veräufserung des Pfandobjektes bereits durch die freiwillige Verpfändung gegeben

Digitized by Google

hat. Anders liegt der Fall bei der Zwangsvollstreckung (Exekution zur Einbringlichmachung von Geldforderungen). Diese erfolgt ohne Zustimmung des Urhebers, bedingt daher einen solchen Eingriff. Aus diesem Grunde schliefst das Gesetz (§ 14) die Exekution in das Urheberrecht dem Urheber und den nach § 15 mit gleichen Rechten ausgestatteten Erben desselben gegenüber aus. Dieses Exekutionsverbot erstreckt sich jedoch nicht auch auf die Singularsukzessoren des Urhebers, bei welchen die vermögensrechtlichen Befugnisse von den individualen losgelöst erscheinen. Es erstreckt sich ferner nicht auf die aus der Verwertung des Urheberrechtes entstandenen vermögensrechtlichen Ansprüche, wie Honorar- und Tantiemenforderungen u. dgl., und selbstverständlich wird auch die Zulässigkeit der Exekution in das Werk als materiellen Gegenstand (die Vervielfältigungen und Nachbildungen, das Gemälde, die Statue usw.) von demselben nicht berührt. Die Exekution in die letztere gestattet das Gesetz indes nur mit Einschränkungen, deren Grund in der Rückwirkung einer derartigen Exekution auf das Urheberrecht zu suchen ist. Vorhandene „Vervielfältigungen und Nachbildungen" können erst von dem Zeitpunkte, da das Originalwerk veröffentlicht wurde und Werke der bildenden Künste beim Urheber erst von dem Zeitpunkte, da letzterer die Verkaufsabsicht und damit auch den Willen zur Veröffentlichung des Werkes betätigt hat, mit Exekution belegt werden, weil die Exekution sonst einen Eingriff in das Veröffentlichungsrecht des Urhebers zur Folge haben könnte.

V. Veröffentlichung und Erscheinen. Alethonyme und kryptonyme Werke. Die Urheberschaftsvermutung.

Mitteilung ist der immanente Zweck einer jeden geistigen Schöpfung. Geistige Arbeit, die nicht unmittelbar für diesen Zweck bestimmt ist (das Tagebuch, der Entwurf, die Skizze usw.), strebt dem gleichen Ziele indirekt zu. Ob jedoch ein Werk für diese Zweckerfüllung — die Veröffentlichung — reif ist, mufs der Entscheidung seines Schöpfers vorbehalten bleiben. Sie ist die bedeutungsvollste der ihm an dem Werke zustehenden Befugnisse, der letzte Akt seiner Schöpfertätigkeit. Das Veröffentlichungsrecht des Urhebers beschränkt sich nicht auf die Entscheidung der Frage, ob das Werk veröffentlicht werden soll, es erstreckt sich naturgemäfs auch auf die Modalitäten, bezw. die Wahl des Zeitpunktes und der Form, in welchen das Werk der Öffentlichkeit

Digitized by Google

zugeführt werden soll. In diesem Sinne ist das Recht zur Veröffentlichung aufzufassen, welches dem Urheber in den §§ 23, 31, 37 und 40 vorbehalten wird. Es ist das Recht zur ersten Veröffentlichung des Werkes, unterscheidet sich von den sonstigen urheberrechtlichen Befugnissen dadurch, dafs es nur einmal ausgeübt werden kann und gewinnt eine besondere Bedeutung durch den Umstand, dafs seine Ausübung den Umfang der übrigen urheberrechtlichen Befugnisse beeinflufst.

Die letzterwähnte Rechtswirkung knüpft das Gesetz allerdings nicht an alle Arten der Veröffentlichung, sondern nur an gewisse Formen derselben, welche § 6 unter dem Ausdrucke „Erscheinen" zusammenfafst. Indes umfafst der letztere alle typischen Formen der Veröffentlichung und es hat die Einschränkung auf diese lediglich den Zweck, jene Rechtsfolgen von solchen Akten der Veröffentlichung fern zu halten, für deren Erkennbarkeit entweder objektive Kriterien fehlen oder welche den Veröffentlichungswillen des Urhebers nicht deutlich zum Ausdrucke bringen. Der Begriff des Erscheinens in der Formulierung des § 6 ist ein neuartiger, sowohl vom Sprachgebrauche, wie von der älteren Gesetzgebung abweichender. Das Erscheinen umfafst nach demselben neben der Herausgabe, d. i. der Veröffentlichung im Wege des Buch- bezw. Kunsthandels, bei Bühnenwerken auch die erste öffentliche Aufführung und bei Werken der bildenden Künste und der Photographie auch die erstmalige öffentliche Ausstellung des Werkes, alle diese Akte indes nur insoweit sie rechtmäfsig erfolgen. Die Rechtsfolgen, welche das Gesetz an das „Erscheinen" in diesem Sinne knüpft, sind mannigfaltig. Die wichtigste von ihnen ist die, dafs das Werk von diesem Zeitpunkte angefangen innerhalb gewisser Grenzen der Benützung Dritter freigegeben ist. Das Geisteswerk soll, insolange es vom Urheber seiner Bestimmung nicht zugeführt wurde, seiner Verfügung unbeschränkt überlassen sein, erst nach der Veröffentlichung auch das Interesse der Gesamtheit Berücksichtigung finden. Die Einschränkungen, welchen das Urheberrecht in den §§ 25 bezw. 33, 39 und 41 unterworfen wird, haben durchgängig entweder die erfolgte Veröffentlichung des Werkes zur Voraussetzung oder sind so geartet, dafs sie das ausschliefsliche Veröffentlichungsrecht des Urhebers nicht berühren. Die Unterscheidung zwischen dem erschienenen und dem nicht erschienenen Werke ist ferner für die Umgrenzung des Wirkungsgebietes des Gesetzes (§§ 1 und 2) und für die Bemessung der Schutzfristen (§§ 43, 44, 46 und 48) von Bedeutung, auf welche

Digitized by Google

in anderem Zusammenhange zurückzukommen sein wird. Hier sind noch die auf den Begriff des „Erscheinens" aufgebauten Institute der Urheberschaftsvermutung (§ 10) und der Kryptonymität (§ 11) näher zu beleuchten.

Die Urheberschaftsvermutung bezweckt die Erleichterung des Beweises der Autorschaft, dessen Führung zufolge der Natur des geistigen Schaffens nicht selten Schwierigkeiten begegnet. Von der Regel des redlichen Verkehrs ausgehend, stellt das Gesetz den Rechtssatz auf, dafs derjenige, welcher auf einem Werke bei seinem Erscheinen als Autor genannt wurde, bis zum Beweise des Gegenteils als solcher anzusehen und zur Geltendmachung des Urheberrechtes an demselben legitimiert sein soll. Hierfür kann nur der Zeitpunkt des Erscheinens mafsgebend sein, denn nach der Publizierung ist jedermann in der Lage, über das Werk zu disponieren und daher auch, sich fälschlich als dessen Urheber zu bezeichnen. Infolge ihrer Verknüpfung mit dem Legalbegriffe des „Erscheinens" hat auch diese Rechtsvermutung im geltenden Gesetze einen eigentümlichen Charakter gewonnen, indem sie nicht — wie nach dem reichsdeutschen und dem internationalen Rechte — bloſs durch die Namensnennung bei der Herausgabe, sondern auch durch die Namensnennung bei der ersten öffentlich Aufführung bezw. der ersten öffentlichen Ausstellung begründet wird. Dafs die Namensnennung nur dann die Vermutung der Urheberschaft herbeiführt, wenn sie in einer der üblichen — in § 10 näher bezeichneten — Formen erfolgt, wird durch das Verkehrsinteresse gerechtfertigt.

Die in § 10 angeführten Formen der Nennung des Autornamens bilden auch die Voraussetzungen seiner Alethonymität. Wurde der Name des Autors beim Erscheinen überhaupt nicht, oder in keiner dieser Formen auf dem Werke angebracht, so gilt das Werk als kryptonym. Das kryptonyme Werk wird als anonym bezeichnet, wenn die Namensnennung vollständig unterblieb, als pseudonym, wenn an Stelle des wahren ein angenommener Name angeführt wurde. Auch die Begriffe der Anonymität und der Pseudonymität erhielten durch die Eigentümlichkeit des Begriffes des Erscheinens im geltenden Gesetze eine spezifische Bedeutung, indem nach der Definition des letzteren in § 6 die Unterlassung der Namensnennung nicht bloſs bei der Herausgabe, sondern auch bei der ersten öffentlichen Aufführung bezw. ersten öffentlichen Ausstellung, wofern einer dieser Akte vor der Herausgabe erfolgte, dem Werke den Charakter eines kryptonymen verleiht. Die rechtlichen Folgen, welche das Gesetz an die Kryptonymität knüpft,

Digitized by Google

sind zweifache: erstens bedingt das Verborgenbleiben des Autors eine besondere Art der Bemessung der Schutzfrist, die bei kryptonymen Werken vom Zeitpunkte des Erscheinens berechnet wird, (indes durch Aufgabe der Kryptonymität im Wege der Anmeldung des wahren Namens des Urhebers zum Urheberregister (§ 44) auf die Schutzfrist alethonymer Werke erhöht werden kann), zweitens nötigt sie zur Anerkennung eines gesetzlichen Vertreters des Urhebers, der, ohne seinen Namen zu nennen, seine Rechte nicht selbst geltend machen kann. Als solchen bezeichnet § 11 den Herausgeber des Werkes, bezw., wenn letzterer auf dem Werke nicht genannt ist, den Verleger.

VI. Die urheberrechtlichen Verwertungsbefugnisse.

Neben dem ausschliefslichen Rechte der Veröffentlichung räumen § 23 dem Urheber eines Werkes der Literatur das ausschliefsliche Recht der Vervielfältigung, des Vertriebes und der Übersetzung, ferner an Bühnenwerken das ausschliefsliche Recht der öffentlichen Aufführung und an Vorträgen das ausschliefsliche Recht der öffentlichen Abhaltung; § 31 dem Urheber eines Werkes der Tonkunst das ausschliefsliche Recht der Vervielfältigung, des Vertriebes und der öffentlichen Aufführung; § 37 dem Urheber eines Werkes der bildenden Künste das ausschliefsliche Recht der Nachbildung und des Vertriebes von Nachbildungen; § 40 dem Urheber eines Werkes der Photographie das ausschliefsliche Recht der Vervielfältigung auf photographischem Wege und des Vertriebes von Vervielfältigungen ein. Diese Befugnisse umfassen die verschiedenen Formen, in welchen nach den derzeit herrschenden Verkehrsverhältnissen die ökonomische Verwertung geistiger Erzeugnisse stattzufinden pflegt. Sie bezwecken in erster Linie, dem Urheber die Früchte seiner Arbeit zu sichern, schützen aber gleichzeitig auch sein individuales Interesse an der Form, in welcher die Disposition über das Werk erfolgt. Ihre Geltendmachung im einzelnen Falle ist daher auch von dem Vorhandensein eines materiellen Interesses unabhängig.

Das Vervielfältigungsrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst umfafst nach dem geltenden Gesetze nicht blofs die Vervielfältigung auf mechanischem Wege (Nachdruck), sondern jede Art von Wiedergabe des Werkes, mit welchen Mitteln immer sie erfolgt. Es beschränkt sich nicht auf die wörtliche Reproduktion des Werkes, sondern erstreckt sich auf jede Art von Wiedergabe, in welcher dasselbe seiner geistigen Individualität nach

Digitized by Google

unverändert wiedererscheint. In diesem Sinne ist dem Urheber eines Werkes insbesondere auch die Herausgabe aller Arten von Bearbeitungen vorbehalten, welche sich nicht infolge der Eigentümlichkeit ihrer Konzeption als Originalwerke darstellen (§ 24 Z. 3). Verwehrt ist indes Dritten nicht die Vervielfältigung an sich, sondern nur die Vervielfältigung in Verbreitungsabsicht; Vervielfältigung zum eigenen Gebrauche verletzt kein gesetzlich geschütztes Interesse. Besondere Einschränkungen des Vervielfältigungsrechtes enthalten die §§ 25 bezw. 33 und 41, welche an anderer Stelle (VIII.) zu besprechen sein werden. Bei Werken der bildenden Künste erweitert sich das Vervielfältigungsrecht zum Rechte der Nachbildung (s. unten), bei Werken der Photographie ist dasselbe auf die photographische Vervielfältigung beschränkt.

Eine spezifische Form der Vervielfältigung eines Werkes der Literatur bildet dessen Übersetzung in eine andere Sprache. Sie hat den Charakter einer Bearbeitung, erscheint indes im geltenden Gesetze als Gegenstand einer selbständigen urheberrechtlichen Befugnis. Ihre Sonderstellung wird durch zwei Momente begründet: Einerseits erschliefst sie dem Werke einen selbständigen Leserkreis und erweitert dadurch sein Verwertungsgebiet über den Umfang, welcher dem Originalwerke zugemessen ist, andrerseits stellt sie sich teilweise, nämlich im sprachlichen Ausdrucke, als Neuschöpfung dar und bedarf als solche eines selbständigen Schutzes. Das erste Moment kam schon im österreichischen Patente vom Jahre 1846 (dem das deutsche Gesetz vom Jahre 1870 folgte) und zwar dadurch zum Ausdrucke, dafs dasselbe das ausschliefsliche Recht des Urhebers des Originalwerkes zur Herausgabe von Übersetzungen an zwei Bedingungen: den ausdrücklichen Vorbehalt bei der Herausgabe des Originalwerkes und das Erscheinen der vorbehaltenen Übersetzungen innerhalb einer bestimmten, kurz bemessenen Frist knüpfte. Es räumte damit dem Urheber ein Vorzugsrecht zur Herausgabe von Übersetzungen ein, ohne ein ausschliefsliches — den übrigen urheberrechtlichen Befugnissen gleichgeartetes — Übersetzungsrecht desselben anzuerkennen. Der Urheber konnte Dritte an der Herausgabe einer Übersetzung dadurch hindern, dafs er eine solche selbst herausgab, das Erscheinen des Werkes in Übersetzung an sich aber nicht verhindern. Dieser, in der deutschen Gesetzgebung früher allgemein eingenommene Standpunkt, welcher lediglich das materielle Interesse des Urhebers und nicht auch sein individuales berücksichtigte, wurde seitdem

Digitized by Google

verlassen; — das deutsche Reichsgesetz vom Jahre 1901 hat nach dem Vorbilde der Pariser Zusatzakte zur Berner Konvention vom Jahre 1896 das Übersetzungsrecht den übrigen urheberrechtlichen Befugnissen vollkommen gleichgestellt. Das geltende österreichische Gesetz blieb — aus Gründen, die nicht auf dogmatischem Gebiete, sondern auf dem der staatlichen Politik zu suchen sind und in den spezifischen sprachlichen Verhältnissen der österreichisch-ungarischen Monarchie ihre Erklärung finden — im wesentlichen noch auf demselben stehen. Nach § 28 ist das Übersetzungsrecht in der Regel an die Bedingung des Vorbehaltes bei der Herausgabe und an die Herausgabe der vorbehaltenen Übersetzung innerhalb der kurzen Frist von drei Jahren nach der Herausgabe des Originalwerkes geknüpft, und es besteht nach § 47 auch bei Erfüllung dieser Bedingungen regelmäfsig nur durch fünf Jahre vom Erscheinen des letzteren. Ausnahmen bilden nur die Fälle des § 29 Z. 2 und 3. Was das Moment der Neuschöpfung betrifft, so findet dasselbe seinen legislatorischen Ausdruck in der Bestimmung des § 23 Abs. 4, welche dem Urheber einer rechtmäfsigen Übersetzung ein selbständiges Urheberrecht an der von ihm hergestellten Übersetzung einräumt (s. unten ad VII).

Bei Werken der bildenden Künste tritt an die Stelle des Vervielfältigungsrechtes das Recht der Nachbildung. Der Legalbegriff der letzteren ist weiter, wie der der Vervielfältigung; er umfafst neben der mechanischen Wiedergabe, welche auf dem Gebiete der graphischen Künste als Nachdruck, auf dem der Plastik als Abgufs in die Erscheinung tritt, und der freihändigen Vervielfältigung (Kopie) noch eine Reihe von Formen der Wiedergabe, die ihr Analogon auf dem Gebiete des literarischen Schaffens in der Übersetzung finden, indem sie nicht auf Herstellung von völlig gleichgearteten Werken gerichtet sind, sondern die Wiedergabe in eigentümlicher Darstellungsform bezwecken. Dahin gehören insbesondere die Übertragungen von Werken der malenden in die graphische Kunst (Herstellungen von Kupferstichen nach Gemälden u. dgl.). Der selbständige Charakter derartiger Nachbildungen, welche selbst wieder Gegenstand der Nachbildung sein können, wird vom Gesetze gleich dem der Übersetzungen durch Gewährung eines selbständigen Urheberrechtes (§ 37 Abs. 2) anerkannt. Auf die Beschränkungen, welchen das Gesetz das ausschliefsliche Nachbildungsrecht des Urhebers unterwirft, wird ad VII und VIII zurückzukommen sein.

Vertrieb ist gewerbliche Veräufserung. Das ausschliefsliche Recht zum Vertriebe umfafst nur die letztere, nicht auch

Digitized by Google

den nichtgewerblichen Einzelverkauf. Es erstreckt sich bei Werken der Literatur und der Tonkunst auf den Vertrieb sowohl des Originalwerkes, wie der dem Urheber vorbehaltenen Vervielfältigungen, bei Werken der bildenden Künste und der Photographie blos auf den Vertrieb der dem Urheber vorbehaltenen Nachbildungen bezw. Vervielfältigungen, da der Vertrieb des Originalwerkes bei letzteren mit der Eigentumsdisposition zusammenfällt. Eine Verletzung des Vertriebsrechtes kann sowohl durch Vertrieb von rechtmäfsig, wie von rechtswidrig hergestellten Vervielfältigungen und Nachbildungen und sowohl vom Erzeuger der letzteren, wie von Dritten unabhängig von der Herstellung erfolgen. Erfolgt der rechtswidrige Vertrieb im Einverständnis mit dem Erzeuger der Eingriffsobjekte, so liegt in ihm der Teilakt eines die Vervielfältigung (bezw. Nachbildung) und den Vertrieb umfassenden Eingriffes, besteht er in der rechtswidrigen Veräufserung rechtmäfsig hergestellter Vervielfältigungen oder Nachbildungen oder erfolgt die Veräufserung unabhängig vom Willen des Erzeugers der rechtswidrig hergestellten Vervielfältigungen oder Nachbildungen, so liegt in ihr die Verletzung einer selbständigen urheberrechtlichen Befugnis. Das Vertriebsrecht kann daher sowohl im Gefolge des Vervielfältigungs- bezw. Nachbildungsrechtes, wie unabhängig von demselben zur Geltung kommen.

Der Begriff der Aufführung des geltenden Gesetzes ist kein einheitlicher: bei Bühnenwerken bedeutet Aufführung so viel als szenische Darstellung, bei Tonwerken so viel als musikalischer Vortrag. Da dramatische Werke nur die erste, dramatisch-musikalische Werke beide Arten, andere Werke der Tonkunst nur die zweite Art von Aufführung zulassen, ist auch der Inhalt des ausschliefslichen Aufführungsrechtes für jede dieser drei Gruppen ein anderer. Die Unterscheidung zwischen diesen verschiedenen Formen der Aufführung ist aus dem Grunde nicht ohne Belang, weil das Gesetz das Aufführungsrecht an Bühnenwerken — einschliefslich der dramatisch-musikalischen Werke — dem Urheber unbedingt vorbehält, an anderen Tonwerken aber nach der Herausgabe nur dann fortbestehen läfst, wenn sich der Urheber dasselbe bei der Herausgabe ausdrücklich vorbehalten hat (§§ 30 und 34). Das Aufführungsrecht an dramatischen Werken mit Ausschlufs des musikalischen Teiles der dramatisch-musikalischen besitzt gleichen Umfang, wie das Recht zur Vervielfältigung solcher Werke; es erstreckt sich nicht blos auf die Aufführung des Originalwerkes, sondern auch auf alle Arten von Bearbeitungen desselben, insoweit den letzteren

Digitized by Google

nicht die Eigenschaft eines Originalwerkes beizumessen ist. Das ausschliefsliche Aufführungsrecht an Tonwerken ist ein wesentlich eingeschränkteres. Es besteht nur für das Originalwerk und solche Bearbeitungen desselben, deren Herausgabe dem Urheber vorbehalten ist und die er entweder selbst hergestellt oder veranlafst hat (§ 35). Der Vortrag selbstgeschaffener Bearbeitungen (Auszüge, Potpourris u. dgl.) ist gestattet, sobald das Originalwerk oder eine Bearbeitung desselben erschienen ist. In allen Fällen ist das ausschliefsliche Aufführungsrecht des Urhebers auf die öffentliche Aufführung beschränkt.

An Vorträgen, insoweit sie Urheberschutz geniefsen (s. oben ad II), besitzt der Urheber auch das ausschliefsliche Recht zu ihrer öffentlichen Abhaltung d. i. zu ihrer Wiedergabe als Vortrag. Indes besteht dieses Recht nur bis zur Herausgabe des Vortrages. Andere Werke der Literatur sind für den öffentlichen Vortrag bezw. die öffentliche Vorlesung freigegeben, insoweit hiedurch kein Eingriff in das Veröffentlichungsrecht des Urhebers erfolgt.

VII. Bearbeitung und Neuschöpfung.

Kein Geisteswerk ist das ausschliefsliche Produkt der geistigen Tätigkeit eines Einzelnen. Ein jedes hat das Geistesleben der Vergangenheit zur Voraussetzung und die Bestimmung, das der Zukunft zu befruchten. Der letzteren darf es nicht entzogen werden. Die ausschliefsliche Dispositionsbefugnis kann dem Urheber nur insoweit eingeräumt werden, als das Werk das Produkt seiner individuellen Arbeit ist, ein solches ist es aber nur in der Form, in welcher es von ihm zur Darstellung gebracht wurde. Einen Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes bildet das Werk deshalb nur in seiner spezifischen Darstellungsform. Der Benützung zur Herstellung neuer geistiger Schöpfungen ist dasselbe freigegeben. Diesen Gedanken bringt das Gesetz in verschiedenartigen Formulierungen zum Ausdrucke: in § 24 Z. 3, indem es dem Urheber eines literarischen Werkes nur die Herausgabe solcher Bearbeitungen vorbehält, welche nicht „die Eigenschaft eines Originalwerkes besitzen", in § 33 Z. 1, indem es die Herausgabe von Variationen, Transskriptionen usw. unter der Voraussetzung, dafs letztere „als eigentümliche Werke der Tonkunst sich darstellen", freigibt, in § 39 Z. 1, in dem es „die Hervorbringung eines neuen Werkes unter freier Benützung eines Werkes der bildenden Künste" gestattet. Theoretisch ist in diesen Stellen der Gegensatz zwischen der Neuschöpfung und dem

Digitized by Google

Plagiate scharf gekennzeichnet. In der Praxis begegnet die Frage, ob Plagiat oder erlaubte Benutzung vorliegt, häufig Schwierigkeiten. Sie ist es vornehmlich, welche der Entscheidung der Sachverständigenkollegien (§ 63) anheimfällt. Ihre Lösung ist Sache der Empfindung; genauere Kriterien für die Bestimmung der Originalität eines Werkes zu geben, gestattet die unbegrenzte Zahl der Erscheinungsformen geistiger Werke nicht.

Jede Art von Verwendung eines Werkes zur Herstellung eines neuen Werkes, welches sich nicht als Neuschöpfung darstellt, fällt unter den Begriff der Bearbeitung. Unter ihn fällt begrifflich auch der „Auszug" und die „Übersetzung", welche das Gesetz (§§ 23, 24 Z. 3 und 32 Z. 2) aus demselben ausscheidet. Die Formen der Bearbeitung sind mannigfaltig, lassen sich indes auf folgende Grundtypen zurückführen: 1. Die Wiedergabe eines Werkes mit Veränderungen in der Ausdrucksweise, welche das wiedergegebene Werk für die oberflächliche Betrachtung als selbständige Schöpfung erscheinen lassen — das verschleierte Plagiat. Sie kommt der unveränderten Wiedergabe — dem Plagiate im engeren Sinne — gleich. 2. Der Auszug, d. i. die Verkürzung eines Werkes durch Auslassung einzelner und Vereinigung der verbleibenden Teile zu einem neuen Ganzen. Ihm stehen auf dem Gebiete der bildenden Künste die partielle Wiedergabe eines Werkes (Entnahme einzelner Figuren aus einem Bildwerke zur Herstellung eines selbständigen Werkes), auf musikalischem das Potpourri gleich, welch letzteres sich vom Auszuge nur durch die freiere Verwendung der entlehnten Teile (welche auch verschiedenen Werken entnommen sein können) unterscheidet. Auf dem Gebiete der photographischen Produktion findet eine ähnliche Tätigkeit bei der Herstellung von Gruppenbildern aus Einzelphotographien statt. 3. Die Adaptierung eines Werkes für bestimmte Gebrauchszwecke. Hieher gehören auf literarischem Gebiete: Popularisierungen wissenschaftlicher Werke, Bearbeitungen für die Jugend; Einrichtungen von Dramen für die Bühne, Lokalisierungen von Volksstücken u. dgl.; auf musikalischem: die verschiedenen Formen von Arrangements (Klavierauszug, Orchestrierung, Einrichtungen eines vierhändigen Klavierstückes für zwei Hände u. dgl.); auf dem Gebiete der bildenden Künste und der Photographie: die Nachbildungen zu kunstgewerblichen oder industriellen Zwecken; 4. Die Wiedergabe eines Werkes mit selbständigen Ausdrucksmitteln. Hieher gehören auf literarischem Gebiete: die Übersetzung, die Dramatisierung, die Wiedergabe eines Dramas

Digitized by Google

als Erzählung; auf musikalischem: Variationen, Transskriptionen, Phantasien, Etuden u. dgl., insoweit sie nicht der Ausdruck selbständiger musikalischer Ideen sind; auf dem Gebiete der bildenden Künste: die Wiedergabe eines Werkes der zeichnenden Künste durch die Plastik und umgekehrt, die Herstellung einer Zeichnung nach einem Gemälde, die Reproduktion von Gemälden und Werken der Plastik durch die graphische Kunst. Bearbeitungen dieser Art von Werken der Photographie kommen nach dem geltenden Gesetze nicht in Betracht, da das Urheberrecht an letzteren auf die photographische Wiedergabe beschränkt ist.

Die Behandlung, welche diesen verschiedenen Formen der Bearbeitung im Gesetze zuteil wird, ist keine einheitliche. Sie erscheint mehr von Erwägungen des praktischen Bedürfnisses, als von prinzipiellen Gesichtspunkten bestimmt. Das Gesetz stellt nicht blos verschiedenartige Grundsätze für die einzelnen Kategorien der urheberrechtlich geschützten Werke, sondern teilweise auch für die Ausübung einzelner urheberrechtlicher Befugnisse im Rahmen einer jeden einzelnen auf. Die Bearbeitungen ad 1—3 werden mit Ausnahme der Orchestrierung dem Urheber sämtlich unbeschränkt vorbehalten. Ein selbständiges Urheberrecht des Bearbeiters wird an denselben auch dann nicht anerkannt, wenn sie mit Zustimmung des Urhebers hergestellt wurden. Die Bearbeitungen ad 4 werden zum Teile dem Urheber vorbehalten, zum Teile Originalwerken gleichgestellt. Letzteres gilt auch für die ad 3 erwähnte Orchestrierung. An einzelnen der ad 4 erwähnten Bearbeitungen, nämlich an Übersetzungen (§ 23) und an Nachbildungen von Werken der bildenden Künste in einem selbständigen Kunstverfahren (§ 37), wird ihrem Hersteller ein selbständiges Urheberrecht eingeräumt, indes dem Urheber des Originalwerkes gegenüber nur unter der Voraussetzung für wirksam erklärt, dafs die Herstellung mit seiner Zustimmung erfolgt war. Im einzelnen ist hier zu bemerken:

1. Jede Art von Bearbeitung gewinnt den Charakter eines Originalwerkes, wenn sie das benützte Werk in „eigentümlicher" Form wiedergibt (§§ 24 Z. 3, 33 Z. 1 und 39 Z. 1). Ob diese Voraussetzung zutrifft oder nicht, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Indes nimmt das Gesetz bei den ad 1—3 erwähnten Formen der Bearbeitung — mit Ausnahme der Orchestrierung — als Regel an, dafs durch sie Werke, welche den Charakter von Originalwerken besitzen, nicht entstehen.

2. Von den ad 4 erwähnten Bearbeitungen literarischer

Digitized by Google

Werke werden die Dramatisierung und die Übersetzung im Gesetze verschieden behandelt. Die Erstere wird der Originalschöpfung gleichgestellt, ihre Herstellung daher freigegeben; die Herstellung der letzteren wird dem Urheber des Originalwerkes zwar vorbehalten, dem Urheber der rechtmäfsigen Übersetzung aber, wie schon bemerkt, gleichzeitig ein selbständiges Urheberrecht an der letzteren eingeräumt. Der Freigabe der Dramatisierung liegt der Gedanke zugrunde, dafs die Umformung, welche sie erfordert, sie stets zur Originalschöpfung stemple — eine Anschauung, die nicht allgemein geteilt wird. (Die gegenteilige Ansicht hat beispielsweise im deutschen Reichsgesetze vom Jahre 1901 Ausdruck gefunden). Die Übersetzung ist partielle Neuschöpfung. Da ihre Beschaffenheit von der Individualität des Übersetzers abhängt, mufs jede Übersetzung den Charakter einer eigentümlichen Schöpfung besitzen. Nachdem diese Eigentümlichkeit aber nur den sprachlichen Ausdruck umfafst und sich die Übersetzung nach jeder anderen Richtung als Vervielfältigung darstellt, kann das Urheberrecht an der Übersetzung dem Urheberrechte am Originalwerke nichts vollkommen gleichstehen: der Übersetzer kann lediglich Schutz gegen Vervielfältigung, Vertrieb und Aufführung seiner Schöpfung, nicht auch gegen Übersetzung seines Werkes in eine andere Sprache beanspruchen.

3 Von anderen Gesichtspunkten wie bei den literarischen Werken geht das Gesetz bei denen der Tonkunst aus. Den herrschenden Anschauungen folgend gibt es letztere der Bearbeitung in weit gröfserem Umfange frei. Das ausschliefsliche Recht des Urhebers zur Herausgabe und Aufführung von Bearbeitungen eines Tonwerkes besteht nach demselben unbeschränkt nur bis zu dessen Erscheinen. Das Recht zur Aufführung von Bearbeitungen erschienener Werke ist nicht blos an den in § 34 normierten Vorbehalt bei der Herausgabe — von welchem nur musikalische Bühnenwerke befreit sind — gebunden, es beschränkt sich auch prinzipiell auf die vom Urheber selbst vorgenommenen oder veranlafsten Bearbeitungen (§ 35). Unabhängig vom Urheber geschaffene Bearbeitungen sind für die Aufführung freigegeben. In gröfserem Umfange, jedoch gleichfalls nur beschränkt, wahrt das Gesetz dem Urheber das Recht zur Herausgabe von Bearbeitungen musikalischer Werke. Es behält demselben die Herausgabe von „Auszügen, Potpourris und Arrangements“ (mit Ausschlufs der Orchestrierungen) unbedingt vor (§ 32 Z. 1), gibt aber die Herausgabe aller anderen Arten von musikalischen Bearbeitungen

Digitized by Google

frei. § 33 Z. 1 erwähnt von den letzteren allerdings nur die „Variationen, Transskriptionen, Phantasien, Etuden und Orchestrierungen“ und knüpft auch ihre Freigabe an die Bedingung, dafs sie sich „als eigentümliche Werke der Tonkunst darstellen“, allein die besondere Erwähnung dieser Bedingung soll augenscheinlich nur einer mifsbräuchlichen Anwendung des Gesetzes vorbeugen und der Gesetzgeber will, wie sich aus der Gegenüberstellung der §§ 32 Z. 1 und 33 Z. 1 ergibt, offenbar nichts anderes sagen, als dafs alle Arten von Bearbeitungen, ausgenommen Auszüge, Potpourris und Arrangements, in der Regel Originalschöpfungen gleichzuachten seien. Die Vorbehaltung der Herausgabe von Auszügen und Potpourris erscheint durch das geringe Mafs der schöpferischen Tätigkeit, welche ihre Herstellung erfordert, gerechtfertigt, die Vorbehaltung der Herausgabe von Arrangements beruht vornehmlich auf Gründen der Opportunität; der Gesetzgeber wollte — wie im Berichte der H.H. Kom. bemerkt wird — dem Autor die Einnahmsquelle, welche sich aus der Herausgabe ergibt, nicht entziehen. Aus den Arrangements werden jedoch die Orchestrierungen, welche eine selbständigere Urhebertätigkeit voraussetzen und ein gröfseres Mafs von Originalität gestatten, ausgeschieden und den in § 33 Z. 1 aufgezählten Bearbeitungen angereiht.

4. Bei den Werken der bildenden Künste unterscheidet das Gesetz alle drei besprochenen Formen der rechtlichen Behandlung. Es kennt a) Bearbeitungen, denen der Charakter von Originalwerken zugesprochen wird. Zu ihnen gehören die Nachbildungen von Werken der malenden oder graphischen Kunst durch die plastische Kunst, und von Werken der plastischen durch die malende oder zeichnende Kunst (§ 39 Z. 3). Indem der Gesetzgeber derartige Nachbildungen freigibt, geht er von der Voraussetzung aus, dafs dieselben Neuschöpfungen gleichzuachten sind; es besteht demnach auch an derartigen Nachbildungen ein Urheberrecht im gleichen Umfange wie an Originalwerken. b) Nachbildungen in einem vom Originalwerke verschiedenen Kunstverfahren (§ 37 Abs. 2), insoweit sie nicht unter die Bearbeitung ad a) fallen, insbesondere die Reproduktion von Gemälden durch die graphische Kunst (Stich, Holzschnitt usw.). Ihre rechtliche Behandlung ist dieselbe, wie die der Übersetzungen. Das Gesetz behält dem Urheber wohl das Recht zu ihrer Herstellung vor, gewährt dem Urheber aber ein selbständiges Urheberrecht an der rechtmäfsig hergestellten Nachbildung (§ 37 Abs. 2). Auch dies läfst sich vom Standpunkte des Gesetzes nur aus Opportunitätsgründen rechtfertigen, denn Nach-

Digitized by Google

bildungen dieser Art erfordern ein so hohes Maſs selbständiger künstlerischer Betätigung und bringen die Individualität ihres Erzeugers in so markanter Weise zum Ausdrucke, daſs sie Originalschöpfungen gleichzuachten wären. c) Die Herstellung aller sonstigen Bearbeitungen ist dem Urheber unbedingt vorbehalten.

VIII. Einschränkungen des Urheberrechtes.

Das Recht des Einzelnen findet seine Begrenzung in dem Interesse der Gesamtheit und dieses findet in der grundsätzlich gestatteten Benutzung eines Werkes zur Herstellung von Neuschöpfungen (s. VII.) allein seine Befriedigung nicht. Auch die Wiedergabe, welche ihrem Wesen nach den Charakter einer Vervielfältigung bezw. Nachbildung besitzt, muſs im Interesse der geistigen Produktion innerhalb gewisser Grenzen freigegeben werden. Diese Freigabe beschränkt das Gesetz auf bestimmte Zwecke und es sind die Schranken der Verwendungsfreiheit auch für diese enge gezogen. Das Gesetz gestattet:

1. Die Herstellung einzelner Vervielfältigungen von Werken der Literatur, der Tonkunst und der Photographie, bezw. von Einzelnachbildungen von Werken der bildenden Künste, wofern ihr gewerbsmäſsiger Vertrieb nicht beabsichtigt ist (§§ 25 Z. 4, 33 Z. 4, 39 Z. 2 und 41 Z. 1). Von einer Beschränkung des Urheberrechtes kann hier nicht eigentlich die Rede sein, da das Vervielfältigungs- bezw. Nachbildungsrecht Verbreitungsabsicht voraussetzt (s. VI.) und die nicht gewerbsmäſsige Verbreitung praktisch kaum in Betracht kommt. Daſs diese Herstellungsfreiheit im Gesetze besonders erwähnt wird, erklärt sich nur daraus, daſs dasselbe keine Definition der gedachten Rechte enthält und nach der Fassung der §§ 23 bezw. 31, 37 und 40 sonst angenommen werden könnte, daſs die Vervielfältigung bezw. Nachbildung eines Werkes an sich bereits einen Eingriff bilde. Die Wiedergabe eines Werkes zum eigenen Gebrauche verletzt kein rechtliches Interesse des Urhebers und ihre Gestattung ist notwendig, weil sie ein unersetzbares Hilfsmittel für das Studium bildet.

2. Das wörtliche Anführen (Zitieren) einzelner Stellen oder kleinerer Teile erschienener literarischer oder musikalischer Werke in literarischen Werken (§§ 25 Z. 1 und 33 Z. 2). Das Zitat soll auf das Werk, welchem die Stelle entnommen ist, bloſs hinweisen, darf aber die Benützung des letzteren nicht ersetzen wollen, sein Umfang kann daher nur ein beschränkter sein. Quellenangabe

Digitized by Google

fordert das Gesetz beim Zitate nicht, die Wiedergabe mufs jedoch, — wofern das Zitat nicht notorisch ist — in einer Form erfolgen, die erkennen läfst, dafs die angeführte Stelle einem fremden Werke entnommen ist.

3. Die Aufnahme einzelner erschienener literarischer oder musikalischer Werke, oder von Teilen solcher, sowie literarischen Zwecken dienender Skizzen und Zeichnungen in wissenschaftliche Werke und gewisse Arten von Sammlungen (§§ 25 Z. 2 und 33 Z. 3). Was die Aufnahme in ein wissenschaftliches Werk betrifft, so mufs das letztere den Charakter eines selbständigen Werkes besitzen. Sein Hauptinhalt darf sich nicht in dem aufgenommenen Teile erschöpfen und die Aufnahme mufs zur Erfüllung des selbständigen Zweckes des wissenschaftlichen Werkes erforderlich sein. In betreff der Aufnahme in Sammlungen ist zwischen literarischen und musikalischen Werken zu unterscheiden. Die Aufnahme literarischer Werke ist in alle Arten von Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Urheber bestehen, gestattet, wofern dieselben entweder für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind oder einem spezifischen literarischen oder künstlerischen Zwecke dienen, die Aufnahme musikalischer Werke nur in Sammlungen von Werken verschiedener Tondichter, welche zur Benützung in Schulen bestimmt sind und auch in solche nur unter Ausschlufs der für Musikschulen bestimmten Sammlungen. Der Umfang, in welchem die Aufnahme gestattet wird, wird zunächst durch deren Zweck bestimmt. Für die Aufnahme literarischer Werke zieht das Gesetz — nach dem Vorbilde des Patentes — überdies die äufsere Grenze, dafs das entnommene Stück den Umfang eines Druckbogens des entlehnten Werkes nicht überschreiten dürfe. In allen Fällen ist Namhaftmachung des Urhebers oder Angabe der benützten Quelle vorgeschrieben, deren Unterlassung § 52 Z. 1 unter Strafe stellt.

4. Die Aufnahme von Nachbildungen einzelner erschienener Werke der bildenden Künste und von Vervielfältigungen einzelner erschienener Werke der Photographie in Schriftwerke zum Zwecke der Texterläuterung (§§ 39 Z. 5 und 41 Z. 2). Die Grenze für die Benützungsfreiheit wird hier durch den Zweck genügend umschrieben. Namhaftmachung des Urhebers oder Quellenangabe wird auch hier gefordert.

5. Der Abdruck eines bereits erschienenen literarischen Werkes als Text für die Zwecke der Aufführung eines musikalischen Werkes (§ 25 Z. 5), jedoch — zur Hintanhaltung eines Mifsbrauches — nur entweder in Verbindung mit dem Tonwerke oder, woferne er

Digitized by Google

abgesondert erfolgt, mit Andeutung seiner Zweckbestimmnng. Texte zu Oratorien, Opern, Operetten und Singspielen, welche ihre Verwertung zumeist ausschliefslich nur in der Verwendung als Text finden, sind von der Nachdrucksfreiheit ausgeschlossen. Angabe der Quelle oder des Urhebers verlangt das Gesetz hier nicht.

6. Abdruck von in öffentlichen Blättern erschienenen Artikeln einschliefslich der Telegramme und Tagesneuigkeiten (§ 26). Die Freigabe dieser findet ihre Rechtfertigung in der Natur der journalistischen Erzeugnisse, welche in der Regel nur vorübergehendes Interesse in Anspruch nehmen können und wird durch die Usance des journalistischen Verkehres sanktioniert. Sie beschränkt sich auf die journalistische Arbeit im engeren Sinne des Wortes. An belletristischen, wissenschaftlichen und fachlichen Artikeln kann das volle Urheberrecht durch einen an der Spitze des Artikels angebrachten Untersagungsvermerk gewahrt werden; auf wissenschaftliche und Fachzeitschriften finden die Bestimmungen des § 26 überhaupt keine Anwendung.

7. Die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche an dem öffentlichen Verkehr dienenden Orten bleibend sich befinden, mit Ausschlufs der Nachbildung von Werken der Plastik durch die Plastik (§ 39 Z. 4). Der Grund der Freigabe liegt hier zunächst in der Annahme eines freiwilligen Verzichtes des Urhebers, welche ihre Rechtfertigung darin findet, dafs die Anbringung eines Werkes an einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Ort dasselbe der Nachbildung faktisch freigibt. Insoferne sie sich auch auf Werke bezieht, welche wider den Willen des Urhebers zur öffentlichen Ausstellung gelangten, kann sie nur durch die herrschende Usance gerechtfertigt werden. Der Ausschlufs plastischer Nachbildungen erfolgte nach den Motiven der Reg. Vorl. aus dem Grunde, den Künstler gegen seinen Ruf schädigende schlechte Nachbildungen zu schützen.

8. Die weitere Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche an Werken der Industrie rechtmäfsig angebracht wurden, zum Zwecke der Anbringung an Werken der Industrie (§ 5 Abs. 3). Der Grund dieser Beschränkung liegt aufserhalb des urheberrechtlichen Bereiches. Sie bezweckt die Förderung der industriellen Produktion[1].

[1] Die in § 25 Z. 4 angeführte Gestattung der „blofsen Inhaltsangabe eines erschienenen Werkes oder öffentlich gehaltenen Vortrages" wurde in die obige Aufzählung nicht mitaufgenommen, da sie in Wirklichkeit keine Einschränkung des Urheberrechtes enthält. Ihr Tenor liegt, wie bei Be-

Digitized by Google

IX. Die formalen Bedingungen des Urheberschutzes.

Das Patent (§ 3) gewährte urheberrechtlichen Schutz nur den unter Beobachtung der „gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten" erschienenen Werken, worunter nicht blofs die urheberrechtlichen, sondern auch die prefspolizeilichen Vorschriften (die Zensurverordnungen, an deren Stelle später das Prefsgesetz trat), zu verstehen waren. Das geltende Gesetz kennt derartige aufserhalb des Bereiches des Urheberrechtes liegende Beschränkungen nicht. Auch der Umfang, in welchem der Schutz von formalen urheberrechtlichen Voraussetzungen abhängig gemacht wird, erscheint in demselben — der herrschenden Tendenz entsprechend — im ganzen wesentlich verringert; eine Erweiterung erfuhr derselbe nur durch die Aufnahme des dem Patente noch unbekannten Instituts des Urheberregisters.

Eine Förmlichkeit, deren Erfüllung den Bestand des Urheberrechtes bedingt, besteht nur bei Werken der Photographie. Letztere sind nach § 40 vom Zeitpunkte ihres Erscheinens nur unter der Voraussetzung geschützt, dafs auf jeder rechtmäfsigen Vervielfältigung oder auf dem Karton, auf welchem dieselbe befestigt ist, der Name, bezw. die Firma des Urhebers (als welcher bei gewerbsmäfsig hergestellten Photographien nach § 12 der Inhaber des Gewerbes zu betrachten ist) oder des Verlegers, sowie die Adresse des namhaft gemachten Urhebers bezw. Verlegers und das Kalenderjahr, in welchem das Werk erschienen ist, ersichtlich gemacht wurde. Photographische Porträts sind — aus gewerbspolitischen Gründen — von dieser Förmlichkeit befreit.

Der Verlängerung der Schutzdauer dient die Eintragung in das Urheberregister (§ 44). Diese, dem deutschen Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 nachgebildete, Institution hat hier ausschliefslich nur den Zweck, Gelegenheit zur rechtswirksamen Namhaftmachung des Urhebers eines kryptonym erschienenen Werkes zu bieten und hiedurch die Ausdehnung der Schutzfrist auf die alethonymer Werke zu ermöglichen. Die Eintragung in das Urheberregister ist ein Formalakt, welcher nur über Ansuchen des Urhebers oder seiner Erben oder unter Nachweis der Zustimmung derselben erfolgen kann, und bildet die ausschliefsliche, durch einen anderweitigen Nachweis der Urheberschaft nicht ersetzbare Bedingung für die

sprechung des zitierten Paragraphen dargetan wird, darin, dafs sie das Recht zur Inhaltsangabe auf das veröffentlichte Werk beschränkt, obgleich in hir an sich kein Eingriff gelegen ist.

Digitized by Google

Erlangung der erweiterten Schutzfrist. Sie erfolgt ohne Prüfung und begründet daher auch keine Vermutung für die Richtigkeit der Eintragung.

Den Vorbehalt bei Herausgabe als Voraussetzung des Fortbestandes bestimmter Einzelbefugnisse, welchem im Patente (§ 5 lit. c, § 6 lit. c und § 10) und in der das Aufführungsrecht des Letzteren modifizierenden Minist. Vdg. vom 27. Dezember 1858 eine umfassendere Rolle zugewiesen war, kennt das geltende Gesetz nur für das ausschliefsliche Übersetzungsrecht (§§ 28 und 29) und das ausschliefsliche Recht zur Aufführung von nichtdramatischen musikalischen Werken (§ 34); indes ist demselben auch die in § 26 erwähnte — dem Patente fremde — Untersagung als Voraussetzung des Fortbestandes des Urheberrechtes an in periodischen Werken erschienenen Artikeln wissenschaftlichen, belletristischen oder fachlichen Inhaltes gleichzuachten. Dafs der Fortbestand des Rechtes in diesen Fällen von einem ausdrücklichen Vorbehalte von Seite des Urhebers abhängig gemacht wird, gründet sich auf die — bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr zutreffende — Annahme, dafs der Urheber auf die ausschliefsliche Ausübung des betreffenden Rechtes in der Regel kein Gewicht lege. Dem Charakter eines Formalaktes entsprechend wird dem Vorbehalt die gedachte Rechtswirkung nur unter der Voraussetzung zuteil, dafs seine Anbringung auf dem Werke in bestimmten der herrschenden Usance entsprechenden Formen erfolgte. In diesem Sinne fordert das Gesetz zur Wahrung des Übersetzungsrechtes (§ 28) die Ersichtlichmachung des Vorbehaltes „auf dem Titelblatte, in der Vorrede oder an der Spitze aller Exemplare des Werkes", zur Wahrung des Aufführungsrechtes (§ 34) die Ersichtlichmachung „in allen ausgegebenen Exemplaren auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes", zur Wahrung des Urheberrechtes an in öffentlichen Blättern erschienenen belletristischen, wissenschaftlichen und fachlichen Artikeln die Anbringung der Untersagungserklärung an der Spitze des betreffenden Artikels (§ 26).

Ausschliefslich prozessualen Zwecken dient die Vorschrift des § 10, welche die Rechtsvermutung der Urheberschaft an die in bestimmter Form erfolgte Namhaftmachung des Urhebers beim Erscheinen des Werkes knüpft. Die Namensnennung begründet diese Vermutung beim Erscheinen im Wege der Herausgabe nur, wenn die Angabe „auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder der Vorrede oder am Schlusse des Werkes", bezw. bei Sammelwerken „an der Spitze oder am Schlusse jedes Beitrages"; beim Er-

Digitized by Google

scheinen im Wege der öffentlichen Ausstellung nur, wenn sie „auf dem Werke selbst oder auf dem Karton, auf welchem es befestigt ist", erfolgte. Beim Erscheinen durch öffentliche Aufführung fordert das Gesetz, dafs die Angabe des Namens „bei der Ankündigung der ersten Aufführung" geschehen sei, ohne hiefür eine besondere Form vorzuschreiben.

Formalvorschriften enthalten ferner: § 8, welcher bei Einzelausgabe eines in einem Sammelwerke erschienenen Beitrages die Angabe des Werkes, in welchem der Beitrag erschienen ist, vorschreibt; die §§ 25 Z. 2, 33 Z. 3, 39 Z. 5 und 41 Z. 2, welche bei Aufnahme einzelner Werke oder Teile solcher in andere Werke die Namhaftmachung des Urhebers des Originalwerkes oder der benützten Quelle vorschreiben, und eine negative Formalvorschrift liegt in der Bestimmung des § 39 Z. 2, welche die Bezeichnung der Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers des Originalwerkes verbietet. Dieselben sind jedoch nicht urheberrechtlicher Natur; das Gesetz stellt ihre Aufserachtlassung wohl unter Strafe (§ 52), das Urheberrecht wird aber durch ihre Nichtbefolgung nicht beeinflufst.

Zu erwähnen ist hier schliefslich die Übergangsbestimmung des § 66, welche die Verbreitung von vor dem Beginne der Wirksamkeit des geltenden Gesetzes hergestellten Vervielfältigungen und Nachbildungen bezw. die Weiterbenützung von in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung von deren Inventarisierung und Abstempelung abhängig macht.

X. Die zeitliche Beschränkung des Urheberrechtes.

Der Grund der zeitlichen Beschränkung des Urheberrechtes liegt in dem dem Einzelinteresse gegenüberstehenden Interesse der Gesamtheit, das Mafs der Schutzfristen beruht auf historischer Grundlage. Das geltende Gesetz hat die seit dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 in Deutschland allgemein anerkannten, bereits im Patente adoptierten Schutzfristen der Rechtskontinuität wegen im wesentlichen unverändert beibehalten. Ein spezifischer Utilitätsstandpunkt kommt lediglich in der Schutzfrist für Werke der Photographie zur Geltung, die sich als das Ergebnis eines Kompromisses über die von verschiedenen Interessenkreisen erhobenen Forderungen darstellt. Einen Fortschritt dokumentiert das Gesetz dem Patente gegenüber nur insoferne, als es die regelmäfsige Schutzfrist von dreifsig Jahren fast auf sämtliche urheberrechtliche

Digitized by Google

Befugnisse ausdehnte und dadurch der Einheitlichkeit des Urheberrechtes auch nach dieser Richtung Ausdruck verlieh. Eine geringere Schutzfrist kennt dasselbe, abgesehen von dem nach besonderen Grundsätzen behandelten photographischen Urheberrechte, nur für das Recht zur Herausgabe von Übersetzungen literarischer Werke. Die fünfjährige Frist, welche der Reg. Entw. (§ 41) für die Herausgabe von Dramatisierungen und von Arrangements vorgeschlagen hatte, die von demselben vorgeschlagene zehnjährige Frist zur Herausgabe von dem Urheber vorbehaltenen Bearbeitungen eines Tonwerkes, sowie die Beschränkung des ausschliefslichen Rechtes, ein Werk der bildenden Künste mittels eines besonderen Kunstverfahrens nachzubilden, auf die Lebensdauer des Urhebers, erscheinen bereits im Elaborate der Herrenhauskommission beseitigt.

Die Schutzfrist für Werke der Literatur und der Kunst läuft regelmäfsig mit dem Ende des dreifsigsten Jahres nach dem Tode des Urhebers (§ 43), für posthume Werke, die innerhalb der letzten fünf Jahre der regelmäfsigen Schutzfrist erschienen sind, jedoch erst mit dem Ende des fünften Jahres nach ihrem Erscheinen ab. Für Werke, welche von Korporationen herausgegeben wurden (§ 46), und für kryptonyme Werke (§ 44) endigt sie mit dem Ablaufe des dreifsigsten Jahres nach ihrem Erscheinen. Erfolgt vor Ablauf der Schutzfrist die Anmeldung des wahren Namens des Urhebers des kryptonymen Werkes zur Eintragung in das Urheberregister, so wird hiedurch die Schutzfrist auf die Dauer derjenigen eines alethonymen Werkes ausgedehnt. Bei Werken, welche mehrere Miturheber besitzen, ist die Schutzfrist, da die Einheitlichkeit des Urheberrechtes das frühere Erlöschen einzelner Urheberrechtsanteile verhindert, nach dem Zeitpunkte des Ablebens des zuletzt verstorbenen Miturhebers (§ 43, Abs. 3), bei Sammelwerken, an welchen ein Urheberrecht des Herausgebers besteht (§ 9), für den Urheber eines jeden Beitrages und den Herausgeber abgesondert zu berechnen (§ 45). Bei Werken, welche in Abteilungen erscheinen, ist, woferne die letzteren sich nicht als Teile eines einheitlichen Ganzen darstellen, jede einzelne Abteilung als selbständiges Werk zu behandeln; ist letzteres der Fall, so läuft die Frist — vorausgesetzt, dafs zwischen dem Erscheinen der einzelnen Abteilungen nicht mehr als drei Jahre verstrichen sind — vom Zeitpunkte des Erscheinens der letzten Abteilung angefangen (§ 49). Das ausschliefsliche Recht zur Herausgabe von Übersetzungen endigt, insoweit zu seiner Wahrung ein Vorbehalt erforderlich ist (§ 28), fünf Jahre nach der rechtmäfsigen Herausgabe der vor-

Digitized by Google

behaltenen Übersetzung, insoweit dies nicht der Fall ist (§ 29), fünf Jahre nach der Herausgabe des Originales (§ 47); die Schutzfrist für Werke der Photographie, welche nicht den Bestimmungen über Werke der Literatur oder der bildenden Künste unterliegen (§ 42), zehn Jahre nach dem Entstehen der unmittelbar nach dem Originale hergestellten Matrize und, woferne das Werk innerhalb dieser Frist erschienen ist, zehn Jahre nach dem Erscheinen (§ 48). Die Berechnung der Schutzfristen (gleich der Vorbehaltsfristen) hat in der Weise zu erfolgen, dafs das Kalenderjahr, in welchem das für den Beginn der Frist mafsgebende Ereignis eingetreten ist, nicht mitgezählt erscheint (§ 50).

XI. Der Eingriff. Schutz gegen denselben.

Die unbefugte Ausübung einer der dem Urheber vorbehaltenen Verfügungen über sein Werk bezeichnet das Gesetz (§ 21) als Eingriff. Diese Verfügungen bilden den Inhalt der in den §§ 23 bezw. 31, 37 und 40 taxativ aufgezählten urheberrechtlichen Befugnisse. Nur in dem Umfange, als und unter den Voraussetzungen, unter welchen das Gesetz diese Befugnisse dem Urheber vorbehält, kann ihre Ausübung den Tatbestand eines Eingriffes bilden. Unbefugt ist die Ausübung aber dann, wenn sie ohne Zustimmung desjenigen erfolgt, welcher entweder das Ausübungsrecht besitzt, oder zur Erteilung der Zustimmung zur Ausübung namens des Berechtigten legitimiert ist, also des Urhebers bezw. seiner Rechtsnachfolger oder jener Personen, welche das Gesetz als Urheber fingiert (§§ 8, 12 und 46), oder welchen dasselbe, wie in § 11 dem Herausgeber bezw. Verleger eines kryptonymen Werkes, das Recht zur Vertretung des Urhebers verleiht. Insoweit der Urheber oder einer seiner Rechtsnachfolger sich ihres Rechtes zu Gunsten Dritter begeben haben, können auch sie sich eines Eingriffes schuldig machen. Der Schutz, welchen das Gesetz dem Berechtigten wider den Eingriff gewährt, ist teils strafrechtlicher, teils zivilrechtlicher Natur. Der strafrechtliche Schutz findet seinen Ausdruck in der Aufstellung des Vergehens des Eingriffs (§ 51), der zivilrechtliche wird im Gesetze nur in einigen subsidiären Bestimmungen geregelt, fufst aber im Übrigen auf den Vorschriften des a. b. G. B. Die prozessualen Vorschriften der §§ 54 bis 63 modifizieren diejenigen der Straf- bezw. Zivilprozefsordnung in einzelnen Punkten.

Eines Vergehens im Sinne des Strafgesetzes macht sich schuldig, wer wissentlich einen Eingriff begeht oder wissentlich

Digitized by Google

Erzeugnisse eines solchen verbreitet (§ 51). Bestraft wird demnach nur der dolose Eingriff und die dolose Verbreitung von Erzeugnissen eines solchen. Die Strafe besteht in einer Geldbufse in der Höhe von 100 bis 2000 fl. oder in Arrest von einem bis zu sechs Monaten. In dem Urteile ist dem Verletzten auch die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen (§ 58). Die strafgerichtliche Verfolgung erfolgt nur über Antrag des Verletzten, auf dessen Verlangen im Falle der Verurteilung auch auf den Verfall der bei wem immer vorhandenen zum Vertriebe bestimmten Vervielfältigungen und Nachbildungen — bezw. bei unbefugter Aufführung der zur Aufführung hergestellten Manuskripte, Textbücher, Partituren und Rollen — und auf Zerlegung des Drucksatzes zu erkennen und die Unbrauchbarmachung der zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Nachbildung bestimmten Vorrichtungen — insoweit sie ausschliefslich diesem Zwecke zu dienen bestimmt waren — zu verfügen ist (§ 56).

Die zivilrechtliche Folge des Eingriffs besteht in der Verpflichtung zur Vergütung des dem Verletzten durch den Eingriff zugefügten Schadens. Der Entschädigungsanspruch kann, woferne eine strafgerichtliche Verfolgung nach § 51 eingeleitet wurde, insoweit die Ergebnisse des Strafverfahrens eine verläfsliche Beurteilung des Anspruches gestatten, im Adhäsionsverfahren, aber sowohl in diesem Falle, wie wenn die genannten Voraussetzungen nicht zutreffen, auch vor dem Zivilrichter geltend gemacht werden. Die Entschädigungspflicht besteht für jedermann, der sich auch nur eines schuldbaren (d. h. dolosen oder kulposen) Eingriffes schuldig gemacht oder in schuldbarer Weise unrechtmäfsige Vervielfältigungen oder Nachbildungen des geschützten Werkes entgeltlich verbreitet hat. Der Umfang der zu leistenden Entschädigung ist vom Grade des Verschuldens unabhängig und ein weiterer, wie nach den Bestimmungen des a. b. G. B.: Die Entschädigung umfafst nicht blofs den Ersatz des damnum emergens und lucrum cessans, sondern auch eine Vergütung „für erlittene Kränkungen oder anderweitige persönliche Nachteile“ (§ 60). Bei schuldlosem Eingriffe bezw. schuldloser oder unentgeltlicher Verbreitung von Eingriffserzeugnissen besteht Anspruch auf Herausgabe der erfolgten Bereicherung (§ 61).

Die prozessualen Bestimmungen des Gesetzes haben seit Einführung der neuen Zivilprozefsordnung ihre praktische Bedeutung zum gröfsten Teile verloren. Die in § 61 normierte Klage auf

Digitized by Google

Anerkennung des Urheberrechtes und Unterlassung eines jeden Eingriffes fallen in den Rahmen der Feststellungsklagen der Letzteren. Der Anspruch auf die in § 56 bezeichneten Mafsnahmen (Verfall der unrechtmäfsigen Vervielfältigungen und Nachbildungen, Zerlegung des Drucksatzes usw.) bildet eine notwendige Konsequenz der Konstatierung des Eingriffes. Die in § 62 normierte freie Beweiswürdigung bei der Schadensermittlung ist derzeit ein allgemein geltender prozessualer Grundsatz. Eine dem urheberrechtlichen Verfahren eigentümliche Institution bilden dagegen die in § 63 in Aussicht genommenen, durch Verordnung vom 31. Juli 1896 Nr. 197 R.G.Bl. organisierten Sachverständigenkollegien zur Abgabe von Gutachten in Sachen des Urheberrechtes. Sie sind als Hilfsbehörden des Gerichtes zu betrachten, und ihre Inanspruchnahme ist dem Ermessen des letzteren überlassen, ohne dafs das Gericht bei der Urteilsfällung an deren Gutachten gebunden wäre. § 59 enthält die Normierung provisorischer Mafsnahmen, welche zur Verhinderung der Begehung oder Wiederholung eines strafbaren Eingriffes über Antrag des Verletzten noch vor Fällung des Straferkenntnisses angeordnet werden können. Im Zivilverfahren treten an deren Stelle die Vorschriften der Exekutionsordnung über „einstweilige Verfügungen".

XII. Befugnisse nichturheberrechtlichen Charakters.

Wie schon oben (ad I) bemerkt wurde, normiert das geltende Gesetz neben dem Urheberrechte noch eine Reihe rechtlicher Befugnisse von eigenartigem Charakter, deren Aufnahme in dasselbe wohl zum Teile durch ihren Zusammenhang mit den urheberrechtlichen Institutionen gerechtfertigt wird, zum Teile aber nur damit zu erklären ist, dafs die Erlassung des Gesetzes zur Ausfüllung dieser Lücken in der bisherigen Gesetzgebung Gelegenheit bot. Ihre fragmentarische Behandlung im Gesetze gestattet keine systematische Darstellung. Ein Teil der einschlägigen Bestimmungen, welche Fragen des Vertragsrechtes berühren, wurden bereits oben (ad IV) besprochen, hier sind noch folgende in Betracht zu ziehen:

Mit dem Urheberrechte in Zusammenhange stehen die Bestimmungen der §§ 8, 25 Z. 2, 33 Z. 3, 39 Z. 5 und 41 Z. 2, von welchen der erstgenannte Paragraph den Urheber eines für ein Sammelwerk gelieferten Beitrages bei der Einzelausgabe desselben zur Namhaftmachung des Werkes, in welchem der Beitrag erschienen ist, die letzteren den Urheber bezw. Herausgeber eines der in den

Digitized by Google

gedachten §§ erwähnten Werke zur Angabe des Urhebers des demselben einverleibten Werkes, bezw. der Quelle der Entlehnung verpflichtet. Sie schützen ein individuales Interesse des Autors, seinen Anspruch auf die Publizität seiner Autorschaft. Umgekehrt schützt das Verbot der Bezeichnung einer von einem dritten hergestellten Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers des Originalwerkes (§ 39 Z. 2) den letzteren gegen Schädigung seines künstlerischen Renommées durch Andichtung einer in Wirklichkeit nicht vorhandenen Urheberschaft. Weder die Nichtbeachtung der einen, noch die der anderen Vorschrift involviert einen Eingriff, das Gesetz schützt ihre Befolgung indes dadurch, dafs es (§ 52 Z. 1 bezw. 2) ihre Aufserachtlassung unter Strafe stellt. Die strafgerichtliche Verfolgung findet nur über Antrag des Verletzten statt.

Ein selbständiges Delikt neben den beiden letztgenannten bildet das in § 53 normierte Vergehen der Namensfälschung. Sein Tatbestand ist vom Bestande eines Urheberrechtes vollständig unabhängig. Den Gegenstand des Schutzes bildet hier das öffentliche Verkehrsinteresse, die Verfolgung des Vergehens erfolgt daher von Amts wegen. Das Vergehen setzt in objektiver Richtung die Bezeichnung eines fremden Werkes mit dem eigenen oder eines eigenen mit dem Namen eines Dritten, in subjektiver Wissen von der Irrigkeit der vorgenommenen Bezeichnung und Vornahme derselben in Täuschungsabsicht zu dem Zwecke des Inverkehrsetzens des Werkes voraus. Die auf das Vergehen gesetzte Strafe ist dieselbe, wie für das Vergehen des Eingriffs. Derselben Strafe unterliegt, wer in obgedachter Weise irrig bezeichnete Werke wissentlich in Verkehr setzt oder in der oberwähnten Absicht eine falsche Anmeldung zum öffentlichen Urheberregister (§ 44) vornimmt. Auf die verschiedenen sich an die Auslegung des § 53 knüpfenden Kontroversen wird bei Besprechung dieses Paragraphen zurückzukommen sein.

In der Bestimmung des § 13 Abs. 2, welche die Ausübung des Urheberrechtes an einem Photographieporträt von der Zustimmung der dargestellten Person bezw. ihrer Erben abhängig macht, erscheint das in neuerer Zeit vielbesprochene Recht am eigenen Bilde — allerdings nur in der Beschränkung auf die photographische Abbildung — legislatorisch anerkannt. Sie schützt ein spezifisches Individualrecht, welches mit dem Urheberrechte nur in äufserlichem Konnexe steht, das Interesse der dargestellten Person. Auch ihre Verletzung bildet den Gegenstand einer nur

Digitized by Google

über Antrag des Verletzten zu verfolgenden Übertretung (§ 52 Z. 3). Photographieporträts zu amtlichen Zwecken sind von diesem Individualschutze ausgeschlossen.

Der Gesichtspunkt, unter welchem § 22 den „Titel und die äufsere Erscheinung" eines erschienenen Werkes gegen mifsbräuchliche Verwendung für andere Werke schützt, ist der der concurrence déloyale. Es handelt sich hiebei weder um den Schutz eines Urheberrechtes, noch um den eines eigenartigen Individualrechtes, § 22 bezweckt lediglich den Schutz gegen eine an sich unhonorige und das materielle Interesse des Autors schädigende Täuschung des Publikums. Das ergibt sich einerseits aus der gleichartigen Behandlung des Mifsbrauches der äufseren Erscheinung mit der des Titels eines Werkes, andererseits daraus, dafs § 22 diesen Schutz auch auf Werke ausdehnt, an welchen ein Urheberrecht nicht besteht. Der Verwendung des gleichen Titels und der gleichen äufseren Erscheinung wird naturgemäfs die eines ähnlichen Titels oder einer ähnlichen Erscheinung, insoweit sie zur Irreführung über die Identität des Werkes geeignet ist, gleichgestellt. Die Form des Schutzes ist eine andere bei Werken, die ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden und solchen, die infolge der Kontinuität ihres Erscheinens der Einheitlichkeit entbehren („fortlaufende und periodische Werke") und urheberrechtlich nicht geschützt sind. Bezüglich der ersteren begnügt sich § 22, den — nach den Grundsätzen des allg.b.G.B. zweifelhaften — zivilrechtlichen Anspruch des Geschädigten auf Ersatz des ihm durch den unlauteren Wettbewerb zugefügten Schadens aufser Zweifel zu stellen. Weitergehend ist der Schutz für fortlaufende oder periodische Werke. Das Gesetz räumt dem Herausgeber eines solchen auch das Recht ein, das Verbot des Weitergebrauches der irreführenden Bezeichnung oder äufseren Erscheinung beim Strafgerichte zu begehren und erklärt in § 52 Z. 4 die Weiterverwendung des verbotenen Titels und der verbotenen äufseren Erscheinung nach Erlassung des Verbotes als eine — gleichfalls nur über Antrag des Verletzten zu verfolgende und gleich den oberwähnten Übertretungen mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl. zu belegende — Übertretung.

XIII. Örtliche und zeitliche Grenzen der Geltung des Gesetzes.

Gründe politischer Natur haben die meisten Staaten bisher davon abgehalten, das im Privatrechte herrschende Prinzip der

Digitized by Google

Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer auch auf das Urheberrecht auszudehnen[1]. Den sich hieraus im internationalen Verkehre ergebenden Mifsständen wurde teils durch Anerkennung einer bedingten Reziprozität, teils durch internationale Verträge begegnet, und erst den letzten beiden Jahrzehnten war es vorbehalten, durch die Kreierung der Berner Konvention (1886) eine allumfassende Vereinigung zur Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern anzubahnen. Das Prinzip, welches bei der Umschreibung des Wirkungsgebietes im Gebiete des Deutschen Bundes in Anwendung gebracht wurde, war ein territoriales, der Schutz wurde, ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft des Urhebers, jedem im Wirkungsgebiete des Gesetzes herausgegebenen Werke zugesprochen. Auf diesem Standpunkte stand auch § 38 des Patentes vom 19. Oktober 1846, welches indes in § 39 daneben einen generellen Schutz auf der Basis der materiellen Reziprozität anerkannte. In neuerer Zeit ist an Stelle des territorialen Prinzipes das der Staatsbürgerschaft des Urhebers getreten, welches jedoch im deutschen Reichsgesetze von 1870 und im ungarischen Gesetze vom Jahre 1884 zum Schutze des heimischen Verlagsgeschäftes mit dem der Territorialität vermengt erscheint. Auch im geltenden Gesetze sind beide Prinzipien miteinander vereinigt, indem § 1 erstens alle von wem immer erzeugten Werke, welche im Inlande erschienen sind (worunter nach § 6 auch alle daselbst zuerst aufgeführten Bühnenwerke und alle daselbst zuerst öffentlich ausgestellten Werke der bildenden Künste und der Photographie zu verstehen sind), zweitens alle nicht oder im Auslande erschienenen Werke österreichischer Staatsbürger unter den Schutz des Gesetzes stellt.

Das durch die im Prager Frieden als fortbestehend erklärten Beschlüsse des Deutschen Bundes geschaffene weitere Wirkungsgebiet erscheint in § 2 nicht blofs anerkannt, sondern durch die Ausdehnung auf das „Deutsche Reich" sogar über das Gebiet des ehemaligen Deutschen Bundes ausgedehnt, allein die Gleichstellung wird daselbst nicht blofs einer besonderen Beschränkung in Bezug auf die Schutzdauer unterworfen, sondern auch an die Bedingung der Gewährleistung der Gegenseitigkeit geknüpft. § 2 hat hierdurch seine praktische Bedeutung bereits zum gröfsten Teile eingebüfst, da das neue reichsdeutsche Gesetz vom Jahre 1901, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und der Tonkunst,

[1] Eine Ausnahme hiervon macht die französische Gesetzgebung, welche das Werk des Ausländers in gleichem Umfange schützt, wie das des Inländers.

Digitized by Google

diese Gegenseitigkeit nicht mehr gewährleistet und das noch geltende Gesetz betreffend den Schutz von Werken der bildenden Künste im Begriff steht, durch ein neues ersetzt zu werden, welches diese durch den mittlerweile mit dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Staatsvertrag gegenstandslos gewordene Gewährleistung zweifellos gleichfalls nicht mehr aussprechen wird. Einen internationalen Schutz auf Grund der materiellen Reziprozität kennt das geltende Gesetz nicht mehr: § 2 betont ausdrücklich, dafs ein Schutz für andere, als die in den §§ 1 und 2 erwähnten Werke lediglich nach Inhalt der Staatsverträge bestehe.

Das Gesetz trat am 31. Dezember 1895, als dem Tage seiner Kundmachung, in Kraft. Laut positiver Bestimmmung desselben (§ 65) findet es auch auf vor Beginn seiner Wirksamkeit erschienene Werke Anwendung. Dasselbe gilt zweifellos auch für die bis dahin nicht erschienenen Werke, obgleich das Gesetz bezüglich ihrer keine ähnliche Bestimmung enthält. Eine Einschränkung erfährt diese Rückwirkung nur durch die auf Billigkeitsgründen beruhende Verfügung, dafs die bisherigen Schutzfristen erschienener Werke, insoweit sie länger sind, für die letzteren aufrecht bleiben sollen, und durch die Bestimmung des § 67, dafs die vor Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes rechtmäfsig zur Aufführung gebrachten musikalischen und Bühnenwerke auch ferner frei aufgeführt werden dürfen. Der Beseitigung einer Kontroverse, welche im Deutschen Reiche zu den in der Literatur vielbesprochenen Leipziger Theaterprozessen Anlafs gegeben hatte, dient die Dispositivbestimmung des § 65 Abs. 2. Sie verfügt, dafs die Erweiterung der Schutzfrist an einem Bühnenwerke der Bühne, welche das Aufführungsrecht an demselben noch vor Inkrafttreten des Gesetzes erworben hat, zugute kommen soll, wofern die Erwerbung entgeltlich und auf die ganze Schutzdauer erfolgt war. Die Übergangsbestimmungen des § 66 bieten einen Weg, durch welchen Personen, die im Vertrauen auf das bisherige Gesetz Aufwand auf die Herstellung von nach demselben gestatteten Vervielfältigungen und Nachbildungen gemacht haben, die Möglichkeit geboten wird, sowohl die bereits erzeugten Vervielfältigungen und Nachbildungen, wie die für die Zwecke derselben hergestellten Vorrichtungen noch weiter zu verwerten.

Digitized by Google

Gesetz vom 26. Dezember 1895

(R.G.B. Nr. 197)

betreffend das

Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.

Digitized by Google

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen die Werke der Literatur, Kunst und Photographie, welche im Inlande erschienen sind; ferner solche, deren Urheber österreichische Staatsbürger sind, mag das Werk im In- oder Auslande oder gar nicht erschienen sein.

§ 2.

Auf Werke von Ausländern, wenn sie im Deutschen Reiche erschienen sind, und auf nicht erschienene Werke von deutschen Staatsangehörigen findet dieses Gesetz, daferne die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß der Schutz nicht länger dauert, als im Deutschen Reiche selbst.

Für andere Werke besteht der Schutz nach Inhalt der Staatsverträge.

Die §§ 1 und 2 stellen fest, welche „Werke der Literatur, Kunst und Photographie" unter dem Schutze des Gesetzes stehen. Schon aus ihrer Fassung ergibt sich, daß sie nur auf seine urheberrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden. Die im Gesetze normierten Individualrechte werden von ihnen nur insoweit mitbetroffen, als ihre Geltendmachung an die Ausübung urheberrechtlicher Befugnisse gebunden ist[1]; das Wirkungsgebiet der übrigen wird durch die Grundsätze des internationalen Privatrechtes (§§ 4 und 33 bis 36 a. b. G. B.) geregelt. Auch die Kompetenzbestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes über die Verfolgung von Vergehen und Übertretungen (§ 234) werden von den §§ 1 und 2

Digitized by Google

nicht berührt. Der Schutz der in § 1 erwähnten Werke ist ein unbedingter, der Schutz nach § 2, Abs. 1 an die Voraussetzung der formellen Reziprozität gebunden.

I. Unbedingten Schutz genieſsen nach § 1[2] alle Werke der Literatur, Kunst und Photographie, welche im Inlande erschienen oder deren Urheber österreichische Staatsbürger sind, und zwar letztere ohne Rücksicht darauf, ob sie erschienen oder nicht erschienen sind, eventuell ob ihr Erscheinen im In- oder Auslande erfolgte. Unter Werken der „Kunst" faſst das Gesetz die Werke der Tonkunst und der bildenden Künste zusammen; unter Inland ist das Geltungsgebiet des Gesetzes d. s. die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu verstehen. Wann ein Werk als „erschienen" anzusehen ist, wird im § 6 bestimmt. Als Urheber ist regelmäſsig derjenige anzusehen, welcher das Werk geschaffen hat; bei gewerbsmäſsig hergestellten Photographien erscheint als solcher der Inhaber des photographischen Gewerbes, in dessen Betriebe die Photographie hergestellt wurde (§ 12), bei Sammelwerken im Sinne des § 8 der Herausgeber. Der Schutzanspruch für Werke, als deren Herausgeber die in § 46 erwähnten Körperschaften angesehen werden (s. d. Bemerk. zu § 46), kann, da letztere keine Staatsbürgerschaft besitzen, lediglich auf deren Erscheinen gegründet werden. Für Werke, welche durch Mitarbeit mehrerer entstanden sind, ergibt sich als Konsequenz der Unteilbarkeit des Urheberrechtes (s. die Bemerk. zu § 7), daſs der Schutz schon dann in Anspruch genommen werden kann, wenn auch nur einer ihrer Miturheber österreichischer Staatsbürger ist.

Die in der deutschrechtlichen Literatur — auf Grund analoger Bestimmungen der reichsdeutschen Gesetze — vielbesprochene Frage, in welchem Zeitpunkte der Urheber die Staatsbürgerschaft besitzen müsse, um den Schutz der einheimischen Gesetzgebung in Anspruch nehmen zu können, erscheint auch nach der Fassung der §§ 1 und 2 als eine offene. Es kann als solcher der Zeitpunkt a. da der Schutz in Anspruch genommen wird, b. da die Rechtsverletzung erfolgte, c. da das Werk hergestellt wurde, gemeint sein. Wird der Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Schutzes oder der der Rechtsverletzung als maſsgebend angesehen, so fehlt eine Norm, was Rechtens ist, wenn eines dieser beiden Momente erst nach dem Ableben des Urhebers eintritt. Aber auch die Annahme, daſs der Zeitpunkt der Herstellung des Werkes entscheide, kann nicht befriedigen. Denn abgesehen davon, daſs der letztere oft schwer

Digitized by Google

erweisbar ist, wie sollte entschieden werden, wenn der Urheber seine Staatsbürgerschaft während der Herstellung des Werkes gewechselt hat? Die Fassung des Gesetzes scheint u. E. trotz obigen Bedenkens für den Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Schutzes zu sprechen. Insbesondere weisen hierauf das Präsens in den Worten: „deren Urheber österreichische Staatsbürger sind" des § 1 und die korrespondierenden Worte: „Werke von deutschen Staatsangehörigen" in § 2 hin, welche sich ungezwungen kaum in anderem Sinne deuten lassen. Wer in diesem Zeitpunkte österreichischer Staatsbürger ist, hätte sonach Anspruch auf den Schutz des Gesetzes, ohne Rücksicht darauf, ob er bereits zur Zeit der Herstellung des Werkes Österreicher war, und der Urheber verlöre denselben mit der Aufgabe der Staatsbürgerschaft, auch wenn er das Werk als Inländer geschaffen hätte. Für den Schutzanspruch der Erben dürfte aber der Umstand, ob der Urheber im Zeitpunkte seines Ablebens österreichischer Staatsbürger war, allein entscheidend sein und dauernd bleiben[3].

II. § 2[4] Abs. 1, welcher das Reziprozitätsverhältnis zum Deutschen Reiche regelt[5], wurde durch den sofort zu besprechenden Staatsvertrag vom 30. Dezember 1899 wohl nicht aufgehoben[6], hat aber teils durch die Bestimmung des Schlufsprotokolles Z. 1 zu dem letzteren, in welcher vereinbart wurde, dafs die in dem einen Vertragsgebiete erschienenen Werke inländischer Urheber in dem anderen nur den vertragsmäfsigen Schutz geniefsen sollen, teils infolge Änderung der Gesetzgebung des Deutschen Reiches, welche die in § 2 Abs. 1 vorausgesetzte Gegenseitigkeit zum gröfsten Teile nicht mehr verbürgt, seine wesentliche Bedeutung verloren. Auf erstere wird noch zurückzukommen sein, bezüglich der letzteren ist zu bemerken, dafs von den im Deutschen Reiche derzeit in Kraft bestehenden Urhebergesetzen nur noch das Gesetz vom 9. Januar 1876 zum Schutze der Werke der bildenden Künste, eine dem § 2 Abs. 1 ähnliche Bestimmung enthält[7]. Aber auch § 21 des genannten Gesetzes unterscheidet sich seinem Wortlaute nach von § 2 Abs. 2 dadurch, dafs derselbe nur solchen Werken Schutz gewährt, welche in den ehemals zum Deutschen Bunde gehörigen Teilen Österreichs erschienen sind bezw. Angehörige dieser Teile Österreichs zu Urhebern haben[8], und nötigt dadurch den Schutz des österreichischen Gesetzes gleichfalls auf die zum ehemaligen Deutschen Bunde gehörigen Teile des Deutschen Reiches zu beschränken. Ein näheres Eingehen auf die sich hieraus ergebenden Konsequenzen kann indes hier

Digitized by Google

unterbleiben, nachdem das Reichsgesetz vom Jahre 1876 voraussichtlich in Kürze aufser Wirksamkeit treten dürfte und das Verhältnis zum Deutschen Reiche schon gegenwärtig im Wesentlichen nur mehr durch die Bestimmungen des Staatsvertrages vom 30. Dezember 1899 (R.G.Bl. pro 1901, Nr. 50) bestimmt wird.

Nach Art. I des genannten laut Iust. Min. Verordg. vom 20. Juli 1901 (R.G.Bl. Nr. 113) am 24. Mai 1901 in Wirksamkeit getretenen Vertrages (s. denselben im Anhange) wird der gegenseitige Schutz — unter bestimmten Voraussetzungen — den in jedem Staatsgebiete „einheimischen Werken“ zugesichert[9] und nach Art. II desselben ist ein Werk in dem betreffenden Staatsgebiete dann als einheimisch anzusehen, „wenn auf dasselbe vermöge seines Erscheinungsortes[10] oder vermöge der Staatsangehörigkeit (oder des Wohnsitzes)[11] seines Urhebers die betreffende inländische Gesetzgebung Anwendung findet“. Indes erleidet diese Begriffsbestimmung des „einheimischen Werkes“ durch Z. 1 des Schlufsprotokolles zum Vertrage eine wesentliche Einschränkung, indem hier festgestellt wird, dafs die in dem einen Gebiete erschienenen Werke inländischer Urheber in dem anderen Gebiete nicht als einheimisch zu gelten haben[12], so dafs die Definition, richtig gefafst, zu lauten hat: Als einheimisch ist ein Werk im Gebiete eines jeden der Vertragsstaaten dann anzusehen, wenn auf dasselbe vermöge seines Erscheinungsortes oder vermöge der Staatsangehörigkeit seines Urhebers die betreffende inländische Gesetzgebung Anwendung findet, und wofern der Urheber dem anderen Staatsgebiete angehört, nicht auch das Werk in dem letzteren erschienen ist. Es sind sonach zufolge §§ 1 und 2 des österreichischen Gesetzes in Österreich als einheimisch anzusehen: 1. alle daselbst erschienenen Werke; 2. alle nicht erschienenen und alle aufserhalb Österreichs und des Deutschen Reiches erschienenen Werke österreichischer Urheber; 3. insolange das deutsche Gesetz vom 9. Januar 1876 in Kraft steht, mit Rücksicht auf die in § 2 Abs. 1 des österreichischen Gesetzes gewährleistete Gegenseitigkeit, alle in den zum ehemaligen Deutschen Bunde gehörigen Teilen des Deutschen Reiches erschienenen Werke der bildenden Künste und alle nicht erschienenen Werke der bildenden Künste reichsdeutscher Urheber. Im Deutschen Reiche ist mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gesetze zwischen den Werken der bildenden Künste, den Werken der Literatur und der Tonkunst und den Werken der Photo-

Digitized by Google

graphie zu unterscheiden. Werke der bildenden Künste sind, insolange das deutsche Reichsgesetz vom 9. Januar 1876 in Kraft steht, nach den §§ 20 und 21 dieses Gesetzes[13] daselbst als einheimisch anzusehen: 1. wenn sie im Deutschen Reiche erschienen sind; 2. wenn sie in den zu Österreich gehörigen Teilen des ehemaligen Deutschen Bundes erschienen sind, wofern ihre Urheber nicht österreichische Staatsbürger sind; 3. wenn sie nicht erschienen sind und reichsdeutsche oder österreichische Staatsbürger zu Urhebern haben; 4. wenn sie aufserhalb des Deutschen Reiches und der zu Österreich gehörigen Teile des ehemaligen Deutschen Bundes erschienen sind und reichsdeutsche Staatsbürger zu Urhebern haben; Werke der Literatur und der Tonkunst zufolge §§ 54 und 55 des deutschen Reichsgesetzes vom 19. Juni 1901[14], wenn sie daselbst erschienen sind oder deutsche Reichsangehörige zu Urhebern haben; Werke der Photographie, insolange das deutsche Reichsgesetz vom 10. Januar 1876, dessen Abänderung gleichfalls in Aussicht steht, in Kraft ist, zufolge § 9 dieses Gesetzes (bezw. des in demselben bezogenen § 61 Abs. 1 des deutschen Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870)[15], wenn sie deutsche Reichsangehörige zu Urhebern haben.

Nach Art. I Abs. 1 des Vertrages soll jedes Werk der Literatur, der Kunst und der Photographie, welches in den Staatsgebieten eines der vertragschliefsenden Teile einheimisch ist, in den Staatsgebieten des anderen Teiles den dort für Werke gleicher Art durch die inländische Gesetzgebung jeweils gewährten Vertragsschutz nur dann geniefsen, wenn das Werk nicht auch dort als einheimisch anzusehen ist. Damit ist die gleichzeitige Anwendung des gesetzlichen und des vertragsmäfsigen Schutzes ausgeschlossen. Der gesetzliche Schutz geht hiernach dem vertragsmäfsigen voran, und letzterer findet nur auf solche Werke Anwendung, für welche der Schutz weder nach § 1, noch — insoweit § 2 Abs. 1 zur Anwendung kommt — nach letzterem in Anspruch genommen werden kann. Der vertragsmäfsige Schutz wird weiter von einer Reihe den internationalen Gepflogenheiten entsprechenden Bedingungen abhängig gemacht und zwar: 1. wird er solchen Werken versagt, welche dort, wo sie einheimisch sind, „überhaupt" keinen gesetzlichen Schutz geniefsen, d. h. nach der betreffenden Gesetzgebung nicht schutzfähig sind[16]; 2. dauert er im fremden Staate in keinem Falle länger als der gesetzliche in jenem Staate, in welchem das Werk einheimisch ist (Art. I Abs. 2 Schlufssatz). 3. Im Verhältnisse zwischen dem Deutschen Reiche und den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern

Digitized by Google

hängt er nur von der Erfüllung jener Bedingungen und Förmlichkeiten ab, welche durch die Gesetzgebung jenes Teiles vorgeschrieben sind, in dessen Gebiet das betreffende Werk einheimisch ist[17]. Der dritte Absatz des Art. III bezeichnet als solche Bedingungen und Förmlichkeiten insbesondere den Vorbehalt des Übersetzungsrechtes und den Beginn der Übersetzung innerhalb einer bestimmten Frist, sowie den Vorbehalt des Rechtes der öffentlichen Aufführung bei musikalischen Werken.

III. § 2 Abs. 2 erklärt, dafs der Schutz für andere (als die in § 1 und § 2 Abs. 1 erwähnten) Werke nach Inhalt der Staatsverträge bestehe. Die Betonung dieses Umstandes ist insofern von Bedeutung, als hiermit der Schutz auf Basis der Gegenseitigkeit ausgeschlossen wird[18]. Staatsverträge bestehen aufser dem bereits besprochenen mit dem Deutschen Reiche, derzeit mit den Ländern der ungarischen Krone, mit Frankreich, mit Grofsbritannien und dessen Nebenländern und mit Italien[19] (s. dieselben im Anhange). Dieselben haben ihrem Wortlaute nach sämtlich nur den Schutz von Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste zum Gegenstande. Ob ihre Anwendung auch auf Werke der Photographie statthaft ist, hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob die Werke der Photographie im Sinne dieser Verträge unter die Werke der bildenden Künste einzureihen sind, — eine Frage, bei deren Beantwortung insbesondere in Betracht kommt, dafs sämtliche erwähnten Verträge noch unter der Herrschaft des Patentes vom 19. Oktober 1846 abgeschlossen wurden, welches den Schutz der Photographie noch nicht kannte, aber nach der Auslegung, welche dasselbe in der Praxis der österreichischen Gerichte gefunden hat, unter analoger Anwendung der Bestimmungen über den Schutz von Werken der bildenden Künste auch auf Werke der Photographie anzuwenden ist[20]. Erkennt man diese Anschauung der österreichischen Gerichte als richtig an, so erscheint die Anwendbarkeit der betreffenden Verträge auf Werke der Photographie nur davon abhängig, ob diese Analogie auch auf Seite der anderen Vertragsteile anerkannt wird. Von Seite der ungarischen und der englischen Regierung wurde die Zulässigkeit der Subsumierung der photographischen Werke unter die der bildenden Künste im Wege diplomatischer Erklärungen tatsächlich anerkannt. Von Seite Frankreichs und Italiens fehlen einschlägige Enunziationen, ihnen gegenüber erscheint diese Frage daher als eine offene[21]. Sämtliche Verträge enthalten die der internationalen Gepflogenheit entsprechenden, auch im Vertrage mit

Digitized by Google

dem Deutschen Reiche enthaltenen Bestimmungen, dafs der dem fremden Staate gewährte Schutz nicht länger dauert als der einheimische, und dafs der Schutz im fremden Staate nur dann gewährt wird, wenn das Werk im Heimatsstaate geschützt ist. Im übrigen weichen dieselben sowohl in Bezug auf die Voraussetzungen, wie auf den Umfang des zu gewährenden Schutzes von einander nicht unwesentlich ab. Im einzelnen ist zu bemerken:

a. Übereinkommen mit den Ländern der ungarischen Krone (Gesetz vom 16. Februar 1887, R.G.Bl. Nr. 14)[22]. Den Schutz der internen Gesetzgebung eines jeden der beiden Vertragsstaaten genieſsen 1. die Urheber aller in dem anderen Vertragsstaate erschienenen Werke[23] und die Rechtsnachfolger dieser Urheber; 2. die Urheber aller nicht oder auswärts erschienenen Werke, sowie die Rechtsnachfolger dieser Urheber, insofern diese Personen dem anderen Staatsgebiete angehören oder daselbst wohnen, nach Maſsgabe als dieselben den Schutz im eigenen Lande genieſsen. Das Wort „erschienen" ist, da der Vertrag noch unter der Herrschaft des Patentes abgeschlossen wurde, hier im Sinne des letzteren gleichbedeutend mit „herausgegeben". Der Schutz der „Rechtsnachfolger" und der im Vertragsstaate „wohnhaften" Urheber findet nur im Herrschaftsgebiete des ungarischen Gesetzes statt. Er gründet sich auf § 79 des ungarischen Gesetzes (XVI. Ges.Art. vom Jahre 1884), wonach auch „Werke von Ausländern, die bei inländischen Verlegern erschienen sind", und „Werke jener Ausländer, welche mindestens zwei Jahre im Lande ständig wohnen und hier ununterbrochen Steuer zahlen", geschützt sind, eine Bestimmung, für welche das österreichische Gesetz kein Analogon bietet. Danach sind in Österreich auch die bei Verlegern, welche die ungarische Staatsbürgerschaft besitzen, erschienenen Werke ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft ihrer Autoren und die Werke aller Ausländer, welche mindestens zwei Jahre in Ungarn wohnen und daselbst ununterbrochen Steuern zahlen, geschützt, während in Ungarn der Vertragsschutz lediglich in Österreich erschienenen und solchen Werken zuteil wird, deren Urheber österreichische Staatsbürger sind. In formaler Richtung fordert der Vertrag, dafs sowohl jene Bedingungen (Vorbehalt, Eintragung ins Urheberregister usw.), von welchen der Schutz im Ursprungslande abhängig ist, wie jene, welche die Gesetzgebung jenes Staates fordert, in welchem der Schutz in Anspruch genommen wird, erfüllt wurden. Zur Erleichterung der nach dem ungarischen Gesetze zur Wahrung bestimmter Rechte geforderten Eintragung in das

Digitized by Google

öffentliche Register[24] — welche das zur Zeit des Vertragsabschlusses in Österreich bestandene Patent noch nicht kannte — wurde in Art. II des Vertrages die Errichtung solcher Register beim k. k. Handelsministerium in Wien vereinbart, welch letzteres die vollzogene Eintragung allmonatlich der königl. ungarischen Regierung zur Veröffentlichung mitzuteilen hat. Die Einrichtung dieser Register erfolgte mit Verordnung des Handelsministeriums und des Ministeriums der Justiz vom 13. August 1887, R.G.Bl. Nr. 102 (s. Anhang).

b. Staatsvertrag mit Frankreich vom 11. Dezember 1866, R.G.Bl. Nr. 169. Die Grundlage des Schutzes bildet die Tatsache der Veröffentlichung des Werkes in einem der Vertragsstaaten, worunter hier nur die Herausgabe zu verstehen ist, der indes in Art. III des Vertrages bei dramatischen und musikalischen Werken die öffentliche Darstellung und Aufführung gleichgestellt wird. Unveröffentlichte Werke sind vom Vertragsschutze ausgeschlossen.[25] In Betreff der Förmlichkeiten spricht Art. II wohl die Regel aus, dafs die Erfüllung der im Ursprungslande vorgeschriebenen auch zum Schutzanspruche im Vertragsstaate genüge, diese Regel wird jedoch durch die weitere Bestimmung wesentlich eingeschränkt, dafs der Schutz von „Büchern, Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art usw." von deren Registrierung abhängig sei, welche binnen drei Monaten nach dem Erscheinen für die zuerst in Österreich erschienenen Werke beim Ministerium des Innern zu Paris, für die zuerst in Frankreich erschienenen beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Wien anzumelden ist. Dem Rechtsnachfolger des Urhebers wird der Schutz im gleichen Umfange zuteil, wie dem Urheber selbst (Art. VII). Nähere Vorschriften über die Einrichtung der Eintragsregister und die Eintragung in die letzteren wurden mittels Vdg. vom 9. Jänner 1867 R.G.Bl. Nr. 11 (s. Anhang) erlassen[26].

c. Staatsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und dem Königreiche Italien vom 8. Juli 1890, R.G.Bl. Nr. 4 ex 1891. Derselbe schützt im Verhältnisse zwischen Österreich und Italien 1. die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst, deren Werke im Gebiete des anderen Vertragsteiles erschienen[27] sind, sowie die Rechtsnachfolger dieser Urheber; 2. die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst bezw. deren Rechtsnachfolger, wenn die Urheber einem der vertragsschliefsenden Teile als Staatsbürger angehören[28]. Voraussetzung des Schutzes ist, dafs das betreffende Werk auch durch die Gesetze des „Ursprungs-

Digitized by Google

gebietes" geschützt und die Schutzfrist nach den Gesetzen des letzteren nicht abgelaufen ist. Der Begriff des „Ursprungsgebietes" wird in Art. III des Vertrages definiert. Für erschienene Werke gilt als solches jenes Gebiet, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, woferne das Werk aber gleichzeitig in zwei Staatsgebieten erschienen ist, das Gebiet jenes Ortes, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt[29]; für nichterschienene Werke das Gebiet jenes Staates, welchem der Urheber als Staatsbürger angehörig ist. Der Schutz umfafst auch das Übersetzungsrecht und erstreckt sich laut Art. II auf „jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Wissenschaft, Literatur oder Kunst". Was die zur Erhaltung des Urheberrechtes erforderlichen Bedingungen und Förmlichkeiten betrifft, so genügt im Verhältnisse zu den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die Erfüllung jener, welche durch die Gesetzgebung des Ursprungsgebietes gefordert werden[30].

d. Staatsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Grofsbritannien nebst Irland vom 24. April 1893, R.G.Bl. Nr. 77 ex 1894. Derselbe schützt im Verhältnisse zu den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern: 1. Die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst, bezw. deren Rechtsnachfolger, wenn diese Werke in dem Gebiete eines der vertragschliefsenden Teile zuerst „veröffentlicht" wurden; 2. die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und deren Rechtsnachfolger, wenn die Urheber einem der vertragschliefsenden Teile als Staatsbürger angehören[31]. Aus der Bestimmung, dafs der Schutz im fremden Staate davon abhängen soll, dafs „das betreffende Werk auch durch die Gesetze des Staates, wo das Werk veröffentlicht worden ist, geschützt ist", ergibt sich, dafs der Schutz auf veröffentlichte Werke beschränkt ist, worunter hier sowohl die im Buch- oder Kunsthandel erschienenen, wie die öffentlich aufgeführten bezw. öffentlich ausgestellten[32] Werke zu verstehen sind. In Betreff der „Bedingungen und Förmlichkeiten" gilt auch hier im Verhältnisse zu den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, dafs die Erfüllung der im Ursprungsstaate geforderten für den Schutz im Vertragsstaate genügen. Die besonderen Bestimmungen betreffend den Schutz gegen Übersetzungen und den Schutz der Letzteren s. bei §§ 28 und 29. Nach Art. IX des Vertrages sollten seine Bestimmungen auch auf alle britischen Kolonien mit Ausnahme der in diesem Artikel namentlich bezeichneten Anwendung finden und der britischen Regierung innerhalb

Digitized by Google

zweier Jahre vom Tage des Austausches der Ratifikationen die Ausdehnung auch auf die in Art. IX ausgeschlossenen durch Abgabe entsprechender Erklärungen vorbehalten sein. Laut der Kundmachungen vom 30. November 1894, R.G.Bl. Nr. 225 und 6. Jänner 1895, R.G.Bl. Nr. 15, ist eine solche Ausdehnung tatsächlich erfolgt und es findet der Vertrag derzeit auf sämtliche britischen Kolonien, lediglich mit Ausschluſs des Gebietes von Kanada, des Kaplandes, von Neu-Südwales und von Tasmanien, Anwendung. Zur Durchführung des Vertrages erging die Verordnung vom 20. Mai 1894, R.G.Bl. Nr. 90 (s. Anhang).

1. Es kommen hier jene Rechte in Betracht, deren Verletzung § 52 unter Strafsanktion stellt. Welche von diesen als reine Individualrechte anzusehen sind, ist in der Literatur strittig. (Vgl. Mitteis S. 15 und 24 ff.; Schuster, Grundr. S. 8 Anm. 2 und S. 46 Anm. 2; Kienböck, A.Ö.G.Z.. 1902, S. 258; Rabel, in Grünhuts Zeitschrift Bd. XXVII S. 140; Herrmann von Otavský, Der intern. Urheberrechtsschutz zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche nach dem Staatsv. vom 30. Dez. 1899, Berlin 1903, S. 122 ff.) Zweifellos ist als ein solches nur das in § 13 dem Porträtierten vorbehaltene Zustimmungsrecht anzusehen, dessen Verletzung § 52 Z. 3 unter Strafsanktion stellt. Ob der Anspruch auf Schutz des Titels und der äuſseren Erscheinung eines Werkes hierher zu rechnen ist, hängt von der Auffassung dieses Rechtes ab. (S. die Bem. zu § 22 und v. Seiller in der A.Ö.G.Z., 1904, S. 39 ff.) Nicht hierhergehörig sind die Fälle des § 53, da es sich hier um Delikte handelt, die von Amts wegen zu verfolgen sind und keine Verletzung privater Rechte voraussetzen.

2. Im Reg.Entw. lautete § 1: „Unter dem Schutze des Urheberrechtes stehen Urheber von Werken der Literatur oder Kunst, wenn sie österreichische Staatsangehörige sind — das Werk mag im Inlande oder aufserhalb desselben oder überhaupt noch nicht erschienen sein — ferner andere Urheber, deren Werke im Geltungsgebiete dieses Gesetzes erschienen sind. — Unter den gleichen Voraussetzungen stehen auch Urheber von Werken der Photographie hinsichtlich dieser unter dem Schutze des Urheberrechtes. — Das Urheberrecht bezieht sich auf das Werk als Ganzes, wie die einzelnen Teile desselben.“ Seine gegenwärtige Fassung erhielt derselbe durch die H.H.Komm., welche den Schlufssatz ausschied und als selbständigen § 3 einstellte. — Vgl. Pat. §§ 38 und 39.

3. Die im Kontexte ausgesprochene Ansicht führt allerdings zu der Konsequenz, dafs der Singularsukzessor, der Einzelbefugnisse vom Autor erworben hat, schutzlos wird, wenn der Autor die österreichische Staatsbürgerschaft aufgibt. Praktisch fällt aber dieses Bedenken kaum in die Wagschale, da die Übertragung von Einzelbefugnissen regelmäfsig blofs zum Zwecke des Erscheinenlassens des Werkes (Verlag, Aufführung, öffentliche Ausstellung) erfolgt und der Schutz vom Zeitpunkte des Erscheinens angefangen von der Staatsbürgerschaft des Urhebers un-

Digitized by Google

abhängig wird. Vgl. Schuster, Urheberr. der Tonk. S. 326 ff. und 335 ff. und Grundr. S. 6 Anm. 5; Herrmann, a. a. O. S. 38 ff. und 72 ff., ferner Dambach S. 271; Scheele S. 158; Endemann S. 95; Kohler, Zeitschr. f. int. Pr. u. Strafr. Bd. VI S. 248; Allfeld S. 280 ff.

4. § 2 bildete im Reg.Entw. als § 57 den Inhalt eines selbständigen Abschnittes, welcher die Aufschrift „Ausländische Urheberrechte" trug. Er lautete daselbst: „Der Schutz der Urheberrechte bei Werken, welche nicht im Geltungsgebiete dieses Gesetzes erschienen sind, wird, wenn die Urheber nicht österreichische Staatsangehörige sind, durch die Staatsverträge geregelt. — Das mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossene Übereinkommen, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber vom 10. Mai 1887 (Gesetz vom 16. Februar 1887, R.G.Bl. Nr. 14, und Kundmachung des Ministerpräsidenten vom 19. Juni 1887, R.G.Bl. Nr. 76), dann der Staatsvertrag mit Frankreich vom 11. Dezember 1866 (R.G.Bl. Nr. 169) und der Staatsvertrag mit Italien vom 8. Juli 1890 (R.G.Bl. Nr. 4 ex 1891) werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt. — Auf ein im Deutschen Reiche erschienenes Werk eines Urhebers, der nicht österreichischer Staatsangehöriger ist, und auf ein nichterschienenes Werk eines deutschen Staatsangehörigen finden, insofern hinsichtlich des Werkes die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes mit der Mafsgabe Anwendung, dafs der Schutz nicht länger dauert, als in dem Deutschen Reiche selbst." Seine gegenwärtige Fassung und seine Einreihung nach § 1 erfolgte durch die H.H.Komm.

5. Die Sonderstellung von Werken reichsdeutscher Provenienz ist auf die Beschlüsse des Deutschen Bundes zurückzuführen, deren fortdauernde Wirksamkeit in Art. XIII des Prager Friedens anerkannt worden war. Die Motive der Reg.Vorl. weisen darauf hin, „dafs bereits der § 38 des Patentes denselben Schutz, wie den in Österreich erschienenen Werken, auch allen im Gebiete des ehemaligen Deutschen Bundes erschienenen Werken zusichert, und dafs auf Grund dieser Gesetzesbestimmung und der §§ 62 bezw. 21 der Gesetze vom 11. Juni 1870 und vom 9. Jänner 1876 für das Deutsche Reich gegenwärtig zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und Deutschland Reziprozität auf dem Gebiete des literarischen und künstlerischen Urheberrechtes besteht". Die betreffende Bestimmung hinsichtlich des Deutschen Reiches sei in den Entwurf aufgenommen worden, „um auch für die Zukunft ein ähnliches Verhältnis aufrecht zu erhalten". Letzteres ist aber mittlerweile durch die reichsdeutsche Gesetzgebung durchbrochen worden (s. Anm. 7).

6. Das Gegenteil behaupten die Motive zur Reg.Vorl. des Staatsvertrages (Beil. Nr. 2 des stenograph. Protok. des H.H. XVII. Session). Dagegen schon v. Seiller, A.Ö.G.Z. 1901, S. 251; Herrmann, a. a. O. S. 10; Bettelheim, Jur. Bl. 1901, S. 530.

7. Die gleiche Bestimmung enthielt auch § 62 des deutschen Gesetzes vom 10. Juni 1870 betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken. Abbildungen, musik. Kompositionen und dramatischen Werken, welches

Digitized by Google

durch das Gesetz vom 19. Juni 1901 aufser Kraft gesetzt wurde, wogegen das Reichsgesetz vom 10. Jänner 1876 zum Schutze der Photographie blofs Erzeugnisse von Deutschen Reichsangehörigen schützt. Da der kürzlich im Reichstage eingebrachte Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, welches an die Stelle des letztgenannten und des Gesetzes vom 9. Jänner 1876 zu treten bestimmt ist, eine analoge Bestimmung gleichfalls nicht mehr enthält, wird § 2 Abs. 1 voraussichtlich in Kürze wegen Mangels der Reziprozität vollständig gegenstandslos geworden sein.

8. § 21 des reichsdeutschen Gesetzes vom 9. Jänner 1876 betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste lautet: „Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Deutschen Reich gehört, geniefsen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, dafs das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Deutschen Reichs erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger, als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Deutschen Reich, wohl aber im ehemaligen Deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind." Eine Abweichung von § 2 Abs. 1 des österr. Gesetzes von meritorischer Bedeutung enthält derselbe nur im ersten Satze. Die Abweichung im zweiten Satze kommt nicht in Betracht, da alle Angehörigen der österreichischen Monarchie auch Angehörige einzelner Teile derselben sind. Über die Schwierigkeiten, die sich aus der Verschiedenheit der Stilisierung des österr. und des deutschen Gesetzes ergeben s. Herrmann, a. a. O. S. 11 ff. Einen Fall der Anwendung des § 21 enthält Samml. Nr. 2791.

9. Vgl. zu dem Nachfolgenden die Besprechungen des Vertrages von Herrmann in dem in Anm. 1 erwähnten Werke; Schuster, Zeitschr. f. Notariat u. frw. Ger. 1901, Nr. 17 u. 18; v. Seiller, A.Ö.G.Z. 1901, Nr. 31; Bettelheim, Jur.Bl. 1901, Nr. 45 ff.; Zeitschr. Le droit d'auteur 1901, Nr. 6; Allfeld S. 396 ff.

10. Unter Z. 2 des Schlufsprotokolles zum Vertrage wurde festgestellt, „dafs einem Werke, soweit dasselbe durch die Gesetzgebung des einen Teiles nur vermöge seines Erscheinens geschützt wird, der vertragsmäfsige Schutz nur dann zukommt, wenn es auch nach der inländischen Gesetzgebung des anderen Teiles als in dem Gebiete des ersteren Teiles erschienen gilt". Der Begriff des „Erscheinens" ist also bei Interpretation des Vertrages nicht in dem weiten Sinne, welchen ihm § 6 des österreichischen Urhebergesetzes beilegt, sondern im Sinne der deutschrechtlichen Terminologie als gleichbedeutend mit „Herausgabe" zu nehmen.

11. Die Worte „oder des Wohnsitzes" kommen nur für das Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und Ungarn in Betracht. Ihre Einstellung in den Vertrag erfolgte mit Bedacht auf § 79 lit. b des ungarischen Gesetzes (XVI. Ges.Art. v. J. 1884). S. die Bemerkungen zum Vertrage zwischen Österreich und Ungarn im Kontexte.

12. Z. 1 des Schlufsprot. sagt wörtlich: „dafs die in dem einen

Digitized by Google

Gebiete erschienenen Werke inländischer Urheber in dem anderen Gebiete nicht als einheimisch gelten und deshalb nur den vertragsmäfsigen Schutz genieſsen". Diese Fassung ist irreführend. Die Stelle spricht in Wirklichkeit zwei von einander unabhängige Grundsätze aus, nämlich 1., dafs die dort erwähnten Werke nicht als einheimisch gelten, 2., dafs sie nur den vertragsmäfsigen Schutz genieſsen sollen. Das Zweite ergibt sich aber nicht aus dem Ersten, da der Begriff des „einheimischen Werkes" nur auf den Vertrag, nicht auch auf die Gesetze Anwendung findet. Die erwähnten Werke sind nur deshalb vom gesetzmäfsigen Schutze ausgeschlossen, weil dies hier festgestellt wird, nicht weil sie nach dem Vertrage nicht als einheimisch gelten. Es liegt also hier eine Dispositivbestimmung und nicht eine Interpretation vor. Vgl. Herrmann, a. a. O. S. 14.

13. § 20 lautet: „Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel, ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind. — Wenn Werke ausländischer Urheber bei inländischen Verlegern erscheinen, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes." § 21 s. Anm. 8.

14. § 54 lautet: „Den Schutz genieſsen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel, ob diese erschienen sind oder nicht"; § 55: „Wer nicht Reichsangehöriger ist, genieſst den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inlande erscheint, sofern er nicht das Werk selbst oder eine Übersetzung an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen. — Unter der gleichen Voraussetzung genieſst er den Schutz für jedes seiner Werke, das er im Inland in einer Übersetzung erscheinen läfst; die Übersetzung gilt in diesem Falle als das Originalwerk."

15. § 9 des Ges. vom 10. Jänner 1876 erklärt, dafs die Bestimmungen des § 61 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, auch auf das ausschliefsliche Nachbildungs- und Vervielfältigungsrecht des Verfertigers photographischer Werke Anwendung finde. § 61 Abs. 1 ist gleichlautend mit dem ersten Satze des in Anm. 13 zitierten § 20 des Ges. vom 9. Jänner 1876.

16. Eine Aufzählung der infolge dieser Bestimmung vom Vertragsschutze ausgeschlossenen Werke s. bei Herrmann, a. a. O. S. 44 ff.

17. Auch dies entspricht dem internat. Urheberrechte (vgl. Art. II der Berner Konvention), gilt indes im vorliegenden Staatsvertrage nur für das Verhältnis zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche. Im Verhältnisse zu den Ländern der ungarischen Krone ist nach Art. III Abs. 2 des Staatsvertrages der vertragsmäfsige Schutz davon abhängig, dafs den Bedingungen und Förmlichkeiten beider Vertragsstaaten entsprochen wurde.

18. Ein solcher bestand nach § 39 des Patentes. „Das geltende Recht erkennt den im Auslande, aufserhalb des ehemaligen Deutschen Bundesgebietes erschienenen Werken nur einen beschränkten Schutz zu und dies auch nur dann, wenn die formelle Reziprozität gesichert ist. Dieser Grundsatz ist zumeist nicht der der übrigen Staaten. Er bringt auch gewisse Schwierigkeiten in der Anwendung mit sich, da die formelle Reziprozität oft zweifelhaft sein wird, und da er ferner in be-

Digitized by Google

stimmten Grenzen auch zur Anwendung der Grundsätze der materiellen Reziprozität nötigt. Es scheint daher empfehlenswerter, den Schutz von Werken, welche nach den Eingangsbestimmungen unter das Gesetz nicht fallen, im allgemeinen der Regelung durch Staatsverträge zu überlassen. Diese Erwägungen rechtfertigen die Bestimmung des ersten Absatzes" (des in Anm. 4 zit. § 57 der Reg.Vorl.). „Insoweit Staatsverträge oder anderweitige Vereinbarungen bereits abgeschlossen wurden, verfügt der zweite Absatz ausdrücklich, dafs sie in ihrem Bestande nicht berührt werden" (Reg.Mot.).

19. Der Vertrag mit Sardinien vom 22. Mai 1840 wurde vom Königreiche Italien nach Abschluss des Vertrages vom 8. Juli 1890 gekündigt.

20. S. die Bemerkungen zu § 4 Anm. 28.

21. S. betreffs der Länder der ungarischen Krone Verordnungsblatt des k. k. Justizmin. pro 1897 S. 2, betreffs Grofsbritanniens ebenda 1902 S. 333. Selbstverständlich besitzt dieser „Meinungsaustausch" blofs den Charakter einer die Gerichte nicht bindenden Information. Seine Richtigkeit erscheint insbesondere in Bezug auf Ungarn anfechtbar, dessen bereits bei Abschlufs des Vertrages bestandenes Gesetz ausdrücklich zwischen Werken der bildenden Künste und der Photographie unterscheidet. Über die Auffassung der Photographie im italienischen Rechte s. die Artikel von Rosmini, Droit d'auteur 1889, S. 18 ff. und 30 ff. im französischen Pouillet, Droit d'auteur, 1889, S. 54 ff., ferner die Bemerk. ebenda, 1895, S. 119. Spezifische Normen über den Schutz von Werken der Photographie enthalten weder das italienische noch die französischen Gesetze.

22. In Ungarn war zufolge kais. Patentes vom 29. November 1852, Nr. 246 R.G.Bl., gleichzeitig mit dem allg. bürg. Ges.Buche auch das Urheberpatent vom 19. Oktober 1846 eingeführt, dasselbe zufolge der Judexkurialbeschlüsse vom 23. Juli 1861 aber wieder aufser Kraft gesetzt worden. Die ungarischen Gerichte hielten sich jedoch mangels eines eigenen Gesetzes in ihrer Judikatur auch später noch an die Bestimmungen des Patentes. Den Anstofs zum Übereinkommen, welches bereits in den Ausgleichsgesetzen von 1867 und 1878 in Aussicht genommen war, gab erst die Erlassung eines selbständigen Urhebergesetzes in Ungarn (Ges.Art. XVI, v. J. 1884). Das Übereinkommen trat laut Kundmachung vom 19. Juni 1887, R.G.B. Nr. 76, am 1. Juli 1887 in Kraft.

23. Abs. 4 des Art. I des Übereinkommens enthält eine Aufzählung der geschützten Werke, die aber blofs exemplifikative Bedeutung besitzt, nachdem zum Schlusse „überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Gebiete der Wissenschaft, Literatur und Kunst" als geschützt erklärt wird.

24. Solche Eintragungen sind nach dem ungarischen — hier dem deutschen Reichsgesetz vom 1870 nachgebildeten — Gesetze erforderlich 1. zur Wahrung des Übersetzungsrechtes; 2. zur Verlängerung der Schutzfrist anonymer und pseudonymer Werke auf die Dauer alethonymer. Für beide Eintragungen sollen nach der obz. M.Vdg. vom 13. August 1887 abgesonderte Register geführt werden. Das geltende österr. Ges. hat in § 44 blofs die Eintragung in das Urheberregister zu dem ad 2. erwähnten Zwecke aufgenommen. Die Einführung eines

Digitized by Google

Registers in Budapest zu diesem Zwecke nach Analogie des im Vertrage vorgesehenen Wiener Registers ist bisher nicht erfolgt, es genügt daher die Eintragung in das österreichische Register.

25. Dies ist heute, da im Verkehre mit Frankreich ausschliefslich nur mehr der Vertragsschutz besteht, von gröfserer Bedeutung, als es bei Abschlufs des Vertrages war, zu welcher Zeit noch § 39 des Patentes in Kraft stand, welcher, unter Voraussetzung der Reziprozität, die ausländischen Werke gleich den inländischen schützte. Vgl. Schuster, Urheberr. d. Tonk. S. 330 und S. 333. Wenn letzterer S. 327 auf ungedruckte Werke den § 33 des a.b.G.B. für anwendbar erklärt, so kann dies heute nicht mehr gelten, da der Schlufssatz des § 2 U.G. den Schutz anderer als der in § 1 und § 2 Abs. 1 erwähnten Werke ausdrücklich von dem Inhalte der Staatsverträge abhängig macht. — Da der Vertrag mit Frankreich nur auf erschienene Werke Anwendung findet, ist er für letzteres von gröfserer Bedeutung wie für Österreich. Denn in Frankreich genieſsen infolge Dekretes vom 28. März 1852 alle im Auslande veröffentlichten Werke der Literatur und Kunst dieselben Rechte, wie die im Inlande erschienenen, ohne Rücksicht auf Reziprozität. Über die Bemühungen der französischen Autoren um Abänderung des Vertrages s. Droit d'auteur, 1904, S. 73 und 111. — Zur Information über die französische Urheberrechtsgesetzgebung sei hier auf die Sammlung: Gesetze über das Urheberrecht im In- und Ausland, Leipzig, Hedeler 1902; Streifsler, Das Recht für Urheber usw., Bd. II, Leipzig 1890; Zeitschrift f. intern. Privat- u. Strafrecht, Bd. IV; Allfeld im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. VII; ferner auf die Werke von Renouard, Traité des droits d'auteur, Paris 1838; Pouillet, Traité théoretique et pratique de la propriété literaire et artistique, 2. ed., Paris 1894 und Couhin, La propriété industrielle, artistique et littéraire, Paris 1894, verwiesen.

26. Der Vertrag wurde gleichzeitig mit dem Handelsvertrag vom gleichen Datum, R.G.Bl. Nr. 164, abgeschlossen und sollte nach Art. XV auf die Wirkungsdauer des letzteren, mit welchem er durch mehrfache in das Gebiet des letzteren hinüberreichende Bestimmungen in Zusammenhang steht, beschränkt bleiben. Durch die Erklärung vom 5. Januar 1879, R.G.B. Nr. 24, wurde indes seine Fortdauer auch nach Ablauf des Handelsvertrages anerkannt. Über die Spezialbestimmungen des Vertrages betreffend den Schutz der Übersetzung und den Schutz von Journalartikeln s. die Bemerkungen zu den §§ 26, 28 und 29.

27. Das Wort „erschienen" ist auch hier im Sinne des Patentes identisch mit „herausgegeben". Denselben Sinn hat das Wort „veröffentlicht" in Art. III des Vertrages.

28. Im Vertrage heifst es: „In gleicher Weise werden die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und deren Rechtsnachfolger, welche einem der hohen vertragsschliefsenden Teile als Staatsbürger angehören oder in dessen Gebiet wohnen usw." Die gesperrt gedruckten Worte sind auch hier nur für das Verhältnis zu Ungarn von Bedeutung.

29. Der Begriff des Ursprungsgebietes ist dem Art. II der Berner Konvention entlehnt und im Sinne der letzteren aufzufassen. „Ver-

Digitized by Google

öffentlichung" ist daher auch hier gleichbedeutend mit „Herausgabe". Vgl. Anm. 32. — Über die italienische Urheberrechtsgesetzgebung s. die in Anm. 25 an erster Stelle erwähnten Werke und Rosmini, Legislaz. e giurisprud. sui diritti d'autore, Milano 1890. Eine Besprechung des Vertrages enthält Droit d'auteur, 1902, S. 13 ff.

30. Im Verhältnisse zu Ungarn wird auch hier die Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten der beiderseitigen Gesetzgebung gefordert.

31. Im Verhältnisse zu Ungarn gilt auch hier das in Anm. 28 Gesagte.

32. Dafs auch die öffentliche Ausstellung im Sinne des Vertrages als Veröffentlichung anzusehen ist, mufs wohl angenommen werden, nachdem den Vertrag unter den geschützten Werken auch die Werke der Malerei und der Bildhauerei erwähnt, bei welchen die Veröffentlichung durch Ausstellung der Originale die Regel bildet. Anders nach der Berner Konvention, s. Anm. 29. Vgl. Allfeld S. 307 ff. und Droit d'auteur, 1895, S. 9 und 1902, S. 26 ff. und 50 ff., ferner die Bem. zu § 6 Anm. 2. Über die englische Urheberrechtsgesetzgebung s. die in Anm. 25 an erster Stelle erwähnten Werke, ferner Osterrieth, Geschichte des Urheberr. in England, 1895; Copinger, The law of copyright, 3. ed., London 1893, und Scrutton, The law of copyright, 3. ed., London 1896. Eine lehrreiche Besprechung des Vertrages mit Bedachtnahme auf die divergierende englische Gesetzgebung enthält Droit d'auteur, 1893, S. 145 ff.

§ 3.

Das Urheberrecht bezieht sich auf das Werk als Ganzes und auf die Teile desselben.

§ 3[1] spricht den Grundsatz aus, dafs das dem Urheber zustehende Recht das Werk nicht blofs als Ganzes umfasse, sondern auch bezüglich einzelner Teile desselben geltend gemacht werden könne. Die praktische Konsequenz, die sich aus ihm ergibt, besteht darin, dafs schon die unbefugte Verfügung über einen Teil einen verfolgbaren Eingriff bildet, u. zw. ohne Rücksicht darauf, ob durch dieselbe auch das Urheberinteresse am Gesamtwerke verletzt wird. Da die Elemente, aus denen die urheberrechtlich geschützten Werke gebildet werden (Sprache, Tonreihen usw.) Gemeingut sind, kann dieser Grundsatz indes nur mit Einschränkungen gelten. Die Grenze liegt da, wo der Teil aufhört, sich als individuelle Schöpfung darzustellen. Sie genauer zu umschreiben, verbietet die Mannigfaltigkeit der Erscheinungsformen der urheberrechtlich geschützten Werke[2]. Noch weitergehende Einschränkungen, die auf positiver Bestimmung des Gesetzes beruhen, enthalten die

Digitized by Google

§§ 25 Z. 1 und 2, 26 und 33 Z. 2. Sie stellen sich dem § 3 gegenüber als Ausnahmsbestimmungen dar.

1. Im Reg.Entw. bildete der Inhalt des § 3 den Schlufssatz des § 1. (S. die Bemerkung zu §§ 1 u. 2 Anm. 2.) Die vorliegende Fassung erfolgte durch die H.H.Komm. Vgl. § 4 Abs. 2 des deutschen Ges. vom Jahre 1870 und § 5 des ungar. Ges. vom Jahre 1884, welche laut der Reg.Mot. (zu § 1) der Fassung des § 3 zur Grundlage dienten.

2. In der Entschd. Bd. XVI S. 354 hat das Deutsche Reichsgericht ausgesprochen, dafs das „teilweise" (in § 4 des deutsch. Ges.) nicht in einem so engen Sinne aufzufassen sei, dafs etwa „schon der einzelne Satz" als Nachdruck zu gelten habe und in mehrfachen Entscheidungen (R.G.Z., Bd. XVI S. 240; R.G. Strf., Bd. VIII S. 430) wurde zum Ausdrucke gebracht, dafs es auf die relative Gröfse des entlehnten Teiles und seine Erheblichkeit ankomme. Vgl. Dambach, Gutachten S. 231, 277 und 290, ferner die eingehenden Ausführungen über diese Frage bei Wächter, Autorr. S. 174 ff.

§ 4.

Als Werke der Literatur oder Kunst im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen:

1. Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Briefsammlungen und alle sonstigen Schriftwerke aus dem Bereiche der Literatur;

2. dramatische, dramatisch-musikalische und choreographische Werke (Bühnenwerke);

3. literarischen Zwecken dienende Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Karten, plastische Darstellungen und Skizzen dieser Art, wenn sie ihrer Bestimmung nach nicht als Kunstwerke zu betrachten sind;

4. Vorträge zum Zwecke der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung;

5. Werke der Tonkunst mit oder ohne Text;

6. Werke der bildenden Künste, als: Gemälde, Zeichnungen, Pläne und Entwürfe für architektonische Arbeiten, dann Stiche, Holzschnitte und alle übrigen Erzeugnisse der graphischen Kunst; Werke der Bildhauerei, der Graveur- und Medailleurkunst und andere plastische Kunstwerke. Die Werke der Baukunst sind jedoch ausgenommen.

Als Werke der Photographie im Sinne dieses Gesetzes sind alle Erzeugnisse anzusehen, bei deren Herstellung ein photographischer Prozefs als notwendiges Hilfsmittel benützt worden ist.

Digitized by Google

§ 4 enthält eine Aufzählung der Werke, welche das Gesetz unter seinen Schutz stellt[1]. Die Sammelbezeichnung „Werke der Literatur oder Kunst" umfafst die Werke der Literatur (Z. 1—4), der Tonkunst (Z. 5) und der bildenden Künste (Z. 6); der Schlufssatz des § 4 enthält eine Begriffsbestimmung des Werkes der Photographie. Zu den Werken der Literatur rechnet das Gesetz auch choreographische Werke (Z, 2) und die literarischen Zwecken dienenden bildlichen Darstellungen (Z. 3). Dramatisch-musikalische Werke (Z. 2) gehören in Ansehung des sprachlichen Textes zu den Werken der Literatur, in Ansehung des musikalischen Teiles zu denen der Tonkunst[2], zu welch letzteren auch die musikalische Begleitung choreographischer Werke zu rechnen ist.

ad Z. 1. Geschützt sind nach dem Wortlaute des Gesetzes: „Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Briefsammlungen und alle sonstigen Schriftwerke aus dem Bereiche der Literatur". Die Anreihung der „Briefsammlungen" (deren Einstellung erst durch die Herrenhauskommission erfolgte) an die „Bücher, Broschüren usw." macht diese Aufzählung unlogisch; denn Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind Bezeichnungen für die Form, in welcher ein Druckwerk zur Ausgabe gelangt, das Wort „Briefsammlung" bezeichnet den Inhalt eines Werkes, welches sowohl in der einen, wie in der anderen Form erscheinen kann[3]. Die Aufzählung ist indes eine blofs exemplifikative: geschützt ist jede Art von „Schriftwerk aus dem Bereiche der Literatur". Zum Begriffe des Letzteren ist Folgendes zu bemerken: 1. Das Werk mufs ein „Schriftwerk"[4], d. h. im Wege der Schrift zur Darstellung gebracht sein, setzt also Niederschrift voraus. Die Art der Niederschrift (Manuskript, Erzeugnis mechanischer Vorrichtungen, wie der Druckerpresse, der Schreibmaschine usw.) ist für den Schutzanspruch belanglos[5]. 2. Das Werk mufs „dem Bereiche der Literatur" angehören. Der Begriff der Literatur ist hier im weitesten Sinne zu nehmen; er umfafst jede Art von Schriftwerk, welches einen spezifischen Gedankeninhalt in individueller Form zum Ausdrucke bringt, ohne Rücksicht auf den literarischen Wert der Darstellung. Indes mufs die Wiedergabe des Gedankeninhaltes sein Zweck sein. Werke der Kalligraphie sind nicht geschützt, weil bei ihnen die Schrift Selbstzweck und nicht Mittel des Gedankenausdruckes ist, Geschäftsbriefe und kurze Mitteilungen pragmatischen Inhaltes im Privatverkehre nicht, weil sie lediglich praktischen Zwecken dienen, sogen. Drucksorten, Formularien, Konti u. dgl. schon deshalb nicht, weil sie keine

Digitized by Google

individuelle Darstellungsform manifestieren. An der letzteren mangelt es zumeist auch den Telegrammen[6], Personalnachrichten und Lokalnotizen der Zeitschriften, indes kann der literarische Charakter der letzteren nur von Fall zu Fall entschieden werden. 3. Gegenstand des Schutzes ist nicht der geistige Inhalt des Schriftwerkes, sondern die spezifische Form, in welcher er zur Darstellung gebracht wurde. Verschiedene Darstellungen desselben gedanklichen Inhaltes können demnach nebeneinander und auch literarische Stoffe, welche bereits Gemeingut geworden sind (Volksmärchen und Sagen), in neuer Darstellung neuerlich einen Gegenstand des Urheberschutzes bilden[7]. 4. Das Individuelle mufs nicht alle einzelnen Teile umfassen, das Werk mufs sich nur im Ganzen als eine selbständige Schöpfung darstellen. Urheberschutz können unter dieser Voraussetzung auch Sammelwerke geniefsen, u. zw. sowohl solche, deren Teile den Gegenstand eines abgesonderten Urheberrechtes bilden (§ 8), wie solche, deren Teile zufolge ihrer Natur oder kraft positiver Bestimmung des Gesetzes vom Urheberrechte ausgeschlossen sind[8] (Enzyklopädien, Lesebücher, Gedichtesammlungen, Briefsammlungen, Wörterbücher, Sammlungen von Gesetzen, Rechenbücher, Koch- und Rezeptbücher, Tabellenwerke, Schematismen, Adrefsbücher, Formularien-sammlungen u. dgl.)[9].

ad. Z. 2. „Dramatische, dramatisch-musikalische und choreographische[10] Werke" sind insoweit geschützt, als sie „Bühnenwerke" sind. Letztere in Parenthese beigefügte Einschränkung ist lediglich für choreographische Werke von Bedeutung, da dramatische und dramatisch-musikalische Werke stets unter diesen Begriff fallen. „Dramatische" Werke sind Werke der Dichtkunst, die eine Handlung in szenisch-darstellbarer Form unter Verwendung der Sprache als Ausdrucksmittel zum Ausdrucke bringen; bei den „dramatisch-musikalischen Werken" dienen diesem Zwecke sowohl die Sprache wie die Musik[11], bei „choreographischen" neben der Musik auch Körperbewegungen (Tanz und Mimik). Oratorien, Kantaten, Passionen u. dgl. gehören nicht zu den musikalisch-dramatischen Werken, weil bei ihnen weder die Musik noch der Text Ausdrucksmittel einer Handlung sind. Den choreographischen Werken wird auch die Pantomime zugerechnet[12]. Der Schutz von Bühnenwerken ist von der Niederschrift unabhängig, die dramatische Improvisation (Stegreifkomödie, Extempore) daher in gleichem Mafse geschützt, wie das schriftlich vorbereitete Werk[13].

Digitized by Google

ad. Z. 3[14]. Die hier angeführten Werke sind den Werken der Literatur nur insoweit zuzurechnen, als sie „literarischen Zwecken dienen" und „ihrer Bestimmung nach nicht als Kunstwerke zu betrachten sind." Diese beiden Voraussetzungen decken sich nicht, denn es können auch Werke, welche ihrer Bestimmung nach als Kunstwerke zu betrachten sind, im Einzelfalle literarische Zwecke erfüllen. Werke der letzteren Art, wie die Kunstbeilagen der illustrierten Blätter, die sogen. Prämienblätter, die Illustrationen zu Gedichten, Dramen, Romanen, Jugendschriften usw. fallen nicht unter Z. 3. Nachbildungen von Kunstwerken zur Erläuterung des Textes kunstgeschichtlicher oder ästhetischer Werke, an welchen nach § 37, Abs. 2 ein selbständiges Urheberrecht besteht, Illustrationen zu Kinderbilderbüchern, Entwürfe für Zeichenvorlagen u. dgl. erscheinen in dieser Zweckverwendung als Werke der Literatur, bei selbständigem Erscheinen als Werke der bildenden Künste. Darstellungen, welche schon ihrer Natur nach nicht in die Kategorie der bildenden Künste eingereiht werden können, wie Karten, Pläne, geometrische Zeichnungen, Abbildungen von Maschinen und Gerätschaften, Schnittmuster, demonstrierende Zeichnungen zur Verdeutlichung von Manipulationen und Vorgängen u. dgl. sind nur so weit geschützt, als sie literarischen Zwecken dienen. Die Zweckbestimmung drückt sich bei diesen äußerlich zumeist darin aus, daß sie einem literarischen Werke beigegeben sind, indes bildet dies keine Voraussetzung ihres Schutzes; Landkarten, Stadtpläne usw. sind auch dann, wenn sie selbständig erscheinen, als Werke der Literatur zu betrachten. Den in § 4 Z. 3 aufgezählten Werken sind endlich auch die literarischen Zwecken dienenden Werke der Photographie zuzurechnen (s. die Bemerk. zu § 42). Der Zweck der Verwendung muß nicht, wie nach dem Patente, ein „wissenschaftlicher" sein, die Bestimmung des § 4 Z. 3 gilt für jede Art literarischer Zweckverwendung[15]; als literarische Werke sind demnach auch die graphischen Beiwerke der schöngeistigen, fachlichen und journalistischen Literatur (wie Situationspläne und Landkarten in Tageblättern, Modebilder, Entwürfe für weibliche Handarbeiten in Modejournalen u. dgl.) geschützt, wie denn die Aufzählung des § 4 Z. 3 überhaupt das gesamte Gebiet bildlicher und plastischer Darstellungen umfaßt, insoweit dieselben zur Versinnlichung literarischer Ideen dienen[16]. Die „Plastischen Darstellungen" (Reliefkarten, Modelle, Globen u. dgl.) werden im Gesetzestexte besonders hervorgehoben, um ihre Zugehörigkeit (der hierüber in der deutsch-

Digitized by Google

rechtlichen Literatur bestandenen Kontroverse gegenüber) aufser Zweifel zu stellen.

Über den Schutz der in § 4 Z. 3 erwähnten Werke im internationalen Verkehre s. § 1 des Übereinkommens mit Ungarn, Art. II des Staatsvertrages mit Italien, Art. IV des Staatsvertrages mit Grofsbritannien und Irland und Art. I des Staatsvertrages mit Frankreich im Anhange.

ad Z. 4. Mündliche Geistesemanationen genieſsen den Schutz des Gesetzes nur innerhalb bestimmter Grenzen. Abgesehen von den bereits sub Z. 2 besprochenen (praktisch belanglosen) dramatischen Improvisationen wird derselbe nur „Vorträgen zum Zwecke der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung“ zuteil. Der Ausdruck „Vortrag“ ist hier als technischer zu nehmen; das Gesetz versteht darunter nur die logisch geordnete, ein Thema in vorüberlegter Form behandelnde Rede. Den Gegensatz zu ihm bildet die improvisierte Rede: die Äufserung im Gespräche, die formlose Belehrung im Privatverkehre[17]. „Erbauung“ (Predigten, Grab-, Trauungs-, Tauf-, Konfirmationsreden der Seelsorger, woferne sie von letzteren in Ausübung ihres Berufes gehalten werden), „Belehrung“ (akademische und sonstige Bildungszwecken dienende Vorträge), oder „Unterhaltung“ (nichtdramatische Vorträge zur Belustigung, dichterische Improvisation usw.) mufs der Zweck des betreffenden Vortrages sein; die Tatsache, dafs derselbe erbauend, bezw. belehrend oder unterhaltend wirkt, macht ihn noch nicht schutzberechtigt. Politische Reden in Versammlungen (vgl. die Bemerk. zu § 5), Grabreden von Laien, Toaste und sonstige Gelegenheitsreden sind vom Schutze ausgeschlossen, weil sie teils keinem dieser Zwecke dienen, teils nicht unter den Begriff von „Vorträgen“ fallen. Dafs der Vortrag öffentlich abgehalten wurde, bildet keine Voraussetzung seines Schutzes; auch die Vorträge der Privatlehrer im häuslichen Unterrichte genieſsen denselben.

ad Z. 5. Geschützt sind alle „Werke der Tonkunst[18] mit oder ohne Text“. Tonkunst ist harmonische Vereinigung von Tönen in zeitlicher Folge als Mittel eines Ideenausdruckes. Einzelne Töne und Akkorde sind keine Werke der Tonkunst, weil bei ihnen das Erfordernis der zeitlichen Folge fehlt, Darstellungen von Tonreihen zu wissenschaftlichen[19] oder praktischen[20] Zwecken nicht, weil ihr Zweck nicht Ideenausdruck ist. Niederschrift ist bei keiner Art musikalischer Schöpfung Voraussetzung des Schutzes. die Improvisation im gleichen Umfange geschützt, wie das auf-

Digitized by Google

gezeichnete Werk. Durch die Worte: „Mit oder ohne Text" wird auf den selbständigen Charakter, welchen Werke der Tonkunst — im Gegensatze zu den in § 4 Z. 3 erwähnten literarischen Zwecken dienenden Zeichnungen usw. — auch bei ihrer Verbindung mit Werken der Literatur (im Liede, der Oper usw.) beibehalten, hingewiesen: das Werk der Tonkunst bleibt auch in dieser Verbindung ausschliefslich den für letztere geltenden Bestimmungen unterworfen.

ad. Z. 6. Bildende Kunst ist bildliche Darstellung von Ideen. Geschützt sind alle Arten von Werken derselben[21], lediglich mit Ausschlufs der Werke der Baukunst[22]. Ihr Zweck, eine Idee zum Ausdrucke zu bringen, schliefst nicht aus, dafs sie gleichzeitig auch — man denke an die Werke der Goldschmiedekunst — einem praktischen Zwecke dienen. Der künstlerische Wert kommt für den Schutz des Werkes der bildenden Kunst so wenig in Betracht, wie der literarische für das der Literatur; ob die Absicht des Künstles in dem Werke zum Ausdrucke gekommen ist, nur insoferne, als das Werk der Kunst, um als solches betrachtet werden zu können, die Absicht des Künstlers erkennen lassen mufs[23]. Die Aufzählung des § 4 Z. 6 enthält: 1. „Gemälde, Zeichnungen, Pläne und Entwürfe für architektonische Arbeiten, dann Stiche, Holzschnitte und alle übrigen Erzeugnisse der graphischen Kunst". Unter „Gemälden" sind hier alle Arten von Darstellungen auf der Fläche mit Verwendung der Farben als Ausdrucksmittel (Ölbilder, Aquarelle, Gouache, Tempera, al fresco usw. usw.), unter „Zeichnungen" alle Arten von Darstellungen auf der Fläche ohne derartige Verwendung der Farbe zu verstehen. „Erzeugnisse der graphischen Kunst" sind Werke der zeichnenden Künste, deren Herstellung durch mechanische Vervielfältigung (Abdruck) oder zu deren Zwecke (Platte) erfolgt. Unter ihnen hebt das Gesetz „Stiche und Holzschnitte" besonders hervor, die Anführung ist indes auch hier nur eine exemplifikative; geschützt sind alle Arten von Erzeugnissen der graphischen Künste (auch reproducierende Künste genannt). also auch Lithographien, Zinkographien, Farbendrucke usw. usw. Eine spezifische Bedeutung hat die Erwähnung der „Pläne und Entwürfe für architektonische Arbeiten". Ihre Anführung stellt aufser Zweifel, dafs der im Schlufssatz des § 4 Z. 6 betonte Ausschlufs der Werke der Baukunst sich nur auf ausgeführte Bauwerke bezieht. Der Schutz der erwähnten Pläne und Entwürfe erstreckt sich nicht blofs auf deren Veröffentlichung und Nach-

Digitized by Google

bildung und den Vertrieb der Nachbildungen, sondern auch *auf ihre Ausführung als Bauwerke*[24]. Fraglich ist, ob zu den „Plänen und Entwürfen für architektonische Arbeiten" blofs die zum Zwecke der Ausführung hergestellten *bildlichen* Darstellungen von Bauwerken oder auch *plastische Modelle* zu solchen gehören. Gegen diese Annahme spricht deren Einreihung unter die Werke der zeichnenden Künste, für dieselbe aber wohl die ratio legis. Die Absicht des Gesetzgebers ging augenscheinlich dahin, das ausgeführte Werk der Architektur der Nachbildung freizugeben, den künstlerischen Gedanken aber bis zur Ausführung zu schützen. 2. „*Werke der Bildhauerei, der Graveur- und Medaillenrkunst und andere plastische Kunstwerke*". Die Aufzählung umfafst alle Arten körperlicher Darstellung von Ideen, welche die Kunstlehre mit dem Ausdrucke „Werke der Plastik" bezeichnet. Die Graveurkunst ist Gegenstand des Urheberschutzes nur insoweit, als sie *Kunst* ist, d. h. künstlerische Darstellung zum Gegenstand hat[25].

Da Werke der Baukunst vom Urheberschutze ausgeschlossen sind, kann der Schutz auch nicht einzelnen Teilen solcher Werke zuteil werden. Nicht selten sind jedoch Werke der Baukunst mit solchen der zeichnenden Künste (Freskomalerei, Sgrafitto u. dgl.) oder der Bildhauerei (ornamentaler Schmuck, Karyatiden, Statuen, Reliefs usw.) in einer Weise vereinigt, dafs sie als Teile der ersteren erscheinen. Hier entsteht die Frage, ob dieselben infolge ihrer Verbindung mit dem Bauwerke den Anspruch auf urheberrechtlichen Schutz verlieren, oder trotzdem als Werke der zeichnenden Künste bezw. der Plastik geschützt werden. Für die Beantwortung dieser Frage kann nur der Umstand entscheidend sein, in welches Gebiet das betreffende Werk *seiner eigentümlichen Natur* nach einzureihen ist, und hierfür als Kriterium nur der Umstand dienen, ob das Werk, wenn es *von seiner konkreten Zweckverwendung losgelöst wird*, noch eine selbständige Existenz als Werk der Malerei, bezw. Bildhauerei besitzt oder nicht. Von diesem Gesichtspunkte betrachtet erscheinen an Gebäuden angebrachte *Statuen, Giebelgruppen, Reliefs und Fresken, welche selbständige Darstellungen enthalten*, als schutzberechtigt, Säulenkapitäle, das Mafswerk gotischer Bauwerke, der Pilasterschmuck, wie überhaupt alles, was unter den Begriff des „Ornamentes" fällt, als der Architektur zugehörig, vom Urheberschutze ausgeschlossen[26]. Eine besondere Einschränkung erfährt der Schutz von an Werken der Baukunst

Digitized by Google

angebrachten Bildwerken durch die Bestimmung des § 39 Z. 4 (s. d. Bem. zu diesem).

Das Vorgesagte gilt in gleicher Weise auch für Werke der zeichnenden Künste und der Plastik, welche mit Werken der Industrie verbunden sind. Ein Gemälde verliert seinen Charakter als Werk der zeichnenden Künste dadurch nicht, dafs es in eine Tischplatte oder in eine Wandverkleidung eingefügt, eine Holzstatuette dadurch nicht, dafs sie in die Nische einer Vertäfelung eingestellt ist oder einen Schrank krönt. Das Urheberecht an denselben wird daher (mit der Einschränkung des § 5 Abs. 3) durch diese Verwendung nicht berührt. Es kommt auch hier nicht auf die Art der Anbringung, sondern darauf an, ob das Werk durch seine Verbindung mit dem Werke der Industrie seine selbständige Existenz verliert oder nicht. Schwieriger ist es, eine theoretische Grenze zwischen den Werken der bildenden Künste als solchen und denen der sogen. Kunstindustrie zu ziehen. Das unterscheidende Merkmal kann weder in dem künstlerischen Werte gefunden werden, da dieses Moment auch für den Schutz von Werken der bildenden Künste nicht in Betracht kommt, noch in dem Umstande, dafs das Werk einem praktischen Gebrauchszwecke dient, da auch die Kunstindustrie (man denke an Tapeten und sonstigen Wandschmuck, Nippes u. dgl.) Erzeugnisse schafft, welche lediglich dem aesthetischen Vergnügen dienen. Desgleichen kann der Sprachgebrauch über die Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Gebiete nicht entscheiden — er ist heute, da die Anschauungen über die Aufgaben der Kunst so bedeutende Wandlungen erfahren haben, schwankender denn je. Mafsgebend für die Beurteilung des Schutzanspruches derartiger Werke kann, wie für den aller Werke der bildenden Kunst, nur der Umstand sein, ob das betreffende Werk die Darstellung einer Idee bezweckt und erkennbar zum Ausdrucke bringt oder nicht, was nur von Fall zu Fall entschieden werden kann. Jedes Werk, bei welchem diese Voraussetzung zutrifft, hat auf diesen Schutz Anspruch, gleichgültig welchem Zwecke es sonst noch dient[27].

Der Schlufssatz des § 4 bestimmt, was „im Sinne des Gesetzes" unter Werken der Photographie[28] zu verstehen ist. Er bezeichnet als solche alle Erzeugnisse, bei deren Herstellung ein photographischer Prozefs als notwendiges Hilfsmittel benützt worden ist. Der Begriff des „photographischen Prozesses" wird im Gesetze nicht näher bestimmt. Eine Definition desselben zu geben, erschien untunlich, da er die verschiedenartigsten Vorgänge um-

Digitized by Google

fafst, denen nur das gemeinsam ist, dafs sie auf Herstellung von Bildern durch Einwirkung strahlender Energie gerichtet sind[29]. Die bei diesem Prozesse verwendeten Substanzen sind ebenso mannigfaltig, wie die zur Verwendung kommenden Lichtquellen und die zur Fixierung der Bilder und deren Reproduktion verwendeten Mittel, nach deren Wahl die Erzeugnisse mit besonderen Namen (Silberdruck, Platinotypie, Kohle-, Pigment-, Anilindruck, Photolithographie, Photoxylographie, Heliogravüre usw. usw.)[30] belegt werden. Regelmäfsig[31] zerfällt die Herstellung der Photographie in zwei Teilakte: die Herstellung der Originalplatte (Negativ, Matrize) und den Kopierprozefs, d. i. die Herstellung des sogen. Positiv. Als fertiges Erzeugnis der Photographie ist nur das letztere zu betrachten — das Negativ ist lediglich ein Mittel zur Herstellung des Positiv, — nach der Begriffsbestimmung des Gesetzes mufs indes schon ersteres als ein „Werk der Photographie" und somit als selbständiger Gegenstand des photographischen Urheberrechtes betrachtet werden. Ein Werk der Photographie im Sinne des Gesetzes ist jedoch nur ein solches Werk, zu dessen Herstellung ein photographischer Prozefs als notwendiges Hilfsmittel benützt wurde. Damit ist zweierlei gesagt: a) dafs das Werk nicht ausschliefslich Resultat eines photographischen Prozesses zu sein braucht. Sonach sind sowohl die zur Herstellung mechanischer Reproduktionen von Photographien verwendeten photomechanischen Druckplatten, wie die mit deren Hilfe hergestellten Reproduktionen in den Schutzbereich des Gesetzes eingeschlossen[32]; b) dafs der photographische Prozefs ein unersetzbares Hilfsmittel zur Herstellung des Werkes sein mufs. Die derzeit nicht seltene Verwendung der Photographie bei Herstellung von Werken der bildenden Künste als Behelf zur Erleichterung der Aufnahme, macht für sich allein die betreffenden Werke noch nicht zu Werken der Photographie. In Bezug auf den Darstellungsinhalt ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 42 zwischen Photographien, welche die selbständige Wiedergabe von Dingen der Aufsenwelt bezwecken und der Photographie als Reproduktionsmittel und wissenschaftlichem Behelfe zu unterscheiden.

1. Betreffs des Zweckes der Aufzählung bemerken die Reg.Mot.: „Weder im geltenden österreichischen Gesetze, noch in den Gesetzen der Nachbarstaaten findet sich eine Aufzählung der schutzberechtigten Geistesprodukte. Die betreffenden Vorschriften sind vielmehr an einzelnen Stellen des Gesetzes zerstreut, was naturgemäfs die Beurteilung konkreter Fälle erschwert. Es schien daher angemessen, schon an der

Digitized by Google

Spitze des Gesetzes die Gegenstände, welche unter dasselbe fallen, zu bezeichnen. Es sind demnach im ersten Absatze des § 2 (§ 4 d. Ges.) unter Z. 1 bis 4 die Werke der Literatur, unter Z. 5 die Werke der Tonkunst und unter Z. 6 die der bildenden Künste angeführt. Eine Erweiterung der einschlägigen Bestimmungen des geltenden Rechtes wird hierdurch im allgemeinen nicht beabsichtigt."

2. Die Einreihung der dramatisch-musikalischen unter die Werke der Literatur erfolgte nach den Reg.Mot., „weil dieselben den dramatischen Werken juristisch gleichgestellt sind". Dieselben repräsentieren indes im urheberrechtlichen Sinne keine einheitlichen Werke und es kann nicht blofs die Schutzfrist für den literarischen und den musikalischen Teil zu verschiedener Zeit ablaufen, sondern es sind die Voraussetzungen des Schutzes für beide auch verschieden.

3. Über den Schutz von Briefen und Briefsammlungen s. die Bemerkungen zu § 24 Z. 2.

4. Der Ausdruck „Schriftwerke" stammt aus dem deutschen Gesetze vom 11. Juni 1870. Er wurde bei Beratung dieses Gesetzes über Vorschlag des Vertreters der Akademie der Wissenschaften als der „relativ beste" angenommen. (Vgl. Scheele S. 3 und Dambach S. 13 ff.) — Das österreichische Patent vom Jahre 1846 gebrauchte an seiner statt den Ausdruck „literarische Erzeugnisse".

5. Selbstverständlich auch, mit welchen Schriftzeichen die Niederschrift erfolgt. Das deutsche Reichsgericht hat in diesem Sinne auch den Schutzanspruch von in der Blindenschrift niedergeschriebenen Werken anerkannt. Dasselbe gilt von Geheimschriften, stenographischen Aufzeichnungen, mathematischen Zeichen u. dgl. Fraglich ist der Schutzanspruch von Bilderrätseln (Rebus), Rösselsprung, Schachaufgaben u. dgl. Vgl. hierüber Wächter S. 50 und Klostermann, Das geistige Eigentum Bd. I S. 169. Er ist nach österreichischem Rechte wohl anzuerkennen.

6. Vgl. Scheele S. 52. Es ist selbstverständlich, dafs Telegramme gröfseren Umfanges und von selbständigem literarischen Charakter ebenso geschützt sind, wie andere Werke der Literatur. Die Bezeichnung „Telegramme" in § 26 (s. die Bemerk. zu diesem) bezeichnet nicht blofs die Form der Mitteilung, die an sich für den Schutzanspruch gleichgültig ist, sondern auch den Charakter des Schriftwerkes.

7. Volkslieder können Schutz nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie freie Nachdichtungen, nicht wenn sie wörtliche Reproduktionen sind. Desgleichen besteht kein Urheberrecht an der Herausgabe alter Texte (editio princeps), deren Schutzfrist erloschen ist. Sind dieselben kommentiert, so besteht Urheberrecht nur am Kommentare. (S. die umfangreiche Literatur über diese Frage bei Allfeld S. 44.) Sammlungen unverändert wiedergegebener Volkslieder, Märchen u. dgl. bilden als solche den Gegenstand eines Urheberrechtes für ihren Herausgeber (§ 8). An den Grimmschen Märchen wurde das Urheberrecht im Sinne des Kontextes vom Sächs. O.A.Ger. (Annalen dess. Bd. IV S. 260) anerkannt.

8. Allfeld S. 41 ff. bringt eine lehrreiche Zusammenstellung von

Digitized by Google

Werken mehr oder weniger zweifelhaften literarischen Charakters, deren Schutzfähigkeit vom deutschen Reichsgerichte anerkannt wurde. Er führt als solche an: Kochbücher, Fibeln, Rechnungsbücher, Theater- und Medizinalkalender, Tarife, Formularienbücher, Fremdenführer, Rang- und Quartierlisten, Schneiderlehrbücher, Tabellenwerke, Kursbücher, Städteverzeichnisse mit statistischen Angaben, eine Übersicht der Sehenswürdigkeiten einer Stadt, ein Buch über Titulaturen, Lotterielisten, Adrefsbücher. Die ältere Judikatur der österr. Gerichte in Betreff der Schutzfähigkeit derartiger Werke war schwankend. Die Entscheid. bei Herbst S. 287 erklärt ein Ortsverzeichnis als prinzipiell geschützt, die Entscheid. bei Granichstädten, Nr. 49 eine Zinsentabelle, Nr. 50 eine Bahnfahrordnung, Nr. 53 ein Soldatenbilderbuch als nicht geschützt. Die jüngere Praxis des Kass.H. schliefst sich der des D. Reichsgerichts an. Vgl. Sammlg. Nr. 2326, welche eine Sammlung von Formularien zur C.P.O. und E O. und Nr. 2744, welche einen Preiskurant mit technischen Ausführungen, ferner Droit d'auteur 1901, S. 123, welche ein Adrefsbuch für geschützt erklärt. Vom Schutze ausgeschlossen erscheint ein Buchhändlerkatalog in der Entscheid. des Hanseatischen O.G., Droit d'auteur 1899, S. 79.

9. Ob die Verlagsfähigkeit eines Werkes der Literatur Voraussetzung des Schutzes ist, war nach deutschem Rechte (s. Scheele S. 5 ff. und die daselbst angegebene Literatur) kontrovers. Nach dem geltenden österreichischen Gesetze ist dies zweifellos zu verneinen Desgleichen ist die Erlaubtheit des Werkes für den urheberr. Schutzanspruch von keinem Belange. Das Pat. vom Jahre 1846 schützte nach § 3 blofs die „mit Beobachtung der gesetzl. Bedingungen und Förmlichkeiten erschienenen" Werke. (Vgl. Schuster, Urheberr. der Tonkunst S. 53 ff.).

10. „Die besondere Erwähnung der choreographischen Werke in Z. 2 soll jeden Zweifel darüber ausschliefsen, dafs auch Ballette zu den geschützten Werken gehören" (Reg.Mot.). In der deutschrechtlichen Literatur herrscht darüber Kontroverse (s. Scheele S. 132, Allfeld S. 37 und 117 ff. und die bei letzterem angeführte Literatur.) Vgl. auch Art. II des Schlufsprotokolles zur Berner Konvention.

11. Vgl Schuster, Tonk. S. 230 ff., welcher mit Recht darauf hinweist, dafs nicht jede Musik zu einem Drama ein dramatisch-musikalisches Werk sei.

12. In der Reg Vorl. (dort § 2 Z. 2) waren den Worten: „dramatische, dramatisch-musikalische und choreographische Werke" in Parenthese „Ballette und Pantomimen" beigefügt. Die Zugehörigkeit der letzteren zu den choreographischen Werken (vgl. Kohler S. 187; Vesque S. 5 und 46; Dambach, Gutachten, S. 174 ff — dagegen Mandry S. 360 und Klostermann S. 67) ist heute allgemein anerkannt und ihr Ausschluss vom Urheberschutze wäre schon deshalb schwierig, weil die modernen Ballette regelmäfsig mit Pantomimen verquickt sind.

13. Anders nach deutschem Rechte. Sowohl das Ges vom Jahre 1870, wie dasjenige vom Jahre 1901 schützten sie nur als Schriftwerke. Die Aufzählung der geschützten Werke in § 1 des letztgen.

Digitized by Google

Gesetzes führt sie aus diesem Grunde auch nicht besonders an. (Vgl. „Erläuternde Bemerkungen" zum Entwurfe des letzteren, Berlin, Guttentag, 1899, S. 30 und 31.)

14. In der Reg.Vorl. stimmte Z. 3 bis auf die dort fehlenden plastischen Darstellungen fast wörtlich mit § 4 lit. b des Pat. überein. Der Absatz lautete dort: „geographische und topographische, architektonische, technische, naturwissenschaftliche und sonstige wissenschaftlichen Zwecken dienende Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Karten und Darstellungen plastischer Art — auch wenn nur Skizzen — welche ihrer Bestimmung nach nicht als Kunstwerke zu betrachten sind". Die Änderung, welche die H.H.Komm. an demselben vornahm, ist indes — bis auf die Ersetzung des Wortes „wissenschaftlichen" durch „literarischen" — eine rein stilistische.

15. § 43 des deutschen Gesetzes vom 11. Juni 1870 bezeichnete den Zweck nur negativ („..... Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzweck nicht als Kunstwerke zu betrachten sind"), liefs sich also auf alle Abbildungen, die literarischen Zwecken dienen, anwenden. Dagegen schützt § 1 Z. 3 des neuen Gesetzes vom Jahre 1901 nur „die Urheber von Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind". § 67 des ungar. Gesetzesartikel vom Jahre 1884 unterscheidet ähnlich wie § 43 des d. Ges. vom Jahre 1870 zwischen Abbildungen, die „ihrer Bestimmung gemäfs als Schöpfungen der bildenden Künste angesehen werden können" und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Das geltende österr. Gesetz entspricht daher dem älteren deutschen und dem ungar. Gesetze, erweitert aber das Schutzgebiet über den Rahmen des neuen deutschen Gesetzes.

16. Auch architektonische Zeichnungen gehören hierher, wofern sie literarischen Zwecken dienen (beispielsweise die Illustrationen zu einem Werke über Baukunst). Verschieden davon sind die sub Z. 6 erwähnten „Pläne und Entwürfe für architektonische Arbeiten". Sie gehören zu den Werken der bildenden Künste nur dann, wenn sie einem künstlerischen Zwecke gewidmet sind.

17. Der Ausdruck „Vorträge zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens" kommt schon im Pat. vom J. 1846 (§ 4 b) vor. Ebenso § 5 lit. b des deutsch. Ges. vom 11. Juni 1870. Das deutsche Gesetz vom J. 1901 spricht dagegen (§ 1 Z. 1) von „Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen". In § 4 des geltenden Gesetzes ist die Beschränkung auf „Vorträge" zweifellos bewufst eingehalten worden, wogegen § 5 (s. die Bemerk. zu diesem) von „Reden und Vorträgen" spricht.

18. Das Patent v. J. 1846 gebrauchte die Ausdrücke „musikalische Kompositionen" und „musikalische Werke" (§§ 6 und 7); ebenso das d. Ges. v. J. 1870 (§§ 45 und 50); das neue d. Ges. v. J. 1901 spricht, wie das österr., von „Werken der Tonkunst" (§ 1). Letzteres wendet übrigens in § 33 Z. 3 auch den Ausdruck „Komposition" und in § 32 den Ausdruck „Tonwerke" an. Alle diese Ausdrücke sind als gleichbedeutend anzusehen.

19. „Eine blofse Zusammenstellung von Tönen ohne künstlerischen

Digitized by Google

Zusammenhang ist kein musikalisches Werk, z. B. eine tabellarische Übersicht von Tönen, die gewisse physikalische Merkmale zeigen, etwa der Obertöne von bestimmten Instrumenten, der Naturtöne der Blechinstrumente, der Tonreihe bei der chemischen Harmonika, der Sirene, von mefsbaren Lauten des Vogelgesanges usw. Dasselbe gilt von einer Zusammenstellung musikalischer Zeichen als solcher, z. B. von einer Übersicht von Takt-, Versetzungs-, Schlüssel-, auch von Notenzeichen in abstracto. Für eine derartige Übersicht kann nur der Schutz des literarischen Urheberrechtes in Anspruch genommen werden . . . ." (Schuster, Tonk. S. 51).

20. Über Signale und die Voraussetzung ihrer Schutzfähigkeit s. Schuster, Tonk. S. 59; Kohler S. 189.

21. Der Ausdruck „Werke der bild. Künste" ist dem § 1 des d. Ges. vom 9. Januar 1876, welches dem österr. Gesetze in dieser Materie als Vorbild gedient hat, entlehnt. Der Ausdruck „Kunstwerk", welcher im Patente vom J. 1846 (neben den Ausdrücken: „artistische Werke", „Werke der Kunst", „Erzeugnisse der Kunst") gebraucht wird, wurde dort geflissentlich vermieden, weil mit ihm die „Auffassung verbunden ist, dafs ein gewisser Grad künstlerischer Vollendung in dem Werke erkennbar sein müsse, um einen Anspruch auf Schutz gegen Nachbildung zu haben" (Motive zum d. G. bei Scheele S. 167). Im geltenden Gesetz kommt dieser Ausdruck nur in § 4 Z. 3 vor, woselbst er aber nur den Gegensatz zu den Werken der Literatur zum Ausdrucke bringen soll.

22. Der Grund, welchen die Reg.Mot. für den Ausschlufs der Werke der Baukunst vom Urheberschutze anführen, dafs nämlich „Bauwerke vorwiegend Gebrauchszwecken dienen, also nicht ausschliefslich in der künstlerischen Sphäre liegen", kann nicht als ausreichend erachtet werden, da auch andere Werke der bildenden Kunst durch den gleichzeitigen Gebrauchszweck vom Schutze nicht ausgeschlossen werden. Treffender begründet der H.H.Ber., welcher sich zufolge der aus Künstlerkreisen an denselben gerichteten Petitionen mit dieser Frage zu beschäftigen hatte, die Beibehaltung dieses Passus: „Entscheidend dafür war einerseits der Charakter ausgeführter Bauten als öffentliche Werke (vgl. § 39 Z. 4), andererseits die Erwägung, dafs die pekuniären Vorteile, welche für den Urheber aus dem ausschliefslichen Rechte auf die Wiedergabe und Nachbildung von ihm ausgeführter Werke der Baukunst — Pläne und Entwürfe sind ohnehin geschützt — erwachsen könnten, einen zufälligen Mehrgewinn darstellen, auf welchen im gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht zu rechnen ist, daher in dieser Richtung eine Einschränkung der im Interesse der Kunstentwickelung an sich wünschenswerten Freiheit der Nachbildung keineswegs erforderlich erscheint, um die Ausübung der Kunst der Architektur lohnend zu gestalten." Auch das reichsdeutsche Gesetz v. J. 1876 schliefst die Werke der Architektur vom Schutz aus, wogegen der dem deutschen Reichstage am 28. November 1905 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zum Schutze von Werken der bildenden Künste und der Photographie in § 2 ausdrücklich auch „Bauwerke und gewerbliche Erzeugnisse . . . . . soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen", in den Schutz einschliefst.

Digitized by Google

Die Forderung nach ihrem Schutze wurde wiederholt, zuletzt auf dem Kongresse der Assoc. litt. et art. intern. von Marseille erhoben (s. Droit d'auteur 1904, S. 124).

23. Über das Objekt und Wesen des künstler. Urheberrechts vgl. Wächter, Kunst S. 44 ff.; Kohler, Kunstw. S. 33 ff.; Volkmann, Die Werke der Kunst in den deutschen Gesetzgebungen, München 1856; ferner Sammlg. Nr. 2791.

24. An und für sich könnte es fraglich sein, ob das Ausführen eines Baues als „Nachbilden" des Planes (s. die Bem. zu § 37) zu bezeichnen ist. Nach dem in Anm. 22 zit. Ber. der H.H.Komm. kann es aber nicht zweifelhaft sein, dafs die Absicht bestand, nur den fertigen Bau der Nachbildung freizugeben, den architektonischen Entwurf aber auch in dieser Richtung zu schützen. Vgl. Mitteis S. 68 und Gutachten des Prager Sachverständigenkollegiums, mitgeth. von Katz, Jur.Bl. 1900 Nr. 34. Anders nach dem deutschen Gesetze vom J. 1876 (§ 43), woselbst die architektonischen Zeichnungen nur als Werke der Literatur geschützt sind. Vgl. Kohler, Kunstw. S. 189 und Herrmann, Architekt. Pläne im deutsch-österr. intern. Urheberschutze, A.Ö.G.Z. 1902, Nr. 22.

25. Die sogen. „Lebenden Bilder" sind nicht geschützt, denn sie können weder den Werken der zeichnenden Künste, noch denen der Plastik zugerechnet werden; selbstverständlich aber Entwürfe zu solchen.

26. Es kann mitunter an sich zweifelhaft sein, ob ein Werk der Baukunst oder der Plastik zuzuzählen sei. (Vgl. Mandry S. 213 A. 14.) In diesem Falle mufs danach entschieden werden, welcher Teil für den Hauptzweck wesentlich ist. Grabdenkmäler, Monumentalbrunnen u. dgl. müssen aus diesem Grunde als Werke der Baukunst angesehen werden. Die an ihnen angebrachten Werke der Plastik sind nur insoweit geschützt, als sie selbständige Existenz besitzen. Bei öffentlichen Monumenten erscheint das Werk der Plastik in der Regel als die Hauptsache. Ehrenbogen, Kenotaphien, Denksäulen, Obeliske sind wohl zweifellos Werke der Architektur (vgl. Scheele S 177). Zu den letzteren gehören auch die Werke der Gartenbaukunst, die daher als solche nicht, deren Pläne jedoch gleich den architektonischen geschützt sind.

27. In den Motiven zum d. Ges. vom J. 1876 (s. dieselben bei Scheele S. 168) wird ausdrücklich betont, dafs als Werke der Kunst nur solche Werke anzusehen seien, „welche vorwiegend dem Zwecke der ästhetischen Darstellung — im Gegensatze zu industriellen Zwecken — dienen". Auf das Vorwiegen des ästhetischen Zweckes legen auch die meisten Kommentatoren das Hauptgewicht (vgl. Mandry S. 218; Dambach S. 211; Klostermann S. 100; Harum S. 108; ferner Wolff-Beckh, Das Recht des bildenden Künstlers und des Kunstgewerbetreibenden, Steglitz bei Berlin 1903 und Kohler, Kunstwerk und Geschmacksmuster, Arch. f. ziv. Praxis 1897, S. 1 ff.). Wächter S. 66 betont „die objektive Bestimmung des Werkes" im Gegensatze zur „subjektiven Absicht des Produzenten". Allein sowohl die erstere wie die letztere kann gleichzeitig beide Zwecke umfassen, ohne dafs sich immer entscheiden läfst, welcher vorwiegt. Das

Digitized by Google

berühmte Salzfafs des Benven. Cellini war trotz seines hohen Wertes als Kunstwerk für den praktischen Gebrauch ebenso verwendbar, wie jedes andere Salzfafs und für den letzteren auch bestimmt. Beiden Zwecken dienen in gleicher Weise künstlerische Vasen, Tafelaufsätze, Gobelins usw. Auch Plakatbilder, Zeichenvorlagen, Bilderbogen, Diplomzeichnungen können Werke der Kunst sein, obwohl ihr Produzent bei der Herstellung eine praktische Verwendung mit ins Auge fafst. Selbst bei Mode- und Kostümbildern ist der künstlerische Zweck nicht ausgeschlossen, — man denke an die Makart'schen Festzugsentwürfe! Wesentlich kann immer nur sein, ob sich in dem Werke auch eine künstlerische Absicht kundgibt. Auf diesem Standpunkte stand bereits das Patent vom J. 1846, dessen § 9 lit. d, wonach die „nicht blofs zur Beschauung, sondern zu einem wirklichen materiellen Gebrauch bestimmten oder zur Verzierung eines Gewerbeproduktes dienenden Erzeugnisse der Plastik" der Nachbildung durch die zeichnende Kunst freigegeben waren, sich als eine Ausnahmsbestimmung darstellte. Die Judikatur in dieser Frage ist schwankend. S. Granichstädten Nr. 54 und 55; Sammlg Nr. 1079. Grundsätzlich werden die Erzeugnisse des Kunstgewerbes denen der bildenden Künste gleichgestellt in dem jüngst dem deutschen Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfe (s. Anm. 22), welcher sie unter der gleichen Voraussetzung wie Bauwerke schützt.

28. Das Patent vom J. 1846 kannte den Schutz der Photographie noch nicht. Den Mangel gesetzlicher Bestimmungen zu ihrem Schutze suchte man zunächst durch Subsumierung derselben unter den Begriff der bildenden Künste zu beseitigen. Dadurch entstand die Frage, ob Photographie Kunst sei, worüber eine reichhaltige Literatur existiert. (S. Eitelberger, Gutachten, Österr. Revue 1863, Bd. 6; Lentner, Das Recht der Photographie, Wien 1886; Schrank, Der Schutz des Urheberr. an Photographien, Halle a. S. 1893.) Die österr. Judikatur entschied zumeist im Sinne der analogen Anwendung der Bestimmungen des Patentes über den artistischen Urheberschutz (s. Sammlg. Nr. 455, 458, 859, 1272, 1524 und 1601 und Lentner a. a. O. S. 42—73). In Deutschland wurde das Urheberrecht an Werken der Photographie mittels selbständigen Gesetzes (vom 10. Januar 1876) geregelt, in Ungarn (Ges.Art. XVI ex 1884) gemeinsam mit den Werken der Literatur und der bildenden Künste. Beide Gesetze gehen ebenso wie das geltende österreichische von der Anschauung aus, dafs die Photographie nicht zu den bildenden Künsten gehöre. Anders das englische Recht, dessen Auslegung zur Aufnahme des Abs. 1 in das Schlufsprotokoll zur Berner Konvention geführt hat. Der im Juli 1902 von der deutschen Reichsregierung veröffentlichte — seitdem fallengelassene — Entwurf eines Gesetzes zum Schutze von Werken der Photographie hat die Frage neuerlich zur Diskussion gebracht. (Vgl. Osterrieth, Bemerkungen zum Entw. eines Ges. betreffend das Urheberrecht an Werken der Photographie, Berlin 1903, S. 24 ff. und die Droit d'auteur 1903, S. 130 ff. verzeichnete weitere Literatur zu diesem Entw.)

29. Die Schwierigkeit einer alle Erscheinungsformen umfassenden Definition eines Werkes der Photographie wurde schon bei den Be-

Digitized by Google

ratungen zum deutschen Reichsgesetze vom J. 1876 erkannt und zu ihrer Beseitigung in § 11 desselben die Bestimmung eingefügt, dafs das Gesetz auch auf solche Werke Anwendung finden sollte, „welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden" (s. die Mot. zum d. Ges. bei Scheele S. 217 ff. und 234). Indes ist die Definition des Werkes der Photographie, deren Fassung auf einem von „fachmännischer Seite" erfolgten Vorschlage beruht, im geltenden Gesetze noch umfassender. Im deutschen Entw. vom J. 1902 wurde die Erwähnung des photographieähnlichen Verfahrens mit der Begründung fallen gelassen, dafs „alle Abbilder, welche durch die Wirkung strahlender Energie (Licht, Röntgenstrahlen, Wärme usw.) gewonnen werden, schlechthin unter den Begriff von Werken der Photographie fallen" (Bemerkungen zum Entwurf). S. hierüber Bruno Meyer, Das neue photograph. Schutzgesetz, Weimar 1902, S. 30 ff.

30. Eine Zusammenstellung der verschiedenen photographischen und photomechanischen Vervielfältigungsarten s. bei Grünewald, Das Urheberrecht auf dem Gebiete der bildenden Künste und Photographie, Leipzig 1888, S. 10 ff.

31. Auch Röntgenbilder und sonstige radiographische Erzeugnisse fallen unter den Begriff von Werken der Photographie, wenngleich sich das Verfahren bei diesen von dem sonstigen dadurch unterscheidet, dafs die Originalaufnahme kein Negativ ist, da sie durch das Durchdringen der trahle n durch den abzubildenden Körper erzeugt wird.

32. In dieser Ausdehnung liegt ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem deutschen Reichsgesetze vom J. 1876, welches die photomechanische Reproduktion nicht schützte. S. hierüber Grünewald, a. a. O. S. 11 ff. und die daselbst zitierte Entscheid. des d. Reichsger. vom 21. April 1887.

§ 5.

Gesetze, Verordnungen und öffentliche Aktenstücke, ferner Reden und Vorträge, welche bei Verhandlungen oder Versammlungen in öffentlichen Angelegenheiten gehalten werden, sind von dem Schutze des Urheberrechtes ausgeschlossen.

Dasselbe gilt von geschäftlichen Ankündigungen, von Erklärungen und Gebrauchsanweisungen, welche Erzeugnissen der Industrie zur Belehrung der Abnehmer beigegeben werden, und von Erzeugnissen der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des häuslichen Lebens zu dienen bestimmt sind.

Ebenso sind die an Erzeugnissen der Industrie rechtmäfsig angebrachten Nachbildungen von Werken der bildenden Künste gegen weitere Nachbildung an solchen Erzeugnissen durch das gegenwärtige Gesetz nicht geschützt.

Digitized by Google

§ 5 bildet eine Ergänzung zu § 4. Er enthält die Aufzählung einer Reihe von Geistesprodukten (in Abs. 1 und 2 aus dem Gebiete der Literatur, in Abs. 3 aus dem der bildenden Künste), welchen das Gesetz urheberrechtlichen Schutz versagt. Seine Bestimmungen haben nur zu geringem Teile den Charakter von Ausnahmsbestimmungen, der gröfsere Teil der daselbst angeführten Erzeugnisse erscheint schon nach den dem § 4 zugrundeliegenden Prinzipien vom Urheberschutze ausgeschlossen[1].

1. „Gesetze, Verordnungen und öffentliche Aktenstücke" fallen ihrer Natur nach unter die nach § 4 Z. 1 geschützten Schriftwerke; der Grund ihres Ausschlusses vom urheberrechtlichen Schutze ist öffentlichrechtlicher Natur[2]. Der Staat gibt dieselben frei, weil ihre ungehinderte Verbreitung in seinem Interesse liegt. Die Begriffe des „Gesetzes" und der „Verordnung" gehören dem Staatsrechte an und bedürfen hier keiner näheren Erläuterung. „Öffentliche Aktenstücke" im Sinne des Gesetzes sind alle Schriftwerke, welche über behördliche Veranlassung und in Verfolgung eines in das Bereich der administrativen Tätigkeit der Staatsverwaltung fallenden Zweckes ausgefertigt werden[3]. Zu ihnen gehören alle Arten von Erlässen, Bescheiden, Beschlüssen, Urteilen, Protokollen und wie sonst Namen habenden schriftlichen Emanationen sowohl der richterlichen, wie der Verwaltungsbehörden, einschliefslich der kirchlichen und sonstigen gesetzlich anerkannten Selbstverwaltungskörperschaften. „Öffentlich" bedeutet hier soviel als: dem öffentlichen Interesse gewidmet, nicht: veröffentlicht; auch Geheimerlässe sind öffentliche Aktenstücke. Das öffentliche Aktenstück mufs nicht eine unmittelbare Äufserung der Behörde sein, es genügt, dafs es behördlich veranlafst wurde; auch ein im ämtlichen Auftrag verfafstes Gutachten einer Privatperson fällt unter diesen Begriff, wofern sein Zweck im Bereich der Administrative liegt[4]. Erforderlich ist jedoch, dafs das betreffende Werk ein Ausflufs der Regierungstätigkeit sei. Kataloge öffentlicher Sammlungen, offizielle Verzeichnisse, wie Beamten- und Armeeschematismen, Rang- und Quartierlisten und ähnliche Publikationen nichtämtlichen Charakters der Staatsverwaltung sind geschützt, auch wenn dieselben über ämtlichen Auftrag verfafst wurden, da bei ihnen diese Voraussetzung nicht zutrifft[5]. Ausgeschlossen sind

2. „Reden und Vorträge, welche bei Verhandlungen und Versammlungen in öffentlichen Angelegenheiten gehalten werden"[6]. Da „Reden" — insoweit

Digitized by Google

sie nicht unter den Begriff von „Vorträgen“ fallen — als mündliche Emanationen nach § 4 Z. 4 überhaupt nicht und auch „Vorträge“ nur insofern geschützt sind, als sie dem Zwecke der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung dienen, kommen beide hier nur insoweit in Betracht, als sie Wiedergaben von Schriftstücken sind, d. h. früher schriftlich konzipiert wurden. Über den Begriff des Vortrages, s. die Bemerk. zu § 4 Z. 4; die Anführung der Rede neben dem letzteren hat blofs den Zweck, angesichts der schwankenden Grenzen beider Begriffe Zweifel darüber auszuschliefsen, dafs die Bestimmung des § 5 nicht blofs auf den förmlichen Vortrag Anwendung finde. Der Ausdruck „Rede“ ist demnach im Sinne des herrschenden Sprachgebrauches als gleichbedeutend mit „mündliche Meinungsäufserung“ zu nehmen und gilt für jede Art derartiger Äufserung umsomehr, als eine solche, insoweit sie nicht in das Gebiet der Literatur fällt (§ 4 Z. 1), an und für sich des urheberrechtlichen Schutzes entbehrt. Der Ausschluls des Schutzes derartiger Emanationen wird durch ihren Zweck — die Förderung des öffentlichen Interesses — begründet und erstreckt sich nur so weit, als dieselben diesem Zwecke gewidmet sind. Er beschränkt sich auf Reden und Vorträge, „welche bei Verhandlungen und Versammlungen in öffentlichen Angelegenheiten gehalten wurden“. Bezüglich der letzteren ist zu bemerken: „Verhandlungen“ setzen begrifflich einen amtlichen Zweck voraus, „Versammlungen“ können auch nichtamtliche Vereinigungen sein; Verhandlungen können zwischen zwei Personen stattfinden, Versammlungen erfordern die Anwesenheit mehrerer. Die Verhandlung bezw. Versammlung mufs öffentlichen Angelegenheiten gewidmet gewesen sein, nicht aber öffentlich stattgefunden haben. Ob sie eine solche „in öffentlichen Angelegenheiten“ ist, hängt nicht von dem bei der Einberufung angegebenen Zwecke, sondern von dem tatsächlichen Inhalte der Debatten ab. Werden in einer politischen Vereinsversammlung neben der Tagesordnung Angelegenheiten privater Natur besprochen, so gilt für letztere die Bestimmung des § 5 nicht. „Öffentliche“ Angelegenheiten sind jene, welche in den Wirkungskreis der Gesetzgebung oder staatlichen Verwaltungen fallen. Vom Urheberschutze ausgeschlossen sind dementsprechend: alle Reden und Vorträge, welche vor Gericht oder bei administrativen Verhandlungen, sowie in den Debatten des Parlaments und der sonstigen Vertretungskörper (Landtag, Gemeinderat, Bezirksvertretungen usw.) gehalten werden, ferner alle Reden und Vorträge in Vereinen und

Digitized by Google

Versammlungen, insoweit sie öffentliche Angelegenheiten zum Gegenstande haben. Wissenschaftliche Debatten (der Akademien, Kongresse, Fachvereine u. dgl.) fallen in den Rahmen des § 5[7] auch dann nicht, wenn öffentliche Interessen ihren Gegenstand bilden. Ihren Zweck bildet die theoretische Aufklärung, nicht die aktuelle Behandlung einer Frage als öffentlicher Angelegenheit. Der Ausschluſs des Urheberschutzes für die in § 5 erwähnten Reden und Vorträge bedingt auch die Freiheit der Herausgabe von Sammlungen solcher. Das Recht an der Sammlung (§ 8) wird von demselben nicht berührt. Das letztere gilt auch von Berichten über Verhandlungen und Versammlungen der obenerwähnten Art (vergl. § 25 Z. 3)[8].

Der zweite Absatz des § 5 führt 3. geschäftliche Ankündigungen, 4. Erklärungen und Gebrauchsanweisungen, welche Erzeugnissen der Industrie zur Belehrung der Abnehmer beigegeben werden, 5. Erzeugnisse der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des häuslichen Lebens zu dienen bestimmt sind, an. Die hier in's Auge gefaſsten Schriftstücke fallen sämtlich schon ihres ausschlieſslich dem praktischen Bedürfnisse gewidmeten Zweckes wegen nicht in den Bereich der Literatur, Abs. 2 hat daher nur interpretative Bedeutung. Die Form der Darstellung ist bei ihnen durch den Zweck bedingt und kann dem Einzelnen nicht vorbehalten bleiben. Indes muſs Abs. 2 strenge ausgelegt werden. Geht das Schriftstück über den Rahmen eines der im Gesetze bezeichneten Zwecke hinaus, so ist es — insoweit die allgemeinen Voraussetzungen des Schutzanspruches gegeben sind — geschützt. Als „geschäftliche Ankündigungen" im Sinne des § 5 sind daher nur die gewöhnlichen Affichen und Annoncen (zu welchen auch Theaterzettel und Konzertankündigungen, ferner Preiskurants u. dgl. zu rechnen sind) anzusehen, welche der individuellen Fassung entbehren, nicht auch solche, welche umfangreichere Ausführungen in eigentümlicher Form enthalten, — man denke beispielsweise an die wissenschaftlichen Ausführungen, wie sie nicht selten in Prospekten und Reklamebroschüren von Kurorten und Heilanstalten, von Optikern, Bandagisten, Maschinenfabrikanten, chemischen Instituten u. dgl. — zu finden sind[9]. Das gleiche gilt von „Erklärungen und Gebrauchsanweisungen"; letztere sind überdies vom Urheberrechte nur dann ausgeschlossen, wenn sie den Erzeugnissen der Industrie zum Zwecke der Belehrung beigegeben sind. Abgesondert mitgeteilte Erklärungen und

Digitized by Google

Gebrauchsanweisungen fallen unter § 5 nur insoweit, als sie den Rahmen „geschäftlicher Ankündigungen" nicht überschreiten. Unter den „Erzeugnissen der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des häuslichen Lebens zu dienen bestimmt sind", sind die verschiedenen Arten der im häuslichen Verkehre vorkommenden Drucksorten, wie Briefpapiere mit Überschriften, Tagebücher mit Motti, Einschreibbücher, Geburts-, Hochzeits-, Todesanzeigen u. dgl. zu verstehen[10]. Der Ausschluſs des Urheberrechtes für die in Abs. 2 erwähnten Erzeugnisse erstreckt sich auch auf die denselben beigefügten Zeichnungen und Abbildungen. Für letztere ist die Einschränkung, welche in dem Worte „lediglich" zum Ausdrucke kommt, von besonderer Bedeutung. Bildwerke, welche ihrer Bestimmung nach als Kunstwerke zu betrachten sind" (§ 4 Z. 3), verlieren diesen Charakter dadurch nicht, daſs sie einem praktischen Zwecke gewidmet werden. Es sind daher auch die heute so verbreiteten Ansichts-, Gratulations-, Menukarten u. dgl. vom Urheberschutze keineswegs grundsätzlich ausgeschlossen[11].

Abs. 3 enthält eine — dem § 14 des deutschen Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 nachgebildete — Beschränkung, welche das Urheberrecht an einem Werke der bildenden Kunst erleidet, sobald eine Nachbildung desselben rechtmäſsig an einem Erzeugnisse der Industrie angebracht wurde. Die rechtmäſsige Anbringung an einem solchen hat zur Folge, daſs die Anbringung weiterer Nachbildungen an Erzeugnissen der Industrie keinen Eingriff in das Urheberrecht am Originalwerk mehr bildet[12]. Der Bestimmung liegt nach den Motiven der Regierungsvorlage der Gedanke zugrunde, daſs Werke der bildenden Künste durch eine derartige Verwendung „des Charakters reiner Kunstwerke entkleidet" werden und „auf den nur Kunstwerken gewährten Schutz keinen Anspruch haben". In Wirklichkeit handelt es sich hier um die Beschränkung eines an sich begründeten Urheberrechtes im Interesse der Industrie. Voraussetzung der Nachbildungsfreiheit des Abs. 3 ist, daſs eine Nachbildung des Werkes bereits einmal an einem Erzeugnisse der Industrie rechtmäſsig (d. h. mit Zustimmung des Urhebers oder seiner Erben) angebracht wurde. Die Bewilligung zur Anbringung hat diese Rechtswirkung noch nicht[13]. Die Freiheit erstreckt sich auch blos auf die weitere Nachbildung an Erzeugnissen der Industrie, das Recht anderweitiger Nachbildung bleibt dem Urheber gewahrt. Ob die weitere Nachbildung nach dem Originalwerke oder nach der befugten Nachbildung erfolgte, ist belanglos. Die Betonung, daſs

Digitized by Google

die Nachbildung an Werken der Industrie nur „durch das gegenwärtige Gesetz" nicht geschützt wird, soll aufser Zweifel stellen, dafs die Sicherung der ausschliefslichen Verwendung des betreffenden Werkes im Wege des Musterschutzes durch diese Bestimmung nicht berührt werde.

1. In der Reg.Vorl. lautete § 5 (dort § 3): „Gesetze, Verordnungen und öffentliche Aktenstücke, ferner Reden und Vorträge, welche bei öffentlichen Verhandlungen allerart, dann bei politischen oder anderen zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bestimmten Versammlungen gehalten wurden, sind von dem durch das Urheberrecht gewährten Schutze ausgeschlossen. — Dasselbe gilt von gewerblichen, kaufmännischen und sonstigen geschäftlichen Ankündigungen und Anzeigen allerart, von Erzeugnissen der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des häuslichen oder geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, ferner von Erklärungen und Gebrauchsanweisungen, welche Erzeugnissen der Industrie oder des Handwerkes zur Belehrung der Abnehmer beigegeben werden. — Ebenso sind die mit Gestattung des Urhebers an Erzeugnissen der Industrie oder des Handwerkes angebrachten Nachbildungen von Werken der bildenden Künste gegen weitere Nachbildungen an solchen Erzeugnissen durch das gegenwärtige Gesetz nicht geschützt." Die Motive bemerken zu demselben: „Den Begriff der schutzberechtigten Literatur- und Kunstwerke näher zu bestimmen, unternimmt der Entwurf ebensowenig, als das Patent und die Gesetze Deutschlands und Ungarns dies getan haben. Es wird also auch in Hinkunft im allgemeinen der Praxis überlassen bleiben, in einem gegebenen Falle einem Werke diese Eigenschaft zu- oder abzusprechen und ihm darnach den Schutz zu gewähren oder zu versagen. Es durfte aber doch nicht übersehen werden, dafs, wenn auch die Judikatur sowohl in Österreich als in Deutschland bisher mit gesundem Sinne das Richtige getroffen zu haben scheint, doch nicht immer die Entscheidung aus den geltenden Vorschriften sich leicht ableiten liefs, und dafs noch genug Fälle übrig bleiben, in denen sich sichere Anhaltspunkte in den allgemeinen Bestimmungen überhaupt nicht werden finden lassen. — Um diese Entscheidung zu erleichtern, führt der Entwurf im § 3 eine Reihe von Geistesprodukten auf, die — gleichviel, ob sie vom Standpunkte der Wissenschaft als Werke der Literatur oder der Kunst betrachtet werden oder nicht — den Schutz des vorliegenden Gesetzes überhaupt oder wenigstens nach gewissen Richtungen hin nicht geniefsen sollen, weil die Art ihrer Entstehung oder der Zweck, welchem sie gewidmet sind, die Anerkennung ausschliefslicher Dispositionsbefugnisse hinsichtlich derselben nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, oder weil ein Schutz gegen Ausbeutung durch andere Personen nicht auf dem Wege des Urheberrechtes, sondern auf anderen Rechtsgebieten, z. B. dem des Muster- oder Modellschutzes zu suchen ist." Die vorliegende Fassung — bis auf die in Anm. 13 erwähnte Änderung — erhielt § 5 durch die Komm. des H.H.

2. Schon § 18 des Patentes vom J. 1846 räumte den „von der

Digitized by Google

Staatsverwaltung unmittelbar ausgegangenen Akten", sowie solchen Werken, „aus denen selbst ersichtlich ist, dafs sie auf Befehl der Regierung und mit dem Vorbehalte dieses fortdauernden Schutzes erschienen sind", eine Sonderstellung ein. Diese bestand jedoch nicht, wie im gegenwärtigen Gesetze, in ihrer Freigabe, sondern in einem erhöhten Schutze, denn derselbe sollte insolange dauern, als das Nachdrucksverbot von der Staatsverwaltung nicht aufgehoben wurde. Das deutsche Reichsgesetz vom J. 1870 steht dagegen bereits auf dem Standpunkt des gegenwärtigen Gesetzes; es hat dem letzteren als Vorwurf gedient. Nach § 7 lit. c desselben ist als Nachdruck nicht anzusehen: „der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlässen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen aller Art". Das neue deutsche Gesetz vom 19. Juni 1901 schliefst in gleicher Weise „Gesetzbücher, Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe und Entscheidungen, sowie andere zum amtlichen Gebrauche hergestellte amtliche Schriften" vom Schutze aus. Der Unterschied in der Fassung ist ein rein terminologischer und der Umfang der Schutzfreiheit nach dem österr. Gesetze zweifellos ebenso weit, wie nach diesen Gesetzen.

3. Die Definition von Dambach S. 93, „jedes Schriftstück, welches eine öffentliche Behörde oder ein öffentlicher Beamter über einen amtlichen Gegenstand aus amtlicher Veranlassung verfafst", ist zu eng, weil, wie schon bei der Beratung des deutschen Gesetzes vom J. 1870 (vgl. Scheele S. 55) anerkannt wurde, auch über Auftrag erstattete honorierte Privatgutachten zu den öffentlichen Aktenstücken gehören.

4. Unter den Begriff von Erlässen fallen auch Gesetzesentwürfe und deren Motive, s. Endemann S. 31. Ebenso bischöfliche Hirtenbriefe. (Stenogr. Verhandl.Ber. zum deutschen Gesetze vom J. 1870 bei Scheele S. 54.)

5. S. betreffs der Rang- und Quartierlisten Dambach, Gutachten, S. 80 ff. Patentbeschreibungen geniefsen nach der positiven Bestimmung des § 57 Abs. 4 des Patentgesetzes vom 11. Januar 1897, Nr. 30 R.G.Bl. bis zur Erteilung des Patentes, und wenn eine solche nicht erfolgen sollte, bis zum Ablaufe von fünf Jahren seit dem Tage der Auslegung den den Werken der Literatur eingeräumten Schutz, vom Zeitpunkte der Erteilung des Patentes werden sie zu öffentlichen Aktenstücken. Notariatsakte sind, obgleich öffentliche Urkunden, keine „öffentlichen Aktenstücke". Sie fallen unter § 5 so wenig, wie andere Privaturkunden, doch spricht ihnen Kohler (S. 189) die Qualifikation urheberrechtlich geschützter Schriftwerke ihres Zweckes wegen ab. Ebenso sind Prozefsschriften nach Wächter (S. 56) als Bestandteile öffentlicher Akten den letzteren zuzurechnen. Über die Möglichkeit der Anwendung des § 5 Z. 1 auf Werke der Tonkunst (Militärsignale, kirchlich publizierte Antiphonarien, eine offiziell deklarierte Nationalhymne) s. Schuster, Grundr. S. 20.

6. Die Bestimmung ist dem § 7 lit. d des deutschen Ges. vom J. 1870 entnommen. Das Patent vom J. 1846 kennt dieselben nicht. § 17 des d. Ges. vom 19. Juni 1901 gibt die Vervielfältigung von Reden und Vorträgen, „die bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen gehalten werden",

Digitized by Google

unbedingt, die der übrigen öffentlichen Verhandlungen nur zur Wiedergabe in Zeitungen oder Zeitschriften frei.

7. Dambach, Gutachten S. 319, unterscheidet zwischen Reden bei Verhandlungen der Kongresse und Vorträgen, die auf denselben gehalten werden und erklärt die letzteren für geschützt (vgl. auch Kohler S. 195 Anm. 1 und Dambach S. 97). Nach österr. Rechte kann diese Unterscheidung nicht gemacht werden, da der Ausschluſs des Urheberrechts nicht von dem Anlasse der Rede, sondern von dem Zwecke der Verhandlung bezw. Versammlung abhängig gemacht wird.

8. Vgl. die Entsch. R.G.Stf. Bd. 36 S. 195. Das deutsche Gesetz vom J. 1901 (§ 17 Abs. 2), behält auch das Recht zur Herausgabe von Sammlungen, „die der Hauptsache nach Reden desselben Verfassers enthalten", dem letzteren vor.

9. Einem Gedichte zu Reklamezwecken wurde in diesem Sinne von Seite des d. Reichsg. (R.G.Strf. Bd. 12 S. 359) die Schutzfähigkeit zugesprochen. „Zeitungsinserate, Prospekte usw." werden für schutzlos erklärt in der Entschd. bei Granichstädten Nr. 47.

10. In der Reg.Vorl. (§ 3) hiefs es: „welche lediglich den Bedürfnissen des häuslichen oder geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind". Die H.H.Komm. strich die Worte „oder geselligen" „in der Absicht, die Möglichkeit der Subsumption von Musikalien (Tänzen, Liedern usw.) auszuschliefsen" (H.H.Ber.).

11. Speziell die Frage des Schutzes der Ansichtskarten hat die Gerichte in den letzten Jahren vielfach beschäftigt. Die Urteile lauten in der Regel zugunsten ihres Schutzes. S. die Entscheidungen Sammlg. Nr. 2507 und 2791, Nowak, N. F. Nr. 314 und R.G.Strf. Bd. 31 S. 43, Bd. 32 S. 300, Bd. 35 S. 78, ferner die Ausführungen von Schuster, Droit d'auteur, 1902, S. 54 ff. (betr. die Entscheidung bei Nowak, N. F., Nr. 314).

12. Das Patent vom J. 1846 gestattete schlechtweg die Benutzung eines Kunstwerkes „als Muster für die zu einem wirklichen materiellen Gebrauch dienenden Erzeugnisse der Manufakturen, Fabriken und Handwerke" (§ 9 lit. b), nicht blofs die weitere Nachbildung, wenn die erste mit Zustimmung des Urhebers erfolgte, worin die Mot. der Reg.Vorl. mit Recht eine ungerechtfertigte Schädigung des Künstlers erblicken. Es kommt hier nicht blofs das vermögensrechtliche, sondern mehr noch das individualrechtliche Interesse des Künstlers in Betracht, zumal derartige Reproduktionen zumeist nur höchst unvollkommene Wiedergaben des Originalwerkes zu liefern pflegen.

13. Anders nach § 14 des deutschen Gesetzes vom J. 1876, nach dessen Wortlaut der Schutz gegen weitere Nachbildungen schon dann ausgeschlossen ist, „wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste gestattet, dafs dasselbe an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildet wird". Auch die Voraussetzung, welche Scheele (S. 356) aus § 14 ableitet, dafs nämlich die Nachbildung mit dem betreffenden Werke in eine solche Verbindung gesetzt sein müsse, dafs sie als ein integrierender Teil desselben sich darstellt, trifft für das österreichische Gesetz nicht zu, da

Digitized by Google

dasselbe nur verlangt, dafs die Nachbildung an einem Erzeugnisse der Industrie angebracht, nicht, wie das d. Ges, dafs das Werk an demselben nachgebildet wurde. Der Ausdruck Erzeugnisse der Industrie umfafst zweifellos auch die „der Manufaktur, Fabriken und Handwerke" im Sinne des Pat. und des d. Gesetzes. Der Reg.Entw. enthielt in diesem Sinne die Worte: der Industrie „oder des Handwerks". Die letzten Worte wurden zwar vom Aussch. des Abg.H. gestrichen, diese Streichung hatte jedoch einen rein redaktionellen Charakter.

§ 6.

Als erschienen gilt ein Werk an dem Tage, an welchem es rechtmäfsig herausgegeben, das ist mit Willen des Berechtigten zur Verbreitung gelangt ist.

Ein musikalisches und ein Bühnenwerk gilt schon an dem Tage als erschienen, an welchem es zuerst rechtmäfsig öffentlich aufgeführt wurde; ein Werk der bildenden Künste oder der Photographie schon an dem Tage, an welchem das Werk selbst oder eine Nachbildung oder Vervielfältigung zuerst rechtmäfsig öffentlich ausgestellt wurde.

Der Ort des Erscheinens wird gleichfalls nach den vorstehenden Bestimmungen beurteilt. Werke, welche gleichzeitig im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes und aufserhalb desselben erschienen sind, gelten als innerhalb dieses Gebietes erschienen.

Der in § 6[1] aufgestellte Begriff des „Erscheinens" eines Werkes bildet eine Sonderheit des geltenden Gesetzes[2]. Dasselbe fafst unter diesem Begriffe bestimmte typische Formen der Veröffentlichung zusammen und knüpft an das „rechtmäfsige" Erscheinen eine Reihe von Rechtsfolgen (s. §§ 2, 10, 11, 24 Z. 1, 25 Z. 1 bis 3, 33 Z. 2 und 3, 39 Z. 5, 41 Z. 2, 43 Abs. 2, 44, 46 und 48). Als erschienen sind sowohl Werke der Literatur, wie der Tonkunst, der bildenden Künste und der Photographie dann anzusehen, wenn sie rechtmäfsig herausgegeben wurden, musikalische und Bühnenwerke (§ 4 Z. 2 und 5) auch dann, wenn sie rechtmäfsig öffentlich aufgeführt wurden, Werke der bildenden Künste und der Photographie auch dann, wenn sie, sei es im Original, sei es in einer Nachbildung bezw. Vervielfältigung, rechtmäfsig öffentlich ausgestellt wurden. Entscheidend für den Zeitpunkt und Ort, wann bezw. wo das Werk als erschienen anzusehen ist, ist der erste Akt der Veröffentlichung in einer der genannten Formen, bei

Digitized by Google

musikalischen und Bühnenwerken also entweder der Zeitpunkt bezw. Ort der Herausgabe oder der ersten öffentlichen Aufführung, bei Werken der bildenden Künste und der Photographie entweder der Zeitpunkt bezw. Ort der Herausgabe oder der ersten öffentlichen Ausstellung, jenachdem die Herausgabe oder die öffentliche Aufführung bezw. öffentliche Ausstellung früher oder später erfolgt ist. „Herausgegeben" erklärt § 6 als gleichbedeutend mit „zur Verbreitung gelangt"; unter „Verbreitung" ist, wie die Entstehungsgeschichte des § 6 lehrt, nur die Verbreitung im Wege des Buch- oder Kunsthandels (bezw. Zeitungsverschleifses) gemeint[3]. Rechtmäfsig ist die Herausgabe bezw. Aufführung oder Ausstellung dann, wenn sie „mit Willen des Berechtigten" erfolgte. Als berechtigt erscheinen neben dem Urheber (bezw. in den Fällen der §§ 8 und 46 dem Herausgeber) und seinen Erben (§ 15), und denjenigen, welche deren Rechte zu wahren berufen sind (§ 11), auch jene Dritten, an welche die betreffende durch die Herausgabe bezw. Aufführung oder Ausstellung zur Ausübung gelangte urheberrechtliche Befugnis überlassen wurde (§ 16)[4]. Die Gleichstellung der öffentlichen Ausstellung einer Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste bezw. einer Vervielfältigung eines Werkes der Photographie mit der des Originales, findet ihre Rechtfertigung darin, dafs die Veröffentlichung der ersteren gleichzeitig Veröffentlichung des Originales involviert. (S. die Bemerkungen zu den §§ 37 und 40.)

Als erschienen gilt das Werk an dem Tage, an welchem seine rechtmäfsige Herausgabe bezw. öffentliche Aufführung oder öffentliche Ausstellung zuerst erfolgte. Der genauere Moment (Stunde und Minute) bleibt aufser Betracht, eine Beweisführung in dieser Richtung — etwa zur Bekämpfung der Zitierungs- oder Entlehnungsfreiheit (§ 25, Z. 1 und 2) — ist daher ausgeschlossen. Für Werke, welche gleichzeitig d. i. nach dem Vorgesagten an ein und demselben Tage in und aufserhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes erschienen sind, stellt der Schlufssatz des § 6 die Norm auf, dafs sie als im Geltungsgebiete des Gesetzes erschienen zu betrachten seien.

1. Im Reg.Entw. lautete § 6 (dort § 5): „Als erschienen gilt ein Werk an dem Tage, an welchem es rechtmäfsig herausgegeben wurde, das ist die Verbreitung der durch den Druck oder in anderer Weise hergestellten Vervielfältigungen oder Nachbildungen des Werkes durch den Urheber oder seinen Rechtsnachfolger zuerst stattgefunden hat; ein dramatisches, dramatisch-musikalisches, musikalisches oder choreogra-

Digitized by Google

phisches Werk auch schon an dem Tage, an welchem es zuerst rechtmäfsig öffentlich aufgeführt wurde; ein Werk der bildenden Künste oder ein photographisches Werk auch schon an dem Tage, an welchem das Werk oder eine Nachbildung oder eine Vervielfältigung desselben zuerst rechtmäfsig öffentlich ausgestellt wurde. — Die Beurteilung des Ortes des Erscheinens eines Werkes hat gleichfalls nach den vorstehenden Bestimmungen zu erfolgen. Werke, welche gleichzeitig im Geltungsbezirke des gegenwärtigen Gesetzes und aufserhalb desselben erschienen sind, haben als innerhalb dieses Gebietes erschienen zu gelten." Der H.H.Entw. unterschied sich vom Gesetzestexte nur dadurch, dafs es in Abs. 2 hiefs: „Ein dramatisches, musikalisches oder choreographisches Werk" usw.

2. Die Mot. der Reg.Vorl. bemerken zur Rechtfertigung des § 6: „Schon im § 1 ist an die Tatsache des Erscheinens des Werkes eines Ausländers an einem bestimmten Orte eine wichtige Rechtsfolge geknüpft, indem sich nach dem Erscheinungsorte die Frage löst, ob das Werk den Schutz des österreichischen Gesetzes unmittelbar geniefst oder nicht. Auch der Zeitpunkt des Erscheinens überhaupt oder in einer bestimmten Form kann von grofser Bedeutung sein, weil davon der Beginn gewisser Fristen abhängt (§§ 21, 22, 27, 37, 40 bis 43 d. Entw.). Endlich richtet sich nach der Tatsache des Erscheinens unter Umständen das Mafs des Schutzes (§§ 17 Z. 1, 18 Z. 1, 26 Z. 1, 32 Z. 5, 34 Z. 2 d. Entw.). Es lag daher das Bedürfnis vor, den Begriff des „Erscheinens" als einen technischen in dem einleitenden Abschnitte des Gesetzes genau zu bestimmen, wozu sich der geeignete Ort nach den der Feststellung der Objekte des Urheberrechtsschutzes gewidmeten Paragraphen bot. Als Erscheinen gilt nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche meist nur die Veröffentlichung im Wege des Buch-, Musikalien- oder Kunsthandels. Man mufste sich jedoch die Frage vorlegen, ob die gleiche Wirkung, wie dieser Art der Veröffentlichung, nicht auch der öffentlichen Aufführung dramatischer und musikalischer Werke und der öffentlichen Ausstellung von Werken der bildenden Künste und der Photographie eingeräumt werden soll. Auf Grund der in Fachkreisen eingeholten Auskünfte wurde diese Frage bejaht und daher dem Ausdrucke „Erscheinen" im Sinne des Gesetzes ein erweiterter Inhalt gegeben." Der Ausdruck ist indes nicht sehr glücklich gewählt, da er dem Sprachgebrauche widerspricht, welcher unter Erscheinen nur die Herausgabe im Buch- oder Kunsthandel versteht. In diesem Sinne wird er im Patente, in sämtlichen Schutzverträgen und in den deutschen Reichsgesetzen aus den Jahren 1870, 1876 und 1901 gebraucht. Die „Erläuternden Bemerkungen" zum Entw. des letzteren bemerken — offenbar mit Bedachtnahme auf die entgegenstehende Terminologie des österr. Gesetzes: „Unter dem Erscheinen des Werkes versteht der Entwurf stets nur die Herausgabe im Verlagshandel, also das öffentliche Angebot von Vervielfältigungen. Sollten dagegen alle Handlungen, durch die das Werk an die Öffentlichkeit gebracht wird, also namentlich auch die Aufführung oder der Vortrag, zusammengefafst werden, so ist der Ausdruck Veröffentlichung gebraucht." Dem „Erscheinen" des deutsch. Ges. entspricht daher der Begriff der „Heraus-

Digitized by Google

gabe" im österreichischen. Der Begriff der „Veröffentlichung" ist nach dem letzteren noch weiter, da er auch den öffentlichen Vortrag und sonstige Formen der Überantwortung eines Werkes an die Öffentlichkeit umfafst. S. die Bemerk. zu § 23 und dagegen Mitteis S. 91, welcher Veröffentlichung und Erscheinen für identisch erklärt. — Über die Auslegung des auch für die Beurteilung der österr. Schutzverträge nicht belanglosen Begriffs der Publikation in der Berner Konv. s. Droit d'auteur 1902, S. 26 ff. und 50 ff.

3. Im Reg.Entw. (s. Anm. 1) wird die Herausgabe der „Verbreitung der durch den Druck oder in anderer Weise hergestellten Vervielfältigungen oder Nachbildungen" gleichgestellt. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dafs unter dieser Verbreitung nur die „Veröffentlichung im Wege des Buch-, Kunst- oder Musikalienhandels" gemeint war. Denn die Reg.Mot. sagen ausdrücklich: „Manche Rechtswirkungen mufsten ..... ausschliefslich mit der Veröffentlichung im Wege des Buch- oder Musikalienhandels verknüpft werden. Es erschien deshalb als ein Bedürfnis, auch dafür eine technische Bezeichnung zu wählen und den Inhalt genau zu umschreiben. Für diese Form des Erscheinens wurde das Wort Herausgabe gewählt" und die Korrektur des Paragraphen durch die H.H.Komm. war rein stilistischer Natur. Dafs von derselben keine meritorische Änderung beabsichtigt wurde, ergibt schon der Umstand, dafs letztere im H.H.Ber. als belanglos gar nicht erwähnt wird. Die obige Auffassung des Begriffs der „Herausgabe" entspricht auch allein dem Sprachgebrauche.

4. Irrig ist die Begründung der Kass.H.Entschd. Sammlg. Nr. 2277 und 2695. Es lag dort keine Verletzung des Veröffentlichungsrechtes vor, da das Werk infolge der rechtmäfsigen Aufführung tatsächlich als „erschienen" anzusehen war. Das Feilhalten der Manuskripte war nur deshalb rechtswidrig, weil den betreffenden Theaterdirektoren blofs das Aufführungs- und nicht auch das Vertriebsrecht überlassen worden war.

§ 7.

An den von mehreren gemeinsam hergestellten Werken steht das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinschaftlich und ungeteilt zu. Sie können nur einverständlich über das Werk (insbesondere durch Herausgabe, Nachbildung, Aufführung) verfügen; jeder für sich ist aber befugt, Eingriffe in das gemeinsame Recht gerichtlich zu verfolgen.

Hinsichtlich der Übertragung des jedem zustehenden Urheberrechtsanteiles gilt § 15 und § 16 Absatz 1.

§ 8.

An Werken aber, welche aus unterscheidbaren Beiträgen verschiedener Mitarbeiter gebildet, gleichwohl ein einheitliches Ganzes

Digitized by Google

darstellen, besteht ein doppeltes Urheberrecht: am Ganzen kommt es dem Herausgeber, an den Einzelbeiträgen den Urhebern derselben zu.

Diese sind jedoch bei Veranstaltung von Einzelausgaben zur Angabe des Werkes, in welchem der Beitrag erschienen ist, verpflichtet.

Die §§ 7 und 8[1] behandeln zwei Haupttypen der urheberrechtlichen Kooperation, u. zw. § 7 die Miturheberschaft[2], § 8 die Mitarbeit. Die Miturheberschaft besteht in der gemeinsamen schöpferischen[3] Tätigkeit Mehrerer zur Schaffung eines einheitlichen Werkes. Die Arbeiten der Einzelnen müssen sich gegenseitig derart durchdringen, daſs das geschaffene Werk als Produkt aller erscheint. Der Anteil des Einzelnen geht im Ganzen unter und bleibt insofern „ununterscheidbar", als er keine vom Ganzen loslösbare selbständige Existenz besitzt"[4]. Mitarbeit entsteht durch Vereinigung selbständiger Einzelleistungen verschiedener Urheber zu einem neuen Ganzen. Die Vereinigung erfordert eine selbständige Tätigkeit, die des Herausgebers. Das von ihm geschaffene Werk ist eine eigengeartete Schöpfung, welche neben den Beiträgen, aus welchen es zusammengesetzt wurde, eine selbständige Existenz besitzt. Die juristische Terminologie bezeichnet die letztere Art von Werken mit dem Ausdrucke „Sammelwerke"[5]. Beispiele solcher Werke sind: Enzyklopädien, Konversationslexika, Staatswörterbücher, Almanache. Die gesetzliche Behandlung der Miturheberschaft und der Mitarbeit ist naturgemäſs eine verschiedene. Das Recht der Miturheber ist ein gemeinsames, es erstreckt sich für jeden pro parte indivisa auf das Ganze, wie auf seine Teile; bei der Mitarbeit hat der Urheber eines jeden Beitrages das Alleinurheberrecht an dem von ihm geschaffenen Beitrage, ohne daſs unter der Gesamtheit derselben eine rechtliche Gemeinschaft bestünde. Von juristischem Belange ist die Mitarbeiterschaft nur insoferne, als das Gesetz an den durch sie entstandenen Werken neben dem Urheberrechte der Mitarbeiter ein selbständiges Urheberrecht des Herausgebers, (als welcher sowohl einer der Mitarbeiter, wie ein Dritter, erscheinen kann), an dem Ganzen anerkennt. Sammelwerke können sowohl Beiträge derselben, wie verschiedener Kategorien urheberrechtlich geschützter Werke umfassen (die sogen. Illustrationswerke vereinigen z. B. Werke der bildenden Kunst mit Werken der Literatur), Miturheberschaft auf verschiedenen Urhebergebieten ist nicht denkbar[6]. Ob der Wille a priori auf die gemeinsame Herstellung

Digitized by Google

gerichtet war, ist für die Mitarbeit naturgemäfs von keinem Belang. Aber auch ein der Miturheberschaft ähnliches und nach denselben Grundsätzen zu behandelndes Werk kann entstehen, wenn ein von A begonnenes Werk von B, sei es mit dessen Zustimmung, sei es ohne dieselbe, zu Ende geführt wird. Ist in diesem Falle der vom ersten Urheber hergestellte Teil im vollendeten Werke noch unterscheidbar, so bleibt das Einzelurheberrecht an diesem Teile neben dem Miturheberrechte beider am Ganzen aufrecht[7].

Der Wortlaut des § 7 beschränkt die Gemeinschaft der Miturheber nicht auf das Urheberrecht; er spricht von einer einverständlichen Verfügung über das „Werk". Das beruht nicht auf einem Redaktionsfehler, es liegt vielmehr hier eine jener Normen vor, in welchen das Gesetz aus dem Gebiete des Urheberrechtes in das des Sachenrechtes übergreift. Die Ausdehnung auf das materielle Werk erscheint durch den Zusammenhang des Eigentums an dem letzteren mit der urheberrechtlichen Verfügung, die namentlich bei Werken der bildenden Künste zu Tage tritt, gerechtfertigt und gilt so weit, als ein solcher Zusammenhang besteht. § 7 gewinnt, von diesem Gesichtspunkte betrachtet, eine erhöhte Bedeutung, da die Bestimmungen desselben von denen des allg. bürg. Gesetzbuches über die Gemeinschaft des Eigentums, welche sonst für das materielle Werk in Anwendung kämen, wesentlich abweichen. Während nämlich § 7 nur einverständliche Verfügungen über das gemeinschaftlich geschaffene Werk zuläfst und jede zwangsweise Aufhebung der Gemeinschaft ausschliefst, ist eine Disposition über das gemeinsame Werk nach § 833 a. b. G. B. auch durch Mehrheitsbeschlufs und die Aufhebung der Gemeinschaft nach § 843 a. b. G. B. durch richterliche Verfügung (öffentliche Feilbietung) möglich. Die Ansprüche aus der vollzogenen urheberrechtlichen Verwertung des Werkes (Honorar- und Tantièmenansprüche) werden von der Bestimmung des § 7 nicht berührt; da sie nicht urheberrechtlicher Natur sind, folgen sie den Vorschriften des a. b. G. B. Was die Höhe des einem jeden Miturheber zukommenden Anteils betrifft, so richtet sich dieselbe nach der zwischen den Miturhebern getroffenen Vereinbarung, die eventuell durch richterlichen Spruch zu substituieren ist. Im Zweifel gilt nach § 839 a. b. G. B. Gleichheit der Anteile. Auch das Recht zur Abwehr von Eingriffen steht nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 7 jedem Miturheber für sich allein zu; es umfafst das Recht zur Stellung des Strafantrages wegen Eingriffs, das Recht zur selbständigen Geltendmachung des dem einzelnen Miturheber aus

Digitized by Google

der Rechtsverletzung erwachsenen Schadens und das Recht zur Anbringung von Klagen im Sinne des § 61 U.G. Die Unteilbarkeit des Rechtes der Miturheber bedingt, dafs das Recht des einzelnen nur gemeinsam mit dem der übrigen Miturheber untergehen kann; erlischt dasselbe in der Person eines derselben — etwa wegen Kaduzität seines Nachlasses — so akkresziert sein Anteil den übrigen Miturhebern. Der Hinweis des Schlufssatzes des § 7 auf die §§ 15 und 16, Abs. 1 bringt zum Ausdrucke, dafs die Anteile der einzelnen Miturheber in gleicher Weise übertragbar sind, wie es der des Einzelurhebers ist.

Das Urheberrecht des Herausgebers eines Sammelwerkes besteht nur dann, wenn sich letzteres als eine eigentümliche Schöpfung darstellt. Denn „Herausgeber" — eine Bezeichnung, welche im Gesetze (vgl. §§ 9, 11 und 46) in verschiedenem Sinne gebraucht wird — bedeutet in § 8 einen geistigen Schöpfer und die Voraussetzung seines Schutzes ist dieselbe, wie die des Urhebers eines anderen Werkes[8]. Am Einzelbeitrag bleibt dem Urheber sein Urheberrecht gewahrt und die Überlassung desselben an den Herausgeber involviert keine Übertragung des Urheberrechtes an den Letzteren. Eine notwendige Konsequenz hievon ist, dafs es ihm gestattet ist, Separatausgaben seines Beitrages zu veranstalten[9]. Die Verpflichtung, bei Veranstaltung einer solchen „das Werk namhaft zu machen, in welchem der Beitrag erschienen ist", erscheint als Ausflufs des Vertragsverhältnisses zwischen ihm und dem Herausgeber und die Nichterfüllung derselben, welche § 52 Z. 1 unter Strafe stellt, involviert keinen urheberrechtlichen Eingriff. Die Aufnahme eines in einem Sammelwerke erschienenen Beitrages in ein anderes Sammelwerk steht der Separatausgabe nur dann gleich, wenn das neue Sammelwerk sich dem früheren gegenüber als selbständige geistige Schöpfung darstellt. Das Recht zur Verfolgung eines Eingriffs steht, wenn eine widerrechtliche Vervielfältigung des ganzen Sammelwerkes erfolgte, sowohl dem Herausgeber wie den Urhebern der Einzelbeiträge zu. Wurde nur ein Teil der letzteren widerrechtlich reproduziert, so steht es unbedingt den Urhebern der reproduzierten Beiträge, dem Herausgeber des Sammelwerkes aber nur insoweit zu, als die Reproduktion auch sein Interesse verletzt, was in der Regel nur bei der Entnahme einer gröfseren Anzahl von Beiträgen der Fall sein wird.

§ 8 fafst, wie aus den Worten „in welchem der Beitrag erschienen ist" ersichtlich, nur Sammelwerke ins Auge, die noch nicht erschienene Beiträge enthalten. Indes mufs das

Digitized by Google

gleiche Recht auch dem Herausgeber eines Sammelwerkes, welches bereits erschienene Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt (beispielsweise eines Schullesebuches, einer Anthologie, eines Liederbuches), zustehen. Zu dieser Annahme nötigt die ratio legis, denn die Urhebertätigkeit ist in beiden Fällen die nämliche. Die Verpflichtung zur Quellenangabe bei Veranstaltung von Einzelausgaben entfällt hier aber, denn sie hat zur Voraussetzung, dafs der Beitrag im Sammelwerke „erschienen" ist (§ 6), und nur Sinn, wenn dies der Fall war.

1. In der Reg.Vorl. lautete § 7 (dort § 6): „Bei den von mehreren Personen als Miturhebern verfafsten Werken steht das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinschaftlich zu." Der Inhalt des § 8 war in den §§ 7 und 8 des Entwurfes enthalten. Von letzteren lautete § 7: „Bei Werken, welche aus unterscheidbaren Beiträgen verschiedener Mitarbeiter bestehen, steht das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen den einzelnen Urhebern zu. — Die Urheber von Beiträgen sind jedoch bei Veranstaltung von Separatausgaben zur Angabe des Werkes, in welchem der Beitrag erschienen ist, verpflichtet. — Über Beiträge, welche unter dem Schutze des Urheberrechtes stehen und in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern erschienen sind, darf der Urheber überdies, falls nichts anderes verabredet ist, ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des periodischen Werkes erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Erscheinen anderweitig verfügen"; § 8: „Bildet ein aus unterscheidbaren Beiträgen verschiedener Mitarbeiter bestehendes Werk ein einheitliches Ganzes, so wird hinsichtlich dieses Werkes als solchen der Herausgeber desselben einem Urheber gleichgeachtet." Die Motive der Reg.Vorl. bemerken zu denselben: „Das geltende Recht" ist „teils lückenhaft, teils nicht ganz zutreffend in der Behandlung jener Fälle, in welchen mehrere Personen an der Schaffung eines Werkes zusammengewirkt haben. Dies ist in zweifacher Weise möglich: a. wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein Werk schaffen, ohne dafs einzelne unterscheidbare Teile des Werkes auf die Urheberschaft des einen oder des anderen zurückgeführt werden können (Miturheber); b. wenn ein Werk ein Sammelwerk ist, welches aus unterscheidbaren Beiträgen verschiedener Urheber besteht (Mitarbeiter). — Im ersten Falle, für welchen sich der Gesetzentwurf im Anschlusse an die Gesetze für das Deutsche Reich des Ausdruckes „Miturheber" bedient, entsteht unter denselben ein Gemeinschaftsverhältnis, welches dem der condomini pro partibus indivisis an die Seite gestellt werden kann. Für diesen Fall räumt der Gesetzentwurf allen Miturhebern ein gemeinschaftliches Urheberrecht ein, vermöge dessen keiner ohne den anderen über das Werk verfügen kann, und jeder Anspruch auf Schutz hat. Unter diese Bestimmung wird künftig auch der Besteller, welcher den Plan für ein Werk entworfen hat, einzureihen sein, dem das geltende Recht mit Verletzung der Ansprüche des Ausarbeitenden ein Alleinurheberrecht eingeräumt hat. — Im zweiten Falle mufs

Digitized by Google

unterschieden werden zwischen dem Urheberrechte an den einzelnen Beiträgen und dem an dem Sammelwerke als Ganzem. Im Anschlusse an das deutsche und ungarische Recht soll das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen jedem Sonderurheber unter allen Umständen gewahrt bleiben, ein Urheberrecht an dem Sammelwerke als Ganzem jedoch überhaupt nur dann anerkannt werden, wenn der Herausgeber des Sammelwerkes eine redaktionelle Tätigkeit bei Auswahl, Anordnung, Bestellung der Beiträge geübt, also eine geistige Arbeit geleistet hat, welche ihm Anspruch auf Schutz gewährt. Das Kriterium dafür wird darin zu finden sein, ob das Sammelwerk ein einheitliches Ganzes bildet, ob nämlich die äufserlich unterscheidbaren Beiträge zu einer inneren Einheit durch den dieselbe beherrschenden Gedanken organisch verbunden sind. Mangelt es an diesem Kriterium, so steht die Sammlung, als Ganzes genommen, überhaupt nicht unter dem Schutze des Urheberrechtes." Die vorliegende Fassung erhielten die §§ 7 und 8 durch die H.H.Komm. Der Bericht derselben bemerkt hierzu: „§ 7 behandelt den Fall der Miturheberschaft Mehrerer an einem gemeinsamen einheitlichen Werke. Hier glaubte der Kommissionsentwurf, über die Regierungsvorlage hinausgehend, das Gemeinschaftsverhältnis genauer ausgestalten zu sollen, indem er bestimmt, dafs das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinschaftlich und ungeteilt zustehe, und zwar derart, dafs jede Verfügung über das Werk, also insbesondere jede Übertragung einzelner aus dem Urheberrechte fliefsender Verwertungsbefugnisse nur gemeinsam von allen, oder selbstverständlich auch von einem, insofern er von seinen Miturhebern bevollmächtigt erscheint, getroffen werden kann. Hingegen soll ein Eingriff in das gemeinsame Recht jedem, auch unabhängig von seinen Genossen, das Recht zur gerichtlichen Verfolgung gewähren. § 8 hingegen handelt von einer Mitarbeiterschaft, welche darin besteht, dafs mehrere ihre unterscheidbaren Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen zusammenfügen. In diesem Falle wird jedem sein Urheberrecht an dem von ihm produzierten Stücke gewahrt, aufserdem kommt aber dem Herausgeber, sofern dieser das Ganze zusammengestellt und das einheitliche Werk als solches geschaffen hat, ein eigenes Urheberrecht an diesem Ganzen zu." Vgl. hierzu die §§ 2 und 9 des d. R.G. vom J. 1870.

2. In der deutschrechtlichen Literatur bestehen über die juristische Natur des Miturheberrechtes vielfache Kontroversen. (S. Scheele S. 58 ff. und die daselbst angegebenen Werke.) Dieselben haben indes der klaren Fassung des § 7 gegenüber nur theoretisches Interesse.

3. Die Tätigkeit eines jeden Miturhebers mufs eine schöpferische sein. Untergeordnete Mithilfe (Korrektur, Orchestrierung, die Gehilfentätigkeit bei bildhauerischen Arbeiten, wie Punktieren, Patinieren u. dgl.) begründet keinen urheberrechtlichen Anteil. Vgl. Schuster, Grundrifs S. 28.

4. Unterscheidbarkeit in dem Sinne, dafs der Anteil des Einzelnen etwa aus dem Stil, der Darstellungsmethode, der Pinselführung und dergleichen erkennbar ist, widerspricht dem Wesen der Miturheberschaft nicht. Insofern bildet das Kriterium der Unterscheidbarkeit in § 8 keinen Gegensatz zu § 7. Mitteis S. 78 ff. weist auch mit Recht darauf hin, dafs zwischen § 7, welcher gemeinsame Mühewaltung, und

Digitized by Google

§ 8, welcher unterscheidbare Beiträge fordert, kein eigentlicher Gegensatz besteht, da beide Erfordernisse auf verschiedenen Einteilungsgründen beruhen. Dem Sinne nach ist der Gegensatz indes klar, die Bemängelung trifft nur die Ausdrucksweise. Besser wie das österr. Gesetz definiert § 7 des deutschen Urheberges. vom J. 1901 die Miturheberschaft mit den Worten: „Haben Mehrere ein Werk gemeinsam in der Weise verfafst, dafs ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen usw."

5. Das Gesetz gebraucht den Ausdruck „Sammelwerk" nicht. In den Motiven der Reg.Vorl. (s. Anm. 1) wird derselbe wohl verwendet, jedoch in einem weiteren Sinne als üblich, nämlich für alle Arten von Sammlungen, auch solche, welche kein einheitliches Ganzes bilden.

6. Vgl. § 6 des neuen deutschen Urhebergesetzes: „Wird ein Schriftwerk mit einem Werke der Tonkunst oder mit Abbildungen verbunden, so gilt für jedes dieser Werke dessen Verfasser auch nach der Verbindung als Urheber."

7. Dieser Fall kann namentlich bei Werken der Literatur leicht eintreten. Man denke an die zahlreichen Fortsetzungen des Demetrius-Fragmentes von Schiller. An dem so geschaffenen Gesamtwerke kann zweifellos nur ein gemeinsames Recht beider Autoren bestehen, die urheberrechtliche Disposition über das Fragment aber durch die Herstellung der Fortsetzung nicht berührt werden.

8. Dem Herausgeber im Sinne des österr. Prefsgesetzes, insbesondere dem Herausgeber einer Zeitschrift steht als solchem ein Urheberrecht nicht zu. Er charakterisiert sich als solcher nur durch seine Namhaftmachung vor der Behörde. Auch mangelt es den „öffentlichen Blättern" (s. § 26) in der Regel an dem Erfordernis eines „einheitlichen Ganzen" (vgl. Schuster, Urheberr. d. Tonk. S. 115; — Grundrifs S. 40; Mitteis S. 40 und 73, sowie die deutschrechtliche Literatur über diese Frage bei Klostermann S. 53; Daude S. 20; Endemann S. 34; Dambach S. 28; Scheele S. 52).

§ 9.

Über Beiträge, welche unter dem Schutze des Urheberrechtes stehen, und in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, ohne Einwilligung des Herausgebers, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, des Verlegers, erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Erscheinen anderweitig verfügen.

§ 9[1] enthält zwei die Überlassung von Beiträgen an ein periodisches Werk betreffende — also in das Gebiet des Verlagsrechtes einschlägige — Rechtsvermutungen[2]. Nach demselben soll 1. mangels einer anderweitigen Vereinbarung angenommen werden, dafs der Urheber des Beitrages sich des Rechtes begeben habe,

Digitized by Google

über denselben vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Erscheinen in dem periodischen Werke anderweitig zu verfügen; 2. zur Erteilung der Einwilligung zu einer früheren Benützung der Herausgeber und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger des periodischen Werkes als berechtigt angesehen werden. Hiezu ist zu bemerken:

1. Für die Begriffsbestimmung des „periodischen Werkes" liefert neben dem Sprachgebrauche die exemplifikative Aufzählung: „Zeitschriften, Taschenbücher, Kalender"[3] die Richtschnur. Periodische Werke im Sinne des Gesetzes sind alle Arten von Werken, welche in periodisch erscheinenden Abteilungen (Blättern, Heften, Bänden) von im vorhinein nicht limitierter Zahl bestimmte Fragen nach einen vorausbestimmten Plane (Programme) zur Besprechung bringen. Sie unterscheiden sich von anderen Werken einerseits durch die Unbegrenztheit ihres Umfanges — Erscheinen in Lieferungen macht ein Werk allein noch nicht zum „periodischen" —, andererseits durch den hierdurch bedingten Mangel an Einheitlichkeit des Gesamtinhaltes. Die einzelne Abteilung kann dabei ein geschlossenes Ganzes bilden und besitzt in diesem Falle den Charakter eines Sammelwerkes im Sinne des § 8, indes ist dieses Moment für den Begriff des periodischen Werkes von keinem Belange[4]. In den Worten „falls nichts anderes vereinbart wurde", findet der dispositive Charakter der Vorschrift seinen Ausdruck. Dafs die Bestimmung des § 9 nur für solche Beiträge gelten kann, „welche unter dem Schutze des Urheberrechtes stehen", ist selbstverständlich, denn andernfalls wäre der Urheber des Beitrages ungünstiger gestellt, wie jeder Dritte. Die Einschränkung will nur besagen, dafs an dem freigewordenen Werke dem Urheber die Verfügung in gleicher Weise zusteht, wie jedem anderen.

Die zweite Rechtsvermutung ist eine praesumptio juris et de jure: zur Erteilung der Einwilligung, über das Werk vor Ablauf von zwei Jahren zu verfügen, soll ausschliefslich nur der Herausgeber bezw. Verleger befugt sein. Der Zweck dieser Präsumption ist, Zweifel über die Person desjenigen zu beseitigen, welcher über das periodische Werk zu verfügen berechtigt ist Der „Herausgeber" im Sinne des § 9 ist demnach nicht identisch mit dem des § 8 (s. die Bemerkungen zu diesem). Als Herausgeber kann hier nur derjenige angesehen werden, welcher als solcher auf dem Werke genannt ist; er gilt als solcher, gleichgültig, ob er eine urheber-

Digitized by Google

rechtliche Tätigkeit entwickelt hat oder nicht. Dies ergibt sich einerseits daraus, dafs ein Herausgeber im Sinne des § 8, d. h. ein solcher, dem Urheberqualität zukommt, bei periodischen Werken (s. oben) häufig nicht vorhanden ist, andererseits aus dem Umstande, dafs § 9 für den Fall, als ein Herausgeber auf dem Werke nicht angegeben ist, den Verleger an seine Stelle setzt[5]. Bei Berechnung der zweijährigen Frist hat nach § 50 das Jahr, in welchem der Beitrag in dem periodischen Werke erschienen ist, aufser Betracht zu bleiben.

§ 9 setzt eine nach Zeit und Umfang beschränkte Ausübungsüberlassung des Urheberrechtes an den Herausgeber des periodischen Werkes von Seite des Urhebers (§ 16) voraus, welche während der zweijährigen Frist eine anderweitige Disposition nicht blofs von Seite des Urhebers, sondern — da die Überlassung blofs für den gedachten Zweck vorauszusetzen ist — mangels besonderer Vereinbarung auch von Seite des Herausgebers ausschliefst. Zur Verfolgung eines Eingriffes durch widerrechtliche Vervielfältigung eines Beitrages erscheint während derselben sowohl der Herausgeber wie der Urheber legitimiert — ersterer als partieller Rechtsnachfolger des Urhebers, letzterer, da er an der Wahrung des Rechtes interessiert bleibt; u. zw. der Herausgeber auch dem Urheber, letzterer auch dem Herausgeber gegenüber[6].

1. Über die Fassung der Reg.Vorl. s. §§ 7 und 8 Anm. 1, über die des H.H.Entw. die nachfolgende Anm. 5.

2. Der Inhalt des — dem § 10 des deutschen Gesetzes vom J. 1870 nachgebildeten — § 9 bringt eine in der Praxis der deutschen Gerichte längst anerkannte Usance (s. Dambach S. 105 und das daselbst zitierte Gutachten des Berliner literarischen Sachverständigenvereines vom 3. Mai 1843) zum Ausdrucke, welche auch in dem ersten Entwurf zum deutschen Urhebergesetze vom 19. Juni 1901 Aufnahme gefunden hatte, bei der Schlufsredaktion des Gesetzes aber als in das Verlagsrecht gehörig eliminiert worden war. Mit dieser Usance wurde indes im Verlagsgesetze vom gleichen Datum gebrochen. § 42 des letzteren sagt: „Sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, dafs der Verleger das ausschliefsliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll, verbleibt dem Verfasser die anderweitige Verfügung über den Beitrag. Über einen Beitrag, für welchen der Verleger das ausschliefsliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat, darf der Verfasser anderweit verfügen, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist. Ist der Beitrag für eine Zeitung geliefert, so steht diese Befugnis dem Verfasser alsbald nach dem Erscheinen zu."

3. Die „Zeitschriften" müssen von den „Taschenbüchern, Kalendern

Digitized by Google

und ähnlichen Werken" unterschieden werden. Bei letzteren bildet in der Regel jede Abteilung ein geschlossenes Ganzes, bei den Zeitschriften ist dies regelmäfsig nicht der Fall. (Vgl. §§ 7 und 8 Anm. 8.) Dagegen ist dem österr. Gesetze die Unterscheidung des § 41 des deutschen Verlagsgesetzes fremd, welches die Zeitungen und Zeitschriften (Fachblätter und sonstige Journale mit begrenzten Zwecken) von den „sonstigen periodischen Sammelwerken" (Jahrbücher, Kalender, Almanache, Taschenbücher u. dgl.) trennt und die ersteren dem Zeitungs-, letztere dem Buchverlage zuweist. (S. hierüber Voigtländer, Die Gesetze, betreffend das Urheberrecht und das Verlagsrecht usw., sachlich erläutert, Leipzig 1901, S. 53 ff.) Vgl. auch die Bemerkungen zu § 26 und die Entschd. des Kass.H. Sammlg. Nr. 2234.

4. In der Bestimmung des § 8, welche dem Urheber das Recht zur Herausgabe von Einzelausgaben zeitlich unbeschränkt gestattet, und der des § 9, welche dieses Recht suspendiert, liegt kein Widerspruch, da ersterer lediglich das selbständige Urheberrecht am Beitrage feststellt, § 9 dagegen eine Norm für die Auslegung des zwischen Urheber und Herausgeber präsumierten Vertrages enthält. Letzterer besagt nur, dafs vom Urheber des Beitrages bei Überlassung desselben an den Herausgeeer im Zweifel angenommen werde, dafs er sich seines Rechtes auf die Herausgabe von Einzelausgaben seines Beitrages auf zwei Jahre begeben habe. Dafs Kalender, trotz ihres alljährlichen Erscheinens zu den geschützten Werken gehören können, wurde wiederholt anerkannt. S. Dambach, Gutachten S. 60 und 201.

5. Im H.H.Entw. fehlten die Worte: „und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger". Dieselben wurden erst durch den Aussch. d. Abg.H. eingestellt. „Im § 9, der fast wörtlich aus dem § 7 Abs. 3 der Reg.Vorl. herübergenommen ist, wird eine Frage aus dem Verlagsverhältnisse zwischen dem Herausgeber eines periodischen Werkes und den Urhebern der Beiträge geregelt. Es ist demnach ganz richtig im § 7 der Reg.Vorl., welche hier dem § 10 des deutschen Gesetzes vom 11 Juni 1870 folgt, neben dem Herausgeber auch der Verleger genannt worden, welcher in dem Falle in Betracht kommt, wenn der Herausgeber des periodischen Werkes nicht genannt ist. Die im Herrenhausentwurfe weggelassene Nennung des Verlegers wurde daher übereinstimmend mit der Reg.Vorl. restituiert" (Abg.H.Ber.). — Über den Begriff des „Herausgebers" vgl. die — allerdings noch auf dem Patente beruhende — Entschd. Glaser-Unger Nr. 15230.

6. Vgl. Mitteis S. 75 und 76. Die Frage, ob dem Herausgeber Dritten gegenüber auch noch nach Ablauf der zweijährigen Frist ein Klagerecht zusteht, ist in der deutschrechtlichen Literatur kontrovers. S. Scheele S. 60; Dambach S. 108; Kohler S. 294 und Wächter S. 121. Sie ist wohl zu verneinen. Die Bestimmung des § 9 (§ 10 des d. Ges.) enthält nicht „eine Ausnahme zugunsten der Autoren" (Dambach), sondern ist ein Fall zeitlich beschränkten Rechtsüberganges. Es liegt ihr die Erwägung zugrunde, dafs das Interesse des Herausgebers diesen Zeitraum in der Regel nicht überdauert. Ist eine

Digitized by Google

Weiterverfügung über den Beitrag nach zwei Jahren überhaupt zulässig, so kann es für den Herausgeber gleichgültig sein, ob sie mit oder ohne Zustimmung des Urhebers erfolgt ist.

§ 10.

Als Urheber eines erschienenen Werkes gilt bis zum Gegenbeweise derjenige, dessen wahrer Name bei dem Erscheinen als der des Urhebers angegeben worden ist.

Ist das Werk durch Verbreitung von Vervielfältigungen oder Nachbildungen erschienen, so mufs die Angabe des Namens auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder der Vorrede oder am Schlusse des Werkes, bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet sind, an der Spitze oder am Schlusse jedes Beitrages erfolgt sein. Bei Werken der bildenden Künste, sowie bei photographischen Werken genügt die Namensangabe auf dem Werke selbst oder auf dem Karton, auf welchem dasselbe befestigt ist.

Hat das Erscheinen des Werkes durch öffentliche Aufführung stattgefunden, so mufs die Angabe des Namens bei der Ankündigung der ersten Aufführung geschehen sein.

Ist das Werk durch öffentliche Ausstellung erschienen, so mufs die Namensangabe sich auf dem Werke selbst oder auf dem Karton, auf welchem es befestigt ist, befinden.

§ 10 enthält eine — in fast allen neueren Urhebergesetzen und Konventionen anerkannte — Rechtsvermutung, die seit ihrer Aufnahme in die Berner Konvention zu einem Rechtsgrundsatze des internationalen Rechtes geworden ist[1]. Eine Besonderheit ihrer Formulierung im vorliegenden Gesetze liegt in ihrer Anknüpfung an den durch die Fassung des § 6 (s. die Bemerk. zu diesem) erweiterten Begriff des Erscheinens und ihrer Ausdehnung auf Werke der Photographie. Abs. 1 stellt den allgemeinen Satz auf, dafs als Urheber eines erschienenen Werkes bis zum Gegenbeweise derjenige zu gelten habe, dessen wahrer Name bei dem Erscheinen als der des Urhebers angegeben wurde, die nachfolgenden Absätze (2—4) schränken diesen Satz jedoch ein, indem sie die Wirksamkeit dieser Vermutung von bestimmten, nach der Art des Erscheinens variierenden Formen der Namensnennung abhängig machen. Die Vermutung gilt nur für den Urheber (dem

Digitized by Google

der Herausgeber eines nach den §§ 8 bezw. 46 geschützten Sammelwerkes gleichsteht) und setzt voraus, dafs dessen Werk erschienen ist (§ 6). Sie verschiebt die Beweislast, gestattet aber den Gegenbeweis, welcher Jedermann zusteht, der an der Feststellung des wahren Urhebers ein rechtliches Interesse besitzt. Sie kann nicht blofs zugunsten des Urhebers, sondern auch gegen denselben geltend gemacht werden, begründet daher sowohl aktive, wie passive Klagslegitimation in Eingriffs- und Feststellungsprozessen (§§ 60 und 61), ist jedoch im Strafverfahren nicht verwendbar, da in diesem die freie Überzeugung des Richters durch Rechtsvermutungen nicht eingeengt werden darf[2]. Unter dem „Namen" des Urhebers ist sein Familienname zu verstehen. Die Beifügung des Taufnamens zu dem letzteren erscheint nur dann erforderlich, wenn ersterer zur Feststellung der Identität nicht hinreicht; Beisetzung eines falschen Taufnamens zum wahren Familiennamen beseitigt jedoch die Vermutung der Urheberschaft. Indem das Gesetz die Angabe des „wahren" Namens fordert, schliefst es das Pseudonym, und zwar auch das notorische, aus[3]. Der Zweck des § 10 bedingt ferner, dafs der Name des Urhebers auf dem Werke ausgeschrieben sei; die bei Bildwerken nicht seltene Anbringung der blofsen Anfangsbuchstaben genügt zur Begründung der Urhebervermutung so wenig, wie die des — früher üblich gewesenen, jetzt selten gewordenen — Künstlermonogrammes[4]. Spätere Namhaftmachung kann die Namhaftmachung „beim Erscheinen" niemals ersetzen. Das gilt nicht blofs, wenn ein in erster Auflage anonym oder pseudonym erschienenes Werk in einer späteren Auflage mit dem Namen des Urhebers, sondern auch, wenn ein anonym oder pseudonym zur Aufführung gelangtes (musikalisches oder Bühnen-) Werk oder ein anonym bezw. pseudonym ausgestelltes Werk der bildenden Künste oder der Photographie bei nachfolgender Herausgabe unter dem Namen des Urhebers erscheint. Schon die bei Bühnenwerken nicht selten geübte Gepflogenheit, den wahren Namen des Autors erst nach der ersten Aufführung bekannt zu geben, beraubt den Letzteren der Rechtswohltat des § 10. Durch den bei der Ausgabe von Werken der graphischen Künste herrschenden Usus, die ersten hergestellten Exemplare als sogen. Abzüge „vor der Schrift" ohne den Namen des Künstlers erscheinen zu lassen, wird dagegen die Urhebervermutung nur dann verwirkt, wenn diese Vorzugsexemplare vor den übrigen zur Ausgabe gelangen; denn § 10 fordert wohl die Namhaftmachung des Urhebers beim Erscheinen, nicht aber,

Digitized by Google

dafs der Name auf allen gleichzeitig erschienenen Exemplaren ersichtlich gemacht wurde.

Die Form, in welcher die Namensangabe auf dem Werke zu erfolgen hat, richtet sich nach der Art seines Erscheinens. Beim Erscheinen im Wege der Herausgabe wird die Urhebervermutung regelmäfsig durch Anbringung des Namens „auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder der Vorrede, oder am Schlusse des Werkes" begründet; nur für die Urheber von Einzelbeiträgen zu Werken, „welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet sind" (worunter hier sowohl Sammelwerke im Sinne des § 8, wie periodische Werke zu verstehen sind) gilt die Ausnahme, dafs die Namensnennung „an der Spitze oder am Schlusse eines jeden Beitrages" erfolgen mufs[5]. Bei Werken der Literatur und der Tonkunst ist diese Form der Namensnennung die allein zulässige, bei Werken der bildenden Künste und der Photographie kann der Name mit gleicher Rechtswirkung auch „auf dem Werke selbst oder auf dem Karton, auf welchem es befestigt ist", angebracht sein. Erscheint ein Werk der bildenden Künste und der Photographie im Wege der öffentlichen Ausstellung, so mufs der Name in der letzterwähnten Form ersichtlich gemacht sein. Anbringung des Namens auf dem Bildrahmen ersetzt die auf dem Werke selbst nicht — es sei denn, dafs der Rahmen einen integrierenden Teil des Kunstwerkes bildet[6], Anbringung auf dem Karton genügt nur dann, wenn das Bild auf dem letzteren befestigt d. h. mit demselben mechanisch verbunden ist. Unter Kartons im Sinne des § 10 können daher auch nur die üblichen Blattunterlagen verstanden werden, auf welchen die Kunstblätter (insbesondere Aquarelle und Handzeichnungen) aufgeklebt zu werden pflegen, um sie vor Beschmutzen und Zerknittern beim Anfassen zu schützen, nicht auch Mappen, Umschlagbögen u. dgl., in welchen dieselben aufbewahrt werden. Eine besondere Stelle des Werkes oder Kartons, woselbst der Name ersichtlich sein mufs, bezeichnet das Gesetz nicht, die früher — namentlich bei Ölgemälden — nicht seltene Anbringung desselben auf der Rückseite des Werkes dürfte nichtsdestoweniger nicht als genügend zu erachten sein. Der Name ist in diesem Falle nicht „auf" dem Werke angebracht und es entspricht auch der Tendenz des Gesetzes nicht, diese Form der Anbringung der auf dem Werke gleichzuhalten, da sie den Namen dem Beschauer nicht zur Kenntnis bringt[7].

Ist ein Werk (der Tonkunst oder ein Bühnenwerk) im Wege der öffentlichen Aufführung erschienen, so ist zur Begründung der

Digitized by Google

Urhebervermutung erforderlich, dafs der Name des Urhebers „bei der Ankündigung der ersten Aufführung“ genannt wurde. Unter letzterer ist nur die offizielle, vom Unternehmer der Aufführung ausgehende Mitteilung (in öffentlichen Affichen, Zeitungsinseraten usw.) zu verstehen. Journalnotizen über die bevorstehende Aufführung, Besprechungen des Werkes unter Hinweis auf die letztere u. dgl. können jener nicht gleichgehalten werden[8]. Auch wird die Rechtsvermutung durch die Ankündigung nur dann begründet, wenn die angekündigte Aufführung auch wirklich stattgefunden hat; denn die Ankündigung mufs beim Erscheinen erfolgt sein, erschienen ist das Werk aber erst mit der Aufführung. Die Tatsache der Aufführung mufs daher auch von demjenigen, der aus der Namensnennung bei deren Ankündigung die Urhebervermutung ableiten will, erwiesen werden[9].

In den Staatsverträgen mit Italien (vom 8. Juli 1890, Art. V), mit Grofsbritannien und seinen Nebenländern (vom 24. April 1893, Art. VI) und mit dem Deutschen Reiche (vom 30. Dezember 1899, Art. V) wird die Urheberschaftsvermutung — in Anlehnung an Art. XI der Berner Konvention — anders formuliert, wie im vorliegenden Gesetze. Ihr Eintritt ist nach denselben nicht von bestimmten namhaft gemachten Formen der Namensnennung abhängig gemacht, die Verträge fordern nur, dafs der Name auf dem Werke „in der üblichen Weise“ angegeben sei. Die letztere deckt sich nicht notwendig mit den Forderungen des § 10. Insbesondere mufs die Anbringung des Künstlermonogrammes auf Gemälden — welche das deutsche Gesetz vom 9. Januar 1876 der Namensangabe gleichstellt — und die Bezeichnung eines Werkes mit dem notorischen Pseudonym des Urhebers gleichfalls als eine „übliche“ angesehen, im Wirkungsbereiche dieser Verträge daher der Namensnennung im Sinne des § 10 gleichgehalten werden[10]. Dem Vertrage mit Frankreich vom 11. Dezember 1866 ist die Urheberschaftsvermutung des § 10 noch unbekannt. Derselbe enthält dagegen eine andersgeartete Urheberschaftsvermutung, die in den Bestimmungen des französischen Rechtes ihre Erklärung findet. Nach diesem Vertrage bildet die Eintragung der zu schützenden Werke in besondere bei den beiderseitigen Ministerien zu führende Register, welche unter Nennung des Urhebers erfolgen mufs, eine Voraussetzung des Schutzes und begründet die Vermutung des „Eigentums- und Vervielfältigungsrechtes“ an dem registrierten Werke[11].

Digitized by Google

1. Vgl. die deutschen Gesetze vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken (§§ 11, 28 und 53), vom 9. Januar 1876 über das U.R. an Werken der bildenden Künste (§ 9) und das neue deutsche Gesetz vom J. 1901 (§ 7); ferner das ungar. Urheberges. vom 26. April 1884 (§§ 28 und 56), die Berner Konvention (Art. XI Abs. 1) und die im Kontext erwähnten Schutzverträge. — Das Patent vom 19. Oktober 1846 kannte die Urhebervermutung noch nicht, jedoch wird in § 35 dess. dem Bedürfnisse nach einer Erleichterung des Beweises der Urheberschaft bereits Rechnung getragen, indem derselbe bestimmt, dafs „die von dem k. k. Bücherrevisionsamte der Provinz, in welcher das Werk erschienen ist, ausgestellte amtliche Bescheinigung, bei Kunstwerken die glaubwürdig ausgewiesene Veröffentlichung eines vollendeten Kunstwerkes durch die Zeitungsblätter der Provinz oder die in glaubhafter Form abgefafste Bestätigung eines unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Kunstinstitutes als Beweismittel gelten."

2. v. Seiller S. 40 meint, dafs die Vermutung der Urheberschaft für den Urheber im Zivil- und Strafverfahren, gegen ihn aber nur in ersterem gilt. Die Vermutung für den Kläger im Strafprozesse bedingt aber notwendig eine Vermutung gegen den Angeklagten, sie kann daher hier gleichfalls keine Anwendung finden.

3. Die Motive der Regierungsvorlage betonen ausdrücklich: „mit seinem wahren Namen, d. h. nicht mit einem Pseudonym". Schuster (Urheberr. d. Tonkunst S. 97 und Grundr. S. 27) meint allerdings, dafs als wahrer Name jeder Name zu betrachten sei, der den wirklichen Urheber verrät, „mithin auch der Name, unter welchem der Urheber sonst allgemein bekannt ist". Allein die Urhebervermutung setzt voraus, dafs die Namensnennung jeden Zweifel an der Identität ausschliefst, was beim Pseudonym nie der Fall sein kann, da es niemandem verwehrt ist, sich des gleichen Pseudonyms zu bedienen.

4. Das deutsche Gesetz vom 9. Januar 1876 erklärt in § 9 bei Werken der bildenden Künste die Nennung des Namens „durch kenntliche Zeichen" für genügend. Im geltenden Gesetze wurde hiervon abgesehen, weil „nach den in Künstlerkreisen eingeholten Informationen der Gebrauch, Kunstwerke nicht mit dem vollen Namen zu bezeichnen, immer mehr verschwindet und sonach kein Bedürfnis besteht, eine Ausnahme zugunsten der mit einem Monogramme signierten Kunstwerke zu schaffen" (Mot. zu § 9 der Reg.Vorl.). Ob — worauf im Kunsthandel bei Bewertung eines Gemäldes grofses Gewicht gelegt wird — die Signierung durch den Urheber eigenhändig erfolgte, ist für die Urhebervermutung nach dem geltenden Gesetze von keinem Belange, de lege ferenda würde sich die Berücksichtigung dieses Momentes indes wohl empfehlen. Welche praktische Bedeutung ihr zukommt, hat sich erst vor wenigen Jahren anläfslich des Massendiebstahls von Gemälden aus dem Atelier Lenbachs gezeigt, welcher die Münchner Künstlergenossenschaft zur Einbringung einer Petition an den deutschen Reichstag um gesetzlichen Schutz des Signierungsrechtes veranlafste.

5. Die Stilisierung des § 10 Abs. 2 ist in zweifacher Richtung verunglückt. Erstens scheint es nach dem Wortlaute desselben, dafs

Digitized by Google

bei Sammelwerken durch die Anbringung des Namens „an der Spitze oder am Schlusse eines jeden Beitrages" die Urhebervermutung auch für den Herausgeber begründet wird, während für diesen offenbar dasselbe gelten mufs, wie für den Urheber eines selbständig erschienenen Einzelwerkes. Zweitens steht der erste Satz — insoweit Werke der bildenden Künste und der Photographie (auf die die Worte „oder Nachbildung" hinweisen) in Betracht kommen, — mit dem zweiten Satze im Widerspruche, indem es im ersten Satze heifst „so mufs die Angabe usw.", im zweiten aber „genügt die Namensangabe usw.", da doch letztere unmöglich genügen kann, wenn die Angabe bei Verbreitung von Nachbildungen in der im ersten Satze bezeichneten Weise erfolgen mufs. Die Absicht des Gesetzgebers kann indes nur die im Kontexte ausgedrückte sein.

6. Als Beispiel sei hier das bekannte Bild Max Klingers, „Christus im Olymp", erwähnt, dessen Rahmen ein mit dem Gemälde vereinigtes plastisches Kunstwerk desselben Künstlers bildet.

7. Noch deutlicher drückt dies § 40 in den Worten „auf jeder rechtmäfsigen Vervielfältigung" aus. Denn die Vervielfältigung ist jedenfalls blofs auf der Bildseite enthalten. Würde die Anbringung des Namens auf der Rückseite der Vervielfältigung genügen, so würde sie, falls die letztere auf einem Karton aufgeklebt ist, gar nicht ersichtlich sein.

8. Vgl. dagegen Mitteis S. 89, welcher es für gleichgültig bezeichnet, ob die Nennung „schon auf den Plakaten oder erst auf den an der Stätte der Produktion erteilten Programmen erfolgt ist, ja selbst, ob sie schriftlich oder nur vor dem versammelten Publikum mündlich erfolgte". Speziell letzteres dürfte kaum als Namhaftmachung bei der „Ankündigung der ersten Aufführung" bezeichnet werden können.

9. Nach § 35 des Pat. vom 19. Oktober 1846 konnte der Autor zu diesem Zwecke von der „politischen oder polizeilichen Ortsbehörde die Beisetzung einer ämtlichen Bestätigung auf der üblichen gedruckten Annonce" verlangen. Da das Pat. nicht aufgehoben wurde, daher durch das neue Gesetz nur insoweit, als dasselbe mit dem ersteren im Widerspruche steht, derogiert erscheint, ist diese Bestimmung noch immer in Geltung.

10. In dem Vertrage mit Grofsbritannien nebst Irland wird die Bedeutung der Urhebervermutung dadurch wesentlich eingeschränkt, dafs den Gerichten, auch wenn die Namhaftmachung des Urhebers in der üblichen Form erfolgte, das Recht vorbehalten wird, „in zweifelhaften Fällen die Beibringung einer solchen weiteren Bescheinigung zu verlangen, welche nach den Gesetzen des betreffenden Gebietes gefordert werden kann" (Art. VI Abs. 2). Hiervon kann der österr. Richter stets Gebrauch machen, wenn die Namensnennung nicht in der in § 10 vorgeschriebenen Form erfolgte.

11. Das Übereinkommen mit den Ländern der ungarischen Krone vom 16. Februar 1887 enthält keine einschlägige Bestimmung. Die Vermutung gilt bei Anwendung dieses Vertrages also nur, insoweit den Erfordernissen des § 10 Genüge geleistet wurde.

Digitized by Google

§ 11.

Werke, welche nicht unter Angabe des wahren Namens des Urhebers erschienen sind, gelten als anonyme oder pseudonyme Werke. Bei diesen ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

Anonyme Werke sind nach dem Sprachgebrauche solche, welche ohne Nennung des Namens ihres Urhebers, pseudonyme solche, welche anstatt unter dem wahren, unter einem angenommenen Urhebernamen erschienen sind. Für die urheberrechtliche Behandlung sind beide Kategorien gleichbedeutend, denn auch an pseudonymen Werken ist nur der Umstand wesentlich, dafs auf ihnen der wahre Name ihres Urhebers nicht genannt ist. Wir gebrauchen im nachstehenden für beide die Kollektivbezeichnung „kryptonyme", und im Gegensatze hiezu für Werke, die mit dem wahren Namen des Urhebers erschienen sind, die Bezeichnung „alethonyme" Werke[1]. Wenn § 11 als „anonyme oder pseudonyme" Werke jene bezeichnet, „welche nicht unter Angabe des wahren Namens des Urhebers erschienen sind", so ist dies ungenau, denn den kryptonymen Werken sind nicht blofs jene zuzurechnen, bei welchen der wahre Name des Urhebers beim Erscheinen nicht angegeben wurde, sondern auch jene, bei welchen die Namensangabe wohl erfolgte, jedoch nicht in der in § 10 geforderten Weise. Es ergibt sich dies schon aus der Erwägung, dafs es sonst an einem sicheren Kriterium für die Kryptonymität fehlen würde und wird durch die Entstehungsgeschichte des § 11 aufser Zweifel gestellt. In der Regierungsvorlage war nämlich nach den Worten „erschienen sind" sub parenthesi auf § 9 (§ 10 des Ges.) Abs. 2 bis 4 hingewiesen und die Regierungsmotive sagten ausdrücklich „als Namenwerke werden in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechte, sowie mit jenem der Nachbarstaaten, nur solche behandelt, bei welchen der Name des Urhebers an einer ganz bestimmten Stelle und in einer ganz bestimmten Weise angegeben wurde". Im Entwurfe des H.H. Komm. wurde zwar der Hinweis auf § 10 ausgelassen, dafs dies aber nur deshalb geschah, weil derselbe für überflüssig erachtet wurde, und nicht, um eine meritorische Änderung herbeizuführen, ist aus dem Berichte der H.H. Komm. ersichtlich, in welchem ausdrücklich erklärt wird, dafs die §§ 10 bis 13

Digitized by Google

die Frage, was ein anonymes oder pseudonymes Werk sei, im allgemeinen „konform der Regierungsvorlage“ normieren[2]. Hat ein Werk mehrere Miturheber, so ist es als kryptonym zu betrachten, wenn auf demselben auch nur einer der Miturheber nicht oder nicht mit seinem wahren Namen namhaft gemacht ist[3].

Der Schutz der Anonymität fordert besondere Vorschriften nach zwei Richtungen. Einerseits ist es nicht möglich, die Schutzdauer beim Verborgenbleiben des Urhebers von dessen Lebensdauer abhängig zu machen, anderseits erfordert die gerichtliche Geltendmachung urheberrechtlicher Befugnisse des verborgenbleibenden Autors die Vertretung des letzteren durch einen hiezu durch das Gesetz autorisierten Dritten. Die Schutzfristen kryptonymer Werke werden in § 44 behandelt und werden dort zu besprechen sein, die Vertretung des kryptonymen Autors wird im vorliegenden Paragraphen behandelt. Derselbe verfügt, dafs bei kryptonymen Werken „der Herausgeber und, wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt sei, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.“ Er gewährt hiermit der Kryptonymität nur unvollkommenen Schutz, da die Bestimmung nur auf herausgegebene Werke und nicht auch auf solche, welche im Wege der öffentlichen Aufführung oder öffentlichen Ausstellung erschienen sind (§ 6), Anwendung finden kann. Als „Herausgeber“ ist hier, wie in § 9 (s. die Bemerkungen zu diesem), derjenige zu betrachten, welcher als solcher auf dem Werke und zwar mit seinem wahren Namen[4] genannt ist. Über die Person des „Verlegers“ kann nach dem geltenden Preſsgesetze[5] kein Zweifel bestehen. Sowohl der Herausgeber, wie der Verleger tritt bei Geltendmachung des Urheberrechts im eigenen Namen auf, macht jedoch nicht eigene sondern die „dem Urheber zustehenden Rechte“ geltend. Als Rechtsnachfolger des Urhebers erscheinen sie nicht[6]. Inwieweit die geltendgemachten Rechte ihnen oder dem Urheber zukommen, hängt von dem zwischen denselben bestehenden Rechtsverhältnisse ab, um welches sich das Gericht bei Geltendmachung der urheberrechtlichen Ansprüche nicht zu kümmern hat. Da der Zweck der dem Herausgeber bezw. Verleger erteilten Ermächtigung nur darin besteht, den Schutz der Rechte des Urhebers zu ermöglichen, kann die Geltendmachung dieser Rechte nicht gegen den Willen des letzteren erfolgen. Der Urheber kann dieselben unter Nachweis seiner Urheberschaft auch jederzeit persönlich ausüben. Die Eintragung in das Urheberregister ist zu diesem Zwecke nicht erforderlich, sie ist lediglich Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Schutzfrist des § 43.

Digitized by Google

Teilweise abweichend von § 11 wird das Recht zur Vertretung des kryptonymen Urhebers in mehreren der Schutzverträge behandelt. Im Vertrage mit Italien (vom 8. Juli 1890, Art. V) und im Vertrage mit Grofsbritannien (vom 24. April 1893, Art. VI) wird dasselbe blofs „dem auf dem Werke angegebenen Verleger" zugesprochen und sowohl diese beiden Verträge, wie der Vertrag mit dem Deutschen Reiche (vom 30. Dezember 1899, Art. V), welcher gleich dem geltenden Gesetze das Vertretungsrecht in erster Linie dem Herausgeber zuspricht, und nur, wenn ein Herausgeber auf dem Werke nicht genannt ist, ein Vertretungsrecht des Verlegers anerkennt, enthalten die dem Art. XI der Berner Konvention nachgebildete Bestimmung, dafs der Verleger (bezw. im Verhältnisse zu dem Deutschen Reiche auch der Herausgeber) ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers zu gelten habe. Das Übereinkommen mit der ungarischen Regierung und der Vertrag mit Frankreich enthalten keine einschlägigen Bestimmungen.

1. Die Bezeichnungen „kryptonyme" und „alethonyme" Werke, die Schuster (Urheberr. d. Tonk. S. 94) in die Literatur eingeführt hat, sind heute allgemein gebräuchlich. Die Mot. der Reg.Vorl. gebrauchen für letztere auch den Ausdruck „Namenwerke", der indes im Gesetze selbst nicht vorkommt.

2. Vgl. auch Patent § 14 lit. a und b; das deutsche Gesetz vom 11. Juni 1870, § 11; das ungarische Gesetz vom 26. April 1884, § 13 und das deutsche Gesetz vom J. 1901, § 7; ferner Scheele S. 61; Wächter S. 140; Endemann S. 35. — Die Ausführungen von Mitteis (S. 85 ff.), welchem sich auch v. Seiller S. 41 ff. anschliefst, wonach der Begriff des anonymen und pseudonymen Werkes nur auf im Drucke erschienene Werke Anwendung finden soll, widersprechen nicht blofs dem Wortlaute des Gesetzes, sondern, wie sich aus dem im Kontexte erwähnten, in der Reg.Vorl. enthaltenen Hinweis auf § 9 Abs. 2 bis 4 der letzteren ergibt, auch der Anschauung seiner Redaktoren. Die von demselben (S. 90 Anm. 1) ausgesprochene Ansicht, dafs nach der im Kontexte vertretenen Auffassung des § 11 die Vertretungsbefugnis des Herausgebers bezw. Verlegers auch durch spätere Herausgabe des bereits früher im Wege der Aufführung oder Ausstellung erschienenen Werkes nicht mehr erlangt werden könnte, scheint dem Verfasser nicht stichhältig, da die in § 11 normierte Vertretungsbefugnis nur voraussetzt, dafs das Werk herausgegeben wurde, nicht aber, dafs es auf diesem Wege erschienen ist (§ 6).

3. Unter den Kommentatoren des deutschen Ges. vom J. 1870 war diese Frage kontrovers (s. Endemann S. 53; Wächter S. 141; Klostermann S. 162), eine befriedigende Lösung der sich aus der teilweisen Anonymität ergebenden Schwierigkeiten ist indes kaum auf

Digitized by Google

anderem Wege möglich. Für sie spricht auch der Wortlaut des Gesetzes. Dasselbe kennt keine anonymen oder pseudonymen „Autoren", sondern nur anonyme und pseudonyme „Werke"; zu letzteren müssen aber auch jene gerechnet werden, deren Urheber teilweise verborgen geblieben sind. S. die Bemerk. zu § 44.

4. Dafs der Herausgeber — ebenso wie nach § 10 der Urheber — mit dem wahren Namen genannt sein mufs, ergibt die ratio legis. Ein Pseudonym würde erst zur Beweisführung über die Identität nötigen, während die Angaben auf dem Werke mafsgebend sein sollen. In Art. V des Schutzvertrages mit dem Deutschen Reiche (s. Anhang) wird dieses Erfordernis auch ausdrücklich erwähnt.

5. Dasselbe fordert die Namhaftmachung des Verlegers eventuell bei periodischen Druckschriften des Herausgebers auf jedem Exemplare einer Druckschrift (§ 9 des Ges. vom 17. Dez. 1862, R.G.Bl. Nr. 6 ex 1863).

6. Anders nach der älteren Gesetzgebung (s. Art. V des Staatsvertrages mit Sardinien vom 22. Mai 1840, §§ 1 lit. c und § 14 lit. b des Pat., § 28 des deutschen Ges. vom 11. Juni 1870, § 28 des ungar. Ges. vom J. 1884) und den im Kontexte erwähnten Staatsverträgen. § 7 Abs. 2 des deutschen Gesetzes vom J. 1901 stimmt im wesentlichen mit § 11 des geltenden Gesetzes überein.

§ 12.

Bei gewerbsmäfsig hergestellten Photographien stehen die Rechte des Urhebers dem Inhaber des Gewerbes zu.

§ 13.

Bei Porträts, welche gegen Entgelt bestellt wurden, sie mögen Werke der bildenden Künste oder der Photographie sein, stehen die Rechte des Urhebers dem Besteller zu.

Bei Photographieporträts ist die Ausübung des Urheberrechtes in allen Fällen an die Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben gebunden; ausgenommen sind Photographieporträts zu amtlichen Zwecken.

Die Norm des § 12[1] findet ihre Rechtfertigung in der Natur der hier in Frage kommenden Erzeugnisse. Die Tätigkeit der Gehilfen läfst sich bei der gewerblichen Erzeugung von Photographien von der des Urhebers in der Regel nicht scheiden, die Feststellung, wer in Wirklichkeit der Urheber ist, würde daher mangels einer Fiktion in jedem einzelnen Falle Schwierigkeiten bereiten. Ihr zu begegnen, stellt das Gesetz den Grundsatz auf, dafs bei gewerbs-

Digitized by Google

mäfsig hergestellten Photographien der Inhaber des Gewerbes als der Urheber anzusehen sei. Unter „gewerbsmäfsig hergestellten" sind solche Photographien zu verstehen, welche in Ausübung eines Gewerbes hergestellt wurden, gleichgiltig ob für deren Herstellung ein Entgelt bedungen wurde oder nicht.

Anders wie das Urheberrecht des Inhabers des photographischen Gewerbes nach § 12, ist dasjenige des Bestellers nach § 13 aufzufassen[2]. Jenes ist ein originäres, dieses ein abgeleitetes. Das Gesetz räumt dem Besteller in § 13 wohl „die Rechte des Urhebers" ein, fingiert ihn aber nicht als solchen. Das Urheberrecht geht hier ex lege vom Urheber auf den Besteller über, letzterer übt aber kein von ihm selbst, sondern das vom Urheber begründete Recht aus. Von praktischer Bedeutung ist diese Unterscheidung für künstlerische Porträts. Würde nämlich bei diesen das Urheberrecht unmittelbar in der Person des Bestellers begründet werden, so müfste sich auch die Schutzfrist des § 43 nach dem Zeitpunkte des Ablebens des letzteren und nicht des Urhebers richten, es unterliegt aber keinem Zweifel, dafs nach der Absicht des Gesetzgebers diese Frist durch das Ableben des Urhebers bestimmt werden soll. Indes findet hier nicht wie bei der Übertragung im Sinne des § 16 (s. die Bemerkungen zu diesem) blofs Übergang zur Ausübung, sondern wirklicher Rechtsübergang statt[3]. Der Urheber selbst kann das Recht nur durch Übertragung von Seite des Bestellers nach Mafsgabe des § 16 erlangen und Verzicht auf das Urheberrecht von Seite des letzteren hat nicht Rückfall an den Urheber, sondern Freiwerden des Werkes zur Folge. Der Rechtsübergang im Sinne des § 13 Abs. 1 findet nur bei Bestellung „gegen Entgelt" statt[4]. Wesentlich ist hiebei *die bei der Bestellung herrschende Absicht*. Die unentgeltliche Herstellung von Porträts erfolgt zumeist nur zu dem Zwecke, aus ihrer Vervielfältigung Nutzen zu ziehen, es wäre daher unbillig, dem Urheber auch in diesem Falle das Recht der urheberrechtlichen Verwertung zu entziehen. *Besteller* im Sinne des § 13 ist derjenige, welcher mit dem Urheber (bezw. bei Photographieporträts dem Inhaber des photographischen Gewerbes) die Herstellung des Porträts vereinbart hat. Er mufs mit dem Porträtierten nicht identisch sein.

Dem Schutze der dargestellten Person dient die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 13. Sie enthält eine *Beschränkung* des Urheberrechtes des Herstellers bezw. Bestellers eines photographischen Bildnisses zugunsten des Porträtierten. Das Recht des letzteren ist keine Befugnis urheberrechtlicher Natur, sein Inhalt erschöpft

Digitized by Google

sich darin, dafs der Porträtierte dem Hersteller bezw. Besteller des Porträts die Ausübung desselben verwehren kann[5]. Die Ausübung des Urheberrechtes ohne Zustimmung des letzteren involviert daher — woferne der Porträtierte nicht mit dem Besteller identisch ist[5] — auch keinen Eingriff (s. § 52 Z. 3). Während die Bestimmung des § 13 Abs. 1 sowohl für Porträts aus dem Gebiete der bildenden Künste (zu welchen auch Porträtbüsten und Porträtstatuen zu zählen sind), wie für Werke der Photographie gilt, für Beide jedoch nur, woferne ihre Bestellung gegen Entgelt erfolgte, findet Abs. 2 blofs auf photographische Porträts Anwendung, hier aber „in allen Fällen", d. h. sowohl bei Bestellung gegen Entgelt, wie ohne ein solches. Der Ausdruck „Porträt" ist in beiden Stellen im Sinne des herrschenden Sprachgebrauches zu nehmen, er bezeichnet eine Darstellung, deren Zweck die Wiedergabe der Gesichtszüge und Gestalt einer Person ist. Das Vorhandensein eines Bildnisses auf einer einem anderen Zwecke gewidmeten Darstellung — etwa auf einer Strafsenansicht, einem Interieurbilde, der Aufnahme einer öffentlichen Versammlung u. dgl. — gewährt dem auf dem Bilde Mitaufgenommenen noch kein Verbotsrecht[7]. Für die Form der Zustimmung sind die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen mafsgebend; die Zustimmung mufs nicht ausdrücklich erteilt, sondern kann auch aus den Umständen zu erschliefsen sein[8]. Das der dargestellten Person vorbehaltene Recht besteht auch für deren Erben, erstreckt sich daher auch auf die photographische Abbildung Verstorbener (Photographie von Leichen)[9]; auf andere Personen ist dasselbe infolge seiner individualrechtlichen Natur nicht übertragbar. Dafs Photographieporträts „zu amtlichen Zwecken" von der Bestimmung des § 13 Abs. 2 ausgenommen sind, wird durch diese Zwecke gerechtfertigt[10].

1. § 12 wurde der Reg.Vorl. durch die H.H.Komm. beigefügt. „Die Bestimmung erschien nötig angesichts der Zweifel, welche entstehen können, wenn, wie gewöhnlich, die Herstellung eines Werkes der Photographie durch mehrere Prozeduren und Hände besorgt wird (Objektwahl, Aufnahme, Retouche usw.)." (H.H.Ber.)

2. Die Bestimmungen des § 13 des Ges. bildeten im Reg.Entw. den zweiten und dritten Absatz des § 13 des letzteren (§ 18 des Ges.). Sie lauteten daselbst: „Bei Porträtbüsten, dann bei Porträts — sie mögen Werke der bildenden Künste oder der Photographie sein — steht das Urheberrecht dem Besteller zu. — Bei Photographieporträts ist die Ausübung des Urheberrechtes nur mit Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben zulässig." Vgl. § 8 des deutschen Ges. vom J. 1870 und § 64 des ungar. Ges., denen die Bestimmung des § 13

Digitized by Google

nachgebildet ist. „Hinsichtlich der Porträts konnte eine besondere Bestimmung in unserem geltenden Rechte entbehrlich erscheinen, weil der Regel nach der Besteller zugleich der Erwerber des Bildes ist und als solcher auch das Nachbildungsrecht erwirbt. Wenn aber, wie dies im Entwurfe beabsichtigt ist, das Nachbildungsrecht an Kunstwerken und das Vervielfältigungsrecht an Photographien im allgemeinen dem Urheber verbleiben soll, so würden sich hieraus bei Porträts Unzukömmlichkeiten ergeben. Diesem Umstande ist im deutschen und im ungarischen Rechte durch die singuläre Bestimmung Rechnung getragen, dafs bei Porträtbüsten und Porträts der Besteller zum Träger des Nachbildungsrechtes gemacht wird. Diese Bestimmung wurde im Entwurfe mit der Erweiterung rezipiert, dafs — selbstverständlich von entgegenstehenden Vereinbarungen abgesehen — nicht blofs das Nachbildungs- bezw. Vervielfältigungs-, sondern das Urheberrecht überhaupt dem Besteller eines Porträts zusteht, da nur in dieser Weise den privaten und persönlichen Interessen des Bestellers gebührend Rechnung getragen werden kann“ (Reg.Mot.). Über die Entstehungsgeschichte des Bestellerrechtes an Bildnissen, welche bis auf den Frankfurter Entwurf zurückreicht, s. Scheele S. 200 ff.

3. Dafs „nicht blofs das Nachbildungs- bezw. Vervielfältigungsrecht, sondern das Urheberrecht überhaupt dem Besteller eines Porträts zusteht“ wird in den Reg.Mot. (s. Anm. 2) ausdrücklich hervorgehoben. Es dürfte daher nicht zutreffend sein (vgl. v. Seiller S. 44 ff.), die Schutzfähigkeit des Porträts von der Staatsbürgerschaft des Urhebers und nicht von der des Bestellers abhängig zu machen und die Exekution gemäfs § 14 dem Besteller gegenüber zu gestatten.

4. Über den Begriff des „Bestellers“ vgl. die Entscheid. des d. R.G.Strf. Bd. 33 S. 295. Die Einschränkung des Rechtsüberganges auf die Bestellung „gegen Entgelt“ erfolgte erst durch die H.H.Komm. und bildete wohl den Grund, warum letztere § 13 vom (gegenwärtigen) § 18 abtrennte. (S. oben Anm. 2.)

5. Das „Recht am eigenen Bilde“ hat in der deutschrechtlichen Literatur erst in jüngster Zeit eingehendere Betrachtung gefunden. S. die Verhandlungen des 27. deutschen Juristentages 1904; Keifsner, Über das Recht am eigenen Bilde, 1896; das Gutachten des letzteren und dasjenige von Gareis zu den „Verhandlungen des 26. d. Juristentages, 1902“; Schuster, Beil. zur Münchner Allgem. Zeitg. vom 30. Septb. 1902, Georg Cohn, Neue Rechtsgüter, Rektoratsrede, Berlin 1902, S. 39—58 und Schneickert, Der Schutz der Photographien usw., Halle a. S. 1903. Es ist ein Verdienst der österr. Gesetzgebung, diesem Rechte schon vor Erscheinen dieser Werke legislatorischen Ausdruck verliehen zu haben.

6. Vgl. die Entschd. Sammlg. Nr. 2976.

7. „Für den Fall, dafs der Besteller nicht der Porträtierte selbst ist, läge es nahe, die Ausübung des Urheberrechtes auch noch an die Zustimmung des Porträtierten, eventuell seiner Erben zu knüpfen. Da jedoch bei den durch die bildenden Künste hergestellten Porträts das künstlerische Moment gegenüber dem Interesse an der dargestellten Person als überwiegend anzusehen ist, so hat der Entwurf eine solche

Digitized by Google

Einschränkung nur bei Photographieporträts eintreten lassen" (Reg. Mot.). Gegen diese Beschränkung ist wohl an und für sich wenig einzuwenden. Ungenügend erscheint aber die Bestimmung des § 13 Abs. 2 insofern, als sie keinen Schutz gegen graphische Reproduktionen von Photographieporträts — namentlich gegen die Holzschnittwiedergaben der Journale — gewährt, für deren Aufnahme zumeist nicht künstlerische Motive mafsgebend sind. — Vgl. § 22 des S. 91 Anm. 22 erwähnten deutschen Gesetzentwurfes.

8. Stillschweigende Zustimmung wird z. B. anzunehmen sein, wenn ein Photograph sich erbietet, bekannten Persönlichkeiten eine Anzahl Porträts unentgeltlich zu liefern; denn es geschieht dies regelmäfsig zu dem Zwecke, Aufnahmen zu erlangen, die im Handel verwertet werden können. (Vgl. die Entschd. des Tribunal civ. de la Seine, Droit d'auteur 1904, S. 150.) Auch bei Modellphotographien (zu künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken) erscheint das Recht, Vervielfältigungen zu vertreiben, als selbstverständlich.

9. Der Zusatz „oder ihrer Erben" wurde erst durch den Ausschufs des Abg.H. beigefügt. „Die in § 13 Abs. 2 eingeschalteten Worte ‚oder ihrer Erben' sind gemäfs des § 13 Abs. 3 der Regierungsvorlage wieder aufgenommen worden, weil einerseits die Abhängigmachung der Ausübung des Urheberrechtes bei Photographieporträts von der Zustimmung auch der Erben der dargestellten Person sachlich begründet ist, anderseits die angeführten Worte offenbar nur aus einem Versehen im § 13 des H.H.Entw. fehlen, da sie doch im § 54 Z. 3 desselben Entwurfes, welcher die Strafsanktion enthält, vorkommen" (Abg.H.Ber.). Wie bedeutungsvoll dieselben sind, hat sich in dem vielbesprochenen Strafprozesse gegen die beiden Photographen, welche nachts durch das Fenster in das Sterbezimmer Bismarcks eingedrungen waren und von dessen aufgebahrter Leiche mit Blitzlicht eine photographische Aufnahme gemacht hatten, gezeigt. Die Qualifizierung dieser Tat (welche den Anstofs zu der in Anm. 5 bezogenen Literatur gab), hätte nach österreichischem Rechte keine Schwierigkeiten bereitet.

10. Die Worte „ausgenommen usw." rühren von der H.H.Komm. her. „In § 13 Abs. 2 ist eine Ausnahme statuiert für Photographien zu amtlichen Zwecken, da solche in neuerer Zeit sowohl im Interesse der Sicherheitspolizei und Strafjustiz, als auch in Schulen zu hygienischen und statistischen Zwecken vorzukommen pflegen" (H.H.Ber.)

§ 14.

Das Urheberrecht kann, insolange es dem Urheber oder seinen Erben zusteht, durch Exekutions- oder Sicherstellungsmafsregeln nicht getroffen werden.

Dagegen sind solche Mafsregeln auch gegen den Urheber und seine Erben zulässig in bezug auf vorhandene Vervielfältigungen und Nachbildungen eines bereits veröffentlichten Werkes, auf zum Verkauf

Digitized by Google

fertiggestellte Werke der bildenden Kunst, und auf alle kraft des Urheberrechtes erworbenen vermögensrechtlichen Ansprüche.

§ 14 behandelt in Abs. 1 die Exekution in das Urheberrecht[1], Abs. 2 enthält Bestimmungen über die Exekution in die das Substrat desselben bildenden physischen Werke. Beide Absätze haben blofs die Exekution zur Hereinbringung von Geldforderungen zum Gegenstande; die zwangsweise Übertragung des Urheberrechtes bezw. Übergabe des materiellen Werkes zum Vollzuge einer hierauf gerichteten, richterlich anerkannten Verpflichtung wird von denselben nicht berührt. In Betreff der Exekution in Briefe, Schriften und Familienbilder enthält § 251 Z. 11 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896 (R.G.Bl. Nr. 78) ergänzende Normen[2]. Den Exekutionswerden in § 14 auch die Sicherstellungsmafsregeln gleichgestellt, unter welch' letzteren sowohl die in der Exekutionsordnung enthaltenen die Exekution zur Sicherstellung betreffenden Mafsregeln, wie die daselbst normierten „Einstweiligen Verfügungen" zu verstehen sind. Auch im Konkursverfahren finden die Bestimmungen des § 14 analoge Anwendung.

Der in Abs. 1 aufgestellte Grundsatz, dafs das Urheberrecht durch Exekutions- und Sicherungsmafsregeln insolange nicht getroffen werden könne, als es „dem Urheber oder seinen Erben zusteht", wird durch die im Urheberrecht enthaltenen individualrechtlichen Befugnisse gerechtfertigt; jede zwangsweise Ausübung der Letzteren würde einen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Urhebers (dem nach § 15 seine Erben gleichstehen) bedingen. Auf die Exekution in die vom Urheber „kraft des Urheberrechtes erworbenen vermögensrechtlichen Ansprüche" (wie Honorar-, Tantièmen- und sonstige Forderungen aus Verlags- und Aufführungsverträgen, Entschädigungsansprüche aus Eingriffshandlungen usw.)[3], und in urheberrechtliche Befugnisse, welche auf Dritte übertragen wurden (§ 16), findet dieser Grundsatz keine Anwendung, weil es sich in diesen Fällen um den Zugriff auf reine Vermögensrechte handelt. Dasselbe gilt von der Exekution in „vorhandene Vervielfältigungen und Nachbildungen eines bereits veröffentlichten Werkes". Dafs die Exekution hier auf veröffentlichte Werke beschränkt wird, findet seine Rechtfertigung darin, dafs sie andernfalls einen Eingriff in das Veröffentlichungsrecht des Urhebers bedingen würde, welches von der Exekution nicht berührt werden soll. Allerdings bedingt auch die exekutive Veräufserung von Vervielfältigungen und Nachbildungen eines veröffentlichten

Digitized by Google

Werkes noch einen Eingriff, denn sie verletzt das ausschliefsliche Recht des Urhebers zum Vertriebe des Werkes (§§ 23, 31, 37 und 40); diese Befugnis wird jedoch vom Gesetzgeber ignoriert. Sein Gedankengang ist der, dafs die Herstellung von Vervielfältigungen und Nachbildungen bereits die Absicht manifestiere, das Werk auch zu vertreiben und deshalb in der zwangsweisen Verwertung kein Eingriff in die Willenssphäre des Urhebers mehr erblickt werden könne. Da diese Absicht indes nur bei gewerbsmäfsig hergestellten Nachbildungen und Vervielfältigungen präsumiert werden kann, so liegt es im Geiste des Gesetzes, Einzelvervielfältigungen und Einzelkopien, die nicht zum Zwecke des Vertriebes hergestellt wurden (vgl. § 25 Abs. 4 und § 39 Abs. 2) auch noch nach der Veröffentlichung des Originalwerkes von der Exekution auszuschliefsen. Die Exekutionsfreiheit erstreckt sich blofs auf die „vorhandenen" d. h. fertiggestellt beim Exekuten vorgefundenen Vervielfältigungen und Nachbildungen; das Recht zur Herstellung von Vervielfältigungen und Nachbildungen ist urheberrechtlicher Natur und daher beim Urheber und seinen Erben von der Exekution ausgeschlossen.

Fraglich ist, ob die Beschränkung der Exekution in Vervielfältigungen und Nachbildungen auf veröffentlichte Werke blofs „dem Urheber und seinen Erben" oder auch den Singularsukzessoren der Letzteren und Dritten gegenüber gilt, welche in deren Besitz ohne rechtliche Beziehung zum Autor gelangt sind. Der Wortlaut des § 14 läfst dies im Zweifel[4]; indes spricht die ratio legis dafür, die Einschränkung auch den Letzteren gegenüber gelten zu lassen. Der Fall liegt hier anders, wie bei der Exekution in urheberrechtliche Befugnisse. Gestattet nämlich das Gesetz die letztere den Singularsukzessoren gegenüber auch unbeschränkt, so kann das in Exekution gezogene Recht vom Ersteher doch nur mit jenen Beschränkungen erworben werden, mit welchen es der Exekut besessen hatte[5], so dafs ein Eingriff in das Recht des Urhebers durch sie nicht erfolgen kann, die Verwertung von in Exekution gezogenen Vervielfältigungen oder Nachbildungen als körperlicher Objekte würde aber von dem Umstande, ob die Befugnis zur Ausübung des Urheberrechtes am Werke mitüberlassen wurde, unabhängig sein und demnach, woferne dies nicht der Fall war, einen Eingriff in das Veröffentlichungsrecht mit sich führen. Von praktischer Bedeutung ist die Frage beispielsweise, wenn Vervielfältigungen oder Nachbildungen, welche vom Verleger nach der mit dem Urheber getroffenen Vereinbarung erst in einem späteren Zeitpunkte herausgegeben werden sollten, bei dem Letzteren, oder wenn solche beim

Digitized by Google

Drucker, welchem der Verleger deren Herstellung übertragen hatte, mit Exekution belegt werden. Es entspricht dem Geiste des Gesetzes, den Urheber auch gegen solche Eingriffe zu schützen.

Noch weitergehend, wie die eben besprochene, ist die Einschränkung, welche die Regel des Abs. 1 durch die Gestattung der Exekutionsführung „auf zum Verkauf fertiggestellte Werke der bildenden Kunst" erfährt. Auch hier handelt es sich um die Exekution in ein materielles Werk[6], durch welche das Veröffentlichungsrecht des Urhebers verletzt werden kann. Wie dort die Vertriebs-, wird hier die Veröffentlichungsabsicht präsumiert. Wann ein Kunstwerk als „fertiggestellt" zu betrachten ist, entzieht sich der objektiven Beurteilung, es hängt dies ausschliefslich von der künstlerischen Intention des Urhebers ab; es handelt sich hier aber nicht um das Fertigstellen an sich, sondern um das Fertigstellen zum Verkaufe. Zum Verkaufe fertiggestellt im Sinne des § 14 ist ein Werk aber dann, wenn der Urheber die Absicht, es in dem Zustande, in welchem es sich befindet, veräufsern zu wollen, zum Ausdrucke gebracht hat. Die Feststellung dieser Absicht fällt nicht schwer, wenn der Künstler bereits Schritte zu ihrer Realisierung unternommen hat, so, wenn er das Werk etwa bereits einem Kunstfreunde zum Ankaufe angeboten, unter Preisangabe in eine Ausstellung gebracht, oder einem Kunsthändler in Kommission gegeben hatte, und dgl.; bei Mangel derartiger äufserer Momente wird sie häufig Schwierigkeiten begegen. Indes mufs bei der Auslegung der zitierten Gesetzesstelle festgehalten werden, dafs die Absicht des Gesetzgebers dahin geht, die Willenssphäre des Künstlers zu schützen. Das Kunstwerk als Verkehrsobjekt soll dem Zugriffe des Gläubiger offen stehen, das Werk, welches der Künstler selbst nicht zu verwerten beabsichtigt, auch nicht zwangsweise verwertet werden dürfen. Von der Exekution sind demgemäfs nicht blofs Skizzen, Entwürfe, sogen. Studien u. dgl., sondern auch alle vollendeten Werke ausgeschlossen, insolange der Urheber den Willen, sie auf den Markt zu bringen, nicht in irgend einer Weise betätigt hat. Obgleich das Gesetz blofs von Werken der „bildenden Kunst" spricht, mufs die besprochene Bestimmung auch auf Werke der Photographie Anwendung finden[7].

1. Über die Frage der Zulässigkeit der Exekution in das Urheberrecht existiert eine umfangreiche Literatur, welche indes angesichts der positiven Bestimmungen des österr. Gesetzes nur theoretisches Interesse

Digitized by Google

in Anspruch nehmen kann. (S. dieselbe bei Rabel, Die Übertragbarkeit des Urheberr. nach dem österr. Ges. vom 26. Dez. 1895, in Grünhut's Zeitschrift, XXVII. Band, S. 131—157.) Einschlägige legislatorische Bestimmungen enthielt bereits der Frankfurter Entw. und nach ihm das bayrische Ges. vom J. 1865 (§ 50) und das ungarische Ges. (§ 4). Indes lieferten nicht diese, sondern Art. IX des belgischen Gesetzes vom 22. März 1886 das Vorbild für den — erst durch die H.H.Komm. in den Entwurf eingestellten — § 14 des Gesetzes. Derselbe „enthält eine völlig neue Bestimmung, welche in das Gebiet der Exekutionsordnung übergreift, gleichwohl aber der Kommission so dringend und wichtig erschien, dafs man das Zustandekommen einer neuen Exekutionsordnung abzuwarten nicht für zweckmäfsig erachtete. Es soll hiernach das Urheberrecht als solches bei dem Urheber und seinen Erben von Exekutions- und Sicherstellungsmafsregeln frei bleiben. Ausschlaggebend dafür war die schon in den allgemeinen Vorbemerkungen erwähnte persönliche Natur des Urheberrechtes. Mit dieser würde es im Widerspruche stehen, wenn ein Urheber durch Exekutionsmafsregeln seiner Gläubiger gezwungen werden könnte, ein Werk der Öffentlichkeit zu übergeben, welches er entweder dafür nicht bestimmt hat, oder zur Veröffentlichung nicht für reif hält. Hingegen erscheint es keineswegs als ein Eingriff in seine individuelle Rechtssphäre, sondern als ein zulässiger Zugriff auf seine Vermögensrechte, wenn bereits vorhandene Vervielfältigungen und Nachbildungen eines veröffentlichten Werkes, zum Verkaufe fertiggestellte Kunstwerke (mit Einschlufs von Photographien) oder durch Verlagsverträge bereits erworbene Ansprüche der Exekution verfallen. Auch dem Erben mufste in der vorliegenden Beziehung die gleiche Rechtsstellung wie dem Urheber gegeben werden, da er den Erblasser nicht blofs hinsichtlich des Vermögens vorstellt, sondern auch die persönlichen Interessen desselben, seine literarische und Künstlerehre, sowie Familienrücksichten und Momente der Diskretion wahrzunehmen berufen ist“ (H.H.Ber.). — Vgl. § 10 des d. Ges. vom J. 1901 und § 14 des d. Entw. vom Jahre 1905.

2. Die Interpretation des § 251 Z. 11 E.O. bietet Schwierigkeiten. Augenscheinlich sollen durch denselben spezifische Persönlichkeitsrechte geschützt werden: der Ehering seiner symbolischen Bedeutung, Briefe und Schriften teils ihres diskretionären Inhaltes, teils ihres urheberrechtlichen Charakters wegen, Familienbilder aus Gründen der Pietät. Bezüglich der Schriften literarischen oder musikalischen Inhaltes würde sich daraus ergeben, dafs dieselben nur dann von der Exekution befreit sein sollen, wenn der Verpflichtete Urheber des betreffenden Werkes ist. Wollte man die Bestimmung des § 251 auch auf Schriften Dritter, beispielsweise auf Manuskripte, die der Verleger vom Autor zum Zwecke der Herausgabe erworben hat, ausdehnen, so stände dieselbe in direktem Widerspruche zu § 14 des Urhebergesetzes, da die Befreiung des Manuskriptes von der Exekution auch die Exekution in das Urheberrecht illusorisch machen würde. Ebenso sind gewifs auch die einzelnen Stücke einer Autographensammlung nicht als Schriften im Sinne des § 251 E.O. anzusehen. Dennoch fällt es schwer, diese Auffassung mit dem Wortlaute des § 251 Z. 11, welcher aus § 2 Z. 9 der Exekutions-

Digitized by Google

novelle vom 10. Juni 1887, R.G.Bl. Nr. 74 herübergenommen wurde, in Einklang zu bringen. § 2 Z. 9 sagte: „der Ehering des Schuldners, dann Briefe, Schriften und die Familienbilder mit Ausnahme der Rahmen", in § 251 heifst es: „der Ehering des Verpflichteten, Briefe und andere Schriften das Verpflichteten und die Familienbilder mit Ausnahme der Rahmen". Die Fassung der Novelle liefs die Frage offen, was unter „Schriften" zu verstehen sei. Die Worte „Schriften der Verpflichteten" in § 251 liefsen an sich die Deutung zu, dafs hier nur die Niederschrift eigener geistiger Schöpfungen gemeint sei, gegen diese Annahme spricht aber das hier eingefügte Wort „andere", da unter „Briefen" nur Schriften Dritter gemeint sein können. Der Sinn des § 251 Z. 11 ist indes zweifellos nur der, Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Verpflichteten hintanzuhalten, nicht reine Vermögensobjekte der Exekution zu entziehen und man wird am besten tun, sich bei Auslegung desselben an den vulgären Sprachgebrauch zu halten, welcher weder die vom Verleger zum Zwecke des Verlages erworbenen Manuskripte, noch Autographen unter den Begriff von „Schriften des Verpflichteten" subsummiert. Es ist in § 251 überhaupt weniger an Manuskripte literarischen oder musikalischen Inhaltes, die bereits in § 14 U.G. ihre Regelung gefunden hatten, wie an private Aufzeichnungen persönlichen Inhaltes gedacht. — Unter „Familienbildern" sind nur Porträts von Familienangehörigen zu verstehen, an deren Besitz der Verpflichtete der Zugehörigkeit der dargestellten Person zur Familie wegen ein Interesse hat. Diese sind von der Exekution unter allen Umständen ausgeschlossen, auch wenn ihr Marktwert ein bedeutender ist.

3. Hierher gehört auch der Entschädigungsanspruch nach § 22 U.G. Diese Ansprüche sind auch Gegenstände der ehelichen Gütergemeinschaft, das Urheberrecht selbst bildet dagegen keinen Gegenstand der Letzteren, da es kein reines Vermögensrecht ist. Die Beantwortung der in der französischen Literatur vielbesprochenen Frage, welchen Einflufs die Gütergemeinschaft auf das Urheberrecht übt (s. Droit d'auteur 1899, S. 25 ff.), ist nach österr. Rechte demnach nicht zweifelhaft. Dafs die Exequierbarkeit derartiger Ansprüche auch durch Privatvereinbarungen oder Unterwerfung unter Theaterstatuten nicht ausgeschlossen werden kann (s. betreffs der beim k. k. Hofburgtheater in Wien diesfalls geltenden Normen Jur. Bl. 1873 Nr. 1 S. 1) ist selbstverständlich.

4. Das Wörtchen „auch" scheint hierfür zu sprechen; es läfst indes auch die Deutung zu, dafs die Exekution in Vervielfältigungen und Nachbildungen eines bereits veröffentlichten Werkes auch gegen den Urheber und seine Erben, die in Vervielfältigungen und Nachbildungen eines nicht veröffentlichten Werkes nur gegen die Singularsukzessoren statthaft sein soll.

5. Dies mufs Rabel a. a. O. S. 142 ff. gegenüber betont werden. Die vom Letzteren berührten Gefahren sind in Wirklichkeit nicht vorhanden, denn das in Exekution gezogene Recht kann vom Ersteher nur unter denselben Beschränkungen ausgeübt werden, unter welchen es dem Verpflichteten zustand. Allerdings wird bei der Übertragung des Verlags- oder Aufführungsrechtes auch die Einräumung des Rechtes zur

Digitized by Google

Veröffentlichung des Werkes zu präsumieren sein, allein es ist recht wohl denkbar, dafs der Autor beispielsweise einem Legatar sein Werk nur unter der ausdrücklichen Bedingung vermacht, dafs er dasselbe nicht veröffentlichen dürfe. In diesem Falle wird die Veröffentlichung auch nicht im Wege der Exekution gegen den Legatar erfolgen dürfen.

6. Rabel S. 132 ff. und 152 ff. meint, dafs die Exekution sich hier auch auf das Urheberrecht erstrecke. Er leitet dies insbesondere aus der fast wörtlichen Übereinstimmung des fraglichen Passus mit dem Texte des belgischen Gesetzes und dem Inhalte des ungar. Gesetzes ab, welch letzteres die Exekution in das Urheberrecht gegen Autor und Erben blofs bezüglich literarischer und musikalischer Werke verbietet und ebenso wie das belgische Gesetz den Redaktoren bei Abfassung des § 14 vorlag. Allein die Fassung des § 14 ist so klar, dafs zur Heranziehung obiger Gesetzesstellen zu seiner Interpretation kein Anlafs vorliegt. Das Wort „Dagegen", mit welchem der zweite Absatz des § 14 eingeleitet wird, wäre unlogisch, wenn damit nicht der Gegensatz zwischen der Exekution in das materielle Werk und derjenigen in das Urheberrecht ausgedrückt werden sollte. Sollte auch Abs. 2 von der Exekution in das Urheberrecht handeln, so mufste es logischerweise „Jedoch sind usw." heifsen. S. auch v. Seiller S. 47.

7. Dies wird im Ber. der H.H.Komm. (s. Anm. 1) ausdrücklich bemerkt. Im Gesetze selbst sind die Werke der Photographie wohl aus dem Grunde nicht erwähnt, weil die berührte Bestimmung für diese nur von geringer Bedeutung ist. Indes ist es nicht richtig, wenn Rabel (S. 153) meint, dafs sich dieselbe hier nur auf die photographische Platte beziehen könne und daraus ein Argument für die in Anm. 6 erwähnte Anschauung ableitet. Ein Originalwerk der Photographie ist nicht blofs das Negativ, sondern auch der erste Abdruck, das Positiv; Vervielfältigungen im Sinne des Gesetzes sind erst die späteren Abzüge (s. die Bem. zu § 4).

§ 15.

Das Urheberrecht geht auf die Erben über; ein Heimfallsrecht findet daran nicht statt.

§ 16.

Der Urheber oder sein Erbe kann die Ausübung des Urheberrechtes beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von todeswegen anderen überlassen.

Auch hinsichtlich eines bestimmten erst zu schaffenden Werkes kann im voraus gültig verfügt werden.

Ein Vertrag aber, durch welchen jemand die Urheberrechte an seinen künftigen Werken überhaupt oder an einer ganzen Gattung derselben zu übertragen verspricht, ist kraft dieses Gesetzes jederzeit

Digitized by Google

kündbar. Das Kündigungsrecht, auf welches nicht verzichtet werden kann, steht beiden Teilen zu; die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr, es wäre denn eine kürzere vereinbart.

I. Der (dem § 3 des deutschen Gesetzes vom 11. Juni 1870 entnommene) § 11 der Regierungsvorlage lautete: „Das Urheberrecht geht auf die Erben des Urhebers über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von todeswegen an andere übertragen werden. Ein Heimfallsrecht findet hinsichtlich des Urheberrechtes nicht statt." Die Kommission des H.H. teilte denselben in die §§ 15 und 16 und fügte dem letzteren zwei neue Absätze bei. Die Änderung ist — abgesehen von dieser Beifügung — rein theoretischer Natur, sie bezweckt durch die strengere Scheidung der Universalsukzession als totalen Rechtsüberganges von der Übertragung von Einzelbefugnissen als „Überlassung der Ausübung" der juristischen Auffassung der Redaktoren von der Unübertragbarkeit des Urheberrechtes quoad jus Ausdruck zu geben. Das Urheberrecht ist nach der letzteren ein unveräußerliches Recht, welches neben den vermögensrechtlichen Befugnissen auch solche persönlicher Natur in sich faßt, von welchen nur die ersteren übertragbar, „aber auch, wenn sie alle an eine und dieselbe Person (den Verleger) übertragen werden, dennoch in ihrer Summe nicht das Urheberrecht selbst sind" (H.H. Ber.). Übertragung von Einzelbefugnissen sei nicht Übertragung des Urheberrechts, sondern lediglich Überlassung seiner Ausübung an Dritte. Von praktischer Bedeutung ist indes diese Unterscheidung lediglich für die Beantwortung der mit ihr im Zusammenhange stehenden Frage, ob die Rechtsübertragung auf die vermögensrechtlichen Befugnisse beschränkt ist, oder auch auf diejenigen individualrechtlicher Natur Anwendung findet. Daſs ersteres die Meinung der Verfasser des H.H. Entw. war, unterliegt keinem Zweifel, da dies im Komm. Ber. ausdrücklich ausgesprochen wird[1]; diese Meinung ist jedoch für die Auslegung des Gesetzes nicht unbedingt maſsgebend. Das Gesetz selbst bietet für diese Einschränkung der Übertragbarkeit keinen Anhalt und das Bedürfnis weist darauf hin, wenn auch nicht die Übertragbarkeit des Urheberrechtes in seiner Totalität, so doch mindestens auch die einzelner individualrechtlicher Befugnisse zuzulassen. Abgesehen davon, daſs eine strenge Trennung der individualrechtlichen und vermögensrechtlichen Befugnisse praktisch überhaupt nicht durchführbar ist (Werke der Literatur und der

Digitized by Google

Tonkunst erlangen ökonomischen Wert erst durch das Recht, sie zu veröffentlichen, das Veröffentlichungsrecht enthält demnach einen selbständigen Vermögenswert; das Recht zur Namhaftmachung des Autors eines anonym erschienenen Werkes, kann den Verkehrswert des letzteren wesentlich erhöhen usw.), hat der Urheber nicht selten ein Interesse daran, über die individualrechtlichen Befugnisse abgesondert zu verfügen. Wann ein Werk der Öffentlichkeit zugeführt, wann die Anonymität für ein erschienenes Werk aufgehoben werden, wer die Herausgabe einer neuen Auflage besorgen soll u. dgl. sind Fragen, deren Beantwortung der Autor nur besonderen Vertrauenspersonen überlassen kann. Es ist nicht abzusehen, warum ihm das Gesetz nicht gestatten sollte, hiemit andere Personen, als seine Erben zu betrauen, die hiefür häufig nicht die Eignung besitzen[2].

Das Rechtsverhältnis zwischen den Miterben ist dasselbe, wie zwischen Miturhebern (§ 7). Die virtuelle Unteilbarkeit der urheberrechtlichen Befugnisse bringt es mit sich, dafs die Miterben über dieselben nur einverständlich verfügen können. Eine Teilung ist nur in dem Sinne möglich, dafs Einzelbefugnisse durch einen Teilungsvertrag im Sinne des § 16 an einzelne Miterben übertragen werden, eine solche Teilung berührt aber die Tatsache der Rechtsnachfolge nicht. Erlischt das Recht eines der Miterben infolge Ablebens des Letzteren ohne Rücklassung von Erben (oder Nichtantretung der Erbschaft durch die berufenen), so wächst sein Anteil den überlebenden Miterben zu (§ 43); sind Erben vorhanden, so treten sie in dieRechte des Verstorbenen unter den gleichen Bedingungen ein. Kaduzität aller Erbrechtsanteile hat Erlöschen des Urheberrechtes zur Folge. Das Heimfallsrecht des Staates ist durch positive Bestimmung des Gesetzes ausgeschlossen[3].

Die Übertragung von Einzelbefugnissen kann nach § 16 durch Vertrag oder Verfügung von Todes wegen „beschränkt oder unbeschränkt" erfolgen. Eine Beschränkung bei Überlassung urheberrechtlicher Befugnisse ist nun in vierfacher Richtung denkbar. Sie kann 1. eine qualitative sein, indem nur bestimmte Befugnisse übertragen werden, z. B. bei einem Werke der Literatur oder der Tonkunst blofs das Verlagsrecht oder blofs das Aufführungsrecht, bei einem Werke der bildenden Kunst blofs das Recht zur Erzeugung von (photographischen, lithographischen usw.) Reproduktionen; 2. eine quantitative, indem das Recht auf ein vorher bestimmtes Mafs beschränkt, z. B. das Verlagsrecht blofs für eine Auflage, das Aufführungsrecht nur für eine bestimmte Anzahl von Aufführungen

Digitized by Google

gewährt wird; — 3. kann die Ausübung auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein, beispielsweise das Recht der Aufführung eines Tonwerkes einem Künstler blofs für eine bestimmte Konzerttournée, ein Bild zur Ausstellung blofs für die Dauer eines Ausstellungsunternehmens überlassen werden, endlich 4. auf einen bestimmten Ort oder eine bestimmte Gegend. Letzteres ist regelmäfsig der Fall bei der Gewährung des Aufführungsrechtes an bestimmte Theater und im Musikalienverlag üblich, indem das Verlagsrecht hier häufig gleichzeitig mehreren Verlegern je für ein bestimmtes Staatsgebiet übertragen wird[4]. Selbstverständlich kann eine Beschränkung auch gleichzeitig nach mehreren dieser Richtungen stattfinden. Die Wirkung der partiellen Rechtsübertragung ist die, dafs der Unternehmer im Umfange der ihm überlassenen Rechtsausübung als Rechtsnachfolger des Urhebers (vgl. § 21) erscheint und als solcher einerseits zur persönlichen Geltendmachung und zur Weiterübertragung der an ihn übergegangenen urheberrechtlichen Befugnisse, anderseits zur Abwehr eines Eingriffs in dieselben im eigenen Namen berechtigt wird. Während aber das Erlöschen des Rechtes in der Person des Urhebers oder seiner Erben die vollständige Vernichtung des Rechtes und infolgedessen das Freiwerden des Werkes zur Folge hat, ist die Folge des Erlöschens der im Sinne des § 16 erworbenen Befugnisse des Singularsukzessors, dafs die betreffenden Befugnisse wieder an den Urheber bezw. seine Erben zurückfallen. Dies ist eine notwendige Konsequenz der Einheitlichkeit des Urheberrechts, welche eine teilweise Vernichtung nicht zuläfst[5].

II. Der zweite und dritte Absatz des § 16 (ebenso wie die nachfolgenden §§ 17—20) regeln Fragen des Vertragsrechtes. Sie bezwecken die Verhinderung gewisser typischer Formen der Ausbeutung des Urhebers von Seite der Verleger, Kunsthändler, Theateragenturen usw., durch Einschränkung der Dispositionsfreiheit über noch nicht geschaffene Werke. Der Urheber soll nur „hinsichtlich eines bestimmten erst zu schaffenden Werkes“ im voraus unbeschränkt verfügen können; Verträge, mittelst welcher derselbe die Urheberrechte „an seinen künftigen Werken überhaupt oder an einer ganzen Gattung derselben“ zu übertragen verspricht, sollen dagegen, wenn keine kürzere Kündigungsfrist vereinbart wurde, beiderseits einjährig kündbar und der Verzicht auf das Kündigungsrecht unwirksam sein. Zum Verständnisse dieser Gesetzesstellen ist zu bemerken: Der Gegensatz zwischen dem zweiten und dritten Absatze des § 16 liegt blofs

Digitized by Google

darin, dafs es sich im zweiten um „bestimmte", im dritten um „künftige Werke überhaupt oder eine ganze Gattung derselben", also unbestimmte Werke handelt. Es kann daher auch eine Vereinbarung bezüglich mehrerer bestimmter erst zu schaffender Werke ohne Einschränkung getroffen werden; die Produktion gegen Bestellung, die im Verlagsgeschäft eine so grofse Rolle spielt, soll durch § 16 nicht behindert werden. Zweck der Bestimmung ist blofs, solche Verträge lösbar zu machen, mittels welcher der Autor über alle oder Werke gewisser Art, welche er noch zu schaffen gedenkt, im vorhinein bindende Verpflichtungen übernimmt. Die Giltigkeit solcher Verträge ist an und für sich zweifelhaft, denn es mangelt bei denselben regelmäfsig an der Bestimmtheit des Leistungsinhaltes; die Aufnahme des Passus in das Gesetz erfolgte nur, um gegenüber einer schwankenden Praxis ihre Ungiltigkeit aufser Zweifel zu stellen[6]. Das Gesetz spricht von „künftigen Werken" (in der Mehrzahl), die Beschränkung gilt also nicht für einzelne erst zu schaffende Werke, — woferne ihr Inhalt genügend konkretisiert ist, um den Gegenstand eines Vertrages bilden zu können. Fraglich ist, ob die Vertragsbeschränkung des § 16, welche blofs von Vereinbarungen über das Urheberrecht an künftigen Werken spricht, auch per analogiam auf Vereinbarungen über künftige Werke als körperliche Gegenstände anzuwenden sei, eine Frage, deren Beantwortung für Werke der bildenden Künste von eminenter praktischer Bedeutung ist. Die ratio legis scheint für ihre Bejahung zu sprechen; der Schutz, den das Gesetz im Auge hat, wäre sonst für Urheber von Werken der letzerwähnten Art, deren ökonomischer Wert hauptsächlich in der Dispositionsbefugnis über das materielle Werk besteht, zum mindesten ein ungenügender[7].

1. Der H.H.Ber. führt „als praktischen Ausflufs der dem Kommissionsentwurf unterliegenden Anschauung vom Wesen des Urheberrechtes" sub 4. ausdrücklich auch „die Unübertragbarkeit des Urheberrechtes nach seiner persönlichen Seite hin im Wege der Einzelnachfolge (Vertrag oder Legat)" an, „indem zwar die Ausübung der in dem Urheberrechte enthaltenen ausschliefslichen Verwertungsbefugnisse überlassen wird (§ 16), die Urhebereigenschaft selbst aber und die mit ihr zusammenhängenden Vorrechte bei dem Urheber zurückbleiben".

2. Über die Frage, ob eine Übertragung des Urheberrechtes quoad jus oder lediglich quoad exercitium möglich sei, existiert eine umfassende Literatur. (S. dieselbe bei Rabel, Die Übertragbarkeit des Urheberr. in Grünhut's Zeitschrift Bd. 27 S. 71 ff. und neuerlich Allfeld, S. 89.) Der Verfasser des H.H.Entw. hat zu derselben in der Stilisierung des § 16 Abs. 1 Stellung genommen und wiewohl die dort normierte „Überlassung der

Digitized by Google

Ausübung" an und für sich nicht ausschliefst, dafs daneben (vgl. Endemann S. 11) auch eine Übertragung quoad jus anerkannt werde, so mufs dennoch angenommen werden, dafs derselbe die letztere ausschliefsen wollte. Es handelt sich aber hier um eine rein theoretische Frage, für deren Beantwortung die Anschauung der Redaktoren des Gesetzes nicht bindend sein kann, die vielmehr der Richter, welcher das Gesetz in Anwendung bringt, nach seiner eigenen juristischen Überzeugung lösen mufs. — Der H.H.Entw. enthielt allerdings (in den §§ 21 Abs. 2, 24 Z. 4 und 25 Z. 5) Bestimmungen, welche der Anschauung seines Verfassers auch praktischen Ausdruck verliehen, von welchen insbesondere der Ausschlufs der Strafbarkeit des Urhebers sich nur von obigem Gesichtspunkte aus rechtfertigen liefs; gerade diese Bestimmungen des Entwurfes wurden jedoch vom Urheberausschufs des Abg.H. eliminiert, so dafs in dieser Frage nicht einmal von einer einheitlichen Auffassung der Redaktoren des Gesetzes die Rede sein kann. Die Terminologie des § 16 ist auch im Gesetze nicht konsequent durchgeführt. So ist beispielsweise in § 17 von der „Übertragung des Urheberrechtes" die Rede, obgleich es sich dort zweifellos nur um die Überlassung von Einzelbefugnissen zur Ausübung handelt und wird in § 44 Abs. 2 der Singularsukzessor „Rechtsnachfolger" des Urhebers genannt. Vgl. Mitteis S. 25 ff. und die eingehende Besprechung der Frage bei Rabel, a. a. O., welcher sich in seiner Kritik des § 16 Mitteis anschliefst, nichtsdestoweniger aber der Meinung ist, dafs „§ 16 respektiert werden" müsse. Über einen interessanten Fall aus der nordamerik. Praxis (Taber in New York), in welchem die hier besprochene Frage praktische Bedeutung gewann, s. Droit d'auteur 1899, S. 111 ff.; über die noch weiter gehenden Wünsche der Assoc. lit. et art. intern. zum Schutze des Individualrechtes bei der Übertragung, die Beschlüsse des Heidelberger Kongresses s. ebenda S. 127. Die Redaktoren des reichsdeutschen Gesetzes vom J. 1901 haben sich der Fassung des österr. Gesetzes nicht angeschlossen; § 8 desselben erkennt die Übertragbarkeit des Urheberrechtes unbeschränkt an.

3. Vgl. § 13 des Pat. vom 19. Oktober 1846, § 17 des deutschen Gesetzes vom 11. Juni 1870 und § 3 des ungarischen Gesetzes. Im Entwurf zum deutschen Gesetz vom J. 1901 (§ 8) war das Heimfallsrecht „wesentlich im Interesse der Gläubiger des Urhebers" anerkannt worden, der betreffende Passus wurde jedoch bei der Schlufsredaktion im Sinne des Gesetzes vom J. 1870 abgeändert.

4. Über das sogen. „Geteilte Verlagsrecht" vgl. Endemann S. 10; Klostermann S. 237; Wächter S. 227; Scheele S. 19.

5. Nach dem älteren deutschen Rechte war dies strittig. Vgl. Schuster, Tonk. S. 131; Dambach S. 127 und Wächter S. 163 Anm. 74.

6. Dies wird im H.H.Ber. ausdrücklich anerkannt: „Nur in einer Beziehung glaubte die Kommission der Vertragsfreiheit im Interesse der individuellen Freiheit Grenzen stecken zu sollen, durch die neu hinzugefügten Absätze 2 und 3 des § 16. Es handelt sich da um Verträge, in welchen ein Urheber über seine künftig erst zu schaffenden Werke zum voraus zu Gunsten eines Verlegers oder Kunsthändlers usw.

Digitized by Google

verfügt; solche Verträge sollen zwar hinsichtlich eines bestimmten künftigen Werkes gültig, sonst aber, mögen sie auf mehrere Jahre, oder, wie auch vorgekommen ist, auf Lebenszeit des Urhebers geschlossen sein, kraft des Gesetzes als kündbar erklärt werden. Es mag zweifelhaft erscheinen, ob nach allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechtes Verträge, wie sie tatsächlich geschlossen worden sind, in welchen ein Autor alle künftig zu schaffenden Werke gegen ein zum voraus bestimmtes Honorar in Verlag gibt, Rechtsgültigkeit haben; keinesfalls sind sie vom rechtspolitischen Standpunkte zu billigen und erscheint daher ein beiden Teilen zu gewährendes gesetzliches Kündigungsrecht als die entsprechende Lösung eines möglicherweise schwer drückenden Abhängigkeitsverhältnisses."

7. Die Bestimmungen des Gesetzes finden mehrfach auch auf das das Substrat des Urheberrechtes bildende materielle Werk Anwendung. Vgl. die Bemerkungen zu den §§ 7 und 17—19. Wie sehr die Ausdehnung gerade hier Bedürfnis ist, braucht durch Beispiele kaum erhärtet zu werden. Es ist eine bekannte Kunsthändlerpraxis, jüngere Künstler mit Vorschüssen auf ihre künftigen Werke zu unterstützen, die Letzteren auf diesem Wege billig an sich zu ziehen, um sie später, wenn die Künstler zu Ruf gelangt sind, mit ungebührlichem Nutzen zu veräufsern.

§ 17.

Wird das Eigentum an einem Werke der Literatur oder Tonkunst einem anderen unentgeltlich überlassen, so ist darin ohne besondere Verabredung die Übertragung des Urheberrechtes nicht enthalten. Die entgeltliche Überlassung aber gilt als Übertragung des Urheberrechtes, sofern aus den Umständen nicht das Gegenteil hervorgeht.

§ 18.

Wird das Eigentum eines Werkes der bildenden Künste oder der Photographie entgeltlich oder unentgeltlich einem anderen überlassen, so ist darin ohne besondere Verabredung die Übertragung des Nachbildungs- oder Vervielfältigungsrechtes nicht enthalten.

Aber mit der Übertragung des Vervielfältigungsmittels (Form, Platte, Holzstock) gilt auch das Vervielfältigungsrecht als übertragen.

§ 19.

Der Eigentümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zur Ausübung der dem Urheber zustehenden Rechte herauszugeben.

Die §§ 17 und 18 enthalten mehrere — von den Bestimmungen des Patentes vom 19. Oktober 1846 nicht unwesentlich

Digitized by Google

abweichende[1] — Rechtspräsumptionen für den Übergang urheberrechtlicher Befugnisse. Letztere lauten verschieden für Werke der Literatur und der Tonkunst (§ 17) und für Werke der bildenden Künste und der Photographie (§ 18). Bei Werken der Literatur und der Tonkunst[2] soll die entgeltliche Überlassung des „Werkes" (worunter hier das Manuskript, bezw. die dessen Stelle vertretende Vervielfältigung zu verstehen ist[3]) die Vermutung begründen, dafs auch das Urheberrecht an demselben übertragen wurde, die unentgeltliche, dafs das Urheberrecht nicht mitübertragen wurde. Beide Vermutungen setzen die Überlassung von Seiten des Autors oder seiner Erben voraus. Unter „Überlassung" ist die Übergabe in's Eigentum zu verstehen. Die zweite Vermutung gilt, woferne nicht durch „besondere Verabredung" das Gegenteil vereinbart wurde, die erstere, „sofern aus den Umständen nicht das Gegenteil hervorgeht". Diese Verschiedenheit der Fassung ist nicht ohne praktische Bedeutung: Die Vermutung der Nichtübertragung bei unentgeltlicher Überlassung kann nur durch Nachweis einer der Vermutung entgegenstehenden ausdrücklichen Vereinbarung (§ 863 a. b G. B.) entkräftet werden[4], die Vermutung des Rechtsüberganges bei entgeltlicher Überlassung tritt auch bei stillschweigender Vereinbarung ein. Da Letztere aber nur insoweit gilt, als „aus den Umständen" nicht das Gegenteil erhellt, ist der Richter zu ihrer strengen Prüfung von Fall zu Fall verpflichtet. Der Fall, dafs aus den Umständen das Gegenteil zu erschliefsen ist, wird sich nicht selten ereignen. Die Urhebervermutung kann beispielsweise für den späteren Empfänger eines Manuskriptes nicht mehr platzgreifen, wenn bereits früher ein Manuskript desselben Werkes einer anderen Person überlassen wurde, da der Urheber das Urheberrecht nicht gleichzeitig an Mehrere konnte übertragen wollen; sie kann ferner nicht zu Gunsten des Erwerbers des Manuskriptes sprechen, wenn das Werk zur Zeit der Überlassung des Letzteren bereits herausgegeben war. Wird ein Bühnenwerk einem Verleger überlassen, so kann nicht angenommen werden, dafs ihm auch das Aufführungsrecht, wird es einem Bühnenleiter überlassen, nicht, dafs ihm auch das Verlagsrecht übertragen werden sollte[5]. Beim Verkaufe eines Manuskriptes an einen Autographensammler erscheint die Annahme, dafs auch die urheberrechtlichen Befugnisse an dem Werke mitübertragen werden sollten, durch die beim Verkäufer zu vermutenden Intentionen ausgeschlossen. Bei Preiskonkurrenzen ist, woferne die Preisausschreibung nicht das Gegenteil normiert, der Preis nicht

Digitized by Google

als Entgelt für die Überlassung des Urheberrechtes anzusehen, Letzteres geht also hier auf den Unternehmer der Preiskonkurrenz auch dann nicht über, wenn der Unternehmer nach den Bedingungen der Ausschreibung zur Rückstellung des Manuskriptes nicht verpflichtet ist. Bei Briefen (s. die Bemerkungen zu § 24 Z. 2) ist der Rechtsübergang in der Regel schon durch die Unentgeltlichkeit der Überlassung ausgeschlossen. Aber auch bei solchen, welche gegen Entgelt ausgefertigt wurden — wie bei Briefen der Rechtsanwälte an ihre Klienten, bei brieflichen Gutachten u. dgl. —, kann von einem Übergang des Urheberrechts an den Empfänger keine Rede sein, da hier nicht die literarische Leistung, sondern der materielle Inhalt des Briefes den Gegenstand der Bezahlung bildet.

Die Rechtsvermutung des § 18. Abs. 1 hat blofs den Übergang des Nachbildungs- bezw. Vervielfältigungsrechtes zum Gegenstande[6]. Diese sollen bei Überlassung eines Werkes der bildenden Künste bezw. der Photographie, gleichgiltig ob dieselbe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgte, nicht als mitübertragen gelten. Die gegenteilige Annahme ist auch hier nur bei „besonderer Verabredung" zulässig, der Indizienbeweis also ausgeschlossen. Inwieweit auch das Recht zur Veröffentlichung des Werkes als mitübertragen anzusehen ist, ist eine Frage der Vertragsauslegung, eine Rechtsvermutung spricht für die Übertragung nicht[7]. Erfolgte die Überlassung des Werkes gegen Entgelt, so ist die Absicht auch Letzteres mitzuübertragen, wohl regelmäfsig anzunehmen, da der pekuniäre Wert des Werkes von der Veräufserungsmöglichkeit abhängt und die Veräufserung ohne Veröffentlichungsbefugnis nicht durchführbar ist; bei unentgeltlicher Überlassung wird das Vorhandensein dieser Absicht von Fall zu Fall geprüft werden müssen. Sie wird insbesondere bei solchen Werken als ausgeschlossen zu betrachten sein, welche der Urheber — wie etwa erste Entwürfe oder unvollendet gebliebene Werke — deshalb verschenkte, weil er sie zur entgeltlichen Veräufserung nicht für geeignet hielt.

Der zweite Absatz des § 18 enthält eine bisher nicht kodifizierte „Dispositivbestimmung, welche den im Kunsthandel beobachteten Gewohnheiten entspricht" (H. H. Ber.). Er verfügt, dafs mit dem Vervielfältigungsmittel auch das Vervielfältigungsrecht als übertragen zu gelten habe. Was hier unter „Vervielfältigungsmittel" zu verstehen ist, wird durch die unter Parenthese beigefügte Exemplifikation: „Form, Platte, Holzstock" deutlicher gemacht. Das Gesetz versteht darunter nur das Substrat der Vervielfältigung, nicht auch die technischen Mittel zu

Digitized by Google

ihrer Herstellung (wie die Presse, das Papier, die Druckfarbe, die Kamera u. dgl.). Insoweit die „Vervielfältigungsmittel" des § 18 Abs. 2 gleichzeitig „Werke der bildenden Künste bezw. der Photographie" sind, enthält § 18, Abs. 2 eine Einschränkung des in Abs. 1 aufgestellten Grundsatzes. Der Sinn der Gesetzesstelle ist: Das Vervielfältigungsrecht gilt mit dem Eigentum am Werke nur dann nicht als mitübertragen, wenn das letztere nicht gleichzeitig den Charakter eines Vervielfältigungsmittels besitzt.

§ 19 erklärt, dafs der Eigentümer eines Werkes nicht verpflichtet sei, dasselbe zur Ausübung der dem Urheber zustehenden Rechte auszufolgen[8]. Insoweit das Gesetz — wie im ersten Satze des § 17 und in § 18 — den Übergang des Urheberrrechts von der Übertragung des Eigentums am Werke trennt, erscheint diese Bestimmung als selbstverständlich; § 19 besagt insoweit nichts anderes, als dafs, wie einerseits die Übertragung des Eigentums an einem Werke keinen Übergang urheberrechtlicher Befugnisse involviert, anderseits der Erwerb solcher Befugnisse kein Anrecht auf das Werk verleiht. Anders liegt der Fall bei der entgeltlichen Übertragung von Werken der Literatur und der Tonkunst (§ 17, Satz 2). Während hier die Übertragung des Werkes (Manuskriptes) in Zweifel Anspruch auf das Urheberrecht verleiht, begründet die Übertragung des Urheberrechts ein Anrecht auf das Manuskript nicht. Dies aufser Zweifel zu stellen erschien umso notwendiger, als gerade bei Werken der Literatur und der Tonkunst der Vermögenswert in der Regel ohne Besitz des Manuskriptes nicht realisierbar ist. Der Frage, inwieweit bei Übertragung des Urheberrechtes die Absicht bestand, auch letzteres mitzuübertragen, wird durch § 19 nicht präjudiziert; eine Rechtsvermutung besteht in dieser Richtung jedoch nicht. Dritten Besitzern gegenüber kann von Seiten des Erwerbers urheberrechtlicher Befugnisse ein Anspruch auf Herausgabe des Werkes niemals erhoben werden[9].

1. Vgl. § 4 Pat., nach welchem sowohl zum Abdrucke von Manuskripten wie von Vorträgen die Genehmigung auch dann nachgewiesen werden mufste, „wenn der Unternehmer rechtmäfsiger Besitzer der Originalhandschrift, einer Abschrift oder Nachschrift ist" und § 11 Pat.: „Durch die Abtretung des Rechtes der Vervielfältigung eines Werkes der zeichnenden oder plastischen Kunst verliert zwar der Urheber oder sein Rechtsnachfolger das Eigentum an dem Originale nicht; wird jedoch das Originalwerk Eigentum eines anderen, so übergeht, wenn nicht das Gegenteil bedungen wurde, das ausschliefsende Recht, die Vervielfältigung zu veranlassen oder zu gestatten, zugleich auf den Erwerber." —

Digitized by Google

Die Reg.Mot. bemerken zur Rechtfertigung des geänderten Standpunktes: „Die Übertragung des Urheberrechtes kann Hand in Hand gehen mit der Übertragung des Eigentums an dem Werke als körperlicher Sache; dieser Zusammenhang ist aber keineswegs ein notwendiger. Ob das eine oder das andere der Fall ist, wird in erster Linie nach dem Parteiwillen, wie er sich in dem Übertragungsgeschäfte äufsert, zu beurteilen sein. Für den Fall aber, dafs es an einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Willenserklärung über diesen Punkt mangelt, liegt das Bedürfnis nach Dispositivbestimmungen im Gesetze vor. Dieses Bedürfnis hat zu den Vorschriften der §§ 4 (2. Satz) und 11 des Patentes geführt. Die erstere Bestimmung ist im Entwurfe durch die des § 12 (§ 17 des Ges.) ersetzt worden, welcher sich mehr als das geltende Recht demjenigen anschliefst, was nach unbefangener Beurteilung als wirklich gewollt in der Regel zu vermuten sein dürfte. An die Stelle der zweiten Bestimmung ist in § 13 (§ 18 des Ges.) die des deutschen und des ungarischen Rechtes gesetzt worden, weil die Künstlerkreise diese als dem herrschenden Rechtsbewufstsein mehr entsprechend bezeichneten. Da bei Photographien die Sachlage ganz die gleiche ist, wie bei Werken der bildenden Künste, so wurde dieser Grundsatz unter einem auch für die Werke der Photographie mafsgebend erklärt." — Vgl. § 8 des deutschen Gesetzes vom 9. Januar 1876 und § 64 des ungar. Gesetzes.

2. In der Reg.Vorl. lautete § 17 (dort § 12): „Wenn der Urheber eines Werkes der Literatur oder Tonkunst das Eigentum an dem Manuskripte einem andern unentgeltlich überläfst, so ist darin an sich die Übertragung des Urheberrechts nicht enthalten. Die entgeltliche Überlassung gilt als Übertragung des Urheberrechts, sofern aus den vorliegenden Umständen nicht das Gegenteil hervorgeht." Die Fassung des Gesetzes entspricht dem H.H.Entw., in welchem nur die Worte „ohne besondere Verabredung" fehlten. Letztere wurden vom Aussch. des Abg.H. beigefügt, „um diesen Paragraphen mit dem § 18, in welchem diese Worte vorkommen, redaktionell in Einklang zu bringen" (Abg. H. Ber.).

3. Die Ersetzung des Wortes „Manuskript" der Reg.Vorl. durch „Werk" kann kaum als eine textliche Verbesserung angesehen werden. Vermutlich sollte hierdurch zum Ausdrucke gebracht werden, dafs § 17 nicht die Übergabe der Originalhandschrift zur Voraussetzung habe.

4. Die Einfügung der Worte „ohne besondere Verabredung" an Stelle von „an sich" durch die H.H.Komm. läfst keine andere Deutung zu, als die, dafs im Gegensatze zu der im zweiten Satze zugelassenen Willensinterpretation „aus den Umständen" hier eine ausdrückliche Vereinbarung gefordert wird. Vgl. Schuster, Zur Reform des Urheberrechtes, A.Ö.G.Z. 1893, Nr. 49.

5. Vgl. die Entscheid. Glaser-Unger, N. F., Nr. 1945.

6. In der Reg.Vorl. lautete § 18 (dort § 13) Abs. 1: „Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste oder der Photographie das Eigentum an dem Werke einem anderen überläfst, so ist darin an sich die Übertragung des Nachbildungs-, bezw. Vervielfältigungsrechtes nicht ent-

Digitized by Google

halten." Ihm folgten als zweiter oder dritter Absatz der gegenwärtige § 13 (s. die Bemerk. zu diesem, Anm. 2). Der gegenw. Abs. 2 fehlte.

7. In den Motiven zur Reg.Vorl. wird bemerkt: „Aus der Bestimmung des § 13 (§ 18 des Ges.), dafs bei Werken der bildenden Künste und der Photographie nach der Dispositivvorschrift des Gesetzes das Nachbildungs-, bezw. Vervielfältigungsrecht auf den Erwerber des Originalwerkes nicht übergeht, folgt als selbstverständlich, dafs alle anderen urheberrechtlichen Befugnisse, insbesondere das Recht zur öffentlichen Ausstellung, dem Erwerber auch ohne besondere, darauf gerichtete Vereinbarung zukommen. Durch diese Bestimmung dürfte der bei solchen Übertragungsgeschäften regelmäfsig obwaltenden Absicht der Parteien entsprochen sein." Dem Verf. scheint diese Folgerung weder „selbstverständlich", noch, wie oben gezeigt, der „regelmäfsig obwaltenden Absicht der Parteien" entsprechend.

8. In der Reg.Vorl. lautete § 19 (dort § 14): „In den Fällen der §§ 12 und 13" (§§ 17 und 18 des Ges.) „ist der Eigentümer des Werkes (Manuskriptes) nicht verpflichtet, dasselbe zur Ausübung der dem Urheber zustehenden Rechte herauszugeben." Die Änderung erfolgte durch die H.H.Komm. Die Reg.Mot. bemerken zu demselben: „Als ein selbstverständliches Korrelat der hinsichtlich des Überganges des Urheberrechtes bei einer Eigentumsübertragung getroffenen Dispositivbestimmungen erscheint es, dafs der Eigentümer eines Manuskriptes oder eines artistischen oder photographischen Werkes dasselbe zur Ausübung der dem Urheber zustehenden Befugnisse herauszugeben nicht gezwungen werden kann. Nach dem Vorgange des deutschen und ungarischen Rechtes wurde aber, um jedem Zweifel in diesem Punkte vorzubeugen, eine ausdrückliche Bestimmung darüber (§ 14) in den Gesetzentwurf aufgenommen."

9. § 19 ist dem § 8 des deutschen Gesetzes vom 9. Januar 1876 nachgebildet, welcher nur für Werke der bildenden Künste gilt. Die Bestimmung wurde dort als „prinzipiell selbstverständlich" nur „zur gröfseren Deutlichkeit hinzugefügt" (s. die Mot. der Vorlage des d. Bundesrates bei Scheele S. 200). Die gleiche Bestimmung enthält § 64 des ungar. Gesetzes. Durch die Ausdehnung auf Werke der Literatur und Tonkunst gewinnt dieselbe im geltenden Gesetze eine erhöhte praktische Bedeutung.

§ 20.

Hat ein Urheber sein Werk zum Zwecke der Herausgabe oder öffentlichen Aufführung einem anderen überlassen, und ist innerhalb dreier Jahre die Herausgabe oder Aufführung ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers unterblieben, so tritt dieser in sein ursprüngliches Recht zur Verfügung über das Werk wieder ein. Es steht ihm alsdann frei, entweder nach Inhalt des Vertrages die Erfüllung, beziehungsweise den Schadenersatz zu begehren, oder — ohne

Digitized by Google

Verpflichtung zum Rückersatze des bereits empfangenen Entgeltes — über sein Werk anderweitig zu verfügen.

Durch Verträge kann im voraus weder diesem Rückfall des Verfügungsrechtes entsagt, noch die Frist verlängert werden.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Neuausgabe eines vergriffenen Werkes der Literatur oder Tonkunst ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers durch drei Jahre unterblieben ist, soferne nicht beim Abschlusse des Verlagsvertrages die Veranstaltung einer Neuausgabe ausgeschlossen wurde.

§ 20 bezweckt zunächst die Ausfüllung einer Lücke des allgem. bürg. Gesetzbuches, welches den Verlagsvertrag als eine besondere Art von „entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen" behandelt und demgemäfs dem Rechte des Verlegers auf Herausgabe des Werkes lediglich die Pflicht desselben zur Bezahlung des vereinbarten Entgeltes an den Autor und nicht auch die zur Herausgabe des übernommenen Werkes gegenüberstellt[1], seine Bestimmungen werden gleichzeitig aber auch auf den — in der österreichischen Gesetzgebung im Übrigen noch gänzlich ungeregelten — Aufführungsvertrag ausgedehnt[2]. Derselbe spricht die Pflicht zur Ausübung des erworbenen Verlags- bezw. Aufführungsrechtes zwar nicht unmittelbar aus — er gewährt dem Urheber ein Klagerecht auf die Herausgabe bezw. Aufführung nur insoweit, als ein solches nach Inhalt des Vertrages besteht —, anerkennt diese Pflicht jedoch indirekt, indem er an die Unterlassung der Herausgabe bezw. Aufführung durch drei Jahre die Rechtsfolge knüpft, dafs der Urheber wieder „in sein ursprüngliches Recht zur Verfügung über das Werk" eintritt. Es soll ihm in diesem Falle die Wahl freistehen, entweder „nach Inhalt des Vertrages" (d. h. insoweit der mit dem betreffenden Kontrahenten abgeschlossene Vertrag eine Verpflichtung des letzteren zur Herausgabe bezw. Aufführung des Werkes enthält) Erfüllung und, woferne die Herausgabe oder Aufführung in einem bestimmten Zeitpunkte oder innerhalb einer bestimmten Frist vereinbart war, Schadenersatz wegen der verspäteten Erfüllung zu fordern, oder aber über sein Werk anderweitig zu verfügen. Im letzteren Falle soll das bereits empfangene Entgelt zu seinen Gunsten verfallen[3]. Dem Urheber müssen nach § 15 auch seine Erben gleichgestellt werden,

Digitized by Google

auf die Singularsukzessoren des Urhebers (etwa den Verleger, welcher das von ihm erworbene Verlagsrecht weiter zediert, oder den Theateragenten, welcher das von ihm erworbene Aufführungsrecht an einzelne Bühnen abgibt), findet § 20 dagegen keine Anwendung. Das dem Urheber in § 20 eingeräumte Recht ist eine unmittelbare Konsequenz der Tatsache der Nichtausübung des erworbenen Rechtes und daher unabhängig von einem Verschulden desjenigen, welchem das Werk zur Herausgabe bezw. Aufführung überlassen wurde. Voraussetzung seines Bestandes ist lediglich, dafs die Rechtsausübung „ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers" unterblieb. Die dreijährige Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, da der Übernehmer in die Lage versetzt wurde, das erworbene Recht auszuüben[4], also mit der tatsächlichen Überlassung des Werkes d. i. der Übergabe des druckreifen bezw. der Aufführung zugrundezulegenden Manuskriptes. Da der Rückfall nicht ipso jure eintritt, (andernfalls könnte dem Urheber kein Wahlrecht eingeräumt sein), so kann der Erwerber des Verlags- bezw. Aufführungsrechtes von diesem Rechte auch nach Ablauf dieser Frist noch insolange Gebrauch machen, als der Urheber demselben den Rücktritt vom Vertrage nicht kundgegeben hat. Das Recht zum Rücktritt vom Verlagsvertrage kann naturgemäfs nur einmal ausgeübt werden; erklärt der Urheber nach Ablauf der dreijährigen Frist auf Erfüllung „nach Mafsgabe des Vertrages" zu bestehen, so kann er von demselben keinen Gebrauch mehr machen, es sei denn, dafs der Vertrag im Wege der Novation erneuert wurde. Bei der Überlassung eines Werkes zur öffentlichen Aufführung beginnt dagegen mit jeder Aufführung eine neue Frist zu laufen: da das Gesetz das Rücktrittsrecht schlechtweg nur an die Unterlassung der Aufführung innerhalb dreier Jahre knüpft, mufs der Unterlassung der wiederholten Aufführung dieselbe Rechtswirkung beigemessen werden, wie der ersten[5]. — Die Bestimmung des Abs. 2, dafs durch Verträge im voraus weder auf das Rückfallsrecht verzichtet, noch die dreijährige Frist verlängert werden könne, findet ihr Analogon in der Unverzichtbarkeit des Kündigungsrechtes des § 16 Abs. 3. Es soll durch sie der Ausbeutung einer etwaigen Zwangslage des Urhebers vorgebeugt werden. Diese Tendenz nötigt, die Worte „im voraus" als gleichbedeutend mit „vor Eintritt des Rückfallsrechtes" auszulegen[6]. Indes erklärt das Gesetz nur den Verzicht „durch Verträge" ausgeschlossen; Verzicht durch Nichtausübung des Rechtes, eventuell

Digitized by Google

im Wege letztwilliger Anordnung widerspricht der Absicht des Gesetzgebers nicht.

Nach Absatz 3 finden die Bestimmungen des Abs. 1 auch dann Anwendung, wenn die Neuausgabe eines bereits erschienenen aber vergriffenen Werkes ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers durch drei Jahre unterblieben ist. Indes gilt dies nur für Werke der Literatur und der Tonkunst; die gleiche Bestimmung auch auf Werke der bildenden Künste und der Photographie auszudehnen, erschien unbillig, weil bei letzteren die Zahl der zur Ausgabe gelangenden Exemplare den Marktwert eines jeden einzelnen Blattes beeinflufst. Aber auch bei Werken der Literatur und der Tonkunst beschränkt das Gesetz — im Interesse der sogen. „Luxusausgaben" — das Recht auf den Fall, als die Veranstaltung von Neuausgaben nicht schon „beim Abschlusse des Vertrages ausgeschlossen wurde[7]". Als „vergriffen" ist ein Werk dann anzusehen, wenn der Verleger kein Exemplar desselben mehr zu liefern in der Lage ist[8].

1. Harum S. 151 ist (gleich Zeiller, Kommmentar zum a.b.G.B. 3. Bd. S. 513 und Winiwarter, Komment., 4. Bd. S. 382) der Ansicht, dafs auch nach dem a.b.G.B. für den Verleger die Verpflichtung zur Herausgabe des Werkes bestehe, obwohl dies im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen sei, weil sonst der Verlagsvertrag keinen eigentümlichen Inhalt hätte, „da alles Übrige: literarisches Schaffen, Honorarzahlung u. dgl. für diesen Vertrag unwesentlich ist". Dagegen spricht aber neben dem Wortlaute der §§ 1164 und 1165 und der Einreihung des Verlagsvertrages in das 26. Hauptstück „Von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen" als einer dem Lohnvertrage verwandten Vertragsart, auch das Preufsische Landrecht (§ 996 ff.), dessen Bestimmungen den Redaktoren des a.b.G.B. in dieser Materie zweifellos zum Vorbilde gedient haben. Letzteres gestattete eine mündliche Abrede nur „in Ansehung der Honorarii", wogegen „in allen übrigen Stücken", wofern kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wurde, „die Verhältnisse beider Teile lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen" seien, welche eine Verpflichtung des Verlegers zur Ausübung des Verlagsrechtes ebensowenig aussprechen, wie das a.b.G.B. Nach gemeinem deutschen Rechte ist es nicht zweifelhaft, dafs der Verleger durch den Verlagsvertrag auch die Pflicht zur Herausgabe übernimmt (vgl. Stobbe, D. Privatr., 2. Aufl., III S. 284 und § 1 des d. Reichsgesetzes über das Verlagsrecht vom J. 1901) und es ist dies auch als Usance des deutschen Buchhandels anerkannt (s. Voigtländer, Der Verlagsvertrag zum Geschäftsgebrauch der Verleger, Kreuznach und Leipzig 1889, S. 6).

2. Der durch die H.H.Komm. in den Reg.Entw. eingestellte § 20 „enthält eine neue Rechtsbestimmung zugunsten der Urheber im Verhältnisse zu den Übernehmern ihrer Werke für den nicht seltenen Fall,

Digitized by Google

dafs das Recht zur Herausgabe bezw. Aufführung zwar erworben, aber ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers unausgeübt geblieben ist, sei es, dafs die Herausgabe des Werkes dem Verleger nach der Hand nicht lohnend genug erschien, sei es, dafs andere Gründe oder Zwecke dahingeführt haben, ein nichterschienenes Werk am Erscheinen zu verhindern oder ein vergriffenes Werk nicht neu erscheinen zu lassen. Freilich wird in solchen Fällen ein sorgfältig abgefafster Verlagsvertrag dem Urheber das Recht geben, auf Herausgabe und entsprechende Verbreitung seines Werkes zu klagen. Allein, abgesehen von den Schwierigkeiten dieses Weges sind die Fälle häufig genug, da ohne einen eigentlichen Verlagsvertrag das Werk (insbesondere kommt das bei Tonwerken vor) gegen ein einmaliges Entgelt schlechtweg und für immer hingegeben wird. Hier nun erscheint das persönliche Interesse des Autors und das allgemeine Interesse des Publikums nur dann genügend gewahrt, wenn dem ersteren die rechtliche Möglichkeit eröffnet wird, die Verfügung über sein Werk, welches der Verleger im Stiche gelassen hat, wieder an sich zu nehmen" (H.H.Ber..). — Über das juristische Wesen des Aufführungsvertrages s. Opet S. 316 ff.

3. § 20 formuliert die Alternative: Erfüllung bezw. Schadenersatz oder Rücktritt unter Verfall des geleisteten Entgeltes. Ein Schadenersatzanspruch kann aber sowohl beim Bestehen auf Erfüllung, wie bei deren Unmöglichkeit entstehen, und dieser Anspruch mufs dem Urheber auch in dem Falle gewahrt bleiben, als er vom Rückfalle Gebrauch gemacht hat. Ob er geltend gemacht werden kann, hängt vom „Inhalte des Vertrages" ab. Er besteht jedoch nur nach Mafsgabe der Bestimmungen des a.b.G.B.

4. § 50 findet hier keine Anwendung. Er spricht blofs von „Schutz- und Vorbehaltsfristen". Es läge auch kein Grund vor, denselben hier in Anwendung zu bringen, da die Frist des § 20 lediglich die kontrahierenden Parteien interessiert und diese den Zeitpunkt, wann das Werk überlassen wurde, kennen müssen.

5. Dies mufs angenommen werden, da sonst das Rückfallsrecht schon mit einer einmaligen Aufführung verwirkt würde. Die Bestimmung des § 20 ist indes für Aufführungsverträge auch bei dieser Auslegung noch ungenügend. Kann die Bühnenleitung den Rückfall schon mit einer jeweiligen Wiederholung innerhalb dreier Jahre verhindern, so bleibt ihr der Autor nach wie vor überliefert. Ist doch das Absetzen vom Repertoir für das öffentliche Urteil über ein Stück viel verhängnisvoller, wie die gänzliche Unterlassung der Aufführung, welche in der Regel nicht zur Kenntnis des Publikums gelangt!

6. Im H.H.Entw. lautete § 20 Abs. 2: „Durch Verträge kann diesem Rückfall des Verfügungsrechtes weder im voraus entsagt, noch die Frist verlängert werden." Der Abg.H.Ausschufs änderte die Stilisierung, um „dem Mifsverständnisse vorzubeugen, welches auf Grund der Fassung des Herrenhausentwurfes bereits in der Petition des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler zum Vorschein gekommen ist, dafs das ‚im voraus' sich nur auf den Rückfall des Verfügungsrechtes, nicht auch auf die Verlängerung der Frist beziehe" (Abg.H.Ber.).

7. „Die Schlufsbestimmung des Abs. 3 rechtfertigt sich dadurch,

Digitized by Google

dafs im Verlagshandel mit Luxusausgaben zuweilen im Interesse des Liebhaberpublikums die Erhöhung der Auflage über eine zum voraus bestimmte Anzahl von Exemplaren ausgeschlossen zu werden pflegt" (H.H.Ber.).

8. Nach der im deutschen Buchhandel herrschenden Usance pflegt der Verleger den Buchhändlern (Sortimentern), mit welchen er in Verbindung steht, Exemplare seiner Werke zuzusenden. Diese „à condition" gelieferten Exemplare bleiben insolange sein Eigentum, als ihm die Empfänger nicht die Mitteilung machen, dafs sie sie für eigene Rechnung übernommen haben, was in der Regel erst nach ihrer Veräufserung geschieht. Alljährlich anläfslich der Ostermesse wird über dieselben Abrechnung gepflogen. Die bis dahin nicht übernommenen Exemplare werden entweder dem Verleger zurückgestellt oder dem Sortimenter weiter à condition belassen. Insolange nicht eine Übernahmserklärung bezüglich aller derart versandten Exemplare vorliegt, erscheint das Werk nicht als „vergriffen". Es kommt also nicht darauf an, ob der Verleger noch irgend welche Exemplare auf seinem Lager hat, sondern ob er über solche noch verfügen kann. Ob bei einem Sortimenter noch irgend welche von ihm auf feste Rechnung angeschaffte Exemplare vorrätig sind, ist dagegen für das „Vergriffensein" der Auflage belanglos. (Vgl. Voigtländer, Die Gesetze, betreffend das Urheber- und das Verlagsrecht, Leipzig 1901, S. 237 und die dort bez. Verlagsordnung des Börsenvereines.)

§ 21.

Wer unbefugt, das ist ohne Zustimmung des Urhebers, seines Rechtsnachfolgers (§§ 15—18) oder des zur Wahrnehmung der Rechte des Urhebers Berechtigten (§ 11), eine durch das gegenwärtige Gesetz dem Urheber ausschliefslich vorbehaltene Verfügung über das Werk trifft, begeht einen Eingriff und wird nach Maſsgabe der bestehenden allgemeinen und der in diesem Gesetz enthaltenen besonderen Bestimmungen verantwortlich.

Dem Prinzipe der Einheitlichkeit des Urheberrechtes entspricht es, auch die verschiedenen Formen seiner Verletzung unter einen einheitlichen Begriff zu subsumieren. § 21 bezeichnet den letzteren mit dem technischen Ausdrucke „Eingriff[1]". Eingriff ist nach demselben jede unbefugte Ausübung einer der dem Urheber durch das Gesetz ausschliefslich vorbehaltenen Verfügungen über das Werk. Da diese Verfügungen in den §§ 23, bezw. 31, 37 und 40 taxativ aufgezählt erscheinen[2], kann der Eingriff auch als die unbefugte Ausübung der dem Urheber nach den genannten Paragraphen ausschliefs-

Digitized by Google

lich zustehenden Befugnisse, d. i. des ausschliefslichen Rechtes zur Veröffentlichung, des ausschliefslichen Rechtes zur Vervielfältigung, des ausschliefslichen Rechtes zur Nachbildung usw. definiert werden. Die Verletzung der sonstigen im Gesetze normierten Befugnisse, wie des Anspruches auf Schutz des Titels, des Autornamens, der Anonymität usw., fallen dagegen nicht unter den Begriff des Eingriffes, denn sie haben keine Verfügung über das Werk zum Gegenstande. Ihre Verletzung bildet den Gegenstand selbständiger Delikte (§§ 52 und 23) und die Quelle selbständiger Entschädigungsansprüche. Unbefugt ist die Ausübung der dem Urheber vorbehaltenen Verfügungen dann, wenn sie „ohne Zustimmung[3] des Urhebers, seines Rechtsnachfolgers oder des zur Wahrnehmung der Rechte des Urhebers Berechtigten" erfolgt. Ob der Täter hierbei dolos bezw. culpos gehandelt oder nicht, ist für das Vorhandensein des Eingriffs von keinem Belange, wohl aber kommen diese Momente für seine rechtlichen Folgen (s. unten) in Betracht. Unter „Rechtsnachfolger" im Sinne des § 21 ist, wie sich aus der Zitierung der §§ 15 bis 18 ergibt[4], sowohl der Erbe, wie derjenige, dem im Sinne des § 16 die Ausübung einzelner urheberrechtlicher Befugnisse von Todes wegen oder unter Lebenden überlassen wurde (also auch der Verleger, der Kunsthändler, der Theaterunternehmer usw.) zu verstehen. Eingriff ist daher auch jede Verletzung einer übertragenen Einzelbefugnis; er verletzt jeweils das Recht desjenigen, welcher zu seiner Ausübung berechtigt war, und seine Zustimmung zu derselben nicht erteilt hat. Ausschliefsliche Ausübungsbefugnis von Seite des Verletzten ist hiezu nicht erforderlich. Ist das ausschliefsliche Recht zur Ausübung einzelner urheberrechtlicher Befugnisse vom Urheber an Dritte übertragen worden, so macht sich der Urheber selbst eines Eingriffs schuldig, wenn er die übertragenen Befugnisse persönlich ausübt (vgl. § 24 Z. 4)[5]. Desgleichen begeht der Miturheber einen Eingriff, wenn er die ihm nur in Gemeinschaft mit den übrigen Miturhebern zustehenden Verfügungen über das Werk ohne Zustimmung der letzteren (§ 7) allein ausübt. Der Zustimmung des Urhebers kommt bei anonymen und pseudonymen Werken diejenige des „zur Wahrnehmung der Rechte des Urhebers Berechtigten", also nach § 11 (auf welchen das Gesetz hier verweist[6]), des Herausgebers, bezw. Verlegers gleich.

Die Begehung des Eingriffs macht den Täter zunächst nach den „in diesem Gesetze" enthaltenen besonderen Bestimmungen verantwortlich. Die letzteren sind teils strafrechtlicher, teils zivil-

Digitized by Google

rechtlicher Natur. Sie bilden den Inhalt der Bestimmungen des IV. Abschnittes dieses Gesetzes und werden dort zu besprechen sein. § 21 betont daneben auch den Bestand der Verantwortlichkeit „nach Mafsgabe der bestehenden allgemeinen Bestimmungen". Hierdurch ist aufser Zweifel gesetzt, dafs neben den Ersteren auch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches bezw. des allgem. bürgerl. Gesetzbuches Anwendung finden. Mit der Urheberrechtsverletzung kann insbesondere der Tatbestand des Betruges konkurrieren. Einen besonderen Fall von Anspruch aus Bereicherung durch Eingriff normiert § 61.

1. „Die Bezeichnung ‚Eingriff' schliefst sich an das Gesetz vom 6. Januar 1890, R.G.Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz an, welches eine den im Entwurfe behandelten Urheberrechten sowohl nach ihrem Wesen als nach den positiven Gesetzesbestimmungen nahe verwandte Materie regelt" (Reg.Mot.).

2. Schuster (Grundr. S. 46 Anm. 1) ist der Ansicht, dafs der Eingriff auch durch „solche Verfügungen, d. i. Arten der Mitteilung, die dem Urheber nicht ausdrücklich vorbehalten sind", begangen werden könne, „da unser Urheberrecht die ausdrücklich genannten nur ‚umfafst', nicht erschöpft". Allein, wenngleich die Einzelbefugnisse im Gesetze als Ausflüsse eines einheitlichen Rechtes erscheinen, so wird das letztere u. E. dennoch nur insoweit geschützt, als es sich in den im Gesetze aufgezählten Einzelbefugnissen äufsert. Andere, als die in den §§ 23, 31, 37 und 40 aufgezählten Befugnisse, sind im Gesetze nicht geregelt und es ist nicht anzunehmen, dafs der Gesetzgeber diese dem Urheber unbeschränkt vorbehalten wollte, während er die wichtigsten besonderen Beschränkungen unterwarf. In dem von Schuster angeführten Beispiele (eigenmächtige Veröffentlichung eines Schriftwerkes durch Schaustellung einer Handschrift) besteht der Eingriff in der Verletzung des ausschliefslichen Rechtes zur Veröffentlichung (§ 23); Schaustellung des Manuskriptes eines bereits erschienenen Werkes bildet dagegen keinen Eingriff. Es ist wohl auch kein Bedürfnis nach Schutz eines solchen Aktes vorhanden.

3. Im Reg.Entw. lautete § 21 (dort § 15): „Wer unbefugt, das ist ohne Genehmigung des Urhebers (§§ 1, 8 und 13 Abs. 2), seines Rechtsnachfolgers (§ 11) oder des zur Wahrnehmung der Rechte des Urhebers Berechtigten (§ 10) usw." Die zitierten Paragraphen des Reg.Entw. entsprechen der Reihenfolge nach den gegenwärtigen §§ 3 bezw. 8, 13 Abs. 1, 15 und 16, und 11. Die Ersetzung der Worte „ohne Genehmigung" durch „ohne Zustimmung" ist meritorisch bedeutungslos.

4. „Ohne diese Zitierung" (welche erst durch den Urh.Aussch. des Abg.H. beigefügt wurde) „wäre die in § 21 enthaltene Bestimmung sehr zweifelhaft, da nach dem Entwurfe das Urheberrecht dem Rechte nach nur auf den Erben übergeht, demnach nach strenger juristischer Auffassung und Terminologie die Bezeichnung „Rechtsnachfolger" nur auf

Digitized by Google

ihn paſst. Eine solche Interpretation würde die vollständige Versagung des strafrechtlichen Schutzes für die geschäftsmäſsigen Vermittler zur Folge haben" (Abg.H.Ber.).

5. Auf einem prinzipiell verschiedenen Standpunkte stand der H.H.Entw. Sein Verfasser betrachtete es als eine notwendige Konsequenz der Unübertragbarkeit des Urheberrechtes quoad jus, daſs der Urheber selbst keinen Eingriff begehen könne, und fügte deshalb dem § 21 einen zweiten Absatz bei, lautend: „Eine Verfügung über das Werk, welche der Urheber selbst oder mit seiner Zustimmung ein anderer getroffen hat, bildet in keinem Falle einen Eingriff im Sinne dieses Gesetzes; falls dadurch vertragsmäſsige Rechte Dritter verletzt wurden, gehört deren Verfolgung auf den Zivilrechtsweg." Dem entsprechend änderte die H.H.Komm. auch § 17 der Reg.Vorl. (§ 24 des Ges.) und fügte dem § 18 (§ 25 des Ges.) einen entsprechenden Zusatz bei (s. die Bem. zu den §§ 24 und 25). Im H.H.Ber. wird es geradezu als „die bedeutsamste Folgerung" aus der „dem Kommissionsentwurfe unterliegenden Anschauung vom Wesen des Urheberrechtes" erklärt, „daſs, da nur das Urheberrecht selbst unter strafrechtlichem Schutze stehen soll, nicht aber das Verlagsrecht, Aufführungsrecht usw. als solches, und da der Urheber sein eigenes Urheberrecht unmöglich verletzen kann, ein nach § 21 strafbarer Eingriff immer vorausgesetzt, daſs derselbe ohne Zustimmung des Urhebers erfolgte, da andernfalls eine wohl rechtswidrige, aber nicht strafbare Verletzung des zwischen ihm und seinem Rechtsnachfolger obwaltenden Vertragsverhältnisses vorliegen kann, eine Verletzung, die wie jede andere Kontravention gegen einen vermögensrechtlichen Vertrag im ordentlichen Zivilrechtsstreite ihren Austrag zu finden hat." Dieser Standpunkt wird auch von Mitteis S. 29 ff. und Benedikt S. 38 gebilligt. Der Urheberr.Aussch. des Abg.H. hat jedoch diese Konsequenz aus dem Prinzipe zu ziehen abgelehnt und den Abs. 2 des § 21 wieder eliminiert. Der Bericht desselben bemerkt hierzu: „Das Herrenhaus stellte sich auf den Standpunkt, daſs bezüglich des zu gewährenden rechtlichen Schutzes die Interessen der Urheber und die der verschiedenen geschäftsmäſsigen Vermittler zwischen den Urhebern und dem Publikum, wie: Verleger, zur Aufführung Befugter, Kunsthändler usw., scharf auseinander zu halten seien, weil bei den letzteren nur die ökonomischen, bei den Urhebern dagegen auch die persönlichen Interessen zu schützen sind. Unter dem strafrechtlichen Schutze insbesondere soll nur das Urheberrecht selbst, nicht aber das Verlagsrecht usw. als solches stehen. Da nun nach dem Entwurfe (§ 16) das Urheberrecht dem Rechte nach auf die geschäftsmäſsigen Vermittler nicht übergeht, sondern beim Urheber verbleibt und der Urheber, wie es in dem Berichte der Herrenhauskommission gesagt wird, sein eigenes Urheberrecht unmöglich verletzen kann, so wurde im § 21 Abs. 2 des Herrenhausentwurfes die Bestimmung aufgenommen, daſs eine Verfügung über das Werk, welche der Urheber selbst oder mit seiner Zustimmung ein anderer getroffen hat, in keinem Falle einen Eingriff bildet, also selbst dann nicht, wenn der Urheber hierdurch wissentlich und böswillig die von ihm dem Verleger usw. vertragsmäſsig gewährten Rechte verletzen würde. Der Verleger, Aufführungs-

Digitized by Google

berechtigte usw. soll auf den zivilrechtlichen Anspruch auf Schadenersatz auf Grund des Vertrages beschränkt werden, und zwar nach den Regeln des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welche allgemein als unzureichend erkannt sind. — Diese Bestimmung hielt der Ausschufs für nicht annehmbar. Sie ist zwar theoretisch eine strenge Konsequenz, jedoch eines Satzes, der eine petitio principii enthält, da es eben eine erst zu lösende Frage ist, ob man blofs dem Urheberrechte oder auch dem Rechte der geschäftsmäfsigen Vermittler den strafrechtlichen Schutz gewähren soll. Und so richtig es im allgemeinen ist, dafs die Interessen der Urheber und diejenigen der geschäftlichen Vermittler nicht identisch sind, so zeigt es sich doch bei näherer Betrachtung der praktischen Bedürfnisse des literarischen und künstlerischen Verkehres, dafs diese Interessen in der Frage nach dem strafrechtlichen Schutze miteinander parallel laufen. — Zweck des dem Urheber zu gewährenden rechtlichen Schutzes ist doch die Sicherung des ihm für die geistige Arbeit gebührenden Lohnes. Diesen Lohn erhält er nach den heutigen Verkehrsverhältnissen in den höchst seltenen Fällen unmittelbar vom Publikum, in der Regel, beinahe immer ist er wegen Erzielung desselben an die geschäftsmäfsigen Vermittler (Verleger usw.) angewiesen. Nun ist es von selbst einleuchtend, dafs ein Vermittler sich zur Bezahlung eines gröfseren Lohnes um desto leichter herbeiläfst, je sicherer er ist, dafs die von ihm dafür erworbenen Rechte auf eine möglichst kräftige Weise geschützt sind. Eine Abschwächung dieses Schutzes würde notwendig eine allgemeine Herabdrückung der Löhne für die geistige Arbeit nach sich ziehen. Ein potenzierter, also strafrechtlicher Schutz für die Rechte der geschäftsmäfsigen Vermittler liegt demnach im eigenen Interesse des Urhebers, er dient mittelbar zum Schutze ihrer pekuniären Interessen. — Aber auch die geschäftsmäfsigen Vermittler als solche verdienen im allgemeinen Interesse einer besonderen rechtlichen Fürsorge. Sie sind nach den heutigen Zuständen ein unentbehrliches Mittelglied zwischen den Urhebern und dem Publikum, von der möglichst bedeutenden Entfaltung ihrer Geschäfte hängt die fortschrittliche Entwickelung des literarischen und künstlerischen Verkehres und damit auch der Literatur und Kunst selbst ab. Wir haben aber in unserem Staate viel Veranlassung dazu, die Entwickelung dieser Geschäfte durch Abschwächung ihrer rechtlichen Stellung nicht zu hemmen. — Es würde schliefslich sehr inopportun sein, wenn inländische Vermittler im Inlande nicht den strafrechtlichen Schutz geniefsen würden, der ihnen im Auslande nicht versagt wird, sie würden es leicht in ihrem Interesse finden, sich im Auslande zu etablieren."

6. „Die Zitierung des § 11 im § 21 hinter dem Worte „Berechtigten" erfolgte aus Zweckmäfsigkeitsrücksichten, um die Auffindung des dort getroffenen, im Gesetze einzigen Falles zu erleichtern" (Abg.H.Ber.).

Digitized by Google

§ 22.

Wird ohne eine in der Sache liegende Notwendigkeit einem Werke die Bezeichnung, namentlich der Titel, oder die äufsere Erscheinung eines früher erschienenen Werkes gegeben, und ist dies zu einer Irreführung des Publikums über die Identität der Werke geeignet, so steht dem Urheber des früher erschienenen Werkes ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Dasselbe gilt, wenn die Bezeichnung oder äufsere Erscheinung des früher erschienenen Werkes mit so geringen oder so undeutlichen Abänderungen wiedergegeben wurde, dafs der Unterschied von dem Publikum nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann.

Handelt es sich insbesondere um ein fortlaufendes oder periodisches Werk, so kann überdies das Verbot des Weitergebrauches der irreführenden Bezeichnung oder äufseren Erscheinung bei dem Strafgerichte (§ 54) begehrt werden.

Die in der älteren Literatur strittige Frage, ob der Urheberschutz sich auch auf den Titel des geschützten Werkes erstreckt, wird von der herrschenden Lehre im verneinenden Sinne beantwortet[1]. Bringt der Titel eines Werkes ausnahmsweise einen spezifischen Gedankeninhalt zum Ausdrucke, so kann er, falls dies in einer eigentümlichen Form (etwa in der eines Verses) geschieht, wohl gleichfalls einen Gegenstand urheberrechtlichen Schutzes bilden[2], in seiner Eigenschaft als Bezeichnung eines Werkes zum Zwecke seiner Individualisierung besitzt er auf diesen Schutz keinen Anspruch. Der Rechtsgrund der Normen des § 22 ist nicht urheberrechtlicher Natur. Es soll durch sie einerseits das Publikum vor Irreführung, anderseits teils der Autor teils der Unternehmer gewisser Arten von Publikationen vor ökonomischer Schädigung geschützt werden. Dafs auch der Gesetzgeber den Anspruch auf diesen Schutz nicht als einen urheberrechtlichen ansieht, ergibt sich daraus, dafs er denselben auch auf Werke ausdehnt, an welchen ein Urheberrecht nicht besteht; er kann aber nach Ansicht des Verfassers auch nicht unter den Gesichtspunkt eines Individualrechtes (Persönlichkeitsrechtes) gebracht werden, da die Entstehungsgeschichte des § 22 deutlich zeigt, dafs seine Redaktoren lediglich den Schutz vermögensrechtlicher Interessen ins Auge gefafst hatten[3].

Digitized by Google

§ 22 behandelt in den Abs. 1 und 3 zwei verschiedene Gruppen von Rechtsverhältnissen. In Abs. 1 handelt es sich um den Schutz des Titels und der äufseren Erscheinung eines bereits geschaffenen und erschienenen Werkes gegen eine über die Identität irreführende Verwendung für ein anderes Werk, in Abs. 3 um die Wahrung des Prioritätsrechtes an einem einmal verwendeten Titel, bezw. einer einmal verwendeten Ausstattung für Werke, welche der Unternehmer künftighin noch herauszugeben beabsichtigt. Im ersten Falle steht der Titel in Beziehung zu einem bestimmten bereits existierenden urheberrechtlich geschützten Werk, im zweiten handelt es sich um ein abstraktes Titelrecht, welches ein Analogon nur auf dem Gebiete des Marken- und Musterschutzrechtes findet. Der Ausdruck „Werk" kann daher in § 22, Abs. 3 auch nicht in dem engen Sinne, wie er in Abs. 1 und sonst im Gesetze gebraucht wird, genommen werden; er bezeichnet hier nicht ein konkretes Erzeugnis, sondern eine auf Herausgabe einer bestimmten Art von Werken gerichtete Unternehmung[4]. Gegenstände der letzteren können sowohl Werke der Literatur, wie der Künste, wie der Photographie sein, indes kommen von den Werken der bildenden Künste hier nur die der graphischen Künste in Betracht, da § 22 nur die auf das Werk gesetzten Bezeichnungen und Titel (von Verlagswerken)[5] und deren „äufsere Erscheinung" (Druck, Format, Qualität des Druckpapiers, Form und Farbe des Einbandes oder Umschlages usw.) ins Auge faſst[6].

Eine Rechtsverletzung im Sinne des § 22 liegt vor, wenn die Bezeichnung bezw. äufsere Erscheinung des Werkes „ohne eine in der Sache liegende Notwendigkeit" verwendet wurde und diese Verwendung „zu einer Irreführung des Publikums über die Identität der Werke geeignet" war. Die erste Voraussetzung schliefst den Schutz aller generellen Bezeichnungen (wie Lehrbuch, Wörterbuch, Grammatik, Geschichte, Tabellen u. dgl.) sowie aller Titel, welche lediglich den Inhalt des Werkes zum Ausdrucke bringen (z. B. Geschichte des dreifsigjährigen Krieges, Biographie Friedrich Schillers u. dgl.) aus. Auch die „äufsere Erscheinung" eines Werkes kann nur insoweit geschützt werden, als sie einen individuellen Charakter an sich trägt und nicht selten wird die Täuschungsmöglichkeit sich nur aus der Kombination von Titel und äufserer Erscheinung ergeben. Die Ausdrucksweise des § 22, welcher von Irreführung über die „Identität der Werke" spricht, erscheint nicht für alle Fälle zutreffend. Wird der Titel oder die Erscheinungsform

Digitized by Google

eines bereits erschienenen Werkes nachgeahmt (§ 22 Abs. 1), so liegt das Moment der Schädigung allerdings darin, dafs der Schein erregt wird, als ob das spätere Werk mit dem früher erschienenen identisch sei, bei den in Abs. 3 erwähnten „fortlaufenden und periodischen Werken" handelt es sich jedoch um eine solche Identität nicht. Es wird hier nicht ein bereits erschienener Teil bezw. eine bereits erschienene Nummer des Unternehmens der Irreführung preisgegeben, sondern durch die Verwendung desselben Titels und derselben Erscheinungsform nur der Schein erregt, dafs das neu erschienene Werk dieselbe Provenienz habe, wie ein früher erschienenes; das Publikum wird in diesem Falle nur über die Person des Herausgebers, bezw. Unternehmers getäuscht[7]. Wesentlich ist in beiden Fällen blofs die Eignung der mifsbräuchlich verwendeten Bezeichnung, Titel oder äufseren Erscheinung zur Irreführung; der Verwendung der gleichen Bezeichnung bezw. Ausstattung wird aus diesem Grunde mit Recht die einer ähnlichen gleichgestellt, woferne die Abänderungen so gering oder undeutlich sind, dafs der Unterschied von dem Publikum „nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann". Mafsgebend ist hier die Regel des redlichen Verkehres: ob eine Irreführung möglich ist, mufs vom Standpunkte des Publikums, für welches das Werk bestimmt ist, mit Bedachtnahme auf das bei demselben übliche Mafs von Aufmerksamkeit beurteilt werden.

Die Verletzung des in § 22 normierten Rechtes begründet in allen Fällen einen zivilrechtlichen Entschädigungsanspruch. Der Umfang des letzteren wird im Gesetze nicht näher bestimmt. Aus den Motiven der Regierungsvorlage geht hervor, dafs die Absicht des Gesetzgebers lediglich dahin ging, den Bestand dieses Anspruches aufser Zweifel zu stellen, „weil die in Ermangelung einer solchen ausdrücklichen Bestimmung anzuwendenden Vorschriften des 30. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht die volle Sicherheit gewähren, dafs Schadenersatzansprüche der bezeichneten Art in der Praxis anerkannt werden würden". Sein Umfang richtet sich demnach nach den Bestimmungen des a. b. G. B. Die §§ 57 und 60 finden auf ihn ebensowenig Anwendung, wie die Bereicherungsklage des § 61. Feststellungsklagen in Ansehung dieses Anspruches sind nur im Rahmen der Vorschriften der Zivilprozefsordnung[8], Sicherstellungsmafsregeln nur in dem der Exekutionsordnung zulässig[9].

Einen weitergehenden Schutz gewährt Abs. 3 für „fortlaufende

Digitized by Google

oder periodische Werke", indem er dem Verletzten das Recht einräumt, „das Verbot des Weitergebrauches der irreführenden Bezeichnung oder äufseren Erscheinung" bei dem Strafgerichte zu begehren. Mit ihm im Zusammenhange steht die Strafbestimmung des § 52 Z. 4, welche die Weiterverwendung der Bezeichnung, des Titels und der äufseren Erscheinung eines Werkes nach Erlassung des gerichtlichen Verbotes unter Strafe stellt. Der Grund der Erweiterung des Schutzes liegt hier in der fortdauernden Gefahr, in welche der Verletzte durch Wiederholung des schädigenden Gebrauches des inkriminierten Titels usw. versetzt wird. Die Kompetenz des Strafgerichtes für die Erlassung des Verbotes wird durch die mit dem letzteren im Zusammenhang stehende Strafsanktion des § 52 Z. 4 begründet; die Verfolgung ist — wie der in Abs. 3 sub parenthesi beigefügte § 54 zum Ausdrucke bringt — gleich der der Übertretung des § 52 Z. 4 den „in Preſssachen zuständigen Gerichten" (§ 485 St.P.O.) zugewiesen. Die Erlassung des Verbotes hat blofs das Vorhandensein des objektiven Tatbestandes der Rechtsverletzung zur Voraussetzung. (S. die Bemerk. zu § 52 Z. 4). Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des allg. Strafgesetzes über Betrug wird durch § 22 nicht ausgeschlossen.

Legitimiert zur Geltendmachung des Entschädigungsanspruches wäre nach dem Wortlaute des § 22 blofs der „Urheber des früher erschienenen Werkes". Dafs dies indes nicht wörtlich genommen werden kann, ergibt schon die Erwägung, dafs sich der Schutz auch auf Werke erstreckt, an welchen ein „Urheber" im Sinne des geltenden Gesetzes nicht existiert. Allein auch, insoweit es sich um urheberrechtlich geschützte Werke handelt, kann das Recht nicht auf die Person des Urhebers beschränkt sein; da es sich hier um rein vermögensrechtliche Ansprüche handelt, mufs das gleiche Recht auch dem Rechtsnachfolger des Urhebers, u. zw. sowohl dem Universal- wie dem Singularsukzessor (§§ 15 und 16), zustehen. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Schutzdauer sind wohl auf diesen Anspruch nicht unmittelbar anwendbar, allein nachdem eine vermögensrechtliche Schädigung des Urhebers durch die mifsbräuchliche Verwendung des Titels bezw. der äufseren Erscheinung bei urheberrechtlich geschützten Werken nur insolange möglich ist, als dem Urheber ihre ökonomische Verwertung vorbehalten ist, mufs bei Letzteren mit dem Ablaufe der Schutzfrist notgedrungen auch dieser Anspruch aufhören. Anders liegt der Fall bei „fortlaufenden und periodischen" Werken. Es handelt sich hier, wie

Digitized by Google

oben bemerkt wurde, um ein selbständiges, mit dem Urheberrechte in keinem Zusammenhange stehendes Recht, ein Titel- und Ausstattungsrecht rein gewerblichen Inhaltes. Dieses steht dem jeweiligen rechtmäfsigen Inhaber des Unternehmens zu und bleibt insolange in Kraft, als das Unternehmen dauert[10].

1. Die ältere Literatur über diese Frage s. bei Mandry S. 131 Anm. 1, die neuere bei v. Seiller, Der Schutz des Titels und der äufseren Erscheinung von Geisteswerken nach österr. Rechte, A.Ö.G.Z. 1904, Nr. 3—5.

2. Die Originalität des Titels, so bedeutungsvoll er für den geschäftlichen Umsatz eines Werkes sein kann, berechtigt noch nicht zum Urheberschutz. Selbst umfangreichere Titel, wie „Briefe, die ihn nicht erreichten" oder „Wenn wir Toten erwachen", können nicht als selbständige Geisteswerke betrachtet werden, da sie, losgelöst vom Werke, dem sie dienen, nichts besagen. Wird, wie bei lyrischen Gedichten nicht selten, eine Verszeile als Überschrift gebraucht, so ist dieselbe nicht als Titel, sondern als Teil des Werkes geschützt.

3. Mitteis S. 23 zählt das Recht am Titel und der äufseren Erscheinung zu den Individualrechten. Seiner Ansicht haben sich Kienböck (Bemerkungen zu § 22 U.G., A.Ö.G.Z. 1902, Nr. 28 und 30) und v. Seiller, a. a. O., angeschlossen, dagegen hat schon Rabel (Die Übertragbarkeit des Urheberrechtes, Grünhutsche Zeitschrift 1900, S. 104) den rein vermögensrechtlichen Charakter dieses Rechtes betont. Der Verf. glaubt sich letzterer Auffassung anschliefsen zu müssen, weil dafür sowohl die Provenienz des § 22, wie die ausdrücklichen Erklärungen der Redaktoren des Gesetzes sprechen. Bezüglich der ersteren ist zu bemerken: Eine dem § 22 analoge Bestimmung enthielt bereits Art. 11 des Staatsvertrages mit Sardinien vom 22. Mai 1840 („Der Verfasser eines literarischen oder wissenschaftlichen Werkes ist befugt, die Usurpierung des von ihm gewählten Titels zu verhindern, wenn dieselbe das Publikum über die scheinbare Identität des Werkes in Irrtum führen könnte; in einem solchen Falle ist jedoch kein Nachdruck vorhanden und der Verfasser hat nur das Recht auf einen dem erlittenen Schaden angemessenen Ersatz"). Ihm war § 5 lit. d des Patentes nachgebildet, dessen Bestimmungen in § 7 lit. f des der Frankfurter Bundesversammlung vorgelegten österreichischen Entwurfes und aus diesem in Art. 4 des bayrischen Gesetzes vom 28. Juni 1865 übergingen. Teils dem Patente, teils dem bayerischen Gesetze ist aber § 4 der Reg.Vorl. („Wird einem Werke die Bezeichnung [Titel] eines früher erschienenen Werkes gegeben, so begründet dies für denjenigen, welchem das Urheberrecht an dem letzteren zusteht, einen Anspruch auf Entschädigung und auf Untersagung des weiteren Gebrauches der Bezeichnung, wenn die Wahl der gleichen Bezeichnung mit Rücksicht auf den behandelten Gegenstand nicht unumgänglich notwendig war und überdies zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet ist") nachgebildet, welcher die gesetzliche Fassung in seinem hier in Betracht kommenden Teile (vgl. Anm. 5) durch die H.H.Komm.

Digitized by Google

erhielt. Die Motive der Reg.Vorl. heben diese Provenienz ausdrücklich hervor und betonen dabei den vermögensrechtlichen Charakter dieses Anspruches: „Zu denjenigen Geistesprodukten," heifst es daselbst, „an welchen ein Urheberrecht nicht anerkannt wird, gehört schon nach geltendem Rechte der Titel eines literarischen oder musikalischen Werkes. Dieser Grundsatz wurde in Übereinstimmung mit dem deutschen und dem ungarischen Rechte im Entwurfe beibehalten und auf alle hier in Betracht kommenden Werke ausgedehnt. Eine ausdrückliche Hervorhebung dieses Grundsatzes im Gesetze schien entbehrlich. Dagegen normiert der Entwurf im Einklange mit dem Patente — dem noch das bayerische Gesetz vom Jahre 1865 gefolgt ist — ausdrücklich den, streng genommen, in das Urheberrechtsgesetz nicht gehörigen Schadenersatzanspruch aus einem Titelmifsbrauch, weil die in Ermangelung einer solchen ausdrücklichen Bestimmung anzuwendenden Vorschriften des 30. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht die volle Sicherheit gewähren, dafs Schadenersatzansprüche der bezeichneten Art in der Praxis anerkannt werden würden." Noch schärfer wird der Standpunkt, dafs es sich in § 22 lediglich um ein Mittel gegen unlauteren Wettbewerb handelt, im H.H.Ber. betont: „§ 22 regelt das Recht am Titel und der äufseren Erscheinung eines Werkes der Literatur; der Gegenstand gehört nicht eigentlich dem Urheberrechte an, da ein Urheberrecht am Titel nicht besteht und bestehen soll, aber die vorgeschlagene Norm entspricht, ... einem längst empfundenen praktischen Bedürfnisse, und erscheint, weil mit den Werken der Literatur immerhin am nächsten zusammenhängend, hier zweckmäfsig angebracht. Die Regierungsvorlage beschränkt sich an dieser Stelle auf den Titelmifsbrauch; der Kommissionsentwurf hat noch eine zweite Form der in Frankreich als concurrence déloyale bezeichneten Mifsbräuche herangezogen, indem er auch die Irreführung durch die äufsere Erscheinung eines literarischen Werkes verpönt, und zwar unter ähnlichen Modalitäten, wie dies bereits das geltende Markenschutzgesetz hinsichtlich der Marken verfügt. Der dritte, ebenfalls neu hinzugefügte Absatz bietet einen Weg zur wirksamen Verfolgung dieses Mifsbrauches, insbesondere im Falle periodischer Druckschriften" (Komm.Ber. des H.H.). Auch das deutsche R.Ges. vom 27. Mai 1896 (§ 8) behandelt den Titelmifsbrauch unter dem Gesichtspunkte des unlauteren Wettbewerbes.

4. Das Gesetz spricht hier von „fortlaufenden oder periodischen" Werken. Unter ersteren können nur Unternehmungen verstanden werden, welche die fortlaufende Herausgabe von Werken einer bestimmten Kategorie zum Gegenstande haben. Dahin gehören z. B. die bekannte Reclam'sche Universalbibliothek oder Engelhorns Romanbibliothek. Von einem „Werk" im urheberrechtlichen Sinne kann hier absolut keine Rede sein. Betreffs des Begriffs des „periodischen Werkes" s. die Bemerkungen zu § 9.

5. Das Patent hatte den Titelschutz auf literarische und musikalische Werke beschränkt (§ 5 lit. d und § 6 lit. d), der Reg.Entw. (s. Anm. 3) spricht schlechtweg von einem „Werke", ohne zwischen

Digitized by Google

einzelnen Kategorien zu unterscheiden. Der H.H.Entw. beschränkte den Schutz ausdrücklich auf Werke der Literatur. Abs. 1 des § 22 lautete daselbst: „Wird einem Werke der Literatur ohne in der Sache liegende Notwendigkeit der Titel eines früher erschienenen Werkes gegeben, und erscheint dadurch eine Irreführung über die Identität der Werke nahegelegt, so begründet dies für den Urheber des früher erschienenen Werkes einen Anspruch auf Entschädigung" (Abs. 2 und 3, wie im Gesetze). Der Ausschufs des Abg.H. änderte denselben wieder im Sinne der Reg.Vorl. ab. Der Bericht des letzteren bemerkt hierzu: „Der H.H.Entw. beschränkt die im § 22 enthaltene Bestimmung auf die Werke der Literatur. Diese von § 4 der Reg.Vorl. abweichende Einschränkung läfst sich nicht rechtfertigen, denn dieselben Gründe, welche für den Schutz gegen den Titelmifsbrauch bei Werken der Literatur sprechen, machen sich auch geltend bezüglich des Titelmifsbrauches bei Werken der Tonkunst (§ 6 des kais. Patentes). Dasselbe gilt bezüglich des Mifsbrauches einer anderen Bezeichnung oder äufseren Erscheinung eines Werkes. Hiermit erklären sich die beantragten Änderungen in § 22 Abs. 1, sowie die Einschaltung der Worte ‚die Bezeichnung' in § 52 Z. 4 des Antrages." Hiernach scheint es, dafs die Redaktoren aufser an die Werke der Literatur, nur noch an solche der Tonkunst dachten, nach der Fassung des Gesetzes unterliegt es aber keinem Anstande, die Bestimmungen des § 22 auch auf graphische und photographische Verlagswerke anzuwenden. — Mit der besprochenen textlichen Änderung hängt auch die Einstellung und Wiederbeseitigung des umfassenderen Ausdruckes „Bezeichnung" neben dem Worte „Titel" in den einzelnen Entwürfen zusammen. Derselbe ist im Reg.Entw. enthalten, erscheint im H.H.Entw. entfernt, im Abg.H.Entw. aber wieder eingestellt. Beide Worte bezwecken lediglich die Bezeichnung des Werkes, und es widerspricht dem Sprachgebrauche mit Adler (Das Recht am Namen nach österr. Rechte, Grünhut'sche Zeitschrift Bd. XXXI S. 46 ff.) auch den Autornamen als einen Teil des Titels anzusehen. Wenn letzterer hieraus die Anwendbarkeit des § 22 auch auf Namensfälschungen (s. die Bem. zu § 53) ableitet, so dürfte dem kaum beizustimmen sein. Der Name ist durch § 22 nur so weit mitgeschützt, als er einen Teil des Titels bildet (wie etwa in „Payne's Universum" u. dgl.).

6. Der Begriff der „äufseren Erscheinung" liefse sich wohl auch auf andere Werke der bildenden Künste anwenden, z. B. auf den Rahmen eines Gemäldes u. dgl., allein die Parallelstellung mit dem „Titel" schliefst die Annahme aus, dafs der Gesetzgeber in § 22 derartige Irreführungen mit ins Auge fafste. Bei Druckwerken ist das Bedürfnis eines Schutzes im Sinne des § 22 auch ein viel gröfseres, als bei diesen, da sie ohne Kenntnis des Inhaltes gekauft werden, während man Gemälde oder Statuen vor dem Ankaufe besichtigen und prüfen kann.

7. Es war deshalb keine Verbesserung des Gesetzestextes, wenn die H.H.Komm. die Worte „die Identität des Werkes" in „Identität der Werke" umänderte.

8. v. Seiller, a. a. O. S. 35 ff., erklärt neben der auf § 228 C.P.O. gegründeten Feststellungsklage auch noch eine Negatorien-

Digitized by Google

klage „auf Beseitigung des dem Rechte widersprechenden Zustandes und Unterlassung jeder ferneren Störung“ für zulässig. Dagegen spricht aber die Entstehungsgeschichte des § 22. Im Reg.Entw. war nämlich nach dem Vorbilde des bayrischen Gesetzes (s. Anm. 3) neben dem Anspruche auf Entschädigung auch ein solcher „auf Unterlassung des weiteren Gebrauches der Bezeichnung“ eingestellt, die H.H.Komm. hat aber letzteren ausgeschieden und an dessen Stelle das strafgerichtliche Verbot des Abs. 3 unter Beschränkung auf „fortlaufende und periodische“ Werke gesetzt. Es geht wohl nicht an, diesem deutlich ausgesprochenen Gesetzeswillen entgegen nunmehr dennoch ein Untersagungsrecht aufzustellen.

9. Einen interessanten Fall „Einstweiliger Verfügung“ enthält Glaser-Unger, N. F. Bd. IV, Nr. 1606. Er hat (bei Kienböck und v. Seiller) zur Prüfung der Frage Anlafs gegeben, ob die Bestimmungen des § 22 zur Voraussetzung haben, dafs das Werk erschienen sei, oder der Anspruch schon geltend gemacht werden könne, wenn das Erscheinen des Werkes unter dem bestimmten Titel angekündigt wurde. Die ratio legis spricht wohl dafür, den Anspruch schon an die Ankündigung zu knüpfen.

10. Vom gleichen Standpunkte ist die Frage der örtlichen Grenzen der Anwendbarkeit des § 22 zu beantworten (vgl. v. Seiller, a. a. O. S. 38 ff.). Die §§ 1 und 2 U.G. können hier keine unmittelbare Anwendung finden, jedoch kommt für den Schutz des Titels und der äufseren Erscheinung der in § 22 Abs. 1 ins Auge gefafsten Werke auch hier in Betracht, dafs, insoweit das Urheberrecht selbst nicht geschützt ist, auch eine Schädigung durch die Fälschung des Titels und der äufseren Erscheinung nicht erfolgen kann. (Vgl. §§ 1 und 2 Anm. 1.)

Zweiter Abschnitt.

Inhalt des Urheberrechtes.

a. Bei Werken der Literatur.

§ 23.

Das Urheberrecht an Werken der Literatur umfafst das ausschliefsliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben und zu übersetzen.

Bei Bühnenwerken tritt hinzu das ausschliefsliche Recht zur öffentlichen Aufführung.

Bei Vorträgen, insolange sie noch nicht rechtmäfsig herausgegeben

Digitized by Google

sind, begreift das Urheberrecht auch das ausschliefsliche Recht der öffentlichen Abhaltung.

An rechtmäfsigen Übersetzungen besteht das Urheberrecht wie an Originalwerken.

§ 23 enthält eine Aufzählung der dem Urheber eines Werkes der Literatur zustehenden Befugnisse[1]. Sie bestehen in dem ausschliefslichen Rechte das Werk 1. zu veröffentlichen, 2. zu vervielfältigen, 3. zu vertreiben, 4. zu übersetzen; für Bühnenwerke kommt hinzu das ausschliefsliche Recht, zu deren öffentlicher Aufführung, für Vorträge zu deren öffentlicher Abhaltung. Die Aufzählung ist eine taxative.

Veröffentlichung im Sinne des § 23 ist jene Handlung, durch welche die Kenntnisnahme des Werkes einer unbestimmten Menge — dem Publikum — zuerst ermöglicht wird[2]. Der Begriff ist weiter, wie der des „Erscheinens" (s. die Bemerk. zu § 6), er umfafst neben der Herausgabe und der ersten öffentlichen Aufführung bei Werken der Literatur insbesondere auch die öffentliche Vorlesung bezw. den öffentlichen Vortrag; desgleichen die öffentliche Schaustellung des Manuskriptes, welche indes nur dann eine Veröffentlichung involviert, wenn sie in einer Weise erfolgt, dafs der Beschauer von dem Inhalte des Werkes Kenntnis nehmen kann. Als Zeitpunkt der Veröffentlichung ist der Moment zu betrachten, in welchem die Kenntnisnahme zuerst ermöglicht wurde; erfolgt die Veröffentlichung durch Herausgabe, so erscheint das Werk als veröffentlicht, sobald es der Buchhändler in seinem Laden zum Verkaufe aufgelegt hat. Vorlesung oder Aufführung des Werkes vor geladenen Gästen, Mitteilung des Manuskriptes an einzelne Personen enthält keine Veröffentlichung, woferne die Möglichkeit der Weiterverbreitung dem Willensbereiche des Autors vorbehalten bleibt. Als Veröffentlichung ist auch nur der erste Akt der Mitteilung an das Publikum zu betrachten: die Veröffentlichung kann nur einmal erfolgen. Neuauflage eines bereits herausgegebenen Werkes, öffentliche Aufführung eines solchen, Herausgabe eines bereits öffentlich aufgeführten Werkes kommen nur als Akte der Ausübung des Vervielfältigungs-, bezw. Vertriebs- und Aufführungsrechtes in Betracht[3].

Unter „vervielfältigen" versteht das Gesetz jede Art von Wiedergabe, in welcher das Werk seiner geistigen Individualität nach unverändert wiedererscheint. Es fällt darunter

Digitized by Google

also nicht blofs die wortgetreue Wiederholung, sondern auch jede Art von Wiedergabe mit Veränderungen (der Auszug, die Bearbeitung), woferne die Letzteren nicht von so wesentlicher Natur sind, dafs das Werk durch sie den Charakter einer Neuschöpfung gewinnt (§ 24 Z. 3). Indes ist dem Urheber nicht die Vervielfältigung an sich, sondern nur ihre Herstellung in Verbreitungsabsicht vorbehalten[4]; Herstellung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauche ist gestattet (§ 25 Z. 4). Das Vervielfältigungsrecht umfafst im übrigen jede Art von Vervielfältigung, gleichgiltig mit welchen Mitteln sie erfolgt, neben der mechanischen Wiedergabe insbesondere auch die handschriftliche[5].

„Vertreiben" im Sinne des § 23 bedeutet so viel als gewerbsmäfsiges Verbreiten (vgl. § 39 Z. 2), d. h. Verbreiten in Ausübung eines Gewerbes. Die wesentlichste Form desselben ist der Vertrieb im Buch- bezw. Kolportagehandel. Entgeltlichkeit ist kein Erfordernis des Vertriebes, — unter den Begriff desselben fällt beispielsweise auch die Verteilung literarischer Werke als Prämien, die Versendung von Rezensionsexemplaren u. dgl., — wohl aber die Absicht einer Verbreitung in gröfserer Menge[6]. „Verleihen" ist nicht Vertrieb, auch wenn es gewerbsmäfsig (durch Leihbibliotheken) erfolgt[7].

Die Übersetzung ist eine besondere Form der Bearbeitung eines literarischen Werkes. Insoferne sie den geistigen Gehalt des letzteren unverändert wiedergibt, hat sie den Charakter einer Vervielfältigung, im sprachlichen Ausdrucke erscheint sie als Neuschöpfung. Diese Doppelnatur der Übersetzung kommt in ihrer rechtlichen Behandlung zum Ausdrucke. Ihre Herstellung wird dem Urheber des Originalwerkes vorbehalten, an der Übersetzung selbst besteht aber ein selbständiges Urheberrecht. § 23 erkennt ein Urheberrecht des Übersetzers allerdings nur an der „rechtmäfsigen" Übersetzung an, die hier geforderte Rechtmäfsigkeit ist jedoch eine relative. Da die unrechtmäfsige Übersetzung nur das Recht des Schöpfers des Originalwerkes verletzt, kommt die Frage, ob eine Übersetzung rechtmäfsig ist, ausschliefslich nur im Verhältnisse zu letzterem bezw. seinen Rechtsnachfolgern in Betracht. Dritten gegenüber erscheint der Übersetzer — mit einer sofort zu erwähnenden Einschränkung — dem Urheber originaler Schöpfungen gleichgestellt, er hat bei Geltendmachung seines Rechtes Dritten gegenüber die Rechtmäfsigkeit seiner Übersetzung daher auch nicht zu erweisen[8]. Dem Urheber des Originalwerkes gegenüber gilt die im Schlufssatze des § 23 ausgesprochene Gleichstellung der

Digitized by Google

rechtmäfsigen Übersetzung mit dem Rechte an einem Originalwerke nicht unbedingt. Der Umfang des Rechtes des Übersetzers ist, insolange das ausschliefsliche Übersetzungsrecht des Urhebers des Originalwerkes besteht, ihm gegenüber in erster Linie von der bei der Erwerbung des Übersetzungsrechtes getroffenen Vereinbarung abhängig, durch welche ihm eine mehr oder minder ausgedehnte Rechtsbefugnis übertragen werden konnte; der Bestimmung des § 23, Abs. 4 kann im Verhältnisse zu ihm höchstens der Charakter einer gesetzlichen Vermutung beigemessen werden, dafs mangels einer anderweitigen Vereinbarung anzunehmen sei, dafs dem Übersetzer das gleiche Recht an der Übersetzung zustehen solle, wie wenn der Schöpfer des Originalwerkes dieselbe selbst hergestellt hätte. Allein auch Dritten gegenüber ist die Gleichstellung des Rechtes an der Übersetzung mit dem am Originalwerke keine vollständige; das Recht des Übersetzers beschränkt sich unter allen Umständen auf die Vervielfältigung in der gleichen Sprache, es erstreckt sich nicht auch auf die Übersetzung der Übersetzung in andere Sprachen[9]. Über den Begriff der „Übersetzung" s. die Bemerk. zu § 28. Besondere Bestimmungen in Betreff der Herausgabe und der Aufführung von Übersetzungen enthalten die §§ 28 bis 30. Neben ihnen finden auf die Übersetzung als einer besonderen Form der Vervielfältigung auch die Bestimmungen des § 24 analoge Anwendung. Desgleichen mufs die in § 25 Z. 4 enthaltene Einschränkung des Urheberrechtes auch auf die Freiheit zur Herstellung von Übersetzungen, deren Vertrieb nicht beabsichtigt ist, ausgedehnt werden.

An Bühnenwerken besteht neben den vorbesprochenen noch das ausschliefsliche Recht zu ihrer öffentlichen Aufführung, an Vorträgen zu ihrer öffentlichen Abhaltung. Über den Begriff des Bühnenwerkes s. die Bemerk. zu § 4 Z. 2, über den des Vortrages die Bemerk. zu § 4 Z. 4. Aufführung eines Bühnenwerkes ist dessen szenische Darstellung durch lebende oder als lebend fingierte Personen (also auch auf Marionettentheatern)[10], Abhaltung eines Vortrages, dessen Wiedergabe in Form eines Vortrages[11]. Das Recht zur öffentlichen Abhaltung ist nicht auf die in § 4 Z. 4 erwähnten „Vorträge zum Zwecke der Erbauung Belehrung und Unterhaltung" beschränkt, es erstreckt sich auf alle Arten von Vorträgen, insoweit sie (vgl. die Bemerkungen zu § 4 Z. 4 und § 5) Urheberschutz genieſsen. Öffentlich sind die Aufführung und der Vortrag, wenn die Wahl der Personen, vor welchen sie stattfinden, dem Willensbereiche des

Digitized by Google

Unternehmers der Aufführung, bezw. des Vortragenden entzogen ist. Aufführung bezw. Abhaltung im Familienkreise oder vor geladenen Gästen[12] ist freigegeben. Das ausschliefsliche Recht zur öffentlichen Aufführung steht in seiner Zeitdauer den übrigen urheberrechtlichen Befugnissen gleich, das ausschliefsliche Recht zur Abhaltung eines Vortrages besteht nur insolange, als der Vortrag nicht rechtmäfsig, d. h. mit Zustimmung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger, herausgegeben wurde[13]. Über den Begriff der Herausgabe s. die Bemerk. zu § 6.

1. Im Reg.Entw. lautete § 23 (dort § 16): „Das Urheberrecht erstreckt sich insbesonders auf das ausschliefsliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, in Vertrieb zu setzen und in eine andere Sprache zu übersetzen. — Bei dramatischen, dramatisch-musikalischen und choreographischen Werken erstreckt sich das Urheberrecht aufserdem auf das ausschliefsliche Recht zur öffentlichen Aufführung. — Bei Vorträgen, insolange sie noch nicht rechtmäfsig herausgegeben sind, erstreckt sich das Urheberrecht auch auf das ausschliefsliche Recht der öffentlichen Abhaltung. — Hinsichtlich rechtmäfsiger Übersetzungen besteht das Urheberrecht wie an Originalwerken." — Die Textierung des Gesetzes erfolgte durch die H.H.Komm. Über die Bedeutung der Änderung s. die Bemerk. zu § 21 Anm. 2.

2. Schon in § 2 des Pat. wurde dem Urheber das ausschliefsende Recht zugesprochen, „mit seinem Erzeugnisse nach Willkür zu verfügen, dasselbe in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen". Es ist jedoch irrig, hieraus mit den Reg.Mot. die Anerkennung eines Veröffentlichungsrechtes im Sinne des § 23 des geltenden Gesetzes abzuleiten, denn aus § 13 Pat. geht hervor, dafs das Patent unter „veröffentlichen" nur den Verlag des Werkes versteht. Ebenso gebraucht das deutsche Gesetz vom 11. Juni 1870 (§§ 11, 28 und 61) den Ausdruck „veröffentlichen" synonym mit „herausgeben" und „erscheinen" (s. die Bemerk. zu § 6 Anm. 2). In den einleitenden Bemerkungen der Reg.Mot. wird zur Rechtfertigung der Aufnahme des Veröffentlichungsrechtes unter die urheberrechtlichen Befugnisse bemerkt: „Unter diesen Befugnissen . . . . . nennt der Entwurf — im Gegensatze zu dem deutschen Rechte und zu der in Deutschland herrschenden Lehre, jedoch im Anschlusse an unser geltendes Recht — im zweiten Abschnitte, in welchem für die verschiedenen Arten der zu schützenden Werke der Inhalt und Umfang des Urheberrechtes festgestellt wird, bei jeder in erster Linie und mit besonderem Nachdrucke das Recht, das Werk zu veröffentlichen. Hierdurch soll betont werden, dafs das Urheberrecht nicht ausschliefslich den Charakter eines Vermögensrechtes habe, sondern dafs es auch dahin ziele, die Persönlichkeit des Urhebers, nämlich seine rein literarischen und künstlerischen Interessen an dem Werke zu schützen, dafs das Urheberrecht also auch die Natur eines Individualrechtes besitze." In teilweisem Widerspruche hierzu stehen die Bemerkungen zu § 16 Reg.Entw., woselbst es mit

Digitized by Google

Bezugnahme auf obige Stelle der Reg.Mot. heifst: „Als einzige, allen Werken der Literatur gemeinsame Funktion des Urheberrechtes kennt das deutsche Gesetz nur das ausschliefsliche Recht der Vervielfältigung auf mechanischem Wege. In ähnlicher Gestalt erscheint das Urheberrecht auch in unserem geltenden Patente und im ungarischen Gesetze. Andere Kodifikationen, worunter insbesondere das italienische Gesetz vom 19. September 1882 zu nennen ist, haben jede Vervielfältigung, auch die nicht auf mechanischem Wege hergestellte, und auch andere Arten der Veröffentlichung in den Kreis der dem Urheber ausschliefslich vorbehaltenen Verfügungen einbezogen. Die Gründe, warum der vorliegende Entwurf sich dem letzteren Vorgange angeschlossen hat, sind bereits in den einleitenden Bemerkungen dargelegt worden." § 11 des deutschen Gesetzes vom J. 1901 lehnt sich an das österreichische Gesetz an.

3. „Unter der Veröffentlichung eines Werkes wird vermöge des Gegensatzes, in welchen dieselbe im Entwurfe zur Vervielfältigung, bezw. Nachbildung gesetzt ist, immer nur die erstmalige Veröffentlichung zu verstehen sein, das ist jener Akt, durch welchen das Werk der Öffentlichkeit übergeben wird. In einem gegebenen Falle wird die Beantwortung der Frage, ob ein Werk als bereits veröffentlicht anzusehen ist, kaum Schwierigkeiten bereiten. Eine genauere Bestimmung des Begriffes der Veröffentlichung in das Gesetz aufzunehmen, erschien deshalb nicht notwendig. Eine solche Begriffsbestimmung durch das Gesetz mufste jedoch auch für untunlich angesehen werden, weil die verschiedenartigsten Tatbestände darunter fallen" (Reg.Mot.).

4. Dies ist in der Literatur des Urheberrechtes allgemein anerkannt. Vgl. Scheele S. 24; Schuster, Tonk. S. 166 ff. und für das geltende Gesetz Mitteis S. 96.

5. Desgleichen die Aufnahme in einen Phonograph, wofern letzterer nicht blofs privaten Zwecken dient. Vgl. Schuster, Grundr. S. 35 Anm. 1.

6. „Die Aufnahme der Worte ‚in Vertrieb zu setzen' im ersten Absatze des § 16" — dieselben entsprechen den Worten „zu vertreiben" in § 23 Abs. 1 des Ges. — „bedeutet keine Änderung des geltenden Rechtes, sie erfolgte nur zu dem Zwecke, um jene Form, in der die Veröffentlichung und Verwertung eines literarischen Werkes zumeist stattfindet, besonders hervorzuheben" (Reg.Mot.). Vgl. Mitteis S. 112; Schuster, Grundr. S. 48 und die Bemerkungen zu § 39 Z. 2. In einem weiteren Sinne nimmt den Begriff des Vertriebes der Kassationshof, s. Sammlg. Nr. 1736, 2744 und 2976.

7. Dies war nach § 25 des deutschen Gesetzes vom J. 1870, welcher die Verbreitung schlechtweg als strafbar erklärte, kontrovers (s. Dambach S. 164; Klostermann S. 235; Wächter S. 227). Nach dem österr. Gesetze kann dies kaum angezweifelt werden, da das Verleihen schon nach dem Sprachgebrauch nicht unter den Begriff des Vertriebes subsummiert werden kann. § 11 des deutschen Ges. vom J. 1901 erklärt ausdrücklich, dafs sich die ausschliefsliche Befugnis des Urhebers nicht auch auf das Verleihen erstrecke.

8. Die Frage, ob blofs die rechtmäfsige Übersetzung zu

Digitized by Google

schützen sei, wurde bereits in den Kommissionsverhandlungen zum deutschen Gesetze vom J. 1870 und neuerlich anläfslich der Beratungen des Gesetzes vom J. 1901 ventiliert. Während das österr. Patent vom J. 1846 den Schutz auf die „rechtmäfsig erschienene" Übersetzung beschränkte und Art. VI der Berner Konvention, dem der Schlufssatz des § 23 augenscheinlich nachgebildet ist, erklärt: „Rechtmäfsige Übersetzungen werden wie Originalwerke geschützt", sehen die deutschen Gesetze von dem Erfordernisse der Rechtmäfsigkeit ab. (S. Klostermann S. 121 und 124 ff.; Scheele S. 43 und Birkmeyer, Reform des Urheberr., München 1900, S. 30 ff.) Der Ansicht des Verfassers ist Mitteis S. 53 ff. Im gleichen Sinne erklärte auch der Kassationshof in der Entscheid. vom 12. November 1898, Sammlg. Nr. 2274, dafs es „auf die Frage der Berechtigung zu der Übersetzung nur gegenüber dem Urheber allein ankomme".

9. Das ergibt sich schon daraus, dafs andernfalls dem Übersetzer auch die Rückübersetzung in die Sprache des Originales gestattet wäre, die das Urheberrecht am Originalwerke illusorisch machen würde. Aus diesem Grunde bestimmt das Gesetz auch nicht, wie in dem sonst analogen Falle des § 37 Abs. 2, dafs zur Übersetzung der Übersetzung auch die Zustimmung des Urhebers des Originalwerkes erforderlich sei.

10. Der sonstige szenische Apparat (Podium, Dekorationen, Kostüm) ist für den Begriff der Aufführung belanglos (vgl. Dambach S. 244; Daude S. 95; Schuster, Tonk. S. 232). Eine eingehende Darstellung des Wesens und der Geschichte des Aufführungsrechtes s. bei Opet S. 269 ff.

11. Wiedergabe eines — öffentlich abgehaltenen — Vortrages durch den Phonograph ist demnach gestattet, obgleich § 36 (s. die Bem. zu diesem) blofs auf Werke der Tonkunst Anwendung findet.

12. Vgl. Schuster, Tonk. S. 224 ff.; Dambach S. 245. „Die Grenzen zwischen einer privaten und einer öffentlichen Aufführung können sehr zweifelhaft sein. Sogenannte Abonnementsvorstellungen werden in der Regel den öffentlichen Aufführungen gleichzustellen sein, obwohl sie vor einer geschlossenen, aber oft sehr grofsen Anzahl von Personen vor sich gehen. Ebenso werden Aufführungen vor den zuhörenden Mitgliedern eines musikalischen Vereins (in denen nichts als Abonnenten auf eine gewisse Art und Anzahl von öffentlichen Vorstellungen zu erblicken sind) meistens den öffentlichen Aufführungen gleichstehen . . . . . Die tatsächlichen Umstände des einzelnen Falles sind allein für die Entscheidung mafsgebend" (Motive zum Entw. des deutsch. Gesetzes vom J. 1870, bei Scheele S. 130). Einen interessanten Fall der versuchten Umgehung der Öffentlichkeit und deren Abweisung durch ein Berliner Gericht s. Droit d'auteur 1904, S. 133.

13. § 4 lit. b des Pat. von 1846 schützte „Vorträge zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung und des Vergnügens" lediglich gegen Abdruck bezw. Nachdruck (s. die Entscheid. des Kass.H. Sammlg. Nr. 540), nicht auch gegen Wiedergabe als Vortrag. Ebenso § 5 des deutschen Gesetzes von 1870. Zur Rechtfertigung der Neuerung des § 23 bemerken die Reg.Mot.: „Die Abhaltung von Vorträgen ist im modernen Leben zu einer besonderen Art der Verwertung literarischer Produkte geworden. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, den Urheber eines Vor-

Digitized by Google

trages auch gegen öffentliche Abhaltung zu schützen. Dafs dieser Schutz jedoch nicht in derselben Ausdehnung gewährt wird, wie gegen die öffentliche Aufführung eines dramatischen Werkes — nämlich nur, solange der Vortrag noch nicht rechtmäfsig herausgegeben wurde, — findet seine Begründung darin, dafs literarische Werke im allgemeinen nach ihrem Erscheinen gegen mündliche Wiedergabe nicht geschützt sind und in dem wesentlichen Unterschiede, welcher zwischen dem auf plastische Darstellung von vornherein berechneten Drama und allen anderen Werken der Literatur unverkennbar besteht. — Dafs die öffentliche Rezitation der übrigen Literaturwerke frei ist, sofern darin nicht eine unrechtmäfsige Veröffentlichung eines noch nicht in die Öffentlichkeit gelangten Werkes liegt, entspricht dem hierlands und auswärts geltenden Rechte."

§ 24.

Als Eingriff in das Urheberrecht (Nachdruck) ist insbesondere anzusehen:

1. Die Veröffentlichung eines noch nicht erschienenen Werkes;

2. die Herausgabe einer Briefsammlung ohne Zustimmung des Urhebers der Briefe oder seiner Erben;

3. die Herausgabe eines Auszuges oder einer Bearbeitung, welche nur das fremde Werk oder dessen Bestandteile wiedergibt, ohne die Eigenschaft eines Originalwerkes zu besitzen;

4. der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem Verlagsvertrage zuwider veranstaltet;

5. die Anfertigung einer gröfseren Anzahl von Exemplaren eines Werkes seitens des Verlegers, als demselben gestattet ist.

§ 24[1] enthält Erläuterungen zu § 23. Über den Rahmen einer Interpretation des letzteren geht nur die Bestimmung sub Z. 2 hinaus. Den Worten „Eingriff in das Urheberrecht" im Eingange des § 24 ist in Parenthese als synonym das Wort „Nachdruck" beigefügt, welches im gleichen Sinne auch in den §§ 25 und 26 gebraucht wird. Die Einfügung bezweckte wohl, die Terminologie des Gesetzes mit derjenigen des Patentes und des zur Zeit der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes noch in Kraft gestandenen deutschen Gesetzes vom Jahre 1870 in Einklang zu bringen, der Ausdruck erscheint aber hier nur als Bezeichnung für die Verletzung des Urheberrechtes an Werken der Literatur.

ad Z. 1. Das Gesetz beleuchtet hier den — vom Verfasser bereits bei § 6 hervorgehobenen — Unterschied zwischen „Er-

Digitized by Google

scheinen“ und „Veröffentlichung“. Seine Betonung an dieser Stelle hat den Zweck, den Charakter des Veröffentlichungsrechtes als einer selbständigen urheberrechtlichen Befugnis der bisherigen — auf das Patent gestützten — Praxis gegenüber aufser Zweifel zu stellen[2]. Der widerrechtlichen Veröffentlichung des Originalwerkes kommt — insolange letzteres nicht veröffentlicht ist — auch die Veröffentlichung eines Auszuges, sowie jeder nicht den Charakter eines Originalwerkes besitzenden Bearbeitung gleich. Dieselbe Rechtswirkung knüpft ferner § 25 Z. 3 an die öffentliche Mitteilung des Inhaltes eines nicht erschienenen Werkes.

ad Z. 2. Das Gesetz erklärt die Aufnahme von Briefen[3] in Briefsammlungen ohne Zustimmung des Urhebers oder seiner Erben für unstatthaft, läfst aber die Frage, inwieweit ein Urheberrecht an Briefen besteht, bezw. inwieweit die Herausgabe einzelner Briefe einen Eingriff involviert, im übrigen offen. Es erscheint nicht zulässig, aus Z. 2 den Schlufs zu ziehen, dafs das Gesetz ein weitergehendes Urheberrecht an Briefen nicht anerkennt. Insoweit ein Brief sich als „Schriftwerk aus dem Bereiche der Literatur“ qualifiziert (§ 4 Z. 1), mufs ihm der gleiche Urheberschutz zuteil werden, wie jedem anderen derartigen Schriftwerke, ob aber diese Voraussetzung zutrifft, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Ein prinzipieller Grund, einem Briefe die Qualität eines literarischen Werkes abzusprechen, besteht nicht[4]. Die Bedeutung des § 24 Z. 2 kann daher nicht darin gefunden werden, dafs er Briefe gegen die Aufnahme in Sammlungen schützt, sondern nur darin, dafs er diesen Schutz allen Arten von Briefen ohne Rücksicht auf ihre literarische Qualifikation (die denselben allerdings nur ausnahmsweise — etwa weil sie wissenschaftliche oder sachliche Fragen behandeln oder Schilderungen literarischen Charakters enthalten — zugesprochen werden kann) zuteil werden läfst. Insoweit die Bestimmung des § 24 Z. 2 auch Briefe nichtliterarischen Charakters umfafst, schützt sie kein Urheberrecht, sondern ein Individualrecht von spezifischem Charakter, dessen Verletzung indes kraft der positiven Anordnung des Gesetzes dem urheberrechtlichen Eingriffe gleichzuhalten ist. Dem individualrechtlichen Charakter der Bestimmung entspricht es auch, dafs das Recht, die Aufnahme zu gestatten — woferne an den Briefen kein Urheberrecht besteht — nur deren Verfasser und seinen Erben, nicht auch den Singularsukzessoren im Sinne des § 16 zugesprochen wird. Das Verbot der Aufnahme erstreckt sich (arg. „des Urhebers der Briefe“) nur auf Sammlungen, welche eine Mehrzahl von

Digitized by Google

Briefen desselben Autors enthalten, Sammlungen einzelner Briefe verschiedener Urheber fallen unter dasselbe nicht. Das Verbot bezieht sich ferner auch nur auf Sammlungen, welche zu literarischen Zwecken veranstaltet werden; die Frage inwieweit Veröffentlichung von Briefen zur Abwehr persönlicher Angriffe oder als Beweismittel zulässig ist, wird von der Bestimmung des § 24 Z. 2 nicht berührt.

ad Z. 3. „Auszüge" sind verkürzte, aber im Wesentlichen unveränderte Wiedergaben eines Werkes; „Bearbeitungen" Wiedergaben mit Änderungen, eventuell Zusätzen[5]. Zu den letzteren gehören neben dem verschleierten Plagiate d. h. der Wiedergabe eines Werkes mit nur scheinbaren, den schöpferischen Gehalt aber unberührt lassenden, auf Täuschung über die Identität der Werke gerichteten Änderungen, die verschiedenen Formen von Adaptierungen für bestimmte Zwecke, wie Popularisierungen, Ausgaben für die Jugend, Bühneneinrichtungen von Dramen, Umarbeitungen älterer wissenschaftlicher Werke zum Zwecke der Anpassung an neuere Forschungen u. dgl. Die Herausgabe von Bearbeitungen dieser Art ist dem Urheber des bearbeiteten Werkes vorbehalten, dagegen die Benützung eines Werkes zur Herstellung einer Neuschöpfung freigegeben. Dies ist der Sinn der Einschränkung des Nachdrucksrechtes auf Bearbeitungen, „welche nur das fremde Werk oder dessen Bestandteile wiedergeben, ohne die Eigenschaft eines Originalwerkes zu besitzen". Sie ist eine nur scheinbare, denn die zitierten Worte sprechen nur einen Grundsatz aus, welcher sich aus der Natur der geistigen Produktion von selbst ergibt[6].

Die Dramatisierung einer erzählenden Dichtung gehört nicht zu den nach § 24 Z. 3 dem Urheber vorbehaltenen Bearbeitungen, denn sie erfordert eine so eingreifende Formumgestaltung, daſs sich das Drama dem benützten Werke gegenüber regelmäſsig als originale Schöpfung darstellt[7]. Indes schlieſst dieser prinzipielle Standpunkt nicht aus, daſs in der Aufnahme einzelner Stellen aus einer Erzählung in ein Drama — insbesondere der wörtlichen Übernahme von Dialogen — ein Eingriff gelegen sein kann. Der letztere liegt jedoch in diesem Falle nicht in der Dramatisierung an sich, sondern in der Aneignung der betreffenden Stellen für das Drama. Vom gleichen Gesichtspunkte ist die Umsetzung eines Dramas in eine Erzählung zu beurteilen[8]. Versifizierungen und Prosaübertragungen besitzen in der Regel nicht den Charakter von Neuschöpfungen, wohl aber Travestien, Parodien u. dgl. Was die „Auszüge" betrifft, so faſst

Digitized by Google

§ 24 Z. 3 lediglich deren Herausgabe als selbständige Werke in's Auge[9]. Inwieweit die Aufnahme von Teilen eines Werkes in ein gröfseres Ganzes gestattet ist, wird in § 25 Z. 1 und 2 geregelt.

ad Z. 4 und 5. Die Verletzung von Verträgen, mit welchen urheberrechtliche Einzelbefugnisse übertragen werden (§ 16), findet ihre Remedur zunächst auf dem Gebiete des Vertragsrechtes. Insoweit die Überschreitung der vertragsmäfsigen Befugnis eines Kontrahenten jedoch darin besteht, dafs derselbe entgegen dem Vertrage eine urheberrechtliche Befugnis ausübt, deren Ausübung ihm entweder nicht überlassen wurde oder nicht mehr zusteht, liegt in ihr gleichzeitig[10] ein Eingriff in ein fremdes Urheberrecht. Das Gesetz hebt im vorliegenden Absatze zwei typische Fälle derartiger Eingriffe hervor und zwar: 1. den neuen Abdruck von Werken, welche der Urheber[11] oder der Verleger dem Verlagsvertrage zuwider veranstaltet; 2. die Anfertigung einer gröfseren Anzahl von Exemplaren eines Werkes seitens des Verlegers, als demselben gestattet ist[12]. Der Tatbestand des Eingriffs ergibt sich in beiden Fällen aus der Beschränktheit der Rechtsübertragung[13]. Der erste kann sowohl vom Verleger, wie vom Urheber und seinen Rechtsnachfolgern begangen werden, der zweite naturgemäfs nur vom Verleger. Das Gesetz fafst in beiden Fällen lediglich die Verletzung des Verlagsvertrages in's Auge. Ein urheberrechtlicher Eingriff wird indes in gleicher Weise auch darin gefunden werden müssen, dafs der Urheber das Aufführungsrecht oder das Recht zum öffentlichen Vortrage, welches er an einen Dritten unbeschränkt übertragen hat, trotz der Übertragung selbst oder der Dritte, welchem das Aufführungs- oder Vortragsrecht nur beschränkt (etwa für einen bestimmten Ort, für eine bestimmte Anzahl von Aufführungen oder Vorträgen) überlassen wurde, dasselbe in ausgedehnterem Mafse zur Ausübung bringt, denn auch in diesen Fällen liegt Ausübung einer urheberrechtlichen Befugnis von Seite eines hiezu nicht Berechtigten (§ 21) vor. Dagegen können die Bestimmungen des § 24 Z. 4 und 5 auf Vertragsverletzungen, deren Grund nicht in dem mangelnden Besitze des Urheberrechtes gelegen ist, keine Anwendung finden. Eine blofse Vertragsverletzung aber keinen Eingriff enthält daher die Herausgabe eines Werkes in einer anderen Form, an einem anderen Orte, zu einer anderen Zeit, zu einem anderen Verlagspreise, die Aufführung mit anderer Besetzung oder in anderer Ausstattung, als vereinbart wurde, u. dgl. Herausgabe des Werkes von Seite des befugten Verlegers mit willkürlichen Textänderungen

Digitized by Google

involviert einen Eingriff nur dann, wenn die Änderungen dem herausgegebenen Werke den Charakter einer — dem Urheber vorbehaltenen — Bearbeitung verleihen; unwesentliche Änderungen des Textes kommen nur als Vertragsverletzungen in Betracht. Gibt der Urheber das Werk, dessen Verlag er einem Dritten übertragen hat, während des Bestandes des Vertrages in veränderter Form neu heraus, so liegt ein Eingriff in das Recht des Verlegers nur dann nicht vor, wenn die Bearbeitung den Charakter einer Neuschöpfung besitzt. Einen Eingriff bildet schliefslich auch die Einzelausgabe eines dem Herausgeber eines Sammelwerkes (§ 8) lediglich als Beitrag für das letztere überlassenen Werkes durch den Herausgeber.

1. § 24 lautete im Reg.Entw. (dort § 17): „Ein Eingriff in das Urheberrecht wird insbesonders begangen: 1. Durch Veröffentlichung eines noch nicht erschienenen Schriftwerkes (Manuskript, Vortrag); — 2. durch Herausgabe eines Auszuges aus einem Werke mit oder ohne Veränderungen oder einer Bearbeitung, welche nur das fremde Werk oder dessen Bestandteile wiedergibt, ohne die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen; — 3. durch Anfertigung einer gröfseren Anzahl von Exemplaren eines Werkes seitens des Verlegers, als demselben vermöge des Verlagsvertrages gestattet ist, oder einen, diesem Vertrage zuwider, seitens des Verlegers veranstalteten neuen Abdruck eines Werkes; — 4. durch den seitens des Urhebers veranstalteten neuen Abdruck eines Werkes, hinsichtlich dessen der Urheber das Recht zur Vervielfältigung und zum Vertriebe unbeschränkt auf einen anderen übertragen hat." Die gegenwärtige Fassung erhielt derselbe durch die H.H.Komm., deren Entwurf sich vom Gesetzestexte nur in Z. 4 (s. Anm. 11) unterscheidet. Vgl. die §§ 3 und 4 des Pat. und § 4 des deutschen Gesetzes vom J. 1870.

2. „Von den einzelnen Fällen, welche in den ..... § 17 (§ 24 des Ges.) aufgenommen wurden, ist der erste eine Folge der dem Urheber eingeräumten ausschliefslichen Veröffentlichungsbefugnis. Im Gegensatze zu dem geltenden Rechte, welches, obschon das Patent im § 2 theoretisch von dem ausschliefslichen Rechte der Veröffentlichung spricht, doch in den folgenden Bestimmungen nur die Vervielfältigung oder öffentliche Aufführung wirklich als Urheberrechtsverletzung erklärt, soll daher künftig ein noch nicht erschienenes Werk der Literatur auch gegen jede andere Art der Veröffentlichung, also insbesondere gegen öffentliche Rezitation und öffentliche Schaustellung geschützt sein" (Reg.Mot.).

3. Unter „Briefen" sind hier selbstverständlich nur Mitteilungen im Privatverkehre zu verstehen. Von Anbeginn für die Veröffentlichung bestimmte Schriftwerke, die nur in die Form von Briefen gekleidet sind (Romane in Briefen, Unterrichtsbriefe, Zeitungskorrespondenzen usw.), fallen nicht unter § 24 Z. 2.

4. Dies widerspricht allerdings der Anschauung der H.H.Komm., von welcher die Einstellung des Absatzes Z. 2 in das Gesetz herrührt.

Digitized by Google

Dieselbe gesteht den Schutz nur den in Anm. 3 erwähnten Werken zu, bei welchen die Briefform nur der Fiktion dient und schliefst andere Briefe vom Urheberschutze grundsätzlich aus. Der H.H.Ber. äufsert sich hierüber in dezidierter Weise. („Zweifelsohne kann ein Urheber zur Herstellung eines Werkes der Literatur sich der Briefform bedienen — Romane in Briefen usw. — in welchem Falle für die rechtliche Behandlung des Werkes diese Form gleichgültig ist. Anderseits ist sicher, dafs nicht in literarischer Absicht verfafste Briefe, als einzelne Schriftstücke genommen, nicht unter den Urheberschutz gestellt werden können, ohne schweren Eingriff in persönliche, politische, wissenschaftliche oder geschäftliche Interessen. Einzig wo eine Publikation einer Mehrheit von Briefen einer oder mehrerer Personen — Briefsammlung, Korrespondenz — vorliegt, erscheint ein solcher Schutz vom Standpunkte des Urheberrechtes möglich und im Interesse der Autoren und ihrer Familien geboten; hier aber war es nötig, festzustellen, dafs nicht der zufällige Inhaber der Briefe das Recht zur Herausgabe und dafs auch nicht derjenige, welcher die Briefe gesammelt und zusammengestellt hat, ein Urheberrecht besitze, sondern dafs eine solche Publikation nur mit Zustimmung des Urhebers der Briefe oder seiner Erben zulässig sei.“) Allein hier liegt einer jener Fälle vor, in welchen die Motive der Redaktoren für die Auslegung des Gesetzes nicht als bindend erachtet werden können. Das Gesetz selbst bietet nicht den geringsten Anhalt, Briefe vom Schutze grundsätzlich auszuschliefsen, und es ist nicht abzusehen, warum beispielsweise ein Gelehrter, der eine wissenschaftliche Darlegung einem Dritten in Briefform mitteilt, hierfür nicht den gleichen Schutz soll in Anspruch nehmen können, wie für die Mitteilung in Form eines geschlossenen Aufsatzes. Vgl. Mitteis S. 48 ff.; v. Seiller, A.Ö.G.Z. 1897, S. 341; Schuster, Grundr. S. 18; und für das ältere Recht Schuster, Tonk. S. 64 Anm. 1, welcher aus den Motiven nachweist, dafs auch nach dem Patente Briefe zu den geschützten Manuskripten zu rechnen waren. Aus der umfangreichen deutschrechtlichen Literatur über diese Frage sei erwähnt: Hoffmann, Urheberr. an Briefen, 1874; Ulmann, Recht an Briefen, 1893; Wächter in Goltdammers Archiv Bd. 11 S. 384 ff.; Goltdammer ebenda Bd. 9 S. 535 ff.; Kohler, Arch. für bürg. Recht Bd. VII S. 94 ff.; Dambach S. 19; Endemann S. 22; Scheele S. 8 ff.; Gierke, D. Pr.R. S. 772 Anm. 15 und 16; Allfeld S. 48 ff. Auch der preufs. liter. Sachverständigenverein hält in seinen Gutachten konstant an der Ansicht fest, „dafs Briefe, welche einen literarischen Charakter an sich tragen, unzweifelhaft gegen Nachdruck geschützt seien und dafs das Urheberrecht dem Briefschreiber, nicht dem Briefempfänger zustehe.“ (S. Dambach, Gutachten S. XXXIII.)

5. § 4 des Patentes erklärte: „Dem verbotenen Nachdrucke werden gleichgehalten ..... c) Auszüge aus dem Werke eines anderen Autors, mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schriften mit dem Titel des Originalwerkes oder ohne denselben erscheinen; d) Veränderungen in den Zugaben eines Werkes, namentlich die Hinzufügung und Weglassung oder Abänderung von Anmerkungen, Abbildungen, Karten, Registern usw., entziehen den Abdruck eines Werkes

Digitized by Google

oder eines Auszuges aus demselben dem Nachdrucksverbote nicht." Der Reg.-Entw. (s. Anm. 1) reproduzierte diese Bestimmung „in einer minder kasuistischen, dem Art. 10 der Berner Konvention entlehnten Fassung" (Reg.Mot.). Die H.H.Komm. eliminierte aus dem Reg.Entw. mit Recht die Worte „mit oder ohne Veränderungen", da der charakteristische Unterschied zwischen Auszug und Bearbeitung eben darin besteht, dafs ersterer eine Wiedergabe ohne, letztere mit Veränderungen ist.

6. Präziser drückt diesen Gedanken das deutsche Gesetz vom J. 1901 aus: „§ 12. Die ausschliefslichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 11 in Ansehung des Werkes selbst zustehen, erstrecken sich auch auf die Bearbeitung des Werkes" (worunter das Gesetz auch die Übersetzung versteht), und § 13: „Unbeschadet der ausschliefslichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 12 Abs. 2 (betreffend die Übersetzung, Dramatisierung usw.) zustehen, ist die freie Benutzung seines Werkes zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird."

7. Dies war auch der Standpunkt des Reg.Entw., welcher indes in einem besonderen Paragraphen (22) verfügte: „Das ausschliefsliche Recht zur Herausgabe einer Dramatisierung eines Werkes steht dem Urheber, insolange das Werk noch nicht rechtmäfsig herausgegeben ist, unbedingt zu. — Wurde das Werk rechtmäfsig herausgegeben, so steht dieses Recht dem Urheber nur insoweit zu, als er sich dasselbe hinsichtlich aller oder bestimmter Sprachen bei der Herausgabe des Werkes vorbehalten hat. — Für die Ersichtlichmachung des Vorbehaltes gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 (§ 28 des Ges.). — Der Vorbehalt ist nach Ablauf eines Jahres von der Herausgabe des Werkes hinsichtlich jener Sprachen wirkungslos, in welchen die vorbehaltene Dramatisierung nicht binnen der bezeichneten Frist vollständig herausgegeben worden ist." Dieser Paragraph wurde indes von der H.H.Komm. eliminiert: Es erschien derselben „weder notwendig noch zweckmäfsig, überhaupt den literarischen Autorschutz bis zur ausschliefslichen Befugnis zur Dramatisierung des Werkes auszudehnen. — Zunächst sprach dagegen die Schwierigkeit der Abgrenzung zwischen eigentlicher Dramatisierung, das heifst Umgiefsung der Handlung eines erzählenden Literaturwerkes in die Form eines dramatischen einerseits, und blofser Benützung eines fremden Stoffes anderseits. Letztere aber, das Verwerten der sogenannten Fabel eines Werkes zu dramatischer Ausgestaltung, kann und soll nicht verboten werden, zumal die Geschichte aller Literaturen lehrt, wie selten Fabeln eigentlich erfunden werden, wie häufig und notwendig die Übernahme des Stoffes aus historischen und dichterischen Werken in dramatische vor sich geht, und wie das eigentlich schöpferische Element im dramatischen Kunstwerke vielmehr in der Gestaltung der überkommenen Handlung zum dramatischen Verlauf und Effekt, als in dem Inhalte dieser Handlung selbst gelegen ist. — Ferner aber wurde anerkannt, dafs wohl Fälle entschiedenen Mifsbrauches, insbesondere von fremden Romanen, möglich sind, falls die darin enthaltenen Dialoge in gröfserem Umfange wörtlich in einer mehr mechanischen als geistig umschaffenden Weise bühnengerecht gemacht werden; indessen in solchen denn doch nicht allzuhäufigen Fällen liegt jedenfalls eine verbotene Bearbeitung des mifs-

Digitized by Google

brauchten Literaturwerkes vor, ‚welche nur das fremde Werk oder dessen Bestandteile wiedergibt, ohne die Eigenschaft eines Originalwerkes zu besitzen' (§ 24 Z. 3), und erscheint somit wenigstens die Herausgabe solcher Machwerke als ein strafbarer Eingriff im Sinne des § 21. Es bleiben daher nach dem Antrage der Kommission die Bühnendichter in der Wahl ihrer Stoffe frei, wie das bisher der Fall war und in allen anderen Kulturländern der Fall ist, mit Ausnahme Frankreichs, wo die Praxis in der beschränkenden Richtung sich bewegt, und teilweise Englands, wo der Druck eines aus einem Romane gefertigten Dramas, nicht aber dessen Aufführung verboten ist" (H.H.Ber.). Vgl. hierzu Mitteis S. 104 ff.; ferner für das ältere deutsche Recht Dambach, Gutachten S. 298 ff. und 310 ff., sowie die Entscheidungen R.G.Strf. Bd. VIII S. 428 ff. und R.G.C. Bd. V S. 459 ff. Über den Begriff der Dramatisierung und ihr Verhältnis zur Übersetzung s. Droit d'auteur 1895, S. 21 ff. und 1904 S. 129 ff. Vollständig verfehlt sind die Ausführungen Droit d'auteur 1901, S. 124, betreffend den Schutz französischer Romane gegen Aufführung von Dramatisierungen in Österreich.

8. Auf einem grundsätzlich verschiedenen Standpunkt steht das deutsche Urhebergesetz vom J. 1901, dessen § 12 — nach dem Vorbilde der Pariser Zusatzakte zur Berner Konvention (vom 4. Mai 1896 Z. 3) — dem Urheber „die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung" ausdrücklich vorbehält. Vgl. Allfeld S. 129 ff.

9. Dies ergibt sich aus dem Zusammenhalte mit § 25, wenngleich der Passus des § 4 lit. c des Patentes, „wenn sie als besondere Schriften . . . . . erscheinen", in das geltende Gesetz nicht aufgenommen wurde.

10. Dafs das Vorhandensein eines urheberrechtlichen Eingriffs die Vertragsklage nicht ausschliefse, wurde anerkannt in der Entscheid. R.G.C. Bd. 12 S. 108.

11. Die die Reg.Vorl. (s. Anm. 1) ersetzende — dem § 5 lit. c und d des deutschen Gesetzes vom J. 1870 fast wörtlich entnommene — Fassung des H.H.Entw. unterschied sich von der des Gesetzes nur dadurch, dafs in Z. 4 die Worte „der Urheber oder" fehlten. Es entsprach dies der — auch in den §§ 16 und 25 Z. 5 (s. die Bemerk. zu diesen) zum Ausdrucke gebrachten — Anschauung der H.H.Komm. von der Unübertragbarkeit des Urheberrechts, welche nach deren Auffassung einen Eingriff in das Urheberrecht von Seite des Urhebers ausschlofs, „da der Urheber sein eigenes Urheberrecht unmöglich verletzen kann" (H.H.Ber). Der Urheberr.Aussch. des Abg.H. akzeptierte diese Konsequenz nicht und gab dementsprechend Z. 4 die vorliegende Fassung.

12. Das Gesetz vermeidet die Anwendung des im Verlagsgeschäfte üblichen Ausdruckes „Auflage"; es spricht nur vom „neuen Abdruck dem Verlagsvertrage zuwider" und „Anfertigung einer gröfseren Anzahl von Exemplaren als dem Verleger gestattet ist". Indes handelt es sich hier vornehmlich um Überschreitungen der üblichen bezw. Herstellung neuer Auflagen. Die buchhändlerische Usance bezeichnet als Auflage: „die durch einmaligen Druck hergestellte Anzahl von Exem-

Digitized by Google

plaren" (§ 26 der vom Leipziger Börsenvereine im J. 1893 herausgegebenen „Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel") und § 5 des deutschen Verlagsges. vom J. 1901 bestimmt, dafs der Verleger, wenn die Zahl der Abzüge nicht bestimmt wurde, tausend Abzüge herzustellen berechtigt ist. Dies mufs wohl auch in Österreich als usancemäfsig feststehend betrachtet werden.

13. Das deutsche Urhebergesetz vom J. 1901 hat die den § 24 Z. 4 und 5 entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom J. 1870 nicht übernommen. Die Regelung der Frage wurde dem gleichzeitig erlassenen Gesetze über das Verlagsrecht überwiesen. Nichtsdestoweniger sind auch nach demselben diese Vertragsverletzungen gleichzeitig als Urheberrechtsverletzungen zu behandeln. Vgl. hierüber Voigtländer S. 81 und Allfeld S. 425.

§ 25.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

1. das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines erschienenen Werkes;

2. die Aufnahme einzelner erschienener Werke oder einzelner Skizzen und Zeichnungen aus einem solchen Werke in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfange in ein gröfseres Ganzes, sofern dieses sich nach seinem Hauptinhalte als ein selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt, ferner in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Urheber zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauche oder zu einem literarischen oder künstlerischen Zwecke veranstaltet werden. Es darf jedoch das entlehnte Stück den Umfang eines Druckbogens des Werkes, welchem es entnommen ist, nicht überschreiten. Der Entlehner ist verpflichtet, den Urheber oder die benützte Quelle anzugeben;

3. die blofse Inhaltsangabe eines erschienenen Werkes oder öffentlich gehaltenen Vortrages;

4. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird;

5. der Abdruck des zu einem Tonwerke gehörenden, bereits früher veröffentlichten Textes, wenn er in Verbindung mit dem Tonwerke oder nur zum Behufe der Benützung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung erfolgt. Ausgenommen sind Texte zu Oratorien, Opern, Operetten und Singspielen.

Digitized by Google

§ 25[1] verzeichnet eine Reihe von Einschränkungen, welchen das Urheberrecht an Werken der Literatur im Interesse der Gesamtheit unterworfen wird. Die Veröffentlichungsbefugnis wird von ihnen nicht berührt, denn Z. 1, 2, 3 und 5 gelten nur für erschienene Werke und Z. 4 gibt nur eine solche Art der Verwendung des Werkes frei, durch welche ein Eingriff in das Veröffentlichungsrecht nicht erfolgen kann.

ad Z. 1. Das Gesetz gestattet: „Das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines erschienenen Werkes“[2] d. i. das sogen. Zitieren. Im Begriff des „Anführens“ liegt, dafs die Wiedergabe in einer Form erfolgt, welche erkennen läfst, dafs die angeführte Stelle nicht Eigenschöpfung des Anführenden ist; eine besondere Ersichtlichmachung der Entlehnung (durch Anführungszeichen, gesperrte Schrift u. dgl.) kann nur dann unterbleiben, wenn, (wie bei sogen. „geflügelten Worten“), die Nichturheberschaft des Anführenden notorisch ist. Namhaftmachung des Urhebers oder der benützten Quelle (wie ad Z. 2) ist nicht erforderlich[3]. Als Mafsstab für den Umfang der erlaubten Entnahme „einzelner Stellen oder kleinerer Teile“ kann der Vulgärbegriff des „Zitates“ dienen: das Zitat weist auf das fremde Werke hin, ohne dessen Lektüre ersetzen zu wollen. Überschreitet die Anführung dieses Mafs oder erfolgt sie in einer Weise, dafs die aufgenommene Stelle sich als Eigenschöpfung des Entlehners darstellt, so liegt Eingriff vor. Als solcher (§ 21) ist auch die nichtwörtliche Anführung zu behandeln, woferne die Abweichungen nicht so wesentlich sind, dafs die Identität mit der benützten Stelle aufgehoben erscheint[4].

ad Z. 2. Die Freiheit zur Einverleibung ganzer Werke in solche von gröfserem Umfange besteht naturgemäfs innerhalb engerer Grenzen. Die Bestimmungen des Gesetzes entsprechen hier im wesentlichen dem längst bestehenden literarischen Usus[5]. Dem verschiedengearteten Zwecke und dem durch denselben bedingten gröfseren Umfange der in Z. 2 normierten Entlehnungsfreiheit entspricht es, wenn das Gesetz hier von „Aufnahme“ — nicht, wie ad Z. 1 von „Anführen“ — spricht. Gegenstand der Aufnahme können sein: 1. einzelne erschienene Werke. Ihnen stehen einzelne Teile solcher gleich, woferne ihr Umfang das Mafs der nach Z. 1 gestatteten Anführung überschreitet. Die Worte „einzelne Werke“ drücken den Gegensatze zu „Sammelwerken“ aus; gleichzeitige Aufnahme mehrerer Einzelwerke soll durch sie nicht ausgeschlossen werden. Über den Begriff des erschienenen Werkes s. § 6; 2. einzelne Skizzen und Zeichnungen

Digitized by Google

aus einem solchen. Hierunter sind alle Arten von bildlichen Darstellungen zu verstehen, welche gemäfs § 4 Z. 3 den Werken der Literatur zugerechnet werden, insbesondere auch die dort erwähnten „Pläne und Karten". Bezüglich der Skizzen zu „plastischen Darstellungen" könnte dies angezweifelt werden, da diese ihrer Beschaffenheit nach getrennt erscheinen müssen und daher nicht wohl „aus" einem Werke der Literatur aufgenommen werden können; die ratio legis spricht indes dafür, sie der Benützung im gleichen Mafse freizugeben[6]. Der Umfang, in welchem die Aufnahme gestattet ist, wird durch deren Zweck bestimmt; Aufnahme in einem den letzteren überschreitenden Umfange ist Eingriff.

Die Aufnahme darf nach dem Wortlaute des § 25 Z. 2 nur erfolgen: 1. in ein gröfseres Ganzes, soferne sich dieses nach seinem Hauptinhalte als ein selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt. Es soll damit gesagt sein: Das Werk, in welches die Aufnahme erfolgt, mufs ein selbständiges Werk wissenschaftlichen Inhaltes sein, das in dasselbe aufgenommene Werk darf nicht seinen Hauptteil bilden. Wissenschaftlich im Sinne des § 25 Z. 2 sind solche Werke, welche wissenschaftliche Aufgaben zum Gegenstande haben (s. die Bemerkungen zu § 26)[7]; 2. in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Urheber zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauche oder zu einem literarischen oder künstlerischen Zwecke veranstaltet werden. Unter den hier erwähnten „Sammlungen" sind nur Sammelwerke im Sinne des § 8, also Werke, die den Gegenstand eines selbständigen urheberrechtlichen Schutzes bilden, nicht auch Zeitschriften u. dgl. (s. die Bemerk. zu § 9) zu verstehen. Dies ist wohl im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen, ergibt sich aber aus den von demselben vorausgesetzten spezifischen Zwecken der Sammlungen[8]. Diese Zwecke sind: a) der Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch. Kirchengebrauch bedeutet so viel als Verwendung beim Gottesdienste (kirchliche Gesangs- und Gebetbücher), Schulgebrauch so viel als Verwendung in der Schule (Gedichtesammlungen, Sprach- und Lesebücher u. dgl.). Durch die besondere Erwähnung des Unterrichts- neben dem Schulgebrauche wird aufser Zweifel gestellt, dafs die Bestimmung des § 25 Z. 2 auch auf die dem höheren, sowie dem Selbstunterrichte gewidmeten Sammelwerke Anwendung findet; b) der literarische oder künstlerische Zweck. Der Ausdruck „literarisch" an dieser Stelle ist ungenau. In dem vom Gesetzgeber sonst damit verbundenen Sinne würde er auch die

Digitized by Google

bereits ad a) erwähnten Sammelwerke einschliefsen; das Gesetz versteht unter demselben hier indes nur solche Sammelwerke, deren Zweck ein spezifisch literarischer ist, d. h. — im Gegensatze zu den ad a) erwähnten praktischen Zwecken gewidmeten Sammelwerken, — solche, welche in der Zusammenfassung des gesammelten Materiales eine selbständige literarische Idee zum Ausdrucke bringen[9]. Die Hinzufügung des künstlerischen zu dem wissenschaftlichen Zwecke ermöglicht einerseits die Aufnahme von Zeichnungen und Skizzen aus literarischen Werken in graphische Sammelwerke (z. B. in eine Karikaturen- oder Ansichtensammlung), anderseits die von Schriftwerken, wie etwa Gedichten, Beschreibungen u. dgl. als erläuternden Text in Illustrationswerke[10]. Dafs die Sammlungen aus Werken mehrerer Urheber bestehen müssen, ist durch deren Zwecke bedingt. Eine äufsere — sowohl für die Aufnahme ad a) wie ad b) geltende — Grenze für den Umfang der zulässigen Entnahme zieht das Gesetz durch die Bestimmung, dafs das entlehnte Stück den Umfang eines Druckbogens des Werkes, welchem es entnommen ist, nicht überschreiten darf[11].

Der Schlufssatz des § 25 Z. 2 verpflichtet den Entlehner, den „Urheber" des entlehnten Werkes „oder die benützte Quelle" anzugeben. Die Alternative erscheint notwendig, da der Entlehner den Urheber, woferne Letzterer auf dem Werke, aus dem die Entlehnung erfolgte, nicht genannt ist, oft nicht namhaft zu machen in der Lage und durch Unkenntnis seines Namens sonst an der Entnahme gehindert wäre. Besondere Vorschriften über den Ort, wo und die Art, wie die Namhaftmachung zu erfolgen habe, enthält das Gesetz nicht; der Zweck derselben verlangt, dafs sie auf dem Werke selbst und in einer Weise erfolge, welche Zweifel über die Identität der Person des Urhebers bezw. der Quelle ausschliefst. Die Unterlassung der Angabe macht, woferne aus dem Werke, in welches die Aufnahme erfolgte, ersichtlich ist, dafs der aufgenommene Teil keine eigene Schöpfung des Urhebers des Letzteren ist, die Entnahme nicht zum Eingriffe (§ 21), bildet aber den Gegenstand eines selbständigen Deliktes gemäfs § 52 Z. 1. Aufnahme des entlehnten Werkes in einer Form, welche das Letztere als Schöpfung des Entlehners erscheinen läfst, involviert einen Eingriff (bezw. nach Mafsgabe der Umstände ein Vergehen nach § 53).

ad Z. 3. In der Mitteilung des Inhalts eines Werkes liegt nach allgemeinen Grundsätzen des Urheberrechtes kein Eingriff, denn sie ist Darstellung mit selbständigen Ausdrucksmitteln

Digitized by Google

und bedingt selbständige Formgebung. Wenn das Gesetz dieselbe nichtsdestoweniger nur von erschienenen Werken und öffentlich gehaltenen Vorträgen gestattet, so liegt darin eine besondere Einschränkung der Darstellungsfreiheit. Der Tenor des § 25 Z. 3 liegt demnach nicht darin, dafs er die Inhaltsangabe der gedachten Werke freigibt, sondern darin, dafs er die Freigabe auf erschienene Werke und öffentlich abgehaltene Vorträge beschränkt. Diese Einschränkung dient ausschliefslich vermögensrechtlichen Interessen. Der Autor kann durch die vorzeitige Benutzung eines von ihm gewählten oder erfundenen Stoffes durch einen Dritten nicht urheberrechtlich geschädigt, wohl aber um den ökonomischen Erfolg seines Werkes gebracht werden[12]. Dagegen soll ihn § 25 Z. 3 schützen; er wahrt ihm die Priorität der Verwendung des Stoffes. Diesem Zwecke der Bestimmung entspricht es, die Inhaltsangabe des nicht erschienenen Werkes bezw. des nicht öffentlich abgehaltenen Vortrages — gleich der Vervielfältigung (s. d. Bemerk. zu § 23) — nur insoweit als Eingriff zu behandeln, als sie in Verbreitungsabsicht erfolgte. Dafs die Inhaltsangabe öffentlich erfolgt sei, ist zum Tatbestande des Eingriffes nach § 25 Z. 3 dagegen nicht erforderlich. Das Wörtchen „blofse" vor Inhaltsangabe bringt den Gegensatz zum „Auszuge", dessen Herausgabe dem Urheber nach § 24 Z. 3 auch vom erschienenen Werke vorbehalten ist, zum Ausdrucke[13].

ad Z. 4. Herstellung einzelner Vervielfältigungen ist statthaft, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird. Vertrieb im Sinne des Gesetzes ist, wie bei § 23 ausgeführt wurde, gewerbsmäfsige Veräufserung. Entscheidend ist nur die bei der Herstellung bestandene Absicht. Jede Einzelvervielfältigung, bei deren Erzeugung nicht schon die Absicht bestand, sie gewerbsmäfsig zu veräufsern, stellt sich als eine erlaubte dar, jede in dieser Absicht hergestellte Vervielfältigung involviert einen Eingriff. Als solcher erscheint demnach auch das Nachschreiben von Kollegienheften und Rollenausschreiben aus dramatischen Werken, woferne Handel mit den Abschriften beabsichtigt ist[14]. „Einzelne" Vervielfältigungen sind solche, bei deren Herstellung nicht schon die Absicht bestand, eine Mehrheit anzufertigen. Dafs die Herstellung wiederholter Vervielfältigungen an sich nicht ausgeschlossen werden sollte, ergibt der Gebrauch der Mehrzahl („Vervielfältigungen") im Gesetzestexte. Das Vervielfältigungsmittel (Maschine oder Handschrift) kommt für die Erlaubtheit der Vervielfältigung nur insoferne in Betracht, als aus seiner Wahl

Digitized by Google

auf die Vertriebsabsicht geschlossen werden kann, welche bei der mechanischen Vervielfältigung in der Regel anzunehmen, bei der nichtmechanischen in der Regel auszuschliefsen sein wird. Über die Anwendung des § 25 Z. 4 auf Übersetzungen s. die Bemerkungen zu § 23[15].

ad Z. 5. Eine spezifische Form der Einschränkung des ausschliefslichen Rechtes der Vervielfältigung literarischer Werke bildet die in Z. 5 normierte Gestattung ihres Abdrucks zum Zwecke der Benützung als Text bei der Aufführung von Tonwerken. Zum Verständnisse der Gesetzesstelle ist zu bemerken: Z. 5 spricht blofs vom „Abdruck", als der üblichsten Form der Textvervielfältigung, indes gilt das hier Gesagte im gleichen Umfange auch für jede andere Art von Vervielfältigung. Unter einem „veröffentlichten" Texte kann, wie sich aus der Analogie mit den Bestimmungen der §§ 24 Z. 1 und 25 Z. 1 bis 3 ergibt, nach der Intention des Gesetzgebers nur ein im Wege des „Erscheinens" (§ 6) veröffentlichter Text verstanden sein[16]. Unter Abdruck „in Verbindung mit dem Tonwerk" ist Abdruck in der Form, wie er zum gesanglichen Vortrage des Tonwerkes, unter Abdruck „zum Behufe der Benützung bei der Aufführung" Abdruck in der Form, wie er zur Benützung für den Zuhörer bei der Aufführung erforderlich ist, zu verstehen. Beim Abdrucke in Verbindung mit dem Tonwerke liegt der Ausdruck der Bestimmung des Textes schon in der Form seiner Anbringung[17], beim Abdrucke zum Zwecke der Benützung für den Zuhörer muss die Zweckbestimmung des Abdruckes (durch Bezeichnung als Programmtext oder einen ähnlichen Vermerk) besonders hervorgehoben werden. Die Texte zu „Oratorien, Opern, Operetten und Singspielen"[18] wurden von der Benützungsfreiheit ausgeschlossen, weil derartige Texte in der Regel ausschliefslich nur durch ihre Verwendung als Text Verwertung finden.

1. In der Reg.Vorl. lautete § 25 (dort § 18): „Ein Eingriff in das Urheberrecht wird nicht begangen: 1. Durch das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines erschienenen Werkes; dann durch die Aufnahme einzelner erschienener Werke oder einzelner Skizzen und Zeichnungen (§ 2 Z. 3) aus einem solchen Werke in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfange in ein gröfseres Ganzes, sofern dieses sich nach seinem Hauptinhalte als ein selbständiges, kritisches, literar-historisches oder sonst wissenschaftliches Werk darstellt, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Urheber zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauche oder zu einem literarischen oder künstlerischen Zwecke veranstaltet werden. Es besteht jedoch die Verpflichtung, den Urheber oder die benützte Quelle anzugeben; — 2. durch

Digitized by Google

die blofse Inhaltsangabe eines erschienenen Werkes oder öffentlich gehaltenen Vortrages; — 3. durch Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn der Vertrieb derselben nicht beabsichtigt wird; — 4. durch den Abdruck des zu einem Tonwerk gehörenden, bereits früher veröffentlichten Textes, wenn der Abdruck in Verbindung mit dem Tonwerke oder nur zum Behufe der Benützung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Texte zu Oratorien, dann zu Opern, Operetten und Singspielen."

2. Vgl. § 5 lit. a des Patentes, § 7 lit. a des deutschen Gesetzes vom J. 1870 und § 19 Z. 1 des deutschen Gesetzes vom J. 1901.

3. Über die Frage, ob bei Zitaten Quellenangabe zu fordern sei, hat sich bis heute keine communis opinio herausgebildet. In Übereinstimmung mit dem österr. Patente war dieselbe auch im ersten Entwurf zum deutschen Gesetz vom J. 1870 nicht gefordert, die Stelle aber in den Kommissionsberatungen abgeändert und das Zitierungsrecht der gleichen Behandlung wie die Aufnahme in wissenschaftliche und Sammelwerke unterworfen worden (s. Scheele S. 46). Diese Gleichstellung fand in dem Reg.Entw. zum geltenden Gesetze Aufnahme, über Vorschlag der H.H.Komm. wurde jedoch der Standpunkt des Patentes wieder aufgenommen. Das deutsche Gesetz vom J. 1901 fordert die Quellenangabe gleich dem Gesetz vom J. 1870.

4. Ist die Abweichung wesentlich, so liegt keine „Anführung" mehr vor. Der Fall, dafs ein Ausspruch einem Autor bewufst fälschlich in den Mund gelegt und als vermeintliches Zitat vorgebracht wird, um der eigenen Ausführung mehr Gewicht zu verleihen, ist nicht selten, hat aber mit dem Zitierungsrechte nichts zu tun. Er verletzt ein spezifisches Individualrecht, welches eines Schutzes bedarf, jedoch im geltenden Gesetze nicht geschützt wird. § 53 wird hier zumeist nicht anwendbar sein, weil er voraussetzt, dafs die Täuschung in der Absicht erfolgte, das Werk in Verkehr zu setzen.

5. Vgl. § 5 lit. a des Pat., § 7 lit. a des deutschen Gesetzes vom J. 1870, dem im wesentlichen die Fassung des österr. Gesetzes entnommen ist und § 44 ebenda; ferner § 19 Z. 2—4 und § 23 des deutschen Gesetzes vom J. 1901.

6. Der Umstand, dafs das Gesetz nur von „Skizzen und Zeichnungen" spricht, könnte dahin ausgelegt werden, dafs der Gesetzgeber nur die Entnahme solcher graphischer Darstellungen gestatten wollte, deren Herstellung mit geringeren Kosten verbunden ist, kostspieligere Beiwerke aber von der Aufnahme ausschliefsen wollte. Dieser Annahme widerspricht aber die Ausdehnung der Verwendung auf Sammlungen für künstlerische Zwecke, welche im Patente fehlte. Für die Einbeziehung der „Karten und Pläne" spricht auch, wie schon oben bemerkt, die ratio legis, denn gerade sie — man denke beispielsweise an Originalentwürfe von Karten unerforschter Gegenden aus einem Reiseberichte — sind auf anderem Wege oft nicht zu beschaffen. Das deutsche Gesetz vom J. 1870 ging in § 44 noch über den Rahmen des vorliegenden Gesetzes hinaus, indem es die Entnahme einzelner Abbildungen behufs Aufnahme in ein anderes Werk unter der Voraussetzung, „dafs

Digitized by Google

das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint", unbeschränkt gestattete. Engere Grenzen hat dagegen der Entnahme § 23 des neuen deutschen Gesetzes gezogen, welcher bei den Kommentatoren eine verschiedenartige Auslegung findet. (S. Allfeld S. 184 ff.) Über die Verhandlungen des Ersten intern. Verlegerkongresses zu Paris im Jahre 1896 und die Petition der deutschen Verlegerkammer an den Bundesrat in dieser für den Verlagsbuchhandel wichtigen Frage s. Voigtländer S. 108 ff.

7. Der wissenschaftliche Wert des Werkes kommt dabei nicht in Betracht. Vgl. Kohler, Autorr. S. 243—248 und die Entscheid. R.O.H.G. Bd. VI S. 172.

8. Dafs Zeitungen und Zeitschriften nicht zu den Sammlungen gehören, in welchen die Aufnahme fremder Werke gestattet ist, ist für das deutsche Gesetz vom J. 1870 unbestritten (s. R.G.Strf. Bd. III S. 75; Dambach, Gutachten S. 159 ff.). Für das geltende Gesetz kann dies sowohl mit Rücksicht auf den Umstand, dafs § 25 Z. 2 dem betreffenden Teil des § 7 des deutschen Gesetzes fast wörtlich entnommen ist, als in Hinsicht auf die §§ 8 und 9 des Gesetzes (s. die Bemerkungen zu diesen) gleichfalls nicht bezweifelt werden. Unverständlich ist deshalb die Bemerkung der Reg.Mot. zu § 18 Z. 1 des Reg.Entw.: „Der Unterschied, welchen das Patent zwischen politischen Zeitungen und anderen Sammelwerken machte, wurde fallen gelassen, weil es an einem ausreichenden Grunde für eine solche Spezialnorm gebricht." Soll hieraus geschlossen werden, dafs von Seite des Verfassers des Entwurfes die Absicht bestand, die Aufnahme auch in periodische Werke zu gestatten, so ist diese Absicht im Gesetze jedenfalls nicht zum Ausdrucke gelangt. Auch das deutsche Gesetz vom J. 1901 gestattet die Aufnahme in Zeitungen und Zeitschriften nicht. Anders § 5 lit. a des Pat., welches „Zeitschriften und periodische Blätter" ausdrücklich neben den Sammlungen anführte.

9. Das Pat. vom J. 1846 sagte „zu einem eigentümlichen literarischen Zweck". Mit der Auslassung des Wortes „eigentümlich" war jedoch eine meritorische Änderung nicht beabsichtigt. „Wenn der Entwurf das Wort ‚eigentümlich' vor ‚literarischem oder künstlerischem Zwecke' wegläfst, so beabsichtigt er damit nicht, an dem bestehenden Rechtszustande etwas zu ändern; denn es handelt sich eben nur um die Selbständigkeit des literarischen oder künstlerischen Zweckes, welche schon in den Worten ‚literarischer oder künstlicher Zweck' liegt, ohne dafs es eines weiteren Beisatzes bedürfte" (Reg. Mot.). — Die Auslegung darf also von denselben Voraussetzungen ausgehen wie bei den deutschen Gesetzen von 1870 und 1901, welche beide den eigentümlichen literarischen Zweck betonen. Welche Sammlungen hierunter zu subsummieren sind, ist indes weder nach der einen, noch nach der anderen Fassung klar. Vgl. Scheele S. 48, welcher unter Hervorhebung der Anthologien und Liederbücher alle Arten von Sammelwerken hierher rechnet, „welche regelmäfsig einzelne kleine Arbeiten verschiedener Schriftsteller oder Dichter nach einem bestimmten System und zu einem bestimmten Gebrauchszweck zu einem Bande zusammenfassen"; ferner Allfeld S. 172 ff.

Digitized by Google

10. Die Anführung des „künstlerischen" Zweckes neben dem „literarischen" bildet ein novum des geltenden Gesetzes. Weder das Patent, noch die deutschen Gesetze kennen denselben. Im Bundesentwurfe zum deutschen Gesetze von 1870 war derselbe wohl erwähnt, der Passus jedoch in den Kommissionsberatungen gestrichen worden. (S. Scheele S. 48.) Inwieweit nichtsdestoweniger eine Ausdehnung auf küntlerische Zwecke zulässig ist, ist in der deutschrechtlichen Literatur kontrovers. „Die Neuhinzufügung des ‚künstlerischen Zweckes' beruht teils darauf, dafs es sich um eine Sammlung von Abbildungen handeln kann, welche, ursprünglich zu wissenschaftlichen Zwecken angefertigt, jetzt wegen des darin enthaltenen künstlerischen Momentes der Sammlung einverleibt werden, teils darauf, dafs die Wiedergabe erschienener literarischer Produkte nicht mehr und nicht minder Berechtigung hat, wenn dabei ein künstlerischer Zweck verfolgt wird, als wenn der Zweck lediglich ein literarischer ist" (Reg. Mot.).

11. Der Reg.Entw. hatte diese Bestimmung des Pat. fallen gelassen, „weil vernünftigerweise jeder einzelne Fall individualisiert werden mufs und nur nach dem Zwecke der Wiedergabe beurteilt werden kann", (Reg. Mot.) die H.H.Komm. dieselbe jedoch „einem in Fachkreisen erhobenen Begehren entsprechend" wieder aufgenommen.

12. „Die Bestimmung der Zahl 2 (3 des Gesetzes) findet sich weder in dem geltenden Patente noch in den Gesetzen Deutschlands und Ungarns. Dieselbe bezweckt für eine heute bereits allgemein eingebürgerte Übung den gesetzlichen Boden zu schaffen. Sie betrifft die Referate, welche — vorzugsweise in Zeitungen — über erschienene Werke oder abgehaltene Vorträge mit oder ohne Beigabe kritischer Bemerkungen erstattet zu werden pflegen und meist eine kurze Skizzierung des Inhalts des angezeigten Werkes bringen. Die Grenze zwischen einer hiernach statthaften Inhaltsangabe und einem verbotenen Auszuge läfst sich theoretisch nicht bestimmen; die einzelnen Fälle individualisierend, wird man jedoch leicht zu entscheiden imstande sein, ob die Mitteilung nur den Zweck hatte, das Publikum auf ein Werk aufmerksam zu machen oder ob durch den wiedergegebenen Auszug die Bekanntschaft mit dem Originalwerke ersetzt werden wollte und die Wiedergabe daher sich als Eingriff darstellt. (Reg. Mot.).

13. In der deutschrechtlichen Literatur zum Ges. vom J. 1870 wird die Frage der Statthaftigkeit von Referaten nur in Hinsicht auf das Referieren über Vorträge behandelt. S. Scheele S. 32; Dambach S. 61. Das deutsche Gesetz vom J. 1901 schliefst sich in § 11 dem österreichischen an.

14. Vgl. § 15 Abs. 2 des neuen d. Ges.: „Eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ist zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen". In Betreff der Zulässigkeit des Rollenausschreibens s. die Entscheid. R.G.C. Bd. 20 S. 100.

15. Die Komm. des H.H. hatte nach Z. 4 einen neuen Abs. eingeschoben, lautend: „Z. 5. Der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber selbst, sei es auch einem bestehenden Vertrage zuwider, veranstaltet (§ 21 Abs. 2)." Derselbe wurde vom Urh.Aussch. des

Digitized by Google

Abg.H. unter gleichzeitiger Abänderung der §§ 21 und 24 Z. 4 (s. die Bemerkungen zu diesen) gestrichen.

16. Der Ausdruck „veröffentlicht" anstatt „erschienen" in Z. 5 dürfte auf ein Versehen zurückzuführen sein, welches sich aus der Übernahme des Passus aus § 48 des d. Ges. vom J. 1870 erklären läfst, woselbst der gleiche Ausdruck vorkommt, aber nicht dieselbe Bedeutung besitzt, wie nach dem österr. Ges. (s. § 23 Anm. 2). Es ist nicht anzunehmen, dafs der Gesetzgeber beispielsweise das Recht, eine Dichtung als Text zu vervielfältigen schon an deren öffentliche Vorlesung knüpfen wollte.

17. Schuster, Tonk. S. 253, fordert strengen Anschlufs an den Tonsatz u. zw. bei Strophenliedern auch für jede einzelne Strophe, weil dieser allein „dem Grundgedanken dieser Bestimmung" entspreche. Diese Auffassung dürfte zu engherzig sein. Es kann sich nur darum handeln, ob der Text so angebracht ist, wie dies die Benützung beim Vortrage erfordert. Nur bei getrenntem Abdruck (auf dem Konzertprogramm oder als Textblatt) ist die besondere Andeutung des Zweckes erforderlich, um eine anderweitige Verwertung zu erschweren. Vgl. Endemann S. 77.

18. Z. 5 basiert auf § 48 des d. Ges. vom J. 1870, welches alle Texte vom Nachdrucke ausschliefst, die „ihrem Wesen nach für den Zweck der Komposition Bedeutung haben", und hiefür „Opern und Oratorien" nur als Beispiele anführt. Das d. Ges. von 1901 schliefst in § 20 in ähnlicher Weise die Vervielfältigung aller Dichtungen aus, „die ihrer Gattung nach zur Komposition bestimmt sind". Die Aufzählung des österr. Ges. „Oratorien, Opern, Operetten und Singspiele" ist im Gegensatze hiezu eine taxative, obgleich ihr dasselbe Motiv zugrunde liegt. Sie schliefst alle nicht in diese Kategorien einzureihenden Texte aus, (beispielsweise auch Kouplettexte für Volkssänger, die nach deutschem Rechte geschützt erscheinen) und umgeht damit die namentlich den neueren Operntexten gegenüber oft schwer zu beantwortende Frage, inwieweit der Text als selbständige Dichtung in Betracht kommt.

§ 26.

Durch den Abdruck einzelner Artikel, Telegramme und Tagesneuigkeiten aus öffentlichen Blättern wird ein Eingriff nicht begangen.

An belletristischen, wissenschaftlichen und fachlichen Artikeln jedoch besteht auch nach ihrem Erscheinen in einem öffentlichen Blatte das Urheberrecht, wenn an ihrer Spitze die Untersagung des Nachdruckes ausgesprochen ist.

Auf wissenschaftliche und Fachzeitschriften finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Digitized by Google

§ 27.

Die behufs Aufnahme in die Tagesblätter gesammelten und vervielfältigten Mitteilungen und Notizen werden so lange geschützt, bis ihre Veröffentlichung durch eines der hierzu befugten Blätter erfolgt ist.

Zum Verständnisse der §§ 26 und 27[1] ist zunächst eine Klarstellung der in denselben enthaltenen technischen Ausdrücke erforderlich. „Öffentliche Blätter" im Sinne des § 26 sind alle Arten von Zeitschriften (§ 9), die der Besprechung öffentlicher Angelegenheiten gewidmet sind[2]: „Tagesblätter" im Sinne des § 27 bilden eine spezifische Art der Ersteren. Das Programm der „Tagesblätter" umfaßt das Gesamtgebiet der öffentlichen Angelegenheiten, zu den „öffentlichen Blättern" gehören auch solche Zeitschriften, welche nur der Besprechung einzelner öffentlicher (etwa blofs kirchlicher, blofs nationaler oder blofs kommunaler) Angelegenheiten gewidmet sind. Im Gegensatze zu den „öffentlichen Blättern" stehen die in § 26 Abs. 3 erwähnten „wissenschaftlichen und Fachzeitschriften". Sie bezwecken Belehrung u. zw. die ersteren auf dem Gebiete der Wissenschaft (juristische, medizinische, literarische Zeitschriften u. dgl.), die letzteren auf dem der Technik (der Industrie, des Gewerbes). Der Begriff „Artikel" umfaßt alle Arten in Zeitschriften erschienener Arbeiten literarischen Charakters (Feuilletons, Leitartikel, fachliche Artikel, Korrespondenzen, Gerichtssaal- und Versammlungsberichte, desgleichen Personal- und Lokalnachrichten, sowie Annonzen, insoweit sich in ihnen eine individuelle Formgebung kundgibt). Das Wort „Telegramm" drückt an sich zwar nur die Form, in welcher eine Nachricht übermittelt wird, aus, indes bezeichnet die Journaltechnik mit demselben bestimmte Arten von Nachrichten, welche dem Journale auf telegraphischem Wege übermittelt werden. Ihre besondere Erwähnung in § 26 Abs. 1 hat nur den Zweck, es außer Zweifel zu stellen, daß sich die daselbst aufgestellte Regel auch auf die auf telegraphischem Wege übermittelten Mitteilungen bezieht. Eine Ausnahme von den Vorschriften des § 26 Abs. 2 und 3 soll hierdurch nicht statuiert werden: „Belletristische, wissenschaftliche oder fachliche Artikel" unterliegen der Bestimmung des § 26 Abs. 2 auch dann, wenn sie dem Journale auf telegraphischem Wege übermittelt wurden[3] und Telegramme, die in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften erschienen sind, werden — insoweit sie den Charakter von Werken der Literatur besitzen — in gleicher Weise, wie andere

Digitized by Google

literarische Werke geschützt. Unter „Tagesneuigkeiten" versteht die Journaltechnik kurzgefafste Mitteilungen rein pragmatischen Inhalts. (Ihnen entsprechen die „Mitteilungen und Notizen" des § 27). § 26 Z. 2 stellt die „belletristischen, wissenschaftlichen und fachlichen" den sonstigen Artikeln gegenüber. Zu den ersteren gehören neben den Werken der Dichtkunst auch Unterhaltungsschriften, Anekdoten, Rätsel, Charaden u. dgl. „Wissenschaftlich" im Sinne des § 26 ist ein Artikel, wenn er theoretische Belehrung bezweckt, ohne Rücksicht darauf, inwieweit er diesen Zweck auch zu erfüllen geeignet ist. Eine strenge begriffliche Sonderung zwischen „literarischen" und „fachlichen" Artikeln erscheint nicht tunlich; das Gesetz führt die letzteren neben den wissenschaftlichen nur aus dem Grunde an, um etwaige Zweifel darüber zu beseitigen, dafs die Bestimmung des § 26 Abs. 2 auch für solche Beiträge gilt, „die einen Gegenstand, ohne ihn wissenschaftlich zu vertiefen, in popularisierender Weise der Allgemeinheit zugänglich zu machen bestimmt sind". Hienach deckt sich der Begriff des „Fachlichen" in Abs. 2 nicht mit dem Begriffe, welcher damit in dem Ausdrucke „Fachzeitschriften" des Abs. 3 verbunden wird[4].

§ 26 regelt die Nachdrucksfreiheit von in „öffentlichen Blättern" erschienenen Beiträgen. Der Abdruck „belletristischer, wissenschaftlicher und fachlicher Artikel" ist nach demselben nur dann gestattet, wenn nicht an ihrer Spitze die Untersagung des Nachdruckes ausgesprochen ist, wogegen andere Artikel dem Nachdrucke unbedingt freigegeben sind. Voraussetzung der Nachdrucksfreiheit ist in beiden Fällen (arg. „auch nach ihrem Erscheinen"), dafs das Blatt bereits in Vertrieb gesetzt war; der Vorrang der Veröffentlichung soll dem Blatte gewahrt bleiben. Die Nachdrucksfreiheit besteht ferner nur für Artikel, welche in dem Blatte „erschienen" sind d. h. dort zum ersten Male rechtmäfsig veröffentlicht wurden (§ 6), nicht auch für solche, welche das Blatt — befugt oder unbefugt — nachgedruckt hat. Dies mufs angenommen werden, da man andernfalls zu dem — vom Gesetzgeber gewifs nicht gewollten — Resultate gelangte, dafs das Urheberrecht durch jeden widerrechtlichen Abdruck eines literarischen Werkes in einem öffentlichen Blatte dauernd verwirkt werde. Der Nachdruck im Sinne des § 26 ist ebensowohl in anderen öffentlichen Blättern, wie in Sammelwerken, wie im Wege der Herausgabe als selbständigen Werkes gestattet.

Die bei belletristischen, wissenschaftlichen und fachlichen Artikeln zur Wahrung des Urheberrechtes erforderliche Untersagung mufs an der Spitze des Artikels, daher, wenn mehrere Artikel des-

Digitized by Google

selben Blattes untersagt werden, an der Spitze eines jeden Artikels angebracht sein. Zieht sich ein Beitrag durch mehrere Nummern eines Blattes hin, so mufs die Untersagung, da jede Nummer für sich allein ein „öffentliches Blatt" bildet, an der Spitze einer jeden Fortsetzung wiederholt werden, andernfalls wäre die den Vermerk nicht enthaltene Fortsetzung nicht geschützt. Eine allgemeine Untersagung des Nachdruckes sämtlicher in einem Blatte erschienenen Artikel an der Spitze des Blattes genügt nicht[5]. Ob die Beisetzung des Vermerkes mit oder ohne Zustimmung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger unterblieb, ist für den Eintritt der Nachdrucksfreiheit belanglos; widerrechtliche Unterlassung derselben kann nur Schadenersatzanspruch wider den Herausgeber begründen.

§ 26 Abs. 1 spricht blofs vom Abdruck von in öffentlichen Blättern erschienenen Artikeln usw., also von deren unveränderter Wiedergabe. Seine Bestimmungen müssen indes auch auf die Wiedergabe eines Artikels in Übersetzung analoge Anwendung finden, denn es kann nicht angenommen werden, dafs der Gesetzgeber eine solche Wiedergabe, welche das Interesse des Autors bezw. Journalinhabers (§ 9) weit weniger berührt, von strengeren Voraussetzungen abhängig machen wollte, wie die Wiedergabe in der Originalsprache. Dagegen wird das Aufführungsrecht an einem dramatischen Werke durch dessen Erscheinen in einem periodischen Blatte nicht berührt[6]. Nach dem Wortlaute des dritten Absatzes des § 26 finden die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auf „wissenschaftliche und Fachzeitschriften keine Anwendung". Es bleibt sonach das Urheberrecht an allen in solchen Zeitschriften erschienenen und nicht blofs an den in denselben erschienenen wissenschaftlichen und fachlichen Artikeln ohne Vorbehalt geschützt.

§ 27 enthält eine Spezialbestimmung, durch welche die Arbeiten der sogen. Korrespondenzbureaus, welche Tagesneuigkeiten für die öffentlichen Blätter sammeln, vervielfältigen und den letzteren gegen Entgelt zur Verfügung stellen, geschützt werden[7]. Das Wesentliche derselben liegt nicht darin, dafs sie den genannten Arbeiten den Schutz nur bis zu ihrer Veröffentlichung, sondern darin, dafs sie ihnen denselben bis dahin gewährt. Denn die hier in's Auge gefafsten „Mitteilungen und Notizen" sind Erzeugnisse nicht literarischen Charakters, auf die die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung finden. Der Grund ihres Schutzes ist ein gewerblicher und denselben über den Zeitpunkt der Veröffentlichung durch eines „der hiezu befugten Blätter" hinausreichen zu lassen, schon deshalb nicht möglich, weil sich bei

Digitized by Google

gleichzeitiger Mitteilung der Tagesneuigkeiten an mehrere Blätter nicht entscheiden läfst, in welchem Blatte Neudruck, in welchem Nachdruck vorliegt[8]. Auf Artikel literarischen Inhalts (Feuilletons u. dgl.), welche derartige Bureaus auf gleichem Wege an die Tagesblätter versenden, findet die Bestimmung des § 27 keine Anwendung.

Über die Voraussetzungen der Nachdrucksfreiheit von Journalartikeln im internationalen Verkehr s. die Bemerkungen zu den §§ 1 und 2. Spezielle Bestimmungen in Ansehung ihrer enthält lediglich der Staatsvertrag mit Frankreich vom 11. Dezember 1866. Artikel 8 des letzteren gestattet als Regel den Abdruck und die Übersetzung von Artikeln, welche den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen und periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen und periodischen Sammelwerken des anderen Landes, „wenn nur die Quelle, aus der diese Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird", anerkennt aber gleichzeitig ein Untersagungsrecht für alle Arten von Artikeln, lediglich mit Ausnahme der politischen[9].

1. Im Reg.Entw. bildete der Inhalt der §§ 26 und 27 einen Paragraphen (19). Derselbe lautete: „In Bezug auf Zeitschriften und andere öffentliche Blätter wird durch den Abdruck einzelner Artikel, insbesonders von Telegrammen und Tagesneuigkeiten ein Eingriff nicht begangen. — An belletristischen und wissenschaftlichen oder fachlichen Artikeln besteht jedoch auch nach ihrem Erscheinen in einer Zeitschrift oder einem anderen öffentlichen Blatte das Urheberrecht, wenn an ihrer Spitze die Untersagung des Abdruckes ausgesprochen ist. — Desgleichen besteht das Urheberrecht an den vorzugsweise behufs Aufnahme in die Tagesblätter gesammelten und vervielfältigt erschienenen Artikel insolange, als ihre Veröffentlichung durch eines der hiezu befugten Tagesblätter nicht erfolgt ist". Die Fassung des Gesetzes rührt von der H.H.Komm. her, welche auch den in der Reg.Vorl. fehlenden Abs. 3 in § 26 einfügte. Sie lehnt sich teilweise an das deutsche Gesetz vom J. 1870 (§ 7. lit. b), teilweise an Art. VII der Berner Konvention an. Vgl. § 18 des deutschen Gesetzes vom J. 1901.

2. Die — auch in das neue deutsche Gesetz übergegangene — Unterscheidung des Art. VII der Berner Conv. zwischen Zeitungen und Zeitschriften (journaux und recueils périodiques) ist dem österr. Gesetze fremd. Es kennt nur die Ausdrücke „periodische Werke" und „Zeitschriften" (§ 9), „öffentlicheBlätter" (§ 26) und „Tagesblätter" (§ 27). Das Prefsgesetz vom 17. Dezember 1862 spricht von „periodischen Druckschriften", welche wohl mit den „periodischen Werken" des § 9 als identisch zu erachten sind. S. deren Definition in der Entscheid. des Cass.H. Sammlg. Nr. 2234. Über den Begriff der „öffentlichen Blätter" nach dem deutschen Gesetze von 1870, vgl. Daude S. 20

Digitized by Google

Anmerkg. 9 und das daselbst zitierte Erkenntnis R.G.Strf. Bd. 14 S. 67, ferner Scheele S. 50.

3. In der Reg.Vorl. (s. Anm. 1) hiefs es: „Durch den Abdruck einzelner Artikel, insbesonders von Telegrammen und Tagesneuigkeiten", so dafs letztere als besondere Arten von „Artikeln" erscheinen. Die besondere Erwähnung derselben im Gesetze ist jedoch nur insoweit von Bedeutung, als dieselben nicht unter den Begriff von Artikeln fallen. Das Interesse der Zeitungsunternehmer an ihrem Schutze ist kein urheberrechtliches, sondern ein rein gewerbliches. Vgl. Dambach S. 90 flg. und die Entscheid. R.G.Strf. Bd. 3 S. 652.

4. Die Definition der „fachlichen Artikel" im Kontexte ist den Motiven der Reg.Vorl. entnommen. („Auch gröfsere Mitteilungen schlechtweg für schutzberechtigt zu erklären, wurde . . . . . nicht in Aussicht genommen, weil einerseits der Begriff zu unbestimmt ist, als dafs genügende Anhaltspunkte für die Beurteilung eines einzelnen Falles gewonnen werden könnten, anderseits aber selbst gewisse gröfsere Mitteilungen wie z. B. sogen. Korrespondenzen, Berichte aus dem Tagesleben, ihrer Beschaffenheit nach kaum Anspruch haben, dem Schutze des Urheberrechts unterstellt zu werden. Ein Bedürfnis nach diesem Schutze kann neben den wissenschaftlichen und belletristischen Beiträgen in einer Zeitschrift nur hinsichtlich jener anerkannt werden, welche einen Gegenstand, ohne ihn wissenschaftlich zu vertiefen, in populärisierender Weise der Allgemeinheit zugänglich zu machen bestimmt sind. Für solche Artikel wurde der Ausdruck „fachliche" gewählt und die Möglichkeit eines urheberrechtlichen Schutzes derselben vorgesehen"). Derselbe entspricht indes kaum dem Sprachgebrauche, der unter „fachlichen" Artikeln im Gegensatze zu wissenschaftlichen, solche Aufsätze versteht, die gewerbliche und technische Fragen behandeln. In diesem Sinne ist — wie im Kontexte ausgeführt wurde — der (von der H.H.Komm. gewählte) Ausdruck „Fachzeitschriften" im dritten Absatze des § 26 zu nehmen. Über den Begriff des „wissenschaftlichen" Artikels s. die Entscheid. des deutschen Reichsgerichtes Droit d'auteur 1904 S. 7.

5. In diesem Sinne entschied der O.G. als Kassationshof in der Entscheid. Sammlg. Nr. 2211. Einmalige Untersagung am Beginn einer Artikelserie, wenn diese sich durch mehrere Nummern hinzieht, hält für genügend Scheele S. 52.

6. Es handelt sich in § 26 um die Sanktionierung einer journalistischen Usance, die nur die Wiedergabe in Journalen zum Gegenstande hat. Wenn es in Abs. 2 heifst: „An belletristischen usw. Artikeln besteht das Urheberrecht usw.", so liegt hierin eine stilistische Ungenauigkeit. Es sollte entweder „das unbeschränkte Urheberrecht" oder wie in Abs. 1 „das Recht zum Abdruck" heifsen, denn nur um letzteres handelt es sich.

7. Dieselbe ist dem § 6 des ungarischen Gesetzes (XVI. Ges.Art. v. J. 1884) entnommen. Das d. Ges. vom J. 1870 enthält keine analoge Bestimmung. Ebenso wenig wurde eine solche in das deutsche Gesetz v. J. 1901 aufgenommen, obgleich anläfslich der Beratungen zu letzterem der Berliner Journalisten- und Schriftstellerverein in einer

Digitized by Google

(bei Voigtländer S. 92 abgedruckten) Eingabe an den deutschen Reichstag einen noch über den Rahmen des österr. Ges. hinausgehenden Schutz derartiger Erzeugnisse verlangte. Über den in jüngster Zeit erhobenen Schutz von Stenogrammen gegen Wiedergabe s. Maisch, Das Recht zum Stenographieren und das Recht am Stenographierten, Bern 1904.

8. „Derlei Unternehmungen" (Korrespondenzbureaus, Agenturen usw.), „welche die zur Gewinnung authentischer Nachrichten erforderlichen Mittel nur durch materielle Verwertung des von ihnen Gesammelten, gewöhnlich durch Abonnement seitens der Redaktionen der Tagesblätter, aufbringen können, bedürfen eines Schutzes gegen unbefugte Veröffentlichung ihrer Nachrichten in Blättern, deren Redaktionen ihnen keine Entschädigung dafür bezahlen . . . . . Da diese Schutzberechtigung ebenso wie das Schutzbedürfnis aufhören, wenn eine Nachricht durch ein Tagesblatt befugterweise veröffentlicht worden ist, so liegt kein Grund vor, eine in dieser Weise veröffentlichte Nachricht noch ferner von der allgemein für Zeitungsartikel geltenden Regel auszunehmen". (Reg. Mot.) Vgl. Entscheid. Glaser-Unger N.F. Nr. 1174.

9. In Betreff der Auslegung des Art. VIII des Vertrages und sein Verhältnis zu Art. II s. Droit d'auteur 1903, S. 24.

§ 28.

Das ausschliefsliche Recht zur Herausgabe einer Übersetzung eines rechtmäfsig erschienenen Werkes steht dem Urheber in der Regel nur dann zu, wenn er sich dieses Recht hinsichtlich aller oder gewisser Sprachen ausdrücklich vorbehalten hat.

Der Vorbehalt mufs auf dem Titelblatte, in der Vorrede oder an der Spitze aller Exemplare des Werkes ersichtlich sein; er wird nach Ablauf von drei Jahren von der Herausgabe des Werkes hinsichtlich jener Sprachen wirkungslos, in welchen die vorbehaltene Übersetzung nicht vollständig herausgegeben ist.

Bei Werken, welche in Abteilungen erscheinen, wird jede Abteilung im Sinne dieses Paragraphen als ein besonderes Werk angesehen.

§ 29.

Ohne einen Vorbehalt hat der Urheber das ausschliefsliche Recht zur Herausgabe von Übersetzungen:

1. Insolange das Werk noch nicht rechtmäfsig herausgegeben ist;

2. wenn das Werk zuerst in einer toten Sprache rechtmäfsig herausgegeben ist, hinsichtlich der Übersetzung in lebende Sprachen;

Digitized by Google

3. wenn das Werk gleichzeitig in verschiedenen Sprachen rechtmäfsig herausgegeben ist, hinsichtlich der Übersetzung in eine dieser Sprachen.

Die §§ 28 und 29[1] enthalten Spezialbestimmungen, welche das ausschliefsliche Recht des Urhebers zur Herausgabe von Übersetzungen zum Gegenstande haben. Übersetzungen im Sinne derselben sind nur Übertragungen in andere Sprachen, die Umschreibung eines Werkes in eine andere Mundart (Dialekt) ist „Bearbeitung" im Sinne des § 24 Z. 3 und nach den für diese geltenden Grundsätzen zu behandeln[2]. Das ausschliefsliche Recht zur Herausgabe einer Übersetzung steht dem Urheber — abgesehen von den Ausnahmsfällen des § 29 Z. 2 und 3 — unbedingt nur bis zur „rechtmäfsigen", d. h. mit Zustimmung des Urhebers bezw. seiner Rechtsnachfolger bewerkstelligten Herausgabe des Originalwerkes zu[3]. Nach der rechtmäfsigen Herausgabe besitzt er dieses Recht nur unter der Bedingung, dafs, und insoweit, als er sich dasselbe bei der Herausgabe des Originalwerkes vorbehalten hat. Dieser Vorbehalt ist ein Formalakt und seine Wirksamkeit an bestimmte Voraussetzungen gebunden[4]. Er mufs 1. ein ausdrücklicher sein, d. h. der Urheber mufs sich in seinem Werke die Herausgabe von Übersetzungen expressis verbis vorbehalten haben[5]. Die Vorbehaltsklausel mufs 2. zum Ausdrucke bringen, ob sich der Urheber das Recht der Übersetzung in alle, eventuell in welche Sprachen er sich dasselbe vorbehalten hat. Der Vorbehalt mufs 3. „auf dem Titelblatte, in der Vorrede oder an der Spitze aller Exemplare des Werkes" ersichtlich gemacht sein. In letzterer Richtung mufs zwischen Einzel- und Sammelwerken unterschieden werden. Nur bei Einzelwerken kann nämlich die Ersichtlichmachung des Vorbehaltes in jeder der obgedachten Formen erfolgen; bei Sammelwerken im Sinne des § 8 genügt die Anbringung auf dem Titelblatte oder in der Vorrede zum Gesamtwerke nur für den Schutz des Übersetzungsrechtes des Herausgebers. Das Übersetzungrecht an den Einzelbeiträgen eines Sammelwerkes kann nur durch die Anbringung des Vorbehaltes an der Spitze eines jeden zu schützenden Beitrages gewahrt werden, die Anbringung auf dem Titelblatte oder in der Vorrede kann hier nicht genügen, da sowohl der Titel wie die Vorrede sich blofs auf das Gesamtwerk beziehen[6]. Dies gilt auch für Beiträge zu periodischen Werken, an welchen kein Urheberrecht besteht, insoweit sie gegen Übersetzung überhaupt geschützt sind (s. die Bemerkungen

Digitized by Google

zu den §§ 9 und 26). Die Vorschrift, dafs der Vorbehalt auf allen Exemplaren des Originalwerkes ersichtlich zu machen ist, bedingt einerseits, dafs, wenn das Werk in erster Auflage ohne Vorbehalt erschienen ist, die Anbringung eines solchen Vorbehaltes in einer späteren Auflage ohne Rechtswirkung bleibt, andererseits, dafs das Recht verwirkt ist, wenn das in erster Auflage mit Vorbehalt erschienene Werk in einer späteren Auflage ohne denselben erscheint. Wird das Werk in Abteilungen — in Einzellieferungen oder als Artikelserie eines periodischen Blattes — herausgegeben, so mufs der Vorbehalt auf jeder Abteilung (Fortsetzung) ersichtlich gemacht sein, widrigenfalls das ausschliefsliche Übersetzungsrecht bezüglich jener Abteilungen, welche ohne Vorbehalt erschienen sind, verwirkt ist.

Das vorbehaltene Recht ist als erloschen zu betrachten, wenn die vorbehaltene Übersetzung nicht binnen drei Jahren nach der Herausgabe des Originalwerkes vollständig[7] herausgegeben wurde. Erfolgte die Herausgabe nur in einzelnen der vorbehaltenen Sprachen, so tritt Übersetzungsfreiheit bezüglich jener ein, in welchen die Herausgabe unterblieb[8]. Bei Berechnung der dreijährigen Frist ist nach § 50 das Erscheinungsjahr des Originalwerkes nicht mitzuzählen.

§ 29 führt drei Fälle an, in welchen dem Urheber das ausschliefsliche Recht zur Herausgabe von Übersetzungen auch ohne Vorbehalt gewahrt bleibt. Von diesen bilden indes nur Z. 2 und 3 Ausnahmen von der Regel des § 28; Z. 1 enthält lediglich eine Paraphrase des ersten Absatzes des § 28, der in den Worten „eines rechtmäfsig erschienenen Werkes“ bereits denselben Gedanken zum Ausdruck bringt. Die Bestimmung ad Z. 2 findet ihre Rechtfertigung in dem exceptionellen Charakter der in einer toten Sprache abgefafsten Werke. Der geringe Absatz, auf welchen dieselben in der Ursprache beschränkt sind, bedingt einen ausgedehnteren Schutz gegen die Herausgabe von Übersetzungen in lebenden Sprachen[9]. Auf Übersetzung aus einer lebenden in eine tote Sprache findet Z. 2 keine analoge Anwendung; desgleichen nicht auf Übersetzungen aus einer toten in eine andere tote Sprache. Im letzteren Falle spräche die ratio legis wohl für eine gleiche Behandlung, allein, nachdem Ausnahmsbestimmungen einschränkend auszulegen sind, ist auch in diesem — praktisch allerdings kaum in Betracht kommenden — Falle das Recht vom Vorbehalte abhängig zu erachten. § 29 Z. 3 behandelt die Eventualität, dafs ein Werk gleichzeitig in mehreren Sprachen herausgegeben wurde.

Digitized by Google

In diesem Falle bleibt das Recht zur Übersetzung selbstverständlich nur für jene Sprachen ohne Vorbehalt gewahrt, in welchen das Werk gleichzeitig rechtmäfsig herausgegeben wurde. Einen Vorbehalt auch in diesem Falle zu fordern, wäre sinnlos, da die Absicht, sich das Übersetzungsrecht zu wahren, hier schon durch die Herausgabe der Übersetzung betätigt wird.

Über die zeitliche Beschränkung des Rechtes zur Herausgabe von nach Mafsgabe der §§ 28 und 29 dem Urheber vorbehaltenen Übersetzungen s. die Bemerkungen zu § 47. Unabhängig von dem Rechte zur Herausgabe von Übersetzungen ist das Urheberrecht an der rechtmäfsigen Übersetzung. Dasselbe geniefst nach § 23 Abs. 4 (s. die Bemerk. zu diesem) den gleichen Schutz, wie ein Originalwerk. Über das Recht zur öffentlichen Aufführung von Übersetzungen eines Bühnenwerkes s. § 30.

Besondere Bestimmungen über den Schutz der Übersetzungen im internationalen Verkehre enthalten die Verträge mit Frankreich, mit Grofsbritannien und Irland und mit dem Deutschen Reiche (s. Anhang). Art. IV des Vertrages mit Frankreich spricht die prinzipielle Gleichstellung von Übersetzungen mit Originalwerken — ohne Rücksicht auf ihre Rechtmäfsigkeit — aus. Zur Wahrung des ausschliefslichen Rechtes zur Herausgabe einer Übersetzung genügt es, dafs der Autor „an der Spitze seines Werkes seine Absicht, sich das Recht der Übersetzung vorzubehalten, angezeigt habe“ (Art. V). Bei in Lieferungen erscheinenden Werken braucht diese Erklärung nur „auf der ersten Lieferung jedes Bandes“ ausgedrückt zu sein. Für Artikel, welche Journalen oder periodischen Sammelwerken des einen Staatsgebietes entnommen in solche des andern Staatsgebietes aufgenommen werden sollen, umfafst nach Art. VIII das Recht zur Aufnahme des Artikels (s. die Bemerkungen zu §§ 26 und 27) auch das Recht zur Übersetzung desselben. — Der Vertrag mit Grofsbritannien und Irland schliefst sich an die Berner Konvention an. In Art. II desselben wird das Übersetzungsrecht als „Bestandteil des Urheberrechtes“ anerkannt. Das ausschliefsliche Recht zur Übersetzung eines im österreichisch-ungarischen Staatsgebiete erschienenen Werkes in die englische Sprache erlischt, wenn nicht zehn Jahre nach Ablauf des Erscheinungsjahres eine Übersetzung in dieser Sprache erschienen ist. Bezüglich der in Lieferungen veröffentlichten Werke ist die Frist für jede einzelne Lieferung selbständig zu bemessen. Die rechtmäfsige Übersetzung wird gegen unbefugte Wiedergabe gleich

Digitized by Google

einem Originalwerke geschützt (Art. III). — Die Bestimmungen des Vertrages mit dem Deutschen Reiche (vom 30. Dezember 1899) sind dem geltenden österr. Gesetze angepafst. Das ausschliefsliche Übersetzungsrecht wird hinsichtlich der Sprachen, in denen nicht eine rechtmäfsige und vollständige Übersetzung herausgegeben worden ist, keinesfalls länger als drei Jahre nach der Herausgabe des Werkes geschützt und endigt bezüglich jener Sprachen, in denen eine solche Übersetzung rechtzeitig herausgegeben wurde, fünf Jahre nach der Herausgabe. Bei Berechnung der Fristen ist das Kalenderjahr der Herausgabe nicht mitzuzählen (Art. IV). Von einem Vorbehalte sowie von der Bedingung des Erscheinens der vorbehaltenen Übersetzung innerhalb dreier Jahre nach der Herausgabe des Originalwerkes ist der Schutz der Übersetzung von Werken, die im Deutschen Reiche einheimisch sind, auch im Wirkungsgebiete des österreichischen Gesetzes nicht abhängig (Art. III). Über den Begriff des „einheimischen" Werkes s. die Bemerkungen zu § 2.

1. Im Reg.Entw. stand § 29 (dort § 20) vor § 28 (dort § 21). Die Eingangsworte desselben lauteten: „Das ausschliefsliche Recht zur Herausgabe einer Übersetzung eines Werkes in eine andere Sprache steht dem Urheber unbedingt zu: 1. Insolange ....." (usw. wie im Gesetze). Ihm schlofs sich § 28 in folgendem Wortlaute an: „Das ausschliefsliche Recht zur Herausgabe einer Übersetzung eines in einer lebenden Sprache rechtmäfsig herausgegebenen Werkes in eine andere Sprache, in welcher es nicht gleichzeitig herausgegeben worden ist, steht dem Urheber nur insoweit zu, als er sich dieses Recht im allgemeinen oder hinsichtlich bestimmter Sprachen bei der Herausgabe des Werkes vorbehalten hat. — Der Vorbehalt mufs auf allen zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen auf dem Titelblatte, in der Vorrede oder an der Spitze des Werkes ersichtlich gemacht sein. — Der Vorbehalt ist nach Ablauf von zwei Jahren von der Herausgabe des Werkes hinsichtlich jener Sprachen wirkungslos, in welchen die vorbehaltene Übersetzung nicht binnen der bezeichneten Frist vollständig herausgegeben worden ist. — Bei Werken, welche in mehreren Bänden oder Abteilungen erscheinen, wird jeder Band oder jede Abteilung im Sinne dieses Paragraphen als ein besonderes Werk angesehen, und mufs der Vorbehalt der Übersetzung auch auf jedem Bande oder jeder Abteilung wiederholt werden". Die Fassung des Gesetzes rührt von der H.H.Komm. her, deren Entwurf sich vom Gesetzestexte nur dadurch unterschied, dafs es in § 28, wie im Reg.Entw. „nach Ablauf von zwei Jahren" hiefs und dem zweiten Absatze der Zusatz: „Bei fachwissenschaftlichen Werken erstreckt sich die Wirkung des Vorbehaltes auf fünf Jahre" beigefügt war. Der Urh.Aussch. des Abg.H. setzte an Stelle dessen die einheitliche Frist von drei Jahren.

Digitized by Google

2. Das ist für das deutsche Gesetz vom J. 1870 anerkannt (vgl. Wächter S. 207; Dambach S. 76; Dambach, Gutachten S. 303; Scheele S. 38), und gilt wohl zweifellos auch für das geltende österreichische. Abgesehen davon, dafs die §§ 28 und 29 nur von der Übersetzung in andere „Sprachen" reden, würde sonst auch der Begriff der Übersetzung ein sehr schwankender sein. Es kann insbesondere nicht angenommen werden, dafs der Gesetzgeber für jede Übertragung aus der Urschrift in einen Jargon, oder von einem in den nächstverwandten Dialekt, für jede Lokalisierung eines Volksstückes, die oft eine nur ganz geringfügige geistige Tätigkeit erfordert, dem Urheber gemäfs § 23 Abs. 4 ein selbständiges Urheberrecht einräumen wollte.

3. § 28 Abs. 1 sagt „eines „rechtmäfsig erschienenen Werkes", es kann aber unter „erschienen" hier nur im Sinne der Reg.Vorl. „herausgegeben" (§ 6) verstanden werden, andernfalls müfste bei Bühnenwerken der Vorbehalt schon bei der ersten öffentlichen Aufführung gemacht werden, was — wie in den Mot. der Reg.Vorl. ausdrücklich betont wird — nicht beabsichtigt war und nach der in § 28 vorgeschriebenen Form der Auszeichnung des Vorbehaltes auch nicht vorgesehen ist. Dieser Annahme entspricht auch der Wortlaut des § 29 Z. 1: „insolange das Werk noch nicht rechtmäfsig herausgegeben wurde".

4. Im Widerspruche zum internationalen Zuge der modernen Gesetzgebung, welcher auf Gleichstellung des Übersetzungsrechtes mit den übrigen urheberrechtlichen Befugnissen gerichtet ist, (vgl. Art. V der Berner Konvention und die Pariser Zusatzakte zu derselben vom J. 1896, ferner § 12 des d. Ges. vom J. 1901) hält das geltende Gesetz noch an dem Standpunkte des Patentes (§ 5 lit. c) und des deutschen Gesetzes vom J. 1870 (§ 6) fest, indem es einerseits den Bestand des Übersetzungsrechtes von einem Vorbehalte bei der Herausgabe abhängig macht, anderseits dasselbe in seiner Dauer wesentlich einschränkt. Der Grund hiefür ist in den spezifischen sprachlichen Verhältnissen Österreichs zu suchen. „Allerorten hat es sich als ein Bedürfnis erwiesen, für eine besondere Art der Bearbeitung eines literarischen Werkes, nämlich für Übersetzungen in eine fremde Sprache, spezielle Rechtsgrundsätze aufzustellen. — Auf diese Weise hat sich das Übersetzungsrecht zu einer eigentümlichen Funktion des Urheberrechtes, wenn auch immer im Anschlusse an das Nachdrucksverbot, herausgebildet. Die eigentümliche Gestalt, in welcher dies bei uns wie in Deutschland und Ungarn geschehen ist, soll im Wesentlichen erhalten bleiben; es soll nämlich, damit das Übersetzungsrecht dem Urheber gewahrt werde, in der Regel eines Vorbehaltes bedürfen, der an genau bestimmter Stelle, kumulativ für alle Sprachen oder nur für einzelne benannte Sprachen, gemacht werden mufs". (Reg.Mot.) Vgl. die Mot. zum deutschen Ges. vom J. 1870 bei Scheele S. 36 ff. und die Literatur zur Frage des Übersetzungsschutzes bei Kohler S. 209 ff.

5. Die Einfügung des (im deutschen Gesetze von 1870 fehlenden) Wortes „ausdrücklich" in § 28 hatte augenscheinlich den Zweck, der über die Form des Vorbehaltes in der deutschrechtlichen Literatur (s. Wächter S. 210; Dambach S. 70; Stobbe, Handbuch III S. 49 Anm. 24) bestehenden Kontroverse zu begegnen. Durch dasselbe ist

Digitized by Google

indes nur die Annahme eines aus den Umständen zu erschliefsenden Vorbehaltes ausgeschlossen. Mit welchen Worten der Vorbehalt zum Ausdrucke gebracht wird, ist gleichgültig, indes mufs ausdrücklich das Übersetzungsrecht vorbehalten sein. Allgemeine Klauseln, wie „Alle Rechte vorbehalten", genügen nicht, dagegen wahrt der Vermerk „Übersetzungsrecht vorbehalten" ohne weiteren Zusatz das Übersetzungsrecht in alle Sprachen.

6. In den Reg.Mot. wird zu § 21 bemerkt: „Die Gestattung, den Vorbehalt auch an der Spitze des Werkes anzubringen, mufste wegen der Beiträge in Sammelwerken aufgenommen werden". Dies kann nur den Sinn haben, dafs für derartige Beiträge ausschliefslich nur der Vermerk an der Spitze des Beitrages gelten soll. Bemerkungen auf dem Titelblatte oder in der Vorrede, durch welche das Übersetzungsrecht für alle in dem Sammelwerke (bezw. periodischen Blatte) erschienenen Beiträge vorbehalten wird, sind daher zur Wahrung der Rechte der Einzelurheber nicht genügend.

7. Das Patent (§ 5 lit. c) forderte die Herausgabe der vorbehaltenen Übersetzung innerhalb eines Jahres, das deutsche Gesetz vom J. 1870 (§ 6) den Beginn der Übersetzung binnen einem Jahre und deren Vollendung binnen drei Jahren. Das geltende Gesetz schliefst sich dem letzteren an, indem es die Herausgabe zwar nur binnen drei Jahren, aber bis dahin vollständig fordert. Dies die Erklärung, weshalb in § 28 die Vollständigkeit der Herausgabe besonders betont wird. Die vom deutschen Gesetze geforderte Eintragung des Beginnes der Übersetzung in die Eintragungsrolle konnte nach dieser Fassung entfallen. Über die vom H.H. vorgeschlagene Modifikation des Reg.Entw. s. Anm. 1.

8. Nach der Fassung des § 28, Abs. 2 ist es zweifellos, dafs das Erscheinen der vorbehaltenen Übersetzung vor Ablauf der dreijährigen Frist, als Resolutivbedingung aufzufassen ist, demnach jede innerhalb dieser Frist erscheinende unrechtmäfsige Übersetzung einen Eingriff in das Urheberrecht des Autors des Originalwerkes bildet, nach Ablauf derselben aber, woferne eine rechtmäfsige Übersetzung bis dahin nicht erschienen ist, auch die vor diesem Termine von dritter Seite ohne Autorisation herausgegebene Übersetzung nicht mehr verfolgt werden kann. Vgl. die über diese Frage in der deutschrechtlichen Literatur bestehende Meinungsverschiedenheit bei Dambach S. 75; Klostermann S. 219; Wächter S. 212.

9. „Diese Bestimmung findet darin ihre Begründung, dafs der Urheber sich in einem solchen Falle an einen nicht auf eine bestimmte Nation beschränkten Leserkreis wendet und durch Übersetzung eines Werkes in eine lebende Sprache einen Teil jenes Kreises verlieren könnte, der sonst zu den Abnehmern des Buches gezählt hätte". (Reg.Mot.) Über den Begriff der „toten Sprache" s. Dambach S. 65. Es gehört dazu jede Sprache, die nicht mehr Verkehrssprache eines bestimmten Volkskreises ist.

10. Vgl. hiezu die Besprechung des Vertrages Droit d'auteur 1893 S. 148.

Digitized by Google

§ 30.

Die öffentliche Aufführung eines Bühnenwerkes enthält einen Eingriff in das Urheberrecht, auch wenn ein Vorbehalt des Rechtes zur öffentlichen Aufführung bei dem Erscheinen des Werkes nicht ausgesprochen war; ferner wenn eine rechtswidrige Bearbeitung oder Übersetzung aufgeführt wird.

Die besondere Hervorhebung des Umstandes, dafs zur Wahrung des Rechtes zur öffentlichen Aufführung eines Bühnenwerkes ein Vorbehalt nicht erforderlich sei, in § 30[1] war kaum erforderlich. Sie hat blofs den Zweck, die Aufhebung der entgegengesetzten Bestimmung der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1858 aufser Zweifel zu stellen[2]. Unter Bühnenwerken sind hier nur die dramatischen, bezw. der literarische Teil der dramatisch-musikalischen und choreographischen Werke zu verstehen; § 30 findet indes seine Ergänzung in der einschlägigen Bestimmung des § 34 Abs. 1.

Der Schlufspassus des § 30 bildet eine Ergänzung zu den §§ 24 Z. 3, bezw. 28 und 29. Er besagt, dafs auch die öffentliche Aufführung einer rechtswidrigen „Bearbeitung" oder „Übersetzung" einen Eingriff enthält. Der Schlufs, dafs die Aufführung einer rechtmäfsigen Bearbeitung bezw. Übersetzung keinen Eingriff enthalte, kann hieraus nicht ohne weiteres gezogen werden. Was die Bearbeitung betrifft, so besteht an ihr (s. die Bemerkungen zu § 24 Z. 3) ein selbständiges Urheberrecht nur dann, wenn sie „die Eigenschaft eines Originalwerkes" besitzt; durch die Aufführung einer Bearbeitung letzterer Art kann ein Eingriff selbstverständlich nicht begangen werden. Da aber das Urheberrecht an anderen Bearbeitungen dem Urheber des Originalwerkes auch dann zufällt, wenn ihre Herstellung durch Dritte mit seiner Zustimmung erfolgte, bildet auch die Aufführung einer rechtmäfsigen Bearbeitung dieser Art einen Eingriff, wofern der Urheber des Originalwerkes seine Zustimmung zu derselben nicht erteilt hat. Anders liegt der Fall bei der Übersetzung. An dieser besteht nach § 23 Abs. 4 ein selbständiges Urheberrecht, welches Dritten gegenüber absolut, dem Schöpfer des Originalwerkes gegenüber bedingt wirksam ist. Das Aufführungsrecht an der Übersetzung wird hier unter den gleichen Voraussetzungen existent, wie die übrigen an derselben bestehenden urheberrechtlichen Befugnisse. Es besteht Dritten gegenüber demnach unbedingt, dem Urheber

Digitized by Google

des übersetzten Bühnenwerkes gegenüber aber insoweit, als die Vertragsauslegung die Annahme rechtfertigt, dafs dem Übersetzer auch das Recht zur Aufführung seiner Übersetzung eingeräumt werden sollte. (S. die Bemerkungen zu § 23 Abs. 4.)

Die Bestimmungen des § 30 gelten, insoweit vertragsmäfsiger Schutz gesichert ist, auch im internationalen Verkehre. Eine besondere Erwähnung findet das Aufführungsrecht blofs in dem Staatsvertrage mit Frankreich. (Art. III und V).

1. Im Reg.Entw. lautet § 30 (dort § 23): „Durch öffentliche Aufführung eines dramatischen, dramatisch-musikalischen oder choreographischen Werkes wird ein Eingriff in das Urheberrecht insbesonders begangen: 1. Selbst dann, wenn der Vorbehalt des Rechtes zur öffentlichen Aufführung bei dem Erscheinen des Werkes nicht ausgesprochen worden ist; — 2. wenn eine rechtswidrige Bearbeitung (§ 17 Z. 2)“ (§ 23 Z. 3 des Ges.) „oder eine rechtswidrige Übersetzung (§§ 20 und 21)“ (§§ 28 und 29 des Ges.) „oder eine rechtswidrige Dramatisierung (§ 22) aufgeführt wird“. Die Fassung des Gesetzes rührt von der H.H.Komm. her. Über die Eliminierung der „Dramatisierung“ s. die Bemerkungen zu § 24 Z. 3.

2. Das Aufführungsrecht hat sich in der österr. Gesetzgebung erst allmälig Anerkennung errungen. Die erste Regelung desselben erfolgte durch den mit Hofkanzleidekret vom 15. Mai 1841 Nr. 537 I.G.S. publizierten Beschlufs der deutschen Bundesversammlung vom 22. April 1841, nach welchem das ausschliefsende Recht zur öffentlichen Aufführung (sowohl dramatischer wie musikalischer Werke) zehn Jahre, von der ersten rechtmäfsigen Aufführung desselben gerechnet, dauern sollte, jedoch nur unter der Bedingung, dafs das Werk in der Zwischenzeit nicht durch den Druck veröffentlicht wurde. Die Bestimmungen desselben gingen — unter Ausdehnung der Schutzdauer bis auf zehn Jahre nach dem Ableben des Urhebers für alethonyme Werke — in das Pat. (§§ 8, 22 und 23) über. Erst die Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1858 hob die Beschränkung des Aufführungsrechtes auf nicht erschienene Werke auf, indem dieselbe dem Urheber das Aufführungsrecht in der gleichen Zeitdauer, wie an nichtveröffentlichten, auch an durch den Druck veröffentlichten Werken unter der Bedingung einräumte, dafs sich der Urheber dieses Recht „durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung“ auf dem Titelblatte vorbehielt. Durch das Interimsgesetz vom 26. April 1893 Nr. 78 R.G.Bl., wurde dieses Recht für alle dramatischen und musikalischen Werke, an welchen das Urheberrecht zur Zeit noch zurecht bestand, um zwei Jahre über die durch das Patent bestimmte Zeit verlängert. Im geltenden Gesetze wird der Vorbehalt nur noch für nichtdramatische musikalische Werke (§ 34 Abs. 2) beibehalten. Zur Rechtfertigung dieser Bestimmung sagen die Reg.Mot.: „Zu den dem gegenwärtigen Rechtsbewufstsein nicht mehr entsprechenden Bestimmungen des Patentes gehört auch die des § 8, dafs das ausschliefsliche Recht

Digitized by Google

des Urhebers zur öffentlichen Aufführung eines für die Bühne bestimmten Werkes mit der Verbreitung desselben im Wege des Verlages endet. Bereits durch den mit der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1858 (R.G.Bl. Nr. 6 ex 1859) kundgemachten Bundesbeschlufs vom 12. März 1857 wurde diese Bestimmung dahin modifiziert, dafs das Aufführungsrecht bei der Drucklegung des Werkes durch Vorbehalt gewahrt werden kann. Das geltende deutsche und ungarische Recht haben auch die Notwendigkeit eines Vorbehaltes fallen gelassen und damit erst das Aufführungsrecht als eine mit dem Vervielfältigungsrecht gleichwertige Funktion des Urheberrechtes anerkannt. Dieser Rechtsentwicklung schliefst sich der Entwurf durch die in Zahl 1 getroffene Bestimmung an". — Über die Entwicklung des Aufführungsrechtes in Frankreich, England und Deutschland s. Opet S. 269 ff.

b. Bei Werken der Tonkunst.

§ 31.

Das Urheberrecht an Werken der Tonkunst umfafst das ausschliefsliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben und öffentlich aufzuführen.

§ 31[1] zählt die vom Gesetzgeber an Werken der Tonkunst anerkannten Befugnisse auf. Sie bestehen in dem ausschliefslichen Rechte, 1. das Werk zu veröffentlichen, 2. dasselbe zu vervielfältigen, 3. dasselbe zu vertreiben, 4. dasselbe öffentlich aufzuführen[2]. Über den Begriff der Veröffentlichung s. die Bemerkungen zu § 23. Er deckt sich auch bei Werken der Tonkunst nicht mit dem des Erscheinens; indes kommen andere Formen der Veröffentlichung, wie die durch Herausgabe oder öffentliche Aufführung — ins Auge zu fassen wäre neben diesen allenfalls noch die Veröffentlichung durch öffentliche Ausstellung des musikalischen Manuskriptes — praktisch kaum in Betracht. Veröffentlichung von Bearbeitungen involviert Veröffentlichung des Originalwerkes, insoweit sich die Bearbeitung nicht als ein eigentümliches Werk der Tonkunst (§ 33 Z. 1) darstellt[3]. Vervielfältigung eines Tonwerkes im Sinne des Gesetzes ist nur dessen graphische Wiedergabe (in Notenschrift, Stich, Druck, auf phonographischen Platten usw.). Sie umfafst, wie bei den Werken der Literatur (s. § 23), nicht blofs die unveränderte Wiedergabe des Werkes, sondern auch jede Wiedergabe mit Veränderungen (Auszug, Potpourri, Arrangement usw.) und alle Arten von Umformungen, welche nicht den Charakter selbständiger musikalischer Schöpfungen besitzen. Das Nähere

Digitized by Google

hierüber wird bei den §§ 32 und 33 zu bemerken sein. Auch hier gilt, dafs nicht die Vervielfältigung an sich, sondern nur die Herstellung von Vervielfältigungen in Verbreitungsabsicht dem Urheber vorbehalten ist. Über das Recht zur Herstellung von Einzelvervielfältigungen ohne Vertriebsabsicht s. die Bemerkungen zu § 33 Z 4. Eine besondere Form partieller Vervielfältigung bildet bei Werken der Tonkunst die [1]Reproduktion der einzelnen Stimmen einer Partitur. Unter Vertreiben versteht das Gesetz auch hier blofs die gewerbliche Verbreitung.

Der Begriff der öffentlichen Aufführung des § 31 deckt sich mit dem des § 23 nicht. Während in letzterem unter Aufführung blofs die szenische Darstellung, ist hier darunter auch der Vortrag des Werkes mittels musikalischer Instrumente bezw. der menschlichen Stimme zu verstehen[2]. Am dramatisch-musikalischen Werke (§ 4 Z. 2) als Ganzem wird das Aufführungsrecht nur durch seine szenische Darstellung ausgeübt; Aufführung des musikalischen Teiles kann auch im Wege des Vortrages stattfinden (s. die Bemerkung zu § 34). Über den Begriff der Öffentlichkeit der Aufführung s. die Bemerkungen zu § 23, über den Umfang des ausschliefslichen Aufführungsrechtes an Bearbeitungen eines Tonwerkes, (welches das Gesetz dem Urheber nicht in gleichem Mafse vorbehält, wie das Recht zur Herausgabe), die Bemerkungen zu § 35. Ein selbständiges Urheberrecht des Bearbeiters — nach Analogie des in § 23 Abs. 4 dem Übersetzer eines Werkes der Literatur und in § 37 Abs. 2 dem Nachbildner eines Werkes der bildenden Künste eingeräumten Urheberrechtes — kennt das Gesetz bei Werken der Tonkunst nicht. Das Urheberrecht an der Bearbeitung fällt — insoweit die letztere nicht nach § 35 freigegeben ist, oder sich als ein eigentümliches Werk der Tonkunst darstellt (§ 33 Z. 1) — dem Urheber des Originalwerkes zu.

1. In der Reg.Vorl. lautete § 31 (dort § 24): „Das Urheberrecht an Werken der Tonkunst erstreckt sich insbesondere auf das ausschliefsliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, in Vertrieb zu setzen und öffentlich aufzuführen". Über die Bedeutung der stilistischen Änderung, welche durch die H.H.Komm. erfolgte, s. § 21 Anm. 2.

2. Das Patent vom J. 1846 und das deutsche Gesetz vom J. 1870 schützten Werke der Tonkunst nur gegen Nachdruck und unbefugte Aufführung und stellten dieselben in letzterer Richtung den dramatischen Werken gleich. So auch die Minist.Vdg. vom 27. Dezember 1858 (s. § 30 Anm. 2). Das deutsche Gesetz vom J. 1901 schützt die musikalischen Werke im gleichen Umfange und unter den gleichen

Digitized by Google

Voraussetzungen, wie die Werke der Literatur. Dasselbe kennt den Vorbehalt des § 34 nicht.

3. Veröffentlichung durch Inhaltsangabe — nach Analogie des § 25 Z. 3 — ist bei Werken der Tonkunst nicht möglich. Literarische Besprechung von Tonwerken involviert keine Verletzung des musikalischen Urheberrechtes. Partielle unveränderte Wiedergabe kommt nur in Form des Auszuges oder Potpourri's (§ 32 Z. 1) oder als Zitat (§ 33 Z. 2) in Betracht.

4. Der Begriff der Aufführung nach deutschem Rechte ist kontrovers. Vgl. Endemann S. 18; Wächter S. 332; Kohler S. 235, Schuster, Tonk. S. 231.

§ 32.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist insbesondere anzusehen:

1. Die Herausgabe von Auszügen, Potpourris und Arrangements;

2. die Veranstaltung unrechtmäfsiger Aufführungen, nach Mafsgabe der §§ 34, 35.

Die Bestimmungen des § 24 finden auf Tonwerke sinngemäfse Anwendung.

§ 33.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1. Die Herausgabe von Variationen, Transskriptionen, Phantasien, Etuden und Orchestrierungen, sofern sie als eigentümliche Werke der Tonkunst sich darstellen;

2. das Anführen einzelner Stellen eines erschienenen Tonwerkes;

3. die Aufnahme einzelner erschienener Kompositionen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfange in ein nach seinem Hauptinhalte selbständiges wissenschaftliches Werk; ferner in Sammlungen von Werken verschiedener Tondichter zur Benützung in Schulen, ausgenommen die Sammlungen für Musikschulen. Es besteht jedoch die Verpflichtung, den Urheber oder die benützte Quelle anzugeben;

4. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird.

Die Bestimmungen der §§ 32 und 33 entsprechen in der Stoffanordnung im wesentlichen denen der §§ 24 und 25. Indes hat die Umstellung, welche einzelne Bestimmungen der Regierungsvorlage durch die Herrenhauskommission erfuhren, die ursprünglich analoge Disposition des Gesetzes einigermafsen verändert. Sie nötigt beide §§ gemeinsam zu besprechen [1].

Digitized by Google

§ 32 Z. 1 und § 33 Z. 1 verzeichnen verschiedene Formen der Bearbeitung musikalischer Werke und normieren, inwieweit deren Herausgabe dem Urheber vorbehalten ist. Unbedingt erscheint dem Urheber nur die Herausgabe der in § 32 Z. 1 erwähnten „Auszüge, Poutpourris und Arrangements" vorbehalten. Bezüglich der in § 33 Z. 1 angeführten Formen der Bearbeitung unterscheidet das Gesetz, ob sie sich als „eigentümliche Werke der Tonkunst" darstellen oder nicht, und es gibt dieselben nur im ersteren Falle frei. Es überläfst damit die Entscheidung, ob eine der in § 33 Z. 1 erwähnten Formen der Bearbeitung freigegeben sei, dem Urteile des Richters — bezw. des Sachverständigen, dessen Gutachten für ersteren in diesem Falle mafsgebend sein mufs, und spricht in Wirklichkeit nichts anderes als den selbstverständlichen Satz aus, dafs jede Bearbeitung, welche den Charakter eines Originalwerkes besitzt, für die Herausgabe freigegeben, jede, welche diesen Charakter nicht besitzt, dem Urheber vorbehalten sei. Die Aufzählung der verschiedenen Formen von Bearbeitungen, wie der Variationen, Transskriptionen usw. in § 33 Z. 1, ist daher auch nur von geringer Bedeutung, da das von den hier namentlich angeführten Bearbeitungsformen Gesagte in gleichem Mafse auch von jeder anderen Art von Bearbeitung gilt. Die verschiedenartige Formulierung der §§ 32 und 33 Z. 2 kommt nur insofern in Betracht, als aus ihr ersichtlich ist, dafs der Gesetzgeber in den in § 32 erwähnten Formen der Bearbeitung regelmäfsig keine eigentümlichen Werke der Tonkunst erblickt, von den in § 33 erwähnten aber annimmt, dafs sie in der Regel als solche erscheinen.

Zum terminologischen Verständnisse der in den §§ 32 Z. 1 und 33 Z. 1 enthaltenen technischen Ausdrücke ist zu bemerken: Das Wort „Auszug" ist hier — wie in § 24 Z. 3 — im Sinne einer verkürzten Wiedergabe des Werkes ohne wesentliche Änderungen in der Darstellungsform zu verstehen. Der sogen. „Klavierauszug" gehört nicht zu den Auszügen, sondern zu den Arrangements[2]. Das „Potpourri" im Sinne des Gesetzes[3] (auch Quodlibet genannt) besteht in der Aneinanderreihung einzelner Teile einzelner oder verschiedener Werke ein und desselben oder verschiedener Tonkünstler zu einer äufserlichen Einheit ohne Bedachtnahme auf einen organischen Zusammenhang[4]. Unter „Arrangements" (Einrichtungen) versteht die musikalische Terminologie Bearbeitungen von Tonwerken zum Zwecke der Auf-

Digitized by Google

führung durch mehr, weniger oder andere Stimmen bezw. Instrumente, als für welche sie im Originalwerke bestimmt sind. Zu ihnen gehört die Einrichtung eines Gesangsstückes für andere Stimmen oder für den instrumentalen Vortrag, eines vierhändigen Stückes für zwei Hände u. dgl., ferner, wie schon bemerkt, die Einrichtung eines Orchesterstückes für den Klaviervortrag (Klavierauszug)[5]. Begrifflich sind denselben auch die „Orchestrierungen", d. h. Einrichtungen von für den Einzelvortrag komponierter Tonwerke zur orchestralen Aufführung zuzurechnen, indes werden letztere in § 33 Z. 1 angeführt[6] und sind somit nach der dort aufgestellten Norm zu behandeln. Was die übrigen in § 33 Z. 1 erwähnten Bearbeitungen betrifft, so bringen die Worte „Variation" und „Transskription" schon sprachlich die Idee der Bearbeitung zum Ausdrucke[7], wogegen die Bezeichnungen „Phantasien" und „Etuden" sowohl für selbständige Kompositionen, wie für bestimmte Formen der Bearbeitung gebraucht werden. Die musikalische Terminologie kennt aufser ihnen noch eine ganze Reihe anderer Bezeichnungen zur Individualisierung verschiedener Formen der Bearbeitung[8], ein näheres Eingehen auf dieselben kann indes hier unterbleiben, da die Entscheidung, inwieweit die Herausgabe anderer als der in § 32 Z. 1 erwähnten Bearbeitungen freigegeben ist, stets nur von der Beantwortung der Frage abhängt, ob die betreffende Bearbeitung den Charakter einer eigentümlichen Schöpfung an sich trägt, oder nicht.

§ 32 Z. 2 verweist auf die §§ 34 und 35 und wird dort näher zu beleuchten sein, der Schlufssatz des § 32 auf § 24, dessen Bestimmungen auch auf Tonwerke „sinngemäfse Anwendung" finden sollen. Zu letzterem ist zu bemerken: Die Bestimmung des § 24 Z. 1, dafs „die Veröffentlichung eines noch nicht erschienenen Werkes" einen Eingriff bilde, gilt naturgemäfs auch für Werke der Tonkunst; die Veröffentlichung der Bearbeitung eines Tonwerkes involviert einen solchen in dem Falle, als sich die Bearbeitung nicht „als eigentümliches Werk der Tonkunst" im Sinne des § 33 Z. 1 darstellt. Die Anwendung des § 24 Z. 2 auf Werke der Tonkunst ist ausgeschlossen, da Briefe stets dem Bereiche der Literatur angehören. Tonstücke, die in Briefen mitgeteilt werden, bilden keinen Teil der letzteren, da der Begriff „Brief" nur die sprachliche Mitteilung umfafst. Die Bestimmungen des § 24 Z. 3 finden auf Tonwerke gleichfalls keine Anwendung, nachdem das Recht zur Herausgabe von Auszügen und Bearbeitungen der letzteren in den §§ 32 Z 1 und 33 Z 1 selbständig geregelt wird, wohl

Digitized by Google

aber gilt dies von den Bestimmungen des § 24 Z. 4 und 5, welchen hier — infolge der nicht seltenen örtlichen Beschränkung des Verlagsrechtes (s. die Bemerkungen zu den §§ 15 und 16, Anm. 4) — eine noch gröfsere praktische Bedeutung zukommt, wie auf dem Gebiete des literarischen Verlages.

In Betreff der Bestimmungen des § 33 Z. 2 bis 4, vergl. die Bemerkungen zu § 25 Z. 1, 2 und 4. Der Wortlaut des § 33 Z. 2 stimmt im wesentlichen mit dem des § 25 Z. 1 überein. Der Auslassung der dort zu den Worten „einzelne Stellen" hinzugefügten Worte „oder kleinerer Teile" dürfte eine praktische Bedeutung kaum beizumessen sein; das Wesentliche bleibt in beiden Fällen, dafs es sich um ein blofses Zitieren, um das Anführen in einem so geringfügigen Umfange handelt, dafs durch dasselbe die Kenntnis des Werkes nicht vermittelt werden kann. Von gröfserer Bedeutung ist die stilistische Abweichung des § 32 Z. 3 von § 25 Z. 2. Die Aufnahme „einzelner erschienener Kompositionen" wird in weit beschränkterem Umfange gestattet, wie die von literarischen Werken, nämlich nur „in ein nach seinem Hauptinhalte selbständiges wissenschaftliches Werk" und „in Sammlungen von Werken verschiedener Tondichter zur Benützung in Schulen", unter Ausschlufs von „Sammlungen für Musikschulen". Die Worte „in ein nach seinem Hauptinhalte selbständiges wissenschaftliches Werk" stehen im Einklange mit der entsprechenden Bestimmung des § 25 Z. 2. Dafs hier die Worte „in ein gröfseres Ganzes" ausgelassen erscheinen, ist belanglos, es erklärt sich dies aus der verschiedenen Natur des musikalischen und wissenschaftlichen Werkes. (Das „gröfsere Ganze" brauchte hier nicht besonders betont zu werden, da es selbstverständlich ist, dafs ein Werk der Literatur seinen Hauptinhalt nicht in einem in dasselbe aufgenommenen Tonwerke erschöpfen kann.) Der Umfang der „Sammlungen", in welche § 33 Z. 3 die Aufnahme gestattet, ist jedoch ein weit engerer, wie der Umfang der in § 25 Z. 2 angeführten: Die Aufnahme in Sammlungen zum Kirchen- und zum Unterrichtsgebrauche und in solche, welche zu einem literarischen oder künstlerischen Zweck veranstaltet werden, wird ausgeschlossen und nur die in Sammlungen zum Schulgebrauche, mit Ausschlufs von Musikschulen, gestattet[9]. Der Begriff der „Schule" mufs hier, wie in § 25 Z. 2, (woselbst der Schul- dem Unterrichtsgebrauche gegenübergestellt wird), auf solche Unterrichtsanstalten eingeschränkt werden, welche der Sprachgebrauch als solche bezeichnet (Elementar-, Mittel-, Fachschulen u. dgl.). Die Be-

Digitized by Google

stimmung des § 25 Z. 2, „dafs das entlehnte Stück den Umfang eines Druckbogens des Werkes, welchem es entnommen ist, nicht überschreiten darf," fehlt in § 33 gleichfalls; mafsgebend für den erlaubten Umfang ist also hier ausschliefslich der Zweck der Entnahme. Die Verpflichtung zur Namhaftmachung des Urhebers, bezw. der benützten Quelle — unter der Strafsanktion des § 52 Z. 1 — besteht auch hier. Die Bestimmung des § 33 Z. 4 stimmt wörtlich mit derjenigen des § 25 Z. 4 überein und ist in gleichem Sinne zu interpretieren.

1. In der Reg.Vorl. lautete § 32 (dort § 25): „Ein Eingriff in das Urheberrecht wird insbesonders begangen: 1. Durch Herausgabe eines Auszuges aus einem Tonwerke oder von einzelnen Motiven oder Melodien eines solchen Werkes ohne künstlerische Verarbeitung; 2. durch Herausgabe von Variationen, Phantasien, Etuden, Potpourris, Transskriptionen usw., sofern sie nicht als eigentümliche Kompositionen anzusehen sind. — Die Bestimmungen des § 17 Z. 1, 3 und 4" (s. § 24 Anm. 1) „finden auf Tonwerke sinngemäfs Anwendung"; — § 33 (dort § 26): „Ein Eingriff in das Urheberrecht wird nicht begangen: 1. durch das Anführen einzelner Stellen eines erschienenen Tonwerkes oder die Aufnahme einzelner erschienener Kompositionen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfange in ein nach seinem Hauptinhalte selbständiges wissenschaftliches Werk, sowie in Sammlungen von Werken verschiedener Tondichter zur Benützung in Schulen. Es besteht jedoch die Verpflichtung, den Urheber oder die benützte Quelle anzugeben; — 2. durch Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn der Vertrieb derselben nicht beabsichtigt wird". — Ihm folgte als § 27: „Das ausschliefsliche Recht zur Herausgabe eines Arrangements eines Tonwerkes steht dem Urheber, insolange das Tonwerk noch nicht rechtmäfsig herausgegeben ist, unbedingt zu. — Wurde das Werk rechtmäfsig herausgegeben, so steht dieses Recht dem Urheber nur insoweit zu, als er sich dasselbe im allgemeinen oder hinsichtlich bestimmter Instrumente oder einer bestimmten Form bei der Herausgabe des Werkes vorbehalten hat. — Der Vorbehalt mufs auf allen zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes ersichtlich gemacht sein. — Der Vorbehalt ist nach Ablauf eines Jahres von der Herausgabe des Werkes hinsichtlich jener Arrangements wirkungslos, deren rechtmäfsige Herausgabe nicht binnen der bezeichneten Frist vollständig erfolgt ist". — Die vorliegende Fassung erhielten die §§ 32 und 33 durch die H.H.Komm. Ueber die Beseitigung des § 27 s. Anm. 5. Vgl. hiezu § 6 lit. b und c Pat. und § 46 des deutschen Gesetzes vom J. 1870. Eingehende Besprechungen der hier in Betracht kommenden Fragen enthalten Vesque von Püttlingen, Das musik. Autorrecht, Wien 1864; Bauer, Das musik. Urheberrecht, Leipzig 1890; Schuster, Urheberr. der Tonk., München 1891; und Kremer, Das ausschl. Recht des Urheb. an der Melodie, Leipzig 1891.

Digitized by Google

2. „„Die Bezeichnung „Auszug“ in § 25 Z. 1 (§ 32 Z. 1 des Ges.) ist nicht in dem der Musikliteratur üblichen Sinne als gleichbedeutend mit „Arrangement, Einrichtung“ („Klavierauszug eines Orchesterwerkes“) gebraucht, ... sondern in demselben Sinne, wie im § 17 Z. 2 (§ 24 Z. 3 des Ges.) als abgekürzte Reproduktion““. (Reg.Mot.). Der „Auszug“ gehört deshalb auch nicht zu den „Bearbeitungen“ im Sinne der Terminologie des Gesetzes (vgl. § 24 Z. 3: „Die Herausgabe eines Auszuges oder einer Bearbeitung“).

3. Der ältere Sprachgebrauch verstand unter Potpourris selbständige, zumeist mit Variationen bereicherte Bearbeitungen eines Tonwerkes (vgl. Schuster, Tonk. S. 69). In diesem Sinne wird der Ausdruck im Pat. und im Reg.Entw. (s. Anm. 1) gebraucht, wo das Potpourri mit den Variationen in eine Reihe gestellt wird. Das geltende Gesetz nimmt den Ausdruck im heute üblichen Sinne (vgl. Mitteis S. 60).

4. Unter den Kommentatoren des deutschen Gesetzes vom J. 1870 bestand mit Rücksicht auf die Fassung des § 46 des letzteren Kontroverse, ob Potpourris, welche aus verschiedenen Werken (desselben oder verschiedener Komponisten) hergestellt wurden, freigegeben sind (vgl. Scheele S. 124 ff. und die dort angegebene Literatur). Die Fassung des österr. Gesetzes schliefst jeden Zweifel aus, dafs auch die Herausgabe der letzteren einen Eingriff involviert (vgl. Mitteis S. 110 Anm. 2 und die Entscheid. Sammlg. Nr. 2903). Ebenso zweifellos nach § 13 des d. Gesetzes vom J. 1901.

5. In § 27 der Reg.Vorl. (s. Anm. 1) war das Recht zur Herausgabe von „Arrangements“ — nach dem Vorbilde des § 6 lit. c des Patentes — dem Übersetzungsrechte analog geregelt. Die H.H.Komm. hat diesen Paragraphen beseitigt und die „Arrangements“ in § 32 eingestellt. „Eine innere Verwandtschaft des Arrangements mit der Übersetzung besteht nicht, da die Übersetzung als eine für ein anderes Publikum (einer anderen Sprache) bestimmte Replik des Originales sich darstellt, mithin dem Originale selbst keine wirksame Konkurrenz machen kann, während das Arrangement für dasselbe musikalische Publikum, wie das Originalwerk bestimmt ist, aber indem es den musikalischen Inhalt desselben zumeist mit einfacheren, also leichter zugänglichen Tonmitteln reproduziert, die wesentliche Funktion hat, den weitesten Kreisen diesen Inhalt zugänglich zu machen, sei es auch in einer abgeblafsten, der reichen Durchbildung des Originales entbehrenden Gestalt. Es läfst sich daher das Arrangement, viel eher als zur Übersetzung eines literarischen, zur graphischen oder photographischen Reproduktion eines Werkes der Malerei in Vergleichung stellen, denn auch letztere hat ja die Aufgabe, den Inhalt des stets nur einem kleineren Kreise zugänglichen Originalkunstwerkes in weiteste Kreise gegen billiges Entgelt zu verbreiten, wenn auch natürlich nur den Hauptzügen seiner Komposition nach und ohne den Reichtum seiner Durchbildung . . . . . Das praktisch durchschlagende Argument aber gegen die Bestimmungen der Regierungsvorlage liegt darin, dafs erfahrungsgemäfs gröfsere musikalische Werke, als: Opern, Orchester- und Chorwerke, einen irgend lukrativen Verlagsartikel überhaupt nicht bilden, dafs daher auch ein Urheberhonorar für solche nicht gezahlt werden kann — und nach dem

Digitized by Google

Zeugnis der Geschichte den hervorragendsten Künstlern auch nicht gezahlt worden ist — wenn und insolange nicht der Verleger in die Lage gesetzt ist, durch Herausgabe und Verbreitung von Klavier- und anderen Arrangements die Mittel für eine solche Entlohnung und den Anreiz zu finden, sich auf den Verlag einer gröfseren Partitur überhaupt einzulassen". (H.H.Ber.)

6. Die Einstellung in § 33 erfolgte durch die H.H.Komm. und zwar laut Bericht derselben in der Erwägung, dafs derartige Bearbeitungen „nicht selten vermöge der Originalität der Behandlung des wenn auch fremden Grundgedankens mit den Mitteln des Orchesters, ähnlich den Variationen und Phantasien, zu Kunstwerken eigentümlicher Art sich gestalten". Vgl. dagegen Mitteis S. 109, welcher der Ansicht Ausdruck gibt, dafs der Bedingungssatz „soferne sie als eigentümliche Werke der Tonkunst sich darstellen" auf Orchestrierungen keine Anwendung finden könne, „da die Orchestrierung als solche niemals ein eigentümliches Werk der Tonkunst repräsentieren kann".

7. Über die Verschiedenheit der Auffassung der „Variationen" in Frankreich, woselbst sie mit den Arrangements identifiziert werden, und in Deutschland s. Schuster, Tonk. S. 66 und den Kommissionsbericht zum deutschen Gesetze vom J. 1870 (abgedruckt bei Scheele S. 123 ff.). Schuster sieht in denselben überhaupt keine Bearbeitungen, sondern „Kompositionen im vollsten Sinne des Wortes, Erzeugnisse der schaffenden Kraft, nur auf gegebenen Grundlagen". — Die Melodie an sich ist nach dem geltenden österr. Gesetze zweifellos nicht geschützt. Den gleichen Standpunkt nimmt Art. X der Berner Konvention ein. Dagegen hat sich das deutsche Ges. vom J. 1901 in § 13 Abs. 2 der französischen Praxis angeschlossen und durch das Verbot jeder Benutzung eines Werkes der Tonkunst „durch welche eine Melodie erkennbar dem Werke entnommen und einer neuen Arbeit zugrunde gelegt wird" auch die Herausgabe von Variationen, Transskriptionen usw. dem Urheber unbedingt vorbehalten. Vgl. Allfeld S. 134 ff.; Voigtländer S. 78 ff.

8. In § 6, lit. b des Pat., ebenso wie im Reg.Entw. (s. Anm. 1) war die Unvollständigkeit der Aufzählung durch ein „usw." angedeutet. Der Auslassung desselben im Gesetze kann keine Bedeutung beigemessen werden. Die Anführung kann umsoweniger als erschöpfend angesehen werden, als die terminologische Bedeutung der angeführten Bezeichnungen eine äufserst schwankende ist. Schuster, Tonk. S. 71, führt die „Transskription, Adaption, Instrumentation, Orchestrierung, Vokalisation, Choralisation, Simplifikation, Erweiterung, Reduktion, Verstärkung usw." als besondere Arten von Arrangements an. Vgl. dagegen Gernerth, Zur Klassifizierung der Musikformen usw. A.Ö.G.Z. 1896 S. 201 ff.

9. „Was die als zulässig zu erklärende Benützung fremder Geistesprodukte aus dem Bereiche der Tonkunst anbelangt (§ 26, jetzt § 33), so bedurfte vor allem § 6 des Patentes einer Erweiterung, um keinen Zweifel darüber zuzulassen, dafs das Zitieren aus Tonwerken, sowie die Aufnahme von Tonwerken zur Gänze oder zum Teil in ein selbständiges wissenschaftliches Werk oder in ein Sammelwerk nicht wesentlich anders gestaltet ist, als die gleichartige Benützung eines Werkes der Literatur. Nur in einem Punkte soll gegenüber den letzteren — in Überein-

Digitized by Google

stimmung mit dem deutschen und ungarischen Rechte — eine Beschränkung platzgreifen. Die Aufnahme von Tonwerken in eine Sammlung soll nur dann statthaft sein, wenn diese zur Benützung in Schulen veranstaltet wird. Diese Einschränkung erscheint dadurch geboten, dafs ein Bedürfnis nach weitergehender Zulassung der Wiedergabe fremder Tonwerke, insbesonders in Sammlungen zu kirchlichen Zwecken, nicht in demselben Grade wie bei Werken der Literatur besteht, und dafs gerade durch eine solche Zulassung sehr häufig der Urheber des Tonwerkes in dessen materieller Verwertung empfindlich geschädigt werden könnte. Es gilt dies inbesonders auch von der bisher durch § 6 lit. a des Patentes zugelassenen Aufnahme einzelner Themata in periodisch erscheinende Werke, vorausgesetzt, dafs es sich dabei nicht um ein blofses Zitieren handelt". (Reg.Mot.). Die H.H.Komm. fügte den Ausschlufs der Musikschulen hinzu, „da bei solchen in der Tat die Gefahr einer empfindlichen Beeinträchtigung des Verlagsrechtes naheliegt". (H.H.Ber.) Vgl. § 47 des deutschen Ges. vom J. 1901 und § 47 des ungarischen Gesetzes vom J. 1884.

§ 34.

Das ausschliefsliche Recht, ein Bühnenwerk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber unbedingt zu.

Bei anderen Tonwerken steht dieses Recht dem Urheber unbedingt nur insolange zu, als das Werk nicht rechtmäfsig herausgegeben ist, nach diesem Zeitpunkte aber nur insoweit, als er sich bei der Herausgabe des Werkes das Aufführungsrecht ausdrücklich vorbehalten hat. Der Vorbehalt mufs in allen ausgegebenen Exemplaren auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ersichtlich sein.

§ 35.

Das Aufführungsrecht erstreckt sich auch auf alle dem Urheber zur Herausgabe vorbehaltenen Bearbeitungen eines Tonwerkes, welche von dem Urheber vorgenommen oder veranlafst worden, und falls die Bearbeitung rechtmäfsig herausgegeben wurde, mit dem Vorbehalte des Aufführungsrechtes erschienen sind.

Bearbeitungen, welche nicht vom Urheber vorgenommen oder veranlafst worden sind, können, wenn das Tonwerk oder eine rechtmäfsige Bearbeitung desselben erschienen ist, frei aufgeführt werden.

Die §§ 34 und 35[1] regeln die Voraussetzungen, unter welchen dem Urheber eines Werkes der Tonkunst das Recht zur Aufführung desselben vorbehalten ist. Sie unterscheiden hierbei

Digitized by Google

einerseits zwischen dem Aufführungsrechte an Bühnenwerken und dem an anderen Werken der Tonkunst, anderseits zwischen dem Rechte zur Aufführung von Originalwerken und dem von Bearbeitungen:

a) Das ausschliefsliche Recht zur öffentlichen Aufführung von musikalischen Bühnenwerken — dramatisch-musikalischen bezw. choreographischen Werken (§ 4 Z. 2), die hier beide indes nur in Ansehung des musikalischen Teiles in Betracht kommen, da der literarische Teil den Normen des § 30 unterworfen ist[2] — steht dem Urheber nach § 34 Abs. 1 „unbedingt", d. h. auch dann zu, „wenn ein Vorbehalt des Rechtes zur öffentlichen Aufführung beim Erscheinen des Werkes nicht ausgesprochen wurde" (vgl. § 30). Unter „Aufführung" ist hier sowohl die szenische Darstellung in Verbindung mit dem Texte, wie der musikalische Vortrag (im Konzertsaale usw.) zu verstehen[3].

b) Das ausschliefsliche Recht zur öffentlichen Aufführung anderer Werke der Tonkunst besteht unbedingt bis zu ihrer rechtmäfsigen Herausgabe (§ 6), nach derselben jedoch nur insoweit, als sich der Urheber dieses Recht bei der rechtmäfsigen Herausgabe vorbehalten hat. Der Vorbehalt mufs ausdrücklich ausgesprochen und „in allen ausgegebenen Exemplaren auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes" ersichtlich gemacht worden sein. (Vgl. über beide Erfordernisse die Bemerkungen zu § 28). Er sichert das Recht — „insoweit" es vorbehalten wurde; zulässig neben dem generellen ist demnach auch ein partieller Vorbehalt, durch welchen sich der Urheber das Aufführungsrecht nur für bestimmte Länder oder bestimmte Arten von Aufführung vorbehält. Dafs das Gesetz die Anbringung des Vorbehalts nur auf allen ausgegebenen Exemplaren fordert, findet seine Erklärung in der Gepflogenheit des musikalischen Verlages, in welchem in der Regel nicht sofort ganze Auflagen fertiggestellt, sondern die Abdrücke sukzessive nach Bedarf angefertigt werden.

c) Das ausschliefsliche Recht des Urhebers zur öffentlichen Aufführung von Bearbeitungen ist in § 35 für musikalische Bühnenwerke und andere Werke der Tonkunst übereinstimmend geregelt. Es besteht nur für solche Bearbeitungen, deren Herausgabe dem Urheber vorbehalten ist (§§ 32 und 33) und auch für diese unbeschränkt nur insolange, als weder das Tonwerk, noch eine rechtmäfsige Bearbeitung desselben erschienen ist. Von diesem Zeitpunkte angefangen, ist es auf jene Bearbeitungen beschränkt,

Digitized by Google

welche der Urheber selbst „vorgenommen oder veranlafst“ hat. Es besteht aber auch für die letzteren unbedingt nur insolange, als die betreffende Bearbeitung nicht rechtmäfsig[4] herausgegeben wurde, nach der rechtmäfsigen Herausgabe ist es an die Bedingung geknüpft, dafs die betreffende Bearbeitung mit dem Vorbehalte des Aufführungsrechtes (welcher nach § 34 auf allen ausgegebenen Exemplaren auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ersichtlich gemacht sein mufs) erschienen ist. Bearbeitungen Dritter, welche nicht auf Veranlassung des Urhebers des Originalwerkes hergestellt wurden, sind, auch insoweit ihre Herausgabe dem Urheber gemäfs der §§ 32 und 33 vorbehalten ist, für die Aufführung freigegeben, sobald das Originalwerk oder eine rechtmäfsige Bearbeitung desselben rechtmäfsig herausgegeben wurde[5]. Die letztere Beschränkung findet ihre Erklärung darin, dafs anderufalls durch die Aufführung der Bearbeitung das ausschliefsliche Veröffentlichungsrecht des Urhebers verletzt würde. (S. die Bem. zu § 31). Der Gleichstellung der vom Urheber veranlafsten mit den von ihm hergestellten Bearbeitungen liegt der Gedanke zugrunde, dafs es hierbei nicht auf die Tätigkeit des Urhebers, sondern auf dessen Willen, das Werk in einer bestimmten Bearbeitung erscheinen zu lassen, ankommt. Da an den dem Urheber zur Herausgabe vorbehaltenen Bearbeitungen (s. die Bem. zu § 31) ein selbständiges Urheberrecht nicht besteht, das Recht an den letzteren vielmehr — unter den durch § 35 begründeten Beschränkungen — dem Urheber des Originalwerkes zufällt, liegt hierin keine Anomalie. Auch an den nach § 35 der Aufführung freigegebenen Bearbeitungen besteht für den Hersteller kein Urheberrecht.

1. Sowohl § 34 wie 35 haben in den Vorberatungen des Gesetzes wiederholte Abänderungen erfahren. Im Reg.Entw. lautete § 34 (dort § 28): „Das ausschliefsliche Recht, ein Tonwerk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber, insolange das Werk noch nicht rechtmäfsig herausgegeben ist, unbedingt zu. — Wurde das Werk rechtmäfsig herausgegeben, so steht dieses Recht dem Urheber nur insoweit zu, als er sich dasselbe bei der Herausgabe des Werkes ausdrücklich vorbehalten hat. Hinsichtlich der Art der Ersichtlichmachung des Vorbehaltes gelten die Bestimmungen des § 27 Abs. 3“. (S. den letzteren bei den §§ 32 und 33 Anm. 1). Nach der Fassung der H.H.Komm. lautete § 34: „Das ausschliefsliche Recht, ein Tonwerk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber unbedingt zu, insolange das Werk nicht rechtmäfsig herausgegeben ist; nach diesem Zeitpunkte aber nur insoweit, als er sich bei der Herausgabe des Werkes das Aufführungsrecht ausdrücklich vor-

Digitized by Google

behalten hat. — Der Vorbehalt mufs in allen ausgegebenen Exemplaren auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes ersichtlich sein". Erst der Aussch. des Abg. H. gab § 34 die endgültige Fassung. (S. Anm. 2).

§ 35 lautete in der Reg.Vorl. (dort § 29): „Das Aufführungsrecht erstreckt sich auch auf die dem Urheber zur Herausgabe vorbehaltenen Bearbeitungen und Arrangements. Ausgenommen hievon sind Variationen und die anderen in § 25 Z. 2", (§ 33 Z. 1 des Ges.) „bezeichneten Bearbeitungen. — Wird eine vorbehaltene Bearbeitung oder ein solches Arrangement herausgegeben, so bedarf es zur Wahrnng des Aufführungsrechtes daran einer Wiederholung des Vorbehaltes unter Beobachtung der Vorschriften des § 28 Abs. 2 und 3"; in der Fassung des H.H. Entw.: „Die öffentliche Aufführung von Auszügen, Potpourris und Arrangements enthält dann einen Eingriff in das Urheberrecht am Originalwerke, wenn die aufgeführte Bearbeitung mit dem Vorbehalt des Aufführungsrechtes herausgegeben war. Von anderen verfafste, nicht herausgegebene Bearbeitungen können frei aufgeführt werden". Über die endgültige Fassung desselben durch das Plenum des H.H. s. Anm. 4.

2. Der erste Absatz des § 34 wurde durch den Ausschufs des Abg.H. hinzugefügt, um eine Lücke auszufüllen, welche sowohl die Reg.Vorl., wie der H.H.Entw. aufwies, in welchen übersehen worden war, dafs § 30, der im Abschnitt über Werke der Literatur steht, sich nicht auf musikalische Werke beziehen könne. „Dramatisch-musikalische und choreographische Werke gehören eben ihrer Natur nach unter die beiden genannten Rubriken, einesteils unter die Rubrik: Werke der Literatur, andernteils, insoweit sie Tonwerke sind, unter die Rubrik: Werke der Tonkunst. Nur auf diese Weise kann die Anordnung des auf diese Werke sich beziehenden Rechtsstoffes verstanden werden". (Abg.H.Ber.)

3. Dafür spricht nicht blofs der Umstand, dafs das Gesetz zwischen den verschiedenen Formen der Aufführung (s. die Bemerk. zu § 31) nicht unterscheidet, sondern auch die praktische Erwägung, dafs andernfalls die Befreiung dramatisch-musikalischer Werke vom Vorbehalte illusorisch wäre, da der Urheber, um sich gegen widerrechtliche Aufführung im Konzertsaale zu schützen — man denke an Wagner's Parsifal, dessen Aufführung aufserhalb Baireuth's nur im Konzerte gestattet ist — den Vorbehalt dennoch bei der Herausgabe regelmäfsig ersichtlich machen müfste. Vgl. Schuster, Grundr. S. 41 und dagegen Mitteis S. 115 ff.; ferner Kohler S. 235 ff.

4. Die Fassung des H.H.Entw. (s. Anm. 1) brachte das Erfordernis der rechtmäfsigen Herausgabe nicht deutlich zum Ausdrucke. Um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, dafs die Aufführung von Bearbeitungen erst dann freigegeben sei, wenn entweder das Werk selbst oder eine rechtmäfsige Bearbeitung desselben erschienen sei, erfolgte über Antrag Dumba's die Abänderung des zweiten Absatzes des § 35 durch das Plenum des H.H., (s. das stenogr. Protokoll der 40. Sitzung der XI. Session des H.H. vom 6. März 1894), im Sinne des Gesetzestextes. Aber auch die vorliegende Fassung des § 35 ist nicht sehr klar. Das Gesetz kennt den Begriff der „rechtmäfsigen Bearbeitung" nicht, es kennt nur „rechtmäfsig herausgegebene" (§ 32 Z. 1

Digitized by Google

und § 33 Z. 1) und „rechtmäfsig aufgeführte“ (§§ 34 und 35) Bearbeitungen. Es liegt auch nicht in seinem Geiste, die Freiheit zur Aufführung von Bearbeitungen schon an die rechtmäfsig erfolgte Aufführung des Originales oder einer Bearbeitung desselben zu knüpfen, es mufs vielmehr im Schlufssatze des § 35 das Wort „erschienen“ durch „herausgegeben“ substituiert werden. Das Recht zur Aufführung von Bearbeitungen schon an den Zeitpunkt der Aufführung des Originales oder einer Bearbeitung desselben zu knüpfen, hiefse eine Prämie auf den Mifsbrauch des Manuskriptes setzen, ohne dessen Besitz die Herstellung einer Bearbeitung kaum möglich ist. — Auch in stilistischer Richtung ist § 35 nicht sehr geglückt, da die Worte „vorbehalten“ und „Vorbehalt“ in demselben Satze in verschiedenem Sinne gebraucht werden. Unter den „vorbehaltenen Bearbeitungen“ sind nämlich die dem Urheber nach dem Gesetze auch ohne ausdrückliche Erklärung vorbehaltenen Bearbeitungen zu verstehen, während unter dem „Vorbehalt des Aufführungsrechtes“ die Vorbehaltserklärung gemeint ist.

5. Das Gesetz hat insbesondere die Freigebung der bei den volkstümlichen Konzerten der Militärkapellen beliebten Formen der Bearbeitung (Potpourris und Arrangements) im Auge. „Hier ist ..... hinsichtlich der Arrangements und Potpourris der seitens der Regierung mit Wärme geltend gemachten Erwägung Raum gegeben worden, dafs die Aufführung von Bearbeitungen im Interesse unserer populären Musikpflege und auch im Interesse der musikalischen Urheber selbst, deren Erfindungen dadurch weiteste Verbreitung und rasche Popularität erlangen, möglichst freizuhalten sei“. (H.H.Ber.) Vgl. auch die in Anm. 4 zitierte Rede des H.H. M. Dumba. Die Berechtigung dieser Ausnahmsbestimmung wird sowohl von Mitteis (S. 119 Anm. 1), wie von Schuster (Grundr. S. 42) bekämpft. Das deutsche Gesetz vom J. 1901 hat dieselben indes noch wesentlich erweitert. Nach § 27 des letzteren bedarf die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes der Tonkunst — mit Ausnahme eines Bühnenwerkes — der Einwilligung des Urhebers nicht „wenn sie keinem gewerblichen Zwecke dient und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden“; ferner nicht „für Aufführungen, die 1. bei Volksfesten, mit Ausnahme der Musikfeste, stattfinden; 2. wenn der Ertrag ausschliefslich für wohltätige Zwecke bestimmt ist und die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten; 3. wenn sie von Vereinen veranstaltet werden und nur die Mitglieder sowie die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen als Hörer zugelassen werden“.

§ 36.

Anfertigung und öffentlicher Gebrauch von Instrumenten zur mechanischen Wiedergabe von Tonwerken bildet keinen Eingriff in das musikalische Urheberrecht.

Digitized by Google

§ 36 bezweckt die legislatorische Erledigung der seinerzeit sowohl in der Literatur, wie in der Judikatur vielfach behandelten Frage, ob sich das Aufführungsrecht an musikalischen Werken auch auf deren Aufführung mittels Spielmechanismen erstreckt[1]. Derselbe erklärt sowohl die „Anfertigung", wie den „öffentlichen Gebrauch" von „Instrumenten zur mechanischen Wiedergabe von Tonwerken" für statthaft. Der Ton liegt auf dem Worte „mechanisch". § 36 bezieht sich nur auf solche Instrumente, welche ein Tonwerk selbsttätig wiedergeben, so dafs seine Aufführung im einzelnen Falle einer künstlerischen Tätigkeit nicht bedarf, — auf die sogen. Spielwerke (Drehorgeln, Spieldosen, Aristons, Herophons, Klarophons, Symphonions usw. usw.), die durch einen Mechanismus in Tätigkeit gesetzt werden. Zu ihnen sind auch die Phonographe, Grammophone u. dgl. zu rechnen, insoweit sie zur Wiedergabe musikalischer Werke dienen[2]. Dafs die Freigabe auf die Wiedergabe veröffentlichter Tonwerke beschränkt ist, wird im Gesetze nicht ausdrücklich erklärt, mufs aber wohl angenommen werden. Denn abgesehen davon, dafs die Wahl der Worte „öffentlicher Gebrauch" darauf hindeutet, dafs der Gesetzgeber lediglich die Statuierung einer Ausnahme vom Aufführungsrechte im Auge hatte, widersprüche die gegenteilige Annahme dem Geiste des Gesetzes. Wo immer das letztere den Gebrauch fremder Schöpfungen freigibt, erscheint die Freigabe an die Voraussetzung geknüpft, dafs das Werk bereits veröffentlicht wurde (§§ 24, 25, 32, 33, usw.); selbst das Recht zum Anführen einzelner Stellen eines Tonwerkes in wissenschaftlichen Werken (§ 33 Z. 2) und das Recht zur Aufführung von Bearbeitungen von Tonwerken (§ 35) wird auf erschienene Werke beschränkt; es ist nicht anzunehmen, dafs der Gesetzgeber hier von diesem Grundsatze abweichen wollte[3].

1. § 36, welcher Z. 3 des Schlufsprotokolles zur Berner Konvention nachgebildet ist, wurde erst von der H.H.Komm. in den Entwurf eingefügt. Über die Kontroverse betreffend die Verwendung von Spielwerken nach dem älteren deutschen Rechte s. Kohler S. 231 ff. und Schuster, Tonk. S. 158 ff., ferner die Entscheidungen R.G.Strf. Bd. 13 S. 324 ff. und Bd. 29 S. 193; und R.G.C. Bd. 22 S. 175 ff., Bd. 27 S. 60 ff., Bd. 35 S. 64. Dem § 36 ist § 22 des deutschen Ges. vom J. 1901 nachgebildet, dessen Aufnahme in das Gesetz entgegen dem in mehreren Petitionen von Musiker- und Verlegerverbänden ausgesprochenen Wunsche unter gleichzeitiger Fassung einer Resolution erfolgte, in welcher der Reichskanzler ersucht wurde, mit den der Berner Übereinkunft angehörigen Staaten wegen Ausdehnung des Ur-

Digitized by Google

heberschutzes auf den Gebrauch derartiger Instrumente in Verhandlung zu treten. S. hierüber Voigtländer S. 103 ff. und Allfeld S. 181 ff.

2. Anderer Ansicht ist Schuster (Grundr. S. 42), welcher Gebrauch von Phonographen ausschliefst, weil § 36 „nur Instrumente zur mechanischen Wiedergabe von Tonwerken, nicht von Schallreproduktionen überhaupt" betreffe, eine Unterscheidung, die im Gesetze kaum begründet ist und wohl auch der Absicht des Gesetzgebers nicht entsprechen dürfte. (Vgl. Droit d'auteur 1902 S. 41 ff. und 1903 S. 57 ff.) Anders nach § 22 des d. Ges. vom J. 1901, dessen Schlufssatz auch auf Phonographe Anwendung finden mufs (vgl. Allfeld S. 184).

3. In § 22 des d. Ges. vom J. 1901 wird ausdrücklich betont, dafs blofs die Verwendung erschienener Werke der Tonkunst gestattet ist. Dasselbe verlangt (§ 25) auch Quellenangabe auf den benützten Platten usw.

c. Bei Werken der bildenden Künste.

§ 37.

Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste umfafst das ausschliefsliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, nachzubilden und Nachbildungen zu vertreiben.

Der Urheber eines Werkes, welches durch rechtmäfsige Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste entstanden ist, hat daran das Urheberrecht wie an einem Originalwerke, sofern die Nachbildung mittelst eines anderen als des vom Urheber des Originalwerkes angewendeten Kunstverfahrens hergestellt wurde. Die Nachbildung der rechtmäfsigen Nachbildung bedarf jedoch auch der Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes.

§ 37[1] führt als im künstlerischen Urheberrechte enthaltene Einzelbefugnisse an: 1. das ausschliefsliche Recht, das Werk zu veröffentlichen; 2. das ausschliefsliche Recht, dasselbe nachzubilden; 3. das ausschliefsliche Recht, Nachbildungen zu vertreiben. In Betreff des Veröffentlichungsrechtes gilt auch hier das zu § 23 Gesagte; indes kommen andere Akte der Veröffentlichung als die nach § 6 das Erschienensein des Werkes begründende Herausgabe und öffentliche Ausstellung bei Werken der bildenden Künste kaum in Betracht. Unbefugte öffentliche Ausstellung involviert einen Eingriff in das Urheberrecht nur insoweit, als sie das ausschliefsliche Recht zur Veröffentlichung verletzt, also nur, wofern das Werk durch sie zum ersten Male an die Öffentlichkeit gelangt; die öffentliche Ausstellung an sich

Digitized by Google

bildet kein Reservatrecht des Urhebers[2]. Veröffentlichung von dem Urheber vorbehaltenen Nachbildungen kommt der Veröffentlichung des Originalwerkes gleich.

Der Begriff der Nachbildung ist weiter, wie der der Vervielfältigung (§§ 23 und 31). Er umfafst neben den verschiedenen Formen der letzteren die Reproduktion mittels selbständiger künstlerischer Ausdrucksmittel, welche ihr Analogon auf dem Gebiete der Literatur in der Übersetzung findet[3]. Die verschiedenen Arten der Nachbildung lassen sich in folgendem Schema zusammenfassen: a. die mechanische Vervielfältigung von Werken der graphischen Künste und der Plastik (Abdrücke und Abgüsse, Heliogravure und Galvanoplastik); b. die freie Nachbildung mit der Tendenz, ein dem Nachgebildeten gleiches Werk herzustellen (Kopie); c. die freie Nachbildung mit Veränderungen, welche in der Absicht hergestellt wird, die Nachbildung als eine selbständige geistige Schöpfung erscheinen zu lassen (das künstlerische Plagiat); d. die freie Nachbildung durch Ausführung der künstlerischen Idee eines Dritten im gleichen Kunstverfahren (Ausführung der Skizze eines Dritten, Aufführung eines Gebäudes nach dem Plane eines Anderen u. dgl.); e. die mechanische Nachbildung in verschiedengeartetem Materiale (photographische Reproduktion von Kunstwerken, Phototypie, Gipsabguſs usw.); f. die Nachbildung mittels eines selbständigen Kunstverfahrens (Wiedergabe eines Werkes der Plastik durch die zeichnenden Künste und umgekehrt, einer Statue als Relief, eines Gemäldes oder plastischen Werkes im Holzschnitt, Kupferstich usw.). Von diesen verschiedenen Formen der Nachbildung ist nur die Umsetzung eines Werkes der malenden oder graphischen in die plastische Kunst und umgekehrt durch positive Bestimmung des Gesetzes (§ 39 Z. 3) freigegeben, alle übrigen sind — unter den in § 39 Z. 2—4 enthaltenen Einschränkungen — dem Urheber vorbehalten[4].

Der Begriff des Vertriebes in § 37 deckt sich mit dem in § 23; es ist auch hier unter Vertrieb nur die gewerbsmäfsige Verbreitung zu verstehen. § 37 räumt indes dem Urheber nicht wie § 23 das Recht ein, „das Werk", sondern „Vervielfältigungen" zu vertreiben. Diese Verschiedenheit der Textierung hat ihren Grund darin, daſs bei Werken der bildenden Künste (ebenso wie der Photographie) das Recht zum Vertriebe des Originalwerkes sich als ein Ausflufs des Eigentums an dem Werke darstellt und daher nicht urheberrechtlicher Natur ist.

In Abs. 2 wird erklärt, daſs dem Urheber eines Werkes,

Digitized by Google

welches durch rechtmäfsige Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste entstanden ist, das Urheberrecht „wie an einem Originalwerke“ zustehe, „sofern die Nachbildung mittels eines anderen als des vom Urheber des Originalwerkes angewendeten Kunstverfahrens hergestellt wurde“. Der Bestimmung liegt derselbe Gedankengang, wie der die Übersetzung betreffenden des § 23 Abs. 4 zu Grunde: Die Nachbildung in einem anderen Kunstverfahren wird vom Gesetzgeber der selbständigen künstlerischen Schöpfung gleichgestellt, dem Urheber des Originalwerkes aber — während der Schutzdauer des letzteren — ein Vorzugsrecht zu ihrer Herstellung eingeräumt. Das Erfordernis der Rechtmäfsigkeit ist daher auch hier nur ein relatives (vgl. die Bemerkungen zu § 23)[5]. Voraussetzung des selbständigen Urheberrechtes an der Nachbildung ist, dafs die Letztere in einem vom Originalwerke verschiedenen „Kunstverfahren“ hergestellt wurde. Das Erfordernis des Kunstverfahrens schliefst die Anwendung auf photographische Nachbildungen aus; unter einem anderen Kunstverfahren ist ein Verfahren zu verstehen, durch welches ein anderer künstlerischer Effekt herbeigeführt wird. Es kommt hierbei nicht auf die zur Darstellung verwendeten technischen Mittel, sondern auf die Verschiedenartigkeit der Darstellungsform an. Nachbildung in einem anderen Kunstverfahren in diesem Sinne ist beispielsweise die Herstellung einer Zeichnung, eines Holzschnittes oder Kupferstiches nach einem Gemälde, nicht aber die Wiedergabe eines Ölgemäldes in Aquarelltechnik oder Farbendruck, die Reproduktion einer Bleistiftzeichnung in Lithographie, der Abgufs einer Marmorstatue in Erz u. dgl. In dem ersterwähnten Falle strebt die Nachbildung die Erzielung eines eigengearteten Effektes an, in den letzterwähnten Fällen wird mit anderen technischen Mitteln die gleiche Wirkung zu erzielen versucht[6].

Die Gleichstellung des Urheberrechtes an der rechtmäfsigen Nachbildung mit der am Originalwerke gilt auch hier (vgl. § 23) nur mit Einschränkungen. Das ausschliefsliche Nachbildungsrecht des Urhebers der Nachbildung erstreckt sich nur auf die Nachbildung in jenem Kunstverfahren, in welchem die geschützte Nachbildung hergestellt wurde[7] und seine Ausübung ist, wie der Schlufssatz des § 37 betont, an die Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes (bezw. seines Rechtsnachfolgers) geknüpft — letzteres indes selbstverständlich nur insoweit, als an dem Originale noch Urheberrecht besteht[8]. Über die besondere Einschränkung, welche das Nachbildungsrecht an

Digitized by Google

Werken der bildenden Künste durch ihre Verwendung an Werken der Industrie erfährt, s. die Bemerkungen zu § 5 Abs. 3[9].

1. In der Reg.Vorl. lautete § 37 (dort § 30): „Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste erstreckt sich insbesonders auf das ausschliefsliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, nachzubilden, insbesonders auch zu vervielfältigen, Nachbildungen in Vertrieb zu setzen und das Werk oder Nachbildungen öffentlich auszustellen. — Der Urheber eines durch rechtmäfsige Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste entstandenen Werkes dieser Künste hat in Bezug auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Urheberrecht wie an einem Originalwerke, sofern die Nachbildung mittels eines anderen, als des vom Urheber des Originalwerkes angewendeten Kunstverfahrens hergestellt worden ist. Die Nachbildung der rechtmäfsigen Nachbildung ist jedoch nur mit Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes gestattet. — Auch der Urheber eines durch Nachbildung eines photographischen Werkes entstandenen Werkes der bildenden Künste hat in Bezug auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Urheberrecht wie an einem Originalwerke". Die gegenwärtige Fassung erhielt § 37 durch die H.H.Komm. Über die Bedeutung des Ersatzes der Worte „erstreckt sich" durch „umfafst" s. die Bemerk. zu § 21 Anm. 2.

2. Die Reg.Vorl. (s. Anm. 1) sprach dem Urheber das Recht „das Werk oder Nachbildungen öffentlich auszustellen" als besondere urheberrechtliche Befugnifs zu. Die H.H.Komm. eliminierte diese Worte. „Dies bedeutet jedoch nicht eigentlich eine meritorische Abweichung gegenüber der Vorlage, da diese nach Ausweis der erläuternden Bemerkungen . . . . . das Recht, ein Kunstwerk auszustellen, als mit dem Eigentume an dem Körper dieses Werkes verbunden erachtet und daher bei der Veräufserung des Werkes auf den Erwerber übergehen läfst. Wenn aber der Künstler das Recht, sein Werk öffentlich auszustellen, nur besitzt, solange er Eigentümer des Werkes ist und es mit dem letzteren überträgt, so erscheint dieses sogenannte Ausstellungsrecht keineswegs als ein Ausflufs des Urheberrechtes, sondern als Korrollar des Eigentums an dem auszustellenden Gegenstande, was auch sachlich gewifs das richtige ist; denn es wäre eine völlig neue und kaum zu rechtfertigende Eigentumsbeschränkung, die auch ökonomisch empfindlich wirken könnte, falls z. B. der Eigentümer in die Lage kommt, sein Kunstwerk verkaufen zu müssen, wenn man ihm das Recht nehmen wollte, bei Lebzeiten des Künstlers, den er vielleicht gar nicht kennt oder nicht erreichen kann, ohne dessen Zustimmung sein Eigentum öffentlich zur Ausstellung zu bringen". (H.H.Ber.)

3. Das Patent (§ 10) spricht richtiger von dem Rechte der „Vervielfältigung und Nachbildung". Der Umfang, in welchem dasselbe dieses Recht gewährt, ist indes ein weit engerer, als der, welchen das geltende — sich an das deutsche Gesetz vom 9. Januar 1876 und das ungarische Gesetz anlehnende — Gesetz einräumt. Nach § 9 lit. a desselben war die graphische Reproduktion von Gemälden und Werken der Plastik vollkommen freigegeben und das ausschliefsliche Recht zur Nachbildung von einem Vorbehalt bei der Veröffentlichung und der

Digitized by Google

Ausführung der Nachbildung binnen zwei Jahren nach Ablauf des Erscheinungsjahres abhängig gemacht. „Was ..... den Vorbehalt des Vervielfältigungsrechtes anbelangt, den auch die Gesetze Deutschlands und Ungarns nicht mehr kennen, so hat derselbe zu mannigfachen Klagen Anlafs gegeben. Überdies ist ein solcher Vorbehalt häufig technisch ausgeschlossen oder doch sehr erschwert (so bei Ölgemälden, bei Stichen avant la lettre). Endlich mufs es als ein berechtigtes künstlerisches und materielles Interesse anerkannt werden, Unica zu schaffen. Diesem steht es aber entgegen, wenn der Urheber sich das ausschliefsliche Nachbildungsrecht nur dadurch wahren kann, dafs er selbst Nachbildungen herstellt. — In dem von dem Umfange des künstlerischen Urheberrechtes handelnden § 30“ (§ 37 des Ges.) „wurde nicht in Anlehnung an die §§ 16 und 24“ (§§ 23 und 31 des Ges.) „der Ausdruck „vervielfältigen“, sondern der im geltenden Rechte, wie auch im deutschen und ungarischen Gesetze, gebrauchte Ausdruck „nachbilden“ angewendet, um jede Art der Reproduktion des Originales zu umfassen. Es ist also gleichgültig, ob die Reproduktion selbst wieder die Eigenschaft eines Kunstwerkes hat oder nicht, ob sie durch einen mechanischen oder chemischen Prozefs entstanden ist, und ebenso bedeutungslos, ob sie mittels desselben Verfahrens wie das Originalwerk oder mittels eines anderen Verfahrens hergestellt worden ist“. (Reg.Mot.)

4. Von der Nachbildung ist die Nachahmung des technischen Verfahrens, der Manier, Farbengebung usw. eines Kunstwerkes zu unterscheiden. Auf sie erstreckt sich der Urheberschutz nicht. Vgl. Wächter, Kunst S. 183 ff.

5. Abs. 2 des § 37 ist dem § 7 des d. Ges, vom J. 1876 nachgebildet, welches das Urheberrecht an der Nachbildung gleich § 37 von deren Rechtmäfsigkeit abhängig machte. („Wer ein von einem Anderen herrührendes Werk der bildenden Künste auf rechtmäfsige Weise, aber mittels eines anderen Kunstverfahrens nachbildet, hat in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers, auch wenn das Originalwerk bereits Gemeingut geworden ist“). Ob diese Rechtmäfsigkeit ein absolutes Erfordernis des Anspruches auf Urheberschutz ist, oder lediglich Voraussetzung des Schutzes dem Urheber des Originalwerkes gegenüber, ist in der deutschrechtlichen Literatur kontrovers. S. Kohler S. 174 u. ders., Kunstw., S. 183 ff.; Klostermann S. 124 ff.; Wächter S. 55 ff.; Daude S. 107 ff. In Betreff des österr. Gesetzes s. Mitteis S. 65 und die Bemerk. zu § 23 Anm. 8.

6. Über den Begriff des „anderen Kunstverfahrens“ s. Daude S. 108; Klostermann S. 122; Wächter, Kunst S. 55; Scheele S. 197 ff., ferner die Entscheid. des kgl. Sächsischen O.G. Droit d'auteur 1900 S. 19 ff.

7. Das Gesetz spricht dies nicht ausdrücklich aus, allein der Fall liegt hier ebenso wie beim Urheberrecht an einer Übersetzung (s. die Bemerk. zu § 23). Der Nachbildner hat „Autorrecht nur an dem, was er erzeugt hat, und das ist nicht das Bild als solches, sondern dessen besondere Ausprägung in einer bestimmten Technik“. (Mitteis S. 66.)

8. § 37 verlangt schlechtweg die Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes. Es beruht dies aber nur auf einer schlechten Stilisierung.

Digitized by Google

Denn eine Zustimmung des Letzteren kann nur da gefordert werden, wo ein Recht desselben in Frage steht. Ein solches wird aber nur insoweit verletzt, als am Originalwerk Urheberrecht besteht, also nicht, wenn die Schutzfrist für das Originalwerk bereits abgelaufen war oder es sich um eine nach § 39 Z. 2 gestattete Nachbildung handelt. Im letzteren Falle ist es möglich, dafs die erste Nachbildung schlechtweg gestattet war, die Nachbildung nach derselben aber dennoch der Zustimmung des Urhebers des Originalwerkes bedarf, nämlich dann, wenn die erste Nachbildung ohne Absicht auf gewerbsmäfsigen Vertrieb, die zweite dagegen in dieser Absicht hergestellt wurde. Die Selbständigkeit des Urheberrechtes an der Nachbildung kann auch dann von praktischer Bedeutung werden, wenn die Nachbildung vom Urheber des Originalwerkes hergestellt wurde, also seine Zustimmung zur weiteren Nachbildung selbstverständlich ist. Vgl. v. Seiller S. 107. Die Zustimmung der Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 16) kann nur insoweit gefordert werden, als deren Interesse von der Nachbildung berührt wird.

9. Der — dem § 8 des d. Ges. zum Schutze der Photographie vom 10. Januar 1876 nachgebildete — Zusatz der Reg.Vorl. (s. Anm. 1): „Auch der Urheber eines durch Nachbildung eines photographischen Werkes enstandenen Werkes der bildenden Künste hat in Bezug auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Urheberrecht wie an einem Originalwerke" wurde von der H.H.Komm. „als selbstverständlich gestrichen, da nach § 40 photographische Werke ohnehin blofs gegen photographische Nachbildung geschützt sein sollen". (H.H.Ber.)

§ 38.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist insbesondere anzusehen die Nachbildung eines Originalwerkes, auch wenn sie:

1. durch ein anderes als das vom Urheber angewendete Verfahren erfolgt;

2. nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben hergestellt wird;

3. wenn sie an einem Werke der Baukunst oder der Industrie angebracht wird.

Die Bestimmungen des § 24 finden auf Werke der bildenden Künste sinngemäfs Anwendung.[1]

Der Inhalt des § 38[1] ist im wesentlichen theoretischer Natur; er enthält Erläuterungen des — vom Verfasser bereits bei § 37 klargestellten — Begriffes der Nachbildung. Seine Aufnahme in das Gesetz erfolgte lediglich zu dem Zwecke, der Praxis einen Fingerzeig für die Beantwortung einzelner nach dem geltenden Gesetze teilweise abweichend von dem Patente und dem reichs-

Digitized by Google

deutschen Gesetze vom J. 1876 zu behandelnder Fragen zu geben. Zu den einzelnen Punkten ist zu bemerken:

ad Z. 1. Das ausschliefsliche Nachbildungsrecht des Urhebers umfafst jede Art von Wiedergabe des Werkes, gleichgültig, mit welchen Mitteln und zu welchem Zwecke sie erfolgt. Unter „Verfahren" ist daher hier nicht blofs ein Kunstverfahren, sondern jedes Verfahren zu verstehen, welches zur Herstellung von Nachbildungen geeignet ist[2]. Vorbehalten sind dem Urheber neben der mechanischen Vervielfältigung und den verschiedenen Formen künstlerischer Wiedergabe in gleichem und verschiedenem Kunstverfahren, insbesondere auch alle Arten photographischer Reproduktionen und zwar alle diese Arten der Nachbildung nicht blofs, insoweit sie ästhetischen Zwecken dienen sollen, sondern auch zur industriellen Verwendung[3]. Indes umfafst das ausschliefsliche Nachbildungsrecht des Urhebers nur solche Nachbildungen, welche den Charakter selbständiger Werke an sich tragen. Wiedergabe von Bildwerken in sogen. „Lebenden Bildern" ist nicht Nachbildung, weil es den Letzteren an diesem Erfordernisse mangelt. Ihre öffentliche Aufstellung kann — wofern das Originalwerk noch nicht veröffentlicht wurde — das Veröffentlichungsrecht, nicht aber das Nachbildungsrecht des Urhebers verletzen. Dasselbe gilt von Projektionsbildern (der Laterna magica, des Skioptikons u. dgl.). Sie besitzen keine selbständige Existenz, da sie nur unter Mitwirkung des Originalwerkes oder einer Nachbildung desselben erzeugt werden können.

ad Z. 2. Ein Eingriff liegt nicht blofs in der unmittelbaren Nachbildung nach dem Originalwerke, sondern auch in der Nachbildung einer Nachbildung des letzteren. Hierbei ist es gleichgültig, ob die verwendete Nachbildung befugt oder unbefugt und ob sie im gleichen oder einem anderen Kunstverfahren hergestellt worden war, ferner ob auch sie sich als Werk der bildenden Kunst qualifizierte. Einen Eingriff bildet insbesondere auch das Nachbilden eines Werkes der bildenden Kunst nach der Photographie des letzteren, mag dasselbe auf künstlerischem Wege oder durch blofses Übermalen der nach dem Originalwerke aufgenommenen Photographie erfolgen[4]. Erfolgt die Nachbildung nach einer Nachbildung, welche in einem anderen Kunstverfahren rechtmäfsig hergestellt wurde, so bedarf ihre Herstellung nicht blofs der Zustimmung des Urhebers des Originalwerkes, sondern zufolge § 37 Abs. 2 auch derjenigen des rechtmäfsigen Nachbildners, da letzterem an der Nachbildung ein selbständiges Urheberrecht zusteht. Eine Beschränkung erfährt das Recht der Nachbildung nach einer Nach-

Digitized by Google

bildung durch die Bestimmung des § 5 Abs. 3 (s. die Bemerkungen zu diesem).

ad Z. 3. Dafs das Nachbildungsrecht des Urhebers auch das ausschliefsliche Recht zur Anbringung von Nachbildungen an Werken der Baukunst mitumfafst, wird hier mit Rücksicht auf den Ausschlufs der Bauwerke vom Urheberschutze (s. die Bemerk. zu § 4 Z. 6), dafs es auch das ausschliefsliche Recht zur Anbringung an Werken der Industrie[5] in sich begreift, der abweichenden Bestimmungen des Patentes und des deutschen Gesetzes vom J. 1876 wegen besonders hervorgehoben. Auch für derartige Nachbildungen gilt das ad Z. 1 und 2 Gesagte. Besondere Einschränkungen, welchen das Recht an der Nachbildung bei deren Anbringung an Werken der Baukunst in der Regel unterworfen ist, werden bei § 39 Z. 4 zu besprechen sein. Auf die Einschränkung, welche sich aus der Anbringung von Nachbildungen an Werken der Industrie nach § 5 Abs. 3 ergibt, wurde bereits ad Z. 2 hingewiesen.

Im Schlufssatze des § 38 wird erklärt, dafs die Bestimmungen des § 24 auch auf Werke der bildenden Künste „sinngemäfs" Anwendung finden. Hierzu ist zu bemerken: § 24 Z. 1 ist naturgemäfs auf Werke der bildenden Künste in gleichem Mafse anzuwenden, wie auf Werke der Literatur. Von Bedeutung ist hier insbesondere die Ausdehnung des Veröffentlichungsrechtes auf die öffentliche Ausstellung als eine spezifische Form des Erscheinens künstlerischer Werke (§ 6). § 24 Z. 2 kommt für Werke der bildenden Künste ebensowenig in Betracht, wie für Werke der Tonkunst (s. die Bemerkungen zu den §§ 32 und 33), — in Briefen eingefügte Zeichnungen sind — insoweit sie nicht gemäfs § 4 Z. 3 als Werke der Literatur zu betrachten sind — in gleicher Weise geschützt, wie selbständig dargestellte Bildwerke. „Auszüge" im Sinne des § 24 Z. 3 gibt es von Werken der bildenden Künste nicht; die partielle Nachbildung von solchen steht nach § 3 der Nachbildung des ganzen Werkes gleich. Dem Begriffe der „Bearbeitung" in § 24 Z. 3 entspricht bei Werken der bildenden Künste der Begriff der „Nachbildung", welch letztere in § 38 selbständig geregelt wird. Die Bestimmungen des § 24 Z. 4 und 5 finden auch auf künstlerische Verlagswerke Anwendung.

1. Im Reg.Entw. lautete § 38 (dort § 31): „Ein Eingriff in das Urheberrecht wird insbesonders begangen: — 1. Durch Nachbildung des Originalwerkes, selbst wenn sie mittelst eines anderen als des vom

Digitized by Google

Urheber angewendeten Verfahrens erfolgt; — 2. durch eine nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben bewerkstelligte Nachbildung; — 3. durch eine Nachbildung des Originalwerkes, welche an einem Werke der Baukunst, der Industrie oder des Handwerkes angebracht wird. — Die Bestimmungen des § 17 Z. 1, 3 und 4" (s. § 24 Anm. 1) „finden auf Werke der bildenden Künste sinngemäfs Anwendung." Die Änderungen, welche die H.H.Komm. an der Fassung desselben vornahm, sind meritorisch belanglos. Vgl hierzu § 5 des deutschen Gesetzes vom 9. Januar 1876 und die §§ 61 und 62 Z. 1 des ungar. Gesetzes (XVI. Ges.Art. vom J. 1884), ferner §§ 9 und 10 Pat. Dafs die Bestimmungen des § 38 lediglich „eine Verdeutlichung bezwecken, welche, wenn sie auch nicht unerläfslich ist, doch manchem Zweifel vorzubeugen vermag", wird in den Reg.Mot. ausdrücklich hervorgehoben.

2. „Die unbefugte Nachbildung, wenn sie eine mechanische ist, d. h. ohne eine eigene Kunstleistung des Nachbildners erfolgt (durch Abgiefsen, Abziehen, Abphotographieren usw.) war schon nach dem Rechte des Patentes verboten. Solche Nachbildungen jedoch, welche ihrer Art nach zwar eigene Kunstschöpfungen sind, aber auf massenhafte Verbreitung ihres Produktes angelegt erscheinen (Stich, Radierung, Lithographie usw.), werden nunmehr ebenfalls als Eingriffe in das Urheberrecht am Originalwerke erklärt, bezw. dem Urheber des letzteren vorbehalten, und zwar auch dann, wenn sie nicht einem rein künstlerischen Zwecke zu dienen, sondern an einem Werke der Industrie oder des Handwerkes angebracht zu werden bestimmt sind. Diese, gegenüber dem bisherigen Rechtszustande sehr namhafte Steigerung des Urheberschutzes . . . . . erschien der Kommission gerechtfertigt im Hinblicke darauf, dafs während der letzten Generation der Handel mit künstlerischen Reproduktionen beliebter Kunstwerke einen solchen Umfang erreicht hat, dafs der Gewinn daraus vielfach dem Gewinne aus der Veräufserung des Originales gleichsteht oder ihn übertrifft, ja, dafs nicht selten Originalwerke blofs zu dem Ende bestellt oder geschaffen werden, um deren Reproduktion zu verbreiten" (H.H.Ber.). Die H.H.Komm. glaubte jedoch eine Unterscheidung zwischen der „Nachbildung mittels eines Kunstverfahrens" und der „mechanischen Vervielfältigung" in Bezug auf die Schutzdauer machen zu müssen, indem sie (§ 49 H.H.Entw.) das Recht an der ersteren mit dem Tode des Urhebers erlöschen liefs und nur gegen mechanische Vervielfältigung die regelmäfsige Schutzfrist des § 43 gewährte. Der von der H.H.Komm. in das Gesetz eingefügte § 49 wurde indes (gleich § 48 H.H.Entw.) vom Urheberr.Aussch. des Abg.H. gestrichen.

3. Einen Eingriff bildet demnach auch die fabriksmäfsige Nachbildung, die Reproduktion auf Briefpapier und Postkarten, die Nachbildung von Statuen zur Verwendung als Ofen- oder Brunnenfiguren, als Nippes u. dgl. Vgl. die Entscheidg. des Böhm. Ob.L.G. Droit d'auteur 1899, S. 120.

4. Auch die Nachbildung eines vom Künstler selbst hergestellten Duplikates kann einen Eingriff in das — an einen Dritten übertragene — Vervielfältigungsrecht am Originalwerke bilden. (S. die Entschdg.

Digitized by Google

R.G.C. Bd. 36 S. 46.) Betreffs der übermalten Photographien s. R.G.Strf. Bd. 7 S. 234—236; Bd. 11 S. 360 und Entscheid. Sammlg. Nr. 458, in Betreff der Nachbildung eines Gemäldes nach einem ihm nachgebildeten lebenden Bilde die Entscheid. des High Court of Justice, Droit d'auteur 1894 S. 77 ff., welche nach dem geltenden Gesetze zweifellos in demselben Sinne zu fällen wäre.

5. Die Streichung der Worte „oder des Handwerkes" im Reg.Entw. (s. Anm. 1) erfolgte durch den Urheberr.Aussch. des Abg.H., „um in der Bezeichnung industrieller Erzeugnisse mit dem § 5 Abs. 3 (s. die Bem. zu diesem) eine Gleichförmigkeit herzustellen" (Abg.H.Ber.). Sie ist meritorisch ohne Belang.

§ 39.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1. Die Hervorbringung eines neuen Werkes unter freier Benützung eines Werkes der bildenden Künste;

2. die Herstellung einzelner Nachbildungen, wenn deren gewerbsmäfsiger Vertrieb nicht beabsichtigt wird, also insbesondere von ohne solche Absicht angefertigten Einzelkopien eines Werkes der bildenden Künste. Es ist jedoch verboten, die Nachbildung mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers des Originalwerkes zu bezeichnen;

3. die Nachbildung eines Werkes der malenden oder graphischen Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt;

4. die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche an dem öffentlichen Verkehr dienenden Orten bleibend sich befinden, ausgenommen die Nachbildung von Werken der Plastik durch die Plastik;

5. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner erschienener Werke der bildenden Künste blofs zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk, wenn das letztere als die Hauptsache erscheint. Es besteht jedoch die Verpflichtung, den Urheber des Originales oder die benützte Quelle anzugeben.

Von den hier angeführten fünf Punkten enthält Z. 1 eine weitere Erläuterung des Begriffes der Nachbildung, und bildet sonach eine Ergänzung zu § 38. Die Absätze Z. 2—5 stellen eine Reihe von Einschränkungen auf, welchen das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste im öffentlichen Interesse unterworfen wird[1]. Im einzelnen ist zu denselben zu bemerken:

Digitized by Google

ad Z. 1. Der Unterschied zwischen der Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste und dessen Benützung zur Neuschöpfung liegt darin, dafs der Nachbildner die künstlerische Idee eines anderen, der Schöpfer die eigene zum Ausdrucke bringt. Die Benützung fremder künstlerischer Ideen an sich kann dem Künstler nicht verwehrt sein; — es gibt keine künstlerische Schöpfung, welche nicht von früheren Schöpfungen beeinflufst wäre. Zur Neuschöpfung wird die benutzte Schöpfung aber erst dann, wenn der Schöpfer die fremde Idee derart in sich aufgenommen hat, dafs sie zur eigenen geworden ist; das zur Darstellung gebrachte Bild muss ein Reflexbild seiner eigenen Vorstellung, es darf nicht blofs Wiedergabe des fremden Bildes sein. Dies ist der Gedanke, welcher dem Gesetzgeber vorschwebt, wenn er die „freie" Benützung eines Werkes der bildenden Künste für statthaft erklärt. Man denke an die zahllosen Madonnen des Cinquecento und die zahllosen uns überlieferten antiken Statuen, von denen eine jede — trotz oft scheinbar sklavischer Anlehnung an ältere Muster — den Charakter eines Originalwerkes besitzt, man wird dann nicht im Zweifel sein, worauf es hier ankommt. Dem künstlerisch Empfindenden wird die Unterscheidung, ob Nachbildung oder Neuschöpfung vorliegt, kaum jemals Schwierigkeiten bereiten[2].

ad Z. 2. Ebenso wie die Vervielfältigung literarischer und musikalischer (§§ 25 Z. 4 und 33 Z. 4), mufs auch die Nachbildung künstlerischer Werke für den eigenen Gebrauch gestattet sein. Ihre Freigebung erscheint bei der Rolle, welche die Kopie bei der künstlerischen Ausbildung spielt, noch viel wichtiger, wie jene. Sie beschränkt sich auch hier auf die Herstellung „einzelner" Nachbildungen d. h. solcher, bei deren Herstellung nicht schon die Absicht zur Anfertigung einer Mehrzahl von Exemplaren bestand (s. die Bemerk. zu § 25 Z. 4). Wiederholte Herstellung von Nachbildungen ein und desselben Werkes ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Die „Einzelkopie" wird als eine spezifische Form der Einzelnachbildung im Gesetze besonders hervorgehoben. Gemeint ist damit die Wiederholung des Werkes im gleichen Kunstverfahren, die Nachbildung, welche den Effekt des Originales zu erreichen sucht[3] — im Gegensatze zur Nachbildung in einem anderen Verfahren (§ 37 Abs. 2). Die Herstellung der Einzelnachbildung ist insoweit freigegeben, als „deren gewerbsmäfsiger Vertrieb nicht beabsichtigt ist." Auf diese Absicht wird zumeist schon aus dem angewendeten Verfahren zu schliefsen sein — zum gewerbsmäfsigen Vertriebe eignen sich hauptsächlich die mecha-

Digitized by Google

nischen Vervielfältigungen —, indes ist dieser Schluſs kein sicherer. Sie kann einerseits auch bei Anwendung mechanischer Reproduktionsmittel (photographische Vervielfältigung durch den Amateurphotograph, graphische Reproduktion zu Studienzwecken) fehlen, anderseits bei Herstellung von Einzelkopien (durch den Berufskopisten zu Erwerbszwecken) vorhanden sein. Die Veräuſserungsabsicht an sich macht die Nachbildung noch nicht zur unerlaubten[4]. Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste zum Zwecke der Anbringung auf einem Erzeugnisse der Industrie bildet einen Eingriff, wofern bezüglich des Letzteren Vertriebsabsicht besteht[5].

Der Schluſssatz des § 39 Z. 2 schützt ein spezifisches Individualrecht des Künstlers. Er verbietet die Bezeichnung der Nachbildung mit dem Namen oder der Signatur (Namenszug oder Monogramm) des Urhebers des Originalwerkes, weil sie einer miſsbräuchlichen, das künstlerische Ansehen des letzteren schädigenden Verwendung der Nachbildung Vorschub zu leisten geeignet ist. Die Bestimmung findet, obgleich das Gesetz von „Nachbildungen“ spricht, nur auf Einzelkopien (s. oben) Anwendung. Dies ergibt sich aus § 52 Z. 2, welcher bloſs die Bezeichnung der letzteren mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers unter Strafsanktion stellt[6] und entspricht allein der ratio legis. Bei der Nachbildung in einem anderen Kunstverfahren erscheint das Verbot nicht notwendig, da diese zu einer Irreführung über die Urheberschaft nicht geeignet ist, bei der photographischen Nachbildung gestattet schon das Verfahren die Auslassung der Namenszeichnung nicht. Die Übertretung des Verbotes wird in § 52 Z. 2 unter Strafe gestellt.

ad Z. 3. Die Freigabe von Nachbildungen von Werken der „malenden oder graphischen“ durch die „plastische“ Kunst und umgekehrt[7], wird durch deren selbständigen künstlerischen Charakter gerechtfertigt. Sie beruht auf dem Gedanken, daſs derartige Nachbildungen Neuschöpfungen gleichzuhalten seien. Diese Auffassung bedingt, daſs der Nachbildende auch die unbedingte Freiheit zur Veröffentlichung und zum Vertriebe der von ihm hergestellten Nachbildungen besitze, gleichgültig, ob das nachgebildete Werk bereits veröffentlicht wurde oder nicht[8]. Gestattet ist bloſs die Nachbildung durch die malende, bezw. graphische und plastische Kunst, also bloſs die künstlerische, (nicht auch die photographische) Reproduktion[9]. Unter Werken der „malenden oder graphischen“ Kunst im Sinne des § 39 Z. 3 sind alle in § 4 Z. 6 angeführten Arten von Darstellungen auf der Fläche, mit Ausnahme der „Pläne und Entwürfe für architektonische Arbeiten,“ also: „Gemälde, Zeichnungen,

Digitized by Google

Stiche, Holzschnitte und alle übrigen Erzeugnisse der graphischen Kunst"; unter Werken der „plastischen" Kunst alle daselbst angeführten Arten der körperlichen Darstellung als: „Werke der Bildhauerei, der Graveur- und Medailleurkunst und andere plastische Kunstwerke" zu verstehen[10]. Besteht ein Zweifel, ob ein Werk der einen oder anderen Kategorie angehört, so kann für seine Lösung nur der Umstand maßgebend sein, ob wirkliche körperliche Darstellung vorhanden ist, oder bloß der Schein einer solchen zum Ausdrucke gebracht wurde[11].

ad Z. 4. Kunstwerke, welche an dem öffentlichen Verkehre dienenden Orten angebracht sind, sind der Nachbildung de facto freigegeben. Wer seine Zustimmung erteilt, daß sie dort dauernd belassen werden, von dem kann auch angenommen werden, daß er auf das ausschließliche Nachbildungsrecht an demselben Verzicht leisten wollte. Diesem Gedanken entspricht die Bestimmung des § 39 Z. 4, die indes in ihrer absoluten Fassung über diese Tendenz hinausreicht, indem sie die Nachbildungsfreiheit von der Rechtmäßigkeit der Anbringung unabhängig erscheinen läßt[12]. Voraussetzung der Nachbildungsfreiheit ist nach derselben nur die Tatsache, daß sich das Werk an einem „dem öffentlichen Verkehre dienenden Orte bleibend befindet", nicht auch die Zustimmung des Urhebers zu dieser Verwendung. Die Bestimmung ist indes als Ausnahmsbestimmung strenge auszulegen. Unter einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Orte ist nur ein solcher zu verstehen, der für den öffentlichen Verkehr bestimmt, woselbst sich jedermann auch ohne Rücksicht auf bestimmte dort zu erfüllende Zwecke aufzuhalten berechtigt ist. Zu denselben gehören: öffentliche Straßen, Plätze, Passagen, offene Hallen u. dgl., aber nicht solche Lokale, welche, wie Kirchen, Gast- und Kaffeehäuser, Geschäftslokale, Museen und Ausstellungsräume, Sitzungssäle öffentlich tagender Körperschaften u. dgl., obgleich allgemein zugänglich, dennoch nur zur Befriedigung bestimmter Zwecke aufgesucht werden; aus demselben Grunde gehören hierher auch nicht die Innenräume der Gebäude (Vestibule, Hofraum). Das „sich befinden" kann sowohl in einem Angebrachtsein an bestimmten Objekten (z. B. von Wandgemälden und Reliefs an Häuserfaçaden), wie in der selbständigen Aufstellung (Denkmäler) bestehen, muß aber ein dauerndes sein, d. h. die Anbringung bezw. Aufstellung muß in der Absicht erfolgt sein, daß das Werk dort verbleiben soll. Bloß temporäre Aufstellung (etwa als Häuserschmuck bei festlichen Gelegenheiten oder als Interimsaufenthalt

Digitized by Google

wegen Mangels geschlossener Räume) begründet die Nachbildungsfreiheit nicht. Die Nachbildungsfreiheit des § 39 Z. 4 umfafst sowohl die Nachbildung in jeder Art von Kunstverfahren, wie die photographische Nachbildung[13]; ausgeschlossen kraft positiver Bestimmung des Gesetzes ist nur die Nachbildung von Werken der Plastik durch die Plastik[14]. Über den Begriff der letzteren siehe die Bemerkungen ad Z. 3. Wurde ein Werk durch die öffentliche Anbringung der Nachbildung freigegeben, so bleibt es für dieselbe dauernd frei; Entfernung des bei der Anbringung zum dauernden Verbleib bestimmten Objektes von dem dem öffentlichen Verkehre dienenden Orte führt nicht zum Wiederaufleben des Rechtes[15].

ad Z. 5. Inwieweit literarischen Zwecken dienende Zeichnungen und Abbildungen (§ 4 Z. 3) der Aufnahme in literarische Werke freigegeben sind, erscheint bereits in § 25 Z. 2 geregelt. In Ergänzung der dort aufgestellten Normen bestimmt § 38 Z. 5, inwieweit die Aufnahme von Nachbildungen selbständiger künstlerischer Werke in literarische Werke statthaft ist. Die Aufnahme derartiger Werke wird vom Gesetze nur insoweit freigegeben, als dieselben dem Zwecke der Erläuterung literarischer Werke dienen, wobei das Schriftwerk jedoch die „Hauptsache" bleiben mufs: die Mitteilung des künstlerischen Werkes darf nicht der — offen eingestandene oder verborgene — Zweck der Aufnahme sein[16]. In diesem Sinne ist beispielsweise die Aufnahme von Reproduktionen von Werken der bildenden Künste zur Erläuterung des Textes kunstgeschichtlicher oder ästhetischer Schriften, nicht aber die Aufnahme künstlerischer Beigaben, welchen die gleiche oder gröfsere Bedeutung zukommt, wie dem Texte, in sogen. Illustrationswerke (Illustrierte Zeitschriften) gestattet; desgleichen nicht die Aufnahme von Nachbildungen, welche, — wie die bekannten Illustrationen zu den Klassikern, oder zu Jugendschriften —, dem Texte blofs zu dem Zwecke beigefügt werden, die Ausgabe gangbarer zu machen, ohne zum Verständnisse des literarischen Werkes erforderlich zu sein. Auch zur Erläuterung des Textes ist die Aufnahme nur „in" das Schriftwerk gestattet, Anschlufs von Nachbildungen in Form selbständiger Beilagen also ausgeschlossen. Die Beschränkung auf „einzelne" Werke der bildenden Künste, schliefst die Aufnahme von Bilderserien aus. In Betreff der Verpflichtung zur Namhaftmachung des Urhebers des Originales oder der benützten Quelle s. die Bem. zu § 25 Z. 2.

Digitized by Google

1. In der Reg.Vorl. lautete § 39 (dort § 32): Ein Eingriff in das Urheberrecht wird nicht begangen: 1. Durch Hervorbringung eines neuen Werkes unter freier Benützung eines Werkes der bildenden Künste; 2. durch Herstellung einzelner Nachbildungen, wenn der Vertrieb derselben nicht beabsichtigt wird, also insbesonders einer ohne solche Absicht angefertigten Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste. Es ist jedoch verboten, die Nachbildung mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers des Originalwerkes zu bezeichnen; 3. durch die Nachbildung eines Werkes der malenden oder graphischen Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt; 4. durch die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche auf oder an Strafsen oder öffentlichen Plätzen bleibend sich befinden, ausgenommen die Nachbildung von Werken der Plastik durch die Plastik; 5. durch die Aufnahme von Nachbildungen einzelner erschienener Werke der bildenden Künste blofs zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, dafs das letztere als die Hauptsache erscheint. Es besteht jedoch die Verpflichtung, den Urheber des Originales oder die benützte Quelle anzugeben".

2. Vgl. § 9 lit. a Pat. und § 4 des d. Ges. vom J. 1876; ferner Wächter, Kunst S. 184 ff.; Klostermann S. 229, die Motive und Beratungsprotokolle zum d. Ges. vom J. 1876 bei Scheele S. 117 ff. und die Entscheid. R.G.Strf. Bd. 33 S. 38.

3. Die Definition der Einzelkopie im H.H.Ber. als „die durch ein Kunstverfahren, sei es dasjenige des Originales, oder ein anderes, hergestellte Wiederholung oder Nachbildung dieses Originales, welche nicht zur Vervielfältigung und Verbreitung geeignet ist, sondern wie das Original selbst als Einzelgeschöpf der Kunst ihren Zweck erfüllen soll", ist zu weit. Es entspricht weder dem Sprachgebrauche, die Nachbildung in einem anderen Kunstverfahren als „Kopie" zu bezeichnen, noch kann der Ausdruck in § 52 Z. 2 (für welchen die den §§ 5 und 6 des d. Ges. vom J. 1876 entnommene Unterscheidung zwischen einzelner Nachbildung und Einzelkopie allein in Betracht kommt) in diesem weiteren Sinne gemeint sein.

4. Im Reg.Entw. (dort § 32) hiefs es, in Übereinstimmung mit § 25 Z. 4: „wenn der Vertrieb desselben nicht beabsichtigt wird". Die H.H.Komm. fügte — wie aus dem Komm.Ber. hervorgeht — das Wort „gewerbsmäfsige" lediglich zu dem Zwecke bei, die Intention des Gesetzes klarer zum Ausdrucke zu bringen. Ein Unterschied zwischen dem Vertrieb im Sinne des § 25 Z. 4 und dem im Sinne des § 39 Z. 2 ist daher nicht vorhanden. „Eine Ausnahme soll nur dann platzgreifen, wenn das Kopieren in der Absicht eines gewerbsmäfsigen Vertriebes der Kopien, also durch Herstellung von solchen in einer Mehrheit von Exemplaren für den gewerblichen Kunsthandel stattfindet, nicht auch wenn Einzelkopien, sei es auf Bestellung oder zum Zwecke künftiger Veräufserung, von Künstlerhand gefertigt werden. Schon die Reg.Vorl. hatte diesen Gedanken angedeutet, indem sie die Bezeichnung „Vertrieb" wählte, welches Wort im Gegensatze zu „Verwertung" (das im deutschen Reichsgesetze gebraucht ist) die Verbreitung eines Artikels in gröfseren Mengen bezeichnet, während einzelne Stücke zwar „ver-

Digitized by Google

äufsert", aber nicht „vertrieben" werden können. Die Kommission hat geglaubt, durch ihre Fassung, insbesondere durch den Zusatz „gewerbsmäfsige" zu „Vertrieb" diesen Gedanken über jeden Zweifel klarstellen zu sollen. Übrigens war der Kommission wohl bekannt, dafs in den Kreisen der Künstler und mehr noch der Kunsthändler vielfach der Anspruch erhoben wird, es möge dem Urheber ein ausschliefsliches Recht auf jede Art der Nachbildung, also auch auf die in Rede stehende künstlerische Wiederholung (Einzelkopie) seines Werkes zugestanden werden. Allein überwiegende Gründe sprechen gegen eine solche Ausdehnung des Urheberschutzes ..... Wohl ist es jedem Künstler zu gönnen, der ein beliebt gewordenes Werk geschaffen hat, wenn Nachbestellungen auf die Wiederholung des Werkes bei ihm erfolgen ..... Aber eine andere Frage ist es, ob es gerecht und zweckmäfsig erscheint, einen Zwang dazu gesetzlich auszusprechen, einen Zwang, durch welchen gewifs einzelnen, zumal schon berühmten Künstlern in einzelnen Fällen eine Erhöhung ihres Einkommens zufliefsen, in sehr vielen anderen Fällen aber jüngeren, aufstrebenden Künstlern die Gelegenheit entzogen würde, durch Kopieren zugleich zu lernen und zu verdienen" (H.H.Ber.).

5. § 39 Z. 2 gestattet blofs die Herstellung von Nachbildungen; insoweit letztere freigegeben ist, mufs aber auch die Veräufserung der hergestellten Nachbildungsexemplare als erlaubt angesehen werden. Dies gilt indes nur unter der Voraussetzung, dafs das Originalwerk bereits veröffentlicht ist. Denn die Veräufserung der Nachbildung involviert nach § 18 (s. die Bemerk. zu diesem) in der Regel auch die Übertragung des Veröffentlichungsrechtes an derselben und die Veröffentlichung der letzteren die Veröffentlichung des Originalwerkes, welche dem Urheber vorbehalten ist.

6. In der Reg.Vorl. lautete § 52 (dort § 46) in Übereinstimmung mit § 39 Z. 2: „Einer Übertretung macht sich schuldig ....., wer in dem Falle des § 32 Z. 2" (§ 39 Z. 2 des Ges.) „die Nachbildung mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers des Originalwerkes bezeichnet". Die H.H.Komm. setzte in § 52 an Stelle des Wortes „Nachbildung" das Wort „Einzelkopie", unterliefs aber — offenbar nur aus Versehen — die Vornahme der gleichen Änderung in § 39, Z. 2. Wollte man nichtsdestoweniger das Verbot der Namensbezeichnung auf alle nach § 39 Z. 2 gestatteten Formen der Nachbildung beziehen, so fehlte für jene, welche nicht unter den Begriff der Kopie fallen, die Strafsanktion.

7. Vgl. § 9 lit. c und d Pat. und § 6 Z. 2 des deutschen Ges. vom J. 1876, welchem die Fassung des § 39 Z. 2 entnommen ist. Das ungarische Gesetz kennt diese Einschränkung des Nachbildungsrechtes nicht.

8. Die Reg.Mot. führen zur Begründung der Bestimmung des § 39 Z. 3 an, „dafs durch Nachbildungen auf einem ganz anderen Kunstgebiete die Interessen des Urhebers des Originalwerkes kaum erheblich beeinträchtigt werden und dafs ein zuweitgehender Schutz gegen das Interesse der Allgemeinheit verstofsen würde". Die Rechtfertigung, dafs, wie wohl zweifellos beabsichtigt ist, die Nachbildung auch vom unver-

Digitized by Google

öffentlichten Werke gestattet wird, kann aber nur in dem im Kontexte angegebenen Grunde gefunden werden.

9. Dies ist für das gleichlautende deutsche Gesetz anerkannt in den Entscheid. R.G.C. Bd. 18 S. 151; R.G.Strf. Bd. 3 S. 352 und Bd. 18 S. 30. Vgl. auch Wächter, Kunst S. 197.

10. Der Ausdruck Werke der „graphischen Kunst" in § 39 Z. 3 deckt sich nicht mit dem gleichen Ausdrucke in § 4 Z. 6. In letzterem werden die „Zeichnungen" neben den Werken der graphischen Kunst besonders erwähnt; hier müssen unter den Begriff der Werke der graphischen Kunst dagegen auch die „Zeichnungen" subsumiert werden, da nicht anzunehmen ist, dafs die Bestimmung des § 39 Z. 3 für diese nicht gelten soll. Die Ausführung architektonischer Pläne und Entwürfe fällt dagegen nicht unter § 39 Z. 2 (s. die Bemerk. zu § 4 Anm. 24).

11. Im Deutschen Reiche gab die gerichtliche Verfolgung der sogen. Lithophanien (auch Diaphanien genannt), das sind Bilder aus durchscheinender Masse, deren ab- und zunehmende Dichtigkeit das Licht mehr oder minder intensiv durchdringen läfst und dadurch die Wirkung gemalter Schatten hervorruft, Anlafs zur Kontroverse über diese Frage. (Entscheid. R.G.C. Bd. 18 S. 102 ff.; R.G.Strf. Bd. 17 S. 365 ff.; Quaas in Goltdammers's Archiv Bd. 32 S. 342 ff.; Kohler, Archiv für Th. u. Prax. des Hdls. u. W. R. Bd. 48 S. 132 ff.) Das Reichsgericht hat diese Erzeugnisse mit Recht unter die Werke der zeichnenden Künste eingereiht. Zweifelhaft ist, ob dasselbe nicht auch für Kameen gilt. Auch bei diesen ist die plastische Ausarbeitung ein Mittel, den dunkeln Steingrund mehr oder minder durchscheinen zu lassen und dadurch die plastische Wirkung zu erhöhen. Indes erfolgt bei diesen auch eine plastische Ausarbeitung, so dafs dieselben auch im Gipsabgusse den Eindruck von Werken der Plastik machen.

12. Die Nachbildungsfreiheit öffentlich angebrachter Kunstwerke wird in der Regel damit begründet, dafs sie durch diese Anbringung Gemeingut werden. Vgl. die Motive des d. Ges. vom J. 1876 bei Scheele S. 190 ff. und Mitteis S. 124. Der Eingriff in die Rechtssphäre des Urhebers wird dadurch aber nicht gerechtfertigt. Dennoch unterliegt es keinem Zweifel, dafs auch widerrechtliche Anbringung diese Rechtsfolge hat. Vgl. die Mot. des d. Ges. bei Scheele S. 190 ff.; Wächter, Kunst S. 159; Kohler, Kunstw. S. 45; v. Seiller S. 118.

13. Sowohl das d. Ges. vom J. 1876 (§ 6 Z. 3) wie das ungar. Gesetz (§ 62 Z. 3) gestatten blofs die Nachbildung in einer anderen Kunstform. Die Nachbildungsfreiheit nach dem geltenden Gesetze ist demnach eine viel weitgehendere.

14. „Die Ausnahme, dafs Werke der Plastik nicht wieder durch die Plastik nachgebildet werden dürfen, trägt den in Künstlerkreisen herrschenden Wünschen Rechnung. Die Berechtigung einer solchen Ausnahme kann nicht verkannt werden, weil gerade die schlechte plastische Wiedergabe solcher Werke (namentlich durch Gypsabgüsse) den Ruf des Künsters sehr zu schädigen vermag und aufserdem die plastische

Digitized by Google

Reproduktion häufig eine wesentliche Rolle bei der Verwertung des Geistesproduktes spielt. Eine analoge Bestimmung hinsichtlich der öffentlich angebrachten Werke der malenden oder graphischen Kunst konnte nicht in Aussicht genommen werden, weil sonst selbst die Verbreitung blofser Abbildungen solcher Kunstwerke übermäfsig erschwert wäre" (Reg.Mot.).

15. S. Scheele S. 193. Durch eine spätere Aufstellung des Originales an einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Orte wird dagegen die früher unbefugter Weise hergestellte Nachbildung nicht zur gestatteten. Vgl. Wächter, Kunst S. 152 und die Entscheid. R.G.Strf. Bd. 18 S. 32 ff.

16. „Als mafsgebend sieht der Entwurf .... nur an, dafs das Schriftwerk die Hauptsache bildet, die in dasselbe aufgenommene Nachbildung daher nur zur Erläuterung des Textes dient. Dadurch ist zugleich schon die in die zit. Gesetzesstellen aufgenommene weitere Beschränkung gegeben, dafs die Aufnahme nur in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfange erfolgen darf" (Reg.Mot.). Vgl. hierzu § 6 Z. 4 des deutschen Gesetzes vom J. 1876 und § 62 Z. 4 des ungar. Gesetzes, welchen beiden die Beschränkungen der Entnahmefreiheit auf erschienene Werke fehlen. Über die Auslegung der Gesetzesstelle s. Wächter, Kunst S. 192 ff. und Entscheid. R.G.Strf. Bd. 18 S. 152 ff.

d. Bei Werken der Photographie.

§ 40.

Das Urheberrecht an Werken der Photographie umfafst das ausschliefsliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, auf photographischem Wege (§ 4) zu vervielfältigen und Vervielfältigungen zu vertreiben.

An erschienenen Werken der Photographie, ausgenommen Porträts, besteht das Urheberrecht nur dann, wenn auf jeder rechtmäfsigen Vervielfältigung oder auf dem Karton, auf welchem dieselbe befestigt ist, ersichtlich gemacht ist:

1. der Name, beziehungsweise die Firma, ferner der Wohnort des Urhebers oder des Verlegers;

2. das Kalenderjahr, in welchem das Werk erschienen ist.

§ 41.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird;

Digitized by Google

2. die Aufnahme von Vervielfältigungen einzelner erschienener Photographien blofs zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk, wenn das letztere als die Hauptsache erscheint. Es besteht jedoch die Verpflichtung, den Urheber des Originales oder die benützte Quelle anzugeben.

§ 42.

Die vorstehenden Bestimmungen finden hinsichtlich solcher Werke der Photographie keine Anwendung, welche als Vervielfältigungen oder Nachbildungen von noch geschützten Werken der Literatur oder Kunst oder als Bestandteile noch geschützter literarischer Werke nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu behandeln sind.

Die Photographie kommt nach dem geltenden Gesetze in dreifacher Richtung in Betracht und zwar 1. als Mittel zur Herstellung von Vervielfältigungen literarischer und künstlerischer Werke; 2. von literarischen Zwecken dienenden Abbildungen (§ 4 Z. 3); 3. von eigenartigen, weder dem Bereiche der Literatur noch dem der Kunst angehörigen Werken. Von den sich hieraus ergebenden drei Gruppen photographischer Erzeugnisse ist die ad 3 erwähnte unter allen Umständen blofs nach Mafsgabe der §§ 40 und 41 geschützt, wogegen die ad 1 und 2 angeführten Werke den Normen der gedachten Paragraphen nur insoweit unterworfen sind, als sie nicht gemäfs § 42[1] „als Vervielfältigungen von noch geschützten Werken der Literatur oder Kunst oder als Bestandteile noch geschützter literarischer Werke" den Gegenstand eines literarischen oder künstlerischen Urheberrechtes bilden. Da Letzteres insoweit der Fall ist, als die betreffenden Werke der Literatur oder Kunst urheberrechtlich geschützt sind, bilden die ad 1 und 2 erwähnten photographischen Erzeugnisse einen Gegenstand des spezifischen photographischen Urheberrechtes nur insoweit, als diese Voraussetzung nicht mehr zutrifft. (Geschützt in diesem Sinne sind beispielsweise photographische Reproduktionen alter Kunstwerke oder von Urkunden, neu aufgenommene Photographien, welche Neuauflagen bereits freigewordener literarischer Werke zum Zwecke der Texterläuterung angeschlossen werden u. dgl.). Wenn im Nachstehenden von „Werken der Photographie" die Rede ist, so sind darunter nur die dem photographischen Urheberrechte unterliegenden Werke der Photographie zu verstehen. Ihr

Digitized by Google

Schutz bildet den Gegenstand der §§ 40, 41 und 48, wobei zu betonen ist, dafs auch die Schutzdauer der ad 1 und 2 erwähnten Werke, insoweit sie keinen Gegenstand des photographischen Urheberrechtes bilden, nicht nach § 48, sondern nach den für die betreffenden Werke der Literatur oder Kunst bestehenden Normen zu bemessen ist, wenngleich § 42 (mit den Worten „vorstehende Bestimmungen") blofs auf §§ 40 und 41 hinweist[2]. Waren dieselben zur Zeit ihrer Herstellung noch den für Werke der Literatur bezw. der Kunst geltenden Normen unterworfen und ist die Schutzfrist für letztere abgelaufen, die Schutzfrist im Sinne des § 48 aber noch offen, so sind sie vom Zeitpunkte des Ablaufes der für literarische bezw. künstlerische Werke geltenden Schutzfrist, für die restliche Schutzdauer nach Mafsgabe der Vorschriften der §§ 40, 41 und 48 geschützt[3].

Das photographische Urheberrecht umfafst nach § 40 das ausschliefsliche Recht des Urhebers: 1. sein Werk zu veröffentlichen, 2. dasselbe auf photographischem Wege zu vervielfältigen und 3. Vervielfältigungen desselben zu vertreiben[4]. Das Veröffentlichungsrecht ist hier ebenso, wie bei den Werken der Literatur und Kunst (s. die Bemerkungen zu den §§ 23, 31 und 37) nicht auf bestimmte Formen der Veröffentlichung beschränkt (es kann aufser durch den Vertrieb von Vervielfältigungen insbesondere auch durch die öffentliche Ausstellung des Werkes oder von Vervielfältigungen desselben ausgeübt werden), allein die Beschränkung des ausschliefslichen Vervielfältigungsrechtes auf die photographische Vervielfältigung schränkt auch das Veröffentlichungsrecht insofern ein, als sie bedingt, dafs nur die Veröffentlichung von auf photographischem Wege erzeugten Vervielfältigungen einen Eingriff bilden kann; Veröffentlichung einer durch Künstlerhand auf nichtmechanischem Wege hergestellten Nachbildung eines Werkes der Photographie ist gleich deren Herstellung freigegeben. Das Vervielfältigungsrecht beschränkt sich bei Werken der Photographie auf die Vervielfältigung „auf photographischem Wege." Was hierunter zu verstehen ist, wird durch die Zitierung des § 4 in § 40 verdeutlicht: das Gesetz versteht hierunter jede Vervielfältigung des Originalwerkes, zu deren Herstellung ein photographischer Prozefs notwendig ist, wobei es gleichgültig erscheint, ob die Vervielfältigung das ausschliefsliche Produkt eines photographischen Verfahrens war, oder ob ein solches (wie bei der photomechanischen Reproduktion) hierzu

Digitized by Google

nur mitgewirkt hatte. Das Nähere hierüber s. bei § 4[5]. Eine photographische Vervielfältigung im Sinne des Gesetzes liegt auch dann vor, wenn die neue Aufnahme nicht unmittelbar nach der Originalphotographie, sondern nach einer nach der letzteren aufgenommenen Pastell- oder Tuschzeichnung oder dgl. hergestellt wird, vorausgesetzt, dafs die letztere eine getreue Kopie der Originalphotographie bildet. Belanglos ist ferner, ob die Vervielfältigung im gleichen oder in einem anderen Gröfsenverhältnisse, und ob sie im gleichen oder einem anderen photographischen Verfahren hergestellt wird. Die Herstellung von Kopien photographischer Werke auf nicht mechanischem Wege ist ebenso freigegeben, wie die Benützung der letzteren zur Erzeugung selbständiger künstlerischer Werke, daher insbesondere auch die Verwendung von Landschafts- und Modellphotographien zu künstlerischen Darstellungen[6]. In Betreff des ausschliefslichen Rechtes zum Vertriebe von Vervielfältigungen s. die Bemerkungen zu den §§ 23, 31 und 37. Selbstverständlich erstreckt sich Letzteres nur auf den Vertrieb von photographischen Vervielfältigungen. Eine besondere Einschränkung erfährt das Urheberrecht an Photographieporträts durch die Bestimmung des § 13 Abs. 2 (s. die Bem. zu diesem).

Der Bestand des Urheberrechtes an erschienenen Werken der Photographie ist regelmäfsig — eine Ausnahme bilden nur photographische Porträts[7] — an die Bedingung geknüpft, dafs „auf jeder rechtmäfsigen Vervielfältigung bezw. auf dem Karton, auf welchem dieselbe befestigt ist, 1. der Name, bezw. die Firma, ferner der Wohnort des Urhebers oder des Verlegers, 2. das Kalenderjahr, in welchem das Werk erschienen ist", ersichtlich gemacht ist. Es soll hierdurch ein sicheres Kriterium für den Beginn der sich nach dem Zeitpunkt des Erscheinens richtenden Schutzfrist (§ 48 Z. 2) geschaffen werden; indes begründet das auf dem Werke angebrachte Datum keine Vermutung, dafs das Werk auch tatsächlich in dem angegebenen Kalenderjahre erschienen ist. Mafsgebend ist nur das Vorhandensein des Vermerkes auf den „rechtmäfsigen" Vervielfältigungen, — mifsbräuchliche Herstellung von solchen von Seite Unbefugter soll dem Rechte des Urhebers nicht präjudizieren[8] —, der Vermerk ist jedoch nur dann wirksam, wenn er auf allen rechtmäfsig hergestellten Vervielfältigungen angebracht wurde. Ob die Beisetzung des Vermerkes mit oder ohne Verschulden des Urhebers unterblieb, ist für die Rechtswirkung belanglos. Bis zum Erscheinen ist das Werk auch ohne Vermerk geschützt, die Unterlassung seiner An-

Digitized by Google

bringung beim Erscheinen hat jedoch die Wirkung einer Resolutivbedingung: sie hat nicht blofs zur Folge, dafs die Vervielfältigung von diesem Zeitpunkte angefangen freigegeben ist, sondern auch, dafs der früher rechtswidrig hergestellten Vervielfältigung wegen von Seite des Urhebers keine Verfolgung wegen Eingriffes mehr eingeleitet werden kann. Das Gesetz fordert den Vermerk nur auf den Vervielfältigungen, nicht auch auf den Originalien, zu welchen sowohl die Originalplatte, wie der erste Abdruck (s. die Bem. zu § 4) zu rechnen ist; durch Ausstellung der Letzteren vor Anbringung des Vermerkes wird das Urheberrecht demnach nicht verwirkt[9]. Die Stelle, woselbst der Vermerk anzubringen ist, bezeichnet § 40 übereinstimmend mit § 10 (s. die Bemerkungen zu diesem); derselbe Vermerk kann daher den Anforderungen beider Gesetzesstellen genügen. Unter dem „Urheber", dessen Namen bezw. Firma und Wohnort namhaft zu machen, ist, wofern es sich um eine gewerbsmäfsig hergestellte Photographie handelt, hier der Inhaber des Gewerbes zu verstehen (§ 12). Bei nichtgewerbsmäfsig hergestellten Photographien mufs der Name und die Adresse des Verfertigers angegeben sein. Ist das Werk im Wege der Herausgabe erschienen, so kann an Stelle des Namens bezw. der Firma und der Adresse des Urhebers auch der des Verlegers angegeben sein. Unter Name ist auch hier nur der wahre Name (nicht das Pseudonym) gemeint; Bezeichnung des Ateliers mit einem fingierten Namen (Atelier Adèle, Fernande u. dgl.) genügt nur, wenn Letzterer den Charakter einer Firma im Sinne des Handelsgesetzbuches besitzt.

Erläuterungen, entsprechend denen der §§ 24 bezw. 32 und 38, enthält das Gesetz für Werke der Photographie nicht. Desgleichen verweist das Gesetz hier nicht, wie in den §§ 32 und 38 auf die sinngemäfse Anwendung des erstgenannten Paragraphen. Einzelne Bestimmungen der zitierten Paragraphen finden indes zweifellos auch hier Anwendung. Die Bestimmungen des § 24 Z. 1, 4 und 5 gelten für Werke der Photographie im gleichen Mafse, wie für Werke der bildenden Künste (s. die Bem. zu § 38), eine analoge Anwendung des § 38 Z. 1 erscheint dagegen ausgeschlossen, nachdem sich das photographische Urheberrecht nur auf die photographische Vervielfältigung erstreckt. § 38 Z. 2 ist insofern auch hier anwendbar, als auch die photographische Vervielfältigung durch Vermittlung nichtphotographischer Nachbildung (s. oben) einen Eingriff bildet; desgleichen § 38 Z. 3, dessen Tenor hier indes wohl nur für Werke der Industrie in Betracht kommt[10].

Digitized by Google

Auch die Frage der Hervorbringung eines neuen Werkes unter freier Benützung eines bestehenden ist für die photographische Produktion nicht bedeutungslos[11] und im Sinne des § 39 Z. 1 zu beantworten. Dagegen kommen die übrigen Bestimmungen des § 39 für Werke der Photographie nicht in Betracht, nachdem § 41 die Einschränkungen des Urheberrechtes in Ansehung ihrer selbständig regelt. Indes stimmt § 41 Z 1, bis auf das hier fehlende Verbot der Bezeichnung der Nachbildung mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers des Originalwerkes[12] mit § 39 Z. 2 wörtlich überein und regelt § 41 Z. 2 die Aufnahme von Vervielfältigungen einzelner erschienener Photographien zur Erläuterung des Textes in Schriftwerke übereinstimmend mit § 39 Z. 5. Betreffs beider Punkte s. die Bemerkungen zu § 39.

1. § 42 lautete im Reg.Entw. (dort § 35): „Die vorstehenden Bestimmungen über das photographische Urheberrecht gelangen nur hinsichtlich solcher Werke der !Photographie zur Anwendung, welche nicht als Nachbildungen von Werken der Literatur oder Kunst oder als Bestandteile literarischer Werke vermöge der hierfür geltenden Bestimmungen geschützt sind"; im H.H.Entw.: „Die vorstehenden Bestimmungen finden nur hinsichtlich solcher Werke der Photographie Anwendung, welche nicht ohnehin als Nachbildungen von Werken der Literatur oder Kunst oder als Bestandteile literarischer Werke vermöge der hierfür geltenden Bestimmungen geschützt sind". Die endgültige Fassung erfolgte durch den Urheb.Aussch. des Abg.H. Die von dem letzteren vorgenommenen Änderungen bezweckten indes blofs, den Gesetzeswillen deutlicher zum Ausdrucke zu bringen. „Im § 42 soll gesagt werden, dafs auf Photographien, welche selbst Nachbildungen von noch geschützten Werken der Literatur und Kunst sind, nicht die besonderen Bestimmungen unter der Rubrik „Werke der Photographie", sondern die unter den früheren Rubriken enthaltenen Bestimmungen Anwendung finden. Dies ist nun im § 42 des Herrenhausentwurfes" (richtig Reg.Entw.) „nicht klar ausgedrückt, im Gegenteile, seine Textierung könnte zu dem ganz entgegengesetzten und irrtümlichen Schlusse führen, mit Rücksicht darauf, dafs Photographien von noch geschützten Werken der Literatur und Kunst als solche nach den vorangehenden Bestimmungen gar nicht geschützt sind" (Abg.H.Ber.).

2. Das unterliegt schon nach der Quelle, der § 42 entnommen ist — dem § 1 Abs. 2 des deutschen Gesetzes vom 10. Januar 1876 über den Schutz von Photographien — keinem Zweifel. Letzterer sagt schlechtweg: „Auf Photographien von solchen Werken, welche gesetzlich gegen Nachdruck und Nachbildung noch geschützt sind, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung" und aus den Beratungsprotokollen zu demselben (s. Scheele S. 219 ff.) geht hervor, dafs gerade die Verschiedenartigkeit der Schutzfristen für die Ausscheidung der photographischen Reproduktionen geschützter Werke der Literatur und Kunst

Digitized by Google

mafsgebend war. Dagegen werden die Bestimmungen der §§ 12 und 13 durch § 42 nicht berührt und war wohl die Bedachtnahme auf diese beiden Paragraphen der Grund der verunglückten — in diesem Punkte auch durch den Urheberr.Aussch. nicht verbesserten — Stilisierung des § 42.

3. Dies ist allerdings nicht unbestritten (vgl. v. Seiller S. 125 ff.) und aus den Motiven und Kommissionsberichten ist hierüber keine Klarheit zu gewinnen. Die Intention des Gesetzes geht indes nicht dahin, den Schutz der in § 42 erwähnten den übrigen Werken der Photographie gegenüber einzuengen, vielmehr denselben zu erweitern und in § 42 ist auf § 48, der hier in erster Linie in Betracht kommt, kein Bedacht genommen. Der Ansicht des Verfassers ist auch für den im wesentlichen gleichlautenden § 1 des deutschen Photographiegesetzes vom J. 1876 Scheele (S. 220).

4. Im Reg.Entw. lautete § 40 (dort § 33): „Das Urheberrecht an den durch Photographie hergestellten Werken erstreckt sich insbesonders auf das ausschliefsliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, auf photographischem Wege (§ 2 Abs. 2)", d. i. § 4 Abs. 2 des Ges., „zu vervielfältigen, Vervielfältigungen in Vertrieb zu setzen und das Werk oder Vervielfältigungen öffentlich auszustellen. — An erschienenen Werken der Photographie, mit Ausnahme der Porträts, besteht das Urheberrecht aber nur dann, wenn auf jeder rechtmäfsigen Vervielfältigung der Originalaufnahme oder auf dem Karton, auf welchem die Vervielfältigung befestigt ist, ersichtlich gemacht ist: — 1. Der Name bezw. die Firma, ferner der Wohnort des Verfertigers der Originalaufnahme oder des Verlegers; — 2. das Kalenderjahr, in welchem das Werk erschienen ist." Die Fassung des Gesetzes entspricht dem H.H.Entw., in welchem nur das Wort „rechtmäfsigen" fehlte, das der Urh.Aussch. des Abg.H. wieder einfügte (s. Anm. 8). Über die Ausscheidung des Rechtes „Vervielfältigungen öffentlich auszustellen" s. die Bemerkungen zu § 37 Anm. 2.

5. „Es wird . . . . . im Entwurfe als wichtigste Funktion des photographischen Urheberrechtes nicht das ausschliefsliche Recht der Nachbildung im allgemeinen, sondern nur jenes der Vervielfältigung im photographischen Wege bezeichnet. Die im § 33" (jetzt § 40) „erfolgte Zitierung des zweiten Absatzes des § 2" (jetzt § 4) „weist darauf hin, dafs darunter jede Vervielfältigung zu verstehen ist, welche ohne einen inmitte liegenden photographischen Prozefs nicht enstehen konnte, insbesondere also auch der Abdruck von einer Platte, auf welche ein Bild photographisch übertragen wurde. Der Entwurf stimmt darin mit dem deutschen und ungarischen Rechte der Sache nach überein, wenngleich jenes sich nur des Ausdruckes ‚Nachbildung auf mechanischem Wege' bedient und dieses blofs von ‚Nachbildungen im Maschinenwege' spricht" (Reg.Mot.). Vgl. hierzu § 1 des deutschen Gesetzes vom 10. Januar 1876 zum Schutze der Photographie und § 69 des ungar. Ges.Art. XVI vom J. 1884. Ob der Begriff der Nachbildung „auf mechanischem Wege" bezw. „im Maschinenwege" sich mit dem der Nachbildung „im photographischen Wege" im Sinne des § 40 tatsächlich deckt, ist zweifelhaft (vgl. Schuster, Grundr. S. 45) und es wurde auch schon in der von der Photographischen Gesell-

Digitized by Google

schaft in Wien anläfslich der Beratungen über das Gesetz eingebrachten Petition mit Recht darauf hingewiesen, dafs photographisches und Kunstverfahren nicht im kontradiktorischen Gegensatze stehen (s. die folgende Anmerkung und Schrank, Schutz des Urheberr. an Photogr., Halle a. S. 1893, S. 30 ff.). Nach dem österr. Gesetze kann es indes keinem Zweifel unterliegen, dafs diese Art der Nachbildung eines Werkes der Photographie gestattet ist.

6. Das deutsche Reichsgesetz unterscheidet in der (bei Scheele S. 232 zitierten) Entscheidung vom 24. Mai 1892 mit Recht zwischen mechanischer, künstlerischer und derjenigen Nachbildung photographischer Erzeugnisse, die weder als mechanische, noch als künstlerische gelten können, z. B. die Nachbildung auf dem Wege blofs technischer, nicht künstlerischer Handzeichnung. Nach dem geltenden Gesetze ist auch die letztere freigegeben (ohne dafs für sie bei dem Mangel einer selbständigen künstlerischen Konzeption ein selbständiges Urheberrecht in Anspruch genommen werden kann), ihre photographische Reproduktion fällt aber wieder in den Schutzbereich des Gesetzes. Vgl. den bei Schrank (S. 44—57) ausführlich besprochenen Rechtsfall Selle contra Jünger-Lotzmann und den auf Grund des Patentes entschiedenen Rechtsfall Sammlg. Nr. 458.

7. „§§ 40 bis 42 schliefsen sich der Regierungsvorlage an. Insbesondere wurden auch § 40 Z. 1 u. 2, welche von Seite der beteiligten Kreise angefochten sind, der Regierungsvorlage gemäfs angenommen. Entscheidend dafür war die Rücksicht auf das Publikum, welches beim Ankaufe einer geschützten Photographie an dem Objekte selbst ersehen können mufs, ob dasselbe und wie lange es noch den Urheberschutz geniefst" (H.H.Ber.). — „Eine Ausnahme stellt der Entwurf nur hinsichtlich der Porträts auf. Diese sollen im Interesse des Bestellers, welcher nach § 13 Träger des Urheberrechtes ist, urheberrechtlichen Schutz auch dann geniefsen, wenn die erschienenen Vervielfältigungen mit den ebenerwähnten Bezeichnungen nicht versehen sind" (Reg.Mot.).

8. Das bereits in der Reg.Vorl. enthaltene, von der H.H.Komm. aber gestrichene Wort „rechtmäfsigen" wurde vom Urh.Aussch. des Abg.H. wieder eingestellt. „Nach § 40 hängt das Urheberrecht an Werken der Photographie von der Bedingung ab, dafs die im Abs. 2 Z. 1 u. 2 angegebenen Daten auf jeder Vervielfältigung ersichtlich gemacht werden. Dieser Bedingung kann der Urheber der Photographie nur rücksichtlich der rechtmäfsigen, das ist von ihm selbst oder einem von ihm Autorisierten hergestellten Photographien nachkommen, auf unrechtmäfsig hergestellte Vervielfältigungen hat er keinen Einflufs. Würde man auch hinsichtlich dieser Vervielfältigungen verlangen, dafs die bezeichneten Daten ersichtlich gemacht sein müssen, damit das Werk geschützt ist, so hätte es der Eingreifende geradezu in seiner Hand, das Werk des Schutzes dadurch zu berauben, dafs er die Ersichtlichmachung der fraglichen Daten unterläfst" (Abg.H.Ber.).

9. Die Redaktoren des Reg.Entw. hatten mit den Worten „erschienenen Werken" wohl nur „herausgegebene" (§ 6) im Auge und die Wahl des ersteren Ausdruckes dürfte blofs darauf zurückzuführen sein,

Digitized by Google

dafs die Fassung des § 40 dem des § 5 des deutschen Gesetzes vom J. 1876 nachgebildet ist, woselbst der gleiche Ausdruck gebraucht wird, aber nach der Terminologie dieses Gesetzes nur die Bedeutung von „herausgegeben" besitzt. Hieraus erklärt es sich auch, warum das Gesetz nur von der Anbringung des Vermerkes auf den „Vervielfältigungen" spricht. Die Herausgabe erfolgt eben durch Verbreitung von Vervielfältigungen, während „Erscheinen" auch im Wege der öffentlichen Ausstellung und in diesem Falle durch Vermittlung des Originalwerkes erfolgen kann. Dennoch geht es mit Rücksicht auf § 48 nicht an, das Wort „erschienenen" durch „herausgegebenen" zu substituieren und es bleibt nichts übrig, als die Unterscheidung in der Weise durchzuführen, dafs das Urheberrecht prinzipiell wohl auch durch das Erscheinen im Wege der öffentlichen Ausstellung verloren gehen kann, dieser Verlust jedoch nur dann eintritt, wenn Vervielfältigungen ohne Vermerk zur Ausstellung gelangten.

10. Anders nach § 4 des d. Gesetzes vom 10. Januar 1876, in welchem „die Nachbildung eines photographischen Werkes an einem Werke der Industrie, Fabriken, Handwerke oder Manufakturen" ausdrücklich für erlaubt erklärt wird.

11. Vgl. § 2 des d. Gesetzes vom 10. Januar 1876. Hierher gehört insbesondere die Herstellung von Gruppenbildern aus Einzelporträts. Ob sie gestattet ist oder nicht, hängt davon ab, ob die Gruppe die Einzelporträts blofs äufserlich — durch Aneinanderreihung auf einem Karton — zur Einheit verbindet, oder ob durch die Vereinigung zur Gruppe ein Bild von selbständigem Charakter geschaffen wurde. S. R.G.Strf. Bd. 14 S. 51 ff. — Photographische Sammelwerke — wie etwa ein photographisches Galeriewerk — sind nach § 8 als Sammelwerke geschützt. (Vgl. Droit d'auteur 1903, S. 102.)

12. Dasselbe „wurde mit Rücksicht auf die besonderen, bei Photographien obwaltenden Verhältnisse fallen gelassen" (Reg.Mot.). Eine Verletzung individualrechtlicher Interessen, zu deren Schutze dieses Verbot in § 39 Z. 2 (s. die Bemerk. zu diesem) dient, ist hier nicht zu befürchten.

Dritter Abschnitt.

Dauer des Urheberrechtes.

§ 43.

Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst endigt in der Regel dreifsig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

Bei nachgelassenen Werken, welche innerhalb der letzten fünf

Digitized by Google

Jahre der Schutzfrist erschienen sind, endigt das Urheberrecht fünf Jahre nach dem Erscheinen.

Bei einem von mehreren gemeinsam hergestellten Werke (§ 7) endigt das Urheberrecht dreifsig Jahre nach dem Tode jenes Miturhebers, welcher die übrigen überlebt hat. Erlischt das Recht eines Miturhebers früher, so geht sein Urheberrechtsanteil auf die übrigen Miturheber über.

§ 44.

Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, welche anonym oder pseudonym erschienen sind, endigt dreifsig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes.

Der Urheber und mit dessen Zustimmung auch sein Rechtsnachfolger ist jedoch befugt, innerhalb dieser Frist den wahren Namen des Urhebers zur Eintragung in ein von dem Handelsministerium zu führendes öffentliches Urheberregister anzumelden; dies bewirkt die Bemessung der Schutzfrist nach § 43.

Die Eintragungen erfolgen ohne Prüfung der Berechtigung des Anmeldenden und der Richtigkeit der angemeldeten Tatsachen; sie werden öffentlich kundgemacht.

Für jede Eintragung ist eine Gebühr an den Staatsschatz zu entrichten, deren Höhe durch Verordnung bestimmt wird.

§ 45.

Bei Werken, welche aus unterscheidbaren Beiträgen verschiedener Mitarbeiter bestehen, bemessen sich die für die einzelnen Beiträge geltenden Schutzfristen nach den §§ 43 und 44.

Die §§ 43—47 normieren die Schutzfristen für Werke der Literatur und Kunst. Zu den Letzteren sind sowohl die Werke der Tonkunst, wie der bildenden Künste, wie endlich jene Werke der Photographie zu rechnen, welche nach § 42 (s. die Bem. zu zu diesem) den für Werke der Literatur bezw. der Kunst geltenden Bestimmungen unterworfen sind, wogegen die Schutzfrist für andere Werke der Photographie in § 48 geregelt wird. Geschützt sind die Werke der Literatur und Kunst nach § 43, Abs. 1 in der Regel[1] während der Lebensdauer des Urhebers und bis zum

Digitized by Google

Ablaufe von dreifsig Jahren nach seinem Todesjahre[2] (§ 50). Eine teilweise weitere Ausdehnung erfährt die Schutzfrist nach § 43 Abs. 2 und 3 bei nachgelassenen Werken und solchen, welche von mehreren gemeinsam hergestellt wurden. Die Schutzfrist für nachgelassene, d. h. Werke, welche erst nach dem Ableben des Urhebers alethonym (§ 11) erschienen sind[3], endigt wohl in der Regel gleichfalls dreifsig Jahre nach dem Ablaufe des Todesjahres des Urhebers, wird jedoch in dem Falle, als das Werk innerhalb der letzten fünf Jahre der so bemessenen Schutzfrist erschienen ist, derart erweitert, dafs sie erst fünf Jahre nach dem Erscheinungsjahre abläuft, kann sich daher eventuell bis auf fünfunddreifsig Jahre nach dem Todesjahre des Urhebers erstrecken. Bei Werken, an welchen Miturheberschaft mehrerer besteht (§ 7), bedingt die Einheitlichkeit des Urheberrechtes gleichzeitiges Erlöschen der Rechte aller Miturheber. Damit das Recht der Überlebenden durch das frühere Ableben einzelner Miturheber nicht beeinträchtigt werde, verfügt hier das Gesetz, dafs die dreifsigjährige Frist für die Rechtsnachfolger aller Miturheber nach dem Ableben des Letztverstorbenen bemessen werde[4]. Das Prinzip der Einheitlichkeit des Urheberrechtes schliefst auch ein partielles Erlöschen des Urheberrechtes aus anderen Gründen aus. Verzicht eines Miturhebers, Kaduzität seines Nachlasses oder Nichtantritt durch die berufenen Erben, haben nicht Freiwerden des Anteiles, sondern dessen Akkreszenz an die Miturheber bezw. deren Rechtsnachfolger zur Folge (s. die Bem. zu § 7)[5]. Diese Akkreszenz übt auf die Schutzfrist insofern einen Einflufs, als bei deren Bemessung nur das Todesjahr jener Miturheber in Betracht kommt, deren Recht nicht bereits früher erloschen ist.

§ 44 normiert die Schutzdauer für kryptonyme Werke (s. die Bem. zu § 11). Der Schutz der letzteren endet dreifsig Jahre nach Ablauf jenes Jahres, in welchem das Werk im Sinne des § 6 als erschienen anzusehen ist[6]. Ob diese Frist sich als weiter oder enger, wie die des § 43 darstellt, hängt davon ab, ob das Erscheinen des Werkes noch bei Lebzeiten des Urhebers oder erst nach seinem Tode erfolgte. Durch Aufgabe der Kryptonymität kann der Urheber dem kryptonymen Werke die Schutzfrist eines alethonymen verschaffen. Diesem Zwecke dient die Institution des vom Handelsministerium, welches die entsprechenden Eintragungen vorzunehmen hat, geführten Urheberregisters[7]. Die Rechtswirkung der Anmeldung zum Urheberregister ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, u. zwar:

Digitized by Google

1. Zur Aufgabe der Anonymität ist lediglich der Urheber[8] berechtigt, dem indes gemäfs § 15 seine Erben gleichzuachten sind. Die Anmeldung des wahren Urhebernamens kann nur durch diese oder unter Ausweis ihrer Zustimmung erfolgen. Unter Zustimmung der Letzteren erscheinen zu derselben auch die „Rechtsnachfolger" des Urhebers legitimiert, unter welchen hier die Singularsukzessoren desselben im Sinne des § 16 (der Verleger, Aufführungsberechtigte usw.) zu verstehen sind. Diese Zustimmung ist Gegenstand einer selbständigen Erklärung, die in der Übertragung der betreffenden Einzelbefugnis an sich nicht gelegen ist. Eine besondere Form für dieselbe fordert das Gesetz nicht. Ist das anzumeldende Werk durch Kooperation mehrerer Miturheber entstanden, so bedarf die Anmeldung der Zustimmung sämtlicher Miturheber und zwar auch dann, wenn nur einzelne der Miturheber unbenannt geblieben sind. (Vgl. die Bem. zu § 11 Anm. 3).

2. Die Anmeldung kann nur insolange mit Rechtswirkung geschehen, als die in § 44 normierte Schutzfrist nicht abgelaufen ist, denn das freigewordene Werk kann eines Schutzes nicht mehr teilhaftig werden. Sie kann nur für Werke erfolgen, welche bei Lebzeiten des Urhebers erschienen sind, weil nur bei diesen die Aufgabe der Kryptonymität eine Verlängerung der Schutzfrist herbeiführen kann.

3. Die Anmeldung mufs die Bezeichnung des Werkes und den wahren Namen des bezw. der Urheber enthalten. Über den Begriff des „wahren Namens" s. die Bemerkungen zu § 10.

4. Die Rechtswirkung wird durch die Anmeldung herbeigeführt. Eine etwa durch Versehen unterbliebene Eintragung oder Publikation macht die Anmeldung nicht unwirksam. Nur der Zeitpunkt der Anmeldung, nicht auch der der Eintragung ist für die Rechtswirksamkeit mafsgebend.

Die Anmeldung hat ausschliefslich nur die Wirkung, dafs die Bemessung der Schutzfrist für das angemeldete Werk nach § 43 erfolgt. Eine Urheberschaftsvermutung nach Analogie des § 10 begründet dieselbe nicht. Eine solche ist schon dadurch ausgeschlossen, dafs die Eintragung „ohne Prüfung der Berechtigung des Anmeldenden und der Richtigkeit der angemeldeten Tatsachen" zu erfolgen hat[9]. Zur Geltendmachung der Rechte des Urhebers ist der Herausgeber bezw. Verleger gemäfs § 11 nach wie vor berechtigt; will der Urheber oder sein Rechtsnachfolger das Recht persönlich geltend machen, so mufs er die Urheberschaft trotz der

Digitized by Google

Eintragung beweisen. Ist die Anmeldung durch einen Rechtsnachfolger erfolgt, so trifft ihn im Zweifel auch der Beweis der Echtheit der Zustimmungserklärung des Urhebers. Nähere Vorschriften über die Einrichtung des Urheberregisters, die Form der Eintragung und deren Kundmachung, sowie über die dafür zu entrichtende Gebühr enthält die Verordnung vom 29. Dezember 1895 (R.G.Bl. No. 198).[10] Gegen Mifsbrauch des Anmeldungsrechtes schützt die Bestimmung des § 53 Abs. 2 (s. die Bem. zu diesem).[11]

§ 45 zieht die Konsequenz aus der gesetzlichen Behandlung der Mitarbeiterschaft in § 8. An Werken, welche aus unterscheidbaren Beiträgen verschiedener Mitarbeiter gebildet sind, besteht kein gemeinsames Recht; sowohl das des Urhebers eines jeden Einzelbeitrages, wie das des Herausgebers ist ein selbständiges, von dem der anderen unabhängiges. Eine notwendige Folge hiervon ist, dafs die Schutzfrist für die Einzelleistung selbständig und zwar, je nachdem sich dieselbe als ein alethonymes oder kryptonymes Werk darstellt, nach § 43 oder § 44 zu bemessen ist.

1. Im Reg.Entw. lautete § 43 (dort § 36): „Das Urheberrecht an Werken der Literatur oder Kunst, mit Ausnahme der anonymen oder pseudonymen Werke, endigt dreifsig Jahre nach dem Tode des Urhebers. — Bei einem von mehreren Miturhebern verfafsten Werke endigt das Urheberrecht dreifsig Jahre nach dem Tode jenes Miturhebers, welcher die übrigen überlebt hat. — Bei Werken, welche innerhalb der letzten fünf Jahre der Schutzfrist erschienen sind, endigt das Urheberrecht fünf Jahre nach dem Erscheinen". Die vorliegende Fassung der Abs. 1 und 2 (über Abs. 3 s. Anm. 4) rührt von der H.H.Komm. her. Wesentlich ist die Ersetzung der Worte „mit Ausnahme der anonymen oder pseudonymen Werke" durch „in der Regel" in Abs. 1. Sie stellt es aufser Zweifel, dafs die Frist des § 43 Abs. 1 durchgängig gilt, insoweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Durch sie wird die Behauptung v. Seiller's (S. 129), dafs Abs. 1 nur für erschienene Werke gelte und „das Urheberrecht durch Zeitablauf überhaupt nicht erlösche, solange ein Werk nicht erschienen ist" widerlegt. Für alethonyme Werke ist das Gegenteil schon nach der Fassung des Abs. 1 zweifellos, es gilt aber auch für kryptonyme Werke. Denn die Unterscheidung zwischen alethonymen und kryptonymen Werken beginnt erst vom Zeitpunkte des Erscheinens und wenn die Schutzfrist für ein Werk schon vor seinem Erscheinen abgelaufen ist, so kann das Werk durch sein Erscheinen des Schutzes nicht mehr teilhaftig werden. § 44 findet nur auf solche Werke Anwendung, deren Schutzfrist im Zeitpunkte des Erscheinens noch nicht abgelaufen war. Die Unrichtigkeit der Behauptung von v. Seiller's wird auch durch die Bemerkungen des Abg.H.Ber. zu § 43 Abs. 3 bestätigt, woselbst die — noch zu erwähnende — Abänderung der Fassung des Abs. 3 des H.H.Entw.

Digitized by Google

damit gerechtfertigt wird, dafs „auf Grund des letzteren eine Bestimmung über die Schutzdauer für gemeinsam hergestellte Werke, die noch nicht erschienen sind, fehlen würde". Anders nach dem deutschen Gesetze vom J. 1901 (s. Anm. 2).

2. An der 30jährigen, für alethonyme Werke vom Todesjahre des Urhebers, für kryptonyme vom Erscheinen zu bemessenden Schutzfrist wurde in Deutschland seit dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 bis in die jüngste Zeit festgehalten. Vgl. §§ 13 und 14 Pat., §§ 8 und 11 des d. Ges. vom J. 1870 und § 9 des d. Kunstsch. Ges. vom J. 1876. Das deutsche Gesetz vom J. 1901 (§ 29) schützt unveröffentlichte Werke zeitlich unbeschränkt, veröffentlichte bis zum Ablauf von dreifsig Jahren vom Tode des Urhebers unter der Voraussetzung, dafs seit der ersten Veröffentlichung zehn Jahre abgelaufen sind. Das ungarische Recht (Ges. Art. XVI vom J. 1884, §§ 11—13) hat die 50jährige Schutzfrist des französischen Rechtes rezipiert.

3. Dafs die Bestimmung des Abs. 2 nur für alethonyme Werke gilt, ergibt sich aus deren Aufnahme in § 43, da die Schutzfrist für kryptonyme Werke erst im folgenden Paragraphen behandelt wird, und wird durch die Reg.Mot. bestätigt: „In einem Punkte weicht . . . . . der Entwurf . . . . von dem geltenden Rechte ab. Nach letzterem (§ 14, lit. d und § 23, lit. c) ist nämlich die Schutzfrist bei allen posthumen Werken nach dem Zeitpunkte des Erscheinens zu berechnen, dadurch kann ein solches Werk ungebührlich lange der Allgemeinheit entzogen bleiben. Der Entwurf macht daher bei Bestimmung der Schutzfrist für Namenwerke im Allgemeinen keinen Unterschied, ob dieselben zu Lebzeiten oder nach dem Tode des Urhebers erscheinen. Dies auch auf anonyme oder pseudonyme Werke anzuwenden, wie es das deutsche Gesetz tut, wurde dagegen für bedenklich erachtet, weil bei solchen Werken häufig nicht erkennbar sein wird, ob der Urheber noch lebt oder nicht. Für posthume Werke, welche anonym oder pseudonym erscheinen, richtet sich daher die Schutzfrist immer nach dem Erscheinen". Vgl. § 12 des d. Ges. vom J. 1870.

4. An Stelle des dem deutschen Gesetze vom J. 1870 nachgebildeten Abs. 2 der Reg.Vorl. (s. Anm. 1) hatte die H.H.Komm. (als Abs. 3) den Passus: „Bei einem von mehreren gemeinschaftlich verfafsten Werke (§ 7) endigt das Urheberrecht vierzig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes" eingesetzt, was im H.H.Ber. damit motiviert wird, dafs kein Grund vorhanden wäre, „solche Werke dadurch besonders zu begünstigen, dafs die Schutzfrist von dem Tode gerade des zuletzt verstorbenen Mitarbeiters gerechnet wird". Der Urh.Auss. des Abg.H. restituierte jedoch — unter Hinzufügung des Schlufssatzes — die Bestimmung der Reg.-Vorl. in einer im wesentlichen unveränderten Form. „Man kann darüber streiten, ob die Bestimmung des H.H.Entw. oder die beantragte an sich angemessener ist, für die Annahme der letzteren ist jedoch der Umstand entscheidend, dafs auf Grund des H.H.Entw. in dem Gesetze eine Bestimmung über die Schutzdauer für gemeinsam hergestellte Werke, die noch nicht erschienen sind, fehlen würde. Auch führt die Bestimmung des H.H.Entw. zu der Folge, dafs die 40jährige Frist vom Erscheinen

Digitized by Google

des Werkes gerechnet, auch dann Anwendung hätte, wenn das gemeinsam hergestellte Werk erst lange Zeit nach dem Tode aller Miturheber erscheinen würde" (Abg.H.Ber.). Vgl. § 14 lit. c Pat.; § 9 des deutschen Ges. vom J. 1870; § 30 des deutschen Ges. vom J. 1901 und § 12 des ungar. Ges. vom J. 1884.

5. „Bei einem gemeinsam hergestellten Werke steht nach § 7 das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinschaftlich und ungeteilt zu. Es besteht demnach eine communio pro partibus indivisis, und wenn das Recht eines Miturhebers infolge seines erblosen Todes erlischt, entsteht die Frage, was mit seinem ideellen Anteile an dem Urheberrechte geschehen soll; zum Teile kann das Werk nicht Gemeingut werden. Diese theoretisch wohl unzweifelhafte Frage regelt der letzte dem § 43 beigefügte Satz übereinstimmend mit dem § 3 Abs. 3 des ungarischen Gesetzes" (Abg.H.Ber.).

6. Vgl. § 14 lit. a und b des Pat.; § 13 des ungar. Ges.; § 11 des d. Ges. von 1870 und § 31 des d. Ges. vom J. 1901.

7. Das Urheberregister des § 44 ist der (auch vom ungarischen Gesetze rezipierten) Eintragsrolle des deutschen Gesetzes vom J. 1870 nachgebildet, deren Wirkungsgebiet jedoch ein ausgedehnteres war. Vgl. §§ 6, 11 und 13 des deutschen Ges. von 1870 und §§ 7, 13, 55 und 65 des ungar. Gesetzes, ferner § 31 und 56—58 des deutschen Ges. vom J. 1901.

8. „Abweichend vom deutschen Rechte gestattet . . . . . der Entwurf nur dem Urheber selbst und jenem Rechtsnachfolger desselben, den der Urheber durch die erteilte Zustimmung hierzu ermächtigt hat, um die Eintragung anzusuchen, weil es sich hier um rein persönliche Interessen des Urhebers handelt" (Reg.Mot.).

9. In den Reg.Mot. heifst es: „Die Eintragungen sind lediglich bestimmt, dasjenige zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, was bei Namenwerken auf dem Titelblatte, unter der Vorrede, Zueignung, an der Spitze oder am Schlusse des Werkes steht. Aus diesem Grunde kann auch bei der Eintragung in das Register von einer Prüfung der Richtigkeit der angemeldeten Tatsachen und der Berechtigung des Anmeldenden Umgang genommen werden. Hierzu kommt, dafs durch die Vornahme besonderer Erhebungen das Verfahren verlangsamt würde, und dafs die Führung eines Gegenbeweises im Falle einer strafgerichtlichen Untersuchung oder eines Rechtsstreites doch offen gelassen werden müfste." Hiermit steht § 3 der Durchführungsverordnung des Just.Minist. vom 29. Dezember 1895, Nr. 198 R.G.Bl. (s. Anm. 10), nach welchem „die Eintragungen in das Urheberregister über schriftliches Ansuchen des Urhebers und mit dessen Zustimmung auch seines Rechtsnachfolgers, im übrigen ohne Prüfung der Berechtigung des Anmeldenden und der Richtigkeit der angemeldeten Tatsachen" zu erfolgen haben, scheinbar im Widerspruche. Denn nach dem Wortlaute dieses Paragraphen hat es den Anschein, als ob die Zustimmung des Urhebers einen Gegenstand der Prüfung bei der Anmeldung bilden würde. Es kann aber damit nur gemeint sein, dafs, wenn die Anmeldung durch den Rechtsnachfolger geschieht, dieser entweder das Gesuch durch den Urheber mitfertigen lassen, oder eine schriftliche Erklärung des letzteren — eine

Digitized by Google

solche kann auch das publizierte Testament sein — beibringen mufs, aus welcher diese Zustimmung erhellt. Eine Prüfung der Echtheit und Rechtswirksamkeit der Zustimmungserklärung kann nicht gefordert werden. Vgl. Mitteis S. 90. Selbstverständlich ist auch, dafs der Anwalt, der im Namen eines Dritten einschreitet, seine Vollmacht auszuweisen hat.

10. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 29. Dezember 1895 (R.G.Bl. No. 198), zur Durchführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1895 (R.G.B. No. 197), betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie. — A. Hinsichtlich des Urheberregisters für anonym oder pseudonym erschienene Werke der Literatur und Kunst. — § 1. Das im § 44 des Urheberrechtsgesetzes vorgeschriebene Urheberregister zur Ersichtlichmachung des wahren Namens des Urhebers eines anonym oder pseudonym erschienenen Werkes der Literatur oder Kunst wird von dem Handelsministerium nach dem aus der Beilage ersichtlichen Formulare geführt. (Dasselbe enthält neun Rubriken mit den Überschriften: 1. Registernummer; 2. Tag der Anmeldung; 3. Name, Beschäftigung, Wohnort und Staatsbürgerschaft des Urhebers; 4. Genaue Bezeichnung des Werkes nnd der Gattung desselben, bei Verlagswerken voller Titel, Zahl der Abteilungen und der Seiten; 5. Art des Erscheinens des Werkes (§ 6 des Urheberrechtsgesetzes); 6. Jahr und Ort des Erscheinens; 7. Pseudonym des Urhebers oder Angabe der Anonymität des Werkes; 8. Name, Beschäftigung und Wohnort des Anmelders; 9. Anmerkung.) — § 2. Zur Eintragung geeignet sind die anonym oder pseudonym erschienenen Werke, wenn sie im Inlande oder im Deutschen Reiche erschienen sind, oder wenn deren Urheber österreichische Staatsbürger sind, oder wenn die Eintragung nach Inhalt der Staatsverträge begehrt werden kann. — § 3. Die Eintragungen in das Urheberregister erfolgen über schriftliches Ansuchen des Urhebers und mit dessen Zustimmung auch seines Rechtsnachfolgers, im übrigen ohne Prüfung der Berechtigung des Anmeldenden und der Richtigkeit der angemeldeten Tatsachen. — § 4. Die Anmeldungen zum Urheberregister haben folgende Daten zu enthalten: 1. den Namen, die Beschäftigung, den Wohnort und die Staatsbürgerschaft des Urhebers; 2. die genaue Bezeichnung des Werkes und der Gattung desselben; bei Verlagswerken insbesonders den vollen Titel, die Zahl der Abteilungen (Bände, Hefte) und der Seiten; 3. die Art des Erscheinens des Werkes (§ 6 des Urheberrechtsgesetzes); 4. Jahr und Ort des Erscheinens; — 5. das Pseudonym des Urhebers, beziehungsweise die Angabe, dafs das Werk anonym erschienen ist; — 6. falls die Anmeldung nicht durch den Urheber selbst erfolgt, den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort des Anmelders. — § 5. Die Eintragung erfolgt gegen Zahlung einer Gebühr von fünf Gulden für jedes einzelne, im Sinne des § 49 des Urheberrechtsgesetzes als ein gesondertes anzuschendes Werk. Die Gebühr ist beim Handelsministerium zugleich mit der Anmeldung zu erlegen. — § 6. Über den Vollzug der Eintragung wird dem Anmelder von dem Handelsministerium eine Bestätigung erteilt, aus welcher der Inhalt der Eintragung ersichtlich ist. — Die Eintragungen werden ihrem Wortlaute nach periodisch in

Digitized by Google

der Weise durch die „Wiener Zeitung“ veröffentlicht, dafs die in einem Kalenderjahre erfolgten Anmeldungen spätestens im Jänner des folgenden Jahres zur Veröffentlichung gelangen. — § 7. Jedermann kann in das Urheberregister Einsicht nehmen und gegen Entrichtung der entfallenden Stempelgebühr die Ausfertigung amtlich beglaubigter Abschriften aus demselben, sowie ein Zeugnis verlangen, dafs eine bestimmte Eintragung in dem Register nicht vorkomme. — § 8. Die Bestätigungen der Anmeldungen, sowie die beglaubigten Abschriften und Zeugnisse aus dem Urheberregister werden von dem Referenten und dem mit der Registerführung betrauten Beamten des Handelsministeriums unterfertigt und mit dem Amtssiegel versehen. (Absatz B s. bei § 66.)

11. Ausnahmen von der in § 43 normierten regelmäfsigen Schutzfrist für Werke der Literatur und der Kunst enthalten aufser dem § 44 nur noch die §§ 46 und 47 (s. die Bemerkungen zu diesen). Die im Reg.Entw. enthaltenen Beschränkungen des Aufführungsrechtes auf zwanzig Jahre vom Tode des Urhebers bezw. vom Jahre des Erscheinens (Reg.Entw. § 40), sowie des Rechtes zur Herausgabe von Dramatisierungen und Arrangements auf fünf Jahre (Reg.Entw. § 41 Abs. 2) wurde von der H.H.Komm. eliminiert. Desgleichen wurden die von der letzteren in den Entwurf eingefügten Beschränkungen des Rechtes zur Herausgabe von Bearbeitungen eines Tonwerkes auf zehn Jahre vom Erscheinen des Originales (H.H.Entw. § 48) und des Rechtes zur Nachbildung von Werken der bildenden Künste mittels eines Kunstverfahrens auf die Lebzeit des Urhebers (H.H.Entw. § 49) vom Urh.Aussch. des Abg.H. beseitigt.

§ 46.

Bei Werken, welche von Behörden, Korporationen, Unterrichtsanstalten und öffentlichen Instituten, von Vereinen und Gesellschaften herausgegeben sind, endigt das Urheberrecht des Herausgebers (§ 8) dreifsig Jahre nach dem Erscheinen.

Die Bestimmung des § 46[1] ist singulärer Natur. Wiewohl formell lediglich die Dauer des Urheberrechtes an von bestimmten Körperschaften herausgegebenen Sammelwerken normierend, geht ihre Bedeutung über diese Zeitnormierung hinaus. In Anlehnung an den — ein weitergehendes Urheberrecht gewährenden — § 15 des Patentes und den § 13 des deutschen Gesetzes vom 11. Juni 1870 erkennt § 46 ein spezifisches Urheberrecht juristischer Personen an, welches sich als Ausnahme von dem sonst im Gesetze festgehaltenen Grundsatze darstellt, wonach das Urheberrecht als Ausflufs einer geistigen Tätigkeit nur in der Person physischer Einzelindividuen begründet werden kann[2]. Indem er den daselbst genannten Körperschaften ein originäres Urheberrecht zuspricht,

Digitized by Google

spricht er dasselbe gleichzeitig deren wirklichen Schöpfern ab. Es liegt hierin ein Rest des im Patente (§ 1 lit a) prinzipiell, im geltenden Gesetze aber nur ausnahmsweise (§ 13) anerkannten Urheberrechtes des Bestellers. Dafs der Gesetzgeber in § 46 tatsächlich ein originäres Urheberrecht der in demselben erwähnten Körperschaften im Auge hat, mufs angenommen werden, nachdem sich die Bestimmung des § 46 andernfalls als sinnwidrig darstellen würde. Denn § 46 kann nur für solche Werke gelten auf welchen an Stelle des wirklichen Schöpfers die betreffende Körperschaft als Herausgeber genannt ist[3], solchen Werken würde aber als kryptonymen schon nach § 44 die gleiche Schutzfrist zuteil werden, welche ihnen § 46 einräumt, die Sonderstellung in § 46 also, wenn sie nicht ein selbständiges Urheberrecht begründen würde, nur dazu dienen, die Ausdehnung der Schutzfrist durch Anmeldung zum Urheberregister unmöglich zu machen.

Das Recht, welches § 46 den in demselben erwähnten Körperschaften einräumt, beschränkt sich auf Sammelwerke, an welchen nach § 8 ein selbständiges Urheberrecht des Herausgebers besteht und erstreckt sich blofs auf die nach diesem Paragraphen dem Herausgeber zustehenden Rechte. Letzteres wird in § 46 ausdrücklich bemerkt, ersteres ergibt sich aus der Zitierung des § 8 im Gesetzestexte. § 46 findet demnach weder auf Einzelwerke, welche von Körperschaften herausgegeben werden, noch auf die Einzelbeiträge Anwendung, welche in den von denselben herausgegebenen Sammlungen enthalten sind. Die Schutzfrist für diese richtet sich nach den §§ 43 bezw. 44. Als Träger des Rechtes führt § 46 „Behörden, Korporationen, Unterrichtsanstalten und öffentliche Institute, Vereine und Gesellschaften" an. Nach der Tendenz der Gesetzesstelle soll die Aufzählung alle Arten von Personenvereinigungen umfassen, denen nach den bestehenden Gesetzen die Eigenschaft eines Rechtssubjektes zukommt.[4]

1. Im Reg.Entw. lautete § 46 (dort § 39): „Bei Werken von Behörden, Korporationen, Unterrichtsanstalten und öffentlichen Instituten, von Vereinen und Gesellschaften, wenn sie als Herausgeber dem Urheber gleichzuachten sind (§ 8), endigt das Urheberrecht an dem Werke als solchem dreifsig Jahre nach dem Erscheinen". Die Änderung des Textes durch die H.H.Komm. ist rein stilistischer Natur.

2. Ein besonderes Urheberrecht der Akademien, Unterrichtsanstalten usw. erscheint zuerst im Preufsischen Gesetze vom 11. Juni 1837 (§ 8) aufgestellt und ging aus diesem in den Bundesbeschlufs vom 19. Juni 1845 und das Patent (§ 15) über. § 46 des geltenden Gesetzes ist jedoch nicht letzterem, sondern dem § 13 des deutschen Gesetzes vom

Digitized by Google

J. 1870 nachgebildet und hat einen von der Bestimmung des Patentes wesentlich verschiedenen Charakter. Nach dem Patente, welches in § 1 a ein selbständiges Urheberrecht des Bestellers aufgestellt hatte, bestand in der Zuerkennung des Urheberrechtes an die genannten Körperschaften keine Singularität. § 15 des Pat. hatte blofs den Zweck, den von Instituten, die unter dem besonderen Schutze des Staates gestellt waren, herausgegebenen Werken eine erhöhte Schutzdauer (von 50 Jahren) zu sichern. Letztere war daher auch nicht auf Sammelwerke beschränkt, sondern erstreckte sich auf alle Arten von derartigen Körperschaften herausgegebener Werke. Anders nach § 46 des geltenden Gesetzes, dessen exzeptioneller Charakter darin besteht, dafs er den dort genannten Körperschaften ein Urheberrecht überhaupt einräumt. Vgl. über die Entstehungsgeschichte des § 13 des d. Gesetzes vom J. 1870 und die sich an letzteren knüpfenden Kontroversen Dambach S. 16 ff.; Klostermann S. 106 ff.; Wächter S. 104 ff. und Scheele S. 63 ff.

3. Dies mufs notwendig angenommen werden, da die faktische Leistung des Herausgebers, welche nach § 8 der Urhebertätigkeit gleichgestellt wird, nur von einzelnen physischen Personen vollzogen werden kann und somit sonst gar kein Kriterium für die Herausgebereigenschaft vorhanden wäre.

4. § 13 des d. Ges. vom J. 1870 zählt als begünstigt auf: „Akademien, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unterrichtsanstalten, sowie gelehrte oder andere Gesellschaften". Die Anführung der „juristischen Personen" unterblieb in § 46 wohl wegen der schwankenden Bedeutung, die dieser Ausdruck in der juristischen Literatur besitzt. Unter „Gesellschaften" müssen nach der allgemeinen Fassung des § 46 auch privatrechtliche Vereinigungen (Handelsgesellschaften) verstanden werden. Vgl. die Entscheid. R.G.C. Bd. 34 S. 104. Anders nach dem deutschen Ges. vom J. 1901, dessen § 3 nur „Juristische Personen des öffentlichen Rechtes" anführt. Über „Behörden" als Rechtssubjekt s. Mitteis S. 78.

§ 47.

Das ausschliefsliche Recht zur Herausgabe von Übersetzungen endigt fünf Jahre nach der rechtmäfsigen Herausgabe der vorbehaltenen Übersetzung (§ 28); im Falle des § 29, Z. 3, fünf Jahre nach der Herausgabe des Originales.

§ 47[1] enthält zwei Einschränkungen der Schutzfrist für die Herausgabe von Übersetzungen. Die Schutzfrist endigt für nach § 28 vorbehaltene Übersetzungen fünf Jahre nach der rechtmäfsigen Herausgabe einer vorbehaltenen Übersetzung; für Übersetzungen von gemäfs § 29 Z. 3 gleichzeitig in verschiedenen Sprachen rechtmäfsig herausgegebenen Werken in eine dieser Sprachen

Digitized by Google

fünf Jahre nach der Herausgabe des Originales. Die Bestimmungen des § 47 sind Ausnahmsbestimmungen; insoweit sie nichts anderes festsetzen, gelten auch für Übersetzungen die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes[2]. Für den Schutz literarischer Werke gegen Verwertung im Wege der Übersetzung erscheinen demnach — unter Berücksichtigung der §§ 28, 29 und 30 — folgende Fristbestimmungen maßgebend:

1. Das ausschließliche Übersetzungsrecht des Urhebers besteht unbedingt und im gleichen Umfange wie die übrigen urheberrechtlichen Befugnisse (§§ 43, 44 und 46) bis zur rechtmäßigen Herausgabe (§ 6) des Originalwerkes.

2. Das Gleiche gilt für Werke, welche zuerst in einer toten Sprache rechtmäßig herausgegeben wurden, für deren Übersetzung in eine lebende Sprache auch noch nach der Herausgabe.

3. Das ausschließliche Recht zur Herausgabe von Übersetzungen anderer als der ad 2 erwähnten Werke besteht nach der Herausgabe des Originalwerkes nur unter der Bedingung, daß sich der Urheber bei der Letzteren die Herausgabe von Übersetzungen vorbehalten hat und insoweit, als Übersetzungen in den Sprachen, bezüglich deren sich der Urheber das Übersetzungsrecht vorbehalten hat, binnen drei Jahren nach der Herausgabe des Originalwerkes erschienen sind. Dieser Vorbehalt entfällt nur in dem Falle, als das Werk gleichzeitig in verschiedenen Sprachen rechtmäßig herausgegeben wurde, hinsichtlich der Übersetzung in eine dieser Sprachen (§ 29 Z. 3).

4. Das ausschließliche Recht zur Herausgabe von Übersetzungen der ad Z. 3 erwähnten Werke in jene Sprachen, bezüglich deren das Übersetzungsrecht vorbehalten wurde, endigt, wofern die Herausgabe der vorbehaltenen Übersetzungen binnen drei Jahren erfolgte, fünf Jahre nach dem Erscheinungsjahre der Letzteren. Im Falle des § 29 Z. 3, in welchem der Vorbehalt entfällt, besteht dasselbe gleichfalls fünf Jahre, deren Anfang jedoch hier nach dem Erscheinungsjahre des Originalwerkes zu berechnen ist.

5. Das ausschließliche Recht zur Aufführung von Übersetzungen eines dramatischen Werkes besteht so lange, als das ausschließliche Recht zur Herausgabe des Letzteren.

6. Das Urheberrecht an der rechtmäßigen Übersetzung (s. die Bem. zu § 23 Abs. 4) wird von den Bestimmungen des § 47 nicht berührt. Es genießt — gleichgiltig ob die Übersetzung erschienen ist oder nicht — die Schutzfristen der §§ 43, bezw. 44 und 46.

Digitized by Google

Die in § 47 normierte Frist beginnt erst mit der „rechtmäfsigen" Herausgabe der vorbehaltenen Übersetzung, bezw. im Falle des § 29 Z. 3 des Originales. Für den letzteren Fall ist dies im Gesetze wohl nicht ausdrücklich ausgesprochen, indes nötigt die ratio legis auch hier die Rechtmäfsigkeit der Herausgabe vorauszusetzen[3]. Welche Ausgabe eines gleichzeitig in mehreren Sprachen erschienenen Werkes als „Original" zu betrachten ist, kann, wofern dies nicht auf dem Werke selbst vermerkt ist, zu Kontroversen Anlafs geben. Im Sinne des Gesetzes ist ein Werk in jener Sprache als Originalwerk anzusehen, in welcher es verfafst wurde. Wurde es teilweise in der einen, teilweise in der anderen verfafst, so ist nicht ausgeschlossen, dafs es den Schutz eines Originalwerkes in beiden in Anspruch nehmen kann. Die Urheberschaftsvermutung des § 10 spricht für die Originalität jeder Ausgabe, aus welcher nicht ersichtlich ist, dafs sie nur eine Übersetzung enthält[4].

1. In der Reg.Vorl. lautete § 47 (dort § 41 Abs. 1): „Das ausschliefsliche Recht zur Herausgabe von Übersetzungen endigt in dem Falle des § 20 Z. 3" (§ 29 Z. 3) „fünf Jahre nach der rechtmäfsigen Herausgabe des Originalwerkes, in dem Falle des § 21" (§ 28) „fünf Jahre nach der rechtmäfsigen Herausgabe der vorbehaltenen Übersetzung". (Der zweite Absatz betraf die bei den §§ 43 bis 45 Anm. 11 erwähnte Verkürzung der Schutzfrist für Dramatisierungen und Arrangements). Die Änderung ist eine rein stilistische, die durch die Umstellung der §§ 20 und 21 des Entw. (s. d. Bemerk. zu §§ 28 und 29 Anm. 1) bedingt wurde.

2. „Was das Übersetzungsrecht anbelangt, so ist durch das geltende Recht (§ 5, lit. c des Pat.) der Urheber in einzelnen Fällen ungebührlich wenig, in anderen wieder ungebührlich weitgehend geschützt. In der Regel ist nämlich der Urheber nach Ablauf des Vorbehaltsjahres — mag selbst die vorbehaltene Übersetzung erschienen sein — gegen Übersetzungen seines Werkes nicht mehr geschützt. Anderseits wird durch das Patent ein in mehreren Sprachen erschienenes Werk als Original in jeder dieser Sprachen behandelt und dadurch eine Übersetzung in eine derselben für die ganze 30jährige Schutzfrist verhindert, da eine solche Übersetzung wohl fast immer als unerlaubte Bearbeitung zu behandeln sein dürfte. — Der Entwurf schliefst sich deshalb an die der Natur der Sache besser entsprechenden Bestimmungen des deutschen und ungarischen Rechtes an. Hiernach bleibt das Übersetzungsrecht an einem im Wege des Verlages nicht verbreiteten Werke so lange geschützt, als an diesem Werke überhaupt ein Urheberrecht besteht, was übrigens auch geltendes Recht ist. Die gleiche Schutzfrist wird einem in einer todten Sprache herausgegebenen Werke gegen Übersetzung in eine lebende Sprache eingeräumt; dies ist eine Folge jener Gründe, welche überhaupt dazu führten, in diesem Fall ein vorbehalts-

Digitized by Google

loses Übersetzungsrecht zu statuieren. — Handelt es sich dagegen um ein gleichzeitig in mehreren Sprachen herausgegebenes Werk oder um eine innerhalb der Vorbehaltsfrist herausgegebene Übersetzung, so sollen die Interessen des Urhebers dadurch gewahrt werden, dafs während fünf Jahren überhaupt keine Übersetzung (in die betreffende Sprache) erscheinen darf, die Interessen des Leserkreises in der fremden Sprache aber dadurch, dafs nach Ablauf dieser Frist Übersetzungen, welche sich nicht als blofser Nachdruck einer Übersetzung darstellen, freigegeben sind". (Reg.Mot.). Vgl. §§ 6 und 15 des d. Ges. vom J. 1870; §§ 7 und 17 des ungar. Ges. und § 12 des d. Ges. vom J. 1901, welches das Übersetzungsrecht den übrigen urheberrechtlichen Befugnissen in der zeitlichen Dauer gleichstellt.

3. In der Reg.Vorl. (s. Anm. 1) hiefs es ausdrücklich: „Der rechtmäfsigen Herausgabe des Originalwerkes". Der Auslassung des Wortes „rechtmäfsig" in der Fassung der H.H.Komm. kann eine meritorische Bedeutung indes wohl nicht beigemessen werden. Sie erklärt sich aus der Anlehnung an den § 15 des d. Ges. vom J. 1870, wo dieses Wort gleichfalls fehlt. S. hiezu Scheele S. 66.

4. Dies übersieht v. Seiller (S. 137 ff.), wenn er für den Fall der Unerweisbarkeit, welche Ausgabe Original und welche Übersetzung ist, Rückübersetzungen aus jeder Sprache in jede andere nach Ablauf der fünfjährigen Frist für statthaft erklärt. Aus dem Umstande, dafs in diesem Falle „alle Ausgaben einander gleich stehen", ergibt sich das Gegenteil. Welches Werk „Original" ist, ist eine reine Beweisfrage. Die Schwierigkeit der Erbringung des Beweises trifft aber mit Rücksicht auf die Rechtsvermutung des § 10 den belangten Übersetzer. Unrichtig ist die Behauptung Droit d'auteur 1895 S. 18, dafs in diesem Falle jede Übersetzung als Originalwerk zu gelten habe.

§ 48.

Das Urheberrecht an Werken der Photographie endigt zehn Jahre nach dem Entstehen der unmittelbar nach dem Originale hergestellten Matrize.

Ist das Werk innerhalb dieser Frist erschienen, so endigt das Urheberrecht zehn Jahre nach dem Erscheinen.

§ 48 behandelt die Schutzfrist von „Werken der Photographie". Für den Begriff der Letzteren ist indes hier die Definition des letzten Absatzes des § 4 nicht mafsgebend. § 48 findet vielmehr nur auf solche Werke der Photographie Anwendung, welche bezw. insoweit dieselben den spezifischen in den §§ 40 und 41 enthaltenen Bestimmungen des Gesetzes über Werke der Photographie unterworfen sind. Auf die in § 42 erwähnten photographischen Erzeugnisse

Digitized by Google

können die Bestimmungen des § 48 dagegen keine Anwendung finden, weil, insoweit dieselben sich „als Vervielfältigungen oder Nachbildungen von noch geschützten Werken der Literatur oder Kunst“ darstellen, an denselben ein selbständiges Urheberrecht überhaupt nicht besteht (s. die Bemerkungen zu § 37 Abs. 2), literarischen Zwecken dienende Photographien aber nach § 4 Z. 3 den Werken der Literatur zuzurechnen sind. (Vgl. die Bem. zu den §§ 40—42.

Die Schutzdauer von Werken der Photographie in diesem engeren Sinne endigt zehn Jahre[1] nach Ablauf des Jahres, in welchem die unmittelbar nach dem Originale hergestellte Matrize entstanden ist, wofern das Werk nicht innerhalb dieses Zeitraumes erschienen ist (§ 6). Unter Matrize ist die photographische Originalaufnahme zu verstehen, welche mittelbar oder unmittelbar zur Herstellung des photographischen Bildes diente[2]. Ist das Werk innerhalb der zehnjährigen Frist erschienen, so beginnt die zehnjährige Schutzfrist mit dem Erscheinungsjahre neu zu laufen. Für die Bemessung der Schutzfrist gilt auch hier die Regel des § 50.

1. § 42 der im übrigen gleichlautenden Reg.Vorl. hatte nach dem Vorbilde des deutschen Gesetzes vom 10. Januar 1876 (§ 6) und des ungarischen Ges. Art. XVI vom J. 1884 (§ 70) eine fünfjährige Schutzfrist vorgeschlagen. Die H.H.Komm. dehnte dieselbe auf zehn Jahre aus, „namentlich im Hinblicke auf die grofsen Kosten, welche vielfach in neuerer Zeit aufgewendet werden, um photographische Aufnahmen in fernen Ländern zu veranstalten“. (H.H.Ber.). Den Bestrebungen auf noch weitere Ausdehnung des Schutzes wird in dem deutschen Entwurfe eines Gesetzes zum Schutz von Werken der Kunst und der Photographie vom J. 1905 durch Ausdehnung der Schutzfrist auf 15 Jahre Rechnung getragen.

2. „In der Bezeichnung des für den Beginn der Frist mafsgebenden Ereignisses schliefst sich der Entwurf einem von Fachleuten gemachten Vorschlage an“. (Reg.Mot.). Sie ist aber nicht sehr glücklich gewählt. Denn der Ausdruck „Original“ wird hier in anderem Sinne gebraucht, wie sonst im Gesetze (z. B. § 47). Er bezeichnet sonst das Originalwerk, d. h. das Erzeugnis, welches den unmittelbaren Gegenstand des Urheberschutzes bildet, hier das Objekt der Darstellung, die photographierten Personen bezw. Gegenstände. Vgl. § 6 des d. Ges. vom J. 1876, welcher die Frist mit dem Ablaufe des Kalenderjahres beginnen läfst, „in welchem das Negativ der photographischen Aufnahme entstanden ist“ und § 25 des in Anm. 1 erwähnten d. Entwurfes vom J. 1905.

Digitized by Google

§ 49.

Bei Werken, die in mehreren Abteilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem Erscheinen einer jeden Abteilung an berechnet.

Wenn sie jedoch eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, richtet sich die Dauer der Schutzfrist nach dem Erscheinen der letzten Abteilung.

Ist aber zwischen dem Erscheinen einzelner aufeinander folgender Abteilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen, so sind die vorher und die nachher erschienenen Abteilungen als gesonderte Werke zu behandeln.

Der in Abs. 1 ausgesprochene Grundsatz ist eine Konsequenz der in den §§ 43 bis 48 aufgestellten Normen. Die Schutzfristen, deren Ablauf vom Zeitpunkte des Erscheinens abhängt, müssen notgedrungen für jede abgesondert erscheinende Abteilung eines Werkes abgesondert berechnet werden. Von Bedeutung ist hier daher nur die in Abs. 2 ausgesprochene — in Abs. 3 eingeschränkte — Ausnahmebestimmung, durch welche der Inkonvenienz begegnet werden soll, dafs die einzelnen Teile eines zusammenhängenden Werkes zu verschiedenen Zeiten freiwerden. Die einzelnen Abteilungen solcher Werke sollen nach derselben — wofern zwischen ihrem Erscheinen nicht mehr als drei Jahre verflossen sind — bei Bemessung der Schutzfrist so betrachtet werden, als ob sie sämtlich mit der letzten Abteilung erschienen wären[1]. Für den Begriff der „Abteilung" in § 49 Abs. 2 ist lediglich die Tatsache des selbständigen Erschienenseins mafsgebend, gleichgiltig dagegen, ob sich die Abteilung — wie die einzelnen Bände eines mehrbändigen Werkes — auch inhaltlich als abgesonderter Teil, oder — wie bei Werken, die in einzelnen Heften, (Lieferungen) in einzelnen Bogen, als Fortsetzungen in mehreren Nummern eines Journales — nur äufserlich als ein solcher darstellt. Die Bedingung, dafs die einzelnen Abteilungen „eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten" sein müssen[2], bedeutet so viel als, dafs die Einheit im Zusammenhange ihres Inhaltes begründet sein mufs. In diesem Sinne erscheinen z. B. die einzelnen Bände eines in Buchform, oder die einzelnen Fortsetzungen eines in einem Journale erscheinenden Romans, die Lieferungen eines einheitlichen wissenschaftlichen Werkes, einer Enzyklopädie, eines Lexikons als zusammengehörig. Auf Sammlungen selbständiger

Digitized by Google

Werke, möge denselben auch ein einheitlicher Plan zugrunde liegen, läfst sich dagegen § 49 Abs. 1 nicht anwenden[3], also auch nicht auf jedes Sammelwerk im Sinne des § 8; denn § 8 setzt blofs Einheitlichkeit des Planes, nicht auch des materiellen Inhaltes voraus, § 49 ist aber nur auf solche Sammelwerke anwendbar, bei welchen auch die letztere Voraussetzung zutrifft. Die Begriffsbestimmung des § 49 ist enger, wie die des § 8 und ihr Ausnahmscharakter nötigt zu einer einschränkenden Auslegung[4].

Der Schlufssatz des § 49 begegnet der Möglichkeit, dafs durch eine allzulange Verzögerung der Herausgabe des Schlusses des Werkes die Schutzfrist für die erschienenen Teile ungebührlich hinausgezogen werde. Liegen zwischen dem Erscheinen einzelner Abteilungen mehr als drei Jahre, so findet Abs. 2 auf die zeitlich so sehr getrennten Abteilungen keine Anwendung; in diesem Falle sollen die vorher und die nachher erschienenen Teile wie gesonderte Werke behandelt werden, ein Fall der sich — man denke an das bis heute nicht vollendete Grimm'sche Wörterbuch — auch mehrfach wiederholen kann.

1. Eine dem § 49 analoge Bestimmung enthielt bereits § 16 des Patentes, der Gesetzestext ist jedoch nicht diesem, sondern dem § 14 des d. Gesetzes vom J. 1870 entnommen, welcher im Reg.Entw. (dort § 43) mit dem letzteren fast wörtlich übereinstimmte. Er lautete daselbst: „Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abteilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem Erscheinen eines jedes Bandes oder einer jeden Abteilung an berechnet. — Bei Werken jedoch, welche in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, richtet sich die Dauer der Schutzfrist nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abteilung. — Wenn indessen zwischen dem Erscheinen einzelner aufeinanderfolgender Bände oder Abteilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände und Abteilungen als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln". Die gegenwärtige Textierung rührt von der H.H.Komm. her. Die Änderungen derselben sind meritorisch belanglos.

2. Die Textierung ist nicht sehr glücklich. (Vgl. Endemann S. 38). Sie wurde aus dem d. Gesetze offenbar deshalb unverändert übernommen, um in diesem wichtigen Punkte die Übereinstimmung mit dem letzteren aufser Zweifel zu stellen. Diese Übereinstimmung wurde jedoch mittlerweile durch das d. Ges. vom J. 1901 wieder zerstört, welches in § 33 zwischen „Lieferungswerken" und „Werken, die aus mehreren in Zwischenräumen veröffentlichten Bänden bestehen, sowie fortlaufenden Berichten oder Heften" unterscheidet, und nur bei ersteren den Beginn der Schutzfrist an das Erscheinen der letzten Abteilung knüpft.

Digitized by Google

3. Vgl. hierüber Wächter S. 149 ff.; Dambach S. 121 ff. und Scheele S. 65. Dafs die Anwendung auf „lexikalische Werke" in erster Linie in's Auge gefasst war, zeigt der erste Entw. zum d. Ges. vom J. 1870, welcher dieselben exemplifikativ anführte.

4. Da das österr. Gesetz unter „Erscheinen" nicht blofs die Herausgabe, sondern auch die öffentliche Aufführung bezw. öffentliche Ausstellung versteht (§ 6), so mufs § 49 auch auf Werke, die im Wege der letzteren erscheinen, Anwendung finden. Erscheinen in Abteilungen ist auch bei diesen möglich, so z. B. die Aufführung eines Fragmentes, welches später vollendet im Druck erscheint, teilweise Ausstellung eines einheitlichen Bilderwerkes und dgl. Von praktischer Bedeutung ist § 49 indes nur für Verlagswerke.

§ 50.

Bei Berechnung der gesetzlichen Schutz- und Vorbehaltsfristen, insbesondere der Fristen der §§ 9, 43 bis 49, ist das Kalenderjahr, in welchem das für den Beginn der Frist mafsgebende Ereignis eingetreten ist, nicht mitzuzählen.

Der Berechnungsmodus des § 50[1] erscheint notwendig, weil sich der genauere Zeitpunkt des Erscheinens eines Werkes — insbesondere beim Erscheinen durch Herausgabe — selten feststellen läfst. Indem das Gesetz die Mitrechnung des Kalenderjahres, in welchem das für den Beginn der Frist mafsgebende Ereignis eingetreten ist, ausschliefst, läfst es den Ablauf der Frist jeweils mit dem Ende des betreffenden Kalenderjahres zusammenfallen. Dieses Ereignis ist in der Regel der Tod des Urhebers oder das Erscheinen des Werkes. Im Falle des § 47 erscheint als solches die rechtmäfsige Herausgabe der vorbehaltenen Übersetzung bezw. des Originales, im Falle des § 48 das Entstehen der unmittelbar nach dem Originale hergestellten Matrize. Die in § 50 hervorgehobenen §§ 43 bis 48 umfassen sämtliche im Gesetze enthaltenen Schutzfristen. Die Frist des § 9 (s. die Bem. zu diesem) hat den Charakter einer solchen so wenig, wie die des § 49 Abs. 3[2], indes müssen kraft positiver Bestimmung des Gesetzes auch diese nach dem gleichen Modus berechnet werden. Als Vorbehaltsfrist kommt lediglich die in § 28 normierte Frist zur Herausgabe der vorbehaltenen Übersetzung in Betracht. Eine Frist für die Anbringung des Vorbehaltes kennt das Gesetz nicht; wo es die Letztere fordert (§§ 26, 28 und 34), verlangt es sie bei der Herausgabe, also gleichzeitig mit dieser[3].

Digitized by Google

1. In der Reg.Vorl. lautete § 50 (dort § 44): „Bei Berechnung der gesetzlichen Schutz- und Vorbehaltsfristen, insbesondere der Fristen der §§ 40" (s. die Bemerk. zu den §§ 43—45 Anm. 11) „und 41" (jetzt 47), „dann bei Berechnung der in den §§ 7" (jetzt 9) „und 48" (jetzt 49) „erwähnten Fristen ist das Kalenderjahr, in welchem das für die Berechnung des Beginnes der Frist mafsgebende Ereignis eingetreten ist, nicht mitzuzählen". Derselbe ist meritorisch dem Patente (§§ 13 und 14) entnommen, hier jedoch „der Einfachheit und Leichtigkeit der Berechnung halber .... auf alle für den Beginn von Vorbehalts- und Schutzfristen mafsgebenden Ereignisse ausgedehnt" (Reg.Mot.). Vgl. § 16 des d. Ges. vom J. 1870 und § 34 des d. Ges. vom J. 1901.

2. In der Stilisierung der Reg.Vorl. (Anm. 1) war dies durch die Worte „dann bei Berechnung der usw." zum Ausdrucke gebracht. Dieselbe war daher der des H.H.Entw., welche in das Gesetz überging, vorzuziehen.

3. Auf die in den §§ 16 und 20 enthaltenen Fristen findet § 50 keine Anwendung. Sie fallen weder unter den Begriff von Schutz- noch von Vorbehaltsfristen.

Vierter Abschnitt.

Schutz des Urheberrechtes.

§ 51.

Wer wissentlich einen Eingriff (§ 21) in ein Urheberrecht begeht, oder wissentlich Erzeugnisse eines solchen Eingriffes entgeltlich verbreitet, macht sich eines Vergehens schuldig und wird an Geld von 100 fl. bis 2000 fl. oder mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Unter Eingriff versteht das Gesetz jede urheberrechtliche Verfügung über ein Werk durch einen hierzu nicht Berechtigten (§ 21)[1]. Des Vergehens nach § 51 macht sich schuldig, wer einen solchen wissentlich begeht oder wissentlich Erzeugnisse eines solchen entgeltlich verbreitet. Wissentlich ist der Eingriff, wenn er in Kenntnis des Umstandes erfolgt, dafs die betreffende Disposition dem Urheber bezw. seinem Rechtsnachfolger vorbehalten ist. Wesentlich ist hierbei lediglich die Tatsache des Wissens vom Bestande des fremden

Digitized by Google

Rechtes; Nichtwissen — gleichgültig ob verschuldet oder nicht — schließt die Strafbarkeit aus[2]. Dolus eventualis ist der Wissentlichkeit gleichzuachten[3]. Tatirrtum exculpiert unbedingt, Rechtsirrtum, insoweit er den Bestand des verletzten Rechtes, dagegen nicht, insoweit er die Strafbarkeit des Eingriffes zum Gegenstande hat. § 3 bezw. § 233 des geltenden Strafgesetzes, wonach sich niemand mit Unkenntnis dieses Gesetzes entschuldigen kann, findet zwar auch auf das vorliegende Gesetz Anwendung, trifft aber nur seine strafrechtlichen Normen[4].

Verfügung über ein Werk (§ 21) setzt ein positives Handeln voraus; das Vergehen des Eingriffs kann daher durch bloße Unterlassung nicht begangen werden. Die Tat ist vollendet, sobald ein Eingriff erfolgte. Da Letzterer in jeder unbefugten Verfügung liegt, kann schon der Beginn einer Handlung, mit welcher etwas verfügt wird, was dem Urheber vorbehalten ist, das vollendete Delikt bilden. Nachdruck (§ 24) wird schon durch die in Verbreitungsabsicht erfolgte Vervielfältigung begangen, ohne Rücksicht darauf, ob mit der Verbreitung der Vervielfältigungen bereits begonnen wurde[5], indes muß die Absicht bei Herstellung der Nachdrucksexemplare auf deren rechtswidrige Verbreitung gerichtet gewesen sein. Keinen Eingriff begeht daher der Urheber, welcher sich des Verlagsrechtes nur für ein örtlich beschränktes Gebiet begeben hat, wenn er in diesem Gebiete Vervielfältigungen herstellt, um sie außerhalb desselben zu verbreiten; oder der Dritte, welcher vor Ablauf der Schutzfrist Vervielfältigungen herstellt, um sie unmittelbar nach Ablauf derselben in Vertrieb setzen zu können[6]. Dagegen ist die Herstellung von dem Urheber vorbehaltenen Vervielfältigungen durch einen Dritten auch dann eine rechtswidrige, wenn deren Verbreitung außerhalb des durch Gesetz oder Staatsverträge gewährleisteten Schutzgebietes erfolgen soll; denn der mangelnde Schutz behindert in diesem Falle nur die Rechtsverfolgung, ohne die Herstellung der Vervielfältigungen zur erlaubten zu machen. Bei Eingriff durch unbefugte Aufführung erscheint das Delikt mit dem Beginn der Aufführung vollendet, weil schon die teilweise Aufführung eine unerlaubte Verfügung über das Werk enthält; bei Eingriff durch unbefugte Abhaltung eines Vortrages mit dem Beginne des Vortrages. Versuch ist nach Maßgabe des § 8 des allg. Strafgesetzes strafbar; er besteht im Beginne jener Handlung, deren Vollendung eine Verfügung über das Werk enthält. Ob die Verfügung mit dem Werke bloß eine oder gleichzeitig mehrere Einzelbefugnisse des

Digitized by Google

Urhebers verletzt, kommt für die Deliktsqualifikation nicht in Betracht; Konkurrenz mehrerer Eingriffsdelikte setzt das Vorhandensein mehrerer voneinander unabhängiger Eingriffshandlungen voraus. Ideale Konkurrenz mit anderen Delikten — beispielsweise mit dem Verbrechen des Betruges — ist nicht ausgeschlossen. Als Mitschuldige erscheinen alle, die an der Eingriffshandlung im Sinne des § 5 des allg. Strafgesetzes teilgenommen haben; bei Nachdruck — unter Voraussetzung wissentlicher Mitwirkung — neben dem Verleger insbesondere: der Verfasser, Übersetzer, Herausgeber, Drucker und verantwortliche Redakteur[7], bei Eingriff durch unbefugte Aufführung neben dem Theater, bezw. Konzertdirektor die Schauspieler, Musiker und Sänger.

Ein Vergehen nach § 51 begeht insbesondere auch, wer wissentlich Erzeugnisse eines Eingriffes entgeltlich verbreitet. Ein selbständiges Delikt liegt hierin nur insoweit, als die „entgeltliche Verbreitung" sich nicht als „Vertrieb" im Sinne der §§ 23 bezw. 31, 37 und 40 darstellt; denn nachdem das Recht zum Vertriebe nach diesen Paragraphen zu den dem Urheber vorbehaltenen Befugnissen gehört, bildet wissentlich unbefugter Vertrieb das bereits besprochene Vergehen des wissentlichen Eingriffes. Der Begriff der „entgeltlichen Verbreitung" ist aber nur insofern ein weiterer, wie der des „Vertriebes", als der letztere auf die gewerbliche Verbreitung im Wege der Veräußerung beschränkt ist, entgeltliche Verbreitung aber auch in nicht gewerblicher Veräußerung und in anderen Arten von Verbreitung (z. B. im Wege des Verleihens) bestehen kann[8]. Indes ist der Zweck der besonderen Betonung der Strafbarkeit der entgeltlichen Verbreitung hauptsächlich der, die wissentliche Verbreitung von Eingriffsexemplaren durch Dritte, die an deren Herstellung keinen Anteil genommen haben, außer Zweifel zu stellen. Von „Erzeugnissen eines Eingriffes" kommen nämlich für die entgeltliche Verbreitung praktisch kaum andere, als widerrechtlich hergestellte Verlagswerke in Betracht, so daß sich diese Bestimmung vornehmlich gegen widerrechtliche Veräußerung von Eingriffsexemplaren im Sortimentshandel der Buch- und Kunsthändler richtet. Unter wissentlichem Verbreiten ist das Verbreiten von Erzeugnissen eines Nachdruckes in Kenntnis der Tatsache zu verstehen, daß dieselben die objektiven Merkmale des Eingriffs an sich tragen[9].

Beide Delikte sind „Vergehen" im Sinne des allgemeinen Strafgesetzes und unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des Letzteren. Das gilt insbesondere auch für die Verjährungsfrist,

Digitized by Google

die mit Rücksicht auf die §§ 531 und 532 des geltenden Strafgesetzes ein Jahr beträgt[10]. Die Strafe ist fakultativ mit 100 bis 2000 Gulden oder einfachem Arrest in der Dauer von einem bis zu sechs Monaten zu bemessen. Die weiteren Rechtsfolgen der Verurteilung enthalten die §§ 56 bis 58.

1. Im Reg.Entw. lautete § 51 (dort § 45): „Wer sich vorsätzlich eines unbefugten Nachdruckes oder einer dem unbefugten Nachdrucke durch das Gesetz gleichgestellten unbefugten Vervielfältigung, Nachbildung oder öffentlichen Aufführung eines literarischen, artistischen oder photographischen Erzeugnisses oder einer anderen Beeinträchtigung der durch das Gesetz den Urhebern solcher Erzeugnisse, ihren Rechtsnachfolgern oder den ihnen gesetzlich gleichgestellten Personen eingeräumten Rechte schuldig macht, oder vorsätzlich mit Erzeugnissen eines solchen unbefugten Nachdruckes oder einer solchen unbefugten Nachbildung Handel treibt, macht sich eines Vergehens schuldig und wird .... (usw. wie im Gesetzestext)". Die Änderung, welche der Text durch die H.H.Komm. erfuhr, ist wesentlich stilistischer Natur. Indem dieselbe die Aufzählung der einzelnen Eingriffstatbestände durch das Wort „Eingriff" ersetzte, gab sie dem letzteren Begriffe erst seine praktische Bedeutung. Auch der Ersatz des Wortes „vorsätzlich" durch das Wort „wissentlich" ist kaum von praktischer Bedeutung. Letzteres steht im Einklange mit der Terminologie des Patentes und dem hier als Vorbild verwendeten § 23 des Markenschutzgesetzes (s. die Bemerk. zu § 21 Anm. 1) und „will den Strafrichter darauf aufmerksam machen, dafs zum Tatbestande des Eingriffsvergehens das Wissen des Täters um das Vorhandensein eines fremden Urheberrechtes erforderlich sei, daher es nicht genügt, wenn derselbe, sei es auch vorsätzlich, eine Handlung vornimmt, die sich objektiv als ein solcher Eingriff darstellt" (H.H.Ber.).

2. Das Gesetz schliefst sich hierin dem § 25 des Patentes vom J. 1846 bezw. dem an seine Stelle getretenen § 467 Strafges. an, welch letzterer durch § 51 derogiert erscheint. Anders das deutsche Ges. vom 11. Juni 1870 (§ 18), welches sowohl vorsätzlichen, wie fahrlässigen Nachdruck verfolgte, dem sich auch das ungar. Gesetz (Ges. Art. XVI vom J. 1884, § 19) anschlofs, wogegen das d. Ges. vom J. 1901 (§ 38) gleich dem österreichischen die Strafbarkeit auf den vorsätzlichen Eingriff beschränkt.

3. Mitteis S. 129 schliefst dolus eventualis aus, „denn gegenüber dem positiven Erfordernis des Wissens von der Widerrechtlichkeit dürfte dieser Begriff nicht gehandhabt werden". Vgl. dagegen die Entscheidungen Sammlg. Nr. 2211 („Der Täter mufs entweder wissen, dafs ein Urheberrecht tatsächlich bestehe und dafs er die Verfügung ohne Zustimmung der berechtigten Person treffe, oder er mufs zum mindesten den Nachdruck, obwohl er über den Bestand des Urheberrechtes im Zweifel ist, auf die Gefahr hin, dafs ein solches Recht bestehe, unternehmen"), 2274, 2277 und 2831, ferner die den analog zu be-

Digitized by Google

handelnden Dolus bei Eingriff in das Markenrecht behandelnden Entscheidungen Sammlg. Nr. 1454 und 2192. Wenn es zur Straflosigkeit genügen würde, dafs der Täter absichtlich Recherchen über den Bestand eines Urheberrechtes unterläfst, würde der gröfste Teil der urheberrechtlichen Eingriffe straflos ausgehen.

4. Über die Frage des entschuldbaren Irrtums hat sich das deutsche Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen. Eine übersichtliche Zusammenstellung derselben s. bei Fuchsberger, S. 92 ff. und ders., Suppl. S. 35 ff. Dieselben sind für die Auslegung des österr. Ges. indes nicht unbedingt verwendbar, da das d. Ges. vom J. 1870, welches ihnen zur Grundlage dient, in § 18 einerseits die Strafbarkeit auch bei fahrlässigem Eingriffe eintreten läfst, anderseits sowohl entschuldbaren tatsächlichen wie rechtlichen Irrtum als Ausschliefsungsgründe anerkennt. Vgl. Entscheid. Sammlg. Nr. 455 und 2903, von welchen die erstere indes zu weit geht, wenn sie die Bestimmungen des Patentes schlechtweg für Teile des Strafgesetzes erklärt.

5. § 22 des d. Ges. vom J. 1870 erklärte das Vergehen des Nachdruckes für vollendet, „sobald ein Nachdrucks-Exemplar eines Werkes den Vorschriften des ..... Gesetzes zuwider ..... hergestellt worden ist". Der Versuch blieb nach demselben straflos. Letzteres gilt zweifellos für das österreichische Gesetz nicht.

6. Die Bestimmung des § 19 des Patentes, welche Dritten selbst jede Ankündigung des Erscheinens nach Ablauf der Schutzfrist während des Bestandes der letzteren verbot, beruhte auf einer anderen Voraussetzung, wie das geltende Gesetz, da das Patent die Vervielfältigung an sich für unerlaubt erklärte. (Vgl. Schuster, Grundr. S. 47 Anm. 2). In der deutschrechtlichen Literatur ist die Zulässigkeit der Ankündigung vor Ablauf der Schutzfrist kontrovers (s. Dambach S. 135; Endemann S. 41; Wächter S. 220; Klostermann S. 241 und R.G.Strf. Bd. 9 S. 116). Über die Frage, ob die Herstellung von Vervielfältigungen zur Verbreitung aufserhalb des Wirkungsgebietes des Gesetzes statthaft sei, welche sowohl das d. R.Ger., wie die Intern. Konf. von Bern 1889 beschäftigt hat, s. Droit d'auteur, 1890 S. 90 ff.

7. § 7 Strafges. findet hier keine Anwendung, da das Delikt des Eingriffs nicht durch den Inhalt der Druckschrift, sondern durch die Tatsache seiner unbefugten Veröffentlichung, Vervielfältigung usw. begangen wird. (Vgl. Scheele S. 75 und die dort zit. Entscheid. R.G.Strf. Bd. 20 S. 430 und dagegen Mitteis S. 129). Der verantwortliche Redakteur einer Zeitschrift ist daher gleich den übrigen Mitwirkenden nur bei wissentlicher Mitwirkung verantwortlich.

8. In der Reg.Vorl. (s. Anm. 1) hiefs es: „oder vorsätzlich mit Erzeugnissen Handel treibt". Dem Ersatze der letzten Worte durch „entgeltlich verbreitet" kann nur die Absicht beigemessen werden, den Begriff der strafbaren Verbreitung zu erweitern. Als Vorbild dürfte hier § 25 des d. Ges. vom J. 1870 gedient haben, welcher Jedermann für strafbar erklärt, der wissentlich widerrechtlich angefertigte Exemplare eines Werkes „gewerbsmäfsig feilhält, verkauft oder in sonstiger

Digitized by Google

Weise verbreitet". Vgl. Scheele S. 73 und die dort zit. Entscheid. des d. R.G.; ferner Kohler S. 230; für das österr. Gesetz v. Seiller, a. a. O. S. 142 und dagegen Schuster, Grundr. S. 33 ff. und 48.

9. § 51 sagt irreführend „eines solchen Eingriffs". Das Wort „solchen" ist indes offenbar nur aus Versehen aus dem Reg.Entw. (s. Anm. 1) übernommen worden. Dort war es gerechtfertigt, hier würde es nach logischer Interpretation auf den wissentlichen Eingriff hinweisen, während der Tenor der Gesetzesbestimmung gerade dahin geht, die wissentliche Verbreitung auch von Erzeugnissen eines nichtwissentlichen Eingriffs unter Strafsanktion zu stellen. Das Wort kann höchstens in dem Sinne gerechtfertigt werden, dafs es den in Parenthese im ersten Teile des Satzes beigefügten § 21 auch zur Interpretation des Begriffs „Eingriff" im zweiten heranzieht.

10. Vgl. Entscheid. Sammlg. Nr. 1736 und 2695. Auch § 530 Strf.Ges. findet hier Anwendung, s. Granichstädten Nr. 5, 7, 8 und 11. Nach dem ungar. Ges. (§§ 36—38) und dem d. Ges. vom J. 1901 (§ 50) tritt die Strafverjährung erst mit Ablauf von drei Jahren ein.

§ 52.

Einer Übertretung macht sich schuldig:

1. wer entgegen der ihm durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtung es unterläfst, den Urheber oder die Quelle einer Entlehnung anzugeben;

2. wer die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Kunst mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers des Originales bezeichnet;

3. wer über ein Photographieporträt ohne Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben eine unter das Urheberrecht fallende Verfügung trifft;

4. wer die Bezeichnung, den Titel oder die äufsere Erscheinung eines Werkes, nachdem das gerichtliche Verbot erfolgt war, weiter verwendet.

Die Strafe ist mit Geld von 5 bis 100 fl. zu bemessen.

§ 52[1] fafst vier verschiedenartige Delikte zusammen, von welchen die in Z. 1—3 verzeichneten durch Aufserachtlassung bestimmter im Gesetze enthaltener Vorschriften begangen werden, Z. 4 die Nichtbefolgung eines gerichtlichen Verbotes zum Gegenstande hat. Das Gesetz qualifiziert sie als „Übertretungen". Sie unterscheiden sich vom Vergehen des Eingriffs (§ 51) dadurch,

Digitized by Google

dafs sie keine Verletzung von Befugnissen urheberrechtlicher Natur zum Gegenstande haben[2]. Ihre geringere Bedeutung drückt sich im niedrigeren Strafsatze — Geldstrafe im Ausmafse von 5 bis 100 Gulden — aus. Die in den §§ 56 bis 59 enthaltenen Folgen der Verurteilung wegen des Vergehens des Eingriffs finden auf sie ebensowenig Anwendung, wie die Bestimmungen der §§ 60 bis 62. Eine Substitution der Geldstrafe durch Arrest kann nur unter den Voraussetzungen des § 260 des allg. Strafgesetzes erfolgen. Die Verjährungsfrist beträgt nach § 532 des allg. Strafgesetzes sechs Monate[3].

Die Übertretung Z. 1 begeht, wer entgegen der ihm durch das geltende Gesetz auferlegten Verpflichtung es unterläfst, den Urheber oder die Quelle einer Entlehnung anzugeben. Eine solche Verpflichtung ist in § 8 Abs. 2 (bei Veranstaltung einer Einzelausgabe eines in einem Sammelwerke erschienenen Beitrages) und in den §§ 25 Z. 2; 33 Z. 3; 39 Z. 5 und 41 Z. 2 (bei der Aufnahme einzelner Werke in wissenschaftliche Werke und die in den zitierten Paragraphen erwähnten Sammlungen) ausgesprochen. Das Delikt kann sowohl dolos, wie aus Fahrlässigkeit begangen werden[4] und da sein Tatbestand durch eine Unterlassung begründet wird, als Schuldiger nur derjenige erscheinen, welcher zur Angabe verpflichtet ist, d. i. der „Entlehner", als welcher nur der Autor bezw. Herausgeber (§ 8) betrachtet werden kann. Mitschuld nach Analogie des § 51 (etwa des Verlegers, Druckers oder sonstiger Teilnehmer an der Vervielfältigung oder dem Vertriebe) ist ausgeschlossen. Rechts-, wie Tatirrtum schliefsen die Strafbarkeit im gleichen Mafse wie beim Delikte des Eingriffes aus. (Vgl. die Bem. zu den oben zitierten Paragraphen.)

Die Übertretung Z. 2 — Bezeichnung der Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers des Originales[5] — enthält nicht blofs die Strafsanktion zu dem in § 39 Z. 2 enthaltenen Verbote, welches sich blofs auf Einzelkopien bezieht, deren gewerbsmäfsiger Vertrieb nicht beabsichtigt wird, sie gilt für jede Art von Einzelkopie eines urheberrechtlich geschützten Werkes[6]. Das Delikt wird von demjenigen begangen, der die Bezeichnung ohne Zustimmung des Urhebers vornimmt, sei dies der Verfertiger der Kopie oder ein Dritter. Mitschuldig der Übertretung ist als Anstifter derjenige, der die Signierung veranlafst. Das Delikt setzt seiner Natur nach dolus voraus[7].

§ 52 Z. 3 enthält die Strafsanktion zu § 13 Abs. 2, welcher

Digitized by Google

die Ausübung des Urheberrechtes an Photographieporträts (mit Ausschluſs solcher zu amtlichen Zwecken) an die Zustimmung der dargestellten Person knüpft. Eine Übertretung im Sinne desselben bildet nur die „unter das Urheberrecht fallende" Verfügung mit einem solchen. Schuldig der Übertretung macht sich jeder, welcher eine derartige Verfügung ohne Zustimmung des Urhebers oder seiner Erben trifft, und zwar auch dann, wenn er urheberrechtliche Befugnisse an dem photographischen Porträt besitzt. Die Beschränkung auf die „unter das Urheberrecht fallenden" Verfügungen macht es zweifelhaft, ob dieses Delikt auch noch nach Ablauf der Schutzfrist begangen werden kann. Die Frage ist unseres Erachtens zu bejahen; die angeführten Worte sollen bloſs die Beschaffenheit der vom Gesetzgeber ins Auge gefaſsten Verfügungen zum Ausdrucke bringen, nicht den Bestand dieses — gänzlich aufserhalb des Urheberrechtes liegenden — Rechtes vom Vorhandensein eines urheberrechtlichen Schutzanspruches abhängig machen[8]. Das Delikt kann sowohl dolos wie culpos (etwa durch Übersehen der mangelnden Zustimmung) begangen werden.

Z. 4 enthält die Strafsanktion für die Übertretung des in § 22 Abs. 3 vorgesehenen gerichtlichen Verbotes des Weitergebrauches einer irreführenden Bezeichnung oder äuſseren Erscheinung eines fortlaufenden oder periodischen Werkes. Das Delikt setzt voraus, 1. daſs ein solches Verbot erlassen wurde, 2. daſs die „Bezeichnung, der Titel oder die äuſsere Erscheinung des Werkes" trotz des Verbotes weiterverwendet wurde. Der Verwendung des gleichen Titels bezw. der gleichen äuſseren Erscheinung muſs im Sinne des § 22 Abs. 2 die Verwendung eines solchen Titels bezw. einer solchen äuſseren Erscheinung gleichgeachtet werden, welche den verbotenen so ähnlich sind, „daſs der Unterschied von dem Publikum nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann." Bestraft wird die Nichtbeachtung des Verbotes, das Delikt setzt also dessen wissentliche Übertretung voraus. Es kann nur von demjenigen begangen werden, gegen den das Verbot erlassen wurde[9].

1. Im Reg.Entw. lautete § 52 (dort § 46): „Einer Übertretung macht sich schuldig, wer entgegen der in den Fällen der §§ 7; 18 Z. 1; 26 Z. 1; 32 Z. 5 und 34 Z. 2" (jetzt §§ 8 Abs. 2 bezw. 25 Z. 2; 33 Z. 3; 39 Z. 5 und 41 Z. 2) „bestehenden Verpflichtung es unterläſst, den Urheber oder die Quelle anzugeben, ferner wer in dem Falle des § 32 Z. 2" (jetzt § 39 Z. 2) „die Nachbildung mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers des Originalwerkes bezeichnet. — Desgleichen

Digitized by Google

macht sich einer Übertretung schuldig, wer über ein Photographieporträt ohne Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben (§ 13 Abs. 3) eine unter das Urheberrecht fallende Verfügung trifft. — Die Strafe ist . . . . . usw." Z. 4 wurde erst durch die H.H.Komm. hinzugefügt.

2. „Von einer Beeinträchtigung des Urheberrechts kann in jenen Fällen nicht die Rede sein, wo das Gesetz die Wiedergabe eines unter fremdem Urheberrechte stehenden Geisteserzeugnisses gestattet, mag auch der Reproduzierende dabei jene Förmlichkeiten nicht erfüllt haben, deren Beobachtung das Gesetz vorgeschrieben hat. Der Entwurf qualifiziert eine solche Aufserachtlassung aber in Übereinstimmung mit dem deutschen und dem ungarischen Rechte als eine Übertretung und lehnt sich in der Strafsanktion an das ungarische Recht an" (Reg.Mot.). S. dagegen Schuster, Grundr. S. 46 Anm. 2.

3. Die kurze Verjährungsfrist macht den Wert der Strafbestimmungen des § 52 ziemlich illusorisch. Der Verletzte pflegt von Rechtswidrigkeiten, wie sie § 52 in's Auge fafst, in der Regel nur gelegentlich Kenntnis zu erhalten und wird die ihm zustehende Frist zur Anklage nicht selten versäumen. Betreffs der Verjährung des Rechtes zur Antragsstellung (§ 530 Strf.G.) s. § 51 Anm. 10.

4. Dafs die Übertretung des § 52 Z. 1 sowohl culpos, wie dolos begangen werden kann, wird in den Reg.Mot. ausdrücklich betont. Auch § 24 des d. Ges. vom J. 1870, dem § 52 Z. 1 nachgebildet ist, stellt die fahrlässige Unterlassung der Quellenangabe der vorsätzlichen gleich. Unter „Herausgeber" kann hier nur derjenige verstanden werden, welcher die Herausgabe wirklich besorgt hat, also bei Werken, welche von Korporationen herausgegeben wurden, (§ 46) derjenige, welchem die Arbeit übertragen war. Die Korporation als solche kann nicht strafbar sein.

5. Selbstverständlich nur der Kopie eines Dritten. Kopien, die der Urheber selbst von seinem Werke macht, sind Originalwerke.

6. Nach der Fassung des Reg.Entw. bestand eine Lücke im Gesetze, da § 46 dess. (s. Anm. 1) ausdrücklich nur den Fall des § 39 Z. 2 (Reg.Entw. § 32 Z. 2) unter Strafsanktion stellte. Weit aktueller ist aber der Fall, dafs eine ohne Vertriebsabsicht hergestellte Einzelkopie nachträglich zum Zwecke des Verkaufes als vermeintlichen Originales mit der Signatur des Künstlers versehen wird.

7. Schuster, Grundr. S. 46 behauptet, dafs für sämtliche in § 52 erwähnten Übertretungen blofses Verschulden genügt. Versehen der Kopie mit dem Namen des Urhebers aus Fahrlässigkeit erscheint aber ausgeschlossen. Die Reg.Mot. haben nur Z. 1 im Auge, bei welchen es sich um die Nichterfüllung einer „Förmlichkeit" handelt, „deren Beobachtung das Gesetz vorgeschrieben hat", — also um eine Unterlasssung, während hier ein positives rechtswidriges Handeln vorausgesetzt wird.

8. Vgl. v. Seiller S. 148 ff. Mitteis S. 23 geht noch weiter. Derselbe will in allen Fällen des § 52, wie überhaupt, wo es sich im Gesetze um den Schutz eines Individualrechtes handelt, den letzteren nicht auf die Dauer der Schutzfrist beschränkt wissen. So

Digitized by Google

gerechtfertigt dies aber de lege ferenda sein mag, dürfte es der Intention des Gesetzgebers, welcher selbst das ausschliefsliche Recht des Urhebers auf Veröffentlichung seines Werkes der zeitlichen Beschränkung unterwirft, kaum entsprechen. Vom Urheberrechte unabhängig sind blofs die Übertretungen des § 52 Z. 3 und 4.

9. Dies drückt das Wort „weiterverwendet" aus und mufs schon deshalb angenommen werden, weil das Verbot gegen A gerechtfertigt, gegen B, der den Titel vielleicht schon vor dem Kläger gebraucht hat, aber ungerechtfertigt sein kann. Vgl. Kienböck, Bemerkungen zu § 32, A.Ö.G.Z. 1902. S. 259 und v. Seiller, A.Ö.G.Z. 1904, S. 37 ff.

§ 53.

Wer in der Absicht, zu täuschen, ein fremdes Werk mit seinem eigenen Namen oder ein eigenes Werk mit dem Namen eines anderen versieht, um dasselbe in Verkehr zu setzen, oder wer wissentlich ein solches Werk in Verkehr setzt, macht sich, auch wenn kein Eingriff in ein Urheberrecht vorliegt, eines Vergehens schuldig, insofern nicht strengere Bestimmungen des Strafgesetzes eingreifen.

Dieses Vergehens macht sich auch schuldig, wer in gleicher Absicht eine falsche Anmeldung zum öffentlichen Urheberregister vornimmt.

Die Strafe des Vergehens ist 100 fl. bis 2000 fl. an Geld oder Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

§ 53[1] umfafst drei verschiedene Tatbestände. Ein Vergehen begeht nach demselben: 1. wer in der Absicht, zu täuschen, ein fremdes Werk mit seinem eigenen Namen oder ein eigenes Werk mit dem Namen eines anderen versieht, um dasselbe in Verkehr zu setzen. Unter einem „fremden" Werke ist hier ein von einer vom Namenszeichner verschiedenen Person, unter einem „eigenen" ein von ihm geschaffenes Werk zu verstehen. Das Vergehen ist auf die beiden im Gesetze namhaft gemachten Fälle beschränkt; Versehen eines fremden Werkes mit fremdem Namen fällt unter dasselbe nicht[2]. § 53 spricht vom „Namen", nicht wie § 10 vom „wahren Namen"; da es sich hier um Schutz gegen Irreführung handelt, mufs dem Letzteren das notorische Pseudonym bezw. bei Werken der bildenden Künste die notorische Signatur (das Künstlermonogramm) gleichgestellt werden[3]. Die Beisetzung des Namens mufs „in der

Digitized by Google

Absicht zu täuschen," und zu dem Zwecke erfolgt sein, das Werk „in Verkehr zu setzen". Unter ersterer kann nur die Absicht, über die Urheberschaft des Werkes zu täuschen[4], verstanden werden. Unter „Inverkehrsetzen" ist nicht blofs gewerbsmäfsiger Vertrieb, sondern jede Art von öffentlicher Verbreitung, neben der Herausgabe, bei Werken der Literatur und der Tonkunst insbesondere auch die öffentliche Aufführung und der öffentliche Vortrag, bei Werken der bildenden Künste und der Photographie die öffentliche Ausstellung zu verstehen[5].

Das Delikt begeht 2. wer wissentlich ein solches Werk in Verkehr setzt. Gemeint ist: wer ein Werk in Kenntnis des Umstandes in Verkehr setzt, dafs dasselbe in Täuschungsabsicht zum Zwecke des Inverkehrsetzens vom Urheber mit einem fremden oder vom Nichturheber mit seinem eigenen Namen versehen wurde. Die Stelle will lediglich das wissentliche Inverkehrsetzen eines im Sinne des Deliktes ad 1 mit falschem Namen versehenen Werkes, keineswegs das Inverkehrsetzen eines mit falschem Namen versehenen Werkes an sich als strafbar erklären. Täuschungsabsicht ist also hier sowohl auf Seite des Namensanbringers, wie auf Seite des Verbreiters vorausgesetzt. Dies mufs angenommen werden, da andernfalls zwischen dem ersten Tatbestande, der die Fälschung des Namens durch Dritte von der Strafe ausschliefst und dem vorliegenden ein Widerspruch bestände, indem Letzterer auch die Verbreitung derartiger Fälschungen unter Strafsanktion stellen würde[6].

Das Delikt begeht 3. wer in gleicher Absicht eine falsche Anmeldung zum öffentlichen Urheberregister vornimmt. „In gleicher Absicht" bedeutet auch hier „in Täuschungsabsicht". Die Analogie zu § 53 Abs. 1, die in den Worten: „dieses Vergehens macht sich auch schuldig" ihren Ausdruck findet, nötigt zu der Annahme, dafs auch in Abs. 2 nur der Fall ins Auge gefafst ist, dafs entweder der Urheber einen Dritten oder der Nichturheber sich selbst — in Kenntnis der Unrichtigkeit seiner Angabe — als Urheber anmeldet, dafs also die Anmeldung des Nichturhebers durch einen Dritten nicht unter die Strafsanktion fällt. Unter „falscher Anmeldung" kann aus dem gleichen Grunde nur die falsche Namensangabe verstanden werden. Unter dem „öffentlichen Urheberregister" ist nur das in § 44 vorgesehene Register zu verstehen. Weder der Tatbestand ad 1 noch derjenige ad 2 setzt Verletzung einer urheberrechtlichen Befugnis voraus;

Digitized by Google

das Delikt kann auch durch die Namensfälschung auf Werken, die Gemeingut geworden sind, begangen werden. Dagegen mufs zum Vergehen ad 3 der Bestand eines Urheberrechtes vorausgesetzt werden, da das Urheberregister nur dem Zwecke der Wahrung des Letzteren dient, Falscheintragungen nach Erlöschen des Urheberrechtes aber belanglos sind.

Fraglich ist, ob § 53 auch auf den Fall Anwendung findet, da die irrige Namensangabe mit Zustimmung des Urhebers bezw. des Dritten, der irrig als Urheber genannt wurde, erfolgte. Das Gesetz spricht sich hierüber nicht aus, doch scheint die Intention, die § 53 zugrunde liegt, die Einbeziehung dieses Falles in die Strafsanktion auszuschliefsen. Der Zweck des § 53 kann nicht der sein, ein staatliches Recht auf objektive Wahrheit der Namensangabe zu begründen. Dieser Annahme steht — abgesehen davon, dafs ein solches Recht auch auf anderen Gebieten nicht besteht — schon die Einschränkung des Tatbestandes auf die beiden Fälle, dafs der Urheber einen Dritten, oder ein Dritter sich selbst als Urheber bezeichnet, entgegen. Gegen sie spricht auch der Schutz, den das Gesetz der Anonymität gewährt, welche der Irreführung über die Autorschaft in gleichem Mafse Vorschub leistet und die herrschende Anschauung, welche Mystifikationen auf literarischem oder künstlerischem Gebiete keineswegs für unmoralisch erachtet. § 53 bezweckt unseres Erachtens lediglich den Schutz gegen Namensmifsbrauch. Er soll verhindern, dafs sich jemand eines fremden Autornamens zu dem Zwecke bedient, um sich durch Irreführung des Publikums einen materiellen Vorteil oder eine Anerkennung zuzuführen, die einem Dritten gebühren. Das Verbot hat von diesem Standpunkte betrachtet aber nur insoweit Berechtigung, als die Irreführung wider den Willen des Dritten erfolgt. Ist dieser damit einverstanden, so fällt der Grund des Schutzes weg. Dafs das Delikt von Amts wegen zu verfolgen ist (§ 55), steht dieser Auffassung nicht entgegen. Der Grund hierfür liegt nicht in dem erhöhten Interesse, welches der Staat an dem Schutze gerade dieses Individualrechtes nimmt, sondern in der Natur dieses Deliktes. Seine Verfolgung, die nicht auf die Dauer des Urheberrechtes beschränkt ist, würde häufig unterbleiben, wenn der Antrag eines Verletzten abgewartet werden müfste. Durch die amtswegige Verfolgung wird die Bestrafung allerdings von dem Vorhandensein eines Verletzten im einzelnen Falle unabhängig gemacht, es schliefst dies aber nicht aus, dafs sie in seinem Interesse erfolgt. Die Persönlichkeit wird auf diesem Wege auch

Digitized by Google

noch über ihren Tod hinaus und unabhängig von dem Interesse, welches die Erben an ihr nehmen, geschützt[7].

§ 53 findet nur Anwendung „insofern nicht strengere Bestimmungen des Strafgesetzes eingreifen". Das gilt auch für das Delikt der falschen Anmeldung zum Urheberregister, obgleich Abs. 3 diese Bestimmung nicht ausdrücklich wiederholt. Erfolgte die Namensfälschung in der Absicht irrezuführen und dadurch Schaden zuzufügen, so qualifiziert sie sich als Betrug (§ 197 Strf G.). Mit dem Vergehen des Eingriffs kann das der Namensfälschung konkurrieren[8].

1. Im Reg.Entw. lautete § 53 (dort § 47): „Wer in der Absicht zu täuschen, ein fremdes Werk mit seinem eigenen Namen oder ein eigenes Werk mit dem Namen eines anderen versieht, um dasselbe in Verkehr zu setzen, oder wer wisssentlich ein mit einem solchen falschen Namen bezeichnetes Werk in Verkehr setzt, macht sich auch in dem Falle, dafs ein Eingriff in ein Urheberrecht nicht vorliegt, insofern nicht strengere Bestimmungen des Strafgesetzes zur Anwendung kommen, eines Vergehens schuldig und wird an Geld von 100 fl. bis 1000 fl. oder mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft". Seine Einstellung in das Gesetz wird in den Reg.Mot. in nachstehender Weise begründet: „An sich ist der Mifsbrauch eines Autornamens ebensowenig eine Verletzung des Urheberrechtes wie der im § 4" (§ 22 d. Ges.) „behandelte Mifsbrauch eines Titels. — Wenn der Entwurf dennoch eine den Namensmifsbrauch betreffende Bestimmung aufgenommen hat, so geschah dies, weil man sich der Erkenntnis nicht verschliefsen konnte, dafs es sich in derlei Fällen häufig um einen Akt handeln wird, welcher als ein böswilliger oder betrügerischer erscheint und daher verdient, unter Strafe gestellt zu werden, und weil der Zusammenhang, in welchem diese Materie mit dem Autorrechte steht, es immerhin gestattet, dieselbe, wie den Titelmifsbrauch, an diesem Orte gesetzlich zu regeln. Es mag darauf hingewiesen werden, dafs auch in dem belgischen Urheberrechtsgesetze vom 22. März 1886, Artikel 25, eine ähnliche Bestimmung enthalten ist". Die Fassung des Gesetzes, in welchem Abs. 3 neu hinzugefügt erscheint, erfolgte durch die H.H.Komm.

2. Eine analoge Ausdehnung des § 53 auf diesen Fall, welcher im belgischen Gesetze miteingeschlossen ist, ist unzulässig. „Mit Vorbedacht ist sein Tatbestand auf die beiden Fälle beschränkt, wenn jemand ein fremdes Werk mit seinem eigenen Namen, und wenn er ein eigenes Werk mit dem Namen eines anderen versieht, weil nur in diesen beiden Fällen — nicht aber auch dann, wenn ein fremdes Werk mit dem Namen eines Dritten versehen wird — ein unmittelbar praktisches Bedürfnis nach solchem Schutze vorzuliegen scheint; in die ausgeschiedene, sehr weit umfassende Fallgruppe würden auch Tatbestände hineinfallen, welche, wie die Bezeichnung eines Werkes eines längst verstorbenen Autors mit einem ebenfalls der Vergangen-

Digitized by Google

heit angehörigen Namen, wohl unter Umständen den Tatbestand des Betruges bilden mögen, aber mit dem Schutze irgendwelchen Individualrechtes nichts zu tun haben" (H.H.Ber.). S. hiezu v. Seiller S. 152 ff.

3. v. Seiller S. 153 schliefst die Signatur aus. Indes ist nicht abzusehen, warum diese einer anderen Behandlung unterzogen werden soll, wie das Pseudonym. Die Signatur besteht in der Regel in den Anfangsbuchstaben des Namens (häufig in Monogrammform), also in der Namensanbringung in abgekürzter Form, welche bei Notorietät immerhin der Namensnennung gleichzuachten ist. Die nichtnotorische Signatur ist so wenig zur Täuschung geeignet, wie das nichtnotorische Pseudonym.

4. „Der Tatbestand der unter Strafe zu stellenden Handlung liegt in der Bezeichnung eines Werkes mit einem anderen Namen, als dem des wirklichen Urhebers, worunter selbstverständlich der Name einer existierenden Person, nicht etwa ein frei gewähltes Pseudonym zu verstehen ist. Strafbar kann eine solche Bezeichnung nur dann sein, wenn sie in der Absicht geschieht: a) zu täuschen, b) das so bezeichnete Werk in Verkehr zu setzen. Die Absicht zu täuschen, wird im Sinne dieser Gesetzesbestimmung bei pseudonymen Werken aus dem Grunde nicht anzunehmen sein, weil der Urheber nicht eine andere Person als Urheber erscheinen lassen, sondern nur aus seiner Verborgenheit nicht heraustreten will. Vielmehr wird von dieser Absicht nur dann gesprochen werden können, wenn in dem Publikum der Glaube hervorgerufen werden soll, dafs die auf dem Werke als Urheber genannte (wirklich existierende Person) der Urheber sei" (Reg.Mot.). Vollständig verkannt erscheint diese Bedeutung des § 53 in der Entscheidung Sammlg. Nr. 2744, woselbst die Verwendung des Preiskourantes einer fremden Firma unter Aufdruck der eigenen als Vergehen nach § 53 qualifiziert wird. Es handelte sich in diesem Falle nicht um eine Täuschung über die Autorschaft an dem Preiskourante, es lag blofs ein Eingriff durch unbefugten Vertrieb des Preiskourantes vor.

5. Enger fafst den Begriff der Inverkehrsetzung Schuster (Grundr. S. 49): „Setzung in den Verkehr ist nicht schon eine einmalige unentgeltliche oder entgeltliche Mitteilung, sondern die Gewährung der rechtlichen Mitteilungsmöglichkeit für andere Personen, daher noch keine einzelne Aufführung, wohl aber die Überlassung des Aufführungsrechtes an andere Personen und die Veröffentlichung im Druck".

6. Nach der Fassung der Reg.Vorl. (s. Anm. 1) war dies nicht klar. Die Amendierung durch die H.H.Komm. schliefst jedoch jeden Zweifel aus, dafs hier nicht wie in § 51 die Verbreitung in Kenntnis des objektiven Tatbestandes genügt.

7. Vgl. Mitteis S. 34 ff., wogegen Schuster, Grundr. S. 49 die Strafbarkeit auch bei Zustimmung des Urhebers eintreten läfst, jedoch die Aufnahme einzelner fremder Werke in eine Sammlung vom Tatbestande des § 53 ausschliefsen will. Zu letzterer Einschränkung bietet das Gesetz keine Handhabe und gerade der von Schuster zitierte Fall Göthe — Marianne von Willemer zeigt, zu welchen unmöglichen Konse-

Digitized by Google

quenzen diese Auffassung führt. Für dieselbe scheinen allerdings auf den ersten Blick die Bemerkungen der Reg.Mot. zu § 55 (s. §§ 54 u. 55 Anm. 3) zu sprechen. Allein abgesehen davon, dafs mit denselben blofs die amtswegige Verfolgung des Deliktes gerechtfertigt werden soll, geht aus denselben („dessen Name oder dessen Werk mifsbraucht wird", „die Verletzung besteht in erster Linie", „nicht so sehr um eine Verletzung privater . . . . . Interessen") hervor, dafs der Verfasser des Entw. in allen Fällen des § 53 neben der Täuschung des Publikums auch die Verletzung eines Interesses des Urhebers voraussetzte. Noch deutlicher ergibt sich dies aus den in Anm. 1 zit. Reg.Mot., woselbst die Strafbestimmungen des § 53 direkt damit gerechtfertigt werden, „dafs es sich in derlei Fällen häufig um einen Akt handeln wird, welcher als ein böswilliger oder betrügerischer erscheint, und daher verdient, unter Strafe gestellt zu werden". — Von praktischer Bedeutung erwies sich die Frage in dem bekannten Betrugsprozesse wider den belgischen Maler Van Beers, welcher Kopien seiner Werke, welche er selbst von seinen Schülern hatte anfertigen lassen, als Originalwerke verkauft hatte. (S. Droit d'auteur 1888 S. 49.)

8. Keine ideale Konkurrenz ist vorhanden, wenn eine Kopie mit dem Namen des Urhebers des Originalwerkes bezeichnet wird. Letzteres bildet, wenn Täuschungs- und Verbreitungsabsicht vorhanden, den Tatbestand des § 53, sonst fällt die Handlung unter § 52 Z. 2. Vgl. Schuster, A.Ö.G.Z. 1892 S. 348.

§ 54.

Zum Verfahren über die in § 52 bezeichneten Übertretungen sind die in Prefssachen zuständigen Gerichte berufen.

Das im § 22, Absatz 3 vorgesehene Verbot ist bei dem Bezirksgerichte in Prefssachen zu begehren.

§ 55.

Die Verfolgung der in den §§ 51 und 52 bezeichneten strafbaren Handlungen findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

§ 54 regelt die Kompetenz für die in § 52 bezeichneten Übertretungen; er weist die Judikatur über dieselben den in Prefssachen zuständigen Gerichten (Bezirksgerichten) zu. Eine besondere Bestimmung hierüber erschien — wie in den Reg.Mot. hervorgehoben wird — aus dem Grunde notwendig, weil die Gerichte zum Strafverfahren bei Übertretungen, die nicht im Strafgesetze vorgesehen sind, nach Art. VIII des Einführungsgesetzes zur geltenden Strafprozefsordnung nur insoweit berufen sind, als ihnen dieselben zur Aburteilung ausdrücklich zugewiesen sind.

Digitized by Google

Bezüglich der in den §§ 51 und 53 bezeichneten Delikte konnte eine besondere Kompetenznormierung entfallen, da dieselben als Vergehen schon nach Art. I des zit. Einführungsgesetzes der Judikatur der Strafgerichte zugeteilt erscheinen. § 54 Abs. 2 enthält eine Kompetenzbestimmung bezüglich des in § 22 Abs. 3 vorgesehenen Verbotes des Weitergebrauches der irreführenden Bezeichnung oder äufseren Erscheinung eines Werkes. Dafs die Erlassung desselben beim Strafgerichte zu begehren sei, wurde bereits in § 22 ausgesprochen, hier wird als das hierfür berufene Gericht das (örtlich zuständige) Bezirksgericht in Prefssachen bezeichnet[1].

§ 55 bestimmt, dafs die in den §§ 51 und 52 bezeichneten strafbaren Handlungen nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen seien[2]. Als Verletzter kann im Falle des § 51 jedermann erscheinen, der urheberrechtliche Befugnisse erworben hat, also sowohl der Urheber, wie seine Universal- und Singularsukzessoren (§§ 15—18) und zwar ein jeder von ihnen insoweit, als ein Eingriff in seine Rechtssphäre erfolgte. Zur Antragstellung erscheint neben diesen nach § 21 aber auch der zur Wahrnehmung der Rechte des anonymen und pseudonymen Autors berechtigte Herausgeber bezw. Verleger (§ 11) berechtigt, obgleich ihm (s. die Bem. zu § 11) keine urheberrechtlichen Befugnisse zustehen. Von mehreren Miturhebern ist nach § 7 jeder für sich allein zur Verfolgung des Eingriffes berechtigt. Einen verschiedenen Umfang besitzt das Antragsrecht in den einzelnen Fällen des § 52. Legitimiert zur Antragstellung nach § 52, Z. 1 erscheinen dieselben Personen, wie zur Antragstellung nach § 51; im Falle des § 52 Z. 2 dagegen lediglich der Urheber und seine Erben, da es sich hier um die Verletzung eines seiner Natur nach unübertragbaren Individualrechtes handelt. Im Falle des § 52 Z. 3 erscheinen die dargestellte Person bezw. ihre Erben als diejenigen, deren Zustimmung einzuholen war, als die Verletzten; im Falle des § 52 Z. 4 sind als solche alle Personen zu erachten, welche zur Erwirkung des Verbotes berechtigt waren (s. die Bem. zu § 22). Dafs die Verfolgung des Vergehens des § 53 von Amts wegen zu geschehen hat, ergibt sich aus § 2 der geltenden Strafprozefsordnung, nach welchem die amtliche Verfolgung bei allen Delikten einzutreten hat, bezüglich deren das Gesetz nicht das Gegenteil verfügt[3].

1. Der zweite Absatz des § 54 wurde erst durch die Komm. des H.H. hinzugefügt. Die betreffenden Bestimmungen enthalten die §§ 484 und 485 Str.P.O. Nach denselben sind „zur Verhandlung und Ent-

Digitized by Google

scheidung, wenn es sich um Übertretungen handelt, die Bezirksgerichte berufen" und zwar jeweils dasjenige Bezirksgericht, welches am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz besteht, in dessen Sprengel die Übertretung begangen wurde; falls daselbst mehrere Bezirksgerichte bestehen, dasjenige, welches durch besondere Verordnung mit der Strafrechtspflege überhaupt betraut ist. — Zur Judikatur über die Vergehen der §§ 51 und 53 erscheinen die Gerichtshöfe, aber nicht die Geschworenengerichte, berufen; letztere haben nach § 484 bei Verbrechen und Vergehen nur insoweit zu judizieren, als diese durch den Inhalt einer Druckschrift begangen werden, bei Urheberrechtsverletzungen wird das Delikt aber durch die Tatsache der Wiedergabe des Werkes, nicht durch dessen Inhalt begangen.

2. Rücktritt von der Anklage ist bis zum Schlusse der Verhandlung zulässig. Vgl. Entscheidg. Samml. Nr. 2920.

3. „In Übereinstimmung mit dem geltenden Rechte und mit der allgemein herrschenden Anschauung soll auch künftig die Strafverfolgung wegen der gegen den Urheber gerichteten Delikte der Privatanklage vorbehalten bleiben. Der in § 47" (§ 53 d. Ges.) „als Vergehen erklärte Mifsbrauch eines Autornamens ist an sich keine Verletzung des Urheberrechtes. In den hier vorgesehenen Fällen kann es sogar geschehen, dafs der Angriff gar nicht gegen die Person desjenigen gerichtet ist, dessen Namen oder dessen Werk mifsbraucht wird. Die Verletzung besteht hier vielmehr in erster Linie in der Täuschung des Publikums über die Person des Urhebers. Es handelt sich demnach hierbei nicht so sehr um eine Verletzung privater, als um eine solche öffentlicher Interessen. Aus diesen Gründen kann die Strafverfolgung wegen des in § 47 behandelten Deliktes nicht der Privatanklage anheimfallen, sondern nur der öffentlichen Anklage, wie dies auch nach belgischem Rechte der Fall ist" (Reg.Mot.).

§ 56.

Bei der Verurteilung wegen des Vergehens nach § 51 ist auf Verlangen des Verletzten auf den Verfall der bei wem immer vorhandenen zum Vertriebe bestimmten Vervielfältigungen und Nachbildungen und auf Zerlegung des Drucksatzes zu erkennen; ferner ist auszusprechen, dafs die zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Nachbildung ausschliefslich bestimmten Vorrichtungen (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen) für diesen Zweck unbrauchbar zu machen sind. Im Falle einer unbefugten Aufführung kann auch auf den Verfall der Manuskripte, Textbücher, Partituren und Rollen erkannt werden.

Dasselbe kann bei der Verurteilung wegen Namensverfälschung (§ 53) von amtswegen verfügt werden.

Digitized by Google

Ist nur ein Teil des Werkes als widerrechtliche Vervielfältigung oder Nachbildung anzusehen, so beschränken sich die bezeichneten Maßregeln auf diesen Teil.

Auf die in § 56[1] normierten Maßregeln kann nur bei Verurteilung wegen des Vergehens nach § 51 oder § 53 erkannt werden. Ihr Zweck ist ein präventiver; es soll durch sie die Fortsetzung bezw. Wiederholung der strafbaren Tat gehindert werden. Daß sie nicht den Charakter einer Strafe besitzen, ergibt sich daraus, daß sie nach § 59 als provisorische Verfügungen schon vor der Verurteilung und nach § 61 auch im Zivilverfahren verfügt werden können[2]. Im Verfahren wegen des Vergehens nach § 51 kann auf dieselben nur über speziellen Antrag des Verletzten erkannt werden, der in dem Antrag auf strafgerichtliche Verfolgung (§ 55) an sich noch nicht gelegen ist. Gegenstände des Antrages können sein:

1. Das Erkenntnis auf den Verfall der Vervielfältigungen und Nachbildungen und auf Zerlegung des Drucksatzes. Unter „Verfall" ist die Überantwortung der Vervielfältigungen und Nachbildungen an die Vollzugsbehörde zum Zwecke der Vernichtung zu verstehen (§ 408 Strf.P.O.). Zu vernichten sind lediglich die „Vervielfältigungen und Nachbildungen"; beim Drucksatze wird der präventive Zweck schon durch die Zerlegung erreicht. Der Verfall umfaßt alle „bei wem immer vorhandenen zum Vertriebe bestimmten" Vervielfältigungen und Nachbildungen. Diese exzeptionelle Bestimmung, welche die Folgen des Urteiles auch auf Personen ausdehnt, gegen welche ein strafgerichtliches Erkenntnis nicht erflossen ist, wurde in das Gesetz aufgenommen, um „betrüglichen Verschleppungen zu Lasten des Verletzten"[3] vorzubeugen. Es werden von ihr indes nur jene Personen betroffen, welche mit dem Vertriebe von Eingriffsexemplaren befaßt sind (der Verleger, sowie der Buch- und Kunsthändler); auf im Privatbesitze befindliche Vervielfältigungen und Nachbildungen findet dieselbe keine Anwendung. Über den Begriff des „Vertriebes" s. die Bemerkungen zu § 23.

2. Das Erkenntnis, daß „die zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Nachbildung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen" für diesen Zweck unbrauchbar zu machen seien[4]. Die exemplifikative Aufzählung: „Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen" verdeutlicht den Sinn dieses Passus. Gegenstand der Unbrauchbarmachung

Digitized by Google

sind blofs die ausschliefslich für diesen Zweck bestimmten Vorrichtungen, also nicht auch Werkzeuge und Maschinen (Grabstichel, Typen, Druckerpressen usw.).

3. Bei unbefugter Aufführung das Erkenntnis auf den Verfall der Manuskripte, Textbücher, Partituren und Rollen. Die Stattgebung des Antrages ist hier (arg. „kann") dem Ermessen des Gerichtshofes überlassen, während derselbe im Falle der Verurteilung dem Antrage des Verletzten ad 1 und 2 stattzugeben verpflichtet ist. Der Grund dieser verschiedenartigen Behandlung liegt darin, dafs es sich hier in der Regel nicht um Objekte handelt, deren Herstellung an sich rechtswidrig ist, die Rechtswidrigkeit vielmehr hier regelmäfsig nur in der Art ihrer Verwendung liegt. Als Richtschnur für die Entscheidung des Gerichtshofes wird daher auch hier die Erwägung zu dienen haben, ob die gedachten Objekte ausschliefslich dem Zwecke der rechtswidrigen Aufführung zu dienen bestimmt waren oder nicht.

Nach § 56 Abs. 2 sind die ad 1 bis 3 erwähnten Verfügungen auch beim Vergehen der Namensfälschung (§ 53) zulässig. Sie sind bei Letzterem, dem Charakter des Offizialdeliktes (§ 55) entsprechend, von Amts wegen zu treffen und dementsprechend sämtlich dem Ermessen des Gerichtshofes überlassen. Die Beschränkung, welche Abs. 3 dem Gerichte auferlegt, erscheint in dem Zwecke der besprochenen Mafsregeln begründet. Sie wird beim Vergehen des § 53 häufiger Anwendung finden, wie bei dem des § 51. Der Zweck wird bei ersterem regelmäfsig schon durch die Beseitigung des widerrechtlich angebrachten Namens erfüllt werden, und hiezu die Vernichtung des Titelblattes, die Entfernung der falschen Signatur u. dgl. zumeist genügen.

1. In der Reg.Vorl. lautete § 56 (dort § 50): „Bei der Verurteilung wegen der in den §§ 45 und 47" (jetzt 51 und 53) „bezeichneten Vergehen ist, und zwar im Falle des § 45 auf Verlangen des Verletzten auf den Verfall der vorhandenen, den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider hergestellten Vervielfältigungen und Nachbildungen und auf Zerlegung des Drucksatzes zu erkennen und auszusprechen, dafs die zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Nachbildung ausschliefslich bestimmten Vorrichtungen, wie Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen, für diesen Zweck unbrauchbar zu machen sind. Im Falle einer unbefugten Aufführung kann auch auf den Verfall der Manuskripte, Textbücher, Partituren und Rollen erkannt werden. — Wenn nur ein Teil des Werkes als widerrechtliche Vervielfältigung oder Nachbildung anzusehen ist, so kann nur hinsichtlich dieses Teiles und der Vorrichtungen hierzu auf Vernichtung, bezw. Unbrauchbarmachung

Digitized by Google

erkannt werden." Derselbe reproduzierte das geltende Recht des Patentes „in einer teils an den Strafgesetzentwurf, teils an das Markenschutzgesetz vom 6. Januar 1890, R.G.Bl. Nr. 19, sich anlehnenden Fassung" mit der Korrektur, „dafs die zur widerrechtlichen Vervielfältigung und Nachbildung ausschliefslich bestimmten Platten und anderen Vorrichtungen dieser Art nicht notwendig zu zerstören oder einzuziehen, sondern nur unbrauchbar zu machen sind" (Reg.Mot.). Die Abänderung des Gesetzestextes rührt von der H.H.Komm. her. Vgl. § 35 Pat., § 467 St.G. und § 27 Markensch.Ges., ferner § 21 des deutschen Ges. vom 11. Juni 1870.

2. Die Frage, ob der Verfall bezw. die Zerlegung und Unbrauchbarmachung als Strafe oder als Präventivmafsregel zu betrachten sind, ist nicht ohne praktische Bedeutung. Bilden die gedachten Mafsregeln einen Teil der Strafe, so sind sie von Amts wegen, als Präventivmafsregeln, sind sie gleich den privatrechtlichen Entschädigungsansprüchen nur über Begehren des Verletzten in Vollzug zu setzen. Als Präventivmafsregeln können dieselben auch noch nach der Verurteilung durch Vereinbarung zwischen dem Schädiger und dem Beschädigten aufser Kraft gesetzt werden und es ist bei dieser Auffassung die Überlassung der widerrechtlich hergestellten Vervielfältigungen und Nachbildungen an den Beschädigten auf Abschlag der Ersatzansprüche auch noch nach der Urteilsfällung möglich. Bei der entgegengesetzten Auffassung gäbe es nach der Urteilsfällung keine Remedur mehr, da die Erlassung der Strafe nicht Gegenstand einer privaten Vereinbarung bilden kann. Nach §§ 240 lit. b und 467 St.G. war der Verfall zweifellos als Strafe aufzufassen, indes wurde in letzterem Paragraphen die Vermeidung der Konfiskation durch Überlassung der konfiszierten Exemplare im Wege des Übereinkommens ausdrücklich für zulässig erklärt, eine Bestimmung, welche in das geltende Gesetz offenbar nur aus dem Grunde nicht aufgenommen wurde, weil sie infolge des eben dargestellten Charakters jener Mafsregeln als überflüssig erschien. Ein Recht auf Übernahme der Eingriffsexemplare kennt § 56 nicht. Vgl. § 29 Pat., § 21 des deutschen Gesetzes vom J. 1901, welch letzteres dem Verletzten das Recht einräumt, „die Exemplare oder Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen". Über die Kontroverse nach dem deutschen Ges. vom J. 1870 s. Scheele S. 84 und die dort bezogenen Entsch. des d. Reichsger.

3. Die Ausdehnung der Mafsregeln des § 56 auf in Händen Dritter befindliche Eingriffsexemplare erfolgte erst durch die H.H.Komm. „§ 58" (jetzt 56) „regelt die Beschlagnahme und Vernichtung widerrechtlicher Vervielfältigungen und Nachbildungen und hebt im Gegensatze zur Reg.Vorl. hervor, dafs dieselbe stattfinden könne, auch wenn die betreffenden Gegenstände nicht beim Beschuldigten selbst, sondern in dritter Hand sich befinden, vorausgesetzt, dafs sie als zum Vertriebe bestimmt erscheinen. Es soll dadurch betrüglichen Verschleppungen zu Lasten des Verletzten wirksam vorgebeugt werden" (H.H.Ber.). Mit Recht wird dies von Mitteis (S. 132 Anm. 3) für zu weit gehend erklärt, insofern die gleiche Rechtsfolge nach § 61 auch an die Ver-

Digitized by Google

urteilung im Zivilverfahren geknüpft wird. Nicht so weit geht § 42 des deutschen Gesetzes vom J. 1901, welches blofs die Vernichtung der „Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentum der an der Herstellung oder der Verbreitung Beteiligten sowie der Erben dieser Personen befinden", anordnet.

4. Zweifelhaft ist, ob dies auch für die im Besitze eines Dritten befindlichen Vorrichtungen gilt, wie v. Seiller S. 161 behauptet. Dafür spricht wohl die Erwägung, dafs solche Vorrichtungen blofs für die mifsbräuchliche Verwendung Wert besitzen, dagegen aber, dafs hier eine Einschränkung auf „zum Vertrieb bestimmte Objekte" nicht möglich wäre, da derartige Vorrichtungen in der Regel keine Gegenstände des Verkehres bilden.

§ 57.

Bei der Verurteilung wegen Vergehens nach § 51 hat das Strafgericht auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auch auf Entschädigung zu erkennen, soweit die Ergebnisse des Strafverfahrens eine verläfsliche Beurteilung der privatrechtlichen Ansprüche ermöglichen. Die Entschädigung umfafst nicht blofs die eigentliche Schadloshaltung und den Ersatz des entgangenen Gewinnes, sondern es soll überdies nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen des Gerichtes dem Verletzten für erlittene Kränkungen oder anderweitige persönliche Nachteile eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden.

Gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch steht beiden Teilen die Berufung zu.

§ 57 regelt das sogen. Adhäsionsverfahren. Die Beschränkung seiner Anwendbarkeit auf das Vergehen nach § 51 ist bedeutungslos, da die Bestimmung, dafs das Strafgericht über die privatrechtlichen Ansprüche des Verletzten insoweit mitzuentscheiden habe, als die Ergebnisse des Strafverfahrens eine verläfsliche Beurteilung derselben ermöglichen, nach § 366 Strf.P.O. auf jede Art von strafgerichtlichen Verfahren Anwendung findet[1]. Blofs für das Vergehen des § 51 gilt dagegen die Bestimmung des zweiten Satzes des § 57[2]. Sie enthält eine (vgl. § 60) vom Strafverfahren unabhängige Spezialnorm materiellrechtlicher Natur, durch welche dem durch einen Eingriff Beschädigten der Ersatz in einem Umfange zugesprochen wird, welcher über das Mafs der im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche normierten Ersatzpflicht hinaus-

Digitized by Google

reicht. Nach derselben umfafst die Entschädigungspflicht nicht blofs „die eigentliche Schadloshaltung und den Ersatz des entgangenen Gewinnes", es soll „überdies nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen des Gerichtes dem Verletzten für erlittene Kränkungen und anderweitige persönliche Nachteile eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden". Das Äquivalent für „erlittene Kränkungen" findet sein Analogon im „Schmerzensgelde", des allg. bürgerl. Gesetzbuches (§ 1325); das Entgelt für „anderweitige persönliche Nachteile" (Schädigung des künstlerischen Renommé's oder sonstiger individueller Interessen durch Verletzung von dem Urheber gegenüber vertragsmäfsig übernommenen Verbindlichkeiten u. dgl.) kann den Charakter einer Entschädigung für ziffernmäfsig nicht bestimmbaren materiellen Schaden haben, fällt aber, insoweit dies nicht der Fall ist, unter den Begriff der Privatbufse[3]. Ein Anspruch auf Entschädigung kann vor dem Strafrichter nur dann geltend gemacht werden, wenn auch der Antrag auf strafgerichtliche Verfolgung gestellt wurde und nur von demjenigen, welcher zu diesem Antrage berechtigt ist (§ 55). Auf die Erben geht derselbe — wofern er nicht bereits dem Erblasser rechtskräftig zuerkannt war — nur insoweit über, als er den Charakter einer Entschädigung für materiellen Schaden, nicht auch insoweit er den eines Entgeltes „für erlittene Kränkungen oder anderweitige persönliche Nachteile" besitzt.

Eine Ausnahmsbestimmung, welche gleichfalls nur auf das Vergehen nach § 51 Anwendung findet, enthält der zweite Absatz des § 57. Das Recht der Berufung gegen privatrechtliche Ansprüche, welches nach § 283 Abs. 2 der geltenden Strafprozefsordnung nur dem Verurteilten,. bezw. dessen gesetzlichen Vertretern zusteht, wird in demselben ausdrücklich auch dem Privatkläger eingeräumt.

1. Die Beibehaltung dieser sinnlosen Einschränkung erklärt sich aus der wiederholten Umarbeitung des Reg.Entw. durch die H.H.Komm. und den Urh.Ausschufs. Der Reg.Entw. hatte — nach dem Vorbilde des d. Ges. vom J. 1870 (§ 18) — an Stelle des zivilen Ersatzanspruches den Zuspruch einer Geldbufse normiert. § 57 (§ 51 d. Entw.), welcher dem § 27 des Markenschutzgesetzes vom 6. Januar 1890 nachgebildet war, lautete daselbst: „Bei der Verurteilung wegen des im § 45" (§ 51 des Ges.) „bezeichneten Vergehens kann ferner auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auch auf eine an den Verletzten zu entrichtende, von dem Strafgericht nach freiem, durch die

Digitized by Google

Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen zu bestimmende Geldbufse bis zu dem Betrage von 5000 fl. erkannt werden. — Die zur Zahlung einer Geldbufse Verurteilten haften als Solidarschuldner. — Die Zuerkennung einer Geldbufse schliefst die Zuerkennung einer weiteren Entschädigung durch den Strafrichter aus. — Wird eine solche bei dem Zivilrichter verlangt, so hat dieser die Geldbufse abzurechnen". Die H.H.Komm. liefs die Institution der Geldbufse fallen. Nach ihrem Entwurfe lautete § 57 (dort § 59): „Bei der Verurteilung wegen Vergehens nach § 53" (§ 51 des Ges.) „hat das Strafgericht auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auch auf Entschädigung zu erkennen. Diese umfafst nicht blofs die eigentliche Schadloshaltung und den Ersatz des entgangenen Gewinnes, sondern es soll überdies nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen des Gerichtes dem Verletzten für erlittene Kränkungen oder anderweitige persönliche Nachteile eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden. — Dies gilt selbst in dem Falle, wenn der Verletzte seinen Strafantrag nach geschlossenem Beweisverfahren zurückgezogen hat. — Gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch steht beiden Teilen die Berufung zu". Erst der Urh.Aussch. des Abg.H. gab § 57 die endgültige Fassung. Indem er im ersten Satze die Worte „soweit die Ergebnisse des Strafverfahrens eine verläfsliche Beurteilung der privatrechtlichen Ansprüche ermöglichen" einfügte und den dritten Satz des § 59 des H.H.Entw. — gleichzeitig mit dem zweiten Abs. des § 64 desselben (s. die Bemerk. zu §§ 60—62 Anm. 3) — eliminierte, benahm er den privatrechtlichen Ansprüchen, die sowohl vom Verfasser der Reg.Vorl. wie von der H.H. Komm. beabsichtigte Sonderstellung. Der erste Satz des § 57 wurde dadurch überflüssig, seine Streichung aber — offenbar nur aus Versehen — unterlassen. Er ist in der vorliegenden Fassung des § 57 direkt irreführend, da er zu der Ansicht verleiten könnte, dafs ein Adhäsionsverfahren blofs bei der Verfolgung des Vergehens nach § 51 zulässig sei, was vom Gesetzgeber gewifs nicht beabsichtigt war.

2. Dies unterliegt nach der Fassung des Gesetzes keinem Zweifel. Es wäre indes auch die Ausdehnung auf das Vergehen der Namensfälschung (§ 53) wünschenswert gewesen, da gerade hier der Schade zumeist nur in „persönlichen Nachteilen" besteht, die sich der Schadloshaltung nach den Bestimmungen des allg. b. G. B. entziehen.

3. Das Verhältnis der in den §§ 57 und 62 normierten Ersatzpflicht zu der Geldbufse des Reg.Entw. wird im H.H.Ber. eingehend beleuchtet: „Die Reg.Vorl. beantragt, das in dieser Materie neue Institut der Geldbufse einzuführen, in dem Sinne, dafs der Strafrichter auf eine solche in arbiträrer Höhe bis zu 5000 fl. zu erkennen ermächtigt wird, eine „„weitere Entschädigung"" jedoch alsdann nicht soll zusprechen können. Auch soll die vom Strafrichter verhängte Geldbufse hinterher beim Zivilrichter vom Entschädigungsbetrage „„abgerechnet"" werden. Hienach erscheint die Bufse wesentlich in der Funktion des Schadenersatzes, nicht als eigentliche Privatstrafe, und sie kann sich im Sinne der Reg.Vorl. von der gemeinen Entschädigung nur darin unterscheiden, dafs sie den Zweck hat, dem Ver-

Digitized by Google

letzten für solche Schäden genugzutun, die sich nicht als damnum emergens oder lucrum cessans direkt in Geld ausdrücken lassen, also insbesondere für Schaden am literarischen oder künstlerischen Ruf, für persönliche Kränkungen und für andere Nachteile imponderabler Art. Dieser Gedanke nun erschien der Kommission seinem Inhalte nach durchaus richtig, die Form aber, welche ihm durch die Einkleidung in das neue Gewand der „„Geldbufse"" gegeben werden soll, schon deswegen bedenklich, weil über die wahre Natur dieses Rechtsgebildes — ob die Bufse eine Art Strafe, oder eine Art Entschädigung, oder eine Mischung beider sei — in der wissenschaftlichen Literatur ein bis heute unausgetragener Streit besteht, während doch nach obigem eine Bufse mit reiner Entschädigungsfunktion beabsichtigt war. — Demgemäfs glaubte die Kommission den richtigen Gedanken des Reg.Entw. besser zum Ausdrucke zu bringen, indem sie die „„Geldbufse"" gänzlich fallen liefs, dafür aber eine besondere, dem geltenden allgemeinen Zivilrechte gegenüber wesentlich erweiterte Begriffsbestimmung des Umfanges der gebührenden Entschädigung in das Gesetz aufnahm. — Es wurde gesagt, die dem Verletzten zuzusprechende Entschädigung habe zu umfassen nicht blofs die eigentliche Schadloshaltung und den Ersatz des entgangenen Gewinnes, sondern es solle überdies für erlittene Kränkungen oder anderweitige persönliche Nachteile eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden. In dem letzteren Bestandteile liegt, was die Regierungsvorlage mit ihrer Geldbufse beabsichtigt hatte. Durch diese Subsumtion entfiel die Bestimmung der Reg.Vorl. (§ 51 Abs. 2) über die solidarische Haftung zur Zahlung der Geldbufse, weil diese Solidarität hinsichtlich des Schadenersatzes ohnehin gesetzlich feststeht. Überdies aber, was viel wichtiger ist, war dadurch die Möglichkeit gegeben, auch in dem vor dem Zivilrichter zu führenden Schadenersatzprozesse in Urhebersachen ebendenselben erweiterten Begriff der Entschädigung zur Anwendung zu bringen, während hier die Reg.Vorl. (§ 54) dem Verletzten lediglich die ihm nach dem allg. bürgerl. Gesetzbuche zustehenden Ansprüche zuerkennen läfst".

§ 58.

Dem Verletzten ist auch die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung und die Frist dazu ist unter Bedachtnahme auf die Anträge des Verletzten in dem Urteile zu bestimmen.

Der Zuspruch der Publikationsbefugnis auf Kosten des Verletzten bildet einen Teil der Strafe. Er ist nicht an den Antrag des Verletzten gebunden, die Publikation im Urteile daher r e g e l m ä f s i g auszusprechen. Eine Bedachtnahme auf die Anträge des Verletzten hat nur in Ansehung der „Art der Bekanntmachung

Digitized by Google

und die Frist dazu" stattzufinden. Werden solche Anträge nicht gestellt, so hat der Richter die Art der Bekanntmachung und die Frist dazu nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Das Wörtchen „auch", welches den § 58 inhaltlich an den § 57 anschliefst, läfst keinen Zweifel zu, dafs auch die Vorschrift dieses Paragraphen nur bei der Verurteilung wegen Vergehens nach § 51 Anwendung findet[1]. Die Veranlassung der Publikation ist dem Verletzten überlassen. Sollte die Aufnahme von einem der Blätter, in welchem die Bekanntmachung angeordnet wurde, verweigert werden, so kann dieselbe auf Grund der §§ 20 und 21 Prefs.Ges., welche hier analoge Anwendung finden müssen, durch den erkennenden Gerichtshof erzwungen werden. Über den Begriff des „Verletzten" s. die Bemerkungen zu § 55.

1. § 58 ist fast wörtlich gleichlautend mit § 27 des Markenschutzgesetzes vom 6. Januar 1890 Nr. 19 R.G.Bl. Die Einfügung des Wörtchens „auch" (an Stelle des dortigen „ferner") wäre schlechtweg sinnlos, sollte durch dasselbe § 58 nicht als Fortsetzung des § 57 bezeichnet werden. Es mufs daher die Anordnung dieses Paragraphen als auf das Vergehen des Eingriffes beschränkt angesehen werden, so sehr ihr Zweck auch auf Ausdehnung ihrer Anwendung auf die Übertretungen des § 52 hinweist. Bei § 53 wäre sie allerdings nicht anwendbar, da dieses Vergehen ein Offizialdelikt ist und hier der Staat als der Verletzte erscheint.

§ 59.

Der Verletzte ist berechtigt, noch vor der Fällung des Straferkenntnisses wegen des Vergehens nach § 51 die Beschlagnahme oder Verwahrung der im § 56 bezeichneten Gegenstände, sowie die erforderlichen Mafsnahmen zu dem Zwecke zu begehren, damit die Begehung oder Wiederholung der strafbaren Handlung verhindert werde.

Über dieses Begehren hat das Strafgericht sofort zu entscheiden; es bleibt ihm überlassen, die begehrten Mafsnahmen nur gegen Kaution zu bewilligen.

§ 59 normiert provisorische Verfügungen zur Verhinderung der Begehung oder Fortsetzung von Eingriffshandlungen[1]. Gleich den in § 56 vorgesehenen finden auch sie nur beim Vergehen des § 51 Anwendung. Sie haben das Vorhandensein eines nach diesem Paragraphen eingeleiteten Strafverfahrens zur Voraussetzung,

Digitized by Google

welches, wofern es nicht bereits im Zuge ist, vom Antragsteller gleichzeitig beantragt sein mufs. Der Antrag kann nur vom „Verletzten", also demjenigen, welcher zur Antragstellung auf strafgerichtliche Verfolgung des Eingriffs legitimiert ist (s. d. Bem. zu § 55), gestellt werden. Der Verletzte ist zur Antragstellung unter den gegebenen Voraussetzungen „berechtigt", die Stattgebung des Antrages demnach nicht dem Ermessen des Gerichtes überlassen. Indes kann das Letztere, wofern gegen die Richtigkeit der vorgebrachten Behauptungen Bedenken bestehen, einerseits — unbeschadet der Rechtsvermutung des § 10 — Bescheinigung der Urheberschaft bezw. der Rechtsnachfolge, anderseits der den objektiven Tatbestand begründenden Momente verlangen[2]. Von dem Mafse, in welchem diese Momente glaubhaft gemacht wurden, hängt es ab, ob die angesuchten Sicherstellungsmafsregeln unbedingt oder nur gegen Kaution zu gewähren sind. Die Höhe der Letzteren hat sich nach dem voraussichtlichen Umfange des dem Betroffenen eventuell ungerechtfertigter Weise zugefügten Schadens zu richten.

Die Sicherstellung umfafst nach dem Wortlaute des § 59 nicht blofs die Beschlagnahme oder Verwahrung der in § 56 bezeichneten — bei wem immer vorhandenen — Vervielfältigungen und Nachbildungen, des Drucksatzes, der zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Nachbildung bestimmten Vorrichtungen und der zur Aufführung bestimmten Manuskripte, Textbücher, Partituren und Rollen, sondern auch alle sonstigen Mafsnahmen, die erforderlich sind, „damit die Begehung oder Wiederholung der strafbaren Handlung verhindert werde". Es kann indes nicht angenommen werden, dafs hiermit eine Erweiterung der Zahl der Objekte, welche einen Gegenstand der Sicherstellung bilden sollten, über den Umfang der in § 56 aufgezählten gemeint ist, denn es wäre sinnwidrig, die provisorischen Mafsnahmen in gröfserem Umfange wie die definitiven zu gewähren. Unter den „sonstigen Mafsnahmen" können nur Mafsnahmen anderer Art mit denselben Gegenständen, (Erlassung von Verboten des Gebrauches der gedachten Gegenstände, Verhinderung ihres vorläufigen Vertriebes, der Aufführung bis zur Entscheidung des Strafprozesses u. dgl.) gemeint sein. Die Begriffe der „Beschlagnahme" und der „Verwahrung" sind im Sinne der geltenden Strafprozefsordnung (s. insbesondere die §§ 98 und 143 derselben) aufzufassen; nach den Vorschriften der Letzteren hat auch der Vollzug stattzufinden. Über das gestellte Begehren hat das Strafgericht „sofort", also ohne vorhergängige Einvernahme des Betroffenen zu entscheiden[3].

Digitized by Google

1. Die provisorische Beschlagnahme kannte bereits das Patent (§ 35 Abs. 1), indes ist § 59 nicht diesem, sondern § 28 des Markenschutzges. vom 6. Januar 1890 Nr. 19 R.G.Bl. nachgebildet. Die Änderungen, welche die H.H.Komm. an § 53 Abs. 2 der Reg.Vorl. („Über dieses Begehren hat das Strafgericht sofort zu entscheiden, und bleibt demselben auch überlassen, die begehrte Beschlagnahme und beziehungsweise Verwahrung, sowie die sonst begehrten Mafsnahmen nur gegen eine von dem Verletzten zu erlegende Kaution zu bewilligen") vornahm, sind meritorisch belanglos. — Weder die älteren deutschen Reichsgesetze, noch das deutsche Gesetz vom J. 1901 enthalten dem § 59 entsprechende Bestimmungen.

2. Ob das Strafgericht zur Bewilligung der provisorischen Mafsnahmen des § 59 verpflichtet oder dieselbe seinem Ermessen überlassen ist, ist strittig. Für die Ansicht des Autors Mitteis S. 132, gegen dieselbe Schuster, Grundr. S. 53 unter Berufung auf die Reg.Mot. Wenn es in den letzteren heifst: „Der Schutz gegen chikanöse Ausnutzung dieses Sicherungsanspruches in zweifelhaften Fällen ist darin gelegen, dafs die Entscheidung über einen Antrag auf Erlassung von Sicherungsmafsregeln dem Ermessen des Gerichtes anheimgegeben und diesem insbesondere stets die Befugnis eingeräumt ist, auf den Erlag einer Kaution zu dringen", so steht dies mit dem Wortlaute des Gesetzes nicht im Einklange. Die Frage ist übrigens praktisch kaum von grofsem Belange, da die Prüfung, ob der Sicherstellungswerber als „Verletzter" anzuerkennen sei, dem Ermessen des Gerichtshofes überlassen und dem letzteren auch in der Bemessung der Kaution ein unbeschränkter Spielraum gegeben ist.

3. Betreffs des hierzu kompetenten strafgerichtlichen Senates s. die Entscheid. Sammlg. Nr. 2054.

§ 60.

Unabhängig von der Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens steht dem Urheber das Recht zu, beim Zivilrichter Entschädigung im Sinne des § 57 von jedermann zu begehren, dem ein schuldbarer Eingriff (§ 21) zur Last fällt, und ebenso von allen Personen, welche in schuldbarer Weise unrechtmäfsige Vervielfältigungen oder Nachbildungen seines Werkes entgeltlich verbreiten.

§ 61.

Er ist ferner befugt, beim Zivilrichter auf Anerkennung seines Urheberrechtes, sowie auf Unterlassung eines jeden Eingriffes zu klagen, und selbst wenn den Beklagten kein Verschulden trifft, von ihm die Herausgabe der erfolgten Bereicherung zu fordern; auch in

Digitized by Google

diesem Falle kann er verlangen, dafs auf die im § 56 bezeichneten Mafsnahmen erkannt werde.

§ 62.

Werden Ersatzansprüche auf Grund dieses Gesetzes vor dem Zivilrichter erhoben, so hat dieser sowohl über das Vorhandensein als auch über die Höhe des Schadens, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Bereicherung nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden.

Der Inhalt der §§ 60 und 61[1] ist zum Teile materiellrechtlicher, zum Teil prozessualer Natur. Es werden in denselben einerseits der Umfang und die Voraussetzungen der sich aus Eingriffshandlungen (§ 21) ergebenden zivilrechtlichen Haftung, anderseits gewisse Formen ihrer prozessualen Geltendmachung festgestellt.[2] Die prozessualen Bestimmungen der §§ 60 und 61 (sowie des eine Beweisnorm enthaltenden § 62) sind durch die mittlerweile in Kraft getretene Zivilprozefsordnung vom 1. August 1895 (R.G.Bl. No. 113) teilweise modifiziert, teilweise gegenstandslos geworden. Aus den zivilrechtlichen Ansprüchen, welche die §§ 60 und 61 gewähren, ergibt sich das folgende Klageschema:

1. Die Klage auf Entschädigung wegen schuldbaren Eingriffs bezw. schuldbarer Verbreitung von Eingriffserzeugnissen. In Betreff des sie begründenden Anspruches ist zu bemerken: Die in § 60 normierte Ersatzpflicht weicht sowohl in ihren Voraussetzungen, wie in ihrem Umfang von der Schadenersatzpflicht des a.b.G.B. wesentlich ab. Verpflichtet zum Schadenersatze ist: 1. wem ein schuldbarer Eingriff zur Last fällt, 2. wer unrechtmäfsige Vervielfältigungen oder Nachbildungen eines Werkes in schuldbarer Weise entgeltlich verbreitet. Den Begriff des Eingriffs definiert § 21. „Unrechtmäfsige Vervielfältigungen oder Nachbildungen" im Sinne des § 60 sind solche, welche die objektiven Merkmale des Eingriffs an sich tragen — „Erzeugnisse eines Eingriffes" im Sinne des § 51. Der Ausdruck „schuldbar" umfafst alle Grade der Schuld: die zivilrechtliche Haftung erstreckt sich sowohl auf die vorsätzliche (wissentliche), wie auf die fahrlässige Rechtsverletzung. Sie verpflichtet in allen Fällen zur Entschädigungsleistung im Umfange des § 57, also nicht blofs zur eigentlichen Schadloshaltung und

Digitized by Google

zum Ersatze des entgangenen Gewinnes, sondern auch zum Entgelt „für erlittene Kränkungen oder andere persönliche Nachteile“ (s. die Bem. zu § 57) u. zw. ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens[3]. Für die Ersatzpflicht aus schuldbarem Eingriffe ist es belanglos, in welcher Absicht der Eingriff erfolgte; die Ersatzpflicht wegen Verbreitung von Eingriffsgegenständen setzt — insoweit in letzterer nicht ein Eingriff liegt (s. die Bemerk. zu § 51) — entgeltliche Verbreitung voraus, worunter jede Art von Verbreitung zu verstehen ist, die in der Absicht erfolgt, ein Entgelt zu erlangen, ohne Rücksicht darauf, ob das Entgelt dem Verbreiter auch tatsächlich zugeflossen ist. Solidarische Haftung Mehrerer besteht nur nach Massgabe der Bestimmungen des a.b.G.B. (§ 1302)[4]. Legitimiert zur Klage erschiene nach dem Wortlaute des § 60 blofs der „Urheber“. Es kann indes keinem Zweifel unterliegen, dafs dem Letzteren seine Rechtsnachfolger und zwar nicht blofs seine Erben, sondern auch die Singularsukzessoren (§ 16) gleichzuachten sind. Dafs auch die Ansprüche der Letzteren unter die Bestimmungen des § 60 fallen, mufs angenommen werden, da andernfalls ein gänzlich unmotivierter Widerspruch zwischen deren Geltendmachung vor dem Zivilrichter und vor dem Strafrichter (s. § 57) bestände. Das Mafs der zu beanspruchenden Entschädigung ist indes für den Urheber und seine Rechtsnachfolger nicht das gleiche. Abgesehen davon, dafs dem Singularsukzessor nur die Vergütung des durch Verletzung der an ihn übertragenen Befugnisse entstandenen Schadens zukommt, kann eine Entschädigung „für erlittene Kränkungen und anderweitige Nachteile“, als ein Äquivalent für die Verletzung höchstpersönlicher Interessen, dem Urheber allein zugesprochen werden.

Der Entschädigungsanspruch kann vor dem Zivilrichter „unabhängig von der Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens“ erhoben werden. Hierin liegt sowohl, dafs die Unterlassung der Letzteren der Geltendmachung der Entschädigungsansprüche vor dem Zivilrichter nicht präjudiziert, wie, dafs das später eingeleitete strafgerichtliche Verfahren das bereits im Zuge befindliche zivile nicht hemmt. Auch gleichzeitige Geltendmachung der zivilrechtlichen Ansprüche vor dem Zivil- und Strafrichter ist nach den §§ 57 und 60 nicht ausgeschlossen; eine Sistierung der Urteilsfällung von Seite des Zivilrichters kann eines bestehenden Strafverfahrens wegen nur unter den Voraussetzungen des § 191 C.P.O., von Seite des Strafrichters eines bestehenden Zivilrechtsstreites wegen niemals erfolgen[5]. Der

Digitized by Google

rechtskräftige Zuspruch der Entschädigung von Seite des einen Richters führt allerdings zur Sistierung des Verfahrens vor dem anderen Richter, dies jedoch nur, weil und insoweit durch den Urteilsspruch das rechtliche Interesse an der Inanspruchnahme des zweiten Richters aufgehört hat. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche vor dem Zivilrichter wird durch das Erkenntnis des Strafgerichtes nicht behindert. (§ 372 Strf.P.O.)[6].

2. Die Bereicherungsklage. (§ 61). Der Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung ist unabhängig sowohl vom Vorhandensein eines Schadens auf Seite des Klägers[7] wie von einem Verschulden des Beklagten. Er besteht gegen jedermann, der sich durch einen Eingriff in fremdes Urheberrecht oder entgeltliche Verbreitung unrechtmäfsiger Vervielfältigungen oder Nachbildungen bereichert hat, (vgl. § 60, an welchen sich § 61 durch die Worte: „Er ist ferner befugt" anschliefst), und geht auf die Ausfolgung dieser Bereicherung d. i. des erzielten Erlöses, abzüglich der auf die Erzielung verwendeten Auslagen, insoweit sich derselbe noch in Händen des Geklagten befindet. Aktiv legitimiert erscheinen diejenigen, deren Rechte unbefugt ausgeübt wurden, also der Urheber und seine Erben insoweit, als das Recht zur Ausübung der betreffenden Befugnisse von ihnen nicht an Dritte übertragen wurden, der Singularsukzessor, insoweit die Bereicherung durch unbefugte Ausübung von an ihn übertragenen urheberrechtlichen Befugnissen erfolgte. Der Anspruch geht nur auf die Herausgabe der durch die unbefugte Verwertung der Befugnisse erzielten Bereicherung. Ein Anspruch auf Ausfolgung der widerrechtlich hergestellten Vervielfältigungen und Nachbildungen besteht nicht, gegen die Verwertung der letzteren kann sich der Verletzte indes durch die Klage auf deren Verfall (s. unten ad 5) schützen.

3. Die Klage auf Anerkennung des Urheberrechtes. Die besondere Erwähnung dieser Klage in § 61 erklärt sich aus der Unsicherheit, welche unter der Herrschaft der Allgemeinen Gerichtsordnung über den Umfang der Zulässigkeit von Präjudizialklagen bestand[8]. Angesichts der neuen Zivilprozefsordnung hat dieselbe ihre praktische Bedeutung verloren, da die Zulässigkeit einer derartigen Klage nach der Letzteren nicht mehr zweifelhaft ist. Dafs der Kläger, wie § 228 C.P.O. betont, ein rechtliches Interesse an der baldigen Feststellung seines Rechtes haben mufs, bildet auch eine Voraussetzung der Anerkennungsklage des § 61, da nur dieses die Inanspruchnahme

Digitized by Google

des Richters rechtfertigen kann. Insofern als in § 61 die Zulässigkeit der Klage bloſs jenen Personen gegenüber ins Auge gefaſst ist, welche sich eines Eingriffs schuldig gemacht oder unrechtmäſsige Vervielfältigungen oder Nachbildungen entgeltlich verbreitet haben, erscheint ihr Umfang durch § 228 C.P.O. wesentlich erweitert; sie kann heute gegen jedermann geltend gemacht werden, dem gegenüber ein rechtliches Interesse an der Geltendmachung besteht[9]. Auch aktiv erscheint derzeit zu derselben jedermann legitimiert, der ein solches Interesse besitzt.

4. Die Klage auf Unterlassung eines Eingriffes. Dieselbe kann in zweifacher Form auftreten und zwar: a) als Feststellungsklage, wofern damit nur die Anerkennung des Urheberrechts des Klägers angestrebt wird. Sie unterscheidet sich in diesem Falle von der Anerkennungsklage nur durch die Form des Petits, welches zumeist mit dem auf Anerkennung der Urheberschaft vereint gestellt werden wird; b) als Klage, womit einem bestimmten drohenden Eingriff oder der Wiederholung eines bereits begangenen vorgebeugt werden soll. Als solche besitzt sie einen spezifischen, von der Anerkennungsklage verschiedenen Inhalt. Ihre Voraussetzung bildet das Vorhandensein eines Eingriffes oder das Bedrohtsein mit einem solchen. Ihr Petit geht auf das Erkenntnis: der betreffende, bezw. weitere Eingriffe haben zu unterbleiben. Aktiv legitimiert zu dieser Klage erscheinen sowohl der Urheber wie die Rechtsnachfolger desselben, deren Recht bedroht oder verletzt wurde, passiv diejenigen, welche mit der Rechtsverletzung gedroht, bezw. an derselben mitgewirkt haben.

5. Die Sicherungsklage. Die in § 56 verzeichneten Maſsnahmen zur Verhinderung der Ausführung oder Wiederholung von Eingriffshandlungen (Beschlagnahme von Erzeugnissen eines Eingriffes, Unbrauchbarmachung von Vorrichtungen zu deren Herstellung, Zerlegung des Drucksatzes), deren Anordnung im Strafverfahren auf Grund inquisitorischer Prüfung erfolgt, können im Zivilverfahren nur auf Grund eines im kontentiosen Verfahren geschöpften Erkenntnisses verfügt werden. Sie bilden daher hier den Gegenstand eines selbständigen Klagebegehrens, welches wohl in der Regel nur als Teilpetit einer der im Vorstehenden besprochenen Klagen erscheinen, unter Umständen — etwa weil das Bedürfnis zu demselben sich erst bei einer späteren Gelegenheit ergeben hat, oder weil der Anspruch gegen Personen geltend zu machen ist, welche dem Eingriffe selbst fernestanden — aber auch selbständig geltend gemacht werden wird[10]. Voraussetzung des

Digitized by Google

Sicherungsanspruches ist schuldbare Rechtsverletzung durch Eingriff oder entgeltliche Verbreitung unrechtmäfsiger Vervielfältigungen oder Nachbildungen (§ 60). Aktiv legitimiert erscheint jedermann, der an der Sicherung ein rechtliches Interesse besitzt. Die Klage ist gegen jene Personen zu richten, wider welche die betreffenden Mafsregeln in Vollzug zu setzen sind, also eventuell auch gegen jene Dritten dem Eingriffe Fernestehenden, in deren Verwahrung sich die mit Beschlag zu belegenden Eingriffsobjekte befinden (arg. § 56: „bei wem immer vorhandenen"). Die provisorischen Mafsnahmen des § 59 finden im Zivilverfahren keine analoge Anwendung. Derlei Mafsregeln sind hier nur im Rahmen der „Einstweiligen Verfügungen" der geltenden Exekutionsordnung (§ 378 u. ff.) zulässig[11].

Die Beweisvorschrift des § 62[12] hat seit Inkrafttreten der neuen Zivilprozefsordnung ihre Bedeutung verloren, da die Letztere in den §§ 272 und 273 sowohl die freie Beweiswürdigung, wie die Schadensfeststellung nach freiem Ermessen zur allgemeinen Prozefsmaxime erhoben hat[13]. Die Verschiedenheit der Formulierung des § 62 des geltenden Gesetzes und des § 273 C.P.O. kommt für die praktische Anwendung kaum in Betracht[14].

1. In der Reg.Vorl. waren die §§ 60 und 61 im § 54 vereinigt, welcher lautete: „Der Urheber kann unabhängig von der Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens gegen jeden, dem ein Eingriff (§ 15) zur Last fällt, ferner gegen alle Personen, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider hergestellte Vervielfältigungen oder Nachbildungen eines Werkes gewerbsmäfsig feilhalten, verkaufen oder in sonstiger Weise verbreiten, die ihm nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zustehenden Ansprüche im Zivilrechtswege geltend machen. — Er ist insbesonders befugt, die Klage auf Anerkennung seines Urheberrechtes, sowie auf Unterlassung eines jeden Eingriffes zu erheben, und, selbst wenn den Beklagten kein Verschulden trifft, von diesem Schadenersatz bis zur Höhe der erfolgten Bereicherung zu fordern, ferner zu verlangen, dafs das Zivilgericht auf die Vernichtung und beziehungsweise Unbrauchbarmachung der im § 50 bezeichneten Gegenstände erkenne". Die Trennung in zwei Paragraphen erfolgte durch die H.H.Komm. (H.H.Entw. §§ 62 und 63).

2. Das Gesetz selbst erwähnt einen weiteren Entschädigungsanspruch in § 22. Ähnliche Ersatzansprüche können sich auch aus den in den §§ 52 und 53 erwähnten Rechtsverletzungen ergeben. Es liegt u. E. kein Grund vor, in den letzterwähnten Fällen (vgl. Schuster Grundr. S. 51) zivilrechtliche Haftung für den Schaden auszuschliefsen. Wohl aber sind derartige Ansprüche nicht nach den Bestimmungen des U.G., sondern nach denen des a.b.G.B. zu behandeln. — Vgl. Mitteis S. 133.

Digitized by Google

3. Der Reg.Entw. (s. Anm. 1) wollte dem Verletzten im Zivilrechtswege blofs „die ihm nach dem allg. bürgerl. Gesetzbuche zustehenden Ansprüche" zugestehen. Der H.H.Entw. änderte dies. Indem derselbe dem Urheber das Recht erteilte, beim Zivilrichter Entschädigung im Sinne des § 59 (§ 57 des Ges.) zu begehren, „erweiterte er den Schadenersatzanspruch des Beschädigten seinem Inhalte nach sehr erheblich, auch für diejenigen Fälle, wo dieser Anspruch im Strafverfahren entweder nicht gestellt werden will, oder nicht gestellt werden kann, weil ein wissentlicher, also strafbarer Eingriff nicht vorliegt; denn der zivile Entschädigungsanspruch nach § 62" (§ 60 des Ges.) „setzt nur voraus, dafs der objektive Eingriff in schuldbarer Weise stattgefunden habe, ohne dafs die Schwere des Verschuldens für den Umfang des Anspruches (wie nach dem a.b.G.B.) mafsgebend wäre, daher auch wegen blofs fahrlässigen Eingriffes nicht blofs Schadloshaltung und Ersatz des entgangenen Gewinnes, sondern überdies auch Entschädigung für erlittene Kränkungen oder anderweitige persönliche Nachteile nach freiem Ermessen des Zivilrichters zugesprochen werden kann" (H.H.Ber.).

4. In § 51 der Reg.Vorl. (s. § 57 Anm. 1) war die solidarische Haftung für die Geldbufse ausdrücklich ausgesprochen worden. Die H.H.Komm. hielt einen einschlägigen Passus nach Beseitigung der Geldbufse für überflüssig „weil diese Solidarität hinsichtlich des Schadenersatzes ohnehin gesetzlich feststeht" (H.H.Ber.). Nach § 1302 a.b.G.B. trifft dies aber unbedingt nur hinsichtlich der vorsätzlich zugefügten Beschädigung zu, welche in § 57 allerdings allein in Frage kam. Indem die H.H.Komm. die Haftuug vor dem Zivilrichter in Abänderung des Reg.Entw. gleichfalls dem Grundsatze des § 57 unterwarf, übersah sie, dafs eine volle Gleichstellung hiedurch in der Frage der Solidarhaftung noch nicht herbeigeführt war. Letztere kann nunmehr bei dem Mangel spezifischer Bestimmungen des Gesetzes nur nach den Bestimmungen des a.b.G.B. beurteilt werden.

5. Im H.H.Ber. heifst es: „Da die Verfolgung der Entschädigungsansprüche des Verletzten im Zivilrechtswege nach § 62 des Komm.Entw. (= § 54 der Reg.Vorl.) ‚unabhängig von der Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens' stattfindet, ergibt sich die Möglichkeit, dafs hinsichtlich ein und derselben Urheberrechtsverletzung der Zivilprozefs angestrengt wird, nachdem bereits ein Strafverfahren eingeleitet war, oder umgekehrt. Es kommen alsdann die Bestimmungen des Hofdekretes vom 6. März 1821 zur Anwendung, welchem gemäfs, insoferne der Erfolg der strafgerichtlichen Untersuchung auf die Entscheidung der Streitsache einen wesentlichen Einflufs haben könnte, bei dem Zivilgerichte das rechtliche Verfahren eingestellt und das Erkenntnis des Strafgerichtes abgewartet werden mufs". An Stelle des Hofdekretes vom 6. März 1821 ist nunmehr § 191 C.P.O. getreten.

6. Der H.H.Entw. hatte (s. die Bem. zu den §§ 56—59 Anm. 6) den Strafrichter verpflichtet, über Antrag des Verletzten auch über die privatrechtlichen Ansprüche zu erkennen, gleichzeitig aber durch Hinzufügung des Satzes: „Hat über den schädigenden Tatbestand ein Straf-

Digitized by Google

verfahren stattgefunden, wonach auf die Entschädigung des Klägers erkannt wurde, so entfällt der zivilrechtliche Anspruch" zu § 64 (§ 62 des Ges.) die Geltendmachung eines weiteren Ersatzes vor dem Zivilrichter ausgeschlossen. Dieser Satz wurde jedoch durch den Urh.Aussch. des Abg.H. eliminiert und im Berichte des letzteren ausdrücklich betont, dafs infolge der Weglassung dieses Zusatzes „auch beim Vergehen des Eingriffes die Bestimmung des § 372 St.P.O." gelte, „wonach es dem Beschädigten freisteht, den Zivilrechtsweg zu betreten, wenn er sich mit der vom Strafgerichte ihm anerkannten Entschädigung nicht begnügen will".

7. Dies ist strittig. v. Seiller S. 176 ff. sieht auch in der Bereicherungsklage nur eine Form der Schadenersatzklage und will den Anspruch nur bis zur Höhe des erlittenen Schadens, den der Kläger zu erweisen hätte, gewähren. So auch die daselbst zit. Entscheid. des Ob.G.H. (Glaser-Unger, N. F. Nr. 2363). Dagegen spricht aber wohl der Wortlaut des § 61, welcher zu einer solchen Interpretation keinen Anlafs bietet. Nach der Fassung des — dem § 18 des d. Ges. vom J. 1870 nachgebildeten — § 54 des Reg.Entw. (s. Anm. 1) konnte es allerdings nicht zweifelhaft sein, dafs die Bereicherung nur bis zur Höhe des Schadens gefordert werden könne und ihm entsprechend bezeichnen auch die Reg.Mot. die Bereicherungsklage als „Ersatzklage". Allein die Änderung der H.H.Komm. ist keine blofs stilistische und wenn es auch in dem Berichte der letzteren heifst, der Kommissionsantrag gebe „übereinstimmend mit der Reg.Vorl. dem Verletzten das Recht, die Herausgabe der erfolgten Bereicherung zu fordern", so besteht diese Übereinstimmung in Wirklichkeit dennoch nicht. An und für sich erscheint es nicht unbillig, dafs derjenige, welcher sich widerrechtlich bereichert hat, den Gewinn dem Berechtigten herausgebe, ohne Rücksicht darauf, ob der Verletzte einen gleich hohen Schaden erlitten habe, die Bereicherung demnach das Minimum dessen repräsentiere, was der Verletzte unter allen Umständen zu fordern berechtigt sein soll. Allerdings aber mufs die Ersatzpflicht auf jenen Gewinn beschränkt werden, welcher sich zur Zeit der Inanspruchnahme noch in Händen des Belangten befindet, sonst könnte derjenige, welcher den Erlös bona fide verzehrt hat, durch die Pflicht zur Rückerstattung in der unbilligsten Weise in Mitleidenschaft gezogen werden. Indes gilt letztere Konsequenz auch für die gegenteilige Auffassung.

8. „Dadurch, dafs das Urheberrecht sich als die Gesamtheit gewissser, dem Urheber ausschliefslich vorbehaltener Befugnisse darstellt, kommt es, ... mit anderen absoluten Rechten darin überein, dafs aus jeder Anmafsung einer oder aller dieser ausschliefslichen Befugnisse durch andere Personen notwendigerweise ein Anspruch auf Unterlassung der Anmafsung und auf Ersatz eines durch dieselbe veranlafsten Schadens entsteht. Insoferne — wie dies in Österreich von den Gerichten anerkannt wird . . . . . — die urteilsmäfsige Feststellung eines konkreten Rechtsverhältnisses wegen einer noch nicht erfolgten sondern nur drohenden Rechtsverletzung zugelassen wird (Präjudizialklage) mufs dies daher auch bei Urheberrechten statthaft sein" (Reg.Mot.).

9. Da das Urheberrecht neben den vermögensrechtlichen auch die

Digitized by Google

individualen Interessen des Urhebers schützt, ist die Feststellungsklage des § 228 C.P.O. auch unabhängig von dem Vorhandensein eines Vermögensinteresses. Sie beschränkt sich auch nicht auf die Feststellung des Urheberrechtes, sondern kann bei jeder Verletzung der Modalitäten, unter welchen seine Ausübung an Dritte überlassen wurde (s. die Bemerk. zu § 16), Anwendung finden. § 228 bietet hiedurch ein geeignetes Mittel, dem Urheber auch in solchen Fällen Genugtuung zu verschaffen, in welchen weder die strafgerichtliche Verfolgung noch eine Entschädigungsklage möglich ist. Die Praxis hat von derselben, soweit dem Verf. bekannt, in diesem Sinne bisher keinen Gebrauch gemacht.

10. Die stilistische Änderung der H.H.Komm. in § 61 („auch in diesem Falle usw." anstatt „ferner zu verlangen" der Reg.Vorl. hatte augenscheinlich den Zweck, aufser Zweifel zu stellen, dafs die in § 56 bezeichneten Mafsnahmen kummuliert mit jeder der in den §§ 60 und 61 erwähnten Klagen geltend gemacht werden können. Auch ihrer abgesonderten Geltendmachung steht jedoch nichts im Wege.

11. Vgl. Entscheid. Glaser-Unger, N. F. Nr. 1606.

12. In der Reg.Vorl. lautete der Eingang zu § 62 (dort § 55): „Werden Schadenersatzansprüche der in den §§ 4 und 54" (§§ 22 bezw. 60 und 61 des Gesetzes) „bezeichneten Art vor dem Zivilrichter erhoben usw.". Im H.H.Entw. war dem Gesetzestexte der in Anm. 6 zitierte zweite Absatz: „Hat über den schädigenden Tatbestand usw." beigefügt, welcher vom Urh.Aussch. des Abg.H. wieder beseitigt wurde.

13. Besondere Bestimmungen zur Erleichterung der prozessualen Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen enthielten bereits die Bundesbeschlüsse vom 22. April 1841 und 19. Juni 1845 (Hofkanzleid. vom 15. Mai 1841 Nr. 537 J.G.S. bezw. vom 25. Juli 1845 Nr. 897J.G.S.). Nach Ersterem sollte die Entschädigung für unrechtmäfsige Aufführung in „dem ganzen Betrage der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der auf dieselben verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem anderen den Gegenstand der Aufführung gemacht hat", nach letzterem bei Nachdruck in dem „Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes" bestehen, ohne die Geltendmachung eines gröfseren erweisbaren Schadens auszuschliefsen. Diese Bestimmungen waren mit einigen Modifikationen auch in das Patent vom 19. Oktober 1847 (§§ 27, 28 und 32) und in die Bundesvorlage zum d. Ges. vom J. 1870 übergegangen, in welch letzteres jedoch bei der Schlufsredaktion das Prinzip der freien Schadenswürdigung mindestens teilweise eingeführt wurde. (S. hierüber Scheele S. 78 ff. und S. 147 ff.) In den neueren Gesetzen ist dieses Prinzip allgemein akzeptiert. „Die Bestimmung des § 55" (§ 62 des Ges.) ..... „mufs, da die gebundene Beweistheorie zum Nachweise des Vorhandenseins und der Höhe eines Schadens entschieden unzulänglich ist, geradezu als ein Gebot der Notwendigkeit bezeichnet werden. Durch sie sollen die einer Individualisierung vielfach hinderlichen, daher unter Umständen unbilligen Bestimmungen der §§ 27 und 32 des Patentes ersetzt werden. Die letztere, nach welcher dem durch eine unbefugte Aufführung verletzten Urheber die gesamte Einnahme

Digitized by Google

zufallen soll, ist zwar in das deutsche wie in das ungarische Recht übergegangen und damit begründet worden, dafs der Autor in den seltensten Fällen nachweisen kann, er würde an dem Orte und zur Zeit des Eingriffes eine Aufführung veranstaltet haben, deren Früchte ihm entgangen seien; vermöge er aber diesen Beweis nicht zu erbringen, so gebühre ihm ohne ausdrückliche Gesetzesvorschrift überhaupt kein Schadenersatz. Diese Motivierung ist jedoch nicht vollkommen zutreffend. Es wird nämlich ohne Rücksicht darauf, ob der Urheber selbst eine Aufführung veranstaltet hätte, oder nicht, doch jedenfalls jener Gewinn ihm entgehen, welchen er bezogen hätte, wenn er der Aufführung zugestimmt hätte, also die Tantième, deren Höhe im einzelnen Falle festzustellen dem Gerichte nicht schwer fallen wird. Ob in einem gegebenen Falle der Schaden diesen Betrag überstieg, weil aus den Umständen sich ergibt, dafs eine vielleicht bereits in Aussicht genommene rechtmäfsige Aufführung voraussichtlich eine gröfsere Tantième abgeworfen hätte, oder dafs auf die Vorbereitung der rechtmäfsigen Aufführung bereits Kosten aufgewendet wurden u. a. m., dies zu beurteilen kann mit Beruhigung dem freien richterlichen Ermessen anheimgegeben werden" (Reg.Mot.).

14. Die Bestimmung des § 62 geht allerdings, wie v. Seiller S. 181 hervorhebt, weiter, wie die des § 273 C.P.O., indem letztere das freie Ermessen auf die Festsetzung der Schadensziffer beschränkt, dabei aber das Erwiesensein des Bestandes einer Ersatzpflicht voraussetzt, während § 62 sowohl den Bestand, wie die Höhe des Schadens dem richterlichen Ermessen überläfst. Der Richter kann aber unmöglich eine Grundlage für die Bemessung der Schadensziffer besitzen, ehe er den Schaden nicht schon im Prinzipe als feststehend erkannt hat, so dafs sich beide Momente von einander kaum trennen lassen.

§ 63.

Die Regierung ist ermächtigt, Sachverständigenkollegien zu bilden, welche auf Verlangen der Gerichte Gutachten in Sachen des Urheberrechtes abzugeben verpflichtet sind.

Die Zusammensetzung der Sachverständigenkollegien und deren Geschäftsordnung ist im Verordnungswege zu regeln.

Zweck des § 63[1] ist die Schaffung einer Stelle, an welcher der Richter über Fragen, deren Beantwortung spezifische technische Kenntnisse erfordert, Belehrung einholen kann. Die Gutachten der Sachverständigenkollegien sollen lediglich zu seiner Information dienen, der Richter jedoch weder in seinem Urteile an sie gebunden, noch zur Befragung der Kollegien verpflichtet sein. Die Einvernahme von Sachverständigen nach Vorschrift der C.P.O. wird

Digitized by Google

durch das Gutachten der Sachverständigenkollegien nicht ausgeschlossen, Parteienantrag ist zu seiner Einholung nicht erforderlich. Gegenstand der Gutachten sind Fragen des technischen Wissens; Rechtsfragen sind in dieselben nur insoweit einzubeziehen, als ihre Berücksichtigung eine Voraussetzung für die Beantwortung der technischen Fragen bildet[2]. Die Organisierung der Sachverständigenkollegien erfolgte mit Verordnung vom 31. Juli 1896 R. G.Bl. Nr. 151[3].

1. Vgl. § 31 des deutschen Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, dem § 63 nachgebildet ist, ferner §§ 31—35 des ungarischen Gesetzes (XVI. Ges. Art. vom J. 1884) und § 49 des d. Ges. vom J. 1901; Über die Geschichte des Institutes der Sachverständigenvereine, welches in Preufsen bereits mit dem Nachdrucksgesetze vom 11. Juni 1837 eingeführt wurde, s. Dambach, Gutachten, S. XV ff. „Das deutsche Gesetz hat aus Preufsen und Sachsen das dort bereits früher bestandene Institut der Sachverständigenvereine in Nachdruckssachen übernommen, welches sich daselbst trefflich bewährt und volle Anerkennung bei den Gerichten und den Parteien gefunden hat. Welch wertvolles Material diese Sachverständigenvereine im Deutschen Reiche für die Auslegung des Gesetzes und für die Ausbildung einer konsequenten und einheitlichen Praxis bereits geliefert haben, ergibt ein Blick in die von Dambach im Jahre 1891 herausgegebene Sammlung der Gutachten dieser Vereine. Auch Ungarn hat sich diese Institution durch Bildung ständiger Expertenkommissionen in Budapest und Agram angeeignet. — Mit Rücksicht auf die Anforderungen, welche im Falle der Einholung eines Gutachtens in Urheberrechtsangelegenheiten an die Sachverständigen gestellt werden müssen: volle Vertrautheit mit dem Gesetze, literarische, eventuell musikalische oder künstlerische Erfahrung, genaue Kenntnis der Gebräuche des Buch-, Kunst- oder Musikalienhandels, dann des Konzert- oder Theaterwesens — Anforderungen, denen eine einzelne Person nur selten zu genügen imstande sein wird — erscheint es zweckmäfsig, die Gerichte in die Lage zu versetzen, in zweifelhaften Fällen ein Sachverständigenkollegium um sein Gutachten befragen zu können. Die gesetzliche Grundlage hiefür soll durch § 56 des Entwurfes geschaffen werden. — Die Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigenkollegiums wird insbesondere bei Gerichten an kleineren Orten sich empfehlen, wo Personen, die wirklich fachmännische Kenntnisse besitzen, meist gar nicht oder nicht in ausreichender Zahl zu Gebote stehen dürften" (Reg.Mot.).

2. Theoretisch ist dies allgemein anerkannt, in der Praxis wurde jedoch vielfach darüber hinausgegangen und es verdanken die Gutachten der deutschen Sachverständigenvereine wohl gerade diesem Umstande die grofse Bedeutung, die sie für die Ausbildung des Urheberrechtes gewonnen haben. Über die Auffassung im Kreise der letzteren siehe Dambach, Gutachten S. XXIV ff.

3. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht

Digitized by Google

vom 31. Juli 1896 über die im Gesetze vom 26. Dezember 1895 (R.G.Bl. Nr. 197), betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, vorgesehenen Sachverständigenkollegien.

Auf Grund der §§ 68 und 63 des Gesetzes vom 26. Dezember 1895 (R.G.Bl. Nr. 197), betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht mit Wirksamkeit vom Kundmachungstage an verordnet, wie folgt:

§ 1. Es werden Sachverständigenkollegien für den Bereich der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Photographie gebildet, welche die Aufgabe haben, in Sachen des Urheberrechtes an Werken des betreffenden Bereiches über zweifelhafte oder streitige Fragen technischer Natur, welche für eine richterliche Entscheidung von Bedeutung sind, auf Verlangen der Gerichte Gutachten abzugeben.

§ 2. Sachverständigenkollegien werden errichtet: für den Bereich der Literatur: in Wien, Prag, Lemberg und Triest; für den Bereich der Tonkunst: in Wien, Prag und Lemberg; für den Bereich der bildenden Künste: in Wien, Prag und Krakau; für den Bereich der Photographie: in Wien. Die Bildung von Sachverständigenkollegien an anderen Orten ist für den Bedarfsfall vorbehalten.

§ 3. Jedes Sachverständigenkollegium besteht aus einem Vorsitzenden und sechs bis zehn Mitgliedern.

§ 4. Die Ernennung des Vorsitzenden und der Mitglieder erfolgt durch das Ministerium für Kultus und Unterricht, welchem auch die Bezeichnung des mit der Stellvertretung des Vorsitzenden betrauten Mitgliedes zusteht, auf die Dauer von sechs Jahren. Der Vorsitzende und die Mitglieder haben nach ihrer Ernennung bei dem Landesgerichte am Sitze des Sachverständigenkollegiums den Sachverständigeneid zu leisten.

§ 5. Zur Abgabe eines Gutachtens sind die Sachverständigenkollegien nur dann verpflichtet, wenn das ersuchende Gericht: 1. die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt und 2. die zu vergleichenden Gegenstände, sowie die zur Abgabe des Gutachtens erforderlichen gerichtlichen Akten dem Sachverständigenkollegium zugesendet hat.

§ 6. Vor der Beschlufsfassung des Sachverständigenkollegiums über ein abzugebendes Gutachten hat der Vorsitzende zwei Berichterstatter zu bestellen, welchen es obliegt, ihre Anträge unabhängig von einander schriftlich auszuarbeiten.

§ 7. Die Anträge der Berichterstatter gelangen in einer Sitzung zum Vortrage, zu der sämtliche Mitglieder des Sachverständigenkollegiums unter Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung vom Vorsitzenden einzuladen sind. Zur Beschlufsfassung ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Die Beschlufsfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit, und wenn sich unter den Mitgliedern Stimmengleichheit ergibt, durch die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8. Das Gutachten ist unter Angabe der Namen der an der Beschlufsfassung Beteiligten von dem Vorsitzenden nach dem gefafsten

Digitized by Google

Beschlusse auszufertigen. Jedem in der Minderheit gebliebenen Mitgliede steht es jedoch frei, zu verlangen, dafs sein Votum dem Gutachten des Kollegiums angeschlossen und mit diesem dem Gerichte mitgeteilt werde.

§ 9. Das Sachverständigenkollegium ist befugt, für das Gutachten Gebühren anzusprechen. Hinsichtlich dieser Gebühren haben die für Sachverständigengebühren geltenden Bestimmungen zur Anwendung zu kommen.

Fünfter Abschnitt.

Schlufsbestimmungen.

§ 64.

Die den Gebrauch der Presse regelnden, dann die hinsichtlich der Preſserzeugnisse, sowie betreffs der öffentlichen Aufführung, der Ausstellung und des Feilbietens von Werken bestehenden allgemeinen Gesetze und Vorschriften bleiben aufrecht.

§ 65.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Es findet auch auf die vor Beginn seiner Wirksamkeit erschienenen Werke Anwendung; jedoch bleiben für solche Werke die bisherigen Schutzfristen, insoweit sie länger sind, aufrecht.

Ebenso bleiben die bisherigen kürzeren Schutzfristen für das ausschliefsliche Recht der Aufführung eines Bühnenwerkes ausnahmsweise mafsgebend in dem Verhältnisse des Urhebers zu solchen Bühnen, welchen er vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes das Aufführungsrecht auf die ganze Schutzdauer entgeltlich überlassen hatte.

§ 66.

Die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhandenen Vervielfältigungen und Nachbildungen, deren Herstellung bisher nicht verboten war, können auch fernerhin verbreitet werden.

Digitized by Google

Desgleichen können die in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen), wenn deren Herstellung bisher nicht verboten war, zu besagtem Zwecke noch während eines Zeitraumes von vier Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an, benützt werden.

Die Verbreitung solcher Vervielfältigungen oder Nachbildungen und die fernere Benützung der bezeichneten Vorrichtungen ist aber nur dann gestattet, wenn diese Gegenstände infolge eines von der beteiligten Partei binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gestellten Ansuchens durch die politische Bezirksbehörde des Ortes, wo sie sich befinden, in ein Inventar aufgenommen und mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

§ 67.

Die vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes rechtmäfsig zur Aufführung gebrachten musikalischen und Bühnenwerke können auch ferner frei aufgeführt werden.

§ 68.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist mein Justizminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien beauftragt.

Dafs die den Gebrauch der Presse, die öffentlichen Aufführungen und Ausstellungen, sowie das Feilbieten von Preſserzeugnissen regelnden Vorschriften durch das vorliegende Gesetz nicht berührt werden, ergibt sich aus dem Zwecke des Letzteren. Die Aufnahme des § 64 erfolgte, wie in den Reg. Mot. betont wird, nur „um jeden Zweifel über den Fortbestand der bezeichneten Vorschriften auszuschliefsen". Von praktischer Bedeutung ist § 64 nur insofern, als aus ihm a contrario der Schlufs gezogen werden mufs, dafs nach Absicht des Gesetzgebers durch das neue Gesetz alle das Urheberrecht selbst regelnden älteren Normen aufgehoben sein sollen. In diesem Sinne ist auch die in § 65[1] aufgestellte Regel aufzufassen, dafs das Gesetz „auch auf die vor Beginn seiner Wirksamkeit erschienenen Werke" Anwendung finde. Sie gilt nicht blofs für die vor Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes er-

Digitized by Google

schienenen Werke, sondern auch für die bis dahin nicht erschienenen. Das mufs schon daraus geschlossen werden, dafs sich sonst eine verschiedenartige Behandlung des Werkes ergeben würde, wenn dasselbe nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes erschienen und wenn es auch dann nicht erschienen ist. Es liegt hierin keine Rückwirkung des Gesetzes, da weder die Herstellung eines Werkes, noch dessen Herausgabe, Aufführung oder Ausstellung ein Recht auf dauernde Anwendung des in diesem Zeitpunkte in Kraft gewesenen Gesetzes begründen kann[2], und es beruht lediglich auf Gründen der Opportunität, wenn in den §§ 65 bis 67 hiervon eine Reihe von Ausnahmen festgestellt werden. Solche Ausnahmen enthalten die nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes:

1. Die für Werke, welche vor Beginn der Wirksamkeit des geltenden Gesetzes erschienen sind (§ 6), bisher bestandenen Schutzfristen bleiben aufrecht, insoweit sie länger sind, als die des neuen Gesetzes (§ 65, Abs. 1). Derartige Fristen sind die Schutzfrist für posthume Werke, welche nach § 43 Abs. 2 des geltenden Gesetzes mit Ablauf des dreifsigsten Jahres nach dem Todesjahre des Urhebers (bezw. beim Erscheinen in den letzten fünf Jahren der dreifsigjährigen Frist fünf Jahre nach dem Jahre des Erscheinens) endet, nach § 14 lit. d des Patentes aber ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Ablebens des Urhebers erst dreifsig Jahre nach dem Erscheinungsjahre abläuft; die Frist für von mehreren Miturhebern hergestellte nach deren Ableben alethonym herausgegebene Werke, welche nach § 43 Abs. 3 des geltenden Gesetzes dreifsig Jahre nach dem Ableben des letztverstorbenen Miturhebers, nach § 14 lit. c. Pat. aber ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Ablebens der Miturheber dreifsig Jahre nach dem Erscheinungsjahre endet; die Frist für von Akademien, Universitäten usw. herausgegebene Werke, welche nach § 15 Pat. fünfzig Jahre, nach § 46 des geltenden Gesetzes aber dreifsig Jahre nach dem Erscheinungsjahre abläuft; die etwa durch staatliches Privilegium im Sinne des § 17 Pat. erweiterten Schutzfristen. Auch die Schutzfristen für Werke der Photographie müssen hierher gerechnet werden, da Letztere unter der Herrschaft des Patentes nach konstanter Gerichtspraxis den Werken der bildenden Künste zugerechnet und der für diese geltenden Schutzfristen teilhaftig erachtet wurden, nach § 48 des geltenden Gesetzes aber einen zeitlich weit beschränkteren Schutz genieſsen[3].

2. Bei Beginn der Wirksamkeit des geltenden Gesetzes vorhandene Vervielfältigungen und Nachbildungen, deren Herstellung

Digitized by Google

bisher nicht verboten war, können nach § 66 auch fernerhin, und zwar zeitlich unbeschränkt, verbreitet, die in diesem Zeitpunkte vorhanden gewesenen Vorrichtungen zur Herstellung von Vervielfältigungen oder Nachbildungen, deren Herstellung bisher nicht verboten war, zu besagtem Zwecke noch während eines Zeitraumes von vier Jahren, vom Beginn der Wirksamkeit des geltenden Gesetzes an, benützt werden, wofern deren Inventarisierung und Abstempelung im Sinne des Schlufssatzes des § 66 rechtzeitig erfolgte[4]. Unter „nicht verboten" ist hier nur das Erlaubtsein nach dem Gesetze — nicht etwa auch das Gestattetsein infolge Übereinkommens mit dem Urheber — zu verstehen. Selbstverständlich ist auch die Verbreitung der mittels der rechtzeitig inventierten und abgestempelten Vorrichtungen hergestellten Vervielfältigungen bezw. Abbildungen gestattet, doch erfordert der Zweck des § 66, dafs auch die Letzteren inventarisiert und abgestempelt werden, da andernfalls nicht festzustellen wäre, ob dieselben mit rechtzeitig inventierten und abgestempelten Vorrichtungen hergestellt wurden. Die Lücke, welche das Gesetz in diesem Punkte aufweist, wurde durch § 11 der Vollzugsverordnung vom 29. Dezember 1895 Nr. 198 R.G.Bl., welche bestimmt, dafs die Inventarisierung und Abstempelung der später hergestellten Vervielfältigungen und Nachbildungen auch noch nach Ablauf des in § 66 Abs. 3 gesetzten Termines erfolgen könne, sinngemäfs ausgefüllt. Indes erscheint diese Inventarisierung und Abstempelung zweifellos gleich dem Gebrauche der Vorrichtungen nur mehr innerhalb des Zeitraumes von vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zulässig[5]. Die näheren Bestimmungen in Betreff derselben enthält die eben erwähnte Vollzugsverordnung[6].

3. Vor Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes rechtmäfsig zur Aufführung gebrachte (musikalische und dramatische) Werke können nach § 67 auch fernerhin frei aufgeführt werden. Unter „rechtmäfsig zur Aufführung gebrachten" Werken sind — wie aus den Worten „können auch ferner frei aufgeführt werden" hervorgeht — hier nur solche Werke zu verstehen, an welchen das ausschliefsliche Aufführungsrecht des Urhebers zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes nicht mehr bestand. Die Aufführungsfreiheit ist eine absolute, d. h. sie besteht nicht blofs für denjenigen, welcher das Werk bisher aufgeführt hat, sondern auch für jeden Dritten[7].

4. Den Charakter einer Dispositivbestimmung, welche lediglich das Rechtsverhältnis zwischen dem Urheber eines Bühnenwerkes

Digitized by Google

und der Bühne, welche das Aufführungsrecht an demselben vor Inkrafttreten des geltenden Gesetzes erworben hat, berührt, besitzt die Bestimmung des § 65 Abs. 2. Nach ihr sollen „in dem Verhältnisse des Urhebers zu solchen Bühnen, welchen er vor der Wirksamkeit des geltenden Gesetzes das Aufführungsrecht auf die ganze Schutzdauer entgeltlich überlassen hatte", für das ausschliefsliche Recht der Aufführung die bisherigen kürzeren Schutzfristen mafsgebend bleiben. Es soll damit gesagt sein, dafs ein Vertrag, mit welchem ein Autor einer Bühne das Aufführungsrecht an einem Bühnenwerke für die ganze Schutzdauer übertragen hat, so ausgelegt werden soll, als ob er unter dem neuen Gesetze zustande gekommen wäre. Der Autor soll nicht etwa der nunmehr erweiterten Schutzfrist wegen weitere Ansprüche an den Erwerber des Aufführungsrechtes zu stellen, bezw. weitere Aufführungen zu sistieren berechtigt sein, der Vorteil der Fristerweiterung also der betreffenden Bühne, nicht dem Urheber zugute kommen[8]. Voraussetzung ist, dafs das Werk der Bühne „entgeltlich" und „auf die ganze Schutzdauer" (des früher geltenden Rechtes) überlassen worden war, was entweder expressis verbis, oder durch Angabe des gesetzlichen Endtermines der Schutzfrist geschehen sein kann. Die Bestimmung gilt im Verhältnisse des Urhebers (bezw. seines Rechtsnachfolgers) zu der „Bühne", berechtigt demnach den Erwerber und seinen Rechtsnachfolger nur als Leiter der betreffenden Bühne. Sie findet daher keine Anwendung bei Erwerb des Aufführungsrechtes (etwa durch einen Theateragenten) ohne Bezug auf eine bestimmte Bühne; desgleichen nicht für Aufführungen, welche der Leiter einer Bühne, welche das Recht erworben hat, an einer anderen Bühne unternehmen will. Das Gesetz bezeichnet die Bestimmung ausdrücklich als eine Ausnahmsbestimmung; es schliefst damit eine analoge Anwendung derselben auf andere Verträge, die die Übertragung urheberrechtlicher Befugnisse zum Gegenstande haben, aus.

Nach § 65 tritt das Gesetz mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit[9]. Letztere erfolgte am 31. Dezember 1895 durch Ausgabe des dasselbe enthaltenden XCI. Stückes des Reichsgesetzblattes pro 1895 vom gleichen Datum.

1. In der Reg.-Vorl. (§ 59) bildeten die §§ 65—67 den Inhalt eines Paragraphen, welcher lautete: „Das gegenwärtige Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit und findet auch auf die vor Beginn der Wirksamkeit desselben erschienenen Werke insoweit

Digitized by Google

Anwendung, als nicht einzelne der durch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewährten Fristen länger sind, als die in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten Fristen. — Die bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vorhandenen Vervielfältigungen und Nachbildungen, deren Herstellung bisher nicht verboten war, können auch fernerhin verbreitet werden. — Desgleichen können die in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung, wie Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen, wenn deren Herstellung bisher nicht verboten war, zu besagtem Zwecke noch während eines Zeitraumes von vier Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an, benützt werden. — Die Verbreitung solcher Vervielfältigungen oder Nachbildungen und die fernere Benützung der bezeichneten Vorrichtungen ist aber nur dann gestattet, wenn infolge eines von der beteiligten Partei binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gestellten Ansuchens durch die politische Bezirksbehörde des Ortes, wo die betreffenden Gegenstände sich befinden, ein Inventar dieser Gegenstände aufgenommen worden ist und dieselben mit einem besonderen Stempel versehen worden sind. — Die vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes rechtmäfsig zur Aufführung gebrachten dramatischen, dramatisch-musikalischen, musikalischen und choreographischen Werke können auch ferner aufgeführt werden. — Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Inventars und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren ist vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verordnungswege zu erlassen". Die vorliegende Fassung rührt von der H.H.Komm. her, deren Entw. in den § 67 bis 69 sich vom Gesetzestexte nur dadurch unterschied, dafs es in § 67 hiefs: „Das gegenwärtige Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft".

2. In der Reg.Vorl. (s. Anm. 1) war die Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes auf früher entstandene Werke gar nicht berührt. Sie erschien dem Verfasser desselben als selbstverständlich. Die erschienenen Werke werden dort nur deshalb hervorgehoben, weil nur bezüglich ihrer die Bestimmung gelten sollte, dafs die bisherigen Schutzfristen, insoweit sie länger sind, aufrecht bleiben. Die Frage, ob das Gesetz auch auf die zu Beginn seiner Wirksamkeit noch nicht erschienenen Werke Anwendung finde, (s. Schuster, Grundr. S. 5, Anm. 9) entstand erst durch die verunglückte Fassung des H.H.Entw. Eine Rückwirkung liegt in der sofortigen Anwendung eines neuen Urhebergesetzes auf früher entstandene Werke so wenig, wie eine solche in der sofortigen Anwendung eines ein Statusrecht (etwa den Zeitpunkt der Grofsjährigkeit) neu regelnden Gesetzes gelegen wäre. Auf urheberrechtliche Delikte, die vor Erlassung des Gesetzes begangen wurden, finden die Strafbestimmungen des neuen Gesetzes indes nur insoweit Anwendung, als sie nicht härter sind, als die des älteren Gesetzes. S. Entscheid. Sammlg. Nr. 2070.

3. Anderer Ansicht Schuster, Grundr. S. 6. Das von ihm geltend gemachte Argument, dafs die Einbeziehung der Photographie unter die bildenden Künste vom neuen Gesetze nicht anerkannt werde,

Digitized by Google

ist aber u. E. nicht mafsgebend, da nach § 65 lediglich der Umstand in Betracht kommt, ob das „Werk" bisher eines längeren Schutzes teilhaftig war, was — wenigstens nach der bisherigen Gerichtspraxis — hier zweifellos zutrifft. Auf dieser Anschauung beruht auch der fortgesetzte Schutz der Photographie im internationalen Verkehr, welcher in Bezug auf Ungarn und Grofsbritannien durch Erklärungen der betreffenden Regierungen (s. die Bemerkg. zu §§ 1 und 2 Anm. 21) garantiert wurde. Vgl. die Entscheidungen des Kass.H. vom 28. Juni 1900 Z. 4194 (Sammlg. Nr. 2507) und des Ob.G.H. vom 2. Oktober 1900 Z. 10813 (Nowak Nr. 314, Glaser-Unger, N. F. Nr. 1135), in welchen der Schutz von vor Erlassung des Gesetzes erschienenen Photographien auch von den formalen Erfordernissen des § 40 unabhängig erklärt wird.

4. Die Bestimmungen des § 66 sind im Wesentlichen dem d. Ges. vom J. 1870 (§ 58) entnommen, welches jedoch auch die Benützung der vorhandenen Vorrichtungen zeitlich unbeschränkt gestattete. S. die Mot. zu Letzterem bei Scheele S. 152.

5. Nach der — amtlich veröffentlichten — Entscheidung des Kass.H. vom 11. Februar 1898 Z. 15107 (Sammlg. Nr. 2197) ist die Inventarisierung und Abstempelung keine Bedingung der Gestattung des Vertriebes, sondern kann bei Unterlassung derselben der Nachweis der Herstellung vor Inkrafttreten des Gesetzes auch auf anderem Wege erbracht werden. Ihre Richtigkeit wird von v. Seiller S. 188 mit Recht bezweifelt.

6. Die einschlägigen Bestimmungen der Vdg. vom 29. Dezember 1895 (R.G.Bl. Nr. 198) lauten: § 9. Die Aufnahme des im § 66 des Urheberrechtsgesetzes vorgesehenen Inventars der Vervielfältigungen und Nachbildungen von Werken der Literatur, Kunst und Photographie, dann der Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung solcher Werke, sowie die Stempelung dieser Gegenstände hat durch die politische Bezirksbehörde des Ortes, wo die betreffenden Gegenstände sich befinden, infolge eines schriftlichen Ansuchens der beteiligten Partei zu erfolgen. — § 10. Die Partei hat mit der Anmeldung ein zweifach ausgefertigtes Verzeichnis vorzulegen und in diesem die der Amtshandlung zu unterziehenden Gegenstände einzeln und genau mit den zur Indentifizierung dienenden Bezeichnungen anzuführen. — § 11. In das Verzeichnis können alle Vervielfältigungen und Nachbildungen, dann alle Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen) aufgenommen werden, wenn sie am 31. Dezember 1895, als dem Tage, an welchem das Urheberrechtsgesetz in Wirksamkeit tritt, bereits vorhanden waren und wenn deren Herstellung bisher nicht verboten war. — Den beteiligten Parteien ist es übrigens freigestellt, auch später hergestellte Vervielfältigungen und Nachbildungen anzumelden, jedoch nur dann, wenn die zu deren Herstellung benützten Vorrichtungen gemäfs der Bestimmungen dieser Verordnung inventarisiert und gestempelt worden sind. — § 12. Die politische Bezirksbehörde, bei der die Anmeldung überreicht wird, hat sich von der Richtigkeit des vorgelegten Verzeichnisses zu überzeugen und zu prüfen, ob das Verzeichnis den Anordnungen des § 11 entspricht.

Digitized by Google

Gegenstände, welche diesen Anordnungen zuwider angemeldet wurden, sind aus dem Verzeichnisse auszuscheiden. — § 13. Die rechtmäfsig angemeldeten Vervielfältigungen und Nachbildungen, dann Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung sind von der Behörde einzeln mit dem in passender Weise anzubringenden Amtssiegel zu versehen. Ein Pare des vorgelegten und erforderlichenfalls richtiggestellten Verzeichnisses ist von der Behörde aufzubewahren, das andere unter Bestätigung des Tages der Überreichung der Partei zurückzustellen. — § 14. Die im ersten Absatze des § 11 bezeichneten Vervielfältigungen und Nachbildungen, dann Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung, sind bei Vermeidung der im § 66 des Urheberrechtsgesetzes bestimmten Rechtsfolgen spätestens bis einschliefslich 30. März 1896 zur Anmeldung zu bringen. — Die Anmeldung der im zweiten Absatze des § 11 bezeichneten Vervielfältigungen und Nachbildungen ist auch nach diesem Zeitpunkte, jedoch nur mit der Beschränkung statthaft, dafs die Aufnahme des Inventars und die Stempelung der angemeldeten Vervielfältigungen und Nachbildungen spätestens am 30. Dezember 1899 zu erfolgen hat. — § 15. Verspätete Anmeldungen sind nicht zu berücksichtigen und den Parteien als zur Amtshandlung nicht geeignet zurückzustellen.

7. S. Entscheid. Glaser-Unger, N. F. Nr. 1408. Über die gleiche Auslegung des übereinstimmenden Passus im Vertrage mit dem Deutschen Reiche, Herrmann, Intern. Urheberschutz zwischen Österreich und dem Deutschen Reich, Berlin 1903, S. 147.

8. Die H.H.Komm. wurde zur Aufnahme des Abs. 2 des § 65 augenscheinlich durch die Schwierigkeiten veranlafst, welche sich seinerzeit im Deutschen Reiche aus der Ausdehnung des Aufführungsrechtes im Ges. vom 11. Juni 1870 ergeben hatten. (S. die umfassende Literatur und Judikatur über die einschlägigen Fragen bei Scheele, S. 154, eine eingehende Darstellung der Leipziger Theaterprozesse bei Klostermann S. 176 ff.) Dafs die Fassung desselben unklar ist und auch die entgegengesetzte Deutung zuläfst, wurde schon von Schuster, Grundr. S. 6, Anm. 4 hervorgehoben. Die oben dargestellte Auslegung entspricht der Darstellung der H.H.Komm., in deren Bericht es heifst: „Der Kommissionsentwurf hat . . . . . einen Zusatz, § 67, Abs. 2, hinzugefügt, in der Absicht eine offenbare Härte zu mildern, welche sich aus der im vorliegenden Gesetze den Bühnenwerken gewährten langen Schutzfrist gegen die Aufführung gegenüber solchen Bühnen ergeben würde, welche schon vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes im Hinblicke auf die bisherige bedeutend kürzere Schutzfrist das Aufführungsrecht vertragsmäfsig für eben diese Schutzdauer erworben haben. Es wurde beim Abschlusse solcher Verträge die Voraussetzung zu Grunde gelegt, dafs das für das Aufführungsrecht bedungene Entgelt (zumeist in Form von Tantièmen) so lange zu entrichten sei, als nach dem geltenden Gesetze die Schutzdauer währt, dafs aber alsdann sofort die Aufführung frei würde. Wäre eine längere Schutzdauer und somit eine länger währende Verpflichtung zur Honorarzahlung in Aussicht gestanden, so würde dieses Honorar je für ein Jahr oder je für eine Aufführung im geringeren Betrage zugestanden worden sein. Es

Digitized by Google

erscheint daher billig, um durch die Neuerungen des Gesetzes jene Vertragsvoraussetzungen unberührt zu lassen, im Verhältnisse zwischen solchen Kontrahenten die bisherigen kürzeren Schutzfristen als auch fortan mafsgebend zu erklären".

9. Die Abänderung des § 65, wonach das Gesetz sofort mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit treten sollte, erfolgte erst bei der Schlufsredaktion des letzteren u. zw. aus dem Grunde, weil die in dem Gesetze vom 26. April 1893, Nr. 78 R.G.Bl. verfügte provisorische Verlängerung des Aufführungschutzes bereits mit Ende des Jahres 1895 ablief.

Digitized by Google

Anhang.

Digitized by Google

I.

Gesetz vom 16. Februar 1887

(R.G.Bl. Nr. 14),

wodurch das Ministerium der im Reichstage vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Übereinkommens, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone zum Zwecke des gegenseitigen Schutzes der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber ein Übereinkommen nachstehenden Inhaltes abzuschliefsen und dessen gleichzeitige Kundmachung mit Gesetzeskraft in beiden Ländergebieten zu vereinbaren:

Artikel I.

Die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und deren Rechtsnachfolger mit Inbegriff der Verleger sollen in jedem der beiden Staatsgebiete gegenseitig sich der Vorteile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden.

Es werden daher Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und deren Rechtsnachfolger, wenn diese Werke in einem der beiden Staatsgebiete erscheinen, in dem anderen Staatsgebiete denselben Schutz und dieselbe Hilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte geniefsen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen den Urheber eines in diesem anderen Gebiete erschienenen Werkes der Literatur oder Kunst oder gegen dessen Rechtsnachfolger begangen wäre; es werden in gleicher Weise Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und deren Rechtsnachfolger, wenn diese Personen dem Einen der beiden Staatsgebiete angehören oder daselbst wohnen, in dem anderen Staatsgebiete denselben Schutz und dieselbe Hilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte

Digitized by Google

genieſsen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen einen diesem anderen Gebiete angehörigen oder daselbst wohnenden Urheber oder dessen Rechtsnachfolger begangen wäre.

Diese Vorteile sollen jedoch in dem anderen Gebiete den Urhebern und ihren Rechtsnachfolgern nur in dem Falle gewährt werden, wenn das betreffende Werk auch in dem Ursprungsgebiete gesetzlich geschützt ist und sollen in dem anderen Gebiete nicht über die Frist hinaus dauern, welche in dem Ursprungsgebiete den Urhebern und ihren Rechtsnachfolgern gesetzlich eingeräumt ist.

Der Ausdruck: „Werke der Literatur oder Kunst" umfaſst Bücher, Broschüren oder andere Schriftwerke; dramatische Werke, musikalische Kompositionen, dramatisch-musikalische Werke; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geologische und geographische Karten, geographische, topographische, naturwissenschaftliche, geometrische, architektonische und andere technische Zeichnungen, Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art, sowie überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Gebiete der Wissenschaft, Literatur oder Kunst.

Artikel II.

Sofern nach dem ungarischen Gesetzartikel XVI vom Jahre 1884 über das Autorrecht zur Wahrung einzelner Urheberrechte die Eintragung in ein öffentliches Register erforderlich ist, können diese Eintragungen, wenn sie von Urhebern oder deren Rechtsnachfolgern begehrt werden, deren Rechte nur auf Grund des gegenwärtigen Vertrages gewahrt werden können, bei dem k. k. Handelsministerium in Wien erfolgen, bei welchem zu diesem Zwecke ein besonderes Register zu führen ist.

Die in dieses Register erfolgten Eintragungen sind am Ende eines jeden Monates dem königlich-ungarischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel in Budapest behufs Veranlassung der Veröffentlichung bekanntzugeben.

Die näheren Vorschriften hierüber sind von der Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder auf dem Verordnungswege zu erlassen.

Artikel III.

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sollen auch auf Werke der Literatur oder Kunst Anwendung finden, welche bereits vor dem Inkrafttreten desselben vorhanden waren.

Jedoch können die vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens angefertigten Exemplare, deren Herstellung bisher nicht verboten war, auch ferner verbreitet werden. Desgleichen können die beim Inkrafttreten dieses Übereinkommens vorhandenen Vorrichtungen zur Vervielfältigung, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine, wenn deren Herstellung bisher nicht verboten war, während eines Zeitraumes von vier Jahren von diesem Inkrafttreten noch benützt werden.

Digitized by Google

Die Verbreitung solcher Exemplare und die fernere Benützung der bezeichneten Vorrichtungen ist aber nur dann gestattet, wenn infolge eines von der beteiligten Partei binnen drei Monaten von dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens gestellten Ansuchens durch die betreffende Regierung ein Inventar der bezeichneten Exemplare und Vorrichtungen aufgenommen und dieselben mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

Die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Übereinkommens rechtmäfsig zur Aufführung gebrachten dramatischen Werke, musikalischen Kompositionen und dramatisch-musikalischen Werke können auch ferner aufgeführt werden.

Artikel IV.

Das gegenwärtige Übereinkommen soll nach dessen Genehmigung durch die beiderseitigen Gesetzgebungen gleichzeitig in beiden Staatsgebieten in Wirksamkeit treten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird von den beiderseitigen Regierungen einverständlich festgesetzt.

Das gegenwärtige Übereinkommen soll von seinem Inkrafttreten an durch zehn Jahre in Geltung bleiben und wird, wenn keine Kündigung eintritt, nach Ablauf dieser Zeit auf weitere zwei Jahre und sofort von zwei zu zwei Jahren als stillschweigend verlängert angesehen.

Die Kündigung hat ein Jahr vor Ablauf der Geltungsfrist des Übereinkommens zu erfolgen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 16. Februar 1887.

Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten vom 19. Juni 1887

(R.G.Bl. Nr. 76)

womit der zwischen dem Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone erfolgte Abschlufs des Übereinkommens, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber, bekannt gegeben wird.

Auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1887 (R.G.Bl. Nr. 14) ist von dem Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone unter dem 10. Mai 1887 das Übereinkommen, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber, in der durch das bezeichnete Gesetz festgestellten Fassung abgeschlossen und gleichzeitig vereinbart worden, dafs dasselbe am 1. Juli 1887 in Kraft tritt.

Digitized by Google

Verordnung des Handelsministeriums und des Justizministeriums vom 13. August 1887

(R.G.Bl. Nr. 102),

über das in Gemäfsheit des Übereinkommens zwischen dem Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber (Gesetz vom 16. Februar 1887, R.G.Bl. Nr. 14 und Kundmachung des Ministerpräsidenten vom 19. Juni 1887, R.G.Bl. Nr. 76), bei dem Handelsministerium zu führende besondere Register.

Auf Grund des 3. Absatzes des Artikel II des Gesetzes vom 16. Februar 1887 (R.G.Bl. Nr. 14), wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Übereinkommens mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone zum Zwecke des gegenseitigen Schutzes der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst nnd der Rechtsnachfolger der Urheber ermächtigt wurde, wird im Hinblick auf den laut Kundmachung des Ministerpräsidenten vom 19. Juni 1887 (R.G.Bl. Nr. 76) inzwischen erfolgten Abschlufs dieses Übereinkommens in Betreff des nach dem ersten Absatze des Artikel II des erwähnten Gesetzes bei dem Handelsministerium in Wien zu führenden besonderen Registers Folgendes bestimmt:

§ 1.

Bei dem Handelsministerium in Wien wird ein besonderes Register geführt, in welches jene Anmeldungen einzutragen sind, deren Eintragung in ein öffentliches Register nach dem ungarisehen Gesetzartikel XVI vom Jahre 1884 über das Autorrecht zur Wahrung einzelner Urheberrechte erforderlich ist, woferne diese Anmeldungen seitens solcher Urheber oder Rechtsnachfolger derselben erfolgen, deren Rechte in den Ländern der ungarischen Krone nur auf Grund des im Eingange erwähnten Übereinkommens gewahrt werden können.

§ 2.

Das Register wird nach den aus der Beilage ersichtlichen Formularien I und II angelegt.

Anmeldungen, welche den Schutz des Rechtes zur Übersetzung eines Originalwerkes der Literatur in eine oder mehrere andere Sprachen bezwecken (Anmeldung des Beginnes und der Beendigung der Übersetzung) werden in das nach dem Formulare I angelegte Register eingetragen.

Anmeldungen, welche die Verlängerung der Schutzfrist eines unter einem Pseudonym oder ohne Nennung des Namens des Urhebers erschienenen Werkes der Literatur oder eines unter einem Pseudonym oder ohne Nennung des Namens des Urhebers aufgeführten dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes oder eines unter

Digitized by Google

einem Pseudonym oder ohne Nennung des Namens des Urhebers veröffentlichten Werkes der bildenden Kunst — Zeichnung, Stich, Maler- oder Bildhauerwerk — zum Zwecke haben (Anmeldung des wirklichen Namens des Urhebers) werden in das nach dem Formulare II angelegte Register eingetragen.

§ 3.

Die Eintragungen erfolgen über mündliches oder schriftliches Ansuchen der Interessenten, ohne vorläufige Untersuchung der Richtigkeit der in der Anmeldung gemachten Angaben.

§ 4.

Die Anmeldungen zum Zwecke von Eintragungen in das nach dem Formulare I zu führende Register haben folgende Daten zu enthalten:

1. den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort des Anmelders;
2. den vollen Titel des Originalwerkes, die Zahl der Bände und der Seiten desselben;
3. das Jahr, in welchem das Originalwerk erschienen ist;
4. den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort des Urhebers;
5. die Sprache (Sprachen), für welche das Übersetzungsrecht vorbehalten wurde;
6. den Zeitpunkt, wann die Übersetzung des Originalwerkes
   a) begonnen,
   b) vollendet wurde.

§ 5.

Die Anmeldungen zum Zwecke von Eintragungen in das nach dem Formulare II zu führende Register haben folgende Daten zu enthalten:

1. den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort des Anmelders;
2. die genaue Bezeichnung des Originalwerkes und der Gattung desselben; bei Werken der Literatur und Tonwerken insbesondere den vollen Titel, die Zahl der Bände oder Hefte und der Seiten desselben;
3. das Jahr, in welchem das Originalwerk erschienen, beziehungsweise zum ersten Male öffentlich aufgeführt oder sonst veröffentlicht worden ist; bei dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken auch den Tag der ersten öffentlichen Aufführung;
4. das Pseudonym des Urhebers oder die Angabe, dafs das Werk ohne Nennung des Namens des Urhebers erschienen, beziehungsweise öffentlich aufgeführt oder sonst veröffentlicht worden ist;
5. den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort des Urhebers.

§ 6.

Gelegentlich der Anmeldung (§ 3) ist, wenn sich die Anmeldung auf ein Werk der Literatur oder ein Tonwerk bezieht, ein Exemplar des Originalwerkes, beziehungsweise der Übersetzung, wenn sich die

Digitized by Google

Anmeldung dagegen auf ein Werk der bildenden Kunst bezieht, eine Photographie des Kunstwerkes bei dem Handelsministerium gegen Empfangschein zu hinterlegen.

§ 7.

Nach vollzogener Eintragung der Anmeldung in das Register wird dem Anmelder eine Bestätigung über die erfolgte Anmeldung und über den Inhalt der Eintragung von dem Handelsministerium erteilt.

§ 8.

Am Schlusse eines jeden Monates werden die in das Register erfolgten Eintragungen von dem Handelsministerium dem königlich ungarischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel in Budapest behufs Veranlassung der Veröffentlichung mitgeteilt.

§ 9.

Jedermann kann in das Register Einsicht nehmen, und gegen Entrichtung der entfallenden Stempelgebühr die Ausfertigung amtlich beglaubigter Abschriften aus demselben, sowie von Zeugnissen, dafs eine bestimmte Eintragung in dem Register nicht vorkomme, verlangen.

§ 10.

Die Empfangscheine (§ 6), Bestätigungen (§ 7), sowie die beglaubigten Abschriften und Zeugnisse aus dem Register (§ 9) werden von dem Referenten und dem mit der Registerführung betrauten Beamten des Handelministeriums unterfertigt und mit dem Amtssiegel versehen.

(Siehe die hierzu gehörigen Formulare I und II auf Seite 315.)

II.

Staatsvertrag zwischen Österreich und Frankreich vom 11. Dezember 1866

(R.G.Bl. Nr. 169),

wegen gegenseitigen Schutzes des Autorrechtes an Werken der Literatur und Kunst.

(Geschlossen zu Wien, den 11. Dezember 1866; die Ratifizierungen daselbst ausgewechselt am 18. Dezember 1866.)

Art. 1.

Die Urheber von Büchern, Brochüren oder anderen Schriften, von musikalischen Kompositionen oder Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstiches, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vorteile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigentum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder werden, und denselben Schutz sowie dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte geniefsen, als wenn diese Beein-

Digitized by Google

Formulare I.

Register

zum Schutze des Rechtes der Übersetzung eines Originalwerkes der Literatur in eine oder mehrere andere Sprachen.

Registernummer	Tag der Anmeldung	Name, Beschäftigung und Wohnort des Anmelders	Voller Titel, Zahl der Bände und der Seiten des Originalwerkes	Erscheinungsjahr	Name, Beschäftigung und Wohnort des Urhebers	Sprache (Sprachen), für welche das Übersetzungsrecht vorbehalten wurde	Zeitpunkt, wann die Übersetzung des Originalwerkes wurde begonnen	wurde vollendet	Anmerkung
1	2	3	4a	4b	5	6	7a	7b	8

Formulare II.

Register

zum Zwecke der Verlängerung der Schutzfrist pseudonymer oder anonymer Werke.

Registernummer	Tag der Anmeldung	Name, Beschäftigung und Wohnort des Anmelders	Genaue Bezeichnung und Gattung des Originalwerkes; bei Werken der Literatur oder Tonwerken insbesondere voller Titel, Zahl der Bände oder Hefte und der Seiten derselben	Jahr, in welchem das Originalwerk erschienen, oder zuerst veröffentlicht, beziehungsweise Jahr und Tag, an welchem es das erste Mal öffentlich aufgeführt worden ist	Pseudonym des Urhebers oder Angabe der Anonymität des Werkes	Name, Beschäftigung und Wohnort des Urhebers	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8

Digitized by Google

trächtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Mal in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vorteile gegenseitig nur solange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die ursprüngliche Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinausdauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Art. 2.

Der Genufs der durch Art. 1 zugestandenen Begünstigung ist dadurch bedingt, dafs in dem Ursprungslande die zum Schutze des Eigentums an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Für die Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke, welche zum ersten Mal in dem einen der beiden Staaten veröffentlicht sind, soll die Ausübung des Eigentumsrechtes in dem anderen Staate aufserdem dadurch bedingt sein, dafs in dem Letzteren vorher noch die Förmlichkeit der Eintragung auf folgende Weise erfüllt ist:

Wenn das Werk zum ersten Male in Österreich erschienen ist, so mufs es zu Paris auf dem Ministerium des Innern eingetragen sein.

Wenn das Werk zum ersten Mal in Frankreich erschienen ist, so mufs es zu Wien auf dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingetragen sein.

Die Eintragung soll beiderseits auf die schriftliche Anmeldung der Beteiligten erfolgen, welche beziehungsweise an die genannten Ministerien oder an die Gesandtschaften der beiden Länder gerichtet werden kann.

In allen Fällen mufs die Anmeldung bei Werken, welche nach dem Eintritte der Wirksamkeit der gegenwärtigen Konvention erschienen sind, binnen drei Monaten nach dem Erscheinen des Werkes im anderen Lande, und bei den früher erschienenen Werken binnen drei Monaten nach dem Eintritte jener Wirksamkeit eingereicht werden.

Für die in Lieferungen erscheinenden Werke soll die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung beginnen, es wäre denn, dafs der Autor in Gemäfsheit der Bestimmungen des Art. 5 die Absicht zu erkennen gegeben hätte, sich das Recht der Übersetzung vorzubehalten, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden soll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in besondere, zu diesem Zwecke geführte Register stattfindet, soll weder auf der einen noch auf der anderen Seite Anlafs zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Beteiligten erhalten eine authentische Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der etwaigen gesetzlichen Stempelabgabe.

Die Bescheinigung soll das genaue Datum der Anmeldung enthalten, ferner den Titel des Werkes, den Namen des Autors und jenen des Verlegers, sowie alle zur Konstatierung der Identität des Werkes erforderlichen Angaben; sie soll in der ganzen Ausdehnung der beider-

Digitized by Google

seitigen Gebiete vollen Glauben haben und das ausschliefsliche Recht des Eigentums und der Vervielfältigung so lange beweisen, als nicht ein Anderer ein besser begründetes Recht vor Gericht erwirkt haben wird.

Art. 3.

Die Bestimmungen des Art. 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Konvention zum ersten Mal in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Art. 4.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Staaten veranstalteten Übersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Übersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung, in dem anderen Staate den im Art. 1 festgesetzten Schutz genieſsen. Es ist indes wohlverstanden, dafs der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Übersetzer bezüglich seiner eigenen Übersetzung des Originalwerkes zu schützen, nicht aber, dem ersten Übersetzer irgend eines in toter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschliefsende Übersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Art. 5.

Der Autor eines jeden in einem der beiden Länder erschienenen Werkes soll gegen die Veröffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Übersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande den gleichen Schutz wie die inländischen Autoren genieſsen unter der Bedingung jedoch, dafs er an der Spitze seines Werkes seine Absicht, sich das Recht der Übersetzung vorzubehalten, angezeigt habe.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, dafs er sich das Recht der Übersetzung vorbehalte, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausdrückt ist.

Die Autoren dramatischer Werke genieſsen beiderseits die gleichen Rechte bezüglich der Übersetzung oder der Aufführung der Übersetzungen ihrer Werke.

Art. 6.

Wenn der Urheber eines im Art. 1 bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger im Gebiete des einen oder des anderen der Hohen vertragenden Teile mit dem Vorbehalte übertragen hat, dafs die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem anderen Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen diese Exemplare oder Ausgaben beiderseits als unbefugte Vervielfältigung angesehen werden.

Die Werke, auf welche der Art. 6 Anwendung findet, sollen der freien Zulassung in beiden Ländern zum Behufe ihrer Durchfuhr nach einem dritten Lande genieſsen.

Digitized by Google

Art. 7.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Übersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen usw. sollen beiderseitig und in allen Beziehungen derselben Rechte teilhaftig sein, welche die gegenwärtige Übereinkunft den Autoren, Übersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Art. 8.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 4 der gegenwärtigen Konvention enthaltenen Bestimmungen, dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des anderen Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der diese Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird. Diese Befugnis soll jedoch auf den Abdruck oder die Übersetzung von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem anderen Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, dafs sie deren Abdruck oder Übersetzung untersagen. In keinem Fall soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts platzgreifen können.

Art. 9.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1, 3, 4 und 5 auf unbefugte Weise vervielfältiget sind, ist, vorbehaltlich der im Artikel 11 enthaltenen Bestimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es, dafs die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Art. 10.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugnis inländischen Ursprunges gerichtet wäre. Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der, in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Art. 11.

Beide Regierungen werden durch Administrativ-Verordnungen die nötigen Mafsregeln zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwicklungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler des einen oder des anderen Landes durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der, im Eigentum von Untertanen des anderen

Digitized by Google

Landes befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke geraten könnten, welche sie vor dem Eintritte der Wirksamkeit der gegenwärtigen Konvention veranstaltet oder eingeführt haben, oder deren Anfertigung und Wiederabdruck ohne Ermächtigung des Berechtigten zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der gegenwärtigen Konvention im Zuge ist.

Diese Anordnungen sollen sich auch auf Cliché's, Holzstöcke und gestochene Platten jeder Art. sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den österreichischen oder französischen Verlegern oder Druckern befinden und österreichischen oder französischen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind. Indessen sollen diese Cliché's, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine, nur innerhalb vier Jahre vom Beginne der Wirksamkeit der gegenwärtigen Konvention an gerechnet, benützt werden können.

Art. 12.

Während der Dauer der gegenwärtigen Konvention sollen die folgenden Gegenstände, nämlich:

Bücher in allen Sprachen,
Kupferstiche,
Stiche anderer Art und Holzschnitte,
Lithographien und Photographien,
Geographische oder Seekarten,
Musikalien,
Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauche für den Umdruck auf Papier,
Gemälde und Zeichnungen,

gegenseitig ohne Ursprungs-Zeugnisse zollfrei zugelassen werden.

Art. 13.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Österreich kommen, werden in Frankreich, sowohl zum Eingange als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder auch zur Niederlage, bei folgenden Zollämtern abgefertigt werden, nämlich:

1. Bücher in französischer Sprache bei den Zollämtern in Forbach, Weifsenburg, Strafsburg, Pontarlier, Bellegarde, Pont de la Caille, St. Jean de Maurienne, Chambery, Nizza, Marseille, Bayonne, Saint Nazaire, Havre, Lille, Valenciennes, Thionville und Bastia.

2. Bücher in anderer als französischer Sprache, bei den nämlichen Zollämtern und aufserdem in Saargemünd, St. Louis, Verrieres de Joux, Perpignan (über le Perthus), Le Perthus, Behobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Apach und Ajaccio.

Es bleibt jedoch vorbehalten, in Zukunft noch andere Zollämter dafür zu bestimmen.

In Österreich sollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Frankreich kommen, über alle Haupt-Zollämter und über alle Neben-Zollämter erster Klasse zugelassen werden.

Digitized by Google

Art. 14.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention sollen in keiner Beziehung das jedem der beiden Hohen vertragenden Teile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die kompetente Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Die gegenwärtige Konvention soll in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der Hohen vertragenden Teile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher nach seinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Mächten, für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Art. 15.

Gegenwärtige Konvention soll gleichzeitig mit dem am heutigen Tage zwischen den Hohen vertragenden Teilen abgeschlossenen Handelsvertrage in Wirksamkeit treten und mit demselben gleiche Dauer haben.

Art. 16.

Gegenwärtige Konvention soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Wien gleichzeitig mit jenen des obgedachten Handelsvertrages ausgewechselt werden.

Verordnung des Ministeriums des Äußern, des Staatsministeriums und des Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft vom 9. Januar 1867

(R.G.Bl. Nr. 11),

in Betreff der Durchführung des zwischen Österreich und Frankreich abgeschlossenen Staatsvertrages wegen gegenseitigen Schutzes des Autorrechtes an Werken der Literatur und Kunst.

Zum Vollzuge des zwischen Österreich und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes des Autorrechtes an Werken der Literatur und Kunst unterm 11. Dezember 1866 abgeschlossenen und mit 1. Januar 1867 in Kraft getretenen Staatsvertrages, werden hiemit nachstehende Anordnungen kundgemacht:

1. Auf Grund des Art. II des genannten Staatsvertrages wird bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Male in Frankreich erscheinenden Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke vorgenommen werden, welche zu diesem Zwecke von den französischen Autoren, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem benannten Ministerium oder bei der österr. Botschaft in Paris angemeldet werden.

2. Diese Anmeldung hat mit vollkommener Genauigkeit nachfolgende Angaben zu enthalten:

Digitized by Google

a) Bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werkes, den Namen des Autors oder Übersetzers (insoferne selbe genannt sind), den Namen des Verlegers, den Ort und die Zeit des Erscheinens, die Anzahl der Bände und deren Bogenzahl, das Format, die Zahl der etwa beigegebenen Tafeln, sowie den allenfalls beigefügten Vorbehalt des Übersetzungsrechtes.

b) Bei Karten und Kupferstichen, dann Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes, der Darstellungs- und Reproduktionsart, des Urhebers des Originalwerkes und der Reproduktion, des Druckers und Verlegers, des Ortes und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formates. — Bei Werken, welche nach dem 1. Jänner 1867 in Frankreich erschienen sind, hat die Anmeldung längstens binnen 3 Monaten, vom Tage des Erscheinens an gerechnet, zu erfolgen, bei den früher erschienenen Werken bis zum 31. März 1867.

3. Die Beteiligten erhalten eine authentische Bescheinigung über die Eintragung, wofür, aufser der Stempelabgabe für ämtliche Bestätigungen von 1 fl. österr. Währung (2 Francs 50 Cent.) pr. Bogen der Bestätigung, keine weitere Gebühr zu entrichten ist.

4. Die über Anmeldung französischer Autoren, deren gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger eingetragenen Werke werden im Amtsblatte der Wiener Zeitung bekannt gegeben werden.

5. Auf Grund des Art. 11 des Staatsvertrages vom 11. Dezember 1866 wird den österreichischen Verlegern, Buchdruckern, Buchhändlern und Wiederverkäufern freigestellt, die von ihnen vor dem 1. Jänner 1867 veranlafsten oder eingeführten Vervielfältigungen solcher französischer Werke, welche noch nicht Gemeingut geworden sind, zur Erleichterung des Nachweises der Rechtmäfsigkeit der betreffenden Publikation, bis zum 31. März 1867 bei der politischen Behörde des Ortes der Geschäftsunternehmung mittelst zweifach ausgefertigter Verzeichnisse anzumelden.

Nachdem sich die Behörde von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt, wird sie jedes Exemplar der angemeldeten Werke unentgeltlich mit einem in passender Weise anzubringenden Stempelabdrucke versehen, und ein Pare der Anmeldung mit Beifügung des Tages und Bestätigung der Überreichung kostenfrei an die Partei zurückstellen.

6. In ähnlicher Weise soll mit den Cliché's, Holzstöcken, gestochenen Platten jeder Art, dann mit lithographierten Steinen vorgegangen werden, welche zu nicht autorisierter Vervielfältigung von in Frankreich erschienenen Werken dienen. Derlei Gegenstände sind, im Falle ihrer Anmeldung bis zum 31. März 1867, von der kompeten Behörde zu registrieren und es ist der Partei hierüber eine unentgeltliche Bestätigung auszufertigen.

Die von den benannten Vervielfältigungsmitteln genommenen Abdrücke können noch bis zum 31. Dezember 1871 abgestempelt werden.

Sollte es den Verlegern angemessener erscheinen, nur einen Teil der gesamten Auflage des betreffenden Werkes abstempeln zu lassen, so ist der Rest der Auflage unter ämtlichem Siegel zu bewahren.

Digitized by Google

Die zur Vervollständigung bereits gedruckter Bände erforderlichen Abdrücke geben dem Eigentümer der Originalausgabe kein Recht auf eine Entschädignng.

7. Was die in Publikation begriffenen Werke betrifft, so haben die österreichischen Verleger von Vervielfältigungen ursprünglich in Frankreich erschienener Werke behufs des unbehinderten Vertriebes derselben längstens bis 31. Jänner 1867 ein Exemplar aller erschienenen Bände oder Lieferungen, nebst Angabe der Stärke der Auflage jedes Bandes oder jeder Lieferung (eventuell in verschiedenen Ausgaben), im geeigneten Wege an das Ministerium des Innern in Paris oder an die Kanzlei der kaiserlich-französischen Botschaft in Wien gelangen zu lassen.

Auch bei allen künftig erscheinenden Bänden oder Lieferungen mufs, bevor sie in den Handel kommen, eine gleiche Niederlegung eines Exemplares bewirkt sein, und es dürfen die folgenden Bände oder Lieferungen in keiner stärkeren Auflage als in der zuerst gemeldeten erscheinen.

8. Nicht autorisierte Vervielfältigungen von in Österreich erschienenen Werken, wenn sie gleich in Frankreich mit dem Stempel versehen worden sind, dürfen nur dann in Österreich in Verkehr gesetzt werden, wenn die beteiligten österreichischen Urheber und Verleger dieses Werkes ihre Zustimmung dazu gegeben haben, oder nachdem das Werk zum Gemeingut geworden ist.

III.

Staatsvertrag vom 8. Juli 1890

(R.G.Bl. Nr. 4 ex 1891),

zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. usw. und Apostolischen König von Ungarn und Sr. Majestät dem König von Italien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber.

(Abgeschlossen in Wien am 8. Juli 1890, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert am 26. Dezember 1890, in den beiderseitigen Ratifikationen ausgewechselt am 29. Dezember 1890.)

Art. I.

Die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und deren Rechtsnachfolger mit Inbegriff der Verleger sollen in den Staatsgebieten der hohen vertragschliefsenden Teile gegenseitig sich der Vorteile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden.

Es werden daher die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst, deren Werke in dem Gebiete des einen der hohen, vertragschliefsenden Teile erschienen sind, ebenso wie ihre Rechtsnachfolger in dem Gebiete des anderen Teiles denselben Schutz und dieselbe rechtliche Hilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte geniefsen, als wenn das Werk dort erschienen wäre, wo die Beeinträchtigung erfolgt

Digitized by Google

ist. In gleicher Weise werden die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und deren Rechtsnachfolger, welche einem der hohen vertragschliefsenden Teile als Staatsbürger angehören oder in dessen Gebiete wohnen, in dem Gebiete des anderen Teiles denselben Schutz und dieselbe rechtliche Hilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genieſsen, als wenn sie dort, wo die Beeinträchtigung erfolgt ist, staatsangehörig oder wohnhaft wären.

Diese Vorteile sollen den Urhebern und ihren Rechtsnachfolgern jedoch gegenseitig nur in dem Falle gewährt werden, wenn das betreffende Werk auch durch die Gesetze des Ursprungsgebietes geschützt ist und sollen in dem anderen Gebiete nicht über die Frist hinausdauern, welche durch die Gesetze des Ursprungsgebietes den Urhebern und ihren Rechtsnachfolgern eingeräumt ist.

Da das Übersetzungsrecht einen Bestandteil der Urheberrechte bildet, von welchen dieser Artikel im allgemeinen handelt, so ist auch der Schutz dieses Rechtes kraft der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages und nach Maſsgabe dieser Bestimmungen gewährleistet.

Art. II.

Der Ausdruck: „Werke der Literatur oder Kunst“ umfaſst Bücher, Brochüren oder andere Schriftwerke; dramatische Werke, musikalische Kompositionen, dramatisch-musikalische Werke; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geologische und geographische Karten; geographische, topographische, naturwissenschaftliche, geometrische, architektonische und andere technische Zeichnungen, Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art, sowie überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Wissenschaft, Literatur oder Kunst.

Art. III.

Als Ursprungsgebiet eines Werkes gilt dasjenige, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, oder wenn diese Veröffentlichung an zwei oder mehreren Orten der Staatsgebiete der hohen vertragschliefsenden Teile gleichzeitig stattgefunden hat, das Gebiet jenes Ortes, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt.

In Ansehung der nicht veröffentlichten Werke gilt jenes Gebiet, in welchem der Urheber staatsangehörig ist, als Ursprungsgebiet des Werkes.

Art. IV.

Im Verhältnis zwischen den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und dem Königreiche Italien ist der Genuſs der durch den gegenwärtigen Vertrag gewährleisteten Rechte von der Erfüllung jener Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Ursprungsgebietes des Werkes vorgeschrieben sind.

Im Verhältnis zwischen den Ländern der ungarischen Krone und dem Königreiche Italien ist der Genuſs dieser Rechte von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetze und Vorschriften, sowohl des Ursprungsgebietes des Werkes, wie auch

Digitized by Google

des Staatsgebietes, in welchem der Schutz gewährt werden soll, vorgeschrieben sind.

Art. V.

Damit die Urheber der durch den gegenwärtigen Vertrag geschützten Werke bis zum Beweise des Gegenteiles als solche angesehen und demgemäfs vor den Gerichten der hohen vertragschliefsenden Teile zur Verfolgung von Beeinträchtigungen zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist. Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke angegeben ist, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt; derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers, bis nicht der Urheber oder sein Rechtsnachfolger ihre Rechte offenbar machen und nachweisen.

Art. VI.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen in keiner Beziehung das jedem der beiden hohen vertragschliefsenden Teile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Mafsregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Aufführung, die Ausstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, zu überwachen oder zu untersagen.

Jedem der beiden hohen vertragschliefsenden Teile bleibt gleicherweise das Recht gewahrt, im eigenen Gebiete die Einfuhr solcher Werke zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäfsheit seiner Verabredungen mit anderen Mächten als unerlaubte Wiedergabe erklärt sind oder erklärt werden.

Art. VII.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen auch auf Werke der Literatur oder Kunst Anwendung finden, welche bereits vor dem Inkrafttreten desselben vorhanden waren.

Jedoch können die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages angefertigten Exemplare, deren Herstellung bisher nicht verboten war, auch ferner verbreitet werden.

Desgleichen können die Vorrichtungen zur Vervielfältigung der Werke, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine, wenn deren Herstellung bisher nicht verboten war, während eines Zeitraumes von vier Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an noch benützt werden.

Die Verbreitung solcher Exemplare und die Benützung der bezeichneten Vorrichtungen ist aber nur dann gestattet, wenn infolge eines von der beteiligten Partei binnen drei Monaten von dem Inkrafttreten dieses Vertrages gestellten Ansuchens durch die betreffende Regierung ein Inventar der bezeichneten Exemplare und Vorrichtungen aufgenommen und dieselben mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

Die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages rechtmäfsig zur Aufführung gebrachten dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke und musikalischen Kompositionen können auch ferner aufgeführt werden.

Digitized by Google

Art. VIII.

Der gegenwärtige Vertrag wird durch zehn Jahre von dem Tage ab, da er in Wirksamkeit tritt, in Kraft bleiben.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird jedem der hohen vertragschliefsenden Teile das Recht zustehen, den Vertrag zu kündigen. In diesem Falle bleibt er dann noch durch ein Jahr von dem Tage, an welchem die Kündigung erfolgt, in Kraft.

Art. IX.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Wien ausgetauscht werden; er wird vierzehn Tage nach Austausch der Ratifikationen in Wirksamkeit treten.

Vorstehender Vertrag wird nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Reichsrates mit dem Beifügen kundgemacht, dafs der zur Sicherstellung der Eigentumsrechte hinsichtlich literarischer und artistischer Werke mit dem Königreiche Sardinien abgeschlossene Staatsvertrag vom 22. Mai 1840 (J.G.S. Nr. 441) infolge Aufkündigung desselben seitens des Königreiches Italien am 13. Jänner 1891 aufser Wirksamkeit tritt.

Wien, am 6. Jänner 1891.

IV.

Staatsvertrag vom 24. April 1893

(R.G.Bl. Nr. 77 ex 1894),

zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischen König von Ungarn und Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreiches von Grofsbritannien und Irland, Kaiserin von Indien usw., betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber.

(Abgeschlossen in Wien am 24. April 1893, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert am 3. April 1894, in den beiderseitigen Ratifikationen ausgewechselt am 14. April 1894.)

Artikel I.

Die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und deren Rechtsnachfolger mit Inbegriff der Verleger sollen in den Staatsgebieten der hohen vertragschliefsenden Teile gegenseitig sich der Vorteile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden.

Es werden daher die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst, deren Werke in dem Gebiete des einen der hohen vertragschliefsenden Teile zuerst veröffentlicht worden sind, ebenso wie ihre

Digitized by Google

Rechtsnachfolger in dem Gebiete des anderen Teiles denselben Schutz und dieselbe rechtliche Hilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genieſsen, als wenn das Werk dort zuerst veröffentlicht worden wäre, wo die Beeinträchtigung erfolgt ist.

In gleicher Weise werden die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und deren Rechtsnachfolger, welche einem der hohen vertragschlieſsenden Teile als Staatsbürger angehören oder in dessen Gebiet wohnen, in dem Gebiete des anderen Teiles denselben Schutz und dieselbe rechtliche Hilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genieſsen, als wenn sie dort, wo die Beeinträchtigung erfolgt ist, staatsangehörig oder wohnhaft wären.

Diese Vorteile sollen den Urhebern und ihren Rechtsnachfolgern jedoch gegenseitig nur in dem Falle gewährt werden, wenn das betreffende Werk auch durch die Gesetze des Staates, wo das Werk zuerst veröffentlicht worden ist, geschützt ist und sollen in dem anderen Gebiete nicht über die Frist hinaus dauern, welche durch die Gesetze des Staates, wo das Werk zuerst veröffentlicht worden ist, den Urhebern und ihren Rechtsnachfolgern eingeräumt ist.

Artikel II.

Da das Übersetzungsrecht einen Bestandteil der Urheberrechte bildet, so ist insbesonders auch der Schutz des Übersetzungsrechtes unter den in dieser Konvention enthaltenen Bedingungen gewährleistet.

Wenn zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem ein auf Grund dieser Konvention in den Staatsgebieten Ihrer Majestät zu schützendes Werk erschienen ist, eine Übersetzung in die englische Sprache nicht herausgegeben worden ist, so soll das Recht zur Übersetzung des Werkes in die englische Sprache auch in den bezeichneten Staatsgebieten dem Urheber nicht mehr ausschliefslich zustehen.

Wurde ein Buch in Lieferungen veröffentlicht, so beginnt die oben bestimmte zehnjährige Frist mit dem Ende jenes Jahres, in welchem jede einzelne Lieferung veröffentlicht worden ist.

Artikel III.

Rechtmäfsige Übersetzungen werden wie Originalwerke geschützt. Sie genieſsen demzufolge den vollen Schutz, welcher durch den gegenwärtigen Vertrag rücksichtlich der unbefugten Wiedergabe von Originalwerken festgesetzt ist.

Wenn es sich indessen um ein Werk handelt, betreffs dessen das Recht zur Übersetzung allgemein freisteht, so steht dem Übersetzer kein Einspruch gegen die Übersetzung des Werkes durch andere Schriftsteller zu.

Artikel IV.

Der Ausdruck „Werke der Literatur oder Kunst“ umfafst Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke; dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei, Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten, geographische, topographische, architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; überhaupt jedes Erzeugnis aus dem

Digitized by Google

Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Druckes oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.

Artikel V.

Im britischen Reiche und in den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ist der Genufs der durch den gegenwärtigen Vertrag gewährleisteten Rechte nur von der Erfüllung jener Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Staates, wo das Werk zuerst veröffentlicht worden ist, vorgeschrieben sind, und werden keine weiteren Förmlichkeiten und Bedingungen in dem anderen Gebiete gefordert werden.

Es ist daher nicht notwendig, dafs ein in dem einen Gebiete gesetzlich geschütztes Werk in dem anderen eingetragen werde, oder dafs Abdrücke oder Abzüge desselben dort hinterlegt werden, um jene rechtliche Hilfe gegen Beeinträchtigung zu erlangen, welche in dem anderen Lande den daselbst zuerst veröffentlichten Werken gewährt wird.

In den Ländern der ungarischen Krone ist der Genufs dieser Rechte indessen von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetze und Vorschriften sowohl Grofsbritanniens als auch Ungarns vorgeschrieben sind.

Artikel VI.

Damit die Urheber der durch den gegenwärtigen Vertrag geschützten Werke bis zum Beweise des Gegenteiles als solche angesehen und demgemäfs vor den Gerichten des anderen hohen vertragschliefsenden Teiles zur Verfolgung von Beeinträchtigungen der Urheberrechte zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Dessen ungeachtet können die Gerichte in zweifelhaften Fällen die Beibringung einer solchen weiteren Bescheinigung verlangen, wie dieselbe nach den Gesetzen des betreffenden Gebietes gefordert werden kann.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke angegeben ist, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers, bis nicht der Urheber oder sein Rechtsnachfolger ihre Rechte offenbar machen und nachweisen.

Artikel VII.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen in keiner Beziehung das jedem der hohen vertragschliefsenden Teile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Mafsregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Aufführung, die Ausstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen.

Jedem der hohen vertragschliefsenden Teile bleibt gleicherweise das Recht gewahrt, die Einfuhr solcher Werke in sein eigenes Gebiet zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäfsheit seiner vertragsmäfsigen Vereinbarungen mit anderen Staaten als unerlaubte Wiedergabe erklärt sind oder erklärt werden.

Digitized by Google

Artikel VIII.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen auch auf Werke der Literatur oder Kunst Anwendung finden, welche vor dem Inkrafttreten desselben hergestellt worden sind.

Hiebei haben jedoch die aus den nachstehenden Anordnungen sich ergebenden Beschränkungen Platz zu greifen, und zwar:

A. In der österreichisch-ungarischen Monarchie:

Die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages angefertigten Exemplare, deren Herstellung bisher erlaubt war, können auch ferner verbreitet werden.

Desgleichen können die Vorrichtungen zur Vervielfältigung der Werke, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine, wenn deren Herstellung bisher nicht verboten war, während eines Zeitraumes von vier Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an noch benützt werden.

Die Verbreitung solcher Exemplare und die Benützung der bezeichneten Vorrichtungen ist aber nur dann gestattet, wenn infolge eines von der beteiligten Partei binnen drei Monaten von dem Inkrafttreten dieses Vertrages gestellten Ansuchens durch die betreffende Regierung ein Inventar der bezeichneten Exemplare und Vorrichtungen aufgenommen wurde, und diese Exemplare und Vorrichtungen mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

Die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages rechtmäfsig zur Aufführung gebrachten dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke und musikalischen Kompositionen können auch ferner aufgeführt werden.

B. Im vereinigten Königreiche Grofsbritannien und Irland:

Der Urheber und der Herausgeber irgend eines Werkes der Literatur oder Kunst, welches vor dem Tage, an dem dieser Vertrag in Wirksamkeit tritt, hergestellt worden ist, soll zu allen gesetzlichen Rechtsmitteln gegen Beeinträchtigung befugt sein; wenn jedoch irgend jemand vor der Veröffentlichung der Regierungsverordnung, welche diesen Vertrag in Wirksamkeit setzt, ein Werk in dem vereinigten Königreiche rechtmäfsig hergestellt hat, so sollen alle Rechte und Interessen, die aus einer solchen oder im Zusammenhange mit einer solchen Herstellung entstanden sind, und welche in dem bezeichneten Zeitpunkte bestehen und in Geltung sind, nicht vermindert oder beeinträchtigt werden.

Artikel IX.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen Anwendung finden in allen Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer britannischen Majestät mit Ausnahme der hier nachbenannten, also mit Ausnahme von:

Indien,
das Gebiet von Kanada,
Neufoundland,
Kapland,
Natal,
Neu-Süd-Wales,

Digitized by Google

Viktoria,
Queensland,
Tasmanien,
Süd-Australien,
West-Australien,
Neu-Seeland.

Sollen jedoch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auf eine der obengenannten Kolonien oder auswärtigen Besitzungen zur Anwendung gelangen, so hat zu diesem Ende durch Ihrer britannischen Majestät Vertreter bei Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät eine betreffende Erklärung abgegeben zu werden, und zwar innerhalb zweier Jahre vom Tage des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages.

Artikel X.

Der gegenwärtige Vertrag wird durch zehn Jahre von dem Tage des Austausches der Ratifikationen in Kraft bleiben, und in dem Falle, dafs keiner der hohen vertragschliefsenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe des besagten zehnjährigen Zeitraumes seine Absicht, den gegenwärtigen Vertrag aufhören zu lassen, kundgibt, wird der gegenwärtige Vertrag in Kraft verbleiben bis zum Ablaufe eines Jahres, von dem Tage ab gerechnet, an welchem einer der hohen vertragschliefsenden Teile eine solche Erklärung abgibt.

Ihrer britannischen Majestät Regierung steht auch das Recht zu, den Vertrag in derselben Weise rücksichtlich einer der im Artikel IX erwähnten Kolonien oder auswärtigen Besitzungen einzeln zu kündigen.

Artikel XI.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Wien ausgetauscht werden. Er wird zehn Tage nach seiner in Gemäfsheit der nach den einschlägigen Gesetzen der hohen vertragschliefsenden Teile erfolgten Verlautbarung in Wirksamkeit treten.

Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 20. Mai 1894

(R.G.Bl. Nr. 90),

betreffend den mit Grofsbritannien abgeschlossenen Staatsvertrag über den Urheberrechtsschutz bei Werken der Literatur oder Kunst.

Der zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem vereinigten Königreiche Grofsbritannien und Irland am 24. April 1893 abgeschlossene Staatsvertrag, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber (R.G.B. Nr. 77 ex 1894), ist in den Staatsgebieten der

Digitized by Google

vertragschliefsenden Teile am 1. Mai 1894 verlautbart worden und gemäfs Artikel XI dieses Vertrages am 11. Mai 1894 in Wirksamkeit getreten.

Zur Durchführung desselben wird im Einverständnisse mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels mit Wirksamkeit vom Kundmachungstage an verordnet, wie folgt:

1. Die Aufnahme des im Artikel VIII des bezeichneten Staatsvertrages unter lit. A vorgesehenen Inventars und die Stempelung der daselbst erwähnten Gegenstände hat infolge eines Anmeldungsgesuches der beteiligten Partei durch die politische Bezirksbehörde des Ortes, wo die betreffenden Gegenstände sich befinden, zu erfolgen.

2. Die Partei hat mit der Anmeldung ein zweifach ausgefertigtes Verzeichnis vorzulegen und in diesem die der Amtshandlung zu unterziehenden Gegenstände einzeln und genau mit den zur Identifizierung dienenden Bezeichnungen anzuführen.

3. In das Verzeichnis können alle unter die Bestimmungen des Staatsvertrages fallenden Exemplare von Werken der Literatur oder Kunst und Vorrichtungen zur Vervielfältigung solcher Werke aufgenommen werden, welche vor dem 11. Mai 1894 hergestellt worden sind, sofern deren Herstellung bisher erlaubt war.

Den beteiligten Parteien ist es übrigens freigestellt, auch später hergestellte Exemplare von Werken der Literatur oder Kunst anzumelden, jedoch nur dann, wenn die zur Herstellung dieser Exemplare benützten Vorrichtungen in Gemäfsheit der Bestimmungen dieser Verordnung inventarisiert und gestempelt worden sind.

4. Die Behörde hat sich von der Richtigkeit des vorgelegten Verzeichnisses zu überzeugen und zu prüfen, ob das Verzeichnis den vorstehend unter Zahl 3 getroffenen Anordnungen entspricht. Exemplare und Vorrichtungen, welche diesen Anordnungen zuwider angemeldet wurden, sind aus dem Verzeichnisse auszuscheiden.

5. Die rechtmäfsig angemeldeten Exemplare und Vorrichtungen sind von der Behörde einzeln mit dem in passender Weise anzubringenden Amtssiegel zu versehen. Ein Pare des vorgelegten und erforderlichen Falles richtiggestellten Verzeichnisses ist von der Behörde aufzubewahren, das andere unter Bestätigung des Tages der Überreichung der Partei zurückzustellen.

6. Die im ersten Absatze der vorstehenden Zahl 3 bezeichneten Exemplare und Vorrichtungen sind bei Vermeidung der aus Artikel VIII des Staatsvertrages sich ergebenden Rechtsfolgen spätestens bis einschliefslich 10. August 1894 zur Anmeldung zu bringen. Die Anmeldung der im zweiten Absatze der Zahl 3 bezeichneten Exemplare ist auch nach diesem Zeitpunkte jedoch nur mit der Beschränkung statthaft, dafs die Aufnahme des Inventars und die Stempelung der angemeldeten Exemplare spätestens am 10. Mai 1898 zu erfolgen hat.

7. Verspätete Anmeldungen sind nicht zu berücksichtigen und den Parteien als zur Anmeldung nicht geeignet zurückzustellen.

Digitized by Google

Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 30. November 1894

(R.G.Bl. Nr. 225),

betreffend die Ausdehnung des Geltungsgebietes des mit Grofsbritannien über den Urheberrechtsschutz bei Werken der Literatur oder Kunst abgeschlossenen Staatsvertrages.

Der hiesige königlich grofsbritannische Botschafter hat im Auftrage seiner Regierung dem k. und k. Minister des kaiserlichen Hauses und des Äufsern mitgeteilt, dafs das Kaisertum Indien, dann die Kolonien von Newfoundland, Natal, Viktoria, Queensland, Westaustralien und Neu-Seeland dem am 24. April 1893 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Grofsbritannien abgeschlossenen Staatsvertrage, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber (R.G.Bl. Nr. 77 ex 1894), beigetreten sind.

Dies wird mit dem Beifügen kundgemacht, dafs infolge der angeführten Erklärungen gemäfs Artikel IX des bezogenen Staatsvertrages die Bestimmungen desselben auch auf die bezeichneten Kolonien und auswärtigen Besitzungen Grofsbritanniens zur Anwendung gelangen.

Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 6. Jänner 1895

(R.G.Bl. Nr. 15),

betreffend den Beitritt der Kolonie Südaustralien zu dem Staatsvertrage mit Grofsbritannien über den Urheberrechtsschutz bei Werken der Literatur oder Kunst.

Unter Bezugnahme auf die Kundmachung vom 30. November 1894 (R.G.Bl. Nr. 225), betreffend die Ausdehnung des Geltungsgebietes des mit Grofsbritannien über den Urheberrechtsschutz bei Werken der Literatur oder Kunst abgeschlossenen Staatsvertrages wird kundgemacht, dafs zufolge einer weiteren von dem hiesigen königlich grofsbritannischen Botschafter im Auftrage seiner Regierung gemachten Mitteilung nunmehr auch die Kolonie Süd-Australien dem bezeichneten Staatsvertrage (R.G.Bl. Nr. 77 ex 1894) beigetreten ist.

Demgemäfs haben die Bestimmungen dieses Staatsvertrages im Hinblick auf Artikel IX desselben auch auf die Kolonie Süd-Australien zur Anwendung zu gelangen.

Digitized by Google

V.

Staatsvertrag vom 30. Dezember 1899

(R.G.Bl. Nr. 50 ex 1901),

zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischen König von Ungarn einerseits und Seiner Majestät dem deutschen Kaiser, König von Preufsen, im Namen des Deutschen Reiches anderseits, betreffend den gegenseitigen Schutz der Werke der Literatur, der Kunst und der Photographie.

(Abgeschlossen in Berlin am 30. Dezember 1899, von Seiner k. und k. Majestät ratifiziert am 23. April 1901, in den beiderseitigen Ratifikationen ausgewechselt am 9. Mai 1901.)

Artikel I.

Jedes Werk der Literatur, der Kunst und der Photographie, welches in den Staatsgebieten eines der vertragschliefsenden Teile einheimisch ist, wird in den Staatsgebieten des anderen Teiles, wenn es nicht auch dort als einheimisch anzusehen ist, den dort für Werke gleicher Art durch die inländische Gesetzgebung jeweils gewährten Schutz auf Grund dieses Übereinkommens geniefsen.

Der vertragsmäfsige Schutz wird jedoch nicht gewährt, wenn das Werk dort, wo es einheimisch ist, überhaupt keinen gesetzlichen Schutz geniefst. Er soll ferner nicht länger bestehen, als der gesetzliche Schutz dort dauert, wo das Werk einheimisch ist.

Artikel II.

Als einheimisch gilt ein Werk, wenn auf dasselbe vermöge seines Erscheinungsortes oder vermöge der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes seines Urhebers die betreffende inländische Gesetzgebung Anwendung findet.

Artikel III.

Im Verhältnisse zwischen dem Deutschen Reich und den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ist der vertragsmäfsige Schutz von der Erfüllung nur der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Teiles vorgeschrieben sind, in dessen Gebiet das betreffende Werk einheimisch ist.

Dagegen ist im Verhältnisse zwischen den Ländern der ungarischen Krone und dem Deutschen Reich der vertragsmäfsige Schutz davon abhängig, dafs hinsichtlich der Bedingungen und Förmlichkeiten nicht nur den Gesetzen und Vorschriften des vertragschliefsenden Teiles, in dessen Gebiet das Werk einheimisch ist, sondern auch den Gesetzen und Vorschriften des anderen Teiles, in dessen Gebiet der vertragsmäfsige Schutz gewährt werden soll, entsprochen worden ist.

Als Bedingungen und Förmlichkeiten im Sinne dieses Artikels sind insbesondere der Vorbehalt des Übersetzungsrechtes und der Beginn der Übersetzung innerhalb einer bestimmten Frist anzusehen; das Gleiche

Digitized by Google

gilt von dem Vorbehalt des Rechts der öffentlichen Aufführung bei musikalischen Werken.

Artikel IV.

Das ausschliefsliche Übersetzungsrecht dauert hinsichtlich der Sprachen, in denen nicht eine rechtmäfsige und vollständige Übersetzung herausgegeben worden ist, keinesfalls länger als drei Jahre nach der Herausgabe des Werkes.

Bezüglich der Sprachen, in denen eine solche Übersetzung rechtzeitig herausgegeben ist, endigt das Übersetzungsrecht erst fünf Jahre nach dieser Herausgabe.

Bei Berechnung der Fristen ist das Kalenderjahr der Herausgabe des Werkes oder der Übersetzung nicht mitzuzählen.

Artikel V.

Die durch dieses Übereinkommen gewährleisteten Rechte stehen nicht nur den Urhebern, sondern auch ihren Rechtsnachfolgern mit Einschlufs der Verleger, zu, gleichviel ob das Urheberrecht als solches oder nur zur Ausübung auf den Rechtsnachfolger übergegangen ist.

Damit die Urheber bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäfs von den Gerichten der vertragschliefsenden Teile zur Verfolgung ihrer Rechte zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht oder nicht mit seinem wahren Namen angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

Der Herausgeber und der Verleger gelten in diesen Fällen ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Artikel VI.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens sollen in keiner Beziehung das jedem der beiden vertragschliefsenden Teile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Mafsregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Aufführung, die Ausstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen.

Jedem der beiden vertragschliefsenden Teile bleibt gleicherweise das Recht gewahrt, im eigenen Gebiete die Einfuhr solcher Werke zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäfsheit seiner Verabredungen mit anderen Mächten als unerlaubte Wiedergabe erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel VII.

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sollen auch auf die vor Beginn der Wirksamkeit desselben vorhandenen Werke Anwendung finden. Jedoch können begonnene Vervielfältigungen und Nachbildungen, deren Herstellung bisher nicht verboten war, vollendet und gleich den bereits erlaubterweise hergestellten verbreitet werden.

Desgleichen können die Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder

Digitized by Google

Nachbildung (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen), deren Herstellung bisher nicht verboten war, zu besagtem Zwecke noch während eines Zeitraums von vier Jahren, vom Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens an, benutzt werden.

Die Verbreitung solcher Vervielfältigungen oder Nachbildungen und die fernere Benutzung der bezeichneten Vorrichtungen ist aber nur dann gestattet, wenn diese Gegenstände infolge eines von der beteiligten Partei binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens gestellten Ansuchens in einem Inventar verzeichnet und mit einem besonderen Stempel versehen worden sind. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Verwaltungsbehörden getroffen.

Die vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens rechtmäfsig zur Aufführung gebrachten dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werke können auch ferner frei aufgeführt werden.

Artikel VIII.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird durch zehn Jahre von dem Tage ab, an welchem es in Wirksamkeit tritt, in Kraft bleiben.

In dem Falle, dafs keiner der vertragschliefsenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe des zehnjährigen Zeitraumes das gegenwärtige Übereinkommen aufkündigt, bleibt dasselbe in Kraft bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab gerechnet, an welchem einer der vertragschliefsenden Teile die Kündigung erklärt.

Artikel IX.

Das gegenwärtige Übereinkommen soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden; es wird mit Beginn des fünfzehnten Tages nach dem Tage, an welchem der Austausch der Ratifikationen erfolgt, in Wirksamkeit treten.

Schlufsprotokoll.

Im Begriffe, zur Vollziehung des unter dem heutigen Datum abgeschlossenen Übereinkommens zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das Nachstehende verabredet:

Zu Artikel I und II.

In Betreff des Verhältnisses zwischen den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und dem Deutschen Reiche anderseits besteht Einverständnis darüber:

1. dafs die in dem einen Gebiete erschienenen Werke inländischer Urheber in dem anderen Gebiete nicht als einheimisch gelten und deshalb nur den vertragsmäfsigen Schutz geniefsen;

2. dafs einem Werke, soweit dasselbe durch die Gesetzgebung des einen Teiles nur vermöge seines Erscheinens geschützt wird, der vertragsmäfsige Schutz nur dann zukommt, wenn es auch nach der inländischen Gesetzgebung des anderen Teiles als in dem Gebiete des ersteren Teiles erschienen gilt.

Digitized by Google

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, durch die bloſse Tatsache der Auswechselung der Ratifikationen des Übereinkommens, auf welches es sich bezieht, als von den vertragschlieſsenden Teilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung am 30. Dezember Eintausendachthundertundneunundneunzig zu Berlin unterzeichnet.

Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 20. Juli 1901.

(R.G.Bl. Nr. 113),

betreffend den mit dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Staatsvertrag zum gegenseitigen Schutze der Werke der Literatur, der Kunst und der Photographie.

Der zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reiche am 30. Dezember 1899 abgeschlossene Staatsvertrag, betreffend den gegenseitigen Schutz der Werke der Literatur, der Kunst und der Photographie, R.G.Bl. Nr. 50 ex 1901, ist gemäſs Artikel IX dieses Vertrages, da der Austausch der Ratifikationen am 9. Mai 1901 stattgefunden hat, am 24. Mai 1901 in Wirksamkeit getreten.

Zu dessen Durchführung wird im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels mit Wirksamkeit vom Kundmachungstage verordnet:

Die Bestimmungen der §§ 9 bis 15 der Verordnung des Justizministeriums vom 29. Dezember 1895, R.G.Bl. Nr. 198[1], haben auf die in Artikel VII des Staatsvertrages vorgesehene Inventarisierung und Stempelung unter Bedachtnahme auf die am 24. Mai 1901 eingetretene Wirksamkeit dieses Staatsvertrages sinngemäſse Anwendung zu finden.

[1] S. dieselbe S. 303 ff.

Digitized by Google

Sachregister.

(Die in der Zeile stehenden Ziffern bezeichnen die Seitenzahl, die höherstehenden die Nummern der Anmerkungen.)

Abbildungen von Maschinen und Gerätschaften 82.
Abdruck s. Vervielfältigungsrecht.
Abhaltung von Vorträgen s. Vorträge.
Adaptierung 42.
Adaption 209[8].
Adhäsionsverfahren 279.
Adressbücher 81, 89[8].
Äußere Erscheinung eines Werkes, Schutz ders. 57, 155 ff., 266.
Affichen s. Annonzen.
Aktenstücke s. Öffentl. Akten.
Alethonymität 36, 121.
Anerkennung des Urheberrechtes s. Zivilklagen.
Anführen, wörtliches 46, 178, 206.
Ankündigungen, geschäftl. 97.
Annonzen 97, 187.
Anonymität 36, 121.
Ansichtskarten 98, 101[11].
Antiphonarien 100[5].
Architektur, Werke der 25, 84, 223.
Ariston s. Spielwerke.
Arrangement 44, 204 ff., 208[5].
Artikel öffentl. Blätter 48, 187 ff.
Aufführungsrecht 40 ff., 44, 165 ff., 199 ff., 202, 210 ff., 215.
Aufführungsvertrag 32, 33, 146 ff.
Auflage 172, 176[12].
Aufnahme einzelner Werke in wissenschaftliche und Sammelwerke 47, 178 ff., 206 ff., 229, 238, 265.
Ausführen eines Bauplanes 92[24].
Ausländer s. Grenzen usw.
Ausstellung, öffentl., 216, 219[2].
Auszug 42, 44, 171, 204, 208[2].

Ballette 23, 89[10].
Baukunst s. Architektur.
Bauplan s. Ausführen.
Bearbeitungen 42 ff., 171, 204 ff., 211 ff.
Beitragsleistung zu periodischen Werken s. Periodische Werke.
Bereicherungsklage s. Zivilklagen.
Bescheide 95.
Beschlüsse 95.
Besteller 28, 127[4].
Bezeichnung eines Werkes s. Titel.
Bildende Künste, Begriff ders. 24 ff., 84 ff., 216 ff.
Bilderbogen 93[27].
Bilderbücher 89[8].
Bilderrätsel s. Rebus.
Bildhauerei s. Bild. Künste.
Briefe 23, 170, 174[4] ff.
Briefsammlungen 80, 88[3], 170 ff.
Brochuren 80.
Buchhändlerkataloge 89[8].
Bücher 80.
Bühnenwerke 23, 81, 211 ff.

Choralisation 209[8].
Choreographische Werke s. Bühnenwerke.
Correspondenzbureaux s. Mitteilungen u. Notizen.

Dauer des Urheberrechtes 51 ff., 241 ff.
Demonstrierende Zeichnungen 82.
Denksäulen 92[26].
Deutsches Reich — Reciprozitätsverhältnis 65 ff.
— Schutzvertrag mit demselben s. Verträge.
Diaphanien s. Lithophanien.
Diplomzeichnungen 93[27].
Dramatische Improvisationen 81.
— Werke s. Bühnenwerke.
Dramatisch-musikalische Werke s. Bühnenwerke.
Dramatisierung 44, 171.
Drehorgeln s. Spielwerke.

Editio princeps 88[7].
Ehrenbogen 92[26].

Digitized by Google

Eingriff 53 ff., 150 ff., 159 ff., 203 ff., 221 ff., 234 ff., 259 ff., 279 ff., 286 ff.
Einheimisches Werk 66.
Einzelkopie 226, 265.
Einzelnachbildung 226 ff.
Einzelvervielfältigung 181, 207.
Englisches Urheberrecht, Literatur, 78[32].
Entschädigung s. Schadenersatz.
Entwürfe, architektonische 84.
— f. weibl. Handarbeiten 82.
Enzyklopädien 81.
Erben s. Übertragung.
Erklärungen und Gebrauchsanweisungen 97.
Erlässe 95.
Erlaubtheit des Werkes als Schutzvoraussetzung 89[9].
Erscheinen, Begriff dess. 35, 102 ff.
Erscheinung, äußere, s. Titel.
Erweiterung 209[8].
Etuden 45, 205.
Exekution in das Urheberrecht 34, 129 ff.
Extempore 81.

Fachzeitschriften 188.
Fahrordnungen 89[5].
Farbendrucke 84.
Feststellungsklage s. Zivilklagen.
Fibeln 89[6].
Formulariensammlungen 81, 89[6].
Fortlaufende und periodische Werke 157 ff., 160[4].
Frankreich s. Vertrag.
Französisches Urheberrecht, Literatur, 77[25].
Fremdenbücher 89[5].

Gartenbaukunst 92[26].
Gebrauchsanweisungen s. Erklärungen und —.
Gedichtesammlungen 81.
Gegenstände des Urheberrechtes 21 ff., 78 ff.
Geheimerlässe 95.
Geltungsgebiet des Ges. s. Grenzen.
Gemälde 84.
Geometrische Zeichnungen 82.
Gerichtskompetenz 278.
Gesetze 95.
Gesetzessammlungen 81.
Geteiltes Verlagsrecht 139[4].
Giebelgruppen 85.
Globen 82.
Gobelins 93[27].
Goldschmiedekunst 84.
Grabdenkmäler 92[26].
Grabreden 83.
Grammophon s. Phonograph.
Graphische Kunst 84, 232[10].
Gratulationskarten 98.
Graveurkunst 85.
Grenzen des Wirkungsgebietes des Gesetzes, — örtliche 58, 63 ff.
—, — zeitliche 59, 297 ff.
Grofsbritannien und Irland s. Vertrag.
Gütergemeinschaft, Einfluss ders. auf das Urheberr. 133[3].

Heimfallsrecht 135.
Herausgabe, Begriff ders. 35, 103.
— Rechtsfolge unterlassener 146 ff.
Herausgeber eines Sammelwerkes 108 ff.
— einer Zeitschrift 111[8], 112 ff.
— Vertretungsrecht dess. 122 ff.
Herophon s. Spielwerke.
Holzschnitte 84.

Illustrationen zu Bilderbüchern 82.
Improvisationen 83.
Individualrechtliche Bestimmungen des Ges. 55 ff., 63, 72[1], 264 ff.
Industrie, Werke der, 48, 86, 223.
Inhalt des Urheberrechtes 162 ff., 201 ff., 216 ff., 233 ff.
Inhaltsangabe 48, 180 ff.
Inserate s. Annonzen.
Instrumentation 209[8].
Instrumente zur mechanischen Wiedergabe s. Spielwerke.
Inventierung und Abstempelung 300, 303[6].
Journalartikel s. Artikel.
Italien s. Vertrag.
Italienisches Urheberrecht, Literatur 78[29].

Kalender 89[8], 112, 113[3].
Kantaten 81.
Karten 82.
Karyatiden 85.
Kataloge öffentl. Sammlungen 95.
Kenotaphien 92[26].
Klagen s. Zivilklagen.
Klarophon s. Spielwerke.
Klavierauszug 205.
Kochbücher 89[5].
Kompetenz s. Gerichtskompetenz.
Konfirmationsreden 83.
Konzertankündigungen s. Annonzen.
Kostümbilder 93[27].
Kryptonymität 36, 121.
Kündbarkeit urheberr. Verträge 32, 137 ff.
Künstlermonogramm 116, 119[4].

Digitized by Google

Kunstbeilagen 82.
Kunstgewerbliche Erzeugnisse 25.
Kunstindustrie s. Industrie.
Kunstverfahren, Begriff dess. 218.
Kursbücher 89[8].

Landkarten s. Karten.
Lebende Bilder 92[25], 222.
Leipziger Theaterprozesse 304[8].
Lesebücher 81.
Libretto s. Textabdruck.
Literatur, Begriff ders. 22 ff., 80 ff.
Lithographien 84.
Lithophanien 232[11].
Lokalnotizen 81.
Lotterielisten 89[8].
Luxusausgaben 148.

Manuskript 80.
Maſswerk, gothisches 85.
Matrize 87.
Medailleurkunst 85.
Melodie 209[7].
Menukarten 98.
Mitarbeit 29 ff., 106 ff.
Miterben, Rechtsverh. derselben am Urheberr. 136.
Mithilfe 30, 110[3].
Mitteilungen und Notizen der Korrespondenzbureaux 188 ff.
Miturheberschaft 28 ff., 106 ff.
Modebilder 82, 93[27].
Modelle 82, 85.
Monumentalbrunnen 92[26].

Nachahmung, technische 220[4].
Nachbildungen, Arten ders. 45 ff., 217 ff.
— gestattete 46 ff., 82, 226 ff.
— zu industriellen Zwecken 98 ff., 224[3].
Nachbildungsrecht 39, 216 ff., 221 ff.
Nachdruck, Begriff 169.
Namensfälschung, Vergehen ders. 56, 268 ff.
Namensvermerk bei Werken der Photographie 49, 236 ff.
Nationalhymne 100[5].
Negativ 85.
Neuausgabe, Rücktrittsr. bei Unterlassung ders. 148.
Notariatsakte 100[5].
Notizen s. Mitteilungen u. Notizen.

Obeliske 92[26].
Öffentliche Aktenstücke 95.
Öffentliche Blätter 48, 111[8], 187.
Operettentexte s. Textabdruck.
Operntexte s. Textabdruck.
Oratorientexte s. Textabdruck.
Orchestrierung 43, 45, 205, 209[6], [8].
Ornament 85.
Ortsverzeichnis 89[8].

Pantomimen 89[12].
Parodien 171.
Passionen 81.
Patentbeschreibungen 100[5].
Periodische Werke 30, 112, 113[3], 155 ff., 187 ff., 266.
Personalnachrichten 81.
Pfandrecht am Urheberr. s. Urheberr.
Phantasien 45, 205.
Phonograph 167[5], 168[11], 215.
Photographie, Werke der 25 ff., 86 ff., 234 ff.
— Träger des Urheberrechtes an ders. 28, 124 ff.
Photographische Porträts 125 ff.
— Sammelwerke 241[11].
Pilasterschmuck 85.
Pläne 23 ff., 82 ff.
—, architektonische 84 ff.
Plakatbilder 93[27].
Plagiat 42.
Plastik, Werke der 25, 85 ff., 227 ff.
Porträts, Urheberr. an dens. 125 ff.
Potpourri 44, 204, 208[3], [4].
Prämienblätter 82.
Predigten 83.
Preiskourant 89[8], 97.
Prefserzeugnisse für den häusl. Bedarf 97.
Prozefsschriften 100[5].
Prospekte 101[9].
Protokolle, gerichtl. 95.
Provisorische Sicherungsmafsregeln 283 ff.
Pseudonymität 36, 119[3], 121.

Quellenangabe 51, 55 ff., 108, 180, 207, 229, 234, 265.

Rang- u. Quartierlisten 89[8], 95.
Rebus 88[5].
Rezeptbücher 81.
Rechnenbücher 81, 89[8].
Recht am eigenen Bilde 127[5].
Rechtsfolgen der Verurteilung 276 ff., 282 ff.
Reden s. Vorträge.
Reduktion 209[8].
Referate s. Inhaltsangabe.
Reklamebrochuren 97.
— -gedichte 101[9].
Reliefkarten 82.
Reliefs 85.
Röntgenbilder 94[31].

Digitized by Google

Rösselsprung 88[5].
Rückwirkung des Gesetzes, 298 ff.

Sachverständigenkollegien 55, 294 ff.
Säulenkapitäle 85.
Sagen 81.
Sammelwerke 29, 81, 106 ff., 111[5], 179 ff., 206.
Schachaufgaben 88[5].
Schadenersatz aus Eingriffshandlungen 54, 279 ff., 286 ff.
— wegen mifsbräuchlicher Verwendung des Titels und der äufseren Erscheinung eines Werkes 57, 155 ff.
Schematismen 81, 95.
Schneiderlehrbücher 89[8].
Schnittmuster 82.
Schriftwerke, Begriff ders. 80.
Schutzfristen 52, 242 ff.
— an Werken der Literatur u. Kunst 243 ff.
— an von Korporationen herausgegebenen Werken 249 ff.
— an Übersetzungen 251 ff.
— an Werken der Photographie 254 ff.
— an in Abteilungen erscheinenden Werken 256 ff.
— Berechnung ders. 258.
Sgraffito 85.
Sicherstellungsmafsregeln s. Exekution und provisorische Sicherungsmafsregeln.
Sicherungsklage s. Zivilklagen.
Signale 91[20], 100[5].
Signatur von Kunstwerken 119[4], 227, 265.
Simplifikation 209[8].
Singspieltexte s. Textabdruck.
Situationspläne s. Pläne.
Skizzen 21, 79, 178 ff
Spielwerke 215.
Staatsbürgerschaft als Schutzvoraussetzung 64.
Staatsverträge s. Verträge.
Stadtpläne s. Pläne.
Städteverzeichnisse 89[8].
Statuen als architekt. Schmuck 85.
Stegreifkomödie 81.
Stiche 84.
Symphonion s. Spielwerke.

Tabellenwerke 81, 89[8].
Tagesblätter 187.
Tagesneuigkeiten 48, 187 ff.
Tarife 89[8].
Tafelaufsätze 93[27].
Taschenbücher s. Period. Werke.
Taufreden 83.
Telegramme 48, 81, 187.
Textabdruck für die Aufführung von Tonwerken 182.
Theaterzettel s. Annonzen.
Teile eines Werkes 21, 78 ff.
Titel, Schutz desselben 57, 155 ff., 266.
Tonkunst, Begriff der 24, 83 ff.
Transskriptionen 45, 205, 209[8].
Trauungsreden 83.
Travestien 171.

Übersetzung 38, 44, 164 ff., 189 ff., 193 ff., 251 ff.
Übertragung des Urheberr. s. Urheberrecht.
— des Eigentums an einem Werke 140 ff.
Übertretungen 264 ff.
Ungarn, Übereinkommen mit, s. Vertrag.
Untersagung des Nachdruckes 50, 187 ff.
Urheberrecht, Wesen dess. 18.
— Übertragung dess. 30, 135, 138[2].
— Vermutete Übertragung 141.
— Übertragungsverträge 32, 137, 146, 172.
— Verpfändung dess. 33.
— Geschichte 7.
— dogmatische Grundlagen 18.
— an Teilen eines Werkes 78.
— an von Korporationen herausgegebenen Werken 249.
— Verhältnis zum Eigentum am materiellen Werke 140 ff.
Urheberregister 49, 243 ff.
— Vergehen der falschen Anmeldung zu demselben 269 ff.
Urheberschaftsvermutung 36, 50, 115.
Ursprungsgebiet, Begriff 71.
Urteile 95.

Variationen 45, 205, 209[7].
Vasen 93[27].
Vergehen des Eingriffs s. Eingriff.
— der Namensfälschung s. Namensfälschung.
Vergriffensein eines Werkes 150[8].
Verlagsfähigkeit 89[9].
Verlagsvertrag 148[1].
— Rücktrittsrecht von demselben 146.
Verleger 112, 122.
Veröffentlichungsrecht 34, 163, 201, 216 ff., 235.
Verordnungen 95.
Versifizierung 171.
Verstärkung 209[8].

Digitized by Google

Vertrag mit dem Deutschen Reiche 66 ff.
— Frankreich 70.
— Grofsbritannien 71 ff., 76[21].
— Italien 70.
— Sardinien 10, 76[19].
— Ungarn 69, 76[21].
Vertriebsrecht 39, 164, 217, 235.
Vervielfältigungsrecht 37, 46, 163 ff., 201, 235 ff.
Vokalisation 209[8].
Volksmärchen 81.
Vorbehalt des Übersetzungsrechtes 50, 193 ff.
— des musikal. Aufführungsrechtes 50, 211 ff.
Vorträge 41, 83, 95, 165 ff.

Wörterbücher 81.
Wohnsitz als Schutzvoraussetzung 74[11].

Zeichnende Künste, Begriff 25.
Zeichnenvorlagen 82, 93[27].
Zeichnungen 84.
— architektonische 90[16].
Zeitschriften s. Period. Werke.
Zeitungsinserate 101[9].
Zinkographien 84.
Zinsentabellen 89[8].
Zitieren s. Anführen.
Zivilklagen 286 ff.
Zwangsvollstreckung s. Exekution.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Digitized by Google